DIE RECHTE DES FÜRSTBISCHOFES ZU WORMS ALS LEHENHERRN UND DER MIT EXSPEKTANZ UND...

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Rechte

des

Fürstbischofes zu Worms als Lehenherrn

und der

mit Exspektanz und Evenkual-Belehnung

versehenen

Grafen von Coudenhoven

auf das

dem Eröffnungsfalle sich nähernde Lehen Bischofsheim

im Kraichgau, sammt Zugehörden.

Nebst

einer Widerlegung

der

Bachmännschen Abhandlung:

Ueber die Lehensfolge der Seitenverwandten in alt-väterlichen Stammlehen.

1800.

Digitized by Google

ambitiosa recidet
ornamenta: parum claris lucem dare coget;
arguet ambigue dictum: mutanda notabit.

Horat.

Digitized by Google

Vorrede.

Gegenwärtige Abhandlung erscheint weder unter der Aegide einer Patrozinanz suchenden Dedikazion, noch unter dem Schuzze eines künstlich erbethenen Empfehlungsschreibens von irgend einem berühmten Rechtsgelehrten. Ihre einzige Stüzzen, Wahrheit und Recht — kann es wohl stärkere geben? — mögen sie vor den Richterstuhl des Sachekundigen Publikums begleiten. Die hie und dort vorkommenden, im gerechten Unwille abgenöthigten ernstlichen Zurechtweisungen des gegentheiligen Schriftstellers sind mehr, als nöthig ist, durch dessen überall herrschenden Uebermuth, aufdringende Rechthaberei, falsche Hipothesen, unrichtige Allegaten und dreist

Digitized by Google

gewagte, beweisloſe Unterſtellungen gerechtfertiget. Eben dieſe Zurechtweiſungen mögen auch als Antwort auf jene Flugblättchen dienen, die auf die vorläufige Erklärung im Intelligenzblatte Nro. 94. zur allgemeinen Litt. Zeitung zu Jena erſchienen ſind. Die dort nächſtens verſprochene Triplik iſt noch nicht erſchienen und die Grafen von Coudenhoven verzichten gerne auf den angeblichen Gewinn, den ſie aus der jenſeitigen Verſäumniß haben ſollen.

Dem Leſer wird es nicht unangenehm ſein, mit Wenigem den Hauptpunkt zu wiſſen, worinn der gegenwärtige Lehenrechtsſtreit beſtehet. Dieſer iſt folgender: die 4 Brüder Grafen v. Coudenhoven erhielten im J. 1788. auf das Fürſtbiſchöflich Wormſiſche Lehen Biſchofsheim ſammt Zugehörden und das Lehen zu Berwangen in zweien Lehenbriefen die Anwartſchaft und Eventualbelehnung auf den Fall, wenn die v. Helmſtadtiſch Biſchofsheimer Linie im Mannsſtamme ausſterben würde. Dagegen behaupteten die Freiherrn

Digitized by Google

von Helmstadt Hochhäuser Linie: in diesem Falle würde das Lehen noch nicht eröfnet, sondern dasselbe fiele alsdenn auf ihre Linie, weil sie a primo acquirente sive offerente abstammeten. Durch diese Behauptung wurden sie Gegner der Grafen von Coudenhoven, die ihnen aber entgegensezten: ihre Deszendenz vom ersten Erwerber sei 1.) noch nicht erwiesen. — Und wenn auch 2.) dieser Beweis geführet werden könnte, so stünden ihnen doch die deutschen Lehensgesezze, Lehensgewohnheiten und die besondere Eigenschaft des Lehens Bischofsheim so sehr im Wege, daß das ehemals auch zugestandene Sukzessionsrecht nunmehr für sie ganz verloren sei. Hierbei ist aber vorauszusezzen, daß der Streitpunkt lediglich nur das Lehen Bischofsheim betrift. Das andere Lehen zu Berwangen kann um deswillen kein Gegenstand des Streites sein, weil der Gegner einzige Haupt- und Lieblingsgrund der Deszendenz vom ersten Erwerber hierauf nicht anwendbar ist. Die Abquirenten dieses Lehens waren Philipp und Johann v. Helmstädt, die beide von der Bischofsheimer Linie

sind, und es im 16ten Jahrhunderte von Wernher v. Uzlingen gekaufet haben; von welchen die Freiherrn v. Helmstädt Hochhäuser Linie notorischer Weiße nicht abstammen. Das sogenannte Uzlingerische Lehen zu Berwangen liegt daher ganz ausser den Gränzen des gegenwärtigen Streites.

Geschrieben den 31. Octob. 1799.

Inhalt.

Erste Abtheilung: des Ortes Bischofsheim als Fürstlich Wormsischen Lehens Ursprung, Geschichte, Natur und Eigenschaft, nach welcher dse Gemeinschaft, die Mitbelehnung und Naturalbesiz der wahre Grund zur Lehensfolge sind.

I. Des Ortes Bischofsheims Lage, Ursprung und Beschaffenheit

A.) Ist ursprünglich Hochstift-Wormsisches Eigenthum und denen von Helmstadt zu Lehen gegeben. §. 1.

1) Weil es in dem Distrikte liegt, innerhalb welchem dem Bischofe Samuel zu Worms von K. Ludwig II. in der Urkunde vom Jahre 858. die Immunität ist verliehen worden. §. 2.

2) Weil es im Kraichgau liegt, welcher großen Theils dem Hochstifte Worms vermöge voriger und der Urkunde vom Jahre 985. gehörte. §. 3.

3) Weil nach der Urkunde vom Jahre 988. die königlichen Baumforsten um Wimpfen und Bischofsheim dem Hochstifte Worms sind geschenkt worden. §. 4.

4) Weil die im Kraichgau gelegene Stadt Wimpfen, Wormsisches Eigenthum gewesen. §. 5.

5) Weil das Schloß und die Stadt Heidelberg nebst der Grafschaft Stahlhübel, auch als Wormsisches Eigenthum erscheinet. §. 6.

6) Weil bei Worms die Vermuthung pro feudis datis Statt findet. §. 7.

7) Vorläufige Widerlegung der jenseitigen Meinung, als sei Bischofsheim ein kaiserliches Eigenthum, Reichslehen und feudum oblatum. §. 8.

B.) Geschichte der Lehensbegebung, dessen Natur und Eigenschaft aus den nachgefolgten Belehnungen und Urkunden erwiesen.

1) Vorerinnerung wegen des von Helmstädtschen Stammbaumes. §. 9.

a) Zweifel der Abstammung des Gegentheiles vom ersten Erwerber. §. 10.

b) Nothwendigkeit eines legalisirten Stammbaumes. §. 11.

2) Beweis, daß Bischofsheim ein feudum datum sei, und wer der erste Erwerber desselben gewesen. §. 12.

3) Nicht das ganze Geschlecht von Helmstadt; sondern nur ein Theil davon ist mit Bischofsheim belehnt worden. Eben daselbst.

4) Urkunden vom Jahre 1329 und 1330. §. 13.

II. Die aus den Belehnungen gefolgerte Natur und Eigenschaft dieses Lehens.

a.) Der älteste Lehenbrief vom Jahre 1344. gehet nur auf die Gebrüder Raban und Weiprecht mit Ausschluß aller übrigen. §. 14.

b.) Raban verkauft seinen Antheil an den Bruder Weiprecht, welcher also allein belehnt wird. §. 15.

c.) Weiprecht vermehrt das Lehen durch gemachte Akquisizionen, und hinterläßt eine zahlreiche Deszendenz. §. 16.

d.) Nicht alle seine Söhne erhalten die Belehnung, sondern nur Hans, Weiprecht und Reinhard. Eben daselbst.

e.) Diese errichten im Jahre 1411. eine Mutschar, die unrichtig für ein Fideikommiß ausgegeben wird. §. 17.

f.) Desgleichen eine weitere Mutschar im Jahre 1420. Eben daselbst.

g.) Nur diejenigen von Helmstadt, welche Theil an dem Lehen hatten, kommen im J. 1421. 1423. und 1427. zur Belehnung. §. 18.

h.) Hans, Reinhards Sohn, verkauft sein ein Sechtel, und wird von der Mutschar im Jahre 1420. und vom Burgfrieden vom Jahre 1426. so wie auch von der Belehnung ausgeschlossen. Eben daselbst.

i) Nachricht, wie die Bischofsheimer Linie den Reinhardischen. §. 19. somit auch

k) den Antheil Alexanders §. 20. sodann

l) den ganzen Antheil der Hochhäuser Linie §. 21. und zwar

α) von Weiprecht (eben daselbst)

β) von Christoph §. 21. 22.

λ) mit Alexanders Beistimmung §. 23. 24. akquirirt.

m) Die von Helmstadt, Bischofsheimer Linie werden also allein Besizzer von Bischofsheim. §. 25. und

n) erhalten auch allein die Belehnung mit Ausschliessung der Hochhäuser Linie. §. 26. Dieses wird erwiesen:

α) im Jahre 1559. mit Philipp, und 1579. mit Johann Philipp. Eben daselbst und §. 27.

β) im Jahre 1596. mit den Söhnen Johann Philipps. §. 28.

λ) die Hochhäuser Linie nimmt seit dieser Zeit keinen Theil an irgend einem, Bischofsheim betreffenden, Geschäfte. §. 29.

δ) übt nie das Senioratsrecht aus §. 30. und wird von der Zeit des Christophorischen Verkaufes bis gegenwärtig nie mehr zur Mitbelehnung gezogen. Eben daselbst.

ε) auch bei den Wormsischen Lehen, welche die Hochhäuser Linie besizzet, wird die Bischofsheimer nicht zugezogen. §. 31.

f) dieses wird durch die Zeugnisse der Helmstädtischen Archivarien bestätigt. §. 32.

III. Grundsäzze, welche die Natur und Eigenschaft des Bischofsheimer Lehens bestimmen.

a) Erster Grundsaz: Nicht alle Deszendenten vom ersten Erwerber, sondern nur die, welche in Gemeinschaft, Mitbelehnung und Naturalbesiz geblieben, sind zur Lehensfolge berechtigt. §. 33.

b) Zweiter Grundsaz: Durch Grundtheilung und Verkauf geht die Gemeinschaft verloren, folglich auch die Lehensfolge. §. 34.

c) Dritter Grundsaz: Die Gemeinschaft, Mitbelehnung und Naturalbesiz ist also der einzige Grund zur Lehensfolge. §. 35.

d) Vierter Grundsaz: Die Worte: Vetter, die Theil an dem Lehen haben, schließt alle andere Vetter aus, die ihren Theil verloren haben. §. 36.

e) Schlußfolge, daß nach Ausgange der Bischofsheimer Linie das Lehen heimfallen müße. §. 37.

Zweite Abtheilung: Die Natur und Eigenschaft des Bischofsheimer Lehens ist den ächtdeutschen Lehenrechten und Gewohnheiten gemäß.

I. Beweis, daß nur deutsche, nicht Longobardische Lehenrechte hier zur Entscheidung angewendet werden können, und zwar

A) aus der Natur der Sache und aus dem Zeitpunkte der Entstehung des Lehens. §. 38.

B) aus gleichzeitigen Geschichtschreibern. Eben daselbst.

C) aus dem Vorzuge, den die deutschen Rechte vor den Longobardischen erhalten haben. §. 39.

D) aus dem Zeugnisse der Lehenhöfe in den rheinischen Gegenden. §. 40.

E) aus dem Inhalte der deutschen Lehenrechte, des Kaiserrechtes, Schwäbischen und Sächsischen Lehenrechtes nach festgesezten und bewiesenen Grundsäzzen §. 41 — 46.

F) aus übereinstimmender Meinung der Rechtsgelehrten und der Geschichte der deutschen Lehensfolge. §. 47. und 48.

G) aus übereinstimmenden Beispielen

1) von der Grafschaft Henneberg §. 49. — 2) von Thüringen und dem Grafen Siboto de Niewenburch §. 50. — 3) von Dachsburg §. 51. — 4) Zähringen §. 52. — 5) Braunschweig §. 53. — 6) Elsaß und Werde §. 54. — 7) Thüringen §. 55. — 8) Sachsen §. 56. — 9) Sponheim §. 57. — 10) Eberstein §. 58. — 11) Wertheim §. 59. — 12) Meißen und Brene §. 60. — 13) Würtemberg §. 61. — 14) Erbach §. 62. — 15) Breuberg §. 63. — 16) Wild und Rheingrafen §. 54. — 17) Rienek §. 65. — 18) Bikkenbach §. 66. — 19) Grafschaft Holland §. 67. — 20) Isenburg §. 68. — 21) Weinsberg §. 69. — 22) Baden §. 70. — 23) Hohenloh §. 71. — 24) Katzenelnbogen §. 72. — 25) Werdenberg §. 73

26) Brabant und Limburg §. 74. — 27) Schwarzburg §. 75. — 28) Ortenburg §. 76. — 29) Kursachsen §. 77. — 30) Salm §. 78. — 31) Montfort §. 79. — 32) Holstein §. 80. — 33) Pommern §. 81. — 34) Limburg Stirum §. 82. — 35) Bornhorst §. 83. — 36) Saarbrükken §. 84. —

Fernere Beispiele vom kurpfälzischen Lehenhofe §. 85—88.

Beispiele vom Markgräflich-Badischen Lehenhofe. §. 89—92.

Beispiele vom Fürstlich-Wormsischen Lehenhofe. §. 93.

Sogar aus der Helmstädtischen Familie selbst. §. 94.

H) aus dem wahren Begriffe der Grundtheilungen und Mutschar §. 95. Die jenseitige Erklärung ist

1) unwahrscheinlich §. 96.

2) den Lehenrechtsgesezbüchern widersprechend §. 97.

3) völlig beweislos §. 98.

J) Aus dem Beweise, daß alle Verkäufe und Zessionen nicht blos auf die Nuzzung, sondern auch auf das Eigenthum zu verstehen seien §. 99—103.

K) Schlußfolgen aus diesem allen §. 104.

Dritte Abtheilung: Widerlegung der in einer Druckschrift unter der Rubrik: über die Lehensfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehen ꝛc. 1797. aufgestellten falschen Grundsäzze.

I. Bei den im ersten Hauptstükke vorgetragenen Entscheidungsquellen §. 105.

A) Bei den Entscheidungsquellen überhaupt.

1) General-Bemärkungen §. 106. 107.

2) gründen sich auf falsche Voraussezzungen §. 108.

a) Daß Bischofsheim nicht im Kraichgau, sondern rheinischen Franzien gelegen sei §. 109.

b) daß die Kaiser vieles von ihren Domainen in Franzien veräussert hätten §. 110.

c) daß der Elsenzgau, worinn Bischofsheim gelegen, ein kaiserliches Patrimonium sei. §. 111.

d) das bischöfliche Eigenthum wolle auf das Diözesanrecht, die Ottoische Urkunde vom J. 988. und auf den Namen: Bischofsheim gegründet werden. §. 112 — 114.

e) Die Herzoge des rheinischen Franziens wären in die Befugnisse der Kaiser getreten, und das große Interregnum und der tragische Tod Konradins habe dem Adel Gelegenheit gegeben, sich von allen herzoglichen Ansprüchen loszumachen. — Endlich das rheinfränkische Herzogthum sei an Konrad K. Friedrichs I. Bruder mit der Advokazie über das Bisthum Worms

gekommen, welches alles Konrads Patrimonium gewesen sei. §. 115.

f) daß die v. Helmstadt Bischofsheim als eine Pfandschaft zu Reichslehen erhalten §. 116.

g) daß die v. Helmstadt den Pfalzgrafen pflichtig gewesen §. 117.

h) daß Bischofsheim dem Hochstifte Worms zu Lehen aufgetragen worden sei §. 118.

i) daß also das Salisch-rheinfränkische Lehenrecht die Entscheidungsquelle sei §. 119—122, welches besonders widerlegt wird,

1) weil es falsch ist, daß der Elsenzgau der Pfälzischen Landeshoheit unterworfen gewesen §. 123. 124.

2) weil es eben so falsch ist, daß Bischofsheim rheinfränkisches Eigenthum sei §. 125.

B) Bei den Entscheidungsquellen über Stammlehen

1) aus der Geschichte

a) die unwahr vorgetragen und hier nicht anwendbar ist §. 126.

b) die Konstituzion Konrads des Saliers stehet nicht entgegen §. 127.

c) noch weniger die Konstituzionen Friedrich I. und Heinrichs VI. §. 128.

d) Was von aufgetragenen Lehen gesagt werden könnte, findet bei Bischofsheim nicht Statt. §. 129.

2) aus den Eigenschaften eines väterlichen Stammlehens

a) jenseitige falsche Begriffe von Stammlehen §. 130.

b) passen auf Bischofsheim nicht §. 131.
c) Bestimmung des Seniorates bei Bischofsheim §. 132.
d) von aufgetragenen Lehen gilt kein Schluß auf gegebene §. 133.
e) nicht alle v. Helmstädt sind zum Lehen berufen §. 134.
f) wahrer Sinn der Worte: Vetter, die Theil am Lehen haben §. 135.
g) die Hochhäuser Linie ist davon ausgeschlossen §. 136.
h) mit einem Stammlehen ist die Gemeinschaft nicht verknüpft. §. 137.
i) Die Schlußfolgen und besonders jene von geistlichen Lehen sind unrichtig. §. 138. u. 139

C) Bei Entscheidungsquellen über die Lehensfolge:

1) in Absicht der Abstammung vom ersten Erwerber
a) ist bei Bischofsheim zur Lehensfolge nicht hinreichend §. 140.
b) dasselbe ist kein Stammlehen im jenseitigen Sinne §. 141.
c) nicht sowohl ex providentia Majorum als vielmehr aus den Rechten der Gemeinschaft hat die Lehensfolge Statt §. 142.
d) ob und wann Kollateralen das Recht der Lehensfolge haben. §. 143.
e) Von der Abstammung gilt kein Schluß auf Gemeinschaft und Mitbelehnung. §. 144.
f) Der gegentheilige Einwurf von der sächsischen Hand wird widerlegt. §. 145.
2) in Absicht der Gemeinschaft.

a) Diese läßt sich nicht fingiren, sondern muß wirklich existiren §. 146.

b) Die jenseitigen Unterstellungen können sie nicht begründen §. 147.

c) Die Belehnung ist eine Folge der Gemeinschaft §. 148.

d) Ohne Belehnung läßt sich keine Lehensfolge denken §. 149.

3) In Absicht der Exspektanz §. 150.

II. Bei der im zweiten Hauptstükke gewagten Vorlegung der von den Freih. v. Helmstadt angemaßten Rechte zur Lehenfolge in Bischofsheim — Und zwar bei dem ersten Abschnitte über Geschichtserzählung und Abstammung.

A) So viel die Geschichtserzählung betrift §. 151.

B) In Ansehung der Abstammung vom ersten Erwerber

1) Bischofsheim ist kein aufgetragenes Lehen §. 152.

2) Die Urkunden von 1329. und 1330. bestätigen solches §. 153.

3) Auch der älteste Lehenbrief vom Jahre 1344. §. 154.

4) Desgleichen die Mutscharen von 1411. u. 1420. §. 155.

5) Weder durch diese Urkunden noch durch die kaiserliche Malefizertheilung wird die Filiazion erwiesen. §. 156.

6) eben so wenig durch die Urkunde vom J. 1443. §. 157.

7) Der Christophische Verkauf vom J. 1523. widerspricht dem jenseitigen Angeben §. 158.

8) Die jenseitigen Beilagen Num. IX. Litt. B. C. und D. beweisen das Zuerweisende nicht §. 159.

9) Unrichtige Erklärung des Vertrags vom J. 1559. §. 160.

10) Nähere und ausführliche Beleuchtung der karakteristischen Klausel: Vetter, die Theil am Lehen haben §. 161 — 164.

11) Die jenseitige Auslegung dieser Klausel zerfällt von selbst §. 165. 166.

12) Diese ist schon früher als im J. 1752. abgekommen §. 167.

13) Beleuchtung der gegentheiligen Urkunde Num. XIX. Litt. E. und Num. XXVIII. §. 168.

14) Höchstens ist die Filiazion in den letztern Graden aber nicht von Weiprecht I. erwiesen. §. 169.

Bei dem zweiten Abschnitte die rechtliche Ausführung betreffend, wo

A) Bischofsheim als ein Stammlehen angegeben wird §. 170.

Es ist

1) falsch, daß Bischofsheim abermals ein feudum oblatum sein soll §. 171.

2) Die Abstammung vom ersten Erwerber reicht zur Lehensfolge nicht zu §. 172.

3) Die Mutscharen von 1411. und 1420. dienen ebenfalls zu keinem Behufe §. 173.

BRITISH MUSEUM 8 0077

4) Auch nicht der Lehenbrief vom J. 1411. §. 174.
5) Noch weniger der Burgfrieden vom J. 1426. §. 175.
6) Am wenigsten der Christophsche Verkauf vom J. 1523. §. 176.
7) Eben so wenig der Vergleich wegen des Alexandrischen Antheiles §. 177.
8) Die in folle angeführten weitern Urkunden thun nichts zur Sache, sie entsprechen vielmehr diesseitiger Behauptung §. 178.

B) Die Abstammung vom ersten Erwerber ist nicht erwiesen und giebt allein kein Recht zur Lehensfolge des Göttingischen Responsi ungeachtet §. 179. — Wahrscheinliche Ursache, warum die Gegner sich kein Responsum von der Heidelberger Juristen-Fakultät einholten §. 180.

C) Die vorgespiegelte Gemeinschaft der von Helmstadt zu Hochhausen ist ein Hirngespinnst
1) Weil die Abstammung vom ersten Erwerber an sich keine Gemeinschaft involviret §. 181.
2) Weil sich solche aus den Mutscharen von 1411. und 1420, aus dem Kaufbriefe von 1523. und aus dem Erbvertrage von 1559. nicht folgern läßt §. 182.
3) Weil die Hochhäuser Linie durch ihre Verkäufe den Natural- und Civilbesitz verloren §. 183.
4) Weil sie bisher in der Civilgemeinschaft sich nicht befunden hat §. 184.
5) Weil das Attestat des Seniors vom J. 1768. ihr entgegen stehet §. 185.

6) weil die von Kurpfalz angezogenen Beispiele hier nicht passen §. 186. 187.

D) Der Christophische Verkauf hat allerdings die Gemeinschaft aufgehoben.

1) Die Natural- und Civilgemeinschaft ist auch in Ansehung der Stammsvetter verschieden §. 188.

2) Hier ist die natürliche und bürgerliche Gemeinschaft zugleich aufgehoben §. 189.

3) Die Mutscharen von 1411. und 1420. wirken dagegen nichts §. 190.

4) Der Verkauf vom J. 1523. hat allerdings die bürgerliche Gemeinschaft aufgehoben, und die Ausdrükke: darein und daraus erben sind von einer wesentlichen Bedeutung §. 191.

5) Die jenseits angeführten Präjudizien beweisen eher das Gegentheil §. 192.

E) Die vorgespiegelte Mitbelehnung zerfällt in ihr Nichts, wenn man

1) den eigentlichen Sinn der Worte: die Theil an dem Lehen haben, zergliedert §. 193.

2) derselben Anwendung auf die Hochhäuser Linie ist unrichtig §. 194.

3) die angeführten Beispiele beweisen gerade das Gegentheil §. 195.

4) Aus den Lehenspostulaten können die Gegner keinen Vortheil ziehen §. 196.

5) Es ist hergebracht, daß Vollmachten bei dem Lehenhofe übergeben werden müssen §. 197.

6) Die Bischofsheimer Linie schließt die Oberdwisheimer sowohl in Hinsicht der erkauften Antheile, als der ursprünglich besessenen für immer aus §. 198.

III. Nichtigkeit der gegentheiligen im dritten Hauptstükke vorgebrachten Schlußfolgen.

A) Im aussergerichtlichen Gesichtspunkte.

1) Den Herrn v. Helmstädt Hochhäuser Linie stehet kein Lehensfolgerecht zu §. 199.

2) Die den Grafen v. Coudenhoven ertheilte Exspektanz ist daher rechtsbeständig §. 200.

B) Im gerichtlichen Gesichtspunkte ist alles den Rechten gemäß geschehen.

1) Weil die Helmstädtischen Ansprüche der Ordnung gemäß ad excipiendum kommunizirt werden mußten. §. eodem.

2) Weil zu Worms die Lehenskurie die Stelle des judicii parium curiae vertritt. §. 201.

3) Weil der Lehensfiskal mit den Exspektativirten gleiches Interesse hat §. 202.

4) Weil diese zur eventuellen Vorsicht bei der Besizergreifung berechtiget sind §. 203.

Vierte Abtheilung. Beweis, daß die in einem so rubrizirten: Nachtrag zur jüngsthinigen Abhandlung über die Lehensfolge ꝛc. Ao. 1798. vorgelegten neuen Gründe der v. Helmstädt zu Hochhausen kein Recht zur Lehensfolge in Bischofsheim gewähren können.

I. Allgemeine vorausgesezte Bemärkungen

1) Ueber die Pralerei des jenseitigen Schriftstellers §. 204.

2) Ueber das angebliche Interesse, welches dem hohen und niedern Adel, dem Kurhause Pfalz und dem gelehrten Publikum bei dieser Sache angedichtet werden will §. 205.

3) Die jenseits aufgetischte Lehre ist weder neu noch gegründet, am wenigsten in foro rezipiret §. 206.

4) Die Existenz einer allgemeinen fideikommissarischen Disposizion über alle Helmstädtische Besizzungen ist ein Unding §. 207.

5) und ist in Hinsicht auf Bischofsheim ein Hirngespinst. §. 208.

6) Widerspricht auch den in der Familie öfters vorgefallenen Veräusserungen offenbar §. 209.

II. Widerlegung des Nachtrages selbst.

A) in Ansehung des geschichtlichen Nachtrages.

1) Unzulänglichkeit des weiters produzirten Stammbaumes §. 210.

2) Die Theilung vom J. 1358. erscheinet als eine wahre Grund- und Todttheilung §. 211.

3) Die Urkunde vom Jahre 1380. ist keine wahre Stammvereinigung, und gehet nur die Besizzer vom Orte Helmstadt an §. 212.

4) Die Stammsfolge findet ohne besondere Verträge nicht Statt, und von einer Austrägal-Einrichtung gilt kein Schluß auf mutuelle Sukzession §. 213.

5) Die Vereinigung von 1393. enthält nichts von einer Stammserbfolge, und ist blos auf die Austrägal-Einrichtung eingeschränkt. §. 214.

6) Wahre Beschaffenheit des v. Helmstädtischen dominii directi über das Lehen Siegelspach und Kochendorf §. 215.

7) Von einem gemeinschaftlichen Lehenhofe läßt sich nicht auf eine nothwendige wechselseitige Erbfolge schließen. §. 216.

8) Der Theilungsvertrag von 1394. gehet nur die Söhne Rabans III. an, und enthält nichts von einer Sukzessibilität einer Linie gegen die andere. §. 217.

9) Die Urkunde von 1406 enthält weder an sich noch in Beziehung auf vorhergehende Verträge etwas von einer allgemeinen fideikommissarischen Dispozizion §. 218.

10) Die Theilungen von 1424. und 1457. gehen die Oberdwisheimer Linie nichts an, und sind acta inter alios. §. 219.

11) Ort und Burg Helmstadt und der Zehende daselbst sind an eine fremde Familie gelangt,

folglich konnten dieselben nicht Fideikommiß sein §. 220.

12) Die Stammsvereinigung von 1483. betrift bloß die Austrägal-Einrichtung §. 221.

13) Der Verkauf von 1484. gehet sowohl auf die Nuznießung als das Eigenthum, und das vorgespiegelte Ganerbinat ist eine neue Chimäre. §. 222.

14) Die Theilung vom J. 1524. beweiset nichts §. 223.

15) Die Urkunde vom J. 1548. ist irrelevant, und der Erbvertrag vom Jahre 1559. sagt nichts von einer Gemeinschaft, vielmehe das Gegentheil §. 224.

16) Unschikliche Religions-Einmischung und Beweis, daß die Urkunden von 1540. 1559 und 1583 den Gegentheil nichts angehen §. 225.

17) Der Erbvertrag Christophs vom J. 1559. gehet allein auf die Ausschließung der Töchter §. 226.

18) Der Vertrag von 1558 betrift nur die Bischofsheimer Linie, und beweiset die freie Dispositibilität über ihre Besizzungen §. 227.

19) Ein gleiches findet bei den Verhandlungen von 1564. Statt §. 228.

20) Remission auf das Siegelspacher Lehen und Irrelevanz der Urkunde vom J. 1579. §. 229.

21) Die Vergleichung vom J. 1580. ist vielmehr dem Gegentheile entgegen, und die Schlüsse, die er sich daraus ziehet, sind falsch §. 230.

22) Das Schreiben Raphaels vom J. 1589. und der Vergleich vom J. 1592. tragen zur Sache nichts bei, und haben nur Bezug auf die Bischofsheimer Linie §. 231.

23) Der Schluß vom Siegelspacher Zehenden auf eine wechselseitige Erbfolge ist falsch §. 232.

24) Die erlittenen Unglüksfälle im 30jährigen Kriege stehen in keiner Verbindung mit gegenwärtiger Streitsache §. 233.

25) Der Rezeß vom J. 1645. beweiset gerade das Gegentheil §. 234.

26) Die Belehnung vom J. 1665. ist nicht auf die Oberdwisheimer Linie geschehen §. 235.

27) Von der Aufbewahrung Oberdwisheimer Urkunden im Bischofsheimer Archive und umgekehrt wird irrig auf eine wechselseitige Sukzession geschlossen, und die Bischofsheimer Linie begehrt kein Sukzessionsrecht in die Hochhäuser Güter §. 236.

28) Schlußfolgen §. 237.

B) In Ansehung des rechtlichen Nachtrages §. 238.

1) Falsche Begriffe von der Sukzession in Stammallodien §. 239.

2) Die Stammsfolge in Allodien stehet in keiner Verbindung mit der Lehensfolge §. 240.

3) Ist unwahr, daß Bischofsheim ein aufgetragenes Lehen, und vor dem Auftrage ein Helmstädtisches Allodium gewesen sei §. 241.

4) Wenn die römischen den deutschen Rechten nachstehen müssen, so hat diesseitiger Intention gemäß die Lehensfolge nach deutschen Rechten Statt §. 242.

5) Die Helmstädtische Familie-Gesezgebung enthält nichts von einer wechselseitigen Sukzessibilität §. 243.

6) Die Verträge von 1580, 1612. und 1645. bestätigen vielmehr das freie Dispositions-Recht §. 244.

Schluß §. 245.

Drukfehler.

S.	4.	Z.	7.	fiendi ; ; lies:	fundi.
—	—	—	18.	ir ; ; ; —	in.
S.	11.	—	8.	in debite ; —	indebite.
—	13.	—	1.	domatium —	domanium.
—	—	—	17.	ihrer ; ; —	der Kaiſer.
—	41.	—	15.	den ; ; —	der.
—	—	—	26.	1726 = ; —	1426.
—	42.	—	20.	Vettern ; —	Vetter.
—	50.	—	16.	Bleiber —	Bleiker.
—	72.	—	1.	ſoll ; ; —	ſollen.
—	113.	—	21.	der ; = —	dem.
—	120.	—	22.	Pheodo —	Pheoda.
—	122.	—	23.	objiciat —	abjiciat.
—	128.	—	14.	feodo ; —	feoda.
—	130.	—	23.	erſten ; —	erſter.
—	133.	—	16.	incatus ; —	incertus.
—	143.	—	23.	Käufern ; —	Kaiſern.
—	144.	—	4.	gebracht ; —	gebrach.
—	154	—	23.	den ; ; —	der.
—	209.	—	28.	damalige —	dermalige.
—	218.	—	2.	einem ; —	eines.
—	242.	—	8.	Lehngebäude —	Lehrgebäude.
—	247.	—	21.	Zweife ; —	Zweifel.
—	251.	—	21.	castellonis —	castellanis.
—	255.	—	14.	Grenzen ; —	Gränzen.
—	336.	—	7.	pacto se ; —	pactove.
—	341.	—	27.	Mandissa —	Mantissa.
—	352.	—	19.	Ohnfehr —	Ohngefähr.
—	355.	—	23.	Specium —	Spcciem.
—	482.	—	15.	geſucht ; —	gehabt.
—	483.	—	20.	dieſe ; —	dieſer.
—	494.	—	4.	Anklage ; —	Anlage.

30077

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Des

Ortes Bischofsheim

als Fürstlich Wormsischen Lehens

Ursprung, Geschichte, Natur und Eigenschaft

nach welcher

die Gemeinschaft, die Mitbelehnung und Natural-Besitz

der wahre Grund zur Lehnsfolge sind.

§. 1.

Der Ort oder das Städtchen Bischofsheim, von welchem hier die Rede ist, liegt zwischen den Städten Heidelberg, Wimpfen und Heilbronn bei Weibstadt; also mitten in dem heut zu Tage eigentlich sogenannten Kraichgau. a) In eben dieser Gegend hat das Bisthum Worms vor uralten Zeiten sehr ansehnliche Besitzungen gehabt, und es

a) Was der Verfasser über die Lehnsfolge der Seitenverwandte pag. 14 u. f. von der francia Rhenensi und darinn gelegen sein sollenden Elsenz-Gau, weitläufig deduziret, wird unten seine Abfertigung finden.

läßt sich beinahe bis zum stärksten Grade der Evidenz beweisen, daß auch gedachtes Bischofsheim zum Bisthume gehöret habe, dessen Eigenthum gewesen, und in nachfolgenden Zeiten zu Mannlehen gegeben worden sei. Da der Gegentheil keinen Scheu trägt, ohne allen Beweis blos auf sein Wort zu behaupten, daß die Herren von Helmstädt diesen Ort ehemals eigenthümlich inne gehabt und ihn zu Lehen aufgetragen hätten; so wird es der Mühe werth sein, diesen Irrwahn etwas näher zu beleuchten, und aus Urkunden darzuthun, daß das vorgespiegelte Helmstädtische Eigenthum sich so wenig vermuthen lasse, als vielmehr gerade im Gegentheile für das Hochstift Wormsische Eigenthum die stärksten Gründe vorwalten. Denn

§. 2.

Erstens erhellet schon aus der im Jahr 858 vom K. Ludwig II. dem Bischofe Samuel zu Worms ertheilten Immunität und aus dem in eben der hierüber ausgestellten Urkunde geographisch bezeichneten Distrikte, wo gerade das Städtchen Bischofsheim liegt, daß das Hochstift Worms in dieser Gegend sehr ansehnliche und ausgedehnte Besitzungen gehabt habe, worunter das in Frage befangene Städtchen, als daselbst, wo die Immunität ist verliehen worden, gelegen, allerdings schon muß begriffen gewesen sein, folglich dasselbe damals schon zum Hochstift

Wormsischen Eigenthume gehöret habe. Diese märkwürdige Stelle lautet also:

„ .... Nos igitur ..... per petitionem ejusdem
„ praefati Samuelis Episcopi sub integra Emu-
„ nitatis tuitione donavimus, atque concessimus,
„ ut nullus noster aut Successorum nostrorum
„ Comes, aut aliquis publicus judex in rebus
„ aut Locis ad Wimpinam aspicientibus,
„ quae certis nominibus et Signis subnotantur,
„ nec ad causas audiendas, nec... Placitum
„ vel aliquod incommodum audeat facere...
„ Sed ipse Pontifex Samuel et Successores sui
„ hoc habeant concessum... Quae *Emunitas*
„ *in eo loco incipit, ubi ille fons in fluvium*
„ *Neckar labitur, qui defluit de villa Jseinsheim*
„ *et sic sursum tendit usque ad ortum ejusdem*
„ *fontis et ex ipso fonte tendit deorsum Kienbah*
„ *et de Kienbach pergit deorsum usque per me-*
„ *diam villam Biberaha, et de Biberaha pergit*
„ *unam villam usque ad Quercum, quae sita*
„ *est ad villam Eychusa et de Eychuson tendit*
„ *excelsam plateam usque ad duos tumulos et*
„ *de tumulis tendit omnem viam usque ad Ki-*
„ *richbach et de Kirichbach pergit deorsum in*
„ *villam Gruonbach et de Gruonbach tendit de-*
„ *orsum usque ad finem Dunberges, et de Dun-*
„ *berge usque ad Caminum calcis, et de Camino*
„ *usque ad Villam Offensegal et de Offensegal*

„ *usque ad Mittel-Wisa et de Mittel-Wisa ad*
„ *Ruodelachesewe et de Ruodelachesewe usque ad*
„ *illum locum, ubi Michelenbach cadit in Suart-*
„ *zaha et de Suarzaha sursum usque in Helmstadt*
„ *et de Helmstadt sursum usque Wollenberge et de*
„ *Wollenberge ad Mulenbach et de Mulenbach in*
„ *medium fiendi Neckaris et omnem fluvium*
„ *Necharis usque ad fontem qui fluit per Ysenes-*
„ *heim in Neckar.....* " a)

§. 3.

Zweitens hat Kaiser Otto III. dem damaligen Bischofe Hildibold alles übertragen, was er in Epingen als Königliches Eigenthum besessen, und was ihm sonsten in den Gauen Desengowe und Craichgowe eigen gewesen. Die darüber sprechende Urkunde ist vom Jahr 985. und drückt das Verliehene folgendergestalt aus:

„ qui equid ir villa Epingon vocata, ad
„ nostram regiam potestatem visum est per-
„ tinere, et quod Leutfriedo concessum
„ erat beneficii pro utilitate in comitatu
„ ducis et comitis Ottonis et in pagis De-
„ sengowe et Craichgowe nominatis si-
„ tum cum omnibus illuc rite pertinentibus

a) Schannat in hist. Wormat. Tom. II. Prob. VIII. pag. 8.

„ rebus in mancipiis utriusque sexus, ec-
„ clesiis edificiis terris. a)

Wird nun von gegentheiliger Seite selbst behauptet, das Kreichgau ehemals Kaiserliches Eigenthum gewesen sei; so läßet sich mit vieler Zuverlässigkeit schließen, daß auch das im Kraichgau gelegene Bischofsheim aus dieser Kaiserlichen Freigebigkeit herrühren, und entweder schon viel früher (§. 2.) oder wenigstens izt, gemäß der eben erwähnten Schenkungsurkunde, in den Besiz des Hochstiftes Worms übergegangen sein müsse.

§. 4.

Noch mehr bestätiget sich solches:

Drittens, aus der nachfolgenden Urkunde eben dieses Kaisers vom Jahre 988. Weil nämlich in der vorigen Urkunde der Königlichen im Kraichgau gelegenen Bannforsten nicht gedacht, sondern dieselben von dem Kaiser vorbehalten worden; so war dem Bischofe Hildebold, welcher das Geschenk des Kaiserlichen Eigenthumes auf das ganze ausgedehnet wünschen mogte, sehr daran gelegen, auch die Königlichen Bannforsten zu erhalten: Kaiser Otto wurde also bewogen, seinem vorigen Geschenke noch dieses hinzuzuthun, daß er dem gedachten Bischofe ferner Schenkungsweise verlieh:

a) S. die Urkunde selbst bei Schannat in hist. Wormat. in codice prob. Num. 29. pag. 25.

regium bannum in sylvis circa Wimpinum civitatem et villam Biscovesheim, sitis, quas ille cum nostra licentia et autotoritate nec non et voluntate et assensu bonorum militum in circuita habitantium noviter inforestavit a loco Gemündi, ubi Elizenza fluvius influit Neckaro fluvio, et inde sursum Elizenza usque villam Cimbere, indeque usque Gemündi. Item inde usque villam Sueygerin, et inde usque villam, quam dicunt Michelingarda et deorsum ipsum fluvium Garda in Neckarum fluvium, et sic deorsum ipsum fluvium Neckarum usque Gemündi, ubi praedicta Elizenza Neckaro influit a)

Da, wie sogleich erwiesen werden soll, der Bischof von Worms die Stadt Wimpfen bereits besaß, und Bischofsheim entweder ebenfalls schon Hochstift Wormsisches Eigenthum war (§. 2.) oder doch wenigstens durch die (§. 3.) berührte Urkunde geworden ist; so erhielt er nun auch den königlichen Bannforst, welcher ihm in keinem Falle nüzlicher und angenehmer sein konnte, als wenn er Besizzer von Wimpfen und Bischofsheim war. Nach der Sitte damaliger Zeiten, wo die Kaiser ihre Ritter bei dergleichen wichtigen Handlungen mit zuzuziehen pflegten, gaben auch die in da-

a) S. Schannat. am a. O. Num. 31. pag. 28.

siger Gegend wohnenden Ritter zur Beforstung ihre Einwilligung und Gewährleistung. Es ist daher eine überflüßige und ganz unnüzze Anmärkung, wenn in der jenseitigen Schrift pag. 23. gesagt wird, daß in der Urkunde nur von Forst und Jagd geredet wäre, und das Beistimmen der Ritter unnöthig gewesen sein würde, wenn der Bischof Landsherr geworden wäre. Wie viel würde dem Bischofe von Worms Jagd und Forst genüzzet haben, wenn er nicht schon durch den Besiz von Wimpfen und Bischofsheim dazu befähiget gewesen wäre? Erst durch die Kaiserliche Schenkung wurde er Eigenthümer der Waldungen, und wenn er gleich vorher Herr und Besizzer von Wimpfen und Bischofsheim gewesen, so war er es doch vor der Schenkung noch nicht von den Forsten: daher war in dieser Rükssicht die Zuziehung der Ritter immer nüzlich und zur Abwendung etwaiger zukünftiger Irrungen mehrerer Sicherheits wegen nöthig und vortheilhaft. b)

Beide vorgemeldete Urkunden hat übrigens Kaiser Heinrich im Jahr 1048. bestätiget. c)

§. 5.

Daß aber:

Viertens, das Bisthum Worms die Stadt Wimpfen mit Zugehörungen zu seinem besizlichen

b) Doch hievon soll in der dritten Abtheilung mehreres folgen.

c) S. Schannat am a. O. Num. 61. pag. 55.

Eigenthume gerechnet habe; solches wird dadurch außer allem Zweifel gesezzet, weil im Jahre 1220. dasselbe gedachte Stadt dem Kaiser Heinrich mit Einwilligung des Wormser Domkapitels zu Lehen gegeben und weil eben dieser Kaiser auch im Jahr 1227 dieses Lehen in einer besondern Urkunde anerkannt, und der damalige Bischof sich zugleich alle Vasallen und deren Güter, womit sie von dem Stifte Worms bisher belehnt gewesen, ausdrüklich in diesen Worten:

„ reservatis sibi vasallis de bonis eisdem ab
„ ipso et ecclesia Wormatiensi ad praesens
„ infeodatis. “

vorbehalten hat. Ja Richard Bischof von Worms hat in den Jahren 1254 und 1255 sich alle Mühe gegeben, die Stadt Wimpfen einzulösen und wieder mit seinem Stifte zu vereinigen. a)

§. 6.

So wie nun

Fünftens das Bisthum Worms auf der einen Seite die ganze Gegend von Wimpfen besaß; So gehörte ihm auch auf der entgegengesezten andern Seite Stadt und Schloß Heidelberg und

a) Alle diese Urkunden sind anzutreffen bei Schannat am a. O. pag. 231. und in den Urkunden N. 109 pag. 100. Num. 117. p. 107. Num. 140 und 141 pag. 125.

die Grafschaft Stahlhübel mit allen Zugehörungen: denn im Jahr 1225 ist alles dieses dem Pfalzgrafen Otto und seiner Gemalin Agnes zu Lehen gegeben worden. a)

Wenn nun Bischofsheim zwischen Heidelberg oder der Grafschaft Stahlhübel, und der Gegend von Wimpfen als den beiden Extremen so wie auch in dem (§. 2.) geographisch beschriebenen Distrikte mitten inne liegt, und beides von dem Stifte Worms eigenthümlich besessen worden; so läßt sich, wenn man zumal alles übrige in zusammenhaltender Betrachtung ziehet, mit Zuverlässigkeit schliessen, daß auch Bischofsheim zum Hochstift Wormsischen Eigenthume gerechnet werden müsse. Und dieses um so mehr, weil just in dieser Gegend noch eine Menge von Dörfern und Gütern anzutreffen ist, welche von dem Bisthume Worms zu Lehen rühren b), und da die Grafschaft Stahlhübel sowohl als die Stadt und Gegend Wimpfen von dem Wormsischen Eigenthume zu Lehen gegeben worden, so läßt sich ein gleiches von Bischofsheim behaupten.

a) S. Schannat am a. O. p. 231 und 232 und Tolner in historia palatina.

b) S. Schannat am a. O. und die daselbst befindliche Lehens-Designation.

§. 7.

Es ist:

Sechstens überhaupt bekannt, daß fast alle Wormsische Lehen nicht aufgetragen, sondern von dem Wormsischen Eigenthume sind gegeben worden. Schannat sagt in historia Wormatiensi p. 225.

feudorum oblatorum pauca admodum nec ultra 4. mihi occurrunt.

Da die Bischöfe von Worms fast beständig, wie die Geschichte bewähret, bald mit der Stadt Worms, bald mit benachbarten Fürsten und Grafen bald mit den Kaisern selbst in beständiger Fehde stunden; so war es ganz natürlich, daß sie auf ihre Vertheidigung denken und darnach handeln mußten. Sie suchten also tapfere und unternehmende Ritter dasiger Gegend an sich zu ziehen und von ihrem Eigenthume denselben Lehen zu ertheilen, damit sie im Nothfalle sich ihrer bedienen, und von ihnen Hilfe und Beistand erwarten konnten. Diese Lehensertheilungen geschahen so häufig, daß die Kaiser genöthigt wurden, der Verminderung des Geistlichen Eigenthumes mit aller Macht zu steuern, und durch Kaiserliche Befehle Einhalt zu thun. Kaiser Friedrich gab daher im Jahr 1153 auf dem Reichstage zu Worms den Befehl

ut nulli episcoporum licitum sit, bona ad mensam pertinentia inbeneficiare vel in

vadiare, quod si quis fecerit successori suo nullum faciat beneficii praejudicium a)

Im Jahr 1234 ertheilte K. Heinrich dem damaligen Bischofe von Worms ein Dekret.

quod redigere debet cum omni integritate ad usus suos omnia feoda illa quae ex novo a praedecessoribus sunt concessa et pro feodis licet in debite possidentur b)

Dieses war noch nicht genug: Weil die Vasallen sich beigehen ließen mit den ihnen gegebenen Lehen nach Willkühr zu schalten, und dadurch dem Lehenshern und seinem Lehensherrlichen Eigenthume Eintrag zu thun; so gab Kaiser Karl IV. dem Stifte Worms eine Deklaration dieses Innhaltes:

„ Die von dem Stift zu Worms Lehen haben
„ dieselben yre Lehen nit verkaufen, ver-
„ sezen adir bekummern mogen in dhei-
„ ne Wise, noch sie vorbaz ymant ver-
„ lehnen adir ufgeben, adir dheime
„ Gemeynen zu yn nemen, der ihr
„ Wartende sye noch irem Tode, noch
„ dheinerley andere entpfrendunge adir Wande-
„ lung getun moge one eines Bischofs zu Worms
„ hant, sein sonderliche Gunst und willen, und

a) Schannat am a. O. pag. 224.

b) Ebendaselbst pag. 225.

„ ob das Ymant getan hette, adir noch
„ thun würde, daz ist allzumale untuglich
„ und unkrefftig. Were auch solche Sache
„ tede wieder des egenannten Stifts
„ Recht und Fryheit der sol und ist
„ seiner Lehenrechte verfallen und be-
„ raubet c)

Wie hätte der Kaiser eine solche Verordnung machen und rechtfertigen können, wenn die Vasallen ihr Eigenthum zu Lehen aufgetragen und nicht vielmehr von dem Wormsischen Eigenthume empfangen hätten? Gleichwie also dieses pro feudo dato das Wort spricht; so ergiebt sich noch ferner aus dem ganzen märkwürdigen Innhalte, daß jede Veräusserung, Veränderung, Erweiterung der Mitbelehnschaft, Aufnahme mehrerer Gemeinen u. s. w. jeden Vasallen, so dergleichen etwas zu unternehmen wagte, eben dadurch des Lehens verlüstig machte.

§. 8.

Bei so klarer Beschaffenheit der Sache muß man sich

Siebentens wundern, wie dem Verfasser über die Lehensfolge pag. 34. nur habe einfallen können, vermittelst einer (komisch genug!) zu vermuthender Gewißheit zu behaupten: daß Bischofsheim ein ursprünglich Kaiserliches Doma-

a) Ebendaselbst pag. 230.

tium, den von Helmstädt Pfandweis übergeben, und von diesen nächgehends dem Stifte Worms zu Lehen aufgetragen worden sei. Zu all dieser Kette von Vermuthungen hat der jenseitige Verfasser nebst seiner eigenen sehr reichhaltigen Einbildungskraft keinen andern Grund als den kauderwelschen Burgermeister in stat. Equest. caes. et imp. und dieser das Ansehen des Reinhard von Gemmingen. Allein! Wo hätte dieser die Nachricht her, daß Bischofsheim vormals ein Kaiserliches Lehen gewesen sei? Die Herren von Helmstädt und ihr Sachführer haben ja selbst nichts als sich selbst geschaffene Vermuthungen. Was könnte also Reinhard v. Gemmingen wohl anderes gehabt haben? a) Wenn man auch zugeben wollte, daß Bischofsheim ursprünglich Kaiserliches Eigenthum gewesen wäre, so stund es ja in ihrer Macht, solches an das Stift Worms, wie sie es ebenerwiesener Maaßen (§. 2—4) nach dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit wirklich gethan haben, zu überlassen. Wo ist denn nur mit einem Scheingrunde erwiesen, daß die von Helmstädt Bischofsheim vom Kaiser und Reich zu Lehen erhalten haben? Wer hat ihnen auch in dieser beweislosen Unterstellung das Recht

a) Daß aber Reinhard von Gemmingen vom Burgermeister und hier vom jenseitigen Schriftsteller unredlich misbraucht worden, wird unten in der dritten Abtheilung vorgelegt werden.

gegeben, diesen Ort alsdann nach teutschen Pfandrechten eigenthümlich zu besizzen? Wo ist der Beweis von einem solchen gewagten Vorgeben? Und wie hätten die von Helmstädt es wagen dürfen, ein solches Kaiserliches Reichslehen einem Bischofe von Worms zu Lehen aufzutragen? Der Herr Graf Pleikard v. Helmstädt ist wahrscheinlich dem Regierungsrathe Bachmann sehr wenig Dank schuldig, daß er seine Anherrn blos um deswillen zu Usurpatoren und offenbaren Verlezzern der Lehenrechte machen will, um eingebildeten Prätensionen einen Anstrich zu geben.

Wenn man die jenseitigen aus dem Chaos von aufgehäuften, hierher nicht gehörigen an sich irrelevanten Umständen hervorgezogenen Hipothesen, mit den obenangeführten auf Urkunden sich gründenden Thatsachen vergleichet; so bleibt kein Zweifel übrig, daß für den jenseits aus Vermuthungen (!) behaupteten Lehensauftrag auch nicht der geringste Scheingrund vorwalte, hingegen für den Saz, daß Bischofsheim den von Helmstädt von dem Stifte Worms und seinem Eigenthume zu Lehen gegeben worden sei, wo nicht die völlige Gewißheit, doch der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit und einer mit soliden Gründen unterstüzten Vermuthung wenigstens so lange streite, bis der angebliche Lehensauftrag vom Gegentheile aus unverwerflichen Urkunden dargethan und erwiesen worden.

§. 9.

Wäre der erste Lehenbrief noch vorhanden; so würde es ein leichtes sein sich von dieser Wahrheit zu überzeugen und die ächte Beschaffenheit unseres Lehens Bischofsheim vorzulegen. So aber bleibt nichts übrig, als den nachgefolgten Belehnungen nachzuspüren, die Art und Weise, wie diese Belehnungen nach und nach erfolget sind, genau zu untersuchen, die Personen der von Helmstädtischen Familie, welche entweder zum Lehen berechtiget, oder davon für immer ausgeschlossen sind, von einander zu unterscheiden, die allgemein giltigen Vorschriften der deutschen Lehensgesezze besonders in Sukzessionsfällen vorzulegen, Observanz und Herkommen bei diesem Lehen insbesondere auf das genaueste zu entwikkeln und alsdenn rechtlich zu prüfen, ob und in welchem Falle der Lehensheimfall zu erwarten stehe, und das Lehen selbst als eröfnet angesehen und erklärt werden könne?

Alles dieses zu bewirken ist vor allen Dingen nöthig, die Abstammung der Freiherrn von Helmstädt von einem gemeinsamen Stammvater ins Klare zu stellen, ihr Verhältniß in mehren Linien zuverläßig zu bestimmen, die Filiation von Grade zu Grade darzuthun, aus der Geschichte diejenigen Freiherrn von Helmstädt, welche zum Besizze des Lehens durch wirkliche Belehnung gelanget sind, auszuzeichnen, und aus allem diesem rechtlich zu erörtern,

welche von den noch Lebenden von Helmstädt zum Lehen berechtiget seien, und den Lehensanfall zu gewarten haben können, oder davon ausgeschlossen sein und bleiben müssen.

§. 10.

Man hat sich daher vorderfonst um einen richtigen, legalisirten und von Grade zu Grade dokumentirten Helmstädtischen Stammbaum zu bekümmern. Die Herrn von Helmstädt Oberösmisheimer oder, nach gegentheiligem Vorgeben, Hochhauser Linie, welche nach dem Ausgange der von Helmstädt Bischofsheimer Linie auf das Lehen Anspruch machen, sind nach den Rechten verbunden, einen solchen durchaus dokumentirten Stammbaum zu produziren. Sie glauben, sich dieser Schuldigkeit, durch die Stammtafel, welche der jenseitigen Druckschrift unter dem Titel: Ueber die Lehensfolge der Seiten-Verwanten in der Beilage Num. IV. angefügt ist, entlediget zu haben. Und da sie selbst fühlten, daß dieser Stammbaum nicht Stich halten werde, so haben sie in ihrem Nachtrage in den Beilagen Num. I. a und b. einen zweiten ebenfalls nicht dokumentirten Stammbaum produziret. Allein! diese beide Stammtafeln, können in gegenwärtigem Rechtsstreite als zur Beweiskraft vollgiltig nicht angenommen werden, und zwar aus folgenden sehr wichtigen Gründen. Es ist a) die Filiazion wie rechtserfoderlich ist, nicht erwiesen; dieser Beweis aber ist b) hier um so

nöthiger, weil einestheils diese Stammtafel in vielen Stükken von der bei Humbracht in seinen genealogischen Tabellen sub Nro. 227. an's Licht getrettenen Stammtafel unterschieden ist, anderntheils aber sich viele, ziemlich starke Vermuthungen, gegen die Abstammung und deren Richtigkeit äussern, die vielleicht mit der Zeit noch näher entdekt werden können. Diese Vermuthungen gewinnen c) vor der Hand schon dadurch noch eine neue Stärke, daß der vorlezte Lehnträger und Senior familiae Wolfgang Friedrich Eberhard von Helmstadt in einer an den Fürstlich Wormsischen Lehnhof den 7ten Jul. 1768. erlassenen Vorstellung mit dürren Worten sagte:

„ denn die Oberöwisheimer Helmstädtische branche hat teste notorietate niemalen ein Recht gehabt, unter dem Namen derer Vetter begriffen zu seyn; Sie kann nicht einmal erweisen, sie stamme vom primo acquirente dissseitiger Lehen ab ꝛc. *)

Dieser Ausdruk, welcher d) von einem Herrn von Helmstadt, der als Senior familiae am sichersten wissen muste, wer seine Mitbelehnten Agnaten waren, ist zu stark, als daß man die jenseits angerühmte Abstammung ganz blindlings ohne allen Be-

*) S. die Beilage unter dem Buchstabe A.

weis annehmen sollte, zudem kömmt es e.) bei gegenwärtiger Sache hauptsächlich auf die Frage an: ob und welche Agnaten zur Mitbelehnschaft geeigenschaftet und berechtiget seien? Da nun in dem jenseitigen Stammbaume die von Zeit zu Zeit vorhanden gewesenen Agnaten ganz mit Stillschweigen übergangen werden; so ist dieses eine neue wichtige Ursache, warum man mit dem vorgelegten Stammbaume sich nicht begnügen kann.

§. 11.

Es ist also ganz natürlich, daß die gegenseitigen Lehens-Prätendenten vor allen Dingen einen vollständig beglaubten Stammbaum übergeben, und darinn die Filiazion von Generazion zu Generazion überzeugend beweisen müssen, wenn ihr Vorgeben, daß sie von einem gemeinsamen Stammvater oder ersten Erwerber abstammen, Glauben verdienen, und die daraus gezogene Schlußfolge statt finden soll. Da es aber bei gegenwärtiger Sache nicht einmal darauf ankömmt, daß ein solcher Beweis geführet werden könne? und da die Abstammung vom ersten Erwerber bei weitem nicht zureicht, sowohl nach den deutschen Sukzessions-Lehensgrundsäzzen, als auch nach der Natur und besondern Eigenschaft des Bischofheimer Lehens den Herrn von Helmstadt Hochhäuser Linie einiges Lehensfolge-Recht zu gewähren; so will man sich bemühen, diese Wahr-

heit aus den ächtdeutschen Lehensgesäzzen, der stäts und allenthalben beobachteten Observanz, aus dem Ursprunge des gegenwärtigen Lehens und aus den von Zeit zu Zeit erfolgten Belehnungen, auch dabei beobachteten Lehenherrlichen Grundsäzzen, so umständlich darzulegen, daß deßfalls kein weiter Zweifel übrig bleiben solle. Zu dem Ende kann diejenige Stammtafel, welche Humbracht öffentlich bekannt gemacht hat, und welche so lange allen Glauben verdienet, als das Gegentheil nicht erwiesen werden kann, hinreichend sein. Man hat daraus diejenige Stammtafel entworfen, aus derselben den dem Fürstl. Wormsischen Lehenhofe bereits im Jahre 1673. übergebenen Stammbaum zu ergänzen, und bis auf heutigen Tag vollständig zu machen gesucht, welcher hier in seinem ganzen Umfange vorgelegt wird. a)

§. 12.

Dieser Stammbaum macht den Anfang mit Hans I. von Helmstadt (1.), welcher um das Jahr 1248 gelebt haben soll. Ob die Helmstädtische Familie mit der Familie der Göler von Ravensberg eine und dieselbe sei? Und in welcher Verbindung die in einer Urkunde vom Jahr 1262 b)

a) S. die Beilage unter dem Buchstaben B. u. B. N. I. II.

b) S. Tolner in hist. palat. p. 29. Rheinhard vol. 1. scriptor. rer. palat. p. 160. 161.

vorkommenden Otto und Konrad von Helmstadt mit unserm Hans von Helmstadt stehen? Solches lässet sich wegen Abgang sicherer Nachrichten nicht bestimmen. Eben so wenig vermag man, den sichern Zeitpunkt, wenn das Städtchen Bischofsheim den Herrn von Helmstädt zu Lehen ertheilet worden sei, sicher anzugeben. Wenn jedoch obangeführter maßen das Stift Worms schon im Jahre 858 gerade in der Gegend, wo Bischofsheim liegt, einen weit ausgedehnten Distrikt besessen, worauf es damals von K. Ludwig II. die Immunität erhielt, seine Stadt Wimpfen mit Zugehörung schon im Jahre 1220. dem Kaiser zu Lehen gegeben und sich bis in das Jahre 1255. vergeblich bemühet hat, solches wieder einzulösen; b) so ist höchst wahrscheinlich, daß in dieser Zeit oder kurz nachher die Lehens-Ertheilung geschehen sein müsse, weil einestheils durch den Verlust von Wimpfen und der Grafschaft Stahlhübel, welche im Jahr 1225. an den Pfalz-Graf Otto zu Lehen gegeben wurde, der Besiz von Bischofsheim nicht mehr so angenehm und nüzlich schien, anderntheils aber just in den damaligen Zeiten die Kriegsunruhen und Befehdungen aller Orten so häufig waren, und ins besondere das Stift Worms so vielfältig bedroheten,

b) S. Schannat hist. Worm. p. 231. und den Urkunden Num. 109. 117. 140 und 141.

daß die jeweiligen Bischöfe von Worms sich genöthiget sahen, nicht allein Schuz bei den Kaisern und Pfalz-Grafen zu suchen, sondern auch sich tapfere und mannhafte Ritter anzuschaffen, und zu diesem zweifachen Entzwekke ansehnliche Aufopferungen durch Lehensvergebungen zu machen. Man wird sich also von der Wahrheit nicht entfernen, wenn man annimmt, daß schon Hans I. oder doch sein Sohn Diether (S. Stammtaf. Num. 1. und 2.) die Belehnung über Bischofsheim erhalten haben dürften. Wenigstens scheint es in Ansehung Raban (Num. 3.) aus der Ursache gewiß zu sein, weil er Burgmann zu Wimpfen war, und er sowohl als sein Sohn Raban I. (Num. 7.) sich von Bischofsheim genannt. Es mag nun aber Hans, oder sein Sohn Dietrich, oder sein Enkel Raban zum Lehen gelangt sein; so bleibt doch in jedem Falle märkwürdig, daß ohnerachtet Dietrich drei Söhne gehabt, deren jeder eine besondere Linie gestiftet hatte, ohnerachtet Raban (3.) sowohl mit zwei Brüder Gerung (Num. 4.) und Konrad (Num. 5.) als auch sein Sohn Raban I. mit zweien Brüdern Dietrich und Raban den jungen (Num. 8. und 9.) versehen gewesen, dennoch keiner derselben weder für sich noch für seine Nachkommen zum Besiz oder Gemeinschaft des Lehens Bischofsheim gelanget ist. Raban I. (Num. 7.) hatte zwei Söhne, Raban II. (Num. 10.) und

Diether (Num. 11.) welche beide vor ihm mit Tode abgiengen. Er hinterließ aber durch seinen Sohn Raban II. (Num. 10.) vier Enkel Raban III. (Num. 11.) Konrad zu Rappenau (Num. 12.) Weiprecht I. (Num 13.) und Diether welcher Abt zu Odenheim war. Für diese seine Enkel war er noch bei seinem Leben besorgt, um die Belehnung dem Raban III. (11.) und dem Wieprecht I. (13.) zu verschaffen. Der Lehenbrief ist vom Jahr 1344. und der älteste, welcher bisher hat vorgefunden werden können.

§. 13.

Dieser Lehenbrief ist der jenseitigen Drukschrift, Ueber die Lehensfolge der Seiten-Verwandten sub Num. I. angedrukt. Ehe man aber dessen Innhalt näher beleuchtet, scheint es nöthig zu seyn, noch etwas zurükke zu gehen, und einer Urkunde vom Jahr 1329 und 1330 zu erwähnen. Beide Urkunden sind vom Gegentheile sub Num. VI. und VII. ans Licht gestellt worden. a) Nach der ersten vertauscht Raban von Helmstadt genannt von Bischofsheim dem Stifte Wimpfen ein Drittheil des großen und kleinen Zehenden nebst dem Pfarr-Sazze zu Bischofsheim

„ mit allen den Rechten, Gewalt und Vor-
„ zenden, als Sy zu eym Kirchern, zu

a) Auch gedenket ihrer Schannat. am a. O. p. 11. und 12.

„ myr und zu myen altfordern bißher haben
„ gehort. “

gegen fünf Höfe in dem Dorfe zu Grumbach, und gegen das Weiler zu Büchelbach mit aller Herrschaft, Vogtei, Gericht und Gewalt.

Nach der andern Urkunde vom 14. Jun. 1330 ertheilt Gerlach Bischof von Worms zu diesem Tausche zwar seine Einwilligung, jedoch dergestalt daß das Dörfchen Büchelbach und die 5 Höfe zu Grumbach nach Lehenrechte eben so künftig besessen werden sollen, als der Zehende und der Pfarr-Saz, die bisher vom Stifte Worms zu Lehen gerührt haben. Aus diesen beiden Urkunden läßt sich der sichere Schluß ziehen, daß Bischofsheim schon vor dem Jahre 1329. Wormsisch Lehen gewesen sein müsse, weil wegen des vertauschten Bischofsheimer Zehendens und Pfarr-Sazzes die Lehenherrliche Einwilligung erfordert wurde. Wie schwach ist also der jenseitige Grund, daß, weil in jenen Urkunden der Lehnbarkeit des ganzen Ortes Bischofsheim nicht gedacht werde, es auch damals noch nicht ein Lehen gewesen sein könne? Denn da in der Urkunde nur der Zehende und Pfarr-Saz den Gegenstand der Verhandlung ausmachte, so war es ja nach der Natur des Geschäftes gar nicht nöthig, von der Beschaffenheit des ganzen Ortes etwas zu erwähnen. Man kann vielmehr mit einem sicheren Grunde der Wahrscheinlichkeit von der Lehenbarkeit

des Zehendens auf die Lehenbarkeit des ganzen Ortes, der ursprünglich Wormsisches Eigenthum war, schließen, als solche Lehenbarkeit blos aus der Ursache wegläugnen, weil die Urkunde, welche blos von dem Zehenden redet, nicht auch die Eigenschaft des ganzen Ortes berührt. b) Wenigstens fällt die erträumte Hipothese, daß die von Helmstadt den Ort Bischofsheim als Kaiserliches Eigenthum besessen und zu Lehen aufgetragen, ganz hinweg; denn nach Schannat heißt der Rabanus de Helmstadt nicht Herr von Bischofsheim, sondern miles commorans in Bischofsheim, das ist, ein Ritter der als Wormsischer Vasall seinen Wohnsiz in Bischofsheim, so ihm zu Lehen gegeben worden, aufgeschlagen hat.

§. 14.

Wir schreiten nun zu dem Lehenbriefe vom Jahr 1344 selbst. Freilich ist er sehr verstümmelt

b) Schannat sagt daher am a. O. pag. 212. ganz recht:

„ vicus seu oppidum Bischofsheim eum ar-
„ ce et attinentiis, Curtis in Buchelbach,
„ pars decimae in Waibstadt, vetus Gentis
„ Helmstattianae feudum constituunt, si
„ quidem jam a. 1330 jus patronatus in Bi-
„ schofsheim Rabanus de H. tradidit ec-
„ clesiae Wimpinensi de consensu Gerlaci
„ episcopi Wormatiensis qua domini directi.

und in den wesentlichsten Stellen unleserlich produziret worden. So viel ist aber daraus ersichtlich, daß Raban I. das Lehen Bischofsheim schon von seinen Voreltern her besessen, daß er, weil sein Sohn Raban II. vor ihm verstorben, für dessen Söhne und seine zwei Enkel Namens Raban III. und Weiprecht I. (Num. 11 und 13) mit Uebergehung der übrigen nämlich des Konrads von Rappenau und Diethers (N. 12 und 14.) gesorget und ihnen bei seinem Leben die Belehnung über

„ Bischofsheim die Burg, das Dorf und
„ alles, was dazu gehöret und in der Mark
„ gelegen ist besucht und unbesucht, das der
„ vorgenannte Rafe von uns und unserm
„ Stift zu Lehen hat "

verschaft hat. Man wird schon hier der deutschen damals im Schwange gewesenen Sitte gewahr, daß nicht blos die Deszendenz vom ersten Erwerber die Lehensfolge für die Söhne und Enkel versichert, sondern daß eine wirkliche Belehnung habe vorangehen müssen; denn wäre dieser Grundsaz damals nicht angenommen gewesen, so hätten ja die Enkel ipso jure in die Lehensfolge treten müssen und auf diese Weise wäre es überflüßig und unnöthig gewesen, daß Raban I. noch bei seinem Leben seinen beiden Enkeln Raban III und Weiprecht I. die Belehnung verschaft habe.

Sonderbar ist es jedoch, daß von denen durch den Wormsischen Konsensbrief vom Jahre 1330. substituirten Lehen, dem Orte Büchelbach und denen fünf Höfen in Grumbach in diesem Lehenbriefe keine Meldung geschieht.

§. 15.

Die Brüder Raban III. und Weiprecht I. gelangten also zum Besizze des Lehens Bischofsheim, und erhielten im Jahr 1353 von Salman Bischof von Worms die Belehnung über Bischofsheim die Burg mit ¡Wald und ¡Waide auch mit Büchelbach dem Hof und was dazu gehörte a). Diese beide Brüder aber müssen sich bald hernach in dieses Wormsische Lehen getheilt haben, und nun erhielt jeder einen besondern Lehenbrief, zum augenscheinlichen Beweise, daß nun die Gemeinschaft des Lehens aufhören und jeder seinen Antheil besonders vermannen sollte; denn im Jahre 1368 wurde Weiprecht vom Bischofe Johann

„ mit Bischofsheim halb und mit dem
„ Hofe Büchelbach und waz dazu gehört, als
„ yme die zu Teilung sint worden b)

belehnt. Es wird keiner Sammtbelehnung und keiner wechselseitigen Sukzession gedacht, und hierdurch

a) S. den Lehenbrief hier unter dem Buchstaben C.
b) S. den Lehenbrief unter dem Buchstaben D.

die deutsche Lehensgewohnheit, daß durch die Theilung gemeinschaftliche Erb- und Lehensfolge aufhöre, bebestätiget. Die zwischen beiden Brüdern im Jahre 1358 gewechselten Theilungszettel c) besagen, daß Weiprecht Büchelbach mit seinen Zugehörungen, Raban aber Helmstadt mit seinen Zubehörungen zum Antheile erhalten haben, jeder auch mit seinem Antheile besonders belehnt worden sei, ohne daß einer Mitbelehnschaft oder wechselseitigen Erbfolge nur im mindesten gedacht werde. Bischofsheim scheint zwar, da von demselben in den erwähnten Theilungszetteln nichts enthalten ist, noch eine Zeitlang gemeinschaftlich geblieben zu sein doch so, daß jeder die Hälfte für sich allein besaß und sich damit besonders belehnen ließ. Doch trat Raban III. im Jahre 1378 seinem Bruder Weiprecht I. seine Hälfte für 5000 fl. käuflich ab. Es ist zwar dem gegenseitigen Schriftsteller nicht gefällig gewesen, den Kaufbrief in extenso vorzulegen, sondern er hat sich desfalls mit einem Auszuge des Helmstädtischen Archiv-Repertoriums sub Num. IX. begnügt. Vermuthlich war ihm der Innhalt des Kaufbriefes nicht behaglich, weil er eine ewige Abtretung ohne Vorbehalt des eventuellen Lehenfolgerechts enthalten wird, dieses aber nicht in seinen Kram gedient hat. Es wird also der Gegentheil hierdurch aufgefodert das Original dieses Kaufbrie-

c) S. die Beilagen unter dem Buchstaben E. und F.

fes noch zu produziren. Inzwischen bleibt doch so so viel gewiß, daß von diesem Verkaufe an, in nachfolgenden Zeiten weder dieses Rabans noch seiner bis in das siebenzehente Jahrhundert gedauerten ansehnlichen Nachkommenschaft sowohl in den nachgefolgten Lehenbriefen als in allen zwischen den von Helmstädt über das Lehen Bischofsheim gepflogenen Verhandlungen, mit keinem Worte weiter gedacht wird, sie also zu ewigen Zeiten von der Lehensfolge in Bischofsheim eben so ausgeschlossen geblie'en sind, als die Nachkommen des Weiprechts auch nie einen Zugang zu dem Lehen Helmstadt gehabt haben. Dessen Eingedenk hat Weiprecht I. keinen Anstand genommen im Jahr 1386 ein Oratorium zu errichten und solches unter der Bedingung ohne Zuziehung seiner Agnaten zu dotiren

„ ut deficiente herede, jus patronatus cederet ecclesiae Wimpinensi " d)

§. 16.

Weiprecht I. war demnach der einzige Besitzer des Lehens Bischofsheim; und so wie er diese beträchtliche Erwerbung von seinem Bruder gemacht; so ließ er sich angelegen sein, diese Besitzungen zu vermehren. Er kaufte im Jahre 1405 von Albrecht von Erliken seinen Theil am

d) S. Schannat am a. O. pag. 12.

großen Zehenden zu Waibstadt, und im J. 1409 einen weitern Antheil dieses Zehendens von Eberhard von Angeloch, erhielt den Bischöflich Wormsischen Lehensherrlichen Konsens und fügte diese Akquisizionen den übrigen von ihm besessenen Wormsischen Lehen an. a) Er hatte nach Humbracht sieben Söhne:

Weiprecht II. (15) den Stifter der Oberöwisheimer modo angeblich Hochhauser Linie

Hans I. (16) den Stifter der Bischofsheimer Linie.

Konrad Domherrn

Raban (19) Bischof von Speier.

Eberhard (18) der zwar verheirathet war, aber nur eine Tochter (20) hinterließ.

Reinhard (17) der Aeltere, der eine besondere Linie stiftete.

Reinhard der Jüngere, welcher einen Sohn Peter hatte, mit welchem aber seine Deszendenz erloschen ist.

Bis auf Konrad und Raban (19) waren alle verheirathet und hatten auch bis auf den Eberhard (18) männliche Erben. Dem ohngeachtet gelangte nur Weiprecht II. (15) Hans I. (16) und Reinhard (17) zum Besizze des Lehens und wurden Theilhaber desselben. Der Vater Weiprecht I. stellte im Jahr 1409 an Bischof Ma-

a) S. die Anlagen unter den Buchstaben G. u. H.

thäus von Worms einen Lehens-Revers über die erhaltene Belehnung von Bischofsheim, Büchelbach und den Zehenden zu Waibstadt aus und als Bischof Johann zum Besizze des Bisthums Worms gelangte; so erfolgte der Lehensbrief vom 11. Jan. 1411. Der Gegentheil führt diesen Lehenbrief zwar in denen Beilagen Num. XI. an, scheint aber pag. 137. zu behaupten: als sei derselbe dem Weiprecht II. als Aeltesten und Stifter der Oberöwisheimer Linie ertheilt worden, und als eine Folge der brüderlichen Uebereinkunft von 1411 anzusehen. Da aber die Belehnung den 11. Jäner 1411 geschehen, und der brüderliche Vergleich erst am 7. Juni 1411 erfolget ist, so konnte die frühere Belehnung keine Folge der spätern brüderlichen Theilung sein: daß aber der Lehenbrief auf Weiprecht spricht, rühret daher, weil er und alle seine Brüder und Bruderskinder unter der Direkzion ihrer Mutter und resp. Großmutter Anna gebohrnen von Neipperg das Lehen Bischofsheim sammt Zubehörden noch in Gemeinschaft ungetheilet besessen haben, welches daher die namentliche Benennung der Brüder und Vetter überflüssig machte. Sobald aber unter ihnen Theilungen vorgegangen sind, verhielt sich die Sache anders, wie die Folge lehren wird.

§. 17.

Als Weiprecht I. (13) und sein Sohn Reinhard (17) welcher zwei Söhne Hans II. und Weiprecht III. (21 und 22.) hinterließ das Zeitliche segnete, so veranlaßte Raban Bischof von Speier jedoch nach vorher mehrere Jahre hindurch unter der Direkzion ihrer Mutter und resp. Großmutter zwischen ihnen bestandenen Gemeinschaft mit diesen Bruders Söhnen und seinen beiden ältern Brüdern Weiprecht II. und Hans I. eine Zusammenkunft, und brachte den Vergleich oder Mutschar vom 7. Jun. 1411. zu Stande, welche in der jenseitigen Schrift: über die Lehensfolge ꝛc. sub Num. X. angefügt ist. Wer in dieser Urkunde mit dem Gegentheile in der angeführten Schrift pag. 152. ein Familien-Fideikommiß oder ein unzertrennliches, ewiges, wechselseitiges Erbfolge-Recht in Lehen und Allodial-Gütern anzutreffen glaubt, der wird sich nach vorgenommener Prüfung leicht von dem Gegentheile überzeugen. Denn a) kann bei Lehen ohne Einwilligung des Lehensherrn keine andere Erbfolge-Ordnung eingeführet werden, als welche dem in Frage stehenden Lehen nach den bestehenden Lehensgesezzen eigen ist. Nun war b) nach der oben angeführten und unten noch weiter beweislich darzustellenden Observanz, derjenige, welcher in den Lehenbriefen nicht ausdrüklich mitbelehnet gewesen, oder der seinen Antheil entweder durch

Theilung oder durch Verkauf abgegeben hat, folglich nicht mehr im Mitbesiz gestanden ist, von den Lehen für immer ausgeschlossen, ohne daß jemals ein eventuelles Erbfolge-Recht rechtlich wäre vorbehalten worden oder sonsten statt gefunden hätte. Es lässet sich c) eine fideikommissarische Eigenschaft nicht vermuthen, sondern sie muß in der Urkunde, worinn ein Fideikommiß verordnet sein soll, deutlich und bestimmt ausgedrükt sein. Ueberhaupt enthält d) der ganze Innhalt nichts, als dieses, daß jedem mit Beibehaltung der Gemeinschaft sein Antheil angewiesen und bei einem etwaigen Verkaufe der Abtrieb und Vorkauf den übrigen Theilhabern vorbehalten wird; Jedoch ist ihnen e) das Recht künftig eine Grundtheilung vorzunehmen, in diesen Worten ausbedungen, daß, wenn Sie theilen wollen

„ sie niemands dazu nemen, dann sie sollen sel-
„ ber untereinander teilen zum Glichsten,
„ und ane alle Geverde, als Sie unserm Her-
„ ren Gott darumbe entwurten wolle umb des-
„ willen, daz ez under yn allein bleibe, wie yr
„ Sache stee oder gelegen sy. “

Nur soll f) alles so lang ungetheilt bleiben, als die Mutter lebt. Ja wenn g) gesagt wird:

„ werez daß Hans und Wyprecht unsers
„ Bruders seel. Söhne obgen beede abginnten
„ one Leibes Erben, so soll das vorgenannt
„ Drittel wieder hinter sich gefallen an Wy-

„ prechte und Hansen uns Bruder oder yre
„ Erben one Irrung und Hindernisse aller-
„ menglichs. ꝛc.

So ist nicht, wie bei der Losung und dem Abtriebe das Reziprokum auf den Fall, wenn die beide Brüder ohne Erben abgehen sollten, verordnet, zum klaren Beweis, daß die Paziszenten nicht im Sinne gehabt haben können, ein allgemeines Fideikommiß oder wechselseitiges Erbfolge-Recht unter sich festzusezzen: sondern daß sie nur auf den Rükfall der den Bruders-Söhnen zugefallenen Antheile aus der Ursache Rüksicht genommen haben, weil sie noch jung und damals unverheirathet waren mithin der baldige Lehensheimfall sehr wahrscheinlich bevorstund. Daß übrigens h) die Töchter gänzlich ausgeschlossen worden, solches war dem Gebrauche und der Observanz der damaligen Zeiten noch wie izt angemessen. Und warum endlich i) Reinhard der Jüngere so wenig, als sein Sohn Peter, a) so doch bis in das Jahr 1437 gelebt, mit zur Theilung gezogen, sondern ganz übergangen worden zu sein scheint; hievon läßt sich keine Ursache angeben, beweist aber doch so viel, daß den Deszendenten des ersten Erwerbers kein nothwendiges Lehensfolge-Recht zugestanden haben müsse, welches auch schon aus vordern angeführten Beispielen aus

a) Beide sind in Humbrachts Stammzettel angeführt.

der Helmstädtischen Familie zu schliessen ist. Als die Mutter Anna geborne von Reipperg verstorben, und Hans II. (21) Reinhard des Aeltern (17) Sohn seinen Antheil an Bischofsheim der in Einsechstel bestanden, an Hans I. (16) verkaufet hatte, so errichtete der Bruder Raban Bischof von Speier unter den Brüdern und Bruders Söhnen, welche die Mutschar vom J. 1411. eingegangen hatten, eine neue Mutschar im Jahr 1420 a) Hier wird Hans II. wohl aus keiner andern Ursache ganz übergangen, als weil er seinen Einsechstheil verkauft und dadurch aufgehöret hatte, Theilhaber an Bischofsheim zu sein. Eine andere Ursache ist platterdings nicht denkbar. Hans III. bekam also die Hälfte, Weiprecht II. aber, und Weiprecht III. Reinhards Sohn, die andere Hälfte dergestalt, daß dem ersteren zwei Drittheil dem leztern aber ein Drittel an dieser Hälfte zu Theil wurden. Diese Theilung gieng jedoch auch diesesmal blos auf die Burg und auf die darinn befindlichen Wohnungen, der Ort Bischofsheim aber mit Leuten und Wälder blieb in ungetheilter Gemeinschaft und gemeinschaftlicher Verwaltung. Es wird aber ferner verfüget;

„ wan sy oder yre Lehens Erben, die dan „ Theil an Bischofsheim haben sam-

a) S. die Beilage Num. XII. zur jenseitigen Schrift: über die Lehensfolge ꝛc.

„ mentlich oder yr einer besonder Bischofs-
„ heim das Städtlein mit der Vorstadt und
„ die Welde dazu gehörend mutscharen wollen,
„ und yr einer oder wer daz an die andere fo-
„ dern und begeren; so sollen die andern der
„ Mutscharung auch gehorsam sin "

und zugleich verordnet, wer diese Theilung vornehmen und auf was Art dieselbe eingerichtet werden solle? Wenn hingegen ein oder der andere versterben sollte; so hat nur der nächste Lehens-Erbe die Sukzession

„ in aller der Maße und Rechte als were kei-
„ ne Gemeinschaft da.

Sonsten kommt in der ganzen Urkunde kein Wörtchen weiter vor, woraus ein Fideikommiß oder reciproke Erbfolge geschlossen werden könnte; Vielmehr leuchtet der in damalige Zeiten übliche Grundsaz, daß Theilung alle Gemeinschaft aufhebe, und jeder Theil Alleinherr von seiner Rata bleibe, nur allzudeutlich hervor, und wird durch den sich wirklich dargestellten Fall des Verkäufers Hans II. noch besonders bestätiget.

§. 18.

In Gemäßheit dessen hat Hans I. (16) von Johann Bischofe zu Worms im Jahre 1421 als Aeltester die Belehnung erhalten, und nach dessen Absterben gelangte im Jahr 1423 Weiprecht (15)

zur Belehnung. a) Auch im Jahre 1427 geschah ein gleiches. Im Jahr 1426 errichteten diejenige von Helmstadt, welche der Mutschar von 1420 mit beigetreten also Theil an dem Lehen hatten, namentlich Weiprecht der Alte von der Oberöwisheimer Linie (15) Weiprecht der Junge, Hans Damian und Eberhard alle vier Brüder und Söhne Hans I. (48. 49. 50 und 52.), desgleichen Weiprecht der Jüngste Reinhards Sohn (22) einen Burgfrieden in der nemlichen Form als alle Ritter dieser Zeiten in und wegen ihren Burgen zu thun gewohnt waren. An diesem Burgfrieden hat Hans II. abermals keinen Antheil genommen auch keinen nehmen können weil er seinen Antheil verkauft und dadurch seinen Mitbesiz verlohren hatte. In diesem Burgfrieden also und in der Mutschar von 1420 liegt der Grund und die ächte Erklärung des nachher so oft vorkommenden Ausdrukkes:

Die Theil daran haben.

Die Errichter der Mutschar von 1420 und des Burgfriedens von 1426 waren die einzige Theilhaber und Besizzer des Lehns Bischofsheim. Sie wollten also diese Theilnahme und Mitbesiz auf ih-

a) S. die Auszüge der Wormsischen Lehenbriefe und Reversen von 1409 bis 1777 hier unter dem Buchstaben J.

re Nachkommenschaft bringen, und alle von Helmstadt vor ewig ausschliessen, welche zwar ehemals im Mitbesitze dieses Lehens gestanden, aber durch Theilung und Verkauf dessen verlustig worden waren z. B. die zahlreiche Deszendenz Rabans III. (11) und Hans II. (21) welche, wie oben erwiesen, ihre Antheile verkauft hatten. Damit nun diese nicht von neuem Anspruch an das Lehen machen könnten; so wurde für immer festgesezzet, daß nur diejenigen von Helmstadt, welche Theil an dem Lehen hatten, d. i. die, welche wie die Kompaziszenten in dem wirklichen Mitbesitze gestanden, an den Verordnungen der Mutschar und des Burgfriedens Antheil haben sollten. Wäre dieses nicht der Kompaziszenten Wille und Meinung gewesen, so hätten sie auch diejenigen, welche künftig zur Sukzession gelangen würden, namentlich und ausdrüklich benennen und ihnen ihr Recht vorbehalten müssen. Unter dem Ausdrukke:

Die Theil an dem Lehen haben

kann also Niemand auch für die Zukunft verstanden werden, als derjenige, welcher von den Kompaziszenten abstammt, seines Antheiles sich nicht auf irgend eine Art verlustig gemacht, sondern in dem wirklichen Mitbesitze verblieben ist. Hierdurch lässet sich also ganz natürlich erklären, warum im Jahr 1421 der damalige Aelteste der belehnten Familie Hans I. (16) das Lehen allein empfangen hat:

denn zu dieser Zeit besaß erwähnter Hans ein Drittheil vor sich selbst und ein Sechstheil welches er von Hans II. erkauft hatte, also die Hälfte am Lehen. Von der Linie des Reinhards waren zwei Söhne vorhanden nemlich Hans II. und Weiprecht III. Ersterer hatte seinen Antheil, wie eben erwähnt worden, verkauft, und Leztrer ware also noch allein zu Eindrittel im Besizze. Weiprecht II. (15) Stifter der Oberöwisheimer oder angeblich izt, Hochhauser Linie besaß ein Drittheil. Diese drei waren also damals die alleinige Besizzer des Lehens Bischofsheim. Und auf diese allein gieng die Belehnung vom Jahre 1421 welche dem Hans als Aeltesten ertheilt worden. Es war demnach nicht nöthig, der beiden andern Mitbesizzer in dem Lehenbriefe besonders zu gedenken. Hätten aber diejenigen Vetter von Helmstadt welche ihre Antheile verkauft hatten, nämlich die zahlreichen Deszendenten Rabans III. (11) und Hans II. (11) noch ein eventuelles Sukzessionsrecht sich vorbehalten wollen, so wäre es nothwendig gewesen, daß sie nicht allein an der Mutschar von 1420 und am Burgfrieden von 1426 mit Antheil hätten nehmen, sondern auch im Lehenbriefe von 1421 besonders benennt werden müssen. Da aber beides nicht geschehen, so ist klar, daß sie selbst sich nicht in den Sinn haben kommen lassen, an eine weitere Lehensfolge zu gedenken. Vielmehr haben sie sich von dem

Lehen Bischofsheim durch den geschehenen Verkauf ihrer Antheile für immer und allezeit ausgeschlossen gehalten. Diese so einleuchtende Wahrheit wird sich in der Folge noch mehr bestätigen.

§. 19.

Wir haben in vorstehenden §. bemärkt, daß Weiprecht III. von der Reinhardischen Linie (22) und Weiprecht II. von der Oberöwisheimer Linie (15) im Jahr 1421 noch Mitbesizzer des Lehens Bischofsheim gewesen seien, wir wollen nun fortfahren zu zeigen, wie und auf was Art beide Antheile nach und nach an die Bischofsheimer Linie dergestalt allein gekommen sind, daß die Oberöwisheim- und Reinhardische Linien ihre Antheile ohne allen Vorbehalt abgetreten, dadurch aus der gemeinschaftlichen Mitbelehnung gekommen, und also an aller Lehensfolge für immer ausgeschlossen wurden. Wir machen den Anfang mit der Reinhardischen Linie und wiederholen hier, daß Reinhards einer Sohn, Hans II. seinen Antheil an Hans I. von der Bischofsheimer Linie verkauft habe, der andere Sohn Weiprecht (22) aber noch ein Sechstheil behalten habe. Dieser Weiprecht hatte zwar einen Sohn gleiches Namens (25) der aber Kinderlos verstorben ist; dessen hinterlassenes ein Sechstheil am Lehen Bischofsheim fiel zwar auf seines Bruders Hans II. (21) Sohn Mar-

tin; allein dieser, dem ersten Anscheine nach unerwartete Erbgang leistet den gegnerischen Prätensionen lange den Vorschub nicht, den sie sich davon versprechen.

Nach den deutschen Lehensukzessionsgrundsäzzen, die unter durch allgemeine Uebereinstimmung der in Deutschland besonders damals giltigen Gesezze, durch Präjudizien und Manngerichtsurtheile endlich durch die Meinungen der bewärtesten Lehenrechtslehrer und allgemeine sogar in der Helmstädtischen Familie praktisch eingeführte Observanz zur vollkommensten Ueberzeugung bewiesen werden sollen, hatte Hans II. Reinhards Sohn, sobald derselbe seinen Antheil am Lehen verkauft hat, ohne sich und seinen Erben, entweder im Kaufbriefe oder sonst auf irgend eine giltige Art ein eventuelles Sukzessionsrecht vorzubehalten oder durch Nachsicht und Gnade von Seiten des Lehenherrn sich ein neues zu erwerben, kein Sukzessionsrecht mehr auf seines Bruders Weiprecht III. (22) ein Sechstheil am Lehen Bischofsheim, folglich auch sein Sohn Martin nicht. Dieses wurde auch von sämmtlichen Theilhabern am Lehen Bischofsheim so für richtig anerkannt, daß, da Hans II. seinen Antheil zu ein Sechstheil, den er in der Theilung im Jahr 1411 kaum erhalten, schon im Jahr 1415 verkauft hatte, er die Wirkung davon, daß er kein Theilhaber mehr war, gleich fünf Jahre darnach, nämlich: in

der weitern Theilung 1420 und sechs Jahre darnach abermals, nämlich: in dem 1426 geschlossenen Burgfrieden auf die empfindlichste Weise durch Ausschliessung seiner von diesen beiden sehr wichtigen Verhandlungen spüren mußte.

Allein! Eben diese zweimal erlittenen Ausschliessungen müssen ihn auf die weitere Folgen seines Verkaufes aufmärksam gemächt haben, wodurch er bewogen worden, sich wieder der Gemeinschaft theilhaftig zu machen. Seine Bemühung hatte auch den besten Erfolg. Er, welcher in den Jahren 1420 und 1426 von seinem Bruder und seinen Vettern von den damals errichteten Verträgen, wo gerade eine genaue Bestimmung der Gerechtsamen, Pflichten und Verbindlichkeiten den Theilhaber am Lehen Bischofsheim beliebt ward, ausgeschlossen worden, erscheint auf einmal im J. 1447 sogar als Familienältester, folglich als Lehensträger a) Aus diesem wichtigen Vorfalle folgt unwidersprechlich, daß entweder Hans II. bei dem Verkaufe seines Antheiles sich seinr Lehensbefugnisse, das ist, eventuelles Erb- und Senioratsrecht muß vorbehalten haben, welches wohl mag geschehen sein, da bisher der Verkaufbrief noch nicht ist produziret worden, oder er war in dem Zeitraum von 1726 bis 1447 so glüklich, von den Theilhabern und Vasallen mit Bewilligung des Lehenherrn wie-

a) Siehe oben die Beilage unter dem Buchstaben J.

der in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Da also Hans II. in den Jahren 1420 und 1426 zu den wichtigsten Verhandlungen über das Lehen Bischofsheim nicht ist zu gelassen und eben dadurch als kein Theilhaber mehr angesehen worden, derselbe aber dennoch im J. 1447 auf einmal wieder als Theilhaber am Lehen, sogar in der Ausübung des Senioratrechtes erscheinet, und da keine andere Vermuthung hier eintreten kann, als jene, welche mit den damaligen Lehensgesezzen und Lehensgewohnheiten übereinstimmet, so muß nothwendiger und unwidersprechlicher Weise eine von den obigen beiden Folgerungen hier Plaz greifen. Jede andere ist dem Lehenrechte und den Gesezzen zuwider.

§. 20.

Der nur in dieser einzigen Vorausseżzung sich wieder und zwar gar als Senior und Lehensträger dargestellte Vasall Hans II. hatte mehrere verheirathete Söhne. Von diesen wurde Martin (25) für sich und seine Vettern, die Theil an dem Lehen haben, im Jahre 1479 von Reinhard Bischof von Worms belehnt. a) Ein gleiches geschah nochmals im Jahr 1483 von Johann Bischof von Worms. Und als Martin verstorben,

a) S. obige Beilage unter dem Buchstaben J.

so gelangte sein Sohn Hans VI. (27) zum Besitze des Lehens zu einem Sechstheil und erhielt als Aeltester im Jahr 1493 von besagtem Johann Bischofe von Worms die Belehnung für sich und seine Vettern die Theil an dem Lehen haben b) dieses Hansen VI. Sohn Alexander (29) war, nachdem sein Bruder und seine 7 Söhne verstorben, der lezte der Reinhardischen Linie, und besaß von seinem Vater ein Sechstheil an dem Lehen Bischofsheim. Wie nun dieser einzige noch abgängige ein Sechstheil an die Bischofsheimer Linie erblich gekommen sei; solches soll an Ort und Stelle, wo von der Oberöwisheimer oder Hochhäuser Linie gehandelt wird, umständlich gezeigt werden.

§. 21.

Von der Oberöwisheimer jezt Hochhäuser Linie war, wie wir bereits gesehen haben, Weiprecht II. der Stifter. Er erhielt nach der Mutschar von 1411 und 1420 einen Drittheil an dem Lehen Bischofsheim. Und so lang diese Linie in dem Besizze dieses Antheiles geblieben; so lang hat sie jederzeit die Mitbelehnung bald selbst, wenn einer von ihnen als Senior familiae erschien, bald unter der Benennung

„ Vettern, so Theil an dem Lehen haben "

b) S. ebendaselbst.

auf den Fall, wenn das Seniorat bei einer andern Linie gestanden ist, erhalten. Eben deswegen ist es geschehen, daß sein Sohn Weiprecht IV. (31) den Burgfrieden vom Jahre 1426 mit hat errichten helfen. Dieser Weiprecht IV. hatte zwei Söhne Georg (32) und Weiprecht VI. (33) beide theilten sich in den väterlichen dritten Theil des Lehens dergestalt daß jeder ein Sechstheil in Besiz bekam. Weiprecht VI. hatte keine Kinder; Georg aber hinterließ einen Sohn Namens Christoph. Ersterer machte den Anfang, seinen Antheil an den Weiprecht V. (48) von der Bischofsheimer Linie zu verkaufen. Dieses und daß auch bald hernach Christoph seinen Sechstheil an ebendenselben Weiprecht V. (48) von Bischofsheim verkauft habe; solches erprobet sich aus dem Kaufbriefe vom 15 Jun. 1523. und dem Lehenherrlichen Konsens vom 25 Jun. 1523., welche beide Urkunden in der oft angeführten Drukschrift unter den Beilagen Num. XX. und XXI. sich befinden. Schon lange vor dem Jahre 1523. hatte Christoph mit seinem Vetter Weiprecht von der Bischofsheimer Linie in einem Kaufhandel sich eingelassen. Weil aber in dem ersten Kaufbriefe sich einige wesentliche Gebrechen entdekket hatten; so wurde im Jahr 1523. eine neue Urkunde ausgefertigt. Nach Innhalt derselben bekennt er:

„ vor mich all meine Erben und Erb-
„ nehmer "

daß er offgedachtem Weiprechten
„ von Helmstädt meinem lieben Vettern, al-
„ len seinen Erben, und wer diesen Brief
„ mit sein und seiner Erben guten
„ Wissen und Willen innhat, solch mei-
„ nen Theil und Gerechtigkeit am Schloß
„ und Städtlein Bischofsheim auch den Dorf
„ Fliensbach samt allem und jedem wie vorge-
„ meldet und geschrieben steet, ganz nichts da-
„ von ausgenommen, recht und aufrecht und
„ erblich verkauft und zu kaufen geben habe.
„ Verkauf und gebe auch Ime allen seinen
„ Erben und Innhalter dies Briefs, wie
„ obsteht, für mich und alle meine Er-
„ ben sollichs alles sampt und sunter abermals
„ gegenwärtig zu Kauf in und mit Kraft die-
„ ses Briefs in der allerbesten forma, so in
„ oder außerhalb rechts immer seyn soll, kan
„ oder mag, seze und Erbe auch mich und
„ meine Erben itz abermals daraus,
„ Ine und seine Erbe darin abermals,
„ als ob sollichs an alle Enden und Orten sich
„ des gebürt, beschehe wäre, also daß Sie samt
„ und sunder nun und hinführo damit thun
„ und lassen, die verkaufen oder ver-
„ pfenden mögen, als andre ihre der-
„ gleichen Güter. ꝛc. “

Er sezt ferner hinzu: daß, nachdem seines Vaters Bruder Wiprecht seinen Antheil, wozu er, Christoph, der nächste Lehenserbe gewesen, „wo „das nit verkauft geweßt wäre" ebenfalls an gedachten Weiprecht von Bischofsheim verkauft habe, er nicht allein dazu seine Einwilligung gebe, sondern auch auf den in der Verschreibung von 1411 und 1420. vorbehaltenem Wiederkauf und Losung, auf das feyerlichste verzichte.

Am Ende wird die lehenherrliche Einwilligung beizuschaffen versprochen auch vermög der Urkunde vom 25 Jun. 1523. wirklich beigeschafft.

§. 22.

Wer diese Urkunde im ganzen Umfange mit unpartheiischen Augen beleuchtet; dem wird gewiß kein Zweifel übrig bleiben, daß Christoph nicht allein seinen Besiz sondern auch sein ganzes gemeinschaftliches Mitbelehnungs und eventuelles Erbfolge-Recht für immer und ewig abtreten wollen und wirklich abgetreten habe. Hätte er das Gegentheil im Sinne gehabt; und nur die Nuznießung abtreten wollen: so würde er sich solches ausdrüklich vorbehalten, den lehenherrlichen Konsens nicht nötig gehabt, und dem Käufer nicht die Freiheit gelassen haben, den verkauften Antheil weiter veräusern und damit als andern dergleichen Gütern schalten und walten zu dürfen. Da aber in der

Urkunde nicht der mindeste Vorbehalt desfalls geschehen ist, auch in der lehenherrlichen Bestätigung kein Wort davon gesagt wird; und bei einem Geschäfte dieser Art eine Vermuthung für einen solchen Vorbehalt um so weniger Statt findet, als nach den damals üblichen Rechten, wie unten erwiesen werden soll, derjenige, welcher abgetheilet worden, oder seinen Antheil verkauft hat, ipso jure von der Erbfolge ausgeschlossen wurde, wenn er nicht die Vorsicht gebraucht hat, bei dem Lehenherr sich die Koinvestitur auszubehalten; so ist für die Nachkommen des Verkäufers Christoph alle Gemeinschaft mithin alle Hofnung zur Lehensfolge für immer und ewig verschwunden.

§. 23.

Diese Wahrheit wird noch besonders dadurch bestätiget, daß sogar der in der Reinhardischen Linie damals noch lebende Alexander zu dieser Veräuserung seinen Konsens gegeben, und also auch für sich auf die eventuelle Sukzession verzicht gethan; die desfalls ausgestellte Urkunde ist von Bartholomäi Tag 1523. datirt. Hierinn bekennt und reversiret sich belobter Alexander

„ daß solcher Wiederkauf und Losung mit meinem guten wissen und willen und verhänkniß „ geschehen ist, gerede und verspreche auch bei „ guten wahren treuen an Eidesstatt für mich

„ und meine Erben den bemeldten Wiederkauf
„ und Losung nimmermehr zu verhindern, anzu-
„ fechten auch abzutreiben. a)

§. 24.

Die Bischofsheimer Linie besaß also an dem Lehen Bischofsheim zwei Sechstheil für sich, ein von Reinhards Sohn Hans II. erkauftes ein Sechstheil und von den Brüdern Welprecht und Christoph Oberöwisheimer Linie ebenfalls erkaufte zwei Sechstheil, folglich in allem fünf Sechstheile. Das noch übrige ein Sechstheil gehörte dem Alexander von der Reinhardischen Linie. Er starb im Jahre 1558. Ueber seine Verlassenschaft entstund Streit zwischen der Bischofsheimer und Oberöwisheimer Linie. In ersterer hatte Philipp zwei Töchter deren eine Namens: Gisela an Johann von Helmstadt von Bischofsheim, die andere aber Anna Elisabeth an Johann Pleikard Landschad von Steinach verheirathet war. In der Oberöwisheimer Linie lebten zwei Brüder Jakob und Johann. Diese, und Johann Pleikard von Landschad für sich und Namens des von seinem Schwager Johann Jakob (65) der seiner Frau Schwester Gisela zur Ehe hatte, nachgelassenen

a) Siehe die Beilage Num. XLI. in jenseitiger Druckschrift.

Sohnes Johann Philipps, (67) traten den 30ten Dez. 1559. zusammen und errichteten den in der jenseitigen Drukschrift sub. Num. XXV. angegebenen Vergleich. Es wird darinn festgesezzet, „ daß „ die Brüder Hans und Jakob die Reichslehen „ allein empfangen, die Belehnung nachsuchen, auch „ wie recht und gepürlich Glüpt und Pflicht darüber thun sollen " mit dem Zusazze:

„ und nachdem hierinnen auch einer sonderlichen „ cession und Uebergab von wegen obgedachten „ Philipsen von Helmstädt gegen den andern seinen jezt berührten mit Lehenserben von „ nöthen seyn will, so soll dieselbig — — — „ gefertigt werden

dahingegen aber

„ so soll durch berürten Herrn Marschall (Landschad von Steinach), in Nahmen und von „ wegen gedachts Philipps von Helmstädts „ seines freundlichen lieben Schwehers das Wormsisch Lehen als nemlich der Sechste Theil „ zu Bischofsheim und Büchelbach uf „ Ime Herrn Marschall, und Johann Philippsen seinen jungen Schwager anstatt ihres Schwehers und Anherrn auch allein empfahen und ausgebracht werden, wie „ sich denn alle Theil also hiermit uf Belehnung solches des Kayserlichen und h. Reichslehen entlichen dahin vereinigt und entschlossen,

„ daß alsdenn solichs Inen beeden Gebrüdern
„ für ihre zween Theil, und denn das Bi-
„ schofsheimisch und Büchelbachisch Lehen
„ gedachten Herrn Marschall und seinem jungen
„ Schwager an ermeldts ihres Schwehers und
„ Anherrns stat, wie oblaut, für den dritten
„ Theil — — zugeteilt seyn soll.

Als nachgehends Pleikard Landschad von Steinach sich beigehen ließ, diesen Alexandrinischen ein Sechstheil auch für sich anzusprechen, ja sogar die Mitbelehnung nachzusuchen; so veranlaßte solches einen neuen Vergleich vom 20. Sepr. 1579. a), in welchem die Prätension des Landschad von Steinach in diesen Worten für immer abgethan worden

„ dargegen soll Hanß Bleiber Landschad
„ deren von Helmstädt von wegen seiner
„ Haußfrauen die Unterthanen des halben sechs-
„ tigen Theils zu Bischofsheim und Bü-
„ chelbach ihrer Pflicht ledig zelen und an die
„ von Helmstädt weißen auch hinführo für
„ sich und seine Erben am obermeldten halben
„ sechsten Theil an Bischofsheim und dem
„ vierten Theil an Oberbüchelbach von Alex-
„ ander v. Helmstädt herrürend, keine For-
„ derung noch Anspruch haben oder gewinnen.

a) S. Num. XXXIV. in den Beilagen zur jenseitigen Drukschrift.

Daß bei dieser ganzen Verhandlung die Absicht der Paziszenten gewesen sein müsse, eine Grundtheilung unter sich vorzunehmen, nach welcher der Hochhäuser Linie die Reichslehen, der Bischofsheimer Linie aber das Wormsische Lehen Bischofsheim welches noch in ein Sechstheil bestand, zuzuweisen, jedem Theil das freie Schalten und Walten auszubedingen, mithin die ehemals vor dem Christophorischen Verkaufe bestandene Gemeinschaft, Samtbelehnung und eventuelles Sukzessionsrecht aufzuheben: solches veroffenbaret sich auf allen Seiten dadurch, daß nirgends ein wechselseitiges Lehensfolgerecht vorbehalten worden, daß jeder Theil mit den ihm zugetheilten Lehen ohne Zuthun des andern Theiles nach eigenem Gutdünken solle verfahren, daß jeder die Belehnung für die ihm zugewiesenen Antheile nachsuchen könne, und daß bei diesen Belehnungen die Oberöwisheimer Linie in Ansehung der ihr zugetheilten Reichslehen, so wenig nöthig habe, die Bischofsheimer Linie, als diese bei dem Wormser Lehen Bischofsheim jene mit zuzuziehen. Es ist nirgends nur eine Spur aufzufinden, daß die Transigenten auf irgend eine Art ein wechselseitiges Erbfolge-Recht zum Augenmärke genommen haben.

§. 25.

Von der Zeit an, als die Bischofsheimer Linie um das Jahr 1559. zu dem alleinigen Natural-

beſizze des ganzen Lehens Biſchofsheim gelanget iſt, hat ſie auch allein für ſich die Belehnungen nachgeſucht und ſolche ohne die mindeſte Mitwirkung der Oberöwisheimer Linie von Zeit zu Zeit erhalten. Die Oberöwisheimer Linie kann keinen einzigen Fall ſeit dem Chriſtophoriſchen Verkaufe anführen, wo ſie das hergebrachte Senioratsrecht ausgeführet, wo der Geſchlechts-Aelteſte ihrer Linie ſich um die Belehnung gemeldet, oder Vollmachten ausgeſtellet, oder Mitbelehnung nachgeſucht, oder ſich als Mitvaſall geriret, oder bei irgend einem das Lehen Biſchofsheim betreffenden Geſchäfte konkurriret hätte und mit zugezogen worden wäre. Für alles dieſes hat die Biſchofsheimer Linie allein geſorget, die Agnaten der Oberöwisheimer oder Hochhäuſer Linie als extraneos betrachtet, und ſie eben ſowohl, als die Oberöwisheimer Linie in Anſehung der Reichslehen die Biſchofsheimer Linie für ganz ausgeſchloſſen gehalten. Wenn alſo in den nach dem Chriſtpohoriſchen Verkaufe und beſonders gar nach der wahren auf Veranlaſſung der Alexandriſchen Verlaſſenſchaft im Jahr 1559. erfolgten Todtheilung, in welcher die Biſchofsheimer Linie das einzige ihr noch abgängige ein Sechstheil am Lehen Biſchofsheim erhielt, ausgefertigten Lehenbriefen von Vettern, die Theil an dem Lehen haben, geredet wird, ſo können unter Vettern nur diejenige verſtanden werden, welche ſich in wirklichem Naturalbeſizze befunden ha-

ben, die also von der Bischofsheimer Linie gewesen sind. Kein Vetter der Oberöwisheimer Linie hat sich seit dem Christophorischen Verkaufe um das Lehen Bischofsheim weiter bekümmert, und der Fürst Bischöfliche Lehen-Hof zu Worms hat nie bei den nachgefolgten Belehnungen auf sie die mindeste Rücksicht genommen. Man wird sich von dieser Wahrheit so vollkommen überzeugen, wenn man sich die Mühe giebt, die seit dieser Zeit vorgefallenen Belehnungen der Reihe nach in der Anlage unter dem Buchstabe J. zu durchgehen und zu prüfen.

§. 26.

1) Bald nach dem errichteten Vertrage vom Jahr 1559. (§. 24) reichte Philipp von Helmstädt von der Bischofsheimer Linie im Jahr 1560. eine Vorstellung an den Lehenhof dahin ein: Hans Pleikard Landschad von Steinach sein Tochter-Mann und Jakob von Helmstädt sein Vetter von der Oberöwisheimer Linie würden ohne Zweifel berichtet haben, daß nach Absterben Alexanders von Helmstädt dessen Lehen auf sie als nächste Agnaten anerfallen seien, deswegen er sich mit Hans und Jakob beide von der Oberöwisheimer Linie dahin verglichen, daß ihm das Lehen zu Bischofsheim, den beiden erstbenannten Brüdern aber das Lehen zu Ravenberg zufallen und bleiben solle. Da er nun vor einiger Zeit das

Lehen Bischofsheim und Büchelbach erst empfangen; so bedurfte es einer weitern Empfängniß dermal um so weniger, als er keine nähere Erben und Agnaten habe, als obgemeldt seines Tochter-Manns Haußfrau, seine Tochter, und Johann von Helmstädt seines Tochter-Mannes seel. Sohn Johann Philipp von Helmstädt. Er bat also für diese um Belehnung. a) Nachdem aber, wie oben schon angeführet worden ist, im Jahre 1579. zwischen Hans Pleikard Landschad von Steinach einer, und den Brüdern und Vettern der Bischofsheimer Linie nämlich Johann Philipp (67.) dem Sohn Johann Jakobs (65.) und dessen Bruder Philipps (66.) beide Söhne Johann und Christoph (68. 69.) anderer Seits wegen des durch den Tod Christophs (64.) ihres Oheims erledigten Alexandrischen sechsten Theils, ein Vergleich errichtet wurde, Vermög dessen der Landschad von Steinach auf diesen sechsten Theil von Bischofsheim förmlich verzicht gethan; so war von der Belehung gedachten Landschads keine Frage mehr. An allem diesem hat jedoch die Oberöwisheimer Linie, weil sie gar kein Theilhaber am Lehen Bischofsheim mehr war, ganz und gar keinen Antheil genommen.

a) S. die Beilage unter dem Buchstaben K.

§. 27.

Vielmehr ist:

2) Johann Philipp in den Jahren 1579 und 1580. für sich und seine Vetter, die Theil am Lehen haben, allein belehnt worden. Unter diesen Vettern konnte niemand anders verstanden werden, als dieses Johann Philipps Vaters Bruders Söhne Johann, Christoph und Philipp Jakob (68. 69 und 70.) schon die Worte:

Die Theil an dem Lehen haben

drükt solches klar aus, und bezeichnet ausschließlich anderer nur die Vetter, welche sich in dem natürlichen Mitbesizze des Lehens befanden. Nun hatte aber die Oberöwisheimer Linie damals nicht den geringsten Antheil mehr daran; sie konnte also auch bei der Belehnung als Lehens-Agnaten aus der Ursache nicht mehr angesehen werden, weil sie bei dem Verkaufe und Uebergabe ihres Lehens-Antheiles nicht den mindesten Vorbehalt wegen künftiger Lehensfolge sich ausbedungen hatte.

§. 28.

Eben so erhielt:

3) Johann Philipps ältester Sohn Weiprecht (71) für sich und seine Brüder Pleikard, Valentin, Ludwig Karl und Philipp, (72. 73. 74. 75.) auch für ihre Vetter, die Theil an dem Lehen haben, die Belehnung

im Jahre 1596. Die außer diesen 5 Brüdern noch vorhanden gewesenen Vetter der Bischofsheimer Linie waren die des Grosvaters Bruders Philipps Söhne oder die von seinem Sohne Johann nachgelassenen Enkel Philipp Otto und Christoph. (76. 77.) Der Vorbehalt, die Theil haben, schließt also nach dem natürlichen Wort-Verstande diejenigen Vetter der Oberöwisheimer Linie, die keinen Theil an dem Lehen haben, an und für sich aus. Und hätten diese Vetter nur daran denken können, bei der Belehnung aufzutreten und sich als mitbelehnten Vasallen darzustellen; so würden sie nicht zurükgeblieben sein, sondern den Bedacht dahin genommen haben, daß sie in dem Lehenbriefe deutlich benennt und ihnen dadurch ein Lehensfolge-Recht für die Zukunft vorbehalten worden wäre. Damals wäre es Zeit gewesen, sich darum zu bekümmern. Und da sie es unterlassen; so liegt der klarste Beweis da, daß sie sich ein Mitbelehnungs-Recht gar nicht haben einfallen lassen. Besonders wäre es zu der Zeit, wo der Alexandrische ein Sechstheil, mithin ganz Bischofsheim, an die Helmstädt Bischofsheimer Linie gelanget ist, der Fall gewesen, daß den von Helmstädt zu Hochhausen von selbst hätte beifallen müssen, sich die wechselseitige Erbfolge vorzubehalten, wenn sie, einigen Anspruch darauf machen zu können, geglaubt hätten. Diese

Unterlassung ist also als eine stillschweigende Anerkennung des Gegentheils anzusehen.

§. 29.

So nothwendig es

4) an sich ist, daß bei wichtigen Angelegenheiten alle mitbelehnte Vasallen mit zugezogen und zur Ertheilung ihres Konsenses aufgefodert werden müssen, so gewiß würden die Vetter der Oberöwisheimer Linie, wenn sie als Mitvasallen in Absicht des Lehens Bischofsheim sich hätten darstellen wollen oder können, an allen Geschäften, welche die Veränderung oder Verschlimmerung des Lehens zum Gegenstande hatten, Antheil genommen und ihre Einwilligung als nöthig erachtet haben. Es ist aber solches in keinem Falle geschehen. Als im Jahr 1596 zwischen der Gemeinde Bischofsheim und den Lehensbesizzern Streit wegen verschiedenen Punkten besonders wegen den zu leistenden Frohnden entstanden, und die Sache durch einen Vergleich beigelegt worden; so ist dieser Vergleich blos von Seiten der Bischofsheimer ohne Zuziehung der Oberöwisheimer Linie zu Stande gekommen. Auch im Jahre 1606 ertheilte der Lehenhof, auf Ansuchen des Ludwig Karls von der Bischofsheimer Linie, den Konsens zu Aufnahm eines sichern Kapitales auf Bischofsheim, verlangte zwar die Einwilligung seiner Brüder; der Agnaten von der Oberöwisheimer Linie

aber wird mit keinem Worte gedacht. Dem jederzeit sicher handelnden Gläubiger fiel es auch nicht bei, den Konsens der nicht mehr theilhabenden Vetter zur besseren Assekurazion seiner Foderung zu verlangen, welches er nöthigen Falles sicher nicht würde unterlassen haben. Und wie hätte der Lehenhof solche ganz mit Stillschweigen übergehen können, wenn ihnen das Recht der Sammtbelehnung zugestanden wäre? Der Lehenhof selbst hat sie also als Mitvasallen nicht anerkennt oder anerkennen wollen.

§. 30.

Ueberhaupt ist

5) Bei jeder nachgefolgten Belehnung, nur der Besizzer und Agnaten der Bischofsheimer Linie gedacht worden. Nie hat ein Agnat der Oberöwisheimer Linie, wenn er auch, wie in einem Zeitraume von 300 Jahren mehrmal hat geschehen müssen, Senior der Familie gewesen ist, das Lehensgeschäft besorget, um die Mitbelehnung sich meldet, oder um die ergangenen Lehensverordnungen sich bekümmert. Die bei dem Hochfürstlichen Lehenhofe noch vorhandenen Lehenbriefe, wie sie in obiger Beilage unter dem Buchstaben J. extrahiret worden, legen davon den sichersten Beweis ab.

Bei dieser Lage der Sachen wird keinem prüfenden Leser die Bemärkung entgehen, daß selbst die Oberöwisheimer Vetter müssen erkannt haben, das Lehen Bischofsheim gehe sie ganz und gar nichts mehr

an, da sowohl in dem Archive des Lehenhofes sich keine Urkunde befindet, noch die Gegner eine zu produziren vermögen, wo sie je bei einem, das Lehen Bischofsheim betreffenden Geschäfte, mitkonkuriret hätten.

Im Jahr 1605 suchen die Brüder Valentin (73) und Ludwig Karl (74) bei dem Lehenhofe um Erlaubniß nach, den Hof Oberbüchelbach verkaufen zu dürfen, weil sie nach Absterben Ihres Vaters Johann Philipps wegen der ererbten Herrschaft Hinsingen eine ziemliche Schuldenlast vorgefunden.

Im Jahr 1617 bevollmächtiget Pleikart, Valentin und Philipp ihren Bruder Ludwig Karl zur Lehensempfängniß und auf gleiche Weise ertheilen die Söhne Weiprechts (71) Philipp Christoph und Georg Friedrich dem Ludwig Karl (74) die Vollmacht; worauf derselbe die Lehen für sich, seine Brüder und seine Vetter, so Theil an dem Lehen haben, empfangen hat. Als Vettern in der Bischofsheimer Linie waren damals vorhanden, die Söhne seiner Brüder Weiprechts und Valentins, wahrscheinlich auch die Söhne seines Vaters Bruders Philipp Otto und Christoph.

Im Jahre 1660 erhielt Johann Niklas (79) ein Sohn Weiprechts die Belehnung für sich und seine Vetter, so Theil an dem Lehen haben. Diese Vetter waren seines Vaters Bru-

dersöhne, nämlich: die Söhne Pleikards Johann Friedrich und Pleikard (80 und 81) desgleichen die Söhne Valentins und noch andere in der Bischofsheimer Linie lebende Vetter. In eben diesem Jahre übergab dieser Johann Niklas für sich und als Bevollmächtigter seiner Vetter Bischofsheimer Linie eine Designation der zum Lehen Hasselbach als einem Pertinenzstükke von Bischofsheim gehörigen Gefälle, und der Lehengüter Berwangen, Bischofsheim und Oberbüchelbach und Johann Friedrich (83) ein Sohn Pleikards und die über die Söhne Valentins (73) bestellte Vormundschaft bevollmächtigen vorbenannten Johann Niklas (79) zur Lehensempfängniß.

Im Jahr 1663 sagt eben dieser Johann Niklas in einer Vorstellung an den Lehenhof, daß er als Aeltester des Geschlechtes der von Helmstadt NB. zu Bischofsheim die Wormsischen Lehen zu empfangen habe: empfing auch im Jahre 1665 die Lehen auf vorbenannte Vetter der Bischofsheimer Linie. Im Jahr 1680 hat Johann Friedrich seinen Vetter Karl Valentin (85) bevollmächtiget, die Lehen zu empfangen; und der ertheilte Lehenbrief lautet auf beide und ihre Vetter, so Theil an dem Lehen haben. Als Vetter in der Bischofsheimer Linie existirten nebst ihren eigenen Kindern der Sohn ihres Vaters Bruder

Ludwigs (74) so Johann Friedrich hieß und die Deszendenten des Johanns (68) des Sohnes Philipps (66) ihres Urgroßvaters Johann Jakobs (61) Sohn.

Im Jahr 1694 überreichte Karl Valentin für sich und im Namen seines Vetters Pleikards von Bischofsheim als Inhaber von Bischofsheim, von Berwangen, Haßelbach und Oberbüchelbach eine Spezifikazion aller Lehenszubehörden.

Im Jahr 1701 sind Karl Valentin (85) und Pleikard (84) als Agnaten belehnet worden a) die nur wie immer von der Bischofsheimer Linie sind.

Im Jahr 1720 haben Pleikard (84) und seines Vetter Karl Friedrichs (82) Söhne Eberhard Wirich, Johann Friedrich und Wolfgang Heinrich die Belehnung erhalten. b)

Im Jahr 1742 stellen die Söhne Wolfgang Heinrichs (87) Namens: Wolfgang Friedrich Eberhard (89) und Karl Christoph (90) dem Lehenhofe auf das an sie erlassene Lehensdekret vor, daß Graf Pleikard als Aeltester der Bischofsheimer Linie die Lehen zu empfangen und das nöthige zu besorgen habe; Sie ertheilten daher diesem ihrem Vetter Grafen Pleikard

a) S. Schannat hist. Worm. p. 272. und 273.

b) S. ebendaselbst. Dieses beweist, daß Karl Friedrich (82) mehrere Söhne gehabt habe.

von Helmstädt A. 1743 eine Vollmacht, um das Lehen Bischofsheim zu empfangen und detailliren das Lehen sehr genau c)

Im Jahre 1752 ist der Lehenbrief his formalibus ausgestellt worden.

„ daß wir dem Edlen unserm lieben getreuen
„ Wolfgang Friederich Eberhard von
„ Helmstadt in sein, seines Bruders Karl
„ Christoph und Vetter Pleikard Maxi-
„ milian Augustin Graf von Helmstadt
„ Namen, so Theil an demselben Lehen
„ haben ꝛc. geliehen haben. d)

Weil damaliger Zeit ausser den im Lehenbriefe benannten dreien von Helmstadt keine von Helmstadt Bischofsheimer Linie mehr vorhanden waren; so konnte von dem bisher üblichen Ausdrukke:

ihrer Vetter, so Theil am Lehen haben

keine Anwendung mehr gemacht werden. Dieses war auch um so natürlicher, weil seit 1559 keine andere von Helmstadt als die von der Bischofsheimer Linie, simultanee nach der Wormsischen Lehensgewohnheit belehnt, auf die von der Hochhauser Linie aber, die ihre Antheile ohne Vorbehalt ver-

c) Siehe die beide Beilagen unter dem Buchstaben L und M.

d) S. die Beilage Num. XLVI. zu jenseitiger Drukschrift.

kauft, gar keine Rükſicht genommen werden. Und wenn auch gewöhnlich die neuen Lehenbriefe den alten konform ſein müſſen; ſo iſt doch dieſes nur in ſo weit zu verſtehen, als keine veränderte Umſtände eingetreten ſind, welche eine Abänderung nothwendig machen. Ohnehin ſind nach der alten Klauſel nur diejenigen, welche Theil an dem Lehen hatten, zugelaſſen. Eben dieſes iſt auch in dem Lehenbriefe von 1752 geſchehen. Es iſt alſo eine weſentliche Veränderung nicht einmal vorgenommen worden.

Im Jahr 1763 requiriret daher Wolfgang Friedrich Eberhard ausdrüklich die Lehen, womit die von Helmſtadt Biſchofsheimer Linie belehnt ſind. Und ohnerachtet die von Helmſtadt Oberöwisheimer oder angeblich Hochhauſer Linie ſich im Jahr 1768 zum erſtenmal beigehen lieſſen, auf eine Mitbelehnung Anſpruch zu machen; ſo beharrte doch die Biſchofsheimer Linie den 22. Jan. 1767 und 8. Merz 1768 vermög der an den Lehenhof erlaſſenen Schreiben auf der Behauptung, daß nur die Biſchofsheimer Linie ſeit unvordenklichen Jahren mit dem Lehen Biſchofsheim ſei belehnt worden. Ja Wolfgang Friedrich Eberhard ſagt in einem weitern Schreiben an den Lehenhof vom 4. Aug. 1778. mit dürren Worten:

„ Geſtalten aber ich die Lehenträgerei allein vor
„ diejenige von Helmſtadtiſche Familie, welche

„ sich würklich in Besiz von Bischofsheim
„ und zugehörigen Stücken befindet, keineswe-
„ ges aber vor diejenige, welche sich die Hoch-
„ häuser schreibet, bei dem Lehenhof — — —
„ zu besorgen, die höchste Gnade habe, mithin
„ die communicata auf ihrem Werth und Un-
„ werth beruhen lassen kann.

ganz deutlich, daß die Hochhäuser Linie seit unvordenklichen Zeiten nicht in Mitbelehnung gestanden e) Schon zehen Jahre zuvor sagte derselbe eben dieses dem Freiherrn Ferdinand von Helmstadt Hochhauser Linie in einem Schreiben vom 9. Mai 1768 f) ohne alle Scheu; daß er

„ als Lehenträger derer von Helmstadt Bi-
„ schofheimer Linie "

sein Amt so hoffe geführt zu haben, daß seine Agnaten über ihn sich zu beschweren Unrecht hätten. Denn hätte er den Gedanken gehabt, daß Bischofsheim nach Ausgang der Bischofsheimer Linie, der Hochhäuser Linie als nächsten Agnaten anfallen würde oder könnte; so würde er solche zum Präjudiz seiner Hochhäuser Agnaten offenbar gereichende Bitte nicht gewagt haben.

Im Jahr 1763. belehnt Kurfürst zu Trier Johann Philipp als Bischof zu Worms den Wolfgang Friedrich Eberhard in dessel,

e) S. die Beilage unter dem Buchstaben N.
f) S. die Beilage unter dem Buchstaben O.

ben und in seines Bruders Karl Christoph auch Vetters Grafens Pleikard Maximilian Augustins Name und ihrer Mannlehens Erben.

Und als im Jahr 1768. Damian Hugo und Johann Ferdinand Joseph von der Hochhäuser Linie bei dem Lehenhofe einkamen, und aus dem bisher in dem Lehenbriefe angetroffenen Ausdrukke:

„ vor sich und ihre Vettern "

Auch „ in der Vetter Namen "

schließen wollte, daß darunter die Hochhäuser Linie zu verstehen sei, dabei aber den märkwürdigen Zusaz:

die Theil an dem Lehen haben

übergiengen; so wurde diese Vorstellung per rescriptum vom 13ten Jun. 1768. der Bischofsheimer Linie zu dem Ende kommuniziret, um zu berichten was ihnen

„ von diesem neuerlichen Ansuchen deren von
„ Helmstadt Oberöwisheimer oder Hochhäuser
„ Astes dünke "

den von Helmstadt zu Hochhausen aber geantwortet, da es

„ eine bekante Sache, daß einer mit dem Gut
„ wahrhaft belehnt seyn muß, so er als ein
„ Lehen nachher muthen will, eine wahrhafte
„ Belehnung aber mit dem Hochstiftlichen Lehen
„ Bischofsheim und Zubehörden. — — Denen

„ Oberöwisheimer oder Hochhäuser Freyherrn
„ von Helmstädt abgeht; als werden Unsere ꝛc.
„ von selbst sich bescheiden, daß ihrem angebrach-
„ ten Gesuch in der einsweiligen Mittheilung
„ eines Muthscheins und demnechstige Hinzulas-
„ sung zur Mitbelehnung um da weniger statt
„ gegeben werden kann, als die älteste vorhan-
„ dene Lehenbrief und Reverse von einer Mit-
„ belehnung der Agnaten nichts, am allerwenigsten
„ aber der Oberöwisheimer oder Hochhäuser
„ Freyherrn von Helmstädt erwähnen, diese je-
„ doch zum Grund und Richtschnur der übrigen
„ nachfolgenden zu halten, denen zuwieder die
„ jüngern nichts neues geben können. g)

Alles dieses wird zum Beweise hinreichend sein, daß in einem Zeitraume von mehr als 200 Jahren die Bischofsheimer Linie allein mit dem Lehen Bischofsheim belehnt worden, und daß die Hochhäuser Linie schon seit 300 Jahren keinen einzigen Fall anführen und erweisen kann, wo sie entweder das Seniorat ausgeübt, oder um Belehnung nachgesucht oder Vollmacht hierzu ertheilet, oder gar erhalten habe.

§. 31.

Es haben:

6) Die von Helmstädt überhaupt nebst Bischofsheim mehrere Lehen von dem Hochstifte

g) S. die Beilage unter dem Buchstaben O.

Worms getragen, bei welchen eben so wenig, als bei Bischofsheim die Gemeinschaft und wechselseitige Lehensfolge eingeführt war. So sind die von Helmstädt, Nachkömmlinge Rabans III. im Jahre 1427. mit den damals schon altväterlichen Schlössern Bonfeld und Dreschlingen so wie auch mit dem beträchtlichen Orte Fürfeld sammt Zubehörden belehnt worden. Und im Jahr 1516. haben Sebastian und Burkard von Helmstädt dieses Lehen für sich und ohne Mitwirkung der Bischofsheimer-Linie an die von Gemmingen verkauft. Desgleichen, sind die von Helmstadt vom Hochstifte Worms mit dem Zehenden zu Helmstädt auch einigen Gütern und Zinsen belehent worden; dessen ungeachtet ist, obschon nach dem im Jahr 1694. erfolgten Absterben des lezten Besizzers Wolfgang Adams von Helmstädt, a) Karl Valentin von der Bischofsheimer Linie als Lehenserbe aufgetreten ist, aber nichts hat ausrichten können, dieses Lehen als hingefallen erkläret und wirklich eingezogen worden, b) von welchem märkwürdigen den gegnerischen Prätensionen gerade entgegenstehendem Falle, in der Folge umständlicher soll gehandelt

a) Dieser war von der Nachkommenschaft Rabans III. (11.) der seinen Antheil an Bischofsheim verkauft hatte.

b) S. Schannat in hist. Worm. pag. 271 und 272.

werden. Selbst die Oberöwisheimer Linie hat in der Alexandrischen Todtheilung im J. 1559. das von dem Hochstifte Worms zu Lehen gehende Ravensburg erhalten. Die gegnerische Linie, welche mit der Oberöwisheimer eine und die nämliche Linie sein will, besizzet Ravensburg nicht mehr, sie muß es daher ohne Mitwirkung der Bischofsheimer Linie veräussert haben. Sie hatte auch Recht; denn es ist ihr ja durch die Alexandrische Todtheilung zugefallen, woran also die Bischofsheimer Linie kein Erbfolgerecht mehr hatte. Allein! eben hieraus muß die Hochhäuser Linie wegen Gleichheit der Rechte schließen, daß auch ihr an das verkaufte und todtgetheilte Bischofsheim kein Recht mehr gebühre.

§. 32.

Endlich kann:

7) Hier nicht unangemärkt bleiben, daß die beide Helmstättische Archivarien Berchold und Daber in einem den 6. Sept. 1768. erlaßenem Schreiben a) nicht allein die Richtigkeit des bei dem Lehenhofe im Jahr 1673. übergebenen Stammbaum, und der darnach bemärkten Belehnungen bezeugen; sondern auch zur Bestätigung dessen, was §. 30 deduziret worden noch dieses hinzufügen:

a) S. die Beilage unter dem Buchstaben P.

„ Märkwürdig ist es übrigens, daß wie der
„ mit denen Lehenbriefen genau übereinkom-
„ mende — — Stammbaum de 1673. ergiebt,
„ der darinn sub. Num. I. bemerkte Weiprecht
„ der erste und einzige aus der Oberöwis-
„ heimer branche gewesen, dessen in denen
„ sämmtlich nachgefolgten Lehenbriefen nahment-
„ lich gedacht worden.

§. 33.

Aus dieser wahren und durchaus bescheinigten Geschichte des Lehens Bischofsheim lassen sich, so viel die Natur, Eigenschaft und Beschaffenheit dieses Lehens betrift, folgende Grundsäzze annehmen, bestimmen und in Anwendung bringen.

Erster Grundsaz: das Lehen Bischofsheim ist nie ein Stammlehen der gesammten Familie von Helmstädt gewesen, und nur diejenigen von Helmstädt, die wirklich belehnt worden, und im Naturalbesizze des Lehens sich befunden, haben Zugang zu demselben gehabt. Es mag nun Hans (1.) oder sein Sohn Dietrich (2.) oder sein Enkel Raban (3.) der erste Erwerber gewesen sein; so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß, ohnerachtet Raban (3.) mit 2 Brüdern Gerung (4.) und Konrad (5.) auch sein Sohn Raban (7.) mit zweien Brüdern Dietrich (8.) und Raban (9.) dem jüngern versehen gewesen, dennoch keiner derselben

weder für sich noch ihre Nachkommen, zum Besiz, Gemeinschaft und Belehung gelanget sind. Ja! Raban I. hatte durch seinen vor ihm verstorbenen Sohn Raban II. 4. Enkel Raban III. (11.) Konrad zu Rappenau (12.) Weiprecht den I. (13.) und Diether (14.) Dennoch war er nur für Raban III. und Weiprecht I. besorgt, ihnen von dem Hochstifte Worms die Belehung zu verschaffen. Und so ist es in der Folge öfters geschehen, daß entstandene Nebenlinien von der Sammtbelehnung ausgeschlossen worden.

§. 34.

Zweiter Grundsaz; so oft ein Theil der mitbelehnten Vasallen seinen gehabten Lehensantheil durch Theilung, Zession oder Verkauf an einen seiner Mitvasallen oder an eine ganze Linie abgetreten; so oft hat die Mitbelehnung des Abtreters aufgehöret, und er so wenig als seine Nachkommen haben einigen weitern Anspruch an das Lehen gemacht, sind also auch von allen Erbfolge ausgeschlossen worden. Dieses findet sich oben in folgenden Fällen erwiesen.

a) Als Raban III. im Jahre 1378. seinen Antheil dem Bruder Weiprecht I. verkaufet hat, so ist er weder selbst noch seine Nachkommen, welche *)

*) Ja dieselbe scheint sogar nach dem jenseits in dem Nachtrage ꝛc. produzirten Stammbaume Num. I.

bei 300 Jahr nach ihm fortgedauert haben, zu irgend einer Belehnung mit zugezogen worden; sondern für immer und ewig ausgeschlossen geblieben. (§. 15.)

b) Ein gleiches ist in der Reinhardischen Linie geschehen, nachdem Hans seinen Antheil verkauft, und der Antheil seines Bruders Weiprechts nach dem Absterben Alexanders in dieser Linie durch einen todtheilenden Vergleich an die Bischofsheiner Linie überlassen worden ist. (§. 18. 23 und 25.)

c) Und als in den Jahren 1523. u. 1559. die sämtlichen Antheile der Oberöwisheimer und Reinhardischen Linie an die Bischofsheimer Linie gekommen sind; so ist der ersten Linie bei den nachfolgenden Belehnungen weiter nicht gedacht, sondern sie gänzlich übergangen worden. (§. 28.)

§. 35.

Dritter Grundsaz: Auf der Gemeinschaft, dem Naturalbesizz und der erfolgten wirklichen Belehnung beruhet also der einzige und wahre Grund der Lehensfolge. Dieses hat nicht allein der Lehenhof vielfältig anerkennet; sondern es kann auch kein einziger Fall angeführet werden, wo ein von Helmstädt, der sich nicht in Gemeinschaft befunden hat, zur Belehnung zugelassen worden wäre. Da dieser Saz schon in den gemeinen deutschen Lehenrechten,

(4.) in den etwaigen Nachkömmlingen des Hans Leonhard und Bernulf fortzudauern.

wie unten erwiesen werden soll, gegründet ist; so mußten die Hochhäuser von Helmstädt solches wissen. Es war also ihre Schuld, daß sie bei den errichteten Kauf- und Zessionskontrakten, sich das Recht des Seniorates, der Mitbelehnung und künftiger Lehensfolge nicht vorbehalten, ja seit 300 Jahren sich nicht einmal um die Belehnung gemeldet haben. Die Lehensrequisiten des Wormsischen Lehenhofes sind öffentlich bekannt gemacht worden. a) Nachdenselben wird vor der neuen Investitur eine beglaubte Genealogie vom ersten Acquirenten an, und ein documentum mortis und zwar bei Strafe der Kaduzität und Felonie erfordert. Warum haben sie auch dieses unterlassen? Und wie können sie dem Lehenhofe zu muthen, daß er eine solche dreihunhundertjährige Versäumniß übersehen, wohlgegründete Konsolidazionsrechte aufopfern, und dagegen Prätendenten, die in keiner Belehnung begriffen sind, und die Subzession gar von eingebildeten Rechtswegen mit Ungestümme fordern, zulassen solle.

§. 36.

Vierter Grundsaz: Der in den Lehenbriefen öfters vorkommende Ausdruk:

„ Vetter, die Theil an dem Lehen
„ haben "

a) Schannat hist. Worms pag. 226.

kann auf niemand, als auf die Vetter Bischofsheimer Linie verstanden und weiter nicht ausgedehnet werden: denn seit 1523. sind die Agnaten und Vetter von der Bischofsheimer Linie mit fünf Sechstheil und die Reinhardische mit ein Sechstheil allein diejenige gewesen, welche Theil an dem Lehen gehabt, und daher allein die Bischofsheimer Linie zur Belehnung zugelassen worden, und seit dem Jahr 1559. wo das ihr noch einzig abgängige von Alexander von Helmstädt hinterlassene ein Sechstheil erhielt, war sie allein im Besizze des ganzen Lehens Bischofsheim, folglich konnten von dieser Zeit an keine andere als die zahlreichen Agnaten ihrer Linie darunter verstanden werden. In allen Familien-Verträgen und Verhandlungen sind unter dem Worte:

„die Theil an dem Lehen haben"

keine andere verstanden worden, als diejenigen, welche sich in dem Naturalbesizze befunden und in dieser Eigenschaft die Belehnung erhalten haben. Seit 300 und mehr Jahren hat keiner von Helmstädt Hochhäuser Linie daran gedacht, sich ein Lehensfolgerecht anzumaßen. Nie hat einer sich um die Mitbelehnung gemeldet, nie das Lehen requiret, nie zur Lehensempfängniß die erforderliche Vollmacht ausgestellet; nie ist einer als Geschlechts-Aeltester zu Besorgung der Lehensgeschäfte aufgetreten; auch nie in einem Lehenbriefe nur mit einem Worte ih-

rer gedacht worden. Da nun ohne beibehaltene Gemeinschaft und darauf sich gründende Mitbelehnung kein Lehensfolgerecht für abgetheilte Brüder und Vetter sich denken läßt; so wird jeder, welcher der Lehenrechte kündig ist, fühlen und überzeugt sein, daß es dermal viel zu spät und an sich widerrechtlich sei, nach einer Versäumniß von 300 Jahren die unterlassene Mitbelehnung zu rechtfertigen, und ohne diese jemals gehabt zu haben, einer Lehensfolge sich anzumaßen.

§. 37.

Da nun nach diesen die Natur und Eigenschaft des Lehens Bischofsheim bestimmenden Umständen es nicht anders sein kann, als daß nach Erlöschung des von Helmstadt Bischofsheimer Mannsstammes das Lehen dem Hochfürstlichen Lehenhofe eröfnet werden und heimfallen müsse; so war derselbe auch befugt, auf bemeldten Fall den Herrn Grafen von Coudenhoven eine Exspektanz zu ertheilen und sie wirklich eventualiter zu belehnen. Sobald also die Helmstadt Bischofsheimer Linie im Mannesstamme erloschen sein wird; sobald treten hie Herrn Grafen von Coudenhoven in den Besiz des Lehens ein, und können durch die offenbar ungegründete Einspriche der von Helmstadt Hochhäuser Linie daran nicht gehindert werden.

Zweite Abtheilung.

Die Natur und Eigenschaft des Bischofsheimer Lehens ist den ächt deutschen Lehenrechten und Gewohnheiten gemäß.

§. 38.

Wenn nun erwiesener Maßen nach der ursprünglichen Natur und Eigenschaft des Lehens Bischofsheim nicht blos die Abstammung vom ersten Erwerber, sondern vorzüglich die Gemeinschaft, Samtbelehnung und der damit verbundene Naturalbesiz der einzig wahre Grund zur Lehensfolge ausmachet; so wird diese Wahrheit noch mehr dadurch bestärket, daß sie blos der Wiederhall der deutschen Lehensrechte und Gewohnheiten ist, und ein gleiches nach denselben Statt findet. a)

Bei Beurtheilung der Lehre des Sukzessionsrechtes in ein Lehen, ist es so natürlich als noth-

a) Dieses ist schon gründlich in disseitigen exceptionibus und duplicis erwiesen. Zur Uebersicht des Ganzen aber hat man nöthig gefunden, solches nochmals von dorther hier vorzutragen.

wendig, in jene Zeiten zurükzugehen, wo das Lehen vom Lehenherrn dem Vasallen ist verliehen worden, um in jenem Zeitalter die Grundsäzze aufzusuchen, welche der Lehenherr bei der Konstituzion des Lehens nothwendiger Weiße vor Augen gehabt haben muß, und unter welchen der Vasall das Lehen empfangen hat. So lange nämlich in dem Lehenskontrakte zwischen dem Lehenherrn und Vasallen keine besondere Normen sind festgesezzet worden, ist immer als unbezweifelt richtig anzunehmen, daß beide zu den bei Errichtung des Lehens üblichen Gesezzen und Gewohnheiten sich verstanden und denselben sich unterworfen haben. Dieses ist ein so sehr gegründeter Vordersaz, daß kein einziger Feudist ihm seinen vollen Beifall versagen wird; denn er liegt in der Natur der Sache. Nun fällt die Konstituzion des Lehens Bischofsheim gerade in ein solches Zeitalter, nämlich nach Maasgabe der nur einstweilen bekannten ältesten Lehenbriefe, welche aber noch ältere vorausseżzen, in das Ende des 13ten oder sicher in den Anfang des 14ten Jahrhunderts, wo in Betreff des Sukzessionsrechtes in ein Lehen allenthalben in ganz Deutschland ganz andere Grundsäzze herrschten, als sich ein eifriger Anhänger des Gerhardus Niger aus seinem ihm über alles theuern longobardischen Lehenrechte abstrahiret. Daß bei Entscheidung der gegenwärtigen Sukzessions-Streitigkeit das longobardische Lehen-Gesezbuch geschlossen

bleiben müsse, wird schon dadurch handgreiflich, weil ein einheimisches deutsches Lehen unmöglich nach einem fremden Rechte geschlichtet werden kann, das damals bei dessen Errichtung noch mit keiner Gesezzeskraft in Deutschland existirte und erst über hundert Jahre hernach und alsdann doch nur als ein subsidiarisches ist angenommen worden, folglich der Bischof von Worms als Lehenherr und der Vasall von Helmstädt bei Errichtung des Lehens unmöglich vor Augen gehabt und sogar mit beileitsezzung des vaterländischen Lehensrechtes sich dazu verstanden und sich ihm unterworfen haben, können welches wohl als etwas ganz besonderes, hätte bedungen und ausgedrükt werden wüssen. Das deutsche Lehenrecht und die deutschen Lehensgewohnheiten sind demnach der Stempel, wornach das Lehen Bischofsheim bei seiner Konstituzion ist gepräget worden, worauf der Lehenherr mit seinem Lehenhofe das einzige Augenmärk haben mußte, weil damals ausser dem deutschen Lehenrechte kein anderes noch in Deutschland, vielweniger mit Gesezzeskraft existirte, wornach also des Lehens Bischofsheim innerer und äusserer Gehalt, besonders in Rüksicht des Sukzessionsrechtes geprüfet und beurtheilet werden muß. Wenn auch schon hier und dort sich Spuren vorzeigen, daß das Longobardische Lehenrecht auch vor dem 15ten Jahrhundert in Deutschland bekannt war, so folgt doch noch bei

weitem nicht, daß es auch schon zur Würde eines in Deutschland geltenden Gesezzes sei erhoben gewesen, oder gar das damals allein herrschende deutsche Lehenrecht verdrungen habe. Freilich besuchten damals deutsche Jünglinge aus Mangel vaterländischer Universitäten die Bononische in Italien, sie hörten dort mit dem römischen Rechte das Longobardische Lehenrecht, bei ihrer Zurükkunft wußten sie große Dinge von ihren erlernten ausländischen Rechten zu erzählen; aus Liebe zum Fremden — denn von dieser Seite hat sich der Deutsche leider! immer als der Schwächste ausgezeichnet — suchten sie auch Anhänger für ihre neue Sachen anzuwerben, welches ihnen auch bei manchen Neuerungssüchtigen mag gelungen sein. Aber soll deswegen das deutsche vaterländische bürgerliche und Lehenrecht verdrungen und das römische und longobardische Recht das herrschende geworden sein? Wer mag das behaupten? Wer mag das rechtfertigen? b) Die Rechtsgeschichte

b) Das Mangelhafte, Unordentliche und Unschikliche des Longobardischen Rechtes hat Bertram in seiner Beurtheilung des longobardischen Lehenrechtsbuches in Zeperniks Abhandlungen aus dem Lehenrechte 3. Th. p. 195. gezeiget, und von dessen Schädlichkeit ist Bastineller: de praejudicio Principum ex abusu juris feudalis longobardici und von Senkenberg: in epistola, qua Hermanni, Conradi F. Sinceri sententia de usu

sagt uns hievon nichts, als daß das Römische Recht und mit ihm das Longobardische Lehenrecht, als bekanntlich ein Anhang des corporis juris am Ende des 15ten Jahrhunderts und zwar nur, was jederzeit wohl zu bemärken ist, als ein subsidiarisches in Fällen, wo vaterländische Rechte schweigen in Deutschland angenommen worden sei.

Daß aber zur Zeit des konstituirten Lehens Bischofsheim vaterländische Rechte und Gewohnheiten vorhanden waren, solches beweisen die Sächsischen und Schwäbischen Lehenrechte, das sogenannte Kaiserrecht, und mehrere hier und da in ausgefertigten Urkunden aufgezeichnete Lehensgewohnheiten. Von diesen deutschen Rechtsbüchern gesezlichem und gerichtlichem Ansehen legt Cardinalis Ostiensis Henricus de Segusio c) im Jahr 1272 folgendes Zeugniß ab.

„ de consuetudine imperii non succedit, nisi filius descendens, imo revertitur ad imperatorem, et ipse confert, cui vult: Sic vidi, quando fui in Alemannia, per proceres judicatum.

juris feudalis Longobardici exponitur ac trutinatur — nachzusehen.

c) Lib. III. Summ. de fendis N. 7. seu in comment. ad tit. X. Schmidts Geschichte der Deutschen, dritter Theil, 6tes Buch 14. Cap. p. 164. neuester Ulmer Ausgabe.

Dieses praktische Zeugniß stimmt gerade mit dem Sächsischen Lehenrechte, Art. 21 und dem Schwäbischen Lehenrecht Kap. 18. §. 2. genau überein. Gleiches Zeugniß stellet beinahe einhundert Jahre hernach und gerade zehen Jahre nach dem ersten bekannten Lehenbriefe über Bischofsheim im Jahre 1354 Alber. de Rosate d) mit folgenden Worten aus:

de consuetudine Alemaniae non succedunt collaterales, sed deficiente filio „ feudum revertitur ad dominum- qui con- „ confert, cui vult.

Diese Zeugnisse von der Gesezzeskraft des deutschen Lehenrechts und der Gewohnheiten, welche sogar gerade in die Zeiten des Bischofsheimer Lehens, indem Raban v. Helmstadt im Jahr 1344 mit Bischofsheim ist beliehen worden, mit dem er aber vorher schon beliehen war, märkwürdiger Weise fallen, lauten so bestimmt und so rein, daß man nicht die geringste Spur vom fremden Longobardischen Lehenrecht, auch nur als einer Schleichwaare darinn entdekket.

§. 39.

Die Verehrer des Oberti de Orto und Gerardi nigri versäumten zwar keine Gelegen-

d) In dictionario verb. feudum vers. an feudum possit alienari.

heit, das deutsche Lehenrecht mit ihrer Longobardischen Kontreband-Waare zu verfälschen und ihr Eingang zu verschaffen. Die Vasallen fanden auch die fremden eingeschwärzten Lehenrechtsgrundsäzze, da nach diesen ihre Befugnisse am Lehen, besonders in der Sukzessionslehre viel weiter giengen, als nach dem deutschen Lehenrechte, viel zuträglicher destomehr waren aber die Lehenherrn in Gefahr, ihrer hauptsächlichsten Rechte, besonders der Hofnung einer frühern Konsolidazion des Obereigenthumes mit dem nüzlichen, bei Einschleichung des longobardischen Lehenrechtes verlustiget zu werden. Diese waren daher desto aufmärksamer und arbeiteten mit allen Kräften diesen Neuerungen und nachtheiligen Grundsäzzen entgegen. Ein sehr treffendes Beispiel hievon überliefert uns Lünig und aus diesem der berühmte Senkenberg a) Vermöge der von demselben dort angeführten Urkunde hatte Friedrich Erzbischof von Kölln dem Kaiser Karl IV die beschwerende Anzeige gemacht, daß öfters, wenn ein Vasall seines Erzstiftes ohne hinterlassene Leibeserben verstürbe, die Agnaten des Verstorbenen auf ein Sukzessionsrecht Anspruch machten, und eigenmächtig in den Besiz der erledigten Lehengüter sich sezten. Hierauf gab gedachter Kaiser im Jahr 1372 diese Entscheidung:

a) In corp. jur. feudalis der neuesten Ausgabe p. 810 seq.

„ Nos itaque — — ad omnem dubietatis
„ scrupulum in talibus ex nunc in antea
„ tollendum e medio animo deliberato, non
„ per errorem aut improvide, sed sano prin-
„ cipum, comitum, baronum et procerum,
„ nostrorum et imperii sacri fidelium, com-
„ municato consilio et certa scientia — —
„ decernimus, sancimus et declaramus, quod
„ decedentibus vasallis legitimis he-
„ redibus Masculis de suis procrea-
„ tis corporibus non relictis, quo-
„ rum bona ab Archiepiscopo et ec-
„ clesia Coloniensi in feudum de-
„ penderunt, universa et singula bo-
„ na hujusmodi ad dictum archi-
„ episcopum et coloniensem eccle-
„ siam ipso facto devoluta esse —
„ *absque cognitione, sententiatione seu deci-*
„ *sione alterius juris, terrarum consuetudine,*
„ *quae in hac parte censenda est potius cor-*
„ *ruptela etc.*

Unter diesen „andere Rechte" ist nichts anders als das longobardische Lehenrecht zu verstehen b) Diese Kaiserliche Entscheidung aber selbst bestätiget ganz einleuchtend die deutschen Lehenrechte, welche bei kinderlosem Absterben der Vasallen, das Lehen dem

b) Siehe Hommel in oblectamentis juris feudalis.

Lehenherrn rükfällig erklären. Und wenn auch gleich die longobardischen Lehenrechte durch Vorschub der aus Italien zurükgekommenen, mit Italienischen Gesezzen angefüllten Rechtskandidaten, sich im 12. 13. und 14. Jahrhundert eingeschlichen haben sollten; so hat man doch diese fremde Rechte immer nur als eine corruptelam juris patrii angesehen, und ihnen auf alle Art die Kraft zu benehmen gesucht. Selbst in den Zeiten, wo die longobardischen Lehenrechte in Gesellschaft des juris romani, von dem man es ein Theil zu sein glaubte, in Deutschland angenommen worden, sind sie dennoch nur als ein subsidiarisches Gesez anzusehen. Alle vernünftige Lehenrechtslehrer behaupten daher einstimmig, daß bei Entscheidung der Lehensstreitigkeiten 1) vor allem auf die Lehenbriefe, Hausverträge und Privilegien ꝛc. 2) in deren Ermangelung auf die Rechte des Lehenhofes, wozu das Lehen gehört 3) in deren abermaligen Ermangelung auf die gemeinen Gesezze und Gewohnheiten der ganzen Provinz, und wenn 4) auch diese abgehen, auf die allgemeinen Reichsgesezze, sofort wenn auch diese gleichfalls nichts entscheiden 5) auf die alte Lehensgewohnheiten und Gebräuche zu sehen sei, und mit diesen auf die alten leges Germanorum auf die constitutiones imperatorum in Lehenssachen, auf den sogenannten Autor vetus de beneficiis, auf das jus feudale Saxonicum et Ale-

mannicum auf die deutsche Reichshistorie, auf archivalische Nachrichten und Urkunden Rükſicht genommen, und erſt alsdenn 6) wenn alles dieſes den Weg zur Entſcheidung nicht zeiget, das longobardiſche Lehenrecht vernünftig und in der Maaße anzuwenden ſein müßte „ daß man ſich wohl in Acht nehmen müſſe, damit man die vorkommenden Sachen „ nie mit römiſchen oder longobardiſchen, ſondern „ mit deutſchen Augen, das iſt, jedesmal in ihrer „ eigenen Geſtalt anſehe. " c) Von dem geſezlichen Werthe des deutſchen Lehenrechts hat ſich der in Lehensſachen ſo ſehr erfahrne Kopp d) noch folgendermaßen nachdrüklich geäuſſert:

„ Es iſt und bleibt der ſicherſte Weg, daß man
„ vor allen Dingen von denen deutſchen Lehen
„ und deren Eigenſchaften, wie auch dem Her-
„ kommen derer Lehenhöfe in Dentſchland, ſowohl
„ aus denen Lehenbriefen als ſonſtigen von Tag zu
„ Tage immer mehr zum Vorſchein kom-
„ menden Lehensurkunden und Nach-
„ richten, worunter vornemlich.

c) S. Kopp in ſeinen deutſchen Lehensproben in der Vorrede des erſten Theils §. 8. Burj in ſeinen Erläuterungen des in Deutſchland üblichen Lehenrechts I. Theil p. 202. der Rundiſchen Ausgabe.

d) Am angeführte Orte in der Vorrede zum 2ten Theil §. 12.

„ die alte vor Einschleichung des lon-
„ gobardischen Lehenrechts nach einan-
„ der lauter gebliebene Lehen und
„ Manngerichts-Aussprüche gehören,
„ eine so viel mögliche Kenntniß er-
„ werbe, und dieselbe bei vorkom-
„ menden Lehensstrittigkeiten ver-
„ nünftig zueigne, weil solchenfalls auch
„ die höchste Reichsgerichte schuldig und ver-
„ bunden sind, nicht nur mit Hintansez-
„ zung der longobardischen Lehen und
„ anderer ausländischer Rechten und
„ Meinungen der Rechtslehrer, auf die
„ Gewohnheiten, Herkommen und Eigenschaf-
„ ten solcher Lehen vorzüglich zu sprechen.

§. 40.

So wie nun das longobardische Lehenrecht in deutschen Lehenstrittigkeiten, bei weitem das Anse-hen und die gesezliche Anwendung nicht hat, als die Hugoliniſten zu behaupten suchen: so giebt es auch große Lehenhöfe, bei welchen noch keine Lehensstrit-tigkeit nach dem longobardischen Lehenrechte entschie-den worden. Zu dessen Beweise dienet dasjenige Atteſtat, welches Karl Philipp Kurfürst von der Pfalz im Jahr 1717 ausgestellet hat. a) Es

a) S. Lünnig corp. jur. feud. germ. Tom. II. p. 1319.

wurde nämlich derselbe bei Gelegenheit eines am Reichshofrathe rechtshängigen Prozeßes wegen der Grafschaft Rittberg ersuchet, ein Atteſtat dahin auszustellen:

„ daß bei denen Kurpfälzischen dicasteriis in
„ defectu consuetudinum localium alleinig
„ nach dem allgemeinen in corpore juris civi-
„ lis enthaltenen Lehenrechte und Reichskonstitu-
„ tionen nicht aber nach dem aus dem soge-
„ nannten Schwabenspiegel gezogenen jure feu-
„ dali Alemanico pflege gesprochen zu werden. "

Derselbe aber bezeuget nach vorher ihm von seiner Regierung erstattetem Berichte:

„ Daß nach Ausweiß derer in dem Lehenarchiv
„ befindlichen Acten, die jeweilen in Lehenssa-
„ chen entstandene controversiae aus denen
„ pactis investiturarum, besonderem Herkom-
„ men und Observanz des Kurpfälzischen Lehen-
„ hofs, oder in andere gütliche oder sonstige
„ Wege ohne förmlichen Prozeß und ausge-
„ sprochene definitiv Urtheile beigelegt worden
„ und daß keine praejudicia vorhanden
„ seyn, da nemlich in meris quaestio-
„ nibus juris feudalis allein nach de-
„ nen gemeinen dem corpori juris beige-
„ fügten Lehenrechten gesprochen worden. "

Dieses Kurfürstliche Lehenherrliche Zeugniß ist aus dem gegenwärtigen Jahrhundert, und unten sol-

len von frühern Zeiten Aussprüche kurpfälzischer Manngerichte angeführet werden, die übereinstimmend beweisen, daß damals, wie izt, der kurpfälzische Lehenhof deutsch und nicht longobardisch war. Wobei wohl zu bemärken ist, daß dieser Lehenhof und der Hochfürstl. Wormsische, an welchem gegenwärtige Streitsache rechtsanhängig ist, in einer Provinz liegen, und die Rechte und Gewohnheiten einer Provinz nach den obenangeführten Lehren des Kopps und Buris in der Klassifikazion dem longobardischen Rechte weit vorgehen.

§. 41.

Ist es demnach gewiß und ausgemacht, daß bei Streitigkeiten deutscher Lehen nur deutsche Rechte und Gewohnheiten den Ausschlag geben können; so muß solches in gegenwärtigem Falle um so mehr Statt finden, als die Natur und Eigenschaft des Lehens Bischofsheim auf das genaueste mit den deutschen Rechten und Gewohnheiten übereinstimmt.

Der ganze Inhalt der in gegenwärtigem Falle einschlagenden deutschen Lehenrechte und Gewohnheiten bestehet demnach in folgenden Sazzen, die theils als axiomata juris theils als corollaria hier zu betrachten sind.

1) Niemand vererbt ein Lehen, denn der Vater auf den Sohn.

So sagt das schwäbische Lehenrecht a)

„ Es erbet niemand zu recht lehen wenne der
„ vatter uff den Sun, das heissent erbe lehen
„ und lehens erben. "

Eben so sagt das sächsische Lehenrecht b)

„ der vater erbet uffn son, die gewere des Gu-
„ tes mit samment dem Gute. " — — Wilch
„ man aber des sunes darbet, der erbet uffe
„ den Herren, die gewehre des gutes, ez en
„ sie daz der Herre das gedinge darnn verliegen
„ habe und der belente man daz behalte nach
„ rechte binnen siner rechten jahrtzale. "

und abermal daselbst c)

„ ez en erbet niemand nicht ein leen wenn der
„ vater uffe den son.

§. 42.

2) Nach erfolgter Theilung (also noch vielmehr nach einem ohne Vorbehalt geschehenen Verkaufe) findet selbst unter Brüdern (also noch viel weniger unter Agnaten) keine Lehens-sukzession mehr Statt.

So verordnet Jus. feud. allemann. a)

a) Cap. 43. §. 2. edit. Senkenberg.

b) Cap. 6.

c) Cap. 21. in fine. Henricus de Segusio loc. cit. Albert. de Rosate loc. cit.

a) Cap. 3. §. 2. vetus author de beneficiis Nro. 1. §. 83. seq.

„ Wenn Brüder das Guth unter sich theilen,
„ so hat Ihr Keiner nichts an des andern
„ Guth; und stirbt Ihr einer ohne Lehenserben,
„ so ist sein Theil dem Herrn ledig. “

Eben so spricht Jus feud. alleman. ex moribus Bavariae. b)

„ wenn Brüder sich mit dem Guth bethei-
„ len, so hat Ihr keiner an des andern Guth
„ nichts; ob Ihr einer stirbt ohne Lehenserben
„ des Theil ist dem Herrn ledig. “

auch das sächsische Lehenrecht bestätiget solches c) in diesen Worten:

„ wenn sie sich also theilen, so hat ihr keiner
„ kein recht mehr an dem abgetheilten Guthe.

gleichermasen verordnet das Kaiserrecht d) von dessen durchgängiger Authorität der berühmte Freiherr von Senkenberg e) in Franken, Schwaben f), am Rheinstrom und in der Wetterau die stattlichsten Gründe angeführet hat.

b) cap. 45.
c) cap. 34.
d) 3. Buch Cap. 12. 25.
e) Sieh dessen Vorrede zur König von Königsthalischer Ausgabe des corporis Jur. germ. §. 34. und so weiter.
f) Da in gegenwärtigem Falle von einem im Kraichgau gelegenen Orte die Rede ist, so kann um so viel mehr dieses Kaiserrecht zur Entscheidungsregel angenommen werden.

„ Teylet her aber se nach des Kayſers Rechte
„ alſo he ez dem Lehen hat geſazt, vorſterbin
„ den dy yne Sythen, ſo fallen ſie in des Kay-
„ ſers Hand, und iſt verloren von den ez ge-
„ teylet iſt: ſint in des Riches Rechte ſtet ge-
„ ſchrebin: Geteylet Lehin daz ſall dem Riche
„ erſterbin. “

§. 43.

3) Da alſo nur der Sohn dem Vater und nur unabgetheilte Brüder einander im Lehen ſukzediren: ſo entſpringt daraus die nothwendige Folge, daß die Verwandſchaft oder Abkunft vom gemeinſamen Stammvater nicht der Grund zum Sukzeſſionsrechte ſein könne; denn abgetheilte Bruder und deren Nachfolger bleiben ſich immer verwandt, ſtammen auch von einem gemeinſamen Stammvater ab, und dennoch iſt ihr Sukzeſſionsrecht verſchwunden. Das Kaiſerrecht 3ten Buch Cap. 31 drükt ſich hier in folgenden Worten ganz deutlich aus:

„ Wo zween Brüder ſind, die Lehn miteinan-
„ der haben, und es benöthigt den einen, daß
„ er ſein Lehen verkaufen muß einem fremden
„ Mann, der ſoll wiſſen, ob der Bruder ſtirbt,
„ der ſein Lehn nicht verkauft, ohne Lehenserben
„ (das ſind Kinder, die von ihm geboren wor-
„ den) daß das Lehen fällt auf den,

„ der sich in das Lehen gekauft hat,
„ und nicht auf den Bruder, der sein
„ Recht an dem Lehen verkauft hat. "

Hieraus macht sich der offenbare Schluß, daß die Erbfolge bei Seit- oder Nebenfällen blos nach der Gemeinschaft, keineswegs aber nach der Blutverwandschaft gerichtet sei; da sonst der übriggebliebene Bruder nothwendiger Weiße den hinterlassenen Theil seines Kinderlos verstorbenen Bruders hätte erben müssen. a)

§. 44.

4) Da also nach den unwidersprechlichen Vordersäzzen die Verwandschaft oder Abkunft vom Gemeinsamen Stammvater die Begründung des Sukzessionsrechtes nicht erwirken kann, so muß doch ein Mittel vorhanden gewesen sein, wodurch Brüder und ihre Nachfolger ihr väterliches Lehen erhalten und beim Absterben eines unter ihnen den Heimfall an den Lehenherrn verhüten konnten. Dieses Mittel konnte also nur dasjenige sein, welches der Abtheilung, weil diese nach den oben angeführten Gesäzzen das Sukzessionsrecht benimmt, gerade entgegengesezzet ist; nämlich die Gemeinschaft, das Samteigenthum, und der wirkliche Besiz im Ganzen. Die Kinder selbst stehen schon in einer wahren Gemeinschaft des Eigenthumes am Le-

a) Pütters Rechtsfälle 1ter Theil pag. 119. Nro. 14.

hen mit ihren Vätern, indem die Söhne an eine einseitige wider ihren Willen unternommene väterliche Disposizion über das Lehengut nicht gebunden sind, welches in der Natur des Mit- und des Samteigenthumes gegründet ist, a) daher spricht auch das Gesäz ganz allein vom Sohne, daß niemand sein Lehen, als der Vater auf seinen Sohn vererbe; und daß Erb- und Eigenthum ganz gleich verwandte Begriffe bei den alten Deutschen waren, solches wird wohl keines Beweises bedurfen.

§. 45.

5) Brüder hingegen, und ihre wechselseitige Kinder, welche unter den Agnaten und Kollateralverwanden verstanden werden, können sich nicht anders sukzediren, als wenn sie bei dem Lehengute den gemeinschaftlichen Naturalbesitz fortgeführt haben. Das Schwäbische Lehenrecht drükt sich Cap. 32. §. 56. bei Gelegenheit, wo es sagt: daß der Lehenherr nur schuldig sei, einem von mehrern Söhnen eines verstorbenen Vasallen das Gut zu leihen, folgendermaßen aus, und fährt alsdann so fort:

„ Leyhet der Herr aber von Gnaden allen das
„ Lehen und nicht von Recht, so sollen sie
„ die Gewehr miteinander han, oder

a) Siehe Schwäbisch Lehnrecht Cap. 36. 70. §. 4. Cap. 55. 61. §. 10. Cap. 16. §. 6. Sächsisch Lehnrecht Cap. 33. 58.

„ sie hant nitt rechts an dem Lehen. "
(denn) Lehenrecht spricht also: „ Lehen ohne
„ Gewehr ist nitt Lehen. "

Besiz und Gewehr sind in der alten deutschen Lehenssprache gleichbedeutende Wörter, die einen und den nämlichen Begriff anzeigen. Das obige wird noch ferner bewiesen, durch folgende deutsche Rechtssäzze

„ alles Lehen ohne Gewehr darbet der
„ volge " a)

ferner:

„ Sie soll beyde (Belehung und Gewehr)
„ ein Mann haben, und wer sie beyde
„ nicht hat, der hat nit recht Lehen. b)

das nämliche liegt auch in der folgenden Stelle des Schwäbischen Lehenrechtes. Cap. 37. §. 1 — 3. wo es heißt:

„ Ein Herr mag vielen Brüdern ein Lehen lei-
„ hen, daß sie es mit gesammter Hand
„ empfahen und gleiche Gewehr daran
„ haben. Und wollen sie sich scheiden mit
„ dem Gute, und theilen es unter sich, das
„ thun sie wohl ohne des Herrn Urlaub. Wenn
„ sie aber das Guth unter sich gethei-

a) Sächsisch Lehenrecht art. XI. womit übereinstimmt vetus auctor de beneficiis Cap. 1. §. 33.

b) Schwäbisch Lehnrecht Cap. 109. §. 12.

„ let, so hat ihrer Keiner nichts an des
„ andern Gute, und stirbt ihrer einer
„ ohne Lehens erben, so ist sein Theil
„ dem Herrn ledig.

Scheiden und Theilen wird hier der gleichen Gewehr entgegengesezzet, mithin der Verlust der Lehensfolge als die Wirkung der geschiedenen oder getheilten Gewehre angesehen. Eben so — oder noch deutlicher drükt sich hierüber aus vetus Auctor de beneficiis Cap. 1. §. 83. 84.

Noch eine deutliche Verordnung findet sich im Schwäbischen Lehnrechte. Cap. 103. §. 1 — 3. auch Cap. 3. §. 3. woraus man offenbar sieht, daß das Sukzessionsrecht blos vom Naturalbesizze abhängt, indem es dort heißt, daß der Mann nur dann am Gute nach der Frau Tod recht lehen habe, wenn er nach vorgängiger Lehensempfängniß

„ auch das Gut mit der Frauen genos-
„ sen habe. "

Daß diese deutsche Lehensgesäzze auch praktisch befolget worden, und man jederzeit sorgfältig bedacht war, sich den Natural-Mitbesiz und dadurch das Sukzessionsrecht zu erhalten, und sollten sich Brüder und Agnaten auch nur zum Zeichen:

„ einer rechten Gewehr "

einander wechselseitig aus ihren Landestheilen gewisse

zu erhebende Zinsen zugesichert haben c) wozu aber noch eine Gesamtbelehnung hinzukommen muste, um ja das Sukzessionsrecht sich recht sicher zu machen, soll bald mit Beispielen, Manngerichtsurteln und Präjudizien aller Art, bewiesen werden.

§. 46.

6) Da aber dieser gemeinschaftliche Natural-Besiz im ganzen des Sukzessionsrechts halber, sehr beschwerlich war, so entstunden häufige Theilungen. Um nun den übeln Folgen derselben und des dadurch verlassenen gemeinschaftlichen Naturalbesizzes auszuweichen, suchten mehrere Vasallen, welche theils abgetheilet hatten, theils abtheilen wollten es bei dem Lehenherrn dahin zu bringen, daß sie zu Erhaltung des Sukzessionsrechtes in gesammter Hand eine Belehung erhielten. Böhmer a) führt ein Beispiel von solcher Belehung an, das um so märkwürdiger ist, da es von den bekannten und zuverlässigen, das älteste ist.

Man sieht aber dieser Belehung in gesammter Hand, welche nun statt der ungetheilten Gemeinschaft und des Naturalbesizzes die Lehnsfolge beibehalten sollte, es gleich an, daß es eine Art von Privileg sei,

c) Aus den vielen Urkunden dieser Art sehe man nur die Beilage sub. Nro. 53. in Aettenhofers Geschichte der Herzoge von Baiern.

a) Observat. Jur. feud. obs. 8. §. 8.

welches einzelne Lehenherrn ihren Vasallen zukommen ließen. Mehrere Beispiele hievon führet Gerken b) an. Nicht minder gehören hieher die Lehenbriefe, die Kaiser Maximilian im Jahre 1495. den Fürsten von Anhalt und dem Kurfürsten Johann und Friedrich von Brandenburg, c) so wie auch dem Hause Meklenburg d) ertheilet hat. Auch bei dieser privilegirten Belehnung in gesammter Hand, statt des gemeinschaftlichen Naturalbesizzes ist man doch noch den alten deutschen Lehenrechtsgrundsäzzen so getreu geblieben, daß oft sogar wörtlich die Fiktion unterstellt wurde, als wenn diese Gesammtbelehnung einen wahren natürlichen Mitbesiz ertheilte oder konservirte. Hievon liefert der Lehenbrief Kaiser Karls des IVten für die Fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen im Jahre 1373. ein vortrefliches Beispiel. Diese Häuser waren abgetheilet und im Naturalbesizze abgesondert: als dieselben beim Kaiser die Bestätigung ihrer Erbeinigung und eine Gesammtbelehnung nachsuchten, so geschah dieses, und die ertheilte Gesammtbelehnung wurde in den Lehenbriefen e)

b) In seinen vermischten Abhandl. aus dem Lehen und deutschen Rechte 1ter Theil pag. 42 — 48.

c) Lünig's R. A. P. sp. cont. 2. pag. 187. cont. II. vol. II. pag. 13.

d) Neumann in jur. princip. Tom. V. pag. 220.

e) Johann J. Mosers Anmerk. und Beilagen zur Wahlk. Franz I. 1ter Theil pag. 245 und folg.

durchaus so beschrieben, als wenn sie einen rechten natürlichen Mitbesiz in allen zusammen geworfenen Ländern zur Folge gehabt hätte. Die beweislichen Stellen darinn sind zu märkwürdig, als daß sie nicht verdienen sollten, hier angeführet zu werden: —

„ Demnach haben wir unseren Oheimen, Fri-
„ drichen, Balthasarn, und Willhelmen
„ Marggrafen zu Meißen und Landgraf zu Thü-
„ ringen das Fürstenthum und Landgrafschaft zu
„ Hessen mit seinen fürstlichen Ehren, Rechten
„ und Würden, Grafschaften, Herrschaften,
„ Mannschaften " ꝛc. „— — und auch hier wie-
„ der gleicher Weiß unsern Oheimen Hein-
„ richen und Hermann Landgraf zu Hessen,
„ die Fürstenthum der Marggrafschaft zu Thü-
„ ringen mit ihren Fürstlichen Ehren, und Wür-
„ den ꝛc. — als rechten natürlichen und
„ gleichen Mitgeerben und Gemeinern
„ geliehen — also daß sie fürbaß an beyden
„ Seiten und auch ihr beyder Theile rechte
„ Mannsleibeslehens-Erben ewiglichen gleiche
„ Rechte und erbliche Mitgeerbe und
„ Gemeiner (der) Lehen und rechter
„ Gewehr ihrer Fürstenthum, Graf-
„ schaften, Herrschaften seyn, heißen
„ und bleiben sollen. Und ob es zu Schul-
„ den kommt, daß die obgenannt unsere Ohei-

„ me ꝛc. — — ohne rechte Manns Leibes Lehns-
„ Erben verschieden; so sollen ihre Fürstenthü-
„ mer auf die vorgenannt Marggrafen oder
„ Landgrafen als auf ihre natürliche Mit-
„ geerben, gemeinere und ungesonder-
„ te Brüder erblich und ewiglich gefallen. “

Bei all dieser Behutsamkeit wurde doch noch eine Quasi-kodizillar-klausel beigefüget, auf den Fall

„ ob in dieser obgeschriebenen Sachen rechtfer-
„ tige Ordnungen des Rechtes nicht vollkömmlich
„ gehalten wäre ꝛc. “

welche gewiß aus der Besorgniß entstanden ist, diese Erbverbrüderung mögte wohl einmal aus dem Grunde angefochten werden, weil ohne wahre besizliche Gemeinschaft keine Lehenssukzession statt finde.

§. 47.

Auch alle Rechtsgelehrte, welche von Vorurtheilen frei und keine Sklaven der ausländischen Rechte sind, sondern ihre Grundsäzze aus einheimischen rechten Quellen schöpften, sind einverstanden, daß bei deutschen Lehen die Gemeinschaft, der Naturalbesiz oder statt desselben wenigstens die beibehaltene Sammtbelehnung der einzige Grund der Lehensfolge der Seitenverwandten sei, und daß, wenn ein Gemeiner seinen Antheil abgetheilt besizzet, oder gar den Besiz durch Verkauf an einen andern

Gemeiner ohne Vorbehalt abtrit, die Lehensfolge aufhöre. Es wird nicht undienlich sein, diese Lehre nach den besten deutschen Schriftstellern und nach den von diesen behaupteten Grundsäzzen, etwas umständlicher hier einzuschalten. Der summarische Inhalt hievon ist im wesentlichen folgender: Wenn ein Erbfolgerecht der ganzen Nachkommenschaft eines ersten Erwerbers zugestanden werden sollte, so wurde allemal die unnachläßliche Bedingniß vorausgesezzet; daß alle Theilhaber in vollkommener Gemeinschaft bleiben; daß einer für alle, und alle für einen stehen musten und daß es folglich auch hinreichte, wenn nur einer aus ihrer Mitte, und zwar der älteste die Lehensschuldigkeit leistete. a) Hingegen wurde nicht allein durch Zession und Verkauf, sondern auch durch Grundtheilung das bisher bestandene Band der Gemeinschaft ganz aufgelöset; die Theilenden und Verkaufenden wurden nun nicht mehr in Absicht des Sukzessionsrechtes als Abkömmling eines gemeinsamen Stammvaters betrachtet; vielmehr hörte alles wechselseitige Erbrecht auf. Der bekannte Author vetus de beneficiis sagt Cap. 1. §. 83.

a) Das Kaiser R. Lib. 3. Cap. 29. sagt: si quidem in jure imperii extat, feudum indivisum senior recipere potest ab imperatore. — Oder nach dem deutschen Urtexte: „ das ungetheilte Gut mag der „ elteste empfahen. “

„ plures possunt inbeneficiari beneficio ita
„ quod simul illud Suscipiunt et aequale
„ jus in hoc habent, quam diu simul
„ manserint "

und Cap. 1. §. 84. sagt er ferner:

„ postquam aliqui fuerunt beneficio, prae-
„ dicto modo inbeneficiati, nullus istorum
„ singulariter alicui potest inde aliquid con-
„ cedere, quam diu illud non divise-
„ runt inter se. "

Es war eine besondere Gnade des Lehenherrn, wenn er mehrere Söhne zugleich zu dem Lehen zuließ. Diese mehrere aber wurden als Gesammteigenthümer angesehen b); daher konnte auch nur einer nach dem Tode des Herrn das Lehen erneuern:

„ si plures uno inbeneficiati beneficio et non
„ separati fuerint, domino mortuo, non-
„ nisi unus illud sequatur in alium Do-
„ minum. c)

Eine ohne ausdrükliche Erlaubniß des Lehenherrn vorgenommene Theilung hingegen zerriß und trennte die gesammte Hand, und eben deswegen hörte alle Gemeinschaft und alle darauf gebauete wechselseitige Rechte ganz und auf einmal auf:

„ si autem voluerint ab invicem separari
„ absque licentia domini dividant inter se

b) Author vetus de beneficiis Cap. 1. §. 85.
c) ibidem Cap. 1. §. 85.

„ secundum libitum concessum beneficium.
„ Sed postea illorum nullus in par-
„ te alterius aliquod Jus habebit,
„ cum alter obierit, *nisi susceperit a domino*
„ *exspectativam in beneficio.*

Nach der durch Theilung oder Scheidung getrennten Gemeinschaft fiel nun der durch den Tod eines kinderlosen Theilhabers ledig gewordene Antheil nicht an den andern Theilhaber, sondern an den Lehenherrn zurük.

Bei diesen oben bereits überflüßig bewiesenen Grundsäzzen konnte, so lange die Gemeinschaft dauerte, folglich ein wechselseitiges Erbrecht noch eintrat, von einer besondern Erbfolge-Ordnung die Frage gar nicht sein. Alle denkbare Fälle waren durch die Natur des Gesamteigenthumes, verbunden mit dem den Deszendenten vergönnten Erbrechte schon von selbst bestimmt. Gieng ein Gemeiner mit Hinterlassung erbfähiger Deszendenten ab; so traten diese in die Stelle des verstorbenen Vaters, und kamen unter dem nämlichen Verhältnisse, wie dieser war, mit ihren Vettern in Gemeinschaft. Auch dieses bestimmt das schwäbische Lehnrecht in folgenden Worten klar:

„ Die weylen sie aber das Gut ungetheylet hant,
„ stirbt Ir einer so tretten seine Kind an sei-
„ ner Statt und behalten das Gut gemeyne,
„ daß ihr Vater hat mit ihren Vettern alle. "

Hiermit kommt auch das sächsische Lehenrecht art. 34. vollkommen überein. Starb ein Theilhaber ohne Lehensfähige Erben; so ging wieder keine andere Veränderung vor, als daß nur weniger Gesammteigenthümer wurden, folglich auch Weniger an der Proprietät Antheil hatten, und davon die Früchte und Nuzzungen bezogen. Eine Erbfolge konnte man das eigentlich gar nicht nennen, denn ein jeder Gesammteigenthümer war ja schon bei Lebzeiten des andern Eigenthümer des Ganzen, und gewann durch den unbeerbten Abgang eines Gemeiners nur dieses, daß ihm nun von den Nuzzungen ein größerer Antheil zufiel und er in der Ausübung seines Eigenthumsrechtes izt weniger beschränkt war. d)

Waren die mehrere Gesammteigenthümer der Gemeinschaft überdrüßig, so stund jedem einzelnen ein vollkommenes Recht zu, auf eine Theilung zu dringen. e) Bei dieser blieb alsdenn nichts übrig, als so viel Theile zu machen, als Gemeiner waren. f) Durch die auf solche Weiße erfolgte Thei-

d) Böhmer in observat. Jur. feud. observ. 8. §. 5. Schnaubert Erläuterung des in Deutschl. übl. Lehnrechts. §. 112. Seite 313. 321.

e) Kaiser-Recht Lib. 3. Cap. 2. Jus feud. alleman. Cap. 65. §. 1. Jus feud. Saxon. art. 34.

f) Karpzov Jurispr. for. P. III. Constit. 29. Num. 12. 13. Maskow de Jure feud. Cap. X. §. 40.

lung hörte alsdenn alle Gemeinschaft auf, ein jeder schaltete mit seinem Antheile nach Belieben, ohne auf seine vorherige Theilhaber Rükſicht nehmen zu müssen, und nach seinem Kinderlosen Tode fiel es dem Lehenherrn anheim. Mit diesem summarischen Inhalt der deutschen Lehnrechts-Grundsäzze stimmen überein

Fischer Geschichte der deutschen Erbfolge I. B. 7ten Kap. pag. 101.

Hofacker de originibus et fatis success. ex jure primogeniturae P. II. §. 10. 11.

de Senckenberg. primae lineae condominii pro indiviso.

Ejusdem dis. de Successione ex simultanea investitura.

Reinhard die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge.

Moser Reichsarchiv IV. Thl. pag. 555.

Derselbe: neue Anmerkungen von der Lehensfolge aus Gemeinschaft.

Pütter Litteratur des deutschen Staatsrechts III. Thl. pag. 753.

Estor de terrarum partitionibus.

Von Preuschen Beiträge zur Erläuterung der Sukzessions-Ordnung in deutschen Reichslanden.

Die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung auf das erledigte Herzogthum Niederbayern in drei Sendschreiben.

Meuerer von der Sukzession in Lehen und Stammgütern unter dem hohen und niedern Adel. Klüber neue Litteratur des Staatsrechts p. 620 und mehrere andere, die in dieser ganzen Abhandlung theils schon angeführet sind, theils noch angeführet werden. Doch ist noch einer hier besonders anzumärken und dieses ist gerade der jenseitige izige Sachwalter und Schriftsteller:

Georg Aug. Bachmann in seinen Beiträgen zu seines Vaters Pfalzzweibrükkischem Staatsrechte Nro. 12. p. 216.

daselbst hat er im J. 1792 — welches nun freilich vor seiner mit Hr. Graf v. Helmstadt im September 1795 zu Krailsheim gemachten Bekanntschaft geschehen ist — selbst behauptet, daß das „ longobardische sogenannte gemeine Lehenrecht nur subsidiarium sei. " Was ein Zeitraum nur von drei Jährchen, eine zufällig gemachte Bekanntschaft und die Einbildung g) zum Retter der Rechte der von Helmstädtischen Linie zu Hochhausen bestimmt zu sein, für eine Revoluzion in Rechtssäzzen bei einem Manne hervorbringen kann!

§. 48.

Besonders hat

Der berühmte Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen den Ursprung und die Gültigkeit der

g) Dessen Nachtrag zur Abhandlung über die Lehenfolge ꝛc. im Eingange der Vorrede.

deutschen Gesezze vorzüglich in Ansehung der Erb- und Lehensfolge aus der Geschichte von Epoche zu Epoche sehr deutlich gezeiget und entwikkelt. In den ersten und ältesten Zeiten waren die Lehen gar nicht erblich, sondern dem Vasallen blos auf seine Lebenszeit verliehen. In der Folge erhielten die Söhne und nach und nach die ferneren männlichen Deszendenten, jedoch nur in so ferne sie in der Gemeinschaft blieben, die Lehensfolge. Doch wurde über die Frage, ob Enkel mit den Söhnen zugleich zur Sukzession zuzulassen seien, noch so lange gestritten; bis unter Kaiser Otto I. die Sache durch einen Zweikampf zum Vortheile der Enkel ist entschieden worden. a) Heinrich V. entschied gegen die Seitenverwandte, daß sie zur Erbfolge nicht zuzulassen seien b) Heinrich VI. hingegen hatte sich in den Kopf gesezzet, das deutsche Reich erblich zu machen, und dagegen den Fürsten versprochen, daß die Seitenverwandten, ja sogar die Töchter, nach Abgange des Mannsstammes erben sollten. Da aber viele Fürsten sich eifrigst dagegen sezten, so gab er denjenigen Fürsten, die bereits Brief und Siegel darüber eingehändiget hatten, solche wieder zurük;

a) Schmidt Geschichte der Deutschen in der neuen Ulmer Ausgabe de A. 1785. II. Theil 4. Buch 10. Kap. S. 139.

b) Ebendaselbst II. Theil, 5 Buch, 11. Kap. S. 433.

und so wurde aus der Sache nichts c) Bei Gelegenheit, wo von Annahme der Römischen Rechte in Deutschland geredet wird, märkt der belobte Schmidt d) an.

„ Am wenigsten aber liessen sich die Deutschen „ ihre alte Gewohnheiten, die sich so zu sagen „ von dem Ursprunge der Nation herschrieben „ z. B. den Zweikampf nehmen. Diese Art „ der Jurisprudenz kostete wenig Studirens und „ war auch mehr nach dem Geschmakke des „ Kriegerischen Adels, mit welchem meistens die „ Gerichtshöfe besezzet waren. Aus dieser Ursache geschahe es, daß nun die Weltlichen auch anfiengen ihre Gewohnheiten aufzuzeichnen, woraus in Deutschland die Sachsen und Schwabenspiegel erwachsen sind.

Und in Ansehung der Seitenverwandten sezzet er hinzu e).

„ Wenn sogar an abgetheilte Erb- und eigenthümliche Güter die Seitenverwandten keine „ Ansprüche mehr zu machen hatten, so kann „ dieses noch weniger in Ansehung der Lehen „ behauptet werden, wovon man nicht allein

c) Ebendaselbst 6 Buch 5. Kap. p. 660.
d) Ebendaselbst 3ter Theil 6. Buch 13. Kap. S. 139.
e) Ebendaselbst 3 Theil 6. Buch 14. Cap. S. 164. und Not. b).

„ deutliche Spuren in den damaligen Rechten,
„ sondern auch in der Geschichte findet. "

„ Was die Rechte betrift, sehe man z. B.
„ Autor vet. de beneficiis Cap. 1. §. LXXXIV
„ das Kaiserrecht P. III. Cap. 112. den Schwa-
„ benspiegel oder das jus feud. Aleman. C. 65.
„ Daß es auch wirklich in der Uebung gewesen,
„ sieht man aus einer Stelle des Hostiensis ad
„ Tit. X. de feudis: de consuetudine im-
„ perii non succedit, nisi filius descendens.
„ Imo revertitur ad Imperatorem, et ipse
„ confert, cui vult. Sic vidi, quando fui
„ in Alemannia per proceres judicatum etc.
„ Wir haben zwar gehöret, was Heinrich VI.
„ in Ansehung der Seitenverwandten verordnet:
„ Allein, da die Fürsten ihrer Seits in die
„ von Heinrichen gesuchte Erbfolge nicht willig-
„ ten, fiel auch diese Verordnung, die über-
„ haupt nur in vorläufigen Tractaten scheinet
„ bestanden zu seyn.

Ferner ebendaselbst S. 178.

„ Man sammelte nun auch in Deutschland die
„ Lehensgesezze und Gewohnheiten, wovon das
„ Sächsische und Schwäbische Lehenrecht kostbare
„ Ueberbleibsel sind. Selbst die Kaiser berufen
„ sich nun in ihren Urkunden auf das Lehen-
„ recht z. B. Friedrich I. bei Ohlenschlager

„ Urkundenbuch zur goldenen Bulle Num. XXIV.

Von den Theilungen sagt er f)

„ Wir haben von den ältesten Theilungen we-
„ nig Schriftliches. Die von Dynasten Fami-
„ lien- und Allodialgütern steigen so weit hin-
„ auf, als die Begriffe vom Eigenthume bei
„ der Nation, und so viel sich nur immer aus
„ denen noch vorhandenen Urkunden und Denk-
„ mälern älterer Zeiten abnehmen lässet, richte-
„ ten sie sich auch nach dem einfachsten, gemein-
„ sten und durch den Sprachgebrauch selbst an
„ die Hand gegebenen Begrif vom Theilen.
„ Gemeiniglich war Theilung der Mutschierung
„ entgegengesezzet. Da nun die leztere die Be-
„ sizzung eines Gutes in Gemeinschaft bezeich-
„ net, so sagte gewiß die Theilung etwas an-
„ ders. Und überhaupt, wenn der Vor-
„ behalt der Mitherrschaft nicht beson-
„ ders ausgedrukt wird, so scheint die
„ Regel allemal gegen dieselbe zu sein.

daß auch nach Kaisers Sigismunds und der damaligen Reichsstände Meinung die Gesammtbelehnung der einzige Grund der wechselseitigen Erbfolge gewesen sei; solches wird unter andern aus einem sich

f) Ebendaselbst vierter Theil, 7. Buch, 40. Cap. S. 530.

im Hauße Baiern um diese Zeit zugetragenen Falle sehr märkwürdig erläutert g)

Ja noch von den Zeiten Sigismunds und Maximilians wird gesagt h)

„ Was in dem vorigen Zeitraum von dem Rük-
„ fall getheilter Lehen bemerkt worden, wird in
„ diesem durch die Geschichte vollkommen bestä-
„ tiget; so wie es das Kaiserrecht aussaget;
„ geteylet Lehin, daz sal dem Riche ersterben.

Und wenn jemand bei Abtheilungen und Kaufkontrakten sich die Gemeinschaft und das wechselseitige Erbfolgerecht vorbehalten wollte; so mußte es deutlich ausgedrükt und bei Lehen durch die Samtbelehnung mit genauer Vorsicht beobachtet werden i) Wie dieses derselbe Geschichtsschreiber am nämlichen Orte mit folgenden Worten bemärket:

„ Nebst den ausbedungenen Rükfällen, waren
„ nun mehrere Häuser sehr sorgfältig, die Ge-
„ sammtbelehnung zu erhalten. “

§. 49.

Wir haben bisher die aufgestellten Lehenrechtsgrundsäzze in Bezug auf die Sukzession oder den Rükfall des Lehens an den Lehenherrn durch die Gesezze

g) Ebendaselbst 4. Theil 7. Buch 15. Cap. S. 174.
h) Ebendaselbst 4. Theil 7. Buch 40. Cap. S. 532.
i) S. ein Beispiel Ebendaselbst p. 533. in dem berühten Vertrage von Pavia.

durch den Beifall berühmter, deutscher nicht longobardisirender Rechtsgelehrten und durch die Geschichte bewiesen gesehen: nun bleibt noch übrig, derselben praktische Anwendung in wirklich sich zugetragenen Erb- und Aperturfällen durch Beispiele, Schiedsrichterliche Sprüche und Manngerichtsurtheile ja selbst durch Erklärungen des ganzen Reichs vorzulegen. Und wirklich ist hierinn die Geschichte und deutsche Lehenrechtspaxis so reichhaltig, daß dem Forscher der Geschichte und Urkunden die Wahl schwer fällt, welche er vorzüglich ausheben soll. Bei diesem Reichthume von sprechenden Beispielen k) machen wir den Anfang mit der Grafschaft Henneberg.

Unter der Regierung Kaiser Heinrichs des IV. ist die jüngere oder Kreichgauische Linie der Grafen von Henneberg mit Graf Berthold III. ausgestorben; und obschon die ältere Hennebergische Linie noch existirte, so erhielt sie doch keinen Schuh dieser altväterlichen Lande, weil beide Linien 100 Jahre zuvor eine Theilung vorgenommen hatten. Die Reichslehn dieser Hennebergischen Lande wurden vom

k) Alle diese Beispiele, die noch leicht um einige Duzzend hätten vermehret werden können, sind theils aus den angezeigten Originalquellen selbst, theils aus den drei märkwürdigen Sendschreiben über die Rechte der Todttheilung ꝛc. entnommen.

Kaiser als erledigt eingezogen und zum Herzogthume Schwaben geschlagen a)

Die nämliche Familie liefert einige hundert Jahre später noch mehr Beweise für unsern Saz:

Berthold X. und erste Fürst zu Henneberg kaufte im J. 1314. von Markgraf Herrmann dem Langen zu Brandenburg die Grafschaft Henneberg, oder die sogenannte Pflege Koburg, welches ein Reichsweiberlehn war. Er war daher der neue erste Erwerber dieses uralten Hennebergischen Landes. Seine beide Söhne, Heinrich der XII. und Johann bahnten aber durch eine vorgenommene Theilung schon den Weg, wodurch diese Herrschaft bald wieder in andere Familien gekommen ist. In dieser Theilung hat ersterer die Koburgische Reichs und andere Lehen für sich allein empfangen ist aber schon im J. 1347 mit Hinterlassung vier Töchter gestorben. Obschon sein Bruder Johann, und von diesem ein Sohn Heinrich XIII noch am Leben waren, und dieses alles dem Kaiser Karl IV aus des Kaisers Ludwigs Lehenbriefe vom Jahr 1330 nicht unbekannt sein konnte, so wurden doch diese sämmtliche Reichslehen auf diese vier Töchter vererbet, wovon drei ihre Antheile theils in die Familien, wohin sie sich verheiratheten, gebracht, theils

a) Spangenb. Henneb. Chronik 1. B. 24. und 40. Kap. conf. Otto Frising. in vita Friderici I. lib. I. cap. 8. apud urstis. T. I. p. 412.

an Wirzburg und Hessenkassel verkauft haben. Nur die zweite Tochter, Landgräfin zu Thüringen hat ihren Antheil behalten und als ein Fürstenlehen auf ihre Nachkommenschaft gebracht. Der ausgeschlossene Bruder, Fürst Johann und sein Sohn wendeten gegen diese Erbfolge so wenig ein, daß selbst dessen Wittib für ihren Sohn die reichslehnbare Herrschaft Schmalkalden, welche ein Theil dieser Erbschaft war, in Gemeinschaft mit Hessen im J. 1360 für 43000 Goldgulden gekauft hat. b)

Graf Heinrich des VIII. von Henneberg hinterlassene drei Söhne blieben zwölf Jahre in Gemeinschaft. Im J. 1274 theilten sie sich ab und stifteten drei Linien. Berthold der VII. die Schleusingische, Heinrich IX. die Hartenburgische und Herrmann III. die Aschaische. Jede dieser drei Linien hat von dieser Zeit an mit ihrem Landesantheil nach freiester Willkühr geschaltet, ihre Lehen besonders empfangen und wenn eine davon ausgestorben ist, haben die Lehenhöfe nicht die mindeste Rükſicht auf ein vermeintliches Agnatisches Recht der noch übrigen Linien genommen. Gleich der Stifter der Hartenburgische Linie, Graf Heinrich IX. hat seinen Antheil

b) Henneberg Kanzlers Glasers Rhapsodia, welche der neuen Auflage der Spangenberg. Chronik angehängt ist. p. 124. seq. et 137 — Spangenberg p. 357. und 371. — Lünigs Corp. J. F. T. I. col. 586. seq.

an dem Burggrafthume und Obervogtsrechte über Wirzburg seinem Neffen Graf Heinrich XI. der Aschaischen Linie überlassen und dieser hat im J. 1310. beide Antheile an Wirzburg verkauft. Fürst Berthold X. von der Schleusingischen Linie wollte zwar solches widersprechen, vermuthlich weil es ein feudum dignitatis indivisibile sei, allein es ist bei dem Verkaufe geblieben c)

Als um das J. 1365 die Hartenburgische Linie im Begriffe stand auszusterben, und in diesem Falle die Lehen ihren Lehenherrn und die Allodien der Gräfin von Schwarzburg ab intestato würden heimgefallen sein, der Graf Berthold aber seine Lande doch lieber seinem Hause als andern gönnen wollte; so machten in erwähntem Jahre die Linien Hartenburg und Ascha mit Ausschliessung der Schleusingschen Linie eine Erbeinigung, jedoch behielt sich der Kinderlose Berthold die Veräusserung und das Schuldenmachen auf seine Güter ausdrüklich bevor und die mitpaziszirende Aschaische Linie mußte mit der sich in solchem Falle ausbedungenen Vorkaufe zufrieden sein. Diese Vorsicht hatte nun in Betreff der Allodien ihre volle Rechtsgiltigkeit; allein in Betreff der Lehen verhielt die Sache sich anders. Den Lehenherrn konnte ihr durch die Todt-

c) Lünigs Corp. J. F. T. III. col. 159. seq. Friese in vita Mangoldi c. IV. p. 608.

theilung erhaltenes Recht durch solche unter den Vasallen einseitig getroffene Erbeinigung nicht genommen werden. Dieses sahen die Paziszenten auch wohl ein, deswegen haben sie sich auch an den Reichslehnhof mit der Bitte gewendet: daß der Kaiser ihre Erbeinigung in Betreff der Lehen, die sie von ihm und dem Reiche zu Lehen trügen, ex Speciali gratia genehm halten und ihnen beiden miteinander ihre Lehen sämmtlich verleihen mögte, welches ihnen auch der Kaiser im J. 1366 willfahret hatte. Nur dieses und die erhaltene Sammtbelehnung, als das einzige Gegenmittel wider die Theilung, konnte das Sukzessionsrecht sichern. Gegen all diese Vorgänge hat die Schleusingsche Linie kein Wort verloren, und deren Rechtmäßigkeit durch Stillschweigen anerkannt d).

Herrmann VIII. von der Aschaischen Linie theilte im J. 1532 unter seine beide Söhne Berthold XIX. und Albrecht sein von seinen Anherrn auf ihn gekommenes Land, behielt sich aber Art 6. des Theilungsvertrages noch manches bevor,

d) Senkenberg hat diesen Erbverein und Kaiserlichen Konsensbrief sub Lit. C et D. seiner Meditationi III. in fasc. 3. de successione ex Simultanea investitura jure feudorum imperii communi als einen konkludenten Beweis seiner vollkommen gegründeten Lehre beidrukken lassen.

welches diese aber nach des Vaters Tode im J. 1535 noch ferner getheilet haben. Fürst Berthold gerieth besonders wegen des großen Brandes zu Römhild in so große Schulden, daß er sein ganzes Land, mit vorher von Kaiser Karl V. erhaltener Oberstlehenherrlicher Einwilligung, in so ferne es Reichslehen waren, im J. 1548 an die Grafen von Mannsfeld verkaufen mußte. Seinem Bruder Albrecht zu Schwarza hat er zwar den Kauf angebothen, wozu dieser aber das Geld nicht aufbringen konnte, hingegen um dessen Einwilligung ist er nicht einmal befragt worden. Beide Brüder schlossen ihr Leben und ihre Linie die Hartenburg-Aschaische in einem Jahre, nämlich im J. 1549. Albrecht als der lezlebende, sezte die Brüder seiner Gemahlin, die Grafen von Stollberg, in seinem Testamente zu Erben ein. Nun erschien die Schleusingsche Linie, und träumte von einem Sukzessionsrechte aus dem Grunde der Abstammung vom ersten Erwerber sowohl in die verkaufte Bertholdische als erblich vermachte Albrechtsche Lande. Allein! die Grafen von Mannsfeld gaben ihm am 9ten Juli 1549 zur Antwort:

„ daß auch Graf Albrecht, als der Bru-
„ der solches mit Bestand nicht anzu-
„ fechten gewußt, so werden sich E. L. selbst
„ zu richten wissen, mit was Fug sie sich dieser
„ Suchung unterstehen. "

Gottfried Herzog in Brabant unter andern die Reichslehnbare Grafschaft Dachsburg zu seinem Antheile. Bei seinem im J. 1211 erfolgten Ableben hinterließ er eine einzige Tochter, Gertrud. Diese Theilung war aber Ursache, daß ihres Vaters Bruders Sohn, Herzog Heinrich I. von Brabant, und seine Brüder, welche doch die nächsten Agnaten waren, von der Grafschaft ausgeschlossen wurden; und Albrechts Tochter hat sie als Weiberlehen in das Haus Leiningen gebracht a)

§. 52.

Unter K. Heinrich IV. haben Herzogs Bertholds von Zähringen zwei Söhne, Berthold II. und Herrmann, ihre väterliche Lande getheilt. Herrmann wurde der Stifter des Badischen Hauses. 1213 starb die andere Linie des Berthold II. mit Berthold dem V. aus. Allein! wegen dieser Theilung wurde die Badische Linie von den abgetheilten altväterlichen schönen Landen ausgeschlossen und die Zähringische Reichslehen vom Kaiser für eröfnet erkläret. a)

Auch die Herzoglich-Zähringische Linie des Berthold II. liefert einen abermaligen Beweis

a) Bütkens Trophées de Brabant, T. I. Lib. 9. p. 647.

a) Guillimannus in Habsburg Lib. VI. p. 251. Pistor. ad chron. Constant. T. III. p. 742.

von der gesezlichen nur auf die absteigende Linie eingeschränkten Lehenserbfolge. Dieser Berthold II. hat die nach des Gegen-Kaisers Rudolph in Schwaben Tod dem Reiche heimgefallene Grafschaft Rheinfelden vom Kaiser Heinrich IV. zu Lehn erhalten und seine Söhne und Enkel haben sie nach und nach erblich auf ihr Haus gebracht. Des ersten Akquirenten zwei Söhne Berthold III. und Konrad theilten das Land und Rheinfelden fiel auf den ältern Bruder Berthold III. dessen Linie mit seinem Enkel Berthold V. erloschen ist. Ob schon von dem jüngern Bruder Konrad damals ein Ur-Enkel Albrecht II. Herzog zu Tek am Leben war, dessen männliche Nachkommenschaft erst im J. 1439 ausgestorben ist, und obschon dieses Albrecht II. Urgroßvater, Berthold II., erster Erwerber der Grafschaft Rheinfelden war; so konnte er doch wegen der von seinem Urgroßvater Berthold III. vorgenommenen Theilung nicht zur Lehnsfolge in diese Grafschaft gelangen, sondern K. Friedrich II. hat sie als ein heimgefallenes Reichslehen eingezogen. b)

Im J. 1420 wirkte Bernhard I. Markgraf zu Baden, welcher Zähringen, die Geburtsveste seiner Väter, die wegen der oben bemeldten Todtheilung als ein eröfnetes Reichslehen eingezogen und von den Kaisern in Pfandschaften weggegeben

b) Stumpfs Schweizerische Chronik, 12. B. 11. Kap.

Gottfried Herzog in Brabant unter andern die Reichslehnbare Grafschaft Dachsburg zu seinem Antheile. Bei seinem im J. 1211 erfolgten Ableben hinterließ er eine einzige Tochter, Gertrud. Diese Theilung war aber Ursache, daß ihres Vaters Bruders Sohn, Herzog Heinrich I. von Brabant, und seine Brüder, welche doch die nächsten Agnaten waren, von der Grafschaft ausgeschlossen wurden; und Albrechts Tochter hat sie als Weiberlehen in das Haus Leiningen gebracht a)

§. 52.

Unter K. Heinrich IV. haben Herzogs Bertholds von Zähringen zwei Söhne, Berthold II. und Herrmann, ihre väterliche Lande getheilt. Herrmann wurde der Stifter des Badischen Hauses. 1213 starb die andere Linie des Berthold II. mit Berthold dem V. aus. Allein! wegen dieser Theilung wurde die Badische Linie von den abgetheilten altväterlichen schönen Landen ausgeschlossen und die Zähringische Reichslehen vom Kaiser für eröfnet erkläret. a)

Auch die Herzoglich-Zähringische Linie des Berthold II. liefert einen abermaligen Beweis

a) Bütkens Trophées de Brabant, T. I. Lib. 9. p. 647.

a) Guillimannus in Habsburg Lib. VI. p. 251. Pistor. ad chron. Constant. T. III. p. 742.

von der gesezlichen nur auf die absteigende Linie eingeschränkten Lehenserbfolge. Dieser Berthold II. hat die nach des Gegen-Kaisers Rudolph in Schwaben Tod dem Reiche heimgefallene Grafschaft Rheinfelden vom Kaiser Heinrich IV. zu Lehn erhalten und seine Söhne und Enkel haben sie nach und nach erblich auf ihr Haus gebracht. Des ersten Akquirenten zwei Söhne Berthold III. und Konrad theilten das Land und Rheinfelden fiel auf den ältern Bruder Berthold III. dessen Linie mit seinem Enkel Berthold V. erloschen ist. Ob schon von dem jüngern Bruder Konrad damals ein Ur-Enkel Albrecht II. Herzog zu Tek am Leben war, dessen männliche Nachkommenschaft erst im J. 1439 ausgestorben ist, und obschon dieses Albrecht II. Urgroßvater, Berthold II., erster Erwerber der Grafschaft Rheinfelden war; so konnte er doch wegen der von seinem Urgroßvater Berthold III. vorgenommenen Theilung nicht zur Lehnsfolge in diese Grafschaft gelangen, sondern K. Friedrich II. hat sie als ein heimgefallenes Reichslehen eingezogen. b)

Im J. 1420 wirkte Bernhard I. Markgraf zu Baden, welcher Zähringen, die Geburtsveste seiner Väter, die wegen der oben bemeldten Todtheilung als ein eröfnetes Reichslehen eingezogen und von den Kaisern in Pfandschaften weggegeben

b) Stumpfs Schweizerische Chronik, 12. B. 11. Kap.

worden, wieder gerne an sein Haus bringen wollte, eine Kaiserliche Begnadigung aus, um dieses Erbe seiner Vorfahren wieder einzulösen, mit den Worten: „daß wir Im unser gantze und volle Macht „gegeben haben und geben in Craft dis Brifs, „die Vestin Czeringen mit allen und iglichen „Iren Zugehorungen von unsern und des Richs „wegen zu lösen und zu unsern und des Richs„handten zu nehmen.“ Ohnerachtet dessen hat erst sein Urenkel Markgraf Christoph den achten Theil der Burg Zähringen mit den Ortschaften Gundelfingen und Reutenbach durch Kauf erhalten können. c)

§. 53.

Pfalzgraf Heinrich, des Herzog Heinrichs des Löwen Sohn, hat in seinem Sukzessionsvertrage von 1223 seines Bruders Wilhelm Sohne Otto von Lüneburg genannt Puer, seine ganze Verlassenschaft auf den Todesfall verschrieben. Indemselben gedenket er seiner Passiv-Lehen mit den Worten:

„Pheodo etiam nostra ipsum (Ottonem de Luneborch) de manu nostra recognoscimus accepisse, que tenemus de Ecclesia Bremense,

c) Cod. dipl. Bad. Num. 276. 269. 275. 293 et 354. Schöpflin Hist. Zar. Bad. T. II. p. 60, 59 et 249.

Verdense etc. et supplicamus omnibus dictarum Ecclesiarum Dominis nostris, ut ei favorabiliter porrigant pheoda nostra.

Diese Passivlehen hatte der gemeinsame Stammvater Herzog Heinrich der Löwe besessen und sind dem Pfalzgrafen Heinrich in der brüderlichen Theilung zu Paderborn im J. 1203 zugefallen. Hätte Otto v. Lüneburg als Abkömmling und Enkel von Heinrich dem Löwen eine Geblütserbfolgerecht gehabt, so hätte es von Seiten des Erblassers keiner guten Worte und Supplizirens bedurft, um dem Sohne seines Bruders die väterlichen Lehen zu verschaffen. Dieses Supplizirens hatte auch, jedoch auf verschiedne Art, seine gute Wirkung. Von den im Sukzessionsvertrage benannten zehen geistlichen Lehenhöfen sind drei, deren Lehnbriefe bisher öffentlich bekannt geworden sind. Der erste ist vom J. 1208 vom Bischofe Iso von Verden, woraus zu ersehen ist, daß der Bischof gleich nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrichs, dessen gehabte altväterliche Lehen bereits als heimgefallen eingezogen und mit den Meisten derselben andere, besonders seinen Neffen, einen Grafen von Welpe, mit der Vogtei über das Stift Walsrode wieder belehnt habe; doch hat sich alsdann der Bischof durch die dringende Fürbitte seiner Frau Gevatterin, der Mutter des Herzogs Otto v. Lüneburg bewegen lassen, ihrem Sohne die Lehene seines Oheims ex nova

gratia jedoch nur unter der Bedingniß zu reichen, daß der Herzog alle diejenige, welche der Bischof vorhin damit belehnt hatte, als Afterlehnleute dabei belassen solle. Das zweite betrift einen Lehnsrevers eben dieses Herzogs Otto an die Abtissin zu Gandersheim, worinn er bekennt, 1) daß es altväterliche Lehen seien, 2) daß sein Oheim Herzog Heinrich sie besessen habe und 3) daß sie ihm von der Abtissin bona voluntate und ad eo favorabiliter gereichet worden seien. Weil aber die Abtissin sich bei dieser freigebigen Handlung vor dem Bischofe und ihrem Kapitel oder vor dem Kaiser Friedrich II. und dem Herzoge von Baiern, welche gerade mit eben diesem Herzoge Otto wegen der Pfalzgraf Heinrichschen Verlassenschaft in Fehde begriffen waren, gefürchtet hat, so versprach der neue Vasall: „ Si ab aliquo gravamen et molestiam sustinebit, pro eo, quod in collatis nobis pheodis adeo laudabiliter nos tractavit eam per amicitiam, si poterimus, eximemus; sin autem, adjutorium nostrum impendemus eidem secundum posse nostrum, ut tales anxietates objiciat et evadat. “ Der dritte Lehnbrief ist vom Abte zu Werden im J. 1232 und darin ist angeführet, daß des neuen Vasallen, Herzogs Otto Vorältern die Lehen besessen haben und für die Freigebigkeit in dieser Lehnsertheilung „ feoda sua in Helmstadt

et alias sibi liberaliter conferendo, " hat sich der Abt in einem Separat-Artikel vom nemlichen Tage ausbedungen, sich in Helmstädt eine Burg erbauen zu dürfen. Selbst der für seinen Neffen so besorgte Pfalzgraf Heinrich, mußte an sich selbst die Rechtswahrheit erfahren, daß nach den deutschen Lehnsgesezzen die väterlichen Lehen nach geschehener Theilung bei Abgange einer Deszendenz dem Lehnhofe heimfallen. In der oben angemärkten brüderlichen Theilung zu Paderborn im J. 1203 sind dem mittlern Bruder Otto, nachmaligen Kaiser die von dem Erzbischofe zu Mainz zu Lehen rührenden Braunschweigischen Lehen im Eichsfeld zu Theile geworden, nach dessen im J. 1218 ohne Kinder erfolgtem Tode aber wurden sie von diesem Erzstifte aus dem Grunde der geschehenen Theilung als erledigt eingezogen, die der Bruder, Pfalzgraf Heinrich und der Brudersohn Otto v. Lüneburg mit dem Rükken ansehen mußten — Erst 21. Jahre hernach, nämlich im J. 1239 ist es diesem Otto v. Lüneburg geglükt, diese Lehen, jedoch nicht insgesammt, sondern mit Zurükbehaltung ansehnlicher Stükke davon und mit dem Ausdrukke „ feoda, que avus suus Henricus dux Saxoniae bone memorie tenuit ab Ecclesia Moguntina " und abermal „ que libere nobis vacant " *ex nova gratia* zu Lehen zu erhalten. Da der Pfalzgraf Heinrich dieses an sich selbst erfahren, so

war es kein Wunder, daß er in seinem oben angezogenen Sukzessionsvertrage die Lehnherrn inständigst gebethen hat, seinen Neffen die hinterlassenen Lehen favorabiliter, oder nach der itzigen Sprache, ex nova gratia zukommen zu lassen. a)

Eben dieser so sehr begünstigte Herzog Otto Puer wurde der Stammvater einer großen Nachkommenschaft. Allein! Schon seine zwei Söhne theilten das väterliche Land und bildeten zwei Linien die Braunschweigische und Lüneburgische, und seine Enkel von der Braunschweigischen Linie machten nach einer vorhergegangenen Theilung abermals drei Linien, die Grubenhagische, die Göttingische und die Braunschweigische. Unter diesen verschiedenen Linien geschahen im dreizehenten und bis tief in die Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts so viele Veräusserungen, ohne sich um den Konsens der Agnaten der abgetheilten Linien zu bekümmern, daß Scheid in seinen Originibus guelf. T. IV. p. 70. et in praef. §. 7. in die Elegie ausbricht: „ quantum detrimenti sub his crebris divisionibus experta sit domus Serenissima, vulnera loquuntur, quorum cicatrices vix hodie coierunt. . . . sic enim totum Eichsfeldiae tractum Henricus, de graecia dictus, nullo unquam agnatorum

a) Vid. über all diese Vorgänge: Orig. Guelf. T. IV. p. 177. und T. IV. Probat. N. 3. 15. 32 und 33.

consensu requisito, sive venditionis, sive oppignorationis titulo in Moguntinam Ecclesiam transcripsit; sic alii alia in vicinos transtulere.“ Weil aber Albrecht der Fette, Stifter der Göttingischen Unterlinie, mit seinem Bruder Wilhelm von der Braunschweigischen Unterlinie bis an dessen im J. 1292 erfolgten Tode in Gemeinschaft geblieben ist, so hat ihm diese beibehaltene Gemeinschaft die Erbfolge in Herzogs Wilhelm hinterlassene Braunschweigische Landen genüzzet, und der dritte Bruder Heinrich der Wunderliche, Stifter der Grubenhagischen Unterlinie wurde hievon gänzlich ausgeschlossen, welcher auch, den sonst Niemand nur scheel ansehen durfte, ohne ihn dadurch zur Fehde zu reizen, nicht den mindesten Einwand gemacht hat. b)

Und wer denkt nicht an den berühmten Lüneburgischen Sukzessionsstreit unter Kaiser Otto IV. welcher ganz nach den deutschen Lehnrechtsgrundsäzzen: getheilt Lehen fällt dem Herrn anheim und die Lehen erben nur in absteigender Linie — durch Urtel und Recht entschieden worden. Wilhelm Herzog von Lüneburg hatte keine Söhne und war der lezte der Braunschweig Lüneburgischen Hauptlinie. Dieser kam auf den

b) Meibom. Rer. germ. T. I. p. 784. Erath von den Br. Lüneb. Erbtheilungen p. 10.

sonderbaren Einfall, sich selbst aus seinen Vettern einen Nachfolger zu wählen: seine Wahl fiel anfänglich auf den jüngsten seiner Vetter, den Prinzen Ludwig, einen Abkömmling der braunschweigischen Unterlinie und als dieser ohne Leibeserben verstorben, auf dessen Bruder Magnus mit der Kette. Allein! Herzog Wilhelm mußte seinen verwegenen Eingriff in die Oberstlehnherrliche Gerechtsame mit der Reichsacht und Oberacht, in welche er erkläret worden, büßen. Nach dessen Tode wurde das sächsische Haus förmlich mit dem Herzogthume Lüneburg belehnt, nachdem Kurfürst Rudolph v. Sachsen bereits 1353 darauf eine Anwartschaft und 1355 die eventuelle Belehnung erhalten hatte. Die Ursache des Urtheilsspruches führt der Kaiser Otto IV. in seinen Ausschreiben und bei der feierlichen Belehnung der sächsischen Fürsten im J. 1570 mit den Worten an: „Daß von „Todeswegen der vorgenannten Otten und „Wilhelmen Herzogen zu Lüneburg, die an „(ohne) eliche Mannes Erben gestorben „sein, dasselbe Herzogthum von Lüneburg mit allen seinen Herrschaften und Zubehörung an uns „und das Reich vorwallen (verfallen) ist.“ So wenig die übrigen Vetter und Agnaten des Herzoglich Braunschweigischen Hauses in dem Gefühle, daß durch die Theilungen ihr Erbrecht an die Lüneburgische Lande verloren sei, zu diesem Vorfalle

sagten, und sich hierbei ganz beruhigten, so sehr sezten sich die Söhne des von Wilhelm gewählten Herzogs Magnus dagegen und es kam zwischen ihnen und dem Herzoge von Sachsen zu einem landverderblichen Kriege, welcher endlich dadurch geendiget wurde, daß die Herzogen von Sachsen die Söhne des H. Magnus im J. 1373 mit Kaiserlicher Bewilligung in das Lehen zur Hälfte aufnahmen und im Jahre 1389 ihnen das ganze Land unter gewissen Bedingnissen abtraten c)

Der auf solche Art durch einen landverderblichen Krieg veranlaßte Ausgang dieses Sukzessionsstreites kann aber in Betreff des Rechtes nichts ändern.

§. 54.

Die Grafen von Werde, Abkömmlinge der uralten Grafen von Egensheim im Oberelsaß, hatten viele eigene und lehnbare Lande und Güter in dasigen Gegenden unter andern auch die Comitiam Alsatiae als ein Reichslehen erworben, auch leztere nach dem Schiksale anderer reichslehenbaren Würden erblich an ihr Haus gebracht. Als um das J. 1230 Graf Siegbert von Werden

c) Orig. Guelf. Tom. IV. praef. 32. 33. 38. 42. Ludewigs Reliquiis T. X. p. 66. chron. Luneburg. in Leibnit. Script. Rer. Brunsw. T. III. p. 186.

mit Tode abgieng, haben seine zwei Söhne die Lande getheilet und dem ältern Sohne ist die Comitia provincialis nebst andern Gütern zugefallen. Acht Jahre hernach starb auch dieser Heinrich, ohne Leibeslehenserben am Leben zu hinterlassen — Und die Folge davon war, daß seine Lehen nicht an seinen Bruder, sondern an das Reich und die übrigen Lehenherrn als erledigt zurükgefallen sind, wie dieses der Auctor incertus, welcher dem Alberto Argentinensi in den alten Codicibus vorangesezzet ist, ganz deutlich in folgenden Worten erzählet.

Anno Domini MCCXXXVIII Henricus comes Provincialis Alsatiae decedens sine herede, feodo plurima, quae tenebat ab imperio et Episcopatu et ab aliis, ad dominium suae proprietatis sunt revocata, *quia frater ejus in ipsis feodis nihil juris habebat.* a)

Die Theilung brachte den Bruder um die altväterliche Lehen, welche daher den Lehenherrn heimfallen mußten. V. Preuschen, welcher in seinen Beiträgen zur Erläuterung der Sukzessionsordnung in deutsche Reichsländer in mittlern Zeiten an Enden Schwäbischen Rechtes, diese Werdische Geschichte vortreflich abgehandelt hat, macht hierbei die spottende Bemärkung:

a) Apud. Urstisium T. II. p. 91. N. 30.

Hier mögte einem Longobardischen Lehnrechtslehrer (z. B. einem Regierungsrath Bachmann ꝛc.) das Herz bluten.

Als aber bald hernach die Wittib des Grafen Heinrichs einen Sohn gebohren hatte, so wurde nach dem Zeugnisse des nemlichen Geschichtschreibers, diesem Posthumo die eingezogenen väterlichen Lehen sowohl vom Kaiser als den andern Lehenherrn ganz bereitwillig wieder herausgegeben, wodurch die Regel, daß die Lehen nur auf die Deszendenz vererbet wird, abermals bestätiget worden ist.

§. 55.

Ludwig der Eiserne Landgraf in Thüringen und Hessen, hat bei seinem Ableben im Jahr 1172 vier Söhne hinterlassen. Nachdem diese Allodial und Lehen unter sich getheilet hatten, so ist die Linie des jüngsten Bruders Herrmann gleich in dessen Sohne Heinrich dem Gegen-Kaiser 1247 erloschen, welcher zwei große Reichslehen, die Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgrafschaft Sachsen nebst verschiedenen kleinern Reichslehen hinterlassen hat. Herrmanns ältester und dritter Bruder waren bereits Kinderlos verstorben, nur der zweite Bruder Friedrich stiftete eine Linie, die bis auf das Jahr 1450 fortgepflanzet worden. Berthold, ein Sohn dieses Friedrichs hätte also als nächster Agnat und Geschwisterkind des Erblassers Hein-

rich und als Deszendent vom ersten Akquirenten, dem Grosvater Ludwig, alles dieses erben sollen. Allein! die geschehene Theilung beiderseitiger Väter entzog ihm diese reiche Erbschaft. Die Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgrafschaft Sachsen fielen, als unstreitige Reichsmannlehen dem Reiche anheim, die jedoch alsdann Heinrich der erleuchtete Markgraf von Meissen, des Erblassers Schwester Sohn, ruhig in Besiz genommen, weil er vom Kaiser Friedrich II. eine Anwartschaft erhalten hatte. Markgraf Friedrichs Sohn Berthold hat nicht einmal einen Anspruch deswegen gemacht a)

§. 56.

Albrecht und Heinrich, die Söhne Bernhards I. Herzogs von Sachsen aus dem Askanischen Geschlechte, theilten im J. 1212 ihre väterliche Lande. Albrecht bekam das Herzogthum Sachsen. Dieser in der vollkommensten Ueberzeugung, daß sein abgetheilter Bruder nun kein Recht mehr an die Sächsischen Lande habe, wirkte mit desselben gänzlicher Vorbeigehung im J. 1252 eine Anwartschaft auf seine sämmtliche Reichslehen, deren ersten Erwerber ihr Vater gewesen, für seine weitläufige Vetter, die Brüder Markgrafen Jo-

a) Eccardi Hist. gent. Princ. Sax. Sup. col. 332. seq. Winkelm. Hess. Chron. VI. Th. p. 283. a. Schmidts Geschichte der Deutschen 3. Th. p. 57.

hann und Otto von Brandenburg bei dem Römischen Könige Wilhelm aus. Obschon dem Römischen Könige sowohl als den anwesenden Fürsten nicht unbekannt sein konnte, daß Herzog Albrecht einen Bruder habe, welcher noch mit einem halben Duzend Prinzen versehen sei, und daß diese Lehen von ihrem beiderseitigen Vater herkommen, so ertheilte ersterer doch die Anwartschaft den erwähnten Markgrafen auf alle seine Lehen, wenn Herzog Albrecht entweder ohne Kinder versterben würde, oder wenn er deren hätte, dieselben aber in ihrer Minderjährigkeit oder auch ohne Erben das Zeitliche verlassen würden. Bei Ertheilung dieser Anwartschaft waren viele und unter andern Herzog Albrecht von Lüneburg ein Sohn des Otto von Lüneburg zugegen, welcher selbst so reichlich erfahren hatte, was für Schaden und Nuzzen die Theilungen bringen. Man muß den römischen König und alle anwesende Fürsten entweder der Sinn- und Gewissenlosigkeit beschuldigen, daß sie einen noch lebenden Bruder mit sechs Prinzen um sein Recht auf die väterlichen fürstlichen Reichslehen gebracht haben, oder die Rechtswahrheit erkennen, daß Brüder und Vetter bei erfolgten Theilungen kein Recht auf ihre wechselseitige Lehen haben.

a) Das Diplom dieser Anwartschaft stehet in Ludewigs Reliquiis T. II. p. 247. und in den Orig. Guelf. T. IV. p. 239.

§. 57.

Das gräfliche Haus Sponheim stellet durch vierhundert Jahre sehr viele Beispiele von Vererbungen der Lehen lediglich nach ächtdeutschen Lehnrechtsgrundsäzzen auf, von denen nur einige hier angeführet werden sollen. Die Gräfin Adelheid von Sayn hatte mit ihrem ersten Gemale Gottfried I. Grafen von Sponheim drei Söhne Johann I. Heinrich und Simon II. mit ihrem zweiten Gemale Eberhard Grafen v. Eberstein hatte sie einen Sohn Eberhard v. Sayn genannt Eberstein. Die drei Söhne erster Ehe theilten unter sich die väterliche große Grafschaft, wovon aber izt nicht die Rede ist; sie theilten aber auch die von ihrer Mutter Bruder, Heinrich dem lezten Grafen von Sayn ihnen verschafte Graf- und Herrschaften. Eberhard der Sohn zweiter Ehe erhielt in dieser Theilung das Kurpfälzische Lehen, die Comitiam Saynensem. Als er im J. 1253 ohne männliche Leibeserben gestorben und seine drei Brüder mit zahlreicher Nachkommenschaft noch am Leben waren, so hat dennoch der pfälzische Lehenhof mit Ausschließung der Brüder des lezten Vasallen das Saynsche Lehn eingezogen und zwanzig Jahre behalten, doch war hernach, aus sieben in gleichem Grade dem lezten Vasallen verwandten Vettern, Gottfried von Sponheim, der Starkenburger Linie allein so glüklich, dieses vom Lehenhofe einge-

zogene Saynsche Lehen jedoch nur ex nova gratia, nach dem Ausdrukke des Lehenbriefes und Lehenreverses, zu erhalten, damit der neue aus so vielen Vettern vom Lehenherrn gewählte Vasall sich nicht einbilden möge, als habe ihm seine Abstammung vom ersten Erwerber hierzu ein Recht gegeben. a)

Der obenbemeldte Simon II. Graf von Sponheim bekam in der brüderlichen Theilung unter andern das altväterliche und lehnbare Schloß Bökelheim mit Zubehörden. Seine Söhne Johann der Lahme Heinrich der Jüngere und Eberhard I. blieben eine Zeitlang in Gemeinschaft; endlich theilten sie auch und Heinrich der Jüngere erhielt unter andern das lehnbare Bökelheim, er mußte aber dabei seinem Bruder Johann dem Lahmen versprechen, so lange er keine Lehnserben nachlassen werde, ihn in der bisherigen Lehensgemeinschaft zu behalten und in diesem Falle solle auch das Lehen selbst nach seinem Ableben auf ihn verfallen sein. Aus diesem folget, daß der Bruder Johann sich erst ein Sukzessionsrecht stipuliren mußte, weil ihm seine notorische Abstammung vom ersten Etwerber keines gewährte, daß ohne die behaltene Lehensgemein-

a) Kremeres diplomat. Beiträge p. 83. not. 100. Kurpfälzische Information von der Beschaffenheit der Grafschaft Sayn 1745. Num. 3. Lünigs R. A. T. XI. p. 399.

schaft es kein Sukzessionsrecht sogar unter Brüder giebt, daß diese Lehensgemeinschaft auf gewisse Zeit und Fälle konnte eingeschränkt werden, und daß es von einem abgetheilten Bruder abgehangen habe, nur einen von seinen Brüdern in der Lehensgemeinschaft beizubehalten und die andere, wie hier den Bruder Eberhard I., davon auszuschliessen. Als Heinrich in der Folge einen Sohn bekam, so hielt er sich an die bedingte Gemeinschaft so wenig mehr gebunden, daß er nach vorheriger lehenherrlicher Einwilligung das Schloß Bökelheim an Kurmainz um 1400 Mark Heller verkaufte, ohne seinen Bruder Johann oder Agnaten zu befragen, welche auch insgesammt nichts dagegen einwendeten, ausser daß ersterer ein ihm und den Agnaten per pactum Speciale divisioni adjectum bedungenes Vorkaufrecht foderte, womit er aber auch am Ende ist abgewiesen worden. b)

Dieser von der Gemeinschaft und Sukzession in das Lehen Bökelheim ausgeschlossene Bruder Eberhard I. hatte zwei Söhne, Gerhard und Eberhard II. sie behielten all ihre Güter in Gemeinschaft, so wie auch das uralte und urväterliche reichslehnbare Schloß Neven. In der Folge verpfändeten sie es an Konrad von Schonek gegen

b) Kremer l. c. Num. V. Lünigs R. A. T. XVIII. p. 41. 42. Gudenus Cod. dipl. T. I. N. 353.

100 Mark Heller ohne der vielen Agnaten Konsens der Starkenburgischen, Heinsbergischen und Kreuznachischen Linien. Als Eberhard II. ohne Kinder starb, so wurde sein Bruder Gerhard als sein Gemeiner im Jahre 1346 mit diesem Reichslehen von Kaiser Karl IV. allein belehnet und als dieser Vorsah, daß auch er ohne eheliche Leibeserben absterben würde, so erwirkte er im J. 1349 die Kaiserliche Gnade, daß in diesem Falle alsdann die Lehenschaften des Reichs, so wie er sie besessen, auf seiner Schwester Lise eheliche Leibeserberben fallen sollten. Auch hier kamen die zahlreichen Agnaten in keine Betrachtung. c)

Graf Johann II. von Sponheim zu Loos war ein Abkömmling des Anfangs gemeldten Heinrichs, eines Sohnes Gottfrieds I. Grafen von Sponheim. In der Brudertheilung erhielt dieser Heinrich mehrere Sponheim-Saynsche Lehen und erwarb die Herrschaft Heinsberg, die er grösstentheils auf den ebengenannten Johann II. gebracht hat. Dieser hatte zween weltliche Söhne Johann III. und Wilhelm I., zwischen welchen er im J. 1424 seine Länder theilte. Die Söhne dieser beiden Brüder Johann IV. und Gerhard, waren aber mit der Theilung nicht zufrieden und machten im J. 1444 unter der Vermittelung ihres

c) Gudenus Cod. dipl. T. III. p. 291. Kremer l. c. p. 194 und 196.

Oheims Johann Bischofs zu Lüttich eine neue, wodurch Johann IV. die Herrschaft Heinsberg, Dalenburg, Geilenkirchen und Siebenachtel von Lewenberg, Gerhard hingegen den vierten Theil des Jülcher Landes und Einachtel an Lewenberg bekommen; aber diesen Einachtel überließ er dem Mittheilhaber gegen Uebernahme gewisser Schulden. Vier Jahre hernach starb Graf Johann mit Hinterlassung einer einzigen Tochter. Kurz bemeldter Gerhard seines Vaters Bruders Sohn lebte noch und blieb doch so wie die übrigen Agnaten der Theilung wegen und aus Mangel der Sammtbelehnung oder vorbehaltener Lehensgemeinschaft von all diesen schönen und vielen theils Heinsbergischen, theils Sponheim-Saynschen altväterlichen, von dem gemeinsamen Stammvater herkommenden Gütern und Lehen ausgeschlossen und dieselben fielen als Kunkellehen in absteigender Linie auf die einzige Tochter Johanna vermälte Gräfin von Nassau-Saarbrükken d)

Graf Johann V. ein Abkömmling der Sonheim-Starkenburgischer Speciallinie schloß dieselbe im J. 1437. Er dachte so wenig an Erbrechte seiner Agnaten, daß er vielmehr noch bei seinen Lebzeiten die Söhne der Schwestern seines Vaters, den Markgraf Bernhard von Baden und Graf

d) Kremer l. c. Urkunde 41 und 47. item p. 70. not. z).

Fridrich zu Veldenz mit Obristlehenherrlicher Einwilligung zu seinen Erben wählte und ihnen eine Sukzessionsordnung vorschrieb. Auf solche Weise kamen die Häuser Pfalz und Baden zu der vordern und hintern Grafschaft Sponheim und die Saynschen und Heinsbergischen männlichen Nachkommen der ersten Erwerber wurden bei Seite gesezzet. e)

§. 58.

Graf Eberhard der Jüngere von Eberstein und sein Bruder Otto der ältere haben sich zwar in ihre väterliche Lande getheilet, jedoch die Comitiam als ein Reichslehen und die Burg des alten Eberstein mit ihrem Rechte in Gemeinschaft behalten. Im Jahre 1269. starb Eberhards des Jüngern Sohn Hugo ohne Kinder; die Folge davon war, daß seine Schwester Agnes, vermälte Gräfin v. Zweibrükken seine Intestaterbin in allodio geworden, sein noch lebender Bruder aber die in Gemeinschaft besessenen ungetheilte Lehen izt für sich allein behalten durfte. a) Ohne diese beibehaltene Gemeinschaft würden dieselben, wie in den vielen bisher angeführten Beispielen den Lehenherrn als erledigt

e) Reinhardts neue Anmärkungen von der Lehensfolge. Nro. IX. Schöpflin in Cod. dipl. Bad. Nro. 364.

a) Von Preuschens Beiträge pag. 205. 221 und 254.

anheim gefallen sein. Dieses gräfliche Haus liefert in denselbigen sowohl als nachfolgenden Zeiten noch mehr Beispiele von stäts praktisch beobachteten deutschen Lehnrechtsgrundsäzzen in Sukzessionsfällen.

Der obige Graf Otto der ältere v. Eberstein hatte drei Söhne, Otto den jüngen, Wolfram und Heinrich I. diese theilten sich im Jahre 1279. wieder in die väterliche Lande, wovon Heinrich 1. unter andern das Speierische Lehen, den Flekken Laufenau zu seinem Antheile erhielt. Derselbe hatte zween Brüder und zween Brudersöhne; Laufenau war ein altväterliches Lehengut und doch verkaufte er dasselbe im J. 1297. an das Kloster Herrnalb, ohne sich um die Einwilligung seiner Brüder und Vetter zu bekümmern. Was auch ganz natürlich war. Der Autor incatus würde wieder, wie oben im gräflich Werdischen Falle gesagt haben „ quia fratres et fratrum filii in illo feodo nihil juris habebant. “ Nur war er um die Einwilligung des Lehnherrn, Bischofs Fridrich von Speier, seines Oheims besorget, der sie auch mit dem Ausdrukke gegeben hat „ Vendat ac distrahat, et quicquid supra placeat, ordinet, ac pro lubitu voluntatis. b)

Unter den Söhnen Heinrich II. Grafen v. Eberstein, Wolf und Wilhelm I. fiel abermals eine Theilung sowohl in ihren Allodialgütern als

b) v. Preuschens belobte Beiträge ꝛc. pag. 251. Seq.

Reichslehen vor. Wolf erhielt unter andern auch seinen Antheil an der Grafschaft Eberstein; weil ihm aber seine Händel im sogenannten Schlägelkriege so theuer zu stehen kamen, so wurde er genöthiget, auf zweimal in den J. 1387 und 89. seinen ganzen Landesantheil zu verkaufen. Marggraf Rudolph von Baden war der Käufer und die Kaufbriefe enthalten keine Silbe von der Einwilligung seiner Bruders-Söhne, nur wurde die Festhaltung des Burgfriedens mit ihnen ausbedungen, auch erfolgte der Kaiserliche Lehenskonsens ohne alle mindeste Rükksicht auf die Agnaten und Baden wurde mit der halben Grafschaft Eberstein belehnt. c)

§. 59.

Poppo der Jüngere Graf v. Wertheim schloß im J. 1290. seine Linie im Mannsstamme, indem er nur zwo Töchter hinterlassen, davon die ältere, Kunigund, an Graf Heinrich IV. v. Hennenberg verheirathet war. In der vorhergegangenen Abtheilung hat er das Amt Remlingen, einen ansehnlichen Strich Landes zwischen Wirzburg, Lohr und Wertheim, zu seinem Antheile erhalten, welchen Bezirk über 400 Jahre her dieses Geschlecht vom

c) vid. die Deduktion: das Recht des Hauses Baden auf die Grafschaft Eberstein. Karlsruhe 1762. Nro. II. III. Lünigs R. A. Part. Spec. T. IX. pag. 947.

Stifte Fuld zu einem Kunkellehen getragen hat; dennoch wurden bei diesem Sukzessionsfalle die Wertheimischen Agnaten ausgeschlossen und der Fuldische Lehnhof hat nach deutschen Rechten den Grafen von Henneberg und seine Gemahlin Kunigund eine Tochter des leztverstorbenen Vasallen mit demselben belehnet. a)

§. 60.

Graf Konrad III. von Wettin nachheriger Marggraf in Meissen, hinterließ nach seinem im J. 1156 erfolgten Tode zwei Söhne Otto den Reichen und Fridrich I. Ersterer erhielt in der Theilung die Marggrafschaft Meissen und lezterer die Grafschaft Brene, welche als Comitia ein Reichslehen war. Die Linie des Fridrichs ist im J. 1290. mit Otto den IV. erloschen, aber die Comitia Brene war für die Ottonische Linie, welche noch in den Landgrafen Albrecht und seinen Söhnen in vollem Flor stand, verloren. Kaiser Rudolph hat dieselbe im Angesichte der ganzen Reichsversammlung vermöge des deutschen Lehenrechtes als eröfnet eingezogen und seinen Enkel Herzog Rudolph zu Sachsen damit belehnt. Zu diesem Ende schrieb er an die Reichsstände:

a) Wohlgegründeter Gegenbericht (vulgo Wertheimische Apologie, gedrukt 1617. pag. 79. und Nro. 42.

Ad universitatis vestrae notitiam, tenore presentium volumus pervenire, quod Comitias seu Comitatus in Bren illustri Rudolpho, filio illustris Alberti ducis Saxoniae Principis et filii nostri dilecti, ex regali beneficentia duximus conferenda. a)

Dieser Gerichtschreiber Ekkard, der aber unter die neuere gehöret und wahrscheinlich ein Anhänger der longobardischen Lehnrechtsgrundsäzze gewesen sein mag, macht zwar hierbei die unstatthafte Bemärkung: daß die Grafschaft Brene nach dem Tode des Otto nach dem Erbrechte auf den Marggrafen v. Meissen hätte zurükfallen sollen, aber die Vorliebe des Kaisers für die Askanische Familie hätte das Uebergewicht gehabt. Allein! Wenn diese hämische Bemärkung nur einiger Maßen gegründet wäre, müßten nicht sämmtliche Stände des Reiches alles Gefühl der Billigkeit, der deutschen Freiheit, des Mitleidens gegen unschuldige Prinzen, ja selbst der Folgen wegen der Fürsorge für sich und die Ihrigen verloren gehabt haben, wenn sie, dem Kaiserlichen Enkel zu Liebe, zu einer so schreienden öffentlichen Ungerechtigkeit geschwiegen und sogar dazu geholfen hätten? Seltsame Menschen! Ihren fremden Lehnrechtsgrundsäzzen zu Gefallen oder des lieben Eigennuzzes wegen tragen sie keine Scheu, eher den Kaiser und die Reichsstände einer

a) Eccardi Hist. gent. Princ. Sax. sup. col. 92.

Ungerechtigkeit zu beschuldigen, als den vaterländischen Lehenrechtsgrundsäzzen das gebührende Recht wiederfahren zu lassen!

Wilhelm der Einäugige Marggraf zu Meissen nahm im J. 1382. mit seinem Bruder Balthasar und seines Bruders Fridrichs des Strengen Söhnen, Fridrich dem Streitbaren und Wilhelm dem Jüngern eine Landestheilung vor, in welcher der gröste Theil der Marggrafschaft Meissen ihm zufiel. Landgraf Balthasar und dessen Brudersöhne blieben aber mit ihren Antheilen miteinander in Gemeinschaft der ihnen zugetheilten Reichslehen. Wilhelm der ältere, welcher seinen Landesantheil für sich allein hatte, machte ohne alle Rükſicht auf seine noch lebenden Bruder und Brudersöhne mit doppelter Kaiserlicher Obristlehnherrlicher Einwilligung im J. 1397. zum Besten seiner Schwestersöhne, der Burggrafen von Nürnberg einen Vertrag, vermöge dessen auf diese alle seine Schlösser, Städte und Märkte nach seinem unbeerbten Tode erblich fallen sollten. Der übergangene Bruder und die gleichfalls ausgeschlossenen Brudersöhne behaupteten auch so wenig ein von ihrer Geburt her ihnen zukommendes Erbrecht, daß sie vielmehr durch Bitte und Anerbiethen vortheilhafter Bedingnisse ihren Bruder und respective Oheim zu einer Erbeinigung, um dadurch vermittelst der hierdurch zu erzielenden Gemeinschaft wieder ein Suk-

zessionsrecht zu erlangen, nachdrüklichst zu bewegen suchten, welches ihnen auch 1405. mit ihm zwar gelungen, aber ungeachtet aller Anstrengung war es ihnen lange nicht möglich die Kaiserliche Einwilligung und Aufnahme in die Belehung zu erhalten. In ihrer Erbeinigung bedungen sie sich aus, deswegen „auch einander getreulich beholfen zu sein." Als im J. 1407. Markgraf Wilhelm der Aeltere ohne Leibeserben mit Tod abgieng, so okkupirten sie zwar doch die hinterlassenen Landen; da sie aber dennoch keine Belehnung erhalten konnten, so versicherten sie sich in der Sonderung vom J. 1410. nochmal getreuliche Hilfe mit dem Zusazze: „und „unser dheiner sal sich ane den andern „nicht belehnten belehnen lassen." Aber alles war vergebens, bis sie endlich im J. 1420. dem Kaiser Sigmund mit ihren Meißnischen Völkern in Person nach Böhmen in dem bekannten Hussiten-Kriege zu Hilfe zogen und dadurch die Kaiserliche Gnade und mit derselben die Sammtbelehnung im Felde vor Prag sich erwarben. Inzwischen hatten sie auch mit den Burggrafen von Nürnberg zu kämpfen, da diese aus dem von zwei Käufern bestätigten Vertrage vom J. 1397. des Erblassers ein Erbrecht erhalten hatten. Die Burggrafen von Nürnberg trugen zwar vor dem Kaiserl. Hofgerichte, zu Rom und zu Kostanz, wo diese Lehensache abgehandelt wurde, vollkommen zu ihren

Gunsten ausgefallene Urteile davon, und die Agnaten zogen im Wege Rechtens überall den Kürzern, allein weil es propter injurias temporum an der Exekuzion gebracht, wodurch aber am Rechte nicht das mindeste geändert wird, so sahen sie sich genöthiget, sich mit den Land- und Markgrafen zu vergleichen und mit dem Schlosse Thierstein und Markt Thiersheim mit Zubehörden nebst einer Geldsumme sich abzufinden. b)

§. 61.

Die Stadt Gröningen bei Asberg ist als eine Zubehörde der Reichssturmfahne von uralten Zeiten her bei dem gräflichen Haus Würtenberg gewesen. Die Brüder Graf Ulrich mit dem Daumen und Hartmann der Jüngere theilten das väterliche Land. Dieser bekam in der Theilung das Reichsmannlehen Gröningen. Seine zwei Söhne Konrad und Eberhard gaben es im J. 1295. dem Kaiser Adolph und dem Reiche gegen eine Summe Geldes auf. Grafen Ulrichs Sohn

b) Horns Leben Fridrich des Streitbaren im Cod. dipl. Nro. 18. 41. pag. 100. 121. 360. 762. 837. und 932. 934. Nro. 99. 101. 126. 218. et 246. Lünigs R. A. T. VIII. pag. 193 — 196. 204. 208. Probst von der Hardt in actis magni oecumenici Concilii Constant. T. IV. P. X. pag. 1221. et 1308.

Eberhard sah zwar sauer hier zu, mußte es aber geschehen lassen, weil er sich wegen der vorgenommenen Theilung und wegen der nur auf die absteigende Linie eingeschränkten Erbfolge über kein Unrecht beklagen konnte. Erst im J. 1336. ist sie durch Vorschub Kaiser Ludwigs IV. an das Haus Würtemberg mit der Reichssturmfahne zurükgekommen. a)

§. 62.

Gerhard Schenk von Erbach hatte in der Theilung die halbe Burg Erbach mit dem dazu gehörigen Lande bekommen, dasselbe aber an Gerlach von Breuberg verkauft. Die Grafschaft war pfälzisches Lehn. Nach dessen ohne Erben erfolgten Tode, fassen alle Erbachische Agnaten gegen diesen Verkauf stille, ausser dem einzigen Schenk, Konrad v. Erbach, welcher hier von einem Erbrechte träumte und den Käufer seines erkauften Landes entsezte. Nach einer verderblichen Fehde erwählten die Partheien endlich Schiedsrichter und diese thaten im J. 1303. unter der Garantie des Erzbischofs Gerhard zu Mainz den Ausspruch:

a) Sattlers Geschichte des H. Würtemberg 1. B. pag. 626. 2. B. pag. 35. Seq. item Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. 1. Th. pag. 192. Lünigs R. A. T. IX. pag. 677—679.

Quod Conradus Pincerna praedictus Gerlacum de Breuberg reponere debet in possessionem medie partis Castri Erpach et in bona, que praedictus Gerlacus apud quondam Gerhardum Pincernam de Erpach — noscitur comparasse.

Ueber dieses wurde Schenk Konrad zugleich verurtheilet, dem Gerlach v. Breuberg 500 Pfund als Entschädigung zu bezahlen und ihm bis dahin den vierten Theil des Schlosses Schönburg einzuräumen.

Der Sohn dieses Gerlach v. Breuberg, Eberhard büßte aber seine halbe Grafschaft Erbach in einer Fehde, worinnen er dem Erzbischofe Peter von Mainz beigestanden ist, wieder ein. Allein! Der dankbare Erzbischof hat so nachdrüklich für ihn gesorget, daß er sich bei der im J. 1314. vorgewesenen Kaiserwahl eine Bedingniß daraus machte, daß der künftige Kaiser dem Edlen v. Breuberg im Wege Rechtens dazu verhelfen solle. Kaiser Ludwig hat seine Zusage auch bald nach seiner Wahl erfüllet und hierauf, als Inhaber der eroberten Pfalz ihn mit der Hälfte dieser Grafschaft belehnt, auch ihm, weil er keinen Sohn hatte, erlaubt, seinen zwei Töchtern und ihren Erben 3000 Pfund Ehegeld zu verschreiben. a)

a) Schneiders Erbach. Historie Urkunde. Nro. XIV. 1. 2. 3.

§. 63.

Das adliche Geschlecht v. Breuberg besaß die vom Stifte Fuld zu Lehen rührende, im Odenwalde zwischen Aschaffenburg und Erbach gelegene Veste und Herrschaft Breuberg. Die Brüder Gerlach und Arnoisius theilten dieselbe. Gerlachs Sohn Eberhard Kaiserlicher Landvogt in der Wetterau starb im J. 1324. mit Hinterlassung zweier Töchter, seines Vaters Bruder Arnoisius lebte aber noch, der die andere Hälfte dieser Herrschaft hatte. Dessen ungeachtet hat das Stift Fuld in Gemäsheit des deutschen Lehnrechts die von Eberhard hinterlassene Hälfte gedachter Herrschaft als eröfnet eingezogen und dessen zwei Töchter nebst ihrer Mutter nur ex nova gratia und nur ad dies vitae nebst andern schweren Bedingnissen belehnet. a)

§. 64.

Die zwei Wild, und Rheingrafen Emich und Gottfried theilten im J. 1258. ihres Vaters Konrads Wildgrafen zu Kyrburg, Schmidburg, Dhaun und Grumbach hinterlassenes Land unter sich, behielten aber noch verschiedenes und insonderheit die eigentliche Wildgrafschaft, ein Kurpfälzisches Lehen in Gemeinschaft. Wildgraf Emich hatte

a) Schneiders Erbach. Historie Urk. Nro. 44. 3.

zwei Söhne, Gottfried genannt Raub und Konrad, die abermals eine Theilung vorgenommen haben. Jeder dieser zwei Brüder hinterließ einen Sohn, der Erste den Friedrich, und der andere den Heinrich. Diese geriethen miteinander in eine verderbliche Fehde, die endlich im J. 1327. unter der Vermittelung des Philipp v. Falkenstein und Raugrafen Konrad dadurch ist beigelegt worden, daß der Wildgraf Heinrich, welcher Kinderlos war, seinen Vetter Friedrich in die Lehensgemeinschaft des großväterlichen Schlosses Schmidburg mit dem dazu gehörigen Lande, um ihn wieder sukzessionsfähig zu machen, aufgenommen hat. Diese Endursache ist in dem Sünebriefe mit den Worten ausgedrukt: „ auf daß ob „ Heinrich ohne Leibeserben abgienge, daß das Haus „ zu Schmidtberg, und das Gut fiele auf „ Friedrich Wildgrafen und seine Erben, weil „ er alsdenn ein rechter Erbe ist. " Also ohne die Wiedererlangung dieser Lehensgemeinschaft hätte ihm wegen der vorgegangenen Theilungen seine so nahe Agnatschaft und Abkunft vom ersten Erwerber nichts nüzzen können, denn wenn diese die Kraft gehabt hätten, so würde die Wiederaufnahme in die Lehensgemeinschaft nicht als ein Versöhnungsmittel gebraucht worden sein. a)

a) S. den Theilungsbrief in Mosers Staatsarchiv 1752. Tom. II. pag. 823. Lit. A. und den Süne-

Die jüngere Hauptlinie Gottfrieds von Dhaun und Grumbach endigte sich im J. 1350. im Mannsstamme in seinem Enkel Johann Altinius, der eine einzige Schwester, Hedwig, vermälte Rheingräfin zum Stein und von dieser Söhne, die seine unstreitige Allodialerben waren, hinterlassen hat. Sein Wunsch war aber auch, ihnen seine Mann- und Weiberlehen zuzuwenden. In dieser Absicht erhielt er von seinem Lehnherrn, dem Kurfürsten Rudolph dem Blinden zu Pfalz im J. 1347. die Erlaubniß, den ältesten von seinen Schwestersöhnen Johann II. in die Gemeinschaft der Lehen aufzunehmen, ja ihn sogar damit als mit einem Afterlehen zu belehnen. Allein! der Erfolg machte sein Bestreben fruchtlos. Als der Erbfall eintrat, meldete sich der Wildgraf Friedrich, ein Enkel des Emichs, Stifters der ältern Hauplinie Kyrburg und Schmidtburg und machte so wohl auf Lehen als Eigen, besonders aber auf die eigentliche Wildgrafschaft, weil sie in der beiderseits grosväterlichen Theilung ein gemeinschaftliches Lehen beider Hauptlinien geblieben sei, rechtlichen Anspruch. Die Grafen Johann v. Sponheim und Heinrich v. Veldenz wurden als Schiedsrichter erwählet, welche im J. 1251. zu Recht erkannten. „ 1) Wenn

brief in Mosers St. Arch. 1751. Tom. II. 11 Th. pag. 88. Lit. R.

„ der Erblasser Johann in Gemeinschaft der Wild-
„ grafschaft bis an seinen Tod mit dem klagen-
„ den Friedrich gesessen sei, und der Kläger,
„ als er billig solte, die Gemeinschaft an
„ allen den Gütern, die zu der Wildgrafschaft
„ gehören und Lehen sind, beweise, so solle
„ er seiner Gemeinschft genießen. 2) Zu
„ allen andern Gütern, die Lehen seyen, wo der
„ Wildgraf Friedrich, die Gemeinschaft
„ daran nicht erweise, habe er kein
„ Recht. " Hier ist doch wohl klar entschieden, daß das Erbrecht, welches auf Agnatschaft und Abkunft vom ersten Erwerber will gegründet werden, schlechterdings verworfen worden und nur die unverrükt beibehaltene Gemeinschaft mit dem Erblasser den einzigen Grund zum Erbrechte geben könne. Glüklicher Weise konnte der Kläger, Wildgraf Friedrich vor dem nachher bestellten pfälzischen Manngerichte von zwölf Vasallen beweisen, daß sein Grosvater Emich mit dessen Bruder Gottfried die Wildgrafschaft und die dazu gehörigen Güter in Gemeinschaft behalten hatte und nach der Weise damaliger Zeit erhärtete er mit einem Eide, daß er bis zum Tode des Erblassers in dieser Gemeinschaft des Lehens geblieben sei. Der Kurfürst erklärte hierauf: da es nun bewiesen sei „ daz ez gemeyne und ungedeilte Lehen we-
„ ren " so wolle er sie ihm (dem Friedrich) von sich und

der Pfalz wegen bestätigen, und die im J. 1347. von Johann Altinius dem lezten Vasallen seiner Linie für seinen Schwester-Sohn Johann Rheingrafen zu Stein erschlichene Anwartschaft wurde hierdurch wieder vernichtiget. b)

§. 65.

Die Brüder Ludwig III. und Gerhard II. von Rienek theilten in der Hälfte des 13ten Jahrhunderts ihr väterliches Land, worunter auch die Burg Rienek war, die zum vierten Theile von dem Erzstifte Mainz zu Lehen gieng. Des Erstern Sohn Ludwig IV. weil er damals in einer unfruchtbaren Ehe lebte, erlangte für seinen Schwager im J. 1296. bei dem Erzstifte Mainz dessen Mitaufnahme in das Lehen und verkaufte sogar im J. 1316. an seinen Neffen Ulrich VI. von Hanau aus seiner halben Grafschaft Rienek die Schlösser Brandenstein und Schlüchtern mit Burgmannen, Mannlehen, Gerichten und allen Zubehörden für 1500 Pfund Heller und betrug sich überhaupt hierbei, als hätte er gar keine Agnaten. Sei-

b) Mosers St. A. 1751. loc. cit. pag. 90. Lit. S. T. pag. 91. Lit. U. Gründliche Ausführung des Rheingräfl. Erbfolgerechts in die Dhannische Lande. Beilage Lit. T. und U. Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Lehensfolge derer Seitenverwandten pag. 246. Nro. 155.

nes Vaters Bruders Sohn Ludwig V. hat zwar den Kaufbrief, aber nur als Zeuge, unterschrieben, von den beiden andern Brüdern und Vettern des Ludwigs IV. geschiehet aber gar keine Meldung. Und doch war die Grafschaft Rienek ein altväterliches Lehen, das erst die Vatersbrüder getheilet hatten Ludwig VI. ein Urenkel des obigen Gerhard II. Stammvaters der andern Linie hatte aber einen gewaltigen Reiz, die an Hanau gekommene Hälfte der Grafschaft Rienek an sein Haus zu bringen. Da aber die Schwierigkeiten zu groß waren, so suchte er an Kurmainz eine Unterstüzzung, und um diese zu erlangen erkannte er im J. 1366. seinen Theil an besagter Grafschaft mit der darunter begriffenen Herrschaft Lohr am Main für ein Kurmainzisches Lehen. Allein! Er hat den hierbei beabsichteten Zwek doch nicht erreichet. Kurmainz hat die schöne Schenkung mit Dank angenommen, aber Hanau ist doch bei dem Seinigen geblieben. a)

§. 66.

Das alte Geschlecht der Dinasten v. Bickenbach besaß eine beträchtliche Strekke Landes in der Bergstraße, im Odenwalde und am Main, worunter die Burg Bickenbach vom Erzstifte Mainz

a) Kopp Prob. des deutschen Lehenrechts 2 Th. p. 8. p. 80. Nro. 4. p. 83. Nro. 7. p. 17 und 86. Nro. 11.

und die Burg Habizheim vom Stifte Fuld zu Lehen giengen. Zwei Bickenbachische Linien waren in die Burgen mit ihren Zubehörden so getheilet, daß Konrad der ältere ein Drittel an Bickenbach und Einviertel an Habizheim hingegen Ulrich Zweidrittheil an Bickenbach und Dreiviertel an Habizheim inne gehabt und jeder besonders zu Lehen getragen hat.

Im J. 1339 hat Ulrich von Bickenbach die zweite Linie dieses Stammes mit Hinterlassung zweier Töchter beschlossen, die sich der Erbfolge in bemeldte zwei Lehnsantheile mit Ausschliessung ihres abgetheilten Vetters Konrad und seiner zwei Söhne angemaßt haben. Diese Agnaten konnten nach den deutschen Lehenrechtsgesezzen hierwider nichts einwenden und haben auch so wenig etwas eingewendet, daß sie vielmehr mit diesen Baasen als vermeintlichen rechtmässigen Lehnsnachfolgerinnen ihres Vaters Verträge abschlossen, wie sie es mit den Dienstmannen, dem Bauwesen und sonsten miteinander halten wollten. Allein! Die Lehnhöfe zu Mainz und Fuld waren hiermit nicht zufrieden. Beide behaupteten zwar auch, daß den Agnaten kein Sukzessionsrecht mehr zustehe, aber eben so wenig den Töchtern des lezten Vasallen, weil beide Lehen keine Weiber- sondern Mannlehen seien. Im folgenden Jahre sezte der Abt zu Fuld ein Manngericht nieder und der Richter von der Tann nebst

eilf Ritter und des Stifs Mannen fällte nachfolgendes Urtel:

„ Daß dem Hochwürdigen ehrsamen Fürsten
„ seinem Herrn, Herrn Heinrich Abten zu Fuld
„ Habizheim und alle die Gut und Lehen,
„ die Fuldisch sind, und die Herr Ulrich von
„ Bickenbach von ihm und seinem Stift ge-
„ habt, ihm ledig worden seien von To-
„ deswegen desselben, annexis executo-
„ rialibus. “

Doch gelang es im J. 1342 den Ulrich von Bickenbachischen Töchtern auf hohe Fürbitte diese Fuldische Lehen, jedoch unter schweren Bedingnissen zu erhalten; Abt Heinrich ließ aber im Lehenbriefe nochmal bemärken: „ Wir haben ihnen die
„ Gnade gethan, an solchen Lehen zu Habiz-
„ heim, die von Todeswegen Ulrichs von
„ Bickenbach unsers Oheims, dem Gott Gnade,
„ an Uns und unser Stift lediglichen waren
„ verfallen. “ a)

In Betreff des Mainzischen Lehens Bickenbach hat der Erzbischof Gerlach zu Mainz die eine Hälfte den Ulrichschen zwei Drittheile wirklich eingezogen, die andere Hälfte aber oder ein Dritt-

a) Schneiders Erbach. Hist. in den Urkunden Num. XXVII. 1. et 2. p. 74. seq. ibid. N. XXVIII. ibid. N. XXIX.

theil aus besondern Gnaden eben denselben Töchtern verliehen mit dem gleichförmigen Ausdrukke: „ Um all solchen Anspruch, als Wir und „ unser Stift hatten zu dem Hause Bickenbach, „ und zu alle dem, das dazu gehöret, das Lehen „ ist, das Uns und unserm Stift verfallen war „ von Todeswegen des Edlen Ulrichs seligen „ Herrn zu Bickenbach, wenn er nicht Lehens„ erben gelassen hat mit Namen keinen „ Sohn. " b)

In den Jahren 1398 und 99 verkaufte Johann II. von Bickenbach, ein Abkömmling der Konradinischen Linie seinen Antheil an Habitzheim und Heubach bei Ozberg an Kurpfalz ohne Konsens seiner noch übrigen Linie, die sich wieder in mehrere Unterlinien getheilet hatte. c) Im J. 1433 verkaufte Ulrich IV. von Bickenbach mit lehenherrlichen Konsense seinen Antheil an

b) Desselben Erb. H. 1. cit. N. XXX. 3. Grüsner in seinen diplomatischen Beiträgen meint aber p. 57. daß der Vetter Konrad III. den Ulrichischen Töchtern die Sukzession habe streitig machen wollen. Allein, die Urkunde spricht: 1) das Gegentheil, und 2) wenn das Grüsnerische Angeben auch wahr wäre, so zeiget der Ausgang zu Mainz und zu Fuld daß er sogar in contradictorio verloren haben müsse.

c) Continuat actor. compromissi Aurelian. p. 68. et 69.

Bickenbach und allen dazu gehörigen Dörfern und Gerichten an Dieterich Kämmerer von Worms und trug es den Vettern und Ganerben „nach Ußwy„ sunge des Burgfridden Brief" nur zu kaufen an, wozu er per pactum Speciale des Burgfriedens gebunden war. d)

§. 67.

Wilhelm der IV. Graf von Holland starb im J. 1345 ohne Leibeserben, und obschon er noch seines Vaters Bruder, Graf Johann v. Hennegau, genannt Herrn v. Beaumont und eine Schwester, Gemahlin des Kaisers Ludwig IV. am Leben hatte, so wurden doch beide, jener, weil er todtgetheilet hatte, und diese, weil die Erbfolge bei den Weiberlehn, wie bei den Mannlehen nur in linea descendente ultimi vasalli Statt haben konnte, wenn anders Holland noch ein Weiberlehen gewesen, von der Sukzession in dieses beträchtliche Reichslehn ausgeschlossen und fiel dem Reiche anheim. Der damals lebende Geschichtsschreiber redet von diesem Vorfalle also:

Interea Ludovicus Imperator audita Wilhelmi comitis morte, pro tribunali in ornamentis imperialibus Sedens, exquisivit a plerisque Romani Regni principibus, quid de comitatus Hollandiae Succes-

d) Schneider loc. cit. Urk. p. 41. Num. VI. C. p.

sione aequum videretur. Decretum vero fuit, Vacare eum imperio, *quia Wilhelmus comes absque liberis decessisset.* a)

Und nächstfolgendes Jahr darauf hat Kaiser Ludwig seine Gemahlinn damit ex nova gratia belehnet. b)

§. 68.

Gerlach II. Graf von Isenburg war der erste Erwerber des Reichslehn Kovern an der Mosel welches er im J. 1194 dem Erzstifte Trier zu einem Reichsafter-Mann- und Weiberlehen aufgetragen hat. Sein einziger Sohn Gerlach III. hinterließ drei Söhne, Friederich, Heinrich und Gerlach. In der brüderlichen Theilung fiel dem ersteren die Herrschaft Kovern zu, die er auch auf seinen Sohn Robinus gebracht hat, dieser aber hat im J. 1292 seine Linie in männlichen Erben geschlossen. Obschon von den übrigen Linien sehr viele Abkömmlinge vom ersten Erwerber vorhanden waren, so kam das Lehn doch mit Ausschliessung aller Agnaten auf des Robinus einzige Tochter Kunigunde, vermälte Gräfin von Sayn, deren

a) Vid. Magn. Chronic. Belg. apud. Pistor. T. III. p. 331. edit. Struv. et reliqui Scriptores allegati a Lambach loc. cit. §. 59. Not. e)

b) Vid. Lehenbrief d. d. 15ten Jänner 1346. in Ant. Mathaei Annal. vet. aevi, T. III. p. 234.

Sohn Johann Graf von Sayn hat dasselbe endlich gar im J. 1347 um 17000 fl. an das Erzstift Trier verkauft — Und in diesen beiden Fällen hatten die Agnaten jedesmal das leere Nachsehen. a)

Gerlach des 3ten Grafen von Isenburg mittlere Sohn Heinrich war der erste Erwerber der Herrschaft Hoingen am Nieder-Rheine, die ein Kurtrierisches Lehen ist, worauf er das Schloß Arenfels erbauet und seiner Linie hievon den Namen gegeben hat. Seine zwei Söhne Gerlach und Ludwig sind in Betreff dieses Lehens in lebenslänglicher Gemeinschaft geblieben, ihre beiderseitige zween oder resp. Bruderskinder Dieterich und Luther theilten ihre grosväterliche Isenburgische Landesportion und jeder derselben bekam die Hälfte an der Herrschaft Hoingen oder Arenfels. Graf Dieterichs zwei Söhne Gerlach und Kraft theilten wieder das väterliche Land und der Leztere bekam den väterlichen Antheil an der Herrschaft Hoingen oder die halbe Herrschaft Arenfels. Als dessen Sohn Johann im J. 1346 ohne Leibeserben abgieng, so fiel dessen Hälfte an diesem Lehen Arenfels dem Erzstifte Trier als Lehenherrn nach deutschen Rechten anheim. Johanns Oheim, Gerlach, der aus der obenbemeldten Theilung die

a) Geschlechtsreihe der uralten Reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel §. 27. 375. 387. 389. Hontheim Hist. Trev. dipl. Tom. II. p. 179.

andere Hälfte hatte, dachte so wenig als Agnat an ein Sukzessionsrecht, daß er vielmehr sich aufs Bitten legte und es endlich dahin brachte, daß er für sich und seine Lehenserben, mithin abermal nur in absteigender Linie ex nova gratia und gegen ewige Abtretung eines andern schönen Stüks Isenburgischen Landes zu seiner Hälfte auch mit der andern Hälfte der Herrschaft Hoingen als einem neuen Lehen vom Kurfürst Baldwin belehnt wurde; wobei der neue Vasall in seinem Lehensreverse ausdrüklich bekennt, begnadet worden zu sein mit dem Lehen zu Hoingen; „ die Herr Johann selige „ von Arenfels unser neue (Neveu) do er lebte „ hatte, und was er da hatte die doch zumale von „ unserm egen Herren von Triere und sinem Stifte zu Lehen rurten, und dyn an in und an „ denselbe sinen Stifte von dem egen. „ Johanne seligen wan er nit Lehensersben ließ reth redeliche vervallen waren. Dieser Gerlach starb im J. 1373 und hinterließ zwei Töchter Lise und Adelheid. Izt war es zweifelhaft, ob die Herrschaft Arenfels ein Mann- oder Weiberlehen sei. Im erstern Falle würde das Lehen dem Lehenherrn heimgefallen sein; denn von einer agnatischen Sukzession war gar keine Frage. Allein! Der Kurtrierische Lehenhof hob aber diesen Zweifel dadurch, daß er jeden Gemal dieser zwei Töchter mit der Hälfte der Herrschaft Arenfels

als mit einem neuen und zwar Mannlehen belehnt hat, wobei jedoch jeder Vasall in seinem Lehensreverse bekennen mußte: „ der Erzbischoff ha„ be sie begnadigt mit seinem Rechte, zu „ wissen (i. e. nämlich): als wäre ihm und „ seinem Stift dieselbe Lehen nach dem „ Tod des vorgenannten Gerlachs erfal„ len und ledig mögten seyn worden. “ Im J. 1374 fiel es den Agnaten Grafen zu Isenburg Büdingen und Isenburg Grenzau ein, auf des Grafen Gerlach Verlassenschaft sowohl in Eigen als Lehen unter dem Vorwandte Anspruch zu machen „ wie er, sein Sohn und Neveu die nächste Erben- und die Herrschaft und Wappen auf sie erstorben seyn. “ Zur Entscheidung dieses Rechtsstreites wurden drei Grafen von Katzenellenbogen und ein Graf von Hanau beiderseits zu Richtern erkohren. Ein halbes Jahr hernach fiel der Spruch dahin aus: daß sie in Betreff der Allodien ab- und in Betreff der Lehen vor die Herrn gewiesen wurden, von denen sie zu Lehen rühren. Hiermit hatte der Prozeß ein Ende und die Agnaten getraueten sich nicht mit einer Klage vor den Lehenhöfen zu erscheinen. b)

Selbst die Isenburg-Alt-Grenzauische Linie giebt ein auffallendes Beispiel von dem rechtsgiltigen Vorrechte des deutschen Lehenrechtes gegen lon-

b) Geschlechtsreihe §. 39 und 478. N. 94. 104 und 105 113 und 114.

gobardische Schleichversuche. Als Philipp II. vorsah, daß er der Lezte seiner, der Alt-Grenzauischen Linie sein werde; so fiel es ihm ein, seine nächsten Agnaten Dietrich I. Büdingischer Linie in die Gemeinschaft seiner Herrschaft Grenzau und Wilmar mit allen ihren Zubehörden, wovon die erstere Kurtrierisches und die andere ein Lehen von der Abtei zu St. Mathias bei Trier war, aufzunehmen und errichtete zu diesem Ende mit ihm im J. 1426 einen Erbvertrag. Die Welsch-Deutschen Rathgeber, die bei Entwerfung dieses künstlichen, aber immer unstatthaften Erbvertrages all ihren gelehrten, von ihren welschen Lehrmeistern mitgebrachten Kram anwenden wollten, glaubten alle ihre Weisheit erschöpfet zu haben, wenn sie in denselben die Ausdrükke einrükten:

„ unserm lieben Vedern Diethern von Ysen-
„ burg Herren zu Büdingen, der unser rech-
„ ter geborner Lehenserbe ist — daß er
„ dan die Herrschaft — — — als ein ge-
„ borner Herre und Lehenserbe haben
„ soll. "

Allein! diese klugen Konsulenten hätten doch vordersamst bedenken sollen, daß es bei der Lehensfolge nach longobardischem Lehenrechte nicht einmal des Erbvertrages bedurft hätte: aber eben deswegen, weil sie sowohl als Graf Dietrich zu Büdingen, ihrem Palladium, der Abstammung vom ersten Er-

werber selbst nicht traueten, so glaubten erstere ihren auf solche Weise unsichern Sukzessionsgrund noch durch einen deutschen Erbvertrag zu befestigen und ersterer sah sich um Bundsgenossene um, die mit ihm aus gleichem Interesse die Erb- und Lehensfolge mit dem Degen gegen die Lehenhöfen behaupten mögten, wozu er die Ehemänner der drei Schwestern des künftigen Erblassers ausersah, mit denen er auch die Erbschaft gegen Ueberlassung von Dreiviertel noch so ungleich theilen wollte, welches sicher das eigene Gefühl seines Unrechtes an Tag legte, da immer ein Agnat, der ein gesezliches Erbfolgerecht für sich hat, und ein gebohrner Lehenserbe sein will, sich nie dazu verstehen wird, drei Viertel hin zu geben, um den Rest behalten zu dürfen, und zwar noch ehe, als jemand sein etwaiges Recht ansicht. Allein! Jede Bemühung, Erbvertrag und schon antizipirte Vertheilung waren eitle Dinge. Als im J. 1439 Philipp II. Kinderlos verstorben, haben die oben erwähnten Lehenherrn die Lehen als eröfnet in Besiz genommen und Graf Dietrich hat auf „ einen Entscheidt ihrer Herren „ Mage und Frunde " nichts erhalten können, als daß ihm der Abt Villmar so lange einräumen solle, bis die von ihm mit lehenherrlicher Bewilligung darauf geliehenen 6000 fl. würden abgetragen sein, alle übrige Foderungen aber als Erbe wurden als Vorwände erkläret und mit denselben

vor des Gotteshauses Mannen verwiesen, vor denen aber Graf Dietrich und seine Verbundene zu erscheinen nie gewagt haben. Kurtrier behielt Grenzau unangefochten vier Jahre im Besizze, endlich gelang es im J. 1443. den zwei Söhnen der 2 ältesten Schwestern des lezten Vasallen, dem Graf Philipp zu Nassau Beilstein und Graf Gerlach I. zu Isenburg Salentinischer Linie, mit dieser Herrschaft ex nova gratia belehnet zu werden; damit es aber nicht scheinen mögte, daß sie gebohrne Lehenserben wären, so wurde diesem Irrwahne ausdrüklich in dem Lehenbriefe durch folgende Stelle vorgebauet:

„ Als die Burg Grensaw mit allem dem,
„ was darzu gehöret, darzu auch alle Herrschaft,
„ Gericht, Leuth, Guldt und Gueter, die etwan
„ Philipps von Isenburg, Herr zu Gresa-
„ wen und seine Eltern gehabt hant, von
„ alters her zu Lehen hat gerührt, von unserm
„ Stift von Todt des obgenannten etwa
„ Philipps von Isenburg Herrn zu Gern-
„ saw, der ohne Leibes-Lehenserben ab-
„ gangen ist, verfallen und ledig wor-
„ den seindt.

Siebzehn Jahre darauf hat dessen Sohn Gerlach II. in seinem Lehens-Reverse vom J. 1460. das nemliche aufs neue bekannt, daß er es aus Gnaden als ein Verfallen Lehen bekomme habe. c)

c) Ebendaselbst Urk. Nro. 118. 126. 144.

Eben dieses Gerlachs II. Söhne, Gerlach III. Salentin IV. und Wilhelm theilten sieben Jahre nach seinem Tode die väterlichen Lande und dem Leztern ist das Kurtrierische Lehen Grenzau zu gefallen. Dieser verstarb bald darauf kinderlos und kurzerwähntes Lehen fiel einzig allein auf Gerlach III. hingegen Salentin IV. obschon er doch seine beide Brüder überlebt und selbst einen Sohn hinterlassen hatte, gieng bei diesem Lehen völlig leer aus; woraus, da der Kurtrierische Lehenhof, gemäß der bisher gezeigten Beispiele, immer strenge auf die alten deutschen Lehenrechte gehalten hat, nothwendiger Weise folgt, daß Gerlach III. mit seinem Bruder Wilhelm in Betreff dieses Lehen entweder in Gemeinschaft müsse geblieben sein, oder er das Lehen nach Wilhelms Tode ex nova gratia erhalten habe. Ersteres scheint dadurch wahrscheinlich, weil er und Wilhelm sich Herrn zu Isenburg und Grenzau, Salentin hingegen nur Herrn zu Isenburg geschrieben haben. d)

§. 69.

Engelhard der ältere Herr von Weinsberg besaß die Hälfte aller Weinsbergischen Güter, wovon die Burg und Stadt Weinsberg Reichslehen war, die er ebenfalls zur Hälfte zu seinem Antheile hatte. Im J. 1529. verschafte er sie in einem

d) Ebendaselbst Nro 147.

Vermächtnißbriefe an Herrmann IX. Markgraf zu Baden und schloß seine zwei Bruders-Söhne, Engelhart den Jüngern und Konrad Herrn von Weinsberg davon aus. Kaiser Karl IV. hat endlich von Reichsoberlehenherrlichkeit auch darein gewilliget und den Markgraf Herrmann damit ex nova gratia beliehen. Die zwei Weinsbergischen Agnaten waren so weit entfernt, ihrem abgetheilten Oheime diese Gewalt streitig zu machen, daß der eine sogar dem erwähnten Markgrafen auf dessen ererbte Weinsbergische Güter im J. 1341. 2025. Pfund Heller vorgeschossen hat.

§. 70.

Das Markgräfliche Haus Baden hat sich in drei Linien getheilet, Hochberg, Sausenberg und Baden. Diese leztere war bis auf Markgraf Rudolph den Großen zusammen gestorben. Dieser dachte so wenig an ein Sukzessionsrecht seiner Stammsvetter in seinen einst zu hinterlassenden Landen, welche sämmtlich von einem mit denselben gemeinschaftlichen Stammvater und Erwerber in Lehen und Eigen hergekommen sind, daß er schon in seiner Minderjährigkeit ein pactum Successorium mit Graf Ludwig von Oettingen getroffen hat. In der Folge ließ er sich zwar von Kaiser Karl IV. dagegen in

a) Schöpflin Hist. Zaring. Bad. T. II. p. 42 et 43. Cod. dipl. Bad. Nro. 240. 243. 258.

integrum restituiren; aber im J. 1361. errichtete er gleichen Erbvertrag mit Kurfürst Ruprecht I. zu Pfalz. Der Kaiser hat auf dem damaligen Reichstage zu Nürnberg nicht nur den Oberlehenherrlichen Konsens zu diesem neuen pacto Successorio gegeben, sondern auch den Kurfürsten eventualiter in die Badische Reichslehen öffentlich mit aufgenommen. Der Kaiser war hierbei so vorsichtig, daß er sogar dem Grafen von Oettingen wegen seines etwaigen Rechtes aus dem frühern pacto Successorio das Petitorium vorbehielt; aber kein Mensch dachte daran, den Badischen Agnaten der Hochberger und Sausenberger Linien ein Recht vorzubehalten. Dieses pactum Successorium ist zwar ohne Erfolg geblieben, weil Kürfürst Ruprecht I. zu Pfalz ohne Leibeserben gestorben, Markgraf Rudolph aber ein gesegneter Stammvater des heutigen hohen Hauses Baden geworden ist. Immer dienet aber dieser Vorgang zum unwidersprechlichen Beweise, daß die Lehen nur in absteigender Linie vererbet werden und daß die Seitenverwandten in Ermangelung der gesammten Hand alles Erbrecht auf ewig verloren haben. a)

a) Schilter de investit. Simult. Principum in Cod. Jur. Alem. feud. p. 338. hat die Urkunde hierüber zuerst mitgetheilet, die hernach auch von Tolner, Lünig und andern bekannt gemacht worden.

Dieses Rudolphs Großoheim Fridrich II. hatte in seinem Landesantheile das Dorf Malsch, welches von der damaligen Abtei Weißenburg zu Lehen gieng. Als er im J. 1318. eben dieses Dorf Malsch mit der Burg Waldenfels verkaufen wollte, so bekümmerte er sich gar nicht um den Konsens der Agnaten, sondern unterhandelte blos mit der Abtei, um das Dorf Malsch von dem Lehensverbande los zu machen, und trug dagegen seine Patrimonialstadt Kuppenheim als ein Surrogat dafür der Abtei zu Lehen auf, die auch nur den Markgraf Fridrich für sich und seine Erben damit beliehen hat, ohne sich ebenfalls um der Badischen Agnaten-Konsens nur im mindesten zu bekümmern. b)

Markgraf Bernhard I. aus der badischen Linie wußte es im J. 1403. zu Worms bei dem Kaiser Ruprecht und dem Kurfürsten dahin zu bringen, daß sein Land aus einem Reichsmannlehen zu einem Weiberlehen verändert worden. Hätten die Hochbergische und Sausenbergische Linien noch ein Recht an dem altväterlichen Landesantheil Baden gehabt, und dasselbe nicht durch die Theilung im J. 1191. gebrochen gewesen wäre, so hätte Kaiser und Kurfürsten diese Veränderung des Lehens ohne

b) Cod. dipl. Bad. Nro. 223. Meichsner Tom. IV decis. camer. doc. Nro. 11. pag. 569.

den andern Badischen Linien wehe zu thun, nicht vornehmen können. c)

Als die Sausenbergische Linie im Begriffe war, mit dem Markgrafen Philipp im Mannsstamme auszusterben, so wußte Christoph Markgraf zu Baden und Hochberg noch bei rechter Zeit durch Zusammenverheirathung ihrer beiderseitigen Kinder und eine errichtete Erbvereinigung zwar die Allodial-Herrschaften an sein Haus zu bringen, aber da in dem Sausenbergischen verschiedenes vom Reiche und dem Hochstifte Basel zu Lehen rührte, so mußten erst die Lehenhöfe bewogen werden, von ihrem Heimfallrechte abzustehen, welches der nächste und einzige Agnat Markgraf Christoph so wenig in Zweifel zog, daß er nicht nur kein vermeintliches Sukzessionsrecht vorschützte, sondern er ergriff vielmehr den Weg der Bitte, um bei den Lehenhöfen die Einwilligung in die Erbeinigung zu erhalten. Zu Basel fand er wenig Schwierigkeit, aber an dem Kaiserlichen Lehenhofe hielt es sehr hart. Kaiser Friderich III. wurde vergeblich darum gebethen, und Maximilian I. ertheilte die Einwilligung endlich im J. 1499. aber nicht eher, bis Markgraf Christoph sich um ihn große Verdienste erworben hatte und dann erst noch unter so schweren Bedingnissen,

c) Schilter de invest. Sim. Princ. Cap. 2. §. 4. p. 338. Cod. dipl. Bad. Nro. 318 et 319.

deren Beseitigung nach einem vierthalbhundertjährigen Reichsstreite im J. 1741. noch vergleichsweise 230000 fl. gekostet hat. Der große Reformator des Justizwesen in Deutschland, welcher 4 Jahre zuvor in seiner Kammergerichtsordnung vom J. 1495. die Richter auf die gemeine Rechte angewiesen hat, zeigte durch seine so lange verweigerte Einwilligung deutlich, daß die Abstammung vom ersten Erwerber ohne Mitbelehnung kein Lehensfolgerecht geben könne, und daß er also unter den angewiesenen gemeinen Rechten gewiß die Longobardischen nicht verstanden habe. d)

§. 71.

In dem gräflichen Hause Hohenlohe nahmen im J. 1220. die Brüder Gottfried III. und Konrad nach Absterben ihres Vaters Gottfried II. eine Theilung in Allodial und Lehen vor. An Lehen erhielt Gottfried Hohenlohe und Konrad Braunek. Dieses bestand aus Reichslehen, Bambergischen Lehen und einem großen Allodio. Im J. 1390. starb Gottfried IV. ein Urenkel des Stifters der Konradischen Linie, und hinterließ eben

d) Codex dipl. Bad. Nro. 436 et 521. Schöpflin Hist. Zar. Bad. T. I. pag. 413. Seq. T. II. pag. 250 et 260. Seq. Sachs Geschichte der Markgrafschaft Baden p. 580. Lünigs R. A. T. IX. p. 947.

so wenig einen männlichen Leibeserben als sein kurz zuvor verstorbener Bruder Konrad, wodurch also diese Linie in ihrem Mannsstamme geschlossen worden. Die Folge davon war, daß Braunek in so fern es Reichslehen gewesen, vom Kaiser ohne die mindeste Rükſicht der zahlreichen Agnaten, die sich doch noch immerfort von Hohenlohe genannt von Braunek geschrieben und sich bei diesem Erbfalle nicht gemeldet hatten, eingezogen und noch im August desselbigen Jahres dem Burggrafen Johann III. zu Brandenburg mit dem Beisazze zu Lehen verliehen worden: „alle und jegliche Herrschaft und Güter, die uns und dem Reiche von Todeswegen etwan des edlen Conrads von Braunecke und darnach Gottfrieds von Braunecke seines Bruders, ledig worden sind, davon, daß dieselben Brüder ohne eheliche Leibeslehnserben gestorben und abgegangen sind.“ a)

Als der Bischof von Bamberg die Braunnekkischen Lehen, insofern sie von ihm zu Lehen giengen, ebenfalls eingezogen hatte, so meldeten sich zwar zween von den zahlreichen Hohenlohischen Agnaten, die Grafen Ulrich und Friedrich aus der Hohenloh Weikersheimischen Linie und erhoben sowohl beim Kaiser als bei Kurmainz der Erbfolge wegen

a) Hanselmanns Diplomatischer Beweis Nro. 13. Lünigs R. A. Tom. IX. pag. 970.

Klage. Worauf sie aber ihr angebliches Erbrecht gegründet haben, ist nicht bekannt, nur so viel ist gewiß, daß sie mit ihrer Klage leer ausgegangen sind. b)

Eben dieses gräfl. Hohenlohische Haus hat 22 Jahre hernach die nemliche deutsche lehenrechtliche Wirkung der Theilung zu seinem Nachtheile erfahren. Der obige Graf Gottfried III. Stifter der andern Linie hinterließ im J. 1255. zwei Söhne Albrecht und Kraft, welche in ebendemselben Jahre das väterliche Land abermals theilten. Albrecht bekam Spekfeld und Kraft Weikersheim, wovon sie auch ihre Linien nannten. Die Spekfeldische Linie erlosch im J. 1412 mit dem Grafen Johann, der in einem Treffen unweit Berlin von den Pommern ist erschlagen worden; er hinterließ nur zwei Schwestern, die an die Grafen Schenk von Limburg und von Kastell vermählet waren; deren Vater die Vorsicht gebraucht hatte, ihnen auf seine und seines Bruders Gerlachs besizzende Reichslehen vom Kaiser Karl IV. eine Anwartschaft geben zu lassen. Dessen ungeachtet trat Albrecht der Hohenloh-Weikersheimischer Linie als Agnat auf, und behauptete ein Erbrecht auf die altväterlichen Lande. Beide Theile nahmen 10. aus Kurfürsten, Fürsten und Bischöfen beste-

b) Annal. Bamberg. Lib. 5. Sub. Episc. Lamberto §. 19. apud Ludewig. Scriptor. Rer. Bamberg T. I. p. 219.

hende Schiedsrichter. Allein! da der Ausspruch schon in Betreff der Allodien ihn überzeugte, daß sein vorgeschüztes jus agnationis zur Sukzession nichts tauge, und er doch wenigstens die Spekfeldische altväterlichen Reichslehen wieder an sein Haus gebracht hätte, so wendete er sich an Kaiser Sigismund und zeigte selbst an: „daß die Spekfeldische Reichs„ lehen von Todeswegen des edlen Hansen von „ Hohenloh dem Kaiser verfallen und ledig „ seyen " und bath: „ihm selbige gnediclichen „ zu verliehen. " Es gelang ihm daher am 12ten Mai 1415. ein Lehenbrief über diese ausdrüklich darinnen als „ verfallen und dem Reiche le„ dig gewordnen " Lehen zu erhaschen. Seine Freude dauerte aber nicht lange; denn als er die besagten Spekfeldischen Schwestern, welche sich stüzzend auf ihre Anwartschaft die Lehen mit dem allodio in Besiz genommmen hatten, im J. 1417. vor ein Reichsmanngericht noch Kostanz foderte, so beriefen sie sich auf ihren Exspektanzbrief, als ein erlangtes älteres Recht, welchen Hauptumstand derselbe bei seinem Gesuche um die Belehnung verschwiegen hatte. Aus diesem Grunde wurden ihm auch die Lehen ab- und den damit schon vorher exspektivirten Schwestern zugesprochen. c)

c) Hanselmanns vertheidigte Landeshoheit des H. Hohenlohe pag. 130. 144. 288 und 293. der Urkunden. Derselbe in seinem diplomatischen Beweis

§. 72.

Dieterich II. und Wilhelm III. Grafen von Katzenelenbogen theilten im J. 1258. ihres Vaters Dietrich I. Land. Dietrich II. gab hernach seinem Antheile den Namen Alt-Katzenelnbogen und Wilhelm III. dem Seinigen den von Neu-Katzenelnbogen. Im J. 1403. erlosch die erstere Linie mit Eberhard III. im Mannsstamme und dessen Tochter Anna brachte die Grafschaft Alt-Katzenelnbogen, welche grösstentheils aus Reichs und verschiedenen Chur und fürstlichen Lehen bestand, als Erbin ihres Vaters ihrem Gemahle Johann V. Grafen von Neu-Katzenelnbogen zu, der hier nur in dieser Eigenschaft und nicht als Agnat betrachtet werden kann, weil sonst sein Bruder Wolfgang der jüngere und Emich ihr Vetter, welche alle dem Erblasser in gleichem Grade verwandt waren und vom ersten Erwerber abstammten, ebenfalls hätten miterben müssen, die aber sämmtlich leer ausgegangen sind. a)

§. 73.

Das gräflich v. Werdenbergsche Haus bildete zwei Linien, die ältere und jüngere. Anfangs des

pag. 483. Senkenberg. in medit. §. 590 et 592. in docum. Lit. A. et B. Lünigs R. A. T. XXIII. pag. 54. 56. 65. 67.

a) Riedeselsche Chronik in Analectis Hass. Coll. 3. §. 37.

fünfzehenden Jahrhunderts war die ältere Linie im Begriffe mit Graf Hugo von Werdenberg, Kaiserlichen Landvogte in Schwaben im Mannsstamme zu erlöschen. Graf Albrecht zu Heiligenberg, der noch übrige Stammhalter der jüngern Linie war weit entfernt, um den Rükfall der Lehen an Kaiser und Reich zu verhüten, und dieselben auf seine Linie zu bringen, sich auf seine Abstammung vom ersten Erwerber zu berufen. Er wußte wohl, daß dieser Grund wegen der unter seinen Vorfahren im 14ten Jahrhunderte vorgefallenen Theilung ohne beibehaltene Lehengemeinschaft nicht mehr brauchbar sei: er schlug daher den einzigen rechten Weg ein, und suchte vor allem, von seinem Vetter Grafen Hugo in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden, und dann vom Kaiser Ruprecht die Mitbelehnung zu erhalten, die er auch im J. 1405. zu erhalten das Glük hatte. a)

§. 74.

Anfangs des 13ten Jahrhunderts theilten die zween Brüder Heinrich das Kind und Heinrich der Sanftmüthige, Herzoge von Brabant ihre altväterliche Lande miteinander ab, wovon der leztere Brabant, der erstere Hessen erhielt. Als im J. 1355. die ältere Brabantische Linie im Mannsstamme durch den Todesfall Johann III. Herzogs

a) Schilter de invert. Simult. Principum. Cap. 2. §. 4.

zu Brabant und Limburg erloschen, so ertheilte Kaiser Karl IV. dessen hinterlassenen Tochter Johanna ohne alle Rükſicht auf Heinrich den Eisernen Landgraf in Hessen von der jüngern brabantischen Linie als agnatischen Abkömmling vom allgemeinen Stammvater der beiden Linien, in erwähntem Jahre die Belehnung in die Reichslehnbare Herzogthümer Brabant und Limburg. Obige Theilung hat daher die Landgrafen von Hessen um ihr altväterliches Herzogthum Brabant gebracht. Nach dem Tode der Johanna, da sie keine Kinder hinterlassen hatte, wäre es wieder Gelegenheit gewesen, der jüngern Brabantischen Linie der Landgrafen in Hessen ihr Sukzessionsrecht, wenn es nicht durch die Theilung nach dem deutschen Lehnrechtsgrundsazze: Theilung bricht Erbe — wäre verloren worden, geltend zu machen. Allein! die Kurfürsten haben bereits im J. 1398. acht Jahre vor dem Tode der Herzogin Johanna, dem Kaiser Ruprecht bei seiner Wahl zur Bedingniß gemacht: „daß, wenn das Land zu Brabant mit seinen Zubehörungen vom Tode der Hochgebohrnen „ Johanna, jetzund Herzogin zu Brabant dem „ Reich nun ledig werde und verfalle, er nach seiner Macht dasselbe Land mit seiner Zubehörung „ wieder an das Reich bringen und dem Reich behalten solle. " Die Herzogin Johanna suchte zwar die Erbfolge in ihre Lande ihrer Schwester

Margaretha Tochter Sohn, dem Prinzen Anton von Burgund zuzuwenden und nach dem Longobardischen Lehenrechte und der Abkunft vom Stammvater hätte sie dem Landgrafen Herrmann in Hessen zufallen sollen. Allein! Die Kurfürsten urtheilten lediglich nach den allein giltigen ächten deutschen Lehnrechten, wornach Brabant und Limburg dem Reiche als erledigt anheimfallen mußte. a)

§. 75.

Das gräfliche Haus Schwarzburg liefert in einem Zeitraume von 50 Jahren drei Präjudizien, die die Vollgiltigkeit des deutschen Lehenrechtes in Bezug auf die Erbfolge wiederholt und vollständig beweisen. Der erwählte römische Kaiser Günther von Schwarzburg hatte mit seinem vor ihm verstorbenen Bruder Heinrich das väterliche Land abgetheilet und unter ändern Frankenhausen und halb Arnstadt, zwei Thüringsche Lehen, zu seinem Antheil bekommen. Heinrichs Söhne errichteten aber mit ihm vor seinem Ende, um sich den Weg zur Sukzession wieder zu eröffnen, wieder eine Erbeinigung, welcher aber die lehenherrliche Einwilligung abgieng. Die vorgenommene Theilung sowohl, als der Abgang der lehnherrlichen Einwilligung bei der

a) Lünigs R. A. T. II. pag. 28. Obrechts apparatus J. P. pag. 71. Pütters Staatsv. des deutschen Reichs 1. Th. pag 172. 220.

wieder versuchten Erbeinigung war Ursache, daß im J. 1358. als Kaiser Günthers Sohn Heinrich seine Linie beschlossen, die Land und Markgrafen von Thüringen als Lehenherrn die obenbemeldten Lehen einzogen, des Vaters Bruders-Söhne aber ihre altväterliche Lehen so lange mit dem Rükken ansehen mußten, bis sie dieselben mit Abtretung ihrer Allodial-Herrschaften und Schlösser zu Dornburg, Windberg und Greisenberg nebst 3000 Mark fein Silber von den Thüringschen Land und Markgrafen, die ohnehin die ansehnlichen Schwarzburgischen Grafen wieder gerne zu Vasallen hatten, redimirten und ex nova gratia zu Lehen bekamen. Die Erfahrung von der Schädlichkeit der Theilung und Aufhebung der Gemeinschaft durch dieses Beispiel hat aber doch noch nicht alle Grafen von Schwarzburg vorsichtig gemacht. Gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts bildeten sie wieder drei Linien. Zwei davon blieben zwar in der Lehensgemeinschaft, die dritte aber, zu Ranis genannt, war bei der abermaligen Landestheilung aus aller Landesgemeinschaft geschieden. Die Folge davon war wieder, daß, als die erste mit Graf Johanns Enkel erloschen, die Grafen Heinrich und Günther von der zweiten Linie die Veste Schwarzburg und die Stadt Königssee mit ihren Zubehörden mit Ausschliessung der aus der Lehensgemeinschaft getretenen dritten Linie allein geerbet hatten. Nun fiel es dem Grafen Günther von

der dritten Linie zu Ranis endlich auch ein, wieder die Gemeinschaft, die er zu seinem Nachtheile als ein so ergiebiges Sukzessionsmittel hat kennen gelernt, mit der zweiten Linie, die gerade auch sich ihrem Ende nahete, nachzusuchen, um dadurch dem Heimfalle des Landes an den Reichslehnhof auszuweichen, die er auch so, wie die Kaiserliche Einwilligung und Reichsmitbelehnung ex nova gratia im J. 1408. vom Kaiser Ruprecht mit den Worten erhalten: „Und haben yme die vorgen Schloße, „ Dorfere und Güter in rechten Gedinge zu Lehen „ verliehen, als ob das were das der vorgen. Grav „ Günther Grave Heinrichs sel. Bruder von „ Tods wegen abgeen werde, ane Libslehnserben, „ davon uns auch und dem Reiche die vor„ gen. Schlosse Dorfer und Güter ver„ fallen und ledig worden. Das sie alsdenn „ der obgen. Grav Günther von Schwarzpurg „ Herr zu Ranis von uns und dem h. Reiche zu „ Lehen haben und tragen.... solle. a)

§. 76.

Die Grafen von Ortenburg haben sich in zwei Linien, die Kärnthische und Bairische abgesondert.

a) Hist. de Landgraf. Thur. Cap. 108. apud Pistor. T. I. p. 1348. Jovii chron. Schwarzb. MSC. p. 373. Schilter de invest. Simult. Princ. Cap. 2. §. 2.

In der brüderlichen Theilung im J. 1180. zwischen Ulrich, dem Stifter der Kärnthischen- und zwischen Rapoto, dem Stifter der Bairischen Linie, erhielt ersterer die reichslehnbare Grafschaft Ortenberg an der Drau und Sternberg in Kärnthen. Im J. 1420. beschloß derselbe aber mit dem Grafen Fridrich seinem Ururenkel seine Linie. Obschon die Baierische Linie Titel und Wappen beibehalten hatte, so versperrte ihr doch die vorgenommene Theilung den Weg zur Lehnssukzession in diese altväterlichen Lehen, und Kaiser Sigismund belehnte mit denselben den Grafen Herrmann zu Cilley, als mit einem eröfneten Reichslehen in folgenden Worten: „ Wenn um die Grafschaft Ortenburg „ mit allen seinen Herrschaften, Schlössern, Stät„ ten Nutzen und Zubehörungen von uns und dem „ h. R. Reich zu Lehen rührt, und von Todes „ wegen des wohlgebohrnen Grafen zu „ Ortenburg sel. ledig worden ist. " ꝛc. Aber diese neue Vasallen, Grafen von Cilley starben schon im J. 1456. aus, worauf der Kaiser Friedrich III. ihre Lande und die darunter begriffenen Herrschaften Ortenburg und Sternberg als eröfnete Reichslehen eingezogen, mit Steiermark vereiniget und seinem Hause zugewendet hat. In diesen beiden Fällen hat sich kein Ortenburgischer Agnat Baierischer Linie zur Sukzession, zur Eröfnungszeit auch nur gemeldet. Erst hundert Jahre nach dem erstern

Falle fiel es denselben ein, darüber bei Kaiser Karl V. Klage zu erheben; sie wurden von diesem an den Römischen König Ferdinand I. verwiesen und nach erstattetem Berichte von demselben gänzlich abgewiesen. Hierdurch gewizziget errichteten die Grafen Johann, Joachim und Ulrich von Ortenburg Baierischer Linie im J. 1565. „um," wie sie sagten, „dergleichen Schmälerung ihres „Namens und Stammens, so viel an ihnen seye, zuvorzukommen" ein fideicommissum familiae perpetuum, und ließen es vom Kaiser bestätigen. a)

§. 77.

Im J. 1422. starb der lezte Kurfürst in Sachsen aus dem Askanischen Hause. Der Landgraf von Thüringen und Herzog Erich zu Sachsen Lauenburg bewarben sich besonders gleich um das dem Reiche heimgefallene Kurfürstenthum. Ersterer bath sich dasselbe als eine Gnade aus, der andere foderte es als ein Recht, weil er nächster Agnat sei, gemeinsamen Namen, Schild und Helm führe, und mit dem leztverstorbenen Kurfürsten einen gemeinsamen Stammvater habe und schon im J. 1414. vom Kaiser in die Mitbelehnung sei aufgenommen

a) apud Spener. in op. Herald. P. Spec. l. 3. C. 48. §. 23. ibid. §. 1. 6. 7. 9. 10 et 13. Ger. de Roc. Annal. Austr. L. 6. §. 227. Seq.

worden. Allein! Sein erster Grund wurde der vorgegangenen Theilung wegen nicht geachtet und konnte auch, da „Theilung Erbe bricht" nicht geachtet werden; der andere Grund hingegen bestand in einem vorgelegten aber falsch befundenen Lehenbriefe. Herzog Erich und seine Rathgeber würden zu keinem so groben falso ihre Zuflucht genommen haben, wenn sie seine Deszendenz vom gemeinsamen Stammvater für einen zureichenden Grund zur Sukzession gehalten hätten. Der Kaiser ertheilte daher mit Vorbeigehung desselben dem Landgrafen zu Thüringen den 6ten Jänner 1423. die Kursachsen sammt den dazu gehörigen Lande. Herzog Erich machte zwar allenthalben viel Querulirens, wendete sich an die Kurfürsten, an den Pabst und endlich gar an das Konzilium zu Basel, wo alles für ihn fruchtlos ablief, aber an ein Mannengericht, das ihm der Kaiser in einem im J. 1434. im ganzen Reiche verkündigtem Edikte selbst anboth, getrauete er sich nie zu wenden. a)

§. 78.

Graf Johann V. von Salm hat im J. 1411 zwei Söhne, Johann VI. und Simon II. hinterlassen. Anfänglich besassen sie die väterlichen Lande

a) Goldast Constitut. imp. T. III. 438 — 442. Sixti IV. Litt. ad Fridericum III. apud Haeberlin R. G. T. VII. in praef. p. XXX. Horn Leben Friederichs des Streitbaren Nro. CCCXXV.

in Gemeinschaft, bald darauf theilten sie sie so, daß auf Simon die halbe Grafschaft Salm und die Herrschaft Langenstein, welches Reichslehen waren, und die er im J. 1442 und sein Sohn Jakob im J. 1473 für sich allein empfangen hat, nebst andern Lothringischen Lehen gefallen sind. Er hinterließ nur einen einzigen Sohn, eben diesen Jakob und eine Tochter Johannete, die nach ihres Vaters Tode sich an den Wild- und Rheingrafen Johann V. vermählet hat. In den Ehepakten bekam sie von ihrem Bruder versprochen:

„ wer itz auch sache, daz wir Grav Jakob
„ von Dodez wegen ane Libeserben abegingen,
„ so soll der erbfall unsers väterlichen mütter-
„ lichen und Bruder Erbez und guts mit aller
„ Zubehörde fallen und erben uff die vorgenannt
„ Johannet oder sy nit, enwer uff ir Libes-
„ erben. "

Nebst diesem übernahm er, die Lehenherrliche Bestätigung seines Versprechens auszubringen, welches er auch, wie die Folge zeigt, erwirkt hat. Im J. 1475 starb er auch ohne Leibeserben. Der Rheingraf Johann V. wurde Namens seiner Gemahlin ein Jahr darauf von Kaiser Friedrich III ohne Anstand mit der halben Grafschaft belehnt. Damals lebte noch des lezten Vasallen Vaters Bruder Johann VI. Anfänglich wollte er sich aus Zutrauen zu longobardischen Rathgebern der Lehens-

folge seiner Nichte widersezzen; er besann sich aber bald eines bessern, ließ sie die hinterlassenen Lande ruhig in Besiz nehmen, und nahm sie selbst in den Burgfrieden des gemeinschaftlichen Schlosses Salm auf. Allein, die longobardischen Konsulenten müssen ihm wieder den Kopf warm gemacht haben, denn er fieng aufs neue Händel in petitorio gegen sie an, in denen er aber im J. 1480 unterlegen ist. a)

§. 79.

Die Brüder Konrad und Hugo IV. Grafen von Montfort hatten ihren väterlichen Landesantheil abermal getheilet und Konrad erhielt die Reichslehnbare Herrschaft Bregenz zur Halbscheid. Sein Sohn Wilhelm starb in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Elisabeth, Gemahlinn des Markgrafen Wilhelm zu Sausenberg. Ihr Großoheim Hugo IV. lebte noch und die jüngere Montfortische Linie zu Tetnang und Rothenfels war noch in voller Blüthe, und dennoch konnten sie ihr die Erbfolge in ihres Vaters Landesantheil und namentlich in das abgetheilte Reichsweiberlehen Bregenz und

a) Kremers kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, I. Th. p. 42. und II. Th. §. 51. 91. und die Kaiserlichen Lehenbriefe in Lünig R. A. T. 10. p. 1149. und T. 24. p. 1922. Londorp act. pub. T. XII. p. 119. 119.

in das zwischen Bregenz, Wangen und Isny gelegene Stift-Kemptsche Weiberlehen Hohenek, dem deutschen Lehenrechte gemäß nicht strittig machen. Sie wurde mit Ausschliessung der Agnaten vom Kaiser und vom bemeldten Stifte damit belehnet, und im J. 1451 verkaufte sie gar beide Lehen mit Obrist- und lehenherrlicher Bewilligung an den Erzherzog Sigmund um 35592 rheinische Gulden. a)

§. 80.

Die Söhne Gerhards I. Grafen von Hollstein Heinrich I. und Gerhard II. theilten nach ihres Vaters im J. 1281 erfolgtem Tode das ererbte Land. Ersterer erhielt die Reichslehen Holstein und Stormarn, der andere die Grafschaft Schaumburg und Pinneberg. Ueber hundert Jahr nach dieser Theilung wollten die Nachkommen den übeln Folgen davon vorkommen, und machten im J. 1290 einen Erbvertrag mit der Verbindung:

„ daß wenn die eine Linie ohne Mannserben
„ ausgehen würde, die andere Linie die hinter-
„ lassene Herrschaften und alle Güter erben, die

a) S. neue Sammlung von Staatsschriften nach Ableben K. Karls VII. 1. B. p. 577. der Kaufbrief ist 1745 in der vollständigen Beantwortung des zweiten Absazzes der gründlichen Ausführung der kurbaierischen Erbfolfsansprüche §. IX. not. t) bekannt gemacht worden.

„ Töchter aber aussteuern, folglich alle ihre „ Güter zu ewigen Zeiten in einer gesammten „ Hand verbleiben und so oft Lehen zu „ nehmen wären, selbige zu aller Her„ ren gesammter Hand empfangen, von „ den Gütern aber nichts ohne allen Konsens „ veräussert werden solle. "

Vor und nach dieser Erbeinigung haben beide Linien Titel und Wappen gemeinschaftlich behalten. So guten Nuzzen dieser Erbvertrag in Ansehung der Allodien stiften konnte, so vergeblich war er in Betreff der Lehen, weil ihm die lehenherrliche Bewilligung abgieng, daher auch die intendirte Samtbelehnung nicht erfolgte. Als nun im J. 1450 der Mannsstamm der Holstein-Stormarnschen Linie durch den Tod des lezten Vasallen Adolphs XIV erloschen, so wurden besagte Reichslehen unstrittig dem Reiche eröffnet. Da aber des lezten Vasallen Schwester Sohn Christian I. König in Dänemark sich wußte die hinterlassenen Allodien zu verschaffen, so brachte er es auch bei dem Kaiser Friedrich III. dahin, daß ihm auch die eröffneten Holsteinischen Reichslehen ex nova gratia ertheilet worden. a) Nach dem longobardischen Lehenrechte

a) Bierling de familia comitum Holsato Schaumburgicorum extincta in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. VIII. p 409. §. 10. cum allegat. §. 12. p. 413. Spen. Op. Herald. P. Spec. lib. 1. c. 86. §. 6 et 9. — Lünigs

hatte der Schaumburgiſchen Linie der Hollſteinſche Anfall, zumal bei ihrer klaren Erbeinigung nicht entzogen werden können. Dieſelbe machte auch wirklich das ganze Land anſprüchig, aber nicht aus dem Grunde der Abkunft vom gemeinſamen Stammvater, ſondern wegen der Erbeinigung vom J. 1390.

§. 81.

Die Urenkel des erſten Pommerſchen Reichsvaſallen Bogislaus I. haben nach ihres Vaters Barnim I. im J. 1278 erfolgten Tode das väterliche Land getheilet, und Otto I. ſtiftete die Stettinſche, und Bogislav IV. die Wolgaſtiſche Linie. Im J. 1464 erloſch die erſtere mit Otto III. Nach dem longobardiſcheu Lehenrechte hätten nun die Agnaten der Wolgaſtiſchen Linie in dem hinterlaſſenen Reichslehen ſukzediren ſollen; denn die gemeinſame Abſtammung vom erſten Erwerber war keinem Zweifel unterworfen. Allein! Kurfürſt Albrecht Achilles zu Brandenburg machte wegen auf dem Reichstage zu Koſtanz im Jahr 1417 erlangten Rechte Anſpruch darauf. Die Herzoge von Pommern Wolgaſtiſcher Linie hingegen wurden von longobardiſchen Rechtslehrern, die im-

R. A. T. 18. p. 457. und T. X. p. 16. 17. 24 — Meibom Rer. germ. T. III. p. 213.

mer mehr in Deutschland sich ausbreiteten, verleitet, ihr vermeintliches Erbrecht auf die Abstammung vom ersten Erwerber zu gründen. Beide Theile hatten schon ihre Bothschafter an das Kaiserliche Hoflager abgeschickt und der Rechtsstreit war zwischen ihnen in vollem Gange. Auf einmal begab sich Kurfürst Albrecht persönlich dahin, und Kaiser Friedrich III. ertheilte ihm vermöge seiner Macht — auch während dem Streite der Kompetenten darüber die nach seiner Meinung eröfnete Reichslehnbare Lande anderweit provisorisch zu vergeben — zu Gräz die Belehnung. Dieses bewog die Herzoglichen Agnaten zu Wolgast den angetretenen Weg Rechtens ernstlicher zu betreiben und verlangten zu Ende des J. 1471 ein Fürstenrecht zur Untersuchung und Entscheidung der Sache. Sie erhielten zwar ein Fürstenrecht, aber eben dieses hat ihre Ansprüche völlig für unkräftig erkläret, und des Kurfürsten Albrecht erlangtes Recht bestätiget und manuteniret. Wohl ist hier zu bemärken, daß nach den die ganze Prozeßgeschichte mit allen Kausalen enthaltenden Urkunden weder der Reichsfiskal noch Brandenburg in der rechtlichen Ausführung sich auf ein besonderes Herkommen der Sächsischen Gesammten Hand bei den Pommerschen Lehen, und auf deren Versäumniß von Seiten der klagenden Agnaten, bezogen habe, welcher Umstand die Kläger bei all ihrem longobar-

dischen Rechte auf einmal darnieder geschlagen haben würde; woraus klar folgt, daß die Kurfürsten und Fürsten ihren Ausspruch lediglich nach der deutschen Rechtsregel: Theilung bricht Erbe und getheilt Lehen stirbt dem Herrn heim — entworfen haben. a) Dieser märkwürdige Lehensfall ist von den Kurfürsten und Fürsten kurz vor Errichtung des K. und Reichskammergerichts nach dem Deutschen Lehenrechte mit Verwerfung der longobardischen Erbfolge entschieden worden; man kann also mit aller Zuverlässigkeit schliessen, daß eben dieselben Kurfürsten und Fürsten in ihrer 24 Jahre hernach dem Kammerrichter und den Beisizzern gegebenen Vorschrift:

„ nach des Reychs gemainen Rechten
„ zu richten. "

nicht das longobardische Lehenrecht verstanden haben können.

§. 82.

Dietrich I. Graf von Limburg Stirum hinterließ einen Sohn Eberhard I. und einen Enkel Dietrich II. von seinem früher verstorbenen Sohne Johann; diese theilten um das J. 1297 die väterlichen und respective großväterlichen Lande unter sich. Ersterer erhielt Stirum; Dietrich aber

a) Müllers R. Theat. unter K. Fr. 5te Vorstellung Kap. 16. §. 8. und 9.

Limburg, welches ein Herzoglich Bergisches Lehen ist. Ohnerachtet dieser Theilung führten beide Linien den Limburgischen Titel und Wappen beständig fort. Dietrich V. von der Limburgischen Linie, hinterließ zwei Söhne, Wilhelm I. und Dietrich VI. welche sich wieder im J. 1407 theilten, jener erhielt Limburg und dieser die Herrschaft Bruch an der Ruhr. Wilhelm I. hatte nur eine Tochter, Margareth, die er an Gumprecht von Neuenar verehelichte; er ließ sich aber auch beigehen, seinem Tochtermanne im J. 1442 die uralte Stammherrschaft Limburg zu übergeben. Da aber derselbe im J. 1449 mit Tod abgieng, und über die Sukzession in das Lehen Limburg oder dessen Heimfall zehen Jahre Streit gewesen, so erklärte der Bergische Lehenhof das Lehen für heimgefallen, belehnte aber hierauf die Brudersöhne des lezten Vasallen in Anbetracht der nahen Anverwandtschaft des Herzogs Gerhards von Jülch mit ihnen, aber nicht wegen eines agnatischen Erbrechtes ex nova gratia mit der Herrschaft Limburg. In der Folge kam dieses Lehen durch Anwartschaften und Mitbelehnungen in die Daunische und Neuenarsche Geschlechter, endlich im J. 1589 in das gräfliche Haus Bentheim, welches es wirklich noch besizzet. a) Diese verschiedene Fälle wo dieses

a) Kremer in seinen akademischen Beiträgen aus archivalischen Urkunden, 2 Th. p. 23. und Num. XXIV.

Lehen wie ein Ball von einer Familie in die andere gekommen, ereigneten sich in einem Zeitraume, wo bereits die deutsche Justiz- und Gesezverfassung auf dem heutigen Fuße gewesen ist, wo das longobardische Lehenrecht sich schon nebenher mit dem Vorurtheile der Geblütsfolge eingeschlichen hatte. — Und dennoch hat sich kein Agnat von der Limburg-Stirumschen heut zu Tage noch fortdauernden und gleichen Titel und Wappen führenden Linie in die uralte Stammherrschaft Limburg, deren Stammvater sie noch vor 200 Jahren besessen hat, gemeldet. Es läßt sich vernünftiger Weise keine andere Ursache denken, als daß sie wegen den ihnen im Wege gestandenen deutschen Lehensgesezzen und Herkommen: Theilung bricht Erbe und die Lehen vererben nur in absteigender Linie — keine vergebliche Ansprüche aufstellen wollten.

§. 83.

Die Söhne Gisberts I. Reichsgrafen von Bronchorst Gisbert II. und Dietrich I. theilten um das J. 1400 die väterlichen Lande. Ersterer übernahm unter andern die freie Reichsherrschaft Borkelo, Dietrich aber die Herrschaft Anholt. Im J. 1406 trug Gisbert II. eben die vom

p. 61. Num. XXXI. p. 62. seq. p. 73. — Lünigs R. A. T. 24. p. 1783. Num. III.

Vater ererbte Herrschaft Borkelo mit dem dazu gehörigen Amte Lichtenbord dem Stifte Münster zu Lehen auf, ohne sich um die Einwilligung seines Bruders zu bekümmern. Als nun Jodokus ein Ururenkel des Lehensaufträgers seine Linie im J. 1553 beschlossen, so meldeten sich vier Prätendenten zu der Herrschaft Borkelo. 1) Das Stift Münster als Lehenherr, welches sie als ein heimgefallenes Lehen erklärte 2) die Agnaten Anholtischer Linie als Abkömmlinge des ersten Erwerbers. 3) Graf Rudolph von Diepholt ein Deszendent weiblicher Linie von Gisbert II. foderte es als ein Weiberlehen und 4) die Irmengard von Wisch wollte als cognata proxima defuncto erben. Nach dem longobardischen Lehenrechte hätten den Agnaten der Anholtischen Linie alle andere Prätendenten weichen müssen. Als aber der Bischof von Münster ein Manngericht zur rechtlichen Entscheidung dieser verschiedenen Ansprüche niedersezte, so fiel der Spruch dahin aus: „daß Borkelo dem Lehenhofe „heimgefallen sei. Münster nahm hierauf davon Besiz, die andern Theile appellirten an das Kaiserliche Kammergericht; welches aber das Manngerichtsurtheil für den Lehenhof vollkommen bestätigte. a)

a) Spener Op. Herald. P. Spec. lib. 3. c. 7. §. 3. — Deductio super oppido et dominio de Borculo.

§. 84.

Die zwei Brüder Simon II. und Heinrich I. theilten um das J. 1190 die älterliche Verlassenschaft nach dem Tode ihres Vaters Simon I. Grafen von Saarbrücken, wovon ersterer die Saarbrückische lezterer hingegen die Zweibrückische Linie stiftete. Des erstern Sohn, Simon III beschloß aber schon zwischen den Jahren 1235 und 1239 seine Linie und hinterließ drei Töchter. Die älteste hievon Laurette würde alsdann mit dem Schlosse und der Grafschaft Saarbrücken als einem Mezischen Weiberlehen mit Hinansezzung der Zweibrückischen Agnaten belehnet. Nach deren kinderlosen Tode wollte der Bischof Lorenz zu Mez die Grafschaft als ein erledigtes Lehen einziehen, aus der Ursache: foeminis vi consuetudinis in germania haud in comitatibus et dominiis beneficiariis succedere licere, nisi antea de iis investitae fuerint. Allein! der lezte Graf von Saarbrücken Simon III. hatte schon dafür gesorgt, indem er auch seinen zwei andern Töchtern vom Bischof Jakob nach der Urkunde vom J. 1235. die Anwartschaft darauf verschaft hatte. a) Der

1663 in dem Diario Europ. Cont. XV. append. II. p. 15—42 — Lünigs Grundveste 2. Th. p. 772. seq. — Londorp T. 8. p. 921. a. und T. 9. — p. 324. b.

a) Crollius in orig. Bip. P. 1. p. 232. seq. P. II.

von jenseitigem Schriftsteller selbst so sehr geschäzte und oft angeführte Geschichtschreiber Crollius sagt an dem unten angeführten Orte:

„ exclusis agnatis, quibus nihil amplius in eo juris erat post divisionem. “

Die zweibrückische Linie hat sich zwischen den Jahren 1310 und 1317 auch getheilet, woraus die Zweibrückische und Bitschische Linie entstanden ist. Graf Eberhard von der Zweibrückischen Linie hat im J. 1385 acht Jahre vor seinem kinderlosen Tode die Aemter Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern an Kurpfalz theils verkauft, theils zu Lehen aufgegeben. Die Bitschische Linie mußte sich dieses nach dem deutschen Rechte gefallen lassen. Auf diese Weise erhielt Kurpfalz die großen zweibrückischen Aemter, ansonsten dieselben im J. 1393 nach Erlöschung der zweibrückischen Linie an die Bitschische und nach Erlöschung dieser im J. 1570 auf des lezten Grafen von Bitsch Jakob einzige Tochter gefallen und izt in Hessendarmstädtischen Händen sein würden. b)

p. 159 not. d) — Calmet Hist. de Lorraine edit. I. T. II. preuves N. 440.

b) Crollius loc. cit. p. 205. 289 et 295. — P. II. p. 120. not, b) et 287.

§. 85.

Wenn man nun auch mit den bisher vorgelegten vielen Präjudizien beinahe vom ganzen deutschen Reiche, das Herkommen und die Observanz der in der Gegend, wo Bischofsheim liegt, sich befindlichen Lehenhöfe vergleichet; so wird man sich überzeugen, daß auch diese Lehenhöfe bei vorkommenden Fällen das Sukzessionsrecht nicht blos auf die Abstammung vom ersten Erwerber, sondern vorzüglich auf die Gemeinschaft und auf den damit verbundenen Naturalbesiz, folglich auf die deutsche Lehensgesäzze ihre Rüksicht und von daher ihre Entscheidungsgründe genommen haben. Der Kurpfälzische und Markgräflich Badische Lehenhof sind die angesehensten und nächst angränzenden jener Gegend, und liefern eben so, dem deutschen Lehenrechte getreue Beispiele, als wir sie bereits von andern Gegenden, und entfernten Lehenhöfen gehöret haben.

Im vierzehnten Jahrhundert entstund zwischen Arnold von Hoenberg und Winnemar von Gimnich Streit über die lehenbare Herrschaft Peffingen und derselben Zubehörden. Die Sache kam vor den Pfälzischen Lehenhof. Arnold sezte den Grund seines vermeintlichen Rechtes auf die Verwandtschaft und Abkunft vom ersten Erwerber; der Lehenhof aber legte in seinem manngerichtlichen Ausspruche vom Jahre 1389 den Grund dieser Lehenvererbung lediglich in die Gemeinschaft,

und berief sich desfalls auf das Lehenrecht, welches gewiß nur das deutsche konnte gewesen sein, mit folgenden Worten:

„ wo Herr Arnolt vorgenannt erweißet, daß
„ er in der Grafschaft Peffingen in Ge-
„ meinschaft gesessen sei, des soll er ge-
„ niessen. "

Oder wie eigentlich die Worte des Urtels heißen:

„ beweißt denn der obgenannte Herr Arnolt
„ von Hoenberg in den Gerichten, da denn
„ die Güter, die zu der obgenannten Grafschaft
„ zu Peffingen gehöret, gelegen sint als Recht
„ ist, daß er in rechter Gemeinschaft
„ darinn gesessen sey, so soll derselbe Herr
„ Arnolt alsdann by derselben Grafschaft zu
„ Peffingen mit ihren Zugehörungen sizen und
„ bliben als Lehensrecht ist. a)

§. 86.

In eben gedachtem Jahre 1389 erhielt Dude von Ehramburg seines Bruder Hansen hinterlassene Lehen, nicht wegen der Verwandtschaft, son-

a) S. unumstößliche rechtliche Auszüge der Herrn Grafen von Leiningen Westerburg gegen die Herrn Grafen zu Leiningen Hardenburg Landgraf Hessens zu Leiningen Verlassenschaft betr. Beil. Nro 13. pag. 16.

dern lediglich wegen der Gemeinschaft. Der hierüber ausgefertigte Lehenbrief a) sagt deutlich also:

„ darum han wir demselben Duden von „ Ehramburg sim Bruder die obgenannt Lehen umb der obgenannt Gemeinschaft „ willen, ob er also in Gemeinschaft „ mit ihm gesessen hat verluhen. "

Im nemlichen Jahrhundert entstund nach kinderlosem Absterben des Wildgrafen Johann Dhaun wegen dessen hinterlassenen Lehen, zwischen den übrigen Stammsvettern ein Lehensfolgestreit. Die Sache kam vor den Pfälzischen Lehenhof, und vermög des im Jahre 1351 ergangenen Ausspruches erhielt Wildgraf Friedrich, obschon er des Verstorbenen nächster Stammvetter gewesen, nur diejenigen Lehen, worinn er die Gemeinschaft erwiesen hat b) wie bereits ausführlicher oben (§. 64.) gezeigt worden.

§. 87.

Im fünfzehnten Jahrhundert entstund wegen den Leiningischen Lehen zwischen Landgrafen Hessen

a) Bei Schilter de simultanea Investitura Princip. Imp. Cap. 2. §. 4.

b) Gründliche Ausführung des Rheingräflichen Erbfolgerechts in die Dhaunische Lande. Beil. sub Lit. T. et U.

Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehensfolge der Seitenverwandten, pag. 246. Num. 155.

zu Leiningen und seinen Vettern Emich dem älteren und Emich dem Jüngern Joffriedischer Linie ein Lehensfolgestreit. Der Gegenstand betraf Lehen — und Allodialgüter, die der gemeinsame Stammvater besessen hatte. Da aber die Vetter Joffriedischer Linie die beibehaltene Gemeinschaft nicht erweisen konnten, so wurden ihnen in dem im Jahre 1439 ergangenen Urteile alle Rechte daran abgesprochen. a) Die Worte des Urtheils lauten also:

„ haben wir und die obgenannte Rette einmüt-
„ tiglich und ungezweyet zum Rechten gesprochen
„ wenn solche Gemeinschaft, so der obge-
„ nannte Graue Emich von Leiningen in sei-
„ nem Zuspruch sezet, von ihme im rechten
„ nit beygebracht ist, so solle der obgenannt
„ Graue Hesse desselben Graue Emichs
„ Zuspruch ledig und ihme darume nit
„ pflichtig sein. “

Hierüber drükt sich eine Kurpfälzische Lehens-Relation also aus: b)

a) Beil. 17. der vorbemärkten Leiningischen Auszüge. Gemeinschaft als ein wahrer Grund ꝛc. Num. 109. pag. 174.

b) Seiferts Magazin für das deutsche Staats- und Lehenrecht 1ten Th. 6te Abh. von den Kurpfälzischen gemeinen Lehen pag. 217. wo noch mehrere Beispiele dieser Art vorkommen, und derselbe

„ Und dieses (nämlich: die ermangelnde
„ Gemeinschaft und Gesammtbeleh-
„ nung) ist eben die Ursache gewesen, war-
„ um nach Absterben Landgrafen Hessens zu
„ Leiningen Emico Graf von Leiningen Har-
„ denburg a successione der Lehen-Grafschaft
„ Leiningen ausgeschlossen worden. "

Der Pfälzische Lehenhof ist an solchen Präjudizien so reich, daß sich dergleichen Urtelssprüche noch in Menge auffinden lassen; und es konnte also nicht anderst sein, als daß der Kurfürst Karl Philipp das obenangeführte Attestat (§. 40.) ausstellen mußte.

Schilter und Moser sprechen von einem eigenen Lehensbuche, welches der in der Geschichte sehr märkwürdige Friedrich I. Kurfürst von der

pag. 206. aus dem Pfälzischen Lehenrechte, folgende hier ganz entscheidende Stelle anführet:

„ Item Burglehen auf beyden Sitten des Rhi-
„ nes verfallen glich, wann ein Burg-
„ mann abgeet on Sone, und (wenn er
„ gleich) Brüder oder Gevettern sins
„ Stamms oder Schilts verläßt, so fal-
„ len die doch nit neben sich of die Brü-
„ der oder Gevettern, sondern bliben
„ allein uff der absteigenden Lynien,
„ sie wären dann vor in Gemeinschaft
„ empfangen und herbracht worden. "

Pfalz für sein Fürstenthum habe auffezzen lassen. Solches bestehet aus lauter älteren Lehensobservanzen und Manngerichtsaussprüchen oder sonstigen Urtheilen des Pfälzischen Lehenhofes, und wurde errichtet vom Jahre 1463 bis 1471 welches einen unläugbaren Beweis giebt, daß diese Lehenskurie damals dem longobardischen Lehenrechte gar keine Aufnahme gestatten wollte. Eben dieser Kurfürst zeigte eine starke Abneigung gegen die von Bononien hergekommenen Modestuzzer, und so dachten auch seine Vasallen. Er versprach daher denselben in einem Ausschreiben vom 22ten Nov. 1459 die Lehensstrittigkeiten einzig nach dem Lehenrechte seines Fürstenthumes entscheiden zu lassen; c) womit noch der besondere Umstand überein zukommen scheint, daß selbst im Jahre 1472 zu Heidelberg das Schwäbische Lehenrecht in folio aufgelegt und herausgekommen ist. d)

c) S. Kremers Geschichte Friedrichs I. pag. 534 und besonders Note 17. auch
Desselben Urkunden-Buch zu obiger Geschichte pag. 187.

d) S. Zeperniks Abhandlung aus dem Lehenrecht, 2ten Theil pag. 191. XVI. Abhandlung von Lauhns Litterarische Notiz von den besizzenden Manuskripten und Ausgaben der deutschen Lehenrechtsbücher.

§. 88.

Das Saynische Haus hatte sich im dreizehnten Jahrhundert in zwei Linien, nämlich die Saynische und Wittgensteinische getrennt. Die erstere hat die Pfälzischen Lehen übernommen, ohne das die leztere Linie bei denselben die Gesammtbelehnung miterhalten hätte. Da nun das Saynische Haus gegen das Ende des sechszehenten Jahrhunderts sich seinem Ausgange nahete, so entstand die Frage: ob das Wittgensteinische Haus in den Pfälzischen Lehen des Saynischen Hauses sukzediren könne? Die Anverwandtschaft war richtig, sie wurde auch zum Grunde der Lehensfolge angeführt, allein Graf Ludwig zu Wittgenstein trauete ihr selber so wenig, daß er vielmehr mit seinem Vetter Graf Heinrich von Sayn bei Kurpfalz die Erhaltung der Gesammtbelehnung nachsuchte, und erst dadurch sein Lehensfolgerecht sicherte. Die Worte des desfalls von Graf Ludwig von Wittgenstein im J. 1549 ausgestellten Reverses a) sind so märkwürdig daß sie hier einen Platz verdienen:

„ Wir Ludwig von Sayn, Graf zu Witt-
„ genstein ꝛc. Nachdem weiland der wohlgeborne
„ Gottfried Graf zu Sayn ꝛc. löblicher Ge-
„ dächtnüß im Jahr 1273 die Grafschaft
„ Sayn der Churfürstlichen Pfalz uffgetragen

a) Lünig Corp. Jur. feud. T. II. pag. 1055.

„ und von derselben also bald wiederum zu Le-
„ hen empfangen, folgends auch im Jahr 1294.
„ zwischen gedachtes Gottfrieden beiden Söh-
„ nen, weiland der auch wahlgebornen Johann
„ und Engelbrechten Grafen zu Sayn eine
„ brüderliche Theilung und darüber ein Vertrag
„ aufgerichtet, darinn Graf Engelbrecht,
„ als der Jüngere, den ältern Bruder Jo-
„ hann von der Grafschaft Sayn, und anderer
„ väterlichen Erbschaft gutwillig gewichen, und
„ sich auf die Herrschaft Wallendar, Hom-
„ burg und andere Oerter abtheilen lassen,
„ daraus dann erfolget, daß seithero die Graf-
„ schaft Sayn durch den ältern Bruder und
„ desselben Erben Successive bis auf diese Zei-
„ ten von Höchstgedachter Churfürstlichen Pfalz
„ alleine empfangen, der jüngere Bruder aber
„ und dessen Erben bis anhero damit nicht be-
„ lehnet, sondern davon ausgeschlossen worden;
„ wenn sich nur der Fall über kurz oder lang
„ in künftigen Zeiten, welches jedoch der All-
„ mächtige verhüten wolle, also zu tragen möge,
„ daß die von obengedachten Johann als dem
„ ältern Bruder herspriesende Linie und Stamm
„ der Grafen von Sayn abgehen und dahero
„ keine Lehenserben im Leben seyn würden, da-
„ mit dann auf solchen unverhofften Fall
„ gleichwohl uns und unsern Erben, Grafen

„ zu Wittgenstein, als vom Hause und Stamm
„ gebohren ꝛc. gebührenden Zutritt zu solchen
„ Lehen durch Langwierigkeit der Zeit dem Le-
„ henherrn oder andern zu guten nicht verspe-
„ ret oder abgeschnitten werden möge, so haben
„ wir, — — — die simultaneam Investituram
„ bei Churfürstlicher Pfalz gesuchet und erhal-
„ ten. "

§. 89.

Der Markgräflich Badische Lehenhof liefert eben so treffende Beispiele von der alleinigen Rechtsgiltigkeit der deutschen Lehensgesäzze. Den Anfang hievon soll die Familie von Urbach machen. Diese hatte von dem Markgräflich Badischen Hause den wegen seinem reichen Weinbau und seinen Schiksalen bekannten Markflekken Mundelsheim an der Ens zum Lehen. Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts besaßen die zwei Brüder Walther und Hans von Urbach dieses altväterliche Lehen pro diviso und jeder hatte die Lehen hierüber besonders empfangen. Walther starb ohne Leibeserben und der Lehenhof hielt sich für berechtigt, die abgetheilte Waltherische Hälfte des Lehens nach dem deutschen Lehenrechte einzuziehen. Der überlebende Bruder Hans von Urbach nahm sogleich als vermeintlicher Lehenserbe von dem erledigten Theile Besiz. Die Sache kam vor ein Manngericht, wozu 25.

adliche Vasallen niedergesezt worden, vor welchen der Markgraf durch seine Fürspecher das Lehen aus dem Grunde zurükfoderte:

„ Weil Walther es von der Markgraveschaft
„ Baden insonderheit und als ein ge-
„ theilt Lehen empfangen und dasselbe
„ nach Walthers Todt, weil er ohne einichen
„ Leibeserben abgestorben, seinen Fürstlichen Gna-
„ den heimgefallen. "

Hans von Urbach ließ dagegen antworten:

„ Er were alwegen mit seinem Bruder in Ge-
„ meinschaft mit demselben Lehen ge-
„ sessen, dieselb in Gemeinschaft ge-
„ nossen, und den Nutzen miteinander
„ getheilt, wobey er sich auf seinen Lehen-
„ brief beziehe, des Datum 23 Jahr alt
„ were. "

Der klagende Markgraf ließ repliziren:

„ Der Brief sagte keine Gemeinschaft,
„ sondern were diese und andere Lehenstück, so
„ die von Urbach von der Marggraueschaft
„ Baden empfangen, getheilte Lehen und
„ es auch jeglicher besonder dieselb em-
„ pfangen. "

Der Spruch, welcher im Jahr 1404. ertheilt wurde, lautete folgender Maßen:

„ Wenn er Hannß und seine Gevettern
„ einen Aid zu Gott und den Heiligen schweh-

„ ren werden, daß sie die Lehengueter, so jeg-
„ licher besonder empfangen hat bis
„ auf diesen heutigen Tag in rechter
„ Gemeinschaft genoßen und besessen,
„ so soll alsdenn Hans von Urbach des ge-
„ nießen, wo aber er und seine Vettern dasselb
„ Recht nit also theten, soll — der Marggrave
„ den Sieg Rechtens erhalten. "

Die Urkunde fährt alsdann im J. 1405. also fort:

„ Die weil aber sie solch Recht nit geleist und
„ geschwohren auch nit erschienen sind, ist end-
„ lich mit Urthel von den Mannen erkanndt,
„ das ihr Gnedigster Fürst und Herr Marg-
„ grave Bernhardt ꝛc. vorgenandts Urthels-
„ briefs genießen und er Hanß von Urbach
„ ihren Fürstl. Gnaden solch Lehen, aller maßen
„ wie solches Walter von Urbach seliger
„ sein Bruder ingehabt, in antwerten, und ohn
„ geirrt verfolgen lassen solle. " a)

Märkwürdig ist hierbei, daß selbst der beklagte Hans v. Urbach sich auf kein Anverwandtschafts-recht, oder auf die Eigenschaft eines altväterlichen Lehens, sondern lediglich auf die Gemeinschaft, als den von ihm selbst als einzig anerkannten Suk-

a) Schöpflin Hist. Zar. Bad. T. IV. p. 96. Seq. Sattlers Beschreibung des H. Würtemberg 2. Th. p. 221. §. 4. und Geschichte des H. Würtemberg unter den Herzogen 5. Th. p. 187.

zessionsgrund bezogen hat, den er aber für sich nicht beweisen konnte.

§. 90.

Als im Jahre 1403. zwischen dem eben gedachten Markgraf Bernhard zu Baden und den von Schauenburg wegen der Veste Schawenburg ein Lehensstreit entstanden, so hat das niedergesezte Manngericht den Punkt der Verwandtschaft gar nicht in Betracht gezogen, sondern blos auf den Beweis der Gemeinschaft als den Grund der Entscheidung zur Lehensfolge folgender Maßen erkannt: a)

„ getorstend die von Schouvenburg — Ir
„ jeglicher besunder einen Eyte zu den Helligen
„ schweren, daß Sie und alle Ire alte Vor-
„ derneine eine solche Gemeinschaft ge-
„ habt. "

Auf gleiche Art wurde die Lehenstrittigkeit zwischen eben demselben Markgrafen und denen von Zorn im J. 1416. entschieden:

„ standent die vorgenannten zwene Zorne her
„ und Hans dar, und schwören zu den Hei-
„ ligen von ihr und ihre Vettern wegen, daß

a) Schöpflin l. c. T. VI. pag. 22. Reinhard in dessen Dedukzion: die Gemeinschaft ꝛc. pag. 26. Beil. 12.

war, und woran die Seitenverwandten zuvor schon Theil hatten, erging die märkwürdige Entscheidung:

„ Ist der Stollenberg und der Stollen„ wald understeint, oder unterstockt und „ getheilt, so soll min gnediger Herr und „ Sigfrid Pfanner von seinerwegen bei „ Staufenberg seeligen Theil, den er „ gehabt hat, bliben. Ist es aber, daß „ die Teylung nit dageweſt ist, und „ nit understeint ist, so sollen die Stol„ len ihre Gemeinschaft geniesen und „ dabi blyben. c)

Hier verdient besonders angemärkt zu werden, daß mehrere Beisizzer dieser Mannengerichte auch Kraichgauische Edelleute waren. Z. B. Friedrich von Berwangen, Gerhard von Thalheim, Reinhard Hestwarth von Kirchhein zu Meinzesheim, Konrad von Klingenberg, Albrecht von Zeidner.

§. 92.

Die in der mehrangezogenen Dedukzion: Gemeinschaft ꝛc. Sub Nro. 22. vorkommende Beilage enthält eine Reihe von hieher gehörigen Beispielen; aus welchen sowohl, als aus den übrigen Mark-

c) Das vollständige Urtel ist bei Schöpfling l. c. Nro. 357. zu finden.

gräfl. Badischen Lehens-Akten die Schlüsse zu machen sind; daß

1.) wenn die Vasallen eines Geschlechtes ihre Lehen in Gemeinschaft besizzen, alsdann a.) entweder sämmtliche Namentlich belehnet werden müßen, oder daß b.) einer allein, Namens der übrigen, welche ihm Vollmacht dazu geben, das Lehen empfangan muß. Und daß, wenn 2.) die Vasallen ihr Lehn getheilet hatten, alsdann die Abgetheilten in des andern seinem Lehn kein Sukzessionsrecht mehr hatten.

Höchst märkwürdig und mit diesen Schlüssen übereinstimmend sind die Worte, mit welchen der Markgräflich Badische Lehenprobst im Jahre 1732. sein über den Böhringerschen Lehenssukzessionsfall erstattetes Gutachten eben daselbst beschließt:

„ Da nun nach denen Gewohnheiten des hie-
„ sigen Lehenhofes in denen Lehenbriefen jedes-
„ malen alle Agnaten mit Namen ein-
„ getragen werden, und die darinn nicht
„ begriffen sind und an denen bey jeden
„ Fällen geschehenen Investituren keinen Theil
„ weder durch Lehnträgerei noch durch
„ Gewalthabern genommen haben auch
„ keiner Succession oder einigen Lehn-
„ rechtes fähig sind; so erhellet daraus,
„ daß der damalige Contradictor der Anno

„ 1721. geschehenen alienation, ein Urenkel
„ des obgedachten Nitolai, wie auch dessen
„ Vatter und Grosvatter, weil sie niemals
„ belehnet worden sind, oder darum angesucht
„ haben, durch ihre Negligenz sich alles Rechts
„ derer Agnaten verlustigt gemacht haben, und
„ es jezo zu spat seye, sich zu diesen
„ verschlafenen Lehen zu melden. Wäre
„ also .... der Supplicant simpliciter abzu-
„ weisen. ꝛc.

Dieses ist auch hierauf durch Urtel und Recht geschehen. Wer noch mehrere Beweise dieser Art zu sehen wünschet, der wird sie in den unten angeführten Schriftstellern d) wo sie in Menge vorhanden sind, finden.

§. 93.

Hier kann der etwaige Einwurf: daß von der Gewohnheit eines Lehenhofes auf die eines andern,

d) Schilter dissert. de Invest. simult. Cap. 2.
Reinhard in der gründlichen Ausführung ꝛc.
Desselben Dedukzion: Gemeinschaft ꝛc.
Desselben neue Anmerkungen über Lehensfolge aus der Gemeinschaft.
Von Preuschen's Beiträge zur Erläuterung der Sukzessions-Ordnung in deutschen Reichslanden.
Sendschreiben über die Rechte der Todtheilung.
Seiferts Magazin für das deutsche Staats- und Lehensrecht 1. Thl. 6te Abh.

keine Anwendung gemacht werden könne, nicht Statt finden; weil die bisher bewiesenen Lehensgewohnheiten nicht sowohl einzelne oder partikuläre, sondern der wahre Abdruk des gemeinen deutschen Lehenrechtes sind, welches die Vermutung bei jedem deutschen Lehenhofe so lange für sich haben muß, bis vom Gegentheile eine Abänderung in denselben und die Annahme anderer zumal fremder Lehenrechtsgrundsäzze bewiesen wird; daher zerfällt der obige etwaige Einwurf, und dieses noch um so mehr, da die Lehenrichter eines Lehenhofes in Ermanglung eigener Gewohnheiten, wornach ein vorligender Fall entschieden werden könne, sich nach den Gewohnheiten anderer Lehnhöfe der nemlichen Provinz, sich zu richten verbunden sind. a) Nun liegen die beiden ansehnlichen Pfälzischen und Badischen Lehenhöfe gerade in der nemlichen Provinz oder Gegend, wo der Fürstlich Wormsische Lehenhof gelegen ist; es müßte also von jener ihrer Lehensgewohnheiten in Entscheidungsfällen allerdings auf die Wormsischen geschlossen werden, wenn auch bei diesem Lehenhofe Beispiele solcher Gewohnheiten ermangelten. Allein dieses ist nicht einmal der Fall, indem der Fürstlich Wormsische Lehenhof selbsten Beispiele darstellen kann, aus welchen erhellet, daß auch bei ihm, wie erwiesenermaßen

a) Buri und Kopp in den oben angeführten Erläuterungen und Proben des deutschen Lehenrechts.

im ganzen deutschen Reiche, die Gemeinschaft und Gesamtbelehnung als Grund zur Lehensfolge ohne Rükſicht auf die Verwandtschaft oder Abkunft vom ersten Erwerber, hergebracht seie. b)

Der zwischen dem Bischof Reinhard zu Worms einer Seits und des im J. 1464. ohne Leibeserben verstorbenen Grafen Hesso von Leiningen einzigen Schwester Margreth und dessen Agnaten der jüngern oder Leiningen Hardenburgischen und Ruxinger Linie anderer Seits entstandene Lehenstreit, liefert hievon den vollesten Beweis. Dieser Graf Hesso von Leiningen, welchen man auch den Landgrafen hieß, hinterließ mehrere Lehen, wovon die vorzüglichsten von den Lehenhöfen Kurtrier, Kurpfalz, dem Hochstifte Worms und der Probstei Weisenburg zu Lehen rührten. Alle diese Lehenhöfe erklärten die Lehen, welche sogar Weiberlehen waren, sogleich für heimgefallen und zogen sie ein; obschon der lezte Vasall eine Schwester, aber keine Tochter, und vom gemeinsamen Stammvater und Erwerber abstammende Vetter hinterlassen hatte. Diese wollten sich zwar dem Bischofe zu Worms bei Einziehung seiner heimgefallenen Lehen widersezzen; allein der Bischof wurde von Kurpfalz in seinem Rechte

b) Die mehrmals angeführte Dedukzion: Gemeinschaft ꝛc. als der einzige Grund zur Lehnsfolge pag. 184. Nro. 117.

unterstüzzet c) worauf der Bischof Reinhard die heimgefallenen Lehen theils dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, theils an Hans von Wachenheim im J. 1468. verliehen hat. Doch wurde von dieser Verlassenschaft „Huse und Hof mit seinem „Begriff zu Neuleiningen ꝛc." den Friedrich Dune von Leiningen ex nova gratia verliehen, wie derselbe in seinem Reverse vom J. 1468. selbst bekennet:

„Ich Fridrich Dune von Leinigen bekenne — — „daz der Hochwurd. Fürst — — Herr Rein„hard Bischof zu Worms mir diese nachge„schriebene Guttere, nemlich: Huse und Hof „mit seinem Begriff zu Newleiningen ꝛc. die „von dem Hochgebohrnen Herren Hessen Lant„graven zu Leiningen seeligen an sinen gna„de und sinen stifft Worms gefal„len sint — zu rechtem Burglehen geliehen „hat. ꝛc." d)

Diese deutsche Lehenspraxis bei dem Fürstlich Wormsischen Lehenhofe soll gleich, sogar mit einem in der Helmstädtischen Familie sich zugetragenen Falle, selbst mit einem exemplo domestico bewiesen werden.

c) Kremers Geschichte Friedrich I. Kurfürsten von der Pfalz. Urk. Nro. 131.

d) Schannat historia Episcopat. Wormat. Tom. I, pag. 235. 243. 260 und 300.

§. 94.

Ist nun nach der obenbewiesenen Natur und Beschaffenheit des Lehens Bischofsheim eine beständige und einförmige Observanz, daß, so oft ein Theil sein Lehen abgetheilet, oder dem andern Theile verkauft, mithin den Naturalbesiz verloren habe, derselbe auch aus der Gemeinschaft und Mitbelehnung getreten, folglich aller Lehensfolge verlustigt worden sei, von jeher erhalten worden; stimmen mit dieser Gewohnheit die deutschen Rechte vollkommen überein; sind diese Rechte:

„ Theilung bricht Erbe — Es vererbet sich kein
„ Lehen als in absteigender Linie vom Vater
„ auf den Sohn — Alles Lehen ohne Gewehr
„ oder Gesammtehand darbet der Folge — "

in Ausübung geblieben und treten diesem allen das Herkommen bei den vorzüglichsten Lehenhöfen, die Authorität der berühmtesten Rechtsgelehrten und selbst die deutsche Reichsgeschichte mit bei; so kömmt es in gegenwärtigem Falle blos noch darauf an, ob bei der Helmstädtischen Familie auch Fälle vorhanden seien, wo der Deszendenz vom ersten Erwerber ungeachtet, die Lehensfolge auf Agnaten nicht Statt gefunden hat, wenn nicht zugleich die Beibehaltung der Gemeinschaft, des Naturalmitbesizzes oder die Samtbelehnung erwiesen werden konnte. Hievon findet sich abermalen in der Helmstädtischen Familie ein sehr treffendes Beispiel. Im J. 1358. haben die beiden Brüder Raban III. und Weiprecht I.

dem allgemeinen Stammvater der nachherigen drei Linien, der noch in dem iztlebenden Hrn. Grafen Pleikard von Helmstadt noch übrigen Bischofsheimer, Oberöwisheimer, izt, wie vorgegeben werden will, Hochhäuser und der ausgestorbenen Rheinhardischen Linie ihre väterliche Lehen, oder wenigstens einen beträchtlichen Theil davon unter sich getheilet. a) Raban erhielt das Namen- und Stammlehen „ Helmstadt, die Burg und „ Dorf und Vogtey Lüte mit allem Rechte und „ Zubehörden " — Wiprecht hingegen wurde zu Theil: „ Büchelbach mit der Vogtey und „ allen Zugehörden. " — Der dem Raban zugefallene Theil enthielt 1) ein Reichslehen, nämlich: das Dorf, die Burg und Vogtei Helmstadt, 2) ein fürstl. Wormsisches Lehen, nämlich: einen Theil des großen und kleinen Zehenden zu Helmstadt. Als nun zu Ende des vorigen Jahrhunderts im J. 1694. Wolfgang Adam von Helmstadt als der lezte der Rabanschen Linie und Besizzer dieser beiden Lehen ohne Leibes-Lehenserben mit Tode abgieng; so meldete sich zwar Karl Valentin von der Bischofsheimer Linie sogleich, sowohl bei dem Reichshofrathe um Verleihung des Reichslehns Helmstadt, als bei dem Wormsischen Lehenhofe, um den Zehenden Antheil zu Helmstadt als nächster Agnat des verstorbenen Wolfgang Adam v. Helm-

a) S. die Beilagen unter dem Buchstaben E. und F.

stadt. Bei diesem Lehensfalle war es richtig, daß die in Frage stehenden Lehen, vermöge der obangeführten Theilungszettel, altväterliche Lehen waren; es war richtig, daß der bei dem Lehenerösnungsfalle sich gemeldete Karl Valentin von Helmstadt ein Abkömmling der ersten Erwerber und Besizzer des Lehens Helmstadt war: man konnte also als richtig annehmen, daß derselbe, wenn die Lehensfolge nach Longobardischen Lehenrechtsgrundsäzzen zu beurtheilen gewesen wäre, zur Sukzession in das etösnete Lehen Helmstadt hätte gelangen müssen. Die Sache kam auch sowohl bei dem Kaiserlichen Reichslehenhofe, als auch bei dem Hochfürstl. Wormsischen Lehenhofe zu vielen Verhandlungen, dennoch nahmen sie für den Imploranten Karl Valentin von Helmstadt einen solchen unglüklichen Ausgang, daß er an beiden hohen Stellen abgewiesen, die Lehen für heimgefallen erkläret, und Herr von Berlichingen nicht nur mit dem Reichslehen sondern auch mit dem Hochstift Wormsischen Lehen von neuem ist beliehen worden. Hieraus fließen zwei wesentliche Bemärkungen Erstlich: die Abkunft vom ersten Erwerber, Stammvater und Besizzer, und die sich darauf gründende Longobardischen Lehenrechts-Grundsäzze halfen hier nichts. Die verlorne Gemeinschaft, der ermangelnde Mitbesiz, und die unterbliebene Mitbelehnung verschlossen ihm den Weg zur Lehensfolge. Zweitens: wenn

Karl Valentin von Helmstädt Bischofsheimer Linie, aus dem Grunde der Verwandtschaft und Abstammung, vom gemeinsamen Stammvater ein Recht zum Lehen Helmstadt damals gehabt hätte; so würde der Oberömisheimer jezt, jenseits angeblich Hochhäuser Linie, ein gleiches Recht zugestanden sein, weil sie so gut wie die Bischofsheimer Linie von Raban I. II. und Weiprecht I. abstammet. Und doch ist es der Oberömisheimer Linie bei dieser Lehensstreitigkeit nicht einmal eingefallen, bei dem Reichshofrathe oder bei dem Wormsischen Lehenhofe um die Mitlehensfolge in das eröfnete Reichs- und Wormsische Lehen sich zu melden, welches aber auf gleiche Art für sie eben so fruchtlos gewesen wäre, als es bei der Bischofsheimer Linie wirklich vergeblich gewesen ist.

An der Richtigkeit dieses ganzen Vorganges ist um so weniger zu zweifeln; als nicht allein das Hochfürstl. Wormsische Lehensdekret vom 3. Jun. 1695. und des Karl Valentin von Helmstädt Lehens-Requisizion, vom 21. Nov. 1695., sodann die Vorstellung des Freiherrn v. Berlichingen vom 8. Mai 1696. b) solches alles klar beweiset; sondern auch es auf einer offenkündigen Notorietät beruhet, daß die Familie von Berlichingen sich wirklich im Besizze obenangeführter Lehen befinden.

b) S. die Beilage unter dem Buchstaben P. Q. u. R.

Die Anwendung dieses selbst in der Helmstädtischen Familie sich zugetragenen Lehenstreites als einem exempli domestici auf die gegenwärtige Lehensfolge-Streitigkeit liegt auf der Hand. Denn gleichwie Karl Valentin von Helmstadt Bischofsheimer Linie so wenig als die Oberöwisheimer Linie, wenn sie sich auch damals gemeldet hätte, in das offen gewordene Lehen Helmstadt, ohnerachtet beide Linien vom ersten Erwerber und Lehensbesizzer abstammen, sukzediren konnten: vielmehr das Lehen damals an eine ganz fremde Familie von neuem verliehen worden: eben so wenig kann nun auch die Hochhäuser Linie in das auf dem Heimfalle stehende Lehen Bischofsheim, wenn es gleich ein von dem erster Erwerber als gemeinschaftlichen Stammvater relevirendes Lehen ist, und wenn auch gleich die Abstammung vom gemeinschaftlichen Stammvater als erwiesen angenommen werden könnte, sukzediren:

ubi enim est eadem legis ratio, ibi est eadem legis dispositio.

Die Hochhäuser Linie begriff sich doch damals selbst, daß ihr kein Recht auf Helmstadt zustehet, indem sie sich nicht einmal bei jenem Lehensfalle gemeldet hat. Warum will sie izt bei gegenwärtigem Lehensfalle ein mehreres Recht behaupten, da doch beide Fälle sich vollkommen gleich sind?

§. 96.

Der Gegentheil selbst scheinet zwar den Grundsaz anzunehmen: daß bei einer vorgenommenen Grundtheilung die Gemeinschaft, folglich auch die wechselseitige Sukzession, aufhöre. Doch sucht er eine neue Ausflucht darinnen, daß er sich einbildet, die Theilungen von 1411 und 1420 seien keine wahre Grundtheilungen, sondern Mutschirungen gewesen, die nur eine Theilung der Nutznießung bezeichneten. Allein in gegenwärtigem Falle wird nicht nur die geschehene Abtheilung, sondern auch, und vorzüglich der nachgefolgte völlige Verkauf und die Abtretung des Eigenthumes zum Grunde der aufgehobenen Gemeinschaft und des Sukzessionsrechtes geleget; denn nicht allein drükken solches die Kaufkontrakte klar und deutlich aus, sondern es wird auch diese Wahrheit noch dadurch auſſer allem Zweifel gesezzet, weil seit der Zeit des geschehenen Verkaufes alle Gemeinschaft von selbst aufgehöret; weil keine Rede mehr von einer Mithelehnung gewesen; und weil in einem Zeitraume von mehr als dreihundert Jahren kein Agnat der Hochhäuser Linie je um das bei dem Lehen Bischofsheim hergebrachte Seniorat sich gemeldet, noch weniger solches wirklich geführet, ja nicht einmal, wie doch vorher geschehen ist, weiter als Mitherr von Bischofheim sich genennet, vielmehr den v. Helmstädt Bischofsheimer Linie den Titel: Herrn zu Bischofs-

heim, ausschließlich beigelegt, sondern in nichts, was dieses Lehen immer betreffen konnte, sich weiter gemischet hat.

§. 96.

Doch, wenn auch alles dieses nicht wäre; so ist es nicht einmal wahr, daß das Wort: Mutschar — den angedichteten Begrif mit sich führen solle. Wenn das Wort: Mutschar — keinen alternativen Besiz, wie es in gegenwärtigem Falle auf keine Art sein kann, anzeiget; so ist Mutschar und eine wahre völlige Abtheilung von einerlei Begriff und Bedeutung, folglich auch von einerlei Wirkung. Es finden sich häufige Beispiele, wo bei wahren Theilungen, die das gemeinschaftliche Eigenthum und Sukzeßionsrecht aufgehoben haben, dennoch der Ausdruk: Mutschar vorkommt. a) Ueberhaupt ist die jenseits angenommene willkührliche Auslegung der Mutschierungen:

a) S. Grüßner diplomatische Beiträge, 4. Stück S. 103. Not. a) Lennep in codice probationum zur Abhandlung vom Landsiedelrecht Num. 259. In der dort befindlichen Urkunde kommen die Theilenden überein:

„ einer ewigen, steten vesten, unwiderruflichen, gründlichen Mutschierung und setzen eine unumschränkte Freiheit fest, einseitig über ihre Portionen zu disponiren.

a) unwahrscheinlich

b) den Lehenrechtsbüchern widersprechend und

c) völlig beweislos

Sie ist

ad a) unwahrscheinlich. Wenn Mutschierungen in dem jenseits angenommenen Verstande das Mittel gewesen wären, bei eingegangenen Theilungen der Lehengüter, das gemeinschaftliche Eigenthum und das wechselseitige Sukzessionsrecht zu erhalten, und wenn dieses den Vasallen erlaubt gewesen wäre; so würden sicher solche Theilungen die gewöhnlichsten gewesen sein — ja man würde gar keine andere Theilungen haben. Der in allen deutschen Lehenrechtsbüchern vorkommende Saz:

„ Es vererbet niemand ein Lehen, dann der Va-
„ ter auf den Sohn "

würde ganz unbekannt sein, ja! er hätte gar nicht gedacht werden können und wäre nie in den deutschen Gesezzen zu erwarten gewesen; denn jener Saz kann nur in Rükficht auf vorhergegangene völlige oder sogenannte Todtheilung wahr sein. Wenn aber Mutschierungen keine solche Theilungen wären, wenn von keinem Vasallen je zu vermuthen war, daß er so thöricht würde gewesen sein, solche Theilungen, wodurch Gemeinschaft und Sukzessionsrecht verloren worden, einzugehen, da ihm im Gegentheile ja Mutschierung weit vortheil-

hafter erscheinen mußten; so würde gedachter Saz ganz und gar überflüßig sein, weil es niemals praktisch hätte wahr werden können, daß „ Niemand „ sein Lehen, als Vater auf den Sohn „ vererbe. " Es ist und bleibt klar, daß, wenn der jenseits angenommene Begriff von Mutschierungen wahr wäre; so müßte man in der Geschichte nichts als Mutschierungen finden, weil sonsten die Vasallen, welche die Grundtheilungen den Mutschierungen vorgezogen hätten, thöricht, ja! dumm würden gehandelt haben; indem sie ja nach dem jenseits supponirten Begrif durch die wahre Theilungen ihren Nachkommen die Gemeinschaft und das wechselseitige Sukzessionsrecht würden vergeben, im Gegentheile aber durch Mutschierung erhalten haben. Ist dieses nicht eine Unwahrscheinlichkeit, die allein schon den gegentheiligen Begriff um all seinen Kredit bringen, und völlig widerlegen muß? Wären Mutschierungen das leichte Mittel gewesen, Gemeinschaft und Sukzessionsrecht nur durch die blose Wort, und Willenserklärung: daß Sie mutschieren und nicht theilen wollten, beizubehalten, würden je Todtheilungen vorgenommen worden sein? Würden sich die Vasallen bei ihren Lehensherrn je um Gesammtbelehnung, die allein getheilte Lehengüter zusammenhält, bemühet haben; da Gesammtbelehnungen, die dazu noch eine so pünktliche Beobachtung

erforderten, wenn sie nicht gefährlich werden sollten, viel schwerer waren als die leichte, einwörtliche Erklärung: daß die Theilung nur eine Mutschar sein solle?

§. 97.

Es ist

ad b) dieser Begriff von Mutschierung den gesezlichen Stellen des deutschen Lehenrechtes, wie sie oben bezeichnet sind, gerade widersprechend. Denn nach denselben ist ein natürlicher Mitbesiz im ganzen zur Sukzession nöthig; diese Verordnung würde nicht Statt gefunden haben, wenn Mutschierungen durch angewiesene partiellen Besiz das nemliche hätte bewirken können. In den Gesezzen wird ohne Unterschied ungetheilter Besiz erfordert und bei Mutschierung soll ein getheilter Besiz hinlänglich sein! Welcher Widerspruch! Ein Widerspruch in den Gesezzen wird nicht vermuthet. Er ist auch in der That nicht vorhanden. Er wird blos durch die jenseitige erkünstelte Erklärung von Mutschierung mit Gewalt veranlasset, die daher bei keinem vernünftigen Lehenrechtslehrer Statt finden kann.

§. 98.

Endlich ist und bleibt

ad c) die unterstellte Erklärung des Wortes: Mutschar ganz beweißloß. Wo ist ein Gesez, welches diesen angedichteten Begriff rechtfertiget,

daß sie in einer Anweisung eines Theils vom Ganzen blos zur Nuznießung bestehe? Wenn auch das Kaiserrecht a) sich des Wortes: Mutschar — bedienet, so bleibt immer die nemliche Frage: was heißt das dort vorkommende:

„ der mag mutschar "

Wo stehet es, daß dieses „ mutschar " eine nuznießliche Theilung vermittelst partieller Anweisung sei? Ist nicht die willkührliche Unterstellung dieses Begriffes ein ohne Beweis angenommener Vordersaz? Ist es nicht ein gar zu willkührlich gewählter Begriff, wozu man gar keinen hinreichenden Grund hat, ihm just diesen Sinn beizulegen? Dieser gedichtete Begriff ist eine wahre Petitio principii, da man immer bei genauerer Untersuchung auf die Frage zurükkömmt; woher weiß man dann, daß dieses „ mutschar " diesen Sinn habe? Der Gegentheil wollte diesen gordischen Knoten in seinem Replikfazze mit dem Ansehen eines Senkenberg zerschneiden; und argumentirte so: Senkenberg hat dieses: „ der mag mutschar " übersezzet:

„ divisionem quoad fructus celebrare
„ possit "

ergo hat es auch diesen Sinn. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses springt jedem in die Augen. Wer berechtigte Senkenberg, dieses „ mutschar "

a) Worauf sich der Gegentheil in seiner Replik §. 8. bezogen hat.

als eine divisionem quoad fructus zu überſezzen? Iſt nicht gerade dieſes die kritiſche Frage: ob es eine divisio quoad fructus ſei, welches erſt bewieſen werden ſoll? Und eine eigenmächtige Ueberſezzung wird doch nicht die Stelle eines Beweiſes vertreten ſollen! Oder iſt vielleicht Senkenberg ein Geſezgeber, der authentiſch interpretiren kann? Dieſes wäre freilich der kürzeſte Weg, auf welchem der gegentheilige Sachwalter ſich aus dem Labirinthe, worinn er ſich ſelbſt verwikkelt hat, retten könnte. Das Kaiſerrecht verbindet vielmehr mit den Worten: theilen und mutſcharen einerlei Begriffe und Bedeutung. Im 3ten Buche Kap. 11. heißt es:

„ Wo Erben ſind, die Lehen han mit einander,
„ will es der eine teylen und mutſchar und
„ der andre nit, ſo ſoll der gern mutſcharn
„ will, der ſoll es gewinnen mit des Kaiſers
„ Rechte, daß er mutſcharen muß. Thut
„ er es nit, der Kaiſer ſol ihm (nämlich dem
„ andern) den Nutz zu mole antworten biß an
„ die Zyt, daß er gern mutſcharen will. "

Vielleicht läßt ſich aus dieſer Stelle etwas zuträgliches für den gegentheiligen Begriff von Mutſchierungen herleiten. Allein! die Mühe iſt vergeblich; denn 1) wird hier theilen und mutſchieren nebeneinander als gleich bedeutende Wörter geſtellet. 2) Stößt man hier wieder auf einen und zwar

recht ungereimten Widerspruch. Der gegentheilige Sachwalter sagt in der Replik Anfangs des §. 8. Mutscharen sei aus Mut= (Willkühr) und schieren= (Theilen) zusammengesezzet, welches also eine willkührliche, freiwillige Theilung anzeige. Ehe der hierunter liegende Widerspruch gezeiget wird, könnte man wieder fragen: wo stehet es geschrieben, daß eine freiwillige, willkührliche Theilung nur eine nuznießliche vermittelst partieller Anweisung sei? Und warum soll eine freiwillige Theilung nicht auch eine Theilung des Eigenthumes sein? Aus seltsamen Begriffen müssen auch seltsame Folgen entstehen. Nun zu dem Widerspruche! Mutschierung soll eine freiwillige willkührliche Theilung sein — Und doch soll vermöge der kurz vorstehenden Stelle aus dem Kaiserrecht „der, welcher nicht gern mutscharen will" zum mutschieren gezwungen werden können, daß er mutscharen muß; ja! er soll nach dem Kaiserrechte sogar um „ den Nutz zu mole " (usum fructum omnem) so lange gestraft werden, bis er gerne mutscharen will! Ist es nicht eine erbärmliche freiwillige Theilung, die einer eingehen muß? Giebt es wohl ein größerer Widerspruch als dieser?

Aus dem Kaiserrechte kann also der jenseitige Begriff nicht erwiesen werden: vielmehr behaupten alle Glossatoren und Lehenrechtslehrer, daß unter

dem Worte: Mutschar — ein alternirender Besiz und Genuß verstanden werden müsse. a)

Unter diesem Verstand lassen sich alle Unwahrscheinlichkeiten, Ungereimtheiten und Widersprüche von selbsten heben. Theilen und Mutschieren kann auf diese Weise beisamen stehen. Jedes hat seinen besondern Begriff. Theilen bezieht sich auf wirklich völlig abgetheilte und zum ausschließlichem Besizze und Eigenthume angewiesene Gegenstände; und Mutscharn auf solche Stükke, die nicht wohl einer Theilung unterworfen werden können, und daher den Theilhabern in denselben ein wechselseitiger

a) S. die Schilterische und Wachterische Glossarien sub verbo:

Mutschar

In den Grashofischen Syllabus vocum nonnullarum absoletarum zur Senkenbergischen Ausgabe des Kaiserrechtes

Joh. Phil. Slevogt de alternatione vulgo Mutschierung Jenae 1691.

J. G. Estor de terrarum partitionibus Cap. 6. §. 68.

B. G. Struv. corp. jur. publ. Cap. 31. §. 22.

Drittes Sendschreiben vom Rechte der Todtheilung p. 196. et seq.

Meurer von der Sukzession in Lehen- und Stammgütern unter dem hohen und niedern Adel, welcher das Absurde der gegentheiligen Erklärung von Mutschierungen ausführlich zeiget.

alternirender Besiz und Genuß überlassen wird, welches auch durch die erste Silbe mut vom lateinischen Worte: mutare höchstwahrscheinlich angedeutet wird; wornach also eine Mutschierung eine Theilung vermittelst Abwechselung des Besizzes und Genusses zu nennen ist. Jezt verschwindet der anscheinende Widerspruch im Kaiserrechte, wo Mutschar eine freiwillige Theilung, wozu doch einer gezwungen werden könne, sein soll. Nach der disseits angegebenen Etimologie bleibt der Zwang ohne Widerspruch stehen; denn des Richters Pflicht erfordert noch gar heut zu Tage, den Erben in untheilbaren Sachen auch wider ihren Willen einen alternirenden Besiz und Genuß anzuweisen. Diese Erklärung des im Kaiserrechte vorkommenden Wortes: Mutschar stehet auch mit den übrigen deutschen Rechten; wornach

„ durch Theilung die Gemeinschaft und Erbe
„ gebrochen wird und ohne Gewehr es keine
„ Lehensfolge giebt.

in der besten Uebereinstimmung. Denn denjenigen, welche im Besizze und Genusse der Früchte, um die Beschwerlichkeit einer Theilweisen Erhebung aller einzelnen Nuzzungen zu vermeiden, Jahrweise abwechseln, wird man wohl einen natürlichen Mitbesiz, von welchem die Lehensfolge abhieng, nicht absprechen können. In der Folge hat aber das Wort: Mutschar — sehr oft die Bedeutung

einer völligen Abtheilung oder sogenannten Todtheilung ausdrüklich erhalten, wie solches bereits oben angeführet, und durch folgende Beschreibung erläutert ist.

quod sit divisio duorum fratrum comitatuum suorum tam quoad bona et administrationem quam quoad regalia et jurisdictionem adeo ut quilibet suam partem capiat, nec alter in alterius parte aliquid Juris habeat b)

§. 99.

Das in den Helmstädtischen Theilungen von 1411 und 1420 vorkommende Wort Mutschar — kann daher dem Gegentheile zu keinem Schirme dienen; denn den Begriff von alternirendem Besitze und Genusse hat es gewiß nicht: für den es wohl auch der jenseitige Schriftsteller nicht wird verkaufen wollen? Folglich bleibt nichts übrig, als daß es eine wahre Abtheilung anzeiget. Selbst in der Theilung von 1420 heißt es bald: Bischofsheim soll zu der Zeit

ungemutscharet

bald:

ungetheilt

bleiben. Folglich hatten die damaligen Helmstädti-

b) Estor de partit. terrarum S. 44.
Goldast de Majorata I. Cap. 21. Num. 5.

schen Erben von Mutscharen und Theilen einen und denselbigen Begriff.

Das stärkste Palladium glaubt aber der Gegentheil darinn zu finden, daß Bischofsheim im J. 1411 und 1420. noch unvertheilt geblieben sei. Einsweilen zugegeben, daß dieses ein Grund für ihn sein könne, so würde doch selbst gegen ihn daraus folgen, daß Büchelbach und so manche andere Lehenstükke für ihn verloren wären, indem diese unter dem damals unvertheilt gebliebenen Bischofsheim nicht benennet, folglich vertheilet worden und: daher der Grund der Unvertheilheit darauf nicht paßt. Und was kann es ihnen helfen, daß damals Bischofsheim unvertheilt und in gemeinschaftlichem Genusse geblieben sei? Ist dann Bischofsheim noch unvertheilt? Sind denn die Herrn von Helmstadt Hochhäuser Linie noch im Gemeinschaftlichen Besizze und Genuße. Können sie beweisen, daß sie seit mehr als 300 Jahren ein einziges mal entweder durch ausgestellte Vollmachten oder durch Ausübung des Senioratrechts die Mitbelehnung erhalten haben? Nachdem Raban III. seinen Antheil an seinen Bruder Weiprecht I. verkauft; nachdem ein Gleiches von Hans in der Reinhardischen Linie geschehen ist, und nachdem endlich durch den Verkauf des Christoph und durch die Zession des Alexandrischen Antheils das ganze Lehen Bischofsheim an die von Helmstadt Bischofsheimer Linie

gekommen; so ist die Oberöwisheimer Linie nach und nach und um das Jahr 1523. oder vielmehr schon im J. 1488. ganz von Bischofsheim ausgeschlossen worden, und hat weder an eine fernere Gemeinschaft, oder Mitbelehnung, noch irgend an einem Besizze einigen Antheil genommen. Man stelle sich nur die oben in der ersten Abtheilung erzählten und erwiesenen, in der Helmstädtischen Familie vorgefallenen Thatsachen noch einmal vor. Hat die Nachkommenschaft des Rabans III. als er seinen Antheil verkauft, sich bis in das Jahr 1694. wo sie im Mannsstamme erloschen, sich nur ein einzigesmal um das Lehen Bischofsheim bekümmert? Ist nicht Hans von der Reinhardichen Linie, nachdem er ebenfalls seinen Antheil verkauft, nicht allein von der Theilung im J. 1420. sondern auch von dem Burgfrieden vom J. 1426. ausgeschlossen worden? Was für eine andere Ursache läßt sich hierbei denken, als die: daß nach dem deutschen Rechtsgrundsazze, wornach durch den Verlust des Mitbesizzes und der Gemeinschaft alles Recht am Lehen verloren gehet, gehandelt worden? Warum haben sie sich nicht bei dem Verkaufe das Recht der Gemeinschaft und Mitbelehnung ausdrüklich vorbehalten, und auf dessen Fortsezzung in der Zukunft gedacht?

§. 100.

Christophs von Helmstadt Nachkommenschaft, sie mögen sein, wer sie wollen, muß sich

die Folgen des von ihm geschehenen Verkaufes seines Antheils an Bischofsheim und Zubehörde ebenfalls gefallen lassen; denn ihr Anherr hat durch den Verkauf ausser aller Gemeinschaft folglich aus dem Rechte aller Erbfolge sich herausgesezzet. Vergeblich wird hier vorgeschüzzet, daß nicht das Eigenthum, sondern nur die Nuznießung verkauft worden sei. Wenn solches hätte geschehen wollen, so hätte es im Kaufkontrakte deutlich ausgedrükt, die Gemeinschaft und künftige Erbfolge vorbehalten und in der Folge bei dem Lehenherrn um die Erhaltung der Mitbelehnung nachgesucht werden müssen. Da alles dieses nicht geschehen und sie mehrere Jahrhunderte unterlassen worden; so ist es nun zu spät, ein verlornes Recht aus dem Moder der Zeit wieder aufzusuchen. Man werfe nur einen Blik auf den Kaufkontrakt selbst. Niemand wird darinn eine Spur von einem Verkaufe der Nuznießung oder von einem Vorbehalte finden. Vielmehr drükken die daselbst gebrauchten Formalien die absoluteste Veräusserung auf ewig aus:

„ Bekenne ich Christoph von Helmstadt
„ für mich und alle meine Erben, daß ich oft-
„ gedachten Weiprecht, alle seine Erbe
„ und wer diesen Brief mit sein und
„ seiner Erben guten Wissen und Wil-
„ len inne hat, solch meinen Theil am Schloß
„ Bischofsheim, samt allen nur vorgenannt,

„ (nämlich, wie es im Eingange heißt: seinen
„ Theil und Gerechtigkeit am Schloß und
„ Städtlein Bischofsheim sammt ihrer Herr-
„ lichkeit und Oberkeit ꝛc.) — — — ganz nichts
„ ausgenommen, recht ufrecht und erblich
„ verkauft und zu Kaufen gegeben habe, ihm,
„ allen seinen Erben und Inhaltern
„ dieses Briefs wie obstehet — — —
„ und erbe auch mich und meine Erben
„ yz abermals daraus, ihn und seine
„ Erben darinn also daß sie samt und
„ sonder — — damit thun und lassen,
„ die verkaufen oder verpfänden mö-
„ gen, als andere ihre dergleichen Gü-
„ ter. ꝛc. "

Bedenkt man, daß hier Theil und Gerechtigkeit, welches alles in sich schließt, ist verkauft worden — daß jedem Innhaber dieses Kaufbriefes folglich auch einem ganz Fremden, wenn er ihn nur mit gutem Wissen und Willen des Käufers Wiprecht und seiner Erben inne hat, eben dieser Theil und Gerechtigkeit solle verkauft sein — daß der Kauf über alles, ganz nichts ausgenommen, ist geschlossen worden — ferner, daß der verkaufte Theil und Gerechtigkeit wieder weiter konnte verkauft und verpfändet werden. Bedenkt man endlich, daß die damaligen oder künftigen Käufer damit frei, wie mit ihren eigenen

Gütern schalten und walten konnten, und daß der Verkäufer Christoph sich und seine Erben über alles dieses heraus, und den Käufer und seine Erben hinein geerbet habe. Wenn man dieses alles bedenkt, so ist und bleibt es eine wahre Ungereimtheit, wenn der Gegentheil es noch wagt, ohne alle beibehaltene Gemeinschaft, ohne allen Besiz und ohne seit 300 Jahren erhaltene Mitbelehnung eine Sukzession in das Lehen Bischofsheim im rechtlichen Wege prätendiren zu wollen. Zum Beweise, daß diesem Kaufkontrakte auch recht das Siegel eines völligen totalen Verkaufes mit allen seinen Folgen und Wirkungen eines gänzlichen Uebertrages des Besizzes, Genusses und ewigen Eigenthumes mögte aufgedrükt werden, so wurde darüber auch die Einwilligung der Lehenherrn nachgesucht und wirklich erhalten. Auf solche Weise gedieh dieser verkaufte Theil, so zu sagen, für den Käufer Weiprecht zu einem neuen Lehen, das ihm vom Lehenherrn ex nova gratia ist verliehen worden. Wenn es nur ein Verkauf des Genusses oder bloße Uebertragung des Besizzes und zwar an einen Lehensvetter als Lehensvetter gewesen wäre; so würde ja selbst, nach dem jenseits so beliebten longobardischen Lehenrechte, keine Lehenherrliche Einwilligung erforderlich gewesen sein. c)

c) 1. Feud. 13. Mevius in decisione 247. Wernher obs. for. P. II. obs. 368.

Sezze man nun den Fall, der Ankäufer Weiprecht oder einer seiner Nachkommen hätte diesen angekauften Lehenstheil, wie sie Kraft des Kaufkontraktes allerdings befugt waren, an einem auswärtigen Fremden, mithin ausser der Helmstädtischen Familie verkauft und darüber wie mit eigenen Gütern geschaltet; so liegt klar am Tage, daß dieses der Verkäufer Christoph so wenig als die Nachkommen seiner Linie, solches verhindern und, nach Absterben dieses fremden Ankäufers oder seiner Erben, jemals darinnen eines Erbfolgerechts sich anmaßen können.

§. 101.

Es ist daher unbegreiflich, wie man jenseits bei so klarer Beschaffenheit der Sache den Gedanken nähren kann: daß nur von einem Verkaufe der Nuzzung die Rede gewesen sei. Wenn nach den Rechten ein Vasall, der sein Lehen mit Vorbehalt der Lehen und Lehensfolge verkauft, nur die Nuznießung verkauft zu haben vermuthet wird; a) so muß im umgekehrten Falle der Vasall, welcher ohne

a) Horn in Zepernicks analectis jur. feud. Tom. I. p. 159. wo es heißt: Vasallus, qui vendidit feudum mit Vorbehalt der Lehen und Lehensfolge, jus utendi fruendi tantum vendidisse intelligitur. Der Schluß per inversionem springt von selbsten in die Augen.

solchen Vorbehalt und zwar mit lehenherrlicher Einwilligung sein Lehen verkauft, gewiß das dominium utile et omne Jus um so mehr verkauft haben, als ein solcher Vorbehalt deutlich ausgedrükt werden müßte, da er gegen das Wesen und gegen die Natur eines Kaufkontraktes streitet. In gegenwärtigem Falle aber ist keine Spur von einem solchen Vorbehalte, hingegen lauter deutliche Zeichen eines Verkaufes alles und jeden Rechtes, nichts ausgenommen, mit der Freiheit weiter verkaufen und darüber, wie mit eigenen Gütern, schalten und walten zu dürfen, zu finden.

§. 102.

Wenn jenseits selbst eingestanden wird, daß bei einem Verkaufe des Lehens, der an einem Fremden geschiehet, alles an dem Lehen zustehende Recht übertragen werde; so läßt sich kein Grund gedenken, warum nicht ein gleiches bei einem Agnaten Statt finden soll, der seinen Lehensantheil ohne allen Vorbehalt sogar mit der Befugniß, weiter verkaufen zu dürfen, und damit zu schalten und zu walten, wie mit eigenen Gütern, so uneingeschränkt, wie nur immer der Verkauf zwischen Fremden geschiehet, an einen andern Agnaten verkauft? Wozu soll die Erklärung des Verkäufers, daß jeder Briefinhaber mit dem Käufer

gleiches Recht haben solle? Ist dieser Ausdruk nicht eben so gut, als wenn der Verkauf wirklich an einen extraneum geschehen wäre, zu verstehen? Es kommt hierbei nicht sowohl auf die Personen an, an wen der Verkauf geschiehet, als vielmehr auf die Art und Weise, wie es geschiehet. Wenn also ein Lehen ohne Vorbehalt ja! mit der Freiheit, es anderwärts verkaufen zu dürfen an einen Agnaten verkauft wird; so muß es eben die Wirkung haben, als wenn der Verkauf an einen Fremden geschehen wäre. Daß Christoph von Helmstadt seinen Antheil an seinen Agnaten den Weiprecht von Helmstadt und nicht an einen Fremden verkaufet hat, rühret daher, weil vermög der Theilung vom J. 1411. einmal festgesezzet war, daß derjenige, so verkaufen wollte, den zu verkaufenden Antheil vorher einem Vetter, der Theil an dem Lehen hatte, anbieten muste. Weiprecht nahm das Anerbieten an, schloß aber den Kauf mit den freiesten Befugnissen ab; und der Verkäufer Christoph bekümmerte sich so wenig, wer das Lehen einst bekommen werde, daß er vielmehr jeden Innhaber des Kaufbriefs als Eigenthümer seines verkauften Theiles und Gerechtigkeit an Bischofsheim erkante. Dieser Verkauf geschahe schon gegen das Jahr 1486. und aus dem nachher wiederhohlten Kaufbriefe vom J. 1523. ergiebt sich, daß, als damals schon dem

Käufer Weiprecht ein Kaufbrief ist zugestellet worden, welchen derselbe aber nicht als verbindlich genug gehalten hat, so wurde zum Ueberflusse 37. Jahre hernach, nemlich im J. 1523. ein anderer Kaufbrief ausgefertiget, welches jener ist, der in gegentheiliger Drukschrift Sub. Nro. XX. produziret worden. Nachfolgender Umstand scheint dazu die Veranlassung gegeben zu haben. In eben gedachten 1523sten Jahre wollte der Käufer Weiprecht den von Christoph erkauften Antheil nebst dem, was er sonsten noch an Bischofsheim besaß, an seine Vetter Bischofsheimer Linie Philipp Jakob, Johann und Philipp alle drei von Helmstadt Bischofsheimer Linie verkaufen. Alexander von Helmstadt Reinhardischer Linie, welcher damals noch einen Sechstheil inne hatte, erregte gegen diesen Verkauf Streitigkeiten, die aber Theils zu seinem Nachtheile entschieden, Theils aber von ihm selbst durch die von ihm ausgestellte oben angeführte Urkunde dergestalt gütlich beigeleget worden, daß Alexander davon abgestanden, und nach seinem Ableben auch das von ihm besessene Einsechstheil folglich das ganze Bischofsheim der Bischofsheimer Linie überlassen worden.

§. 103.

Der Einwurf, daß die Giltigkeit des von Christoph abgeschlossenen Verkaufkontraktes aus der Ur-

sache bezweifelt werden könne, weil der Verkauf zum Nachtheile seiner Kinder geschehen, ist leicht zu heben, weil a) Bischofsheim nie der ganzen Helmstädtischen Familie als ein altväterliches Lehen zugestanden; weil b) die Söhne regulariter die facta patris zu prästiren schuldig sind. Und weil c) Christoph zur Zeit, als er seinen Theil an Bischofsheim verkaufet, wahrscheinlich noch keine Kinder gehabt hat: denn er war fünfmal verheirathet und der Kauf ist zur Zeit seiner ersten Gemahlin Margareth von Kirchhofstadt, wo noch keine Erben vorhanden waren, abgeschlossen worden. Da nun auf solche, welche noch nicht existiren, kein Recht kommen kann; so folget, daß Kinder oder deren spätere Nachkommen dasjenige, was der Vater oder Anherr vor ihrer Existenz rechtmäßig gethan hat, anzufechten, oder gar umzustoßen nicht vermögend sind.

§. 104.

Auf solchen ganz einfachen, natürlichen, und ungekünstelten Gründen und Rechten beruhet der gegenwärtige Lehensfolge-Streit über das Lehen Bischofsheim. Niemand wird nun zweifeln, daß dieses Lehen, nach den bisher deduzirten aus den deutschen Lehensgesezzen, Manngerichtsurtheilen, Beispielen, und Observanzen bewiesenen Gründen, dem Hochfürstl. Wormsischen Lehenhofe alsdann,

wenn die von Helmstadt Bischofsheimer Linie im Mannsstamme erloschen sein wird, eröfnet sei; daß also Höchstgedachter Lehenhof allerdings befugt gewesen, die Grafen von Coudenhoven auf diesen Fall eventualiter zu belehnen; und daß der, von den Freyherrn von Helmstadt Hochhäuser Linie, welche seit mehr als 300 Jahren ihre Antheile ohne Vorbehalt erblich verkaufet, aus der Gemeinschaft getreten, und von aller Mitbelehnung ausgeschlossen geblieben, eingelegte auf offenbar falschen Voraussezzungen gegründete und mit selbst erdichteten Hipotheſen verbrämte Widerspruch, weder den hohen Lehenhof beschränken, noch die in jure et facto befestigte Natur und Eigenschaft des Lehens verändern, und den bevorstehenden Heimfall hindern könne. Der Gegentheil hat zwar für gut gefunden, unter dem Namen des Herrn Regierungsrath Bachmanns mit einer Drukschrift unter dem Titel:

Ueber die Lehensfolge der Seitenverwandten in Altväterlichen Stammlehen

hervorzutreten, ein selbstgefälliges Sistem aufzustellen, solches auf willkührliche Unterstellungen, falsche Hipotheſen, Unwahrheiten und erkünstelte Verdrehungen zu gründen, mit einem Chaos irrelevanten Allegaten a) zu überladen, und mit der

a) Dagegen beklagt Herr Regierungsrath Bachmann in seinem Schreiben an Herrn Geheimen Justizrath Pütter, seine Arbeit würde besser ausgefallen sein,

Hofnung sich zu schmeicheln, daß er das Publikum für sich einnehmen, ein längst verjährtes Sukzessions-Recht und einst den Besiz des künftig heimfallenden Lehens Bischofsheim erschleichen könne. Allein! Es wird nicht schwer sein, dieses ganze Gebäude in seinen Grundpfeilern anzugreifen, zu erschüttern, über den Haufen zu werfen und dabei zu zeigen, daß alles das, was mühesam aufgesucht, erdichtet und deduziret worden, den lehenherrlichen Befugnissen nicht im Wege stehen, und den fürstl. Wormsischen Lehenhof nie rechtlich hindern könne, das Lehen Bischofsheim nach Erlöschung des von Helmstadt Bischofsheimschen Mannsstammes einzuziehen, und die Herrn Grafen von Coudenhoven damit von neuem zu belehnen. Und dieses soll in folgender Abtheilung jedoch mit Zurükweisung auf die in den vorhergehenden zwei Abtheilungen bereits enthaltenen Widerlegungsgründen dargethan werden.

wenn er nicht an dem Gebrauche seiner eingepakten Bibliothek fast gänzlich verhindert gewesen wäre!!! Ist das Ernst — oder was ist es?

Dritte Abtheilung.

Widerlegung

der in gegentheiliger Drukschrift unter dem Titel: Ueber die Lehensfolge der Seiten-Verwandten in altväterlichen Stammlehen ꝛc. 1797. aufgestellten falschen Grundsäzze.

§. 105.

Das ganze jenseitige Lehngebäude besteht auf folgender Ausführung.

I.) Werden allgemeine Grundsäzze vorausgeschikt

1.) über Entscheidungsquellen in Lehensirrungen

a.) überhaupt und

b.) in vorliegendem Falle

2.) über Entscheidungsquellen bei Stammlehen und zwar

a.) nach der Geschichte und

b.) nach deren Eigenschaften und Erfordernissen

3.) über Entscheidungs-Gründe bei der Lehensfolge

a.) nach der Abstammung vom ersten Erwerber

b.) nach der Lehre von Gemeinschaft und endlich

c.) in Ansehung einer zu ertheilenden Exspektanz.

Demnächst sollen

II.) die Rechte der Freiherrn von Helmstadt zu Hochhausen zur Erbfolge in das Mannlehen Bischofsheim sammt Zubehörde nach Ausgange der Bischofsheimer Linie in der Maaße vorgelegt werden daß

1.) der Beweis der Abstammung für die Hochhäuser Linie

a.) theils durch eine unterstellte Geschichtserzählung

b.) theils durch den Beweis der Abstammung selbst unternommen, zugleich aber

2.) eine rechtliche Ausführung über folgende Säzze gewagt wird:

a.) daß Bischofsheim ein Stammlehen sei,

b.) daß die von Helmstadt zu Hochhausen vom ersten Erwerber abstammen,

c.) daß diese mit der Bischofsheimer Linie in Gemeinschaft geblieben,

d.) daß die Gemeinschaft durch den Christophischen Verkauf vom J. 1523. nicht gebrochen worden,

c.) daß vielmehr die Gemeinschaft durch die Belehnung erhalten worden sei.

Daraus werden

III.) Schlußfolgen gezogen

1.) in aussergerichtlichem Gesichts-Punkte

a.) auf das Erbfolgerecht im ganzen Lehen

b.) auf die (angebliche) Nichtigkeit der Gräfl. Coudenhovschen Exspektanz

2.) in gerichtlichem Gesichtspunkte.

Bei genauer Prüfung und Zergliederung dieses mühsam zusammengewebten Sistems wird man finden, daß es zu künstlich angelegt ist, als daß es den diesseitigen vorgelegten Gründen ihre Stärke benehmen, und dem nach den Gesezzen und dem Herkommen eintretenden lehenherrlichen Heimfallrechte entgegen wirken könne.

§. 106.

Was nun

ad. I.) die jenseits in dem ersten Hauptstükke aufgestellten allgemeinen Grundsäzze über Entscheidungsquellen in Lehensirrungen, über Stammlehen und über Lehensfolge ꝛc. betrifft; so werden in dem ersten Abschnitte

1.) die Entscheidungs-Quellen überhaupt vorgelegt; sodann

2.) in vorliegendem Falle besonders entwikkelt.

Bei den Entscheidungs-Quellen überhaupt, wie sie jenseits vorgetragen worden, läßt sich wenig und nur dieses erinnern:

Sie sind

a.) an und für sich aus jedem Schulbuche des deutschen Lehenrechtes bekannt, und hier nicht so deutlich, gründlich, vollständig und ordentlich, als bei den berühmten deutschen Lehenrechtslehrern, einem Kopp und Buri obangeführter Maaße geschehen ist, vorgetragen.

b.) Wer zweifelt an der Wahrheit, daß der ursprüngliche Lehensvertrag die erste Entscheidungs-Quelle sei? Wozu sollen die S. 2. not. a. aufgehäuften und wegen der Notorietät des Gegenstandes überflüßigen Allegata dienen? Macht sich der jenseitige Schriftsteller, der in seinem, im Vorberichte angeführten Schreiben, an Herrn Geheimen-Justiz-Rath Pütter, sich beklagt, daß er an dem Gebrauche seiner eingepakten Bibliothek fast gänzlich verhindert worden, mit einem solchen überladenen und unnöthigen Aufwande von Allegazionen bei dem ganzen gelehrten Publikum nicht in der That lächerlich?

Es mag

c.) der Lehensvertrag nach S. 4. noch so undeutlich oder gar verlohren gegangen, das Lehen extra curtem oder in curte gelegen, auch sonst beschaffen sein, wie es will; so können nie Vermuthungen und Hipothesen, so wie der Herr Bach-

mann es gewagt hat, die Stelle der Entscheidungs-Regeln vertreten; sondern in solchen Fällen können die gleichzeitigen Gesezze, Präjudizien, eingeführte Observanz bei dem Lehenhofe sowohl, wo der Rechtsstreit anhängig ist, als gewisser Maaßen auch die andern in derselben Provinz gelegenen Lehenhöfe und überhaupt die Natur und Eigenschaft des in Streit befangenen Lehens den besten Ausschlag geben.

Eben deswegen ist man

d.) nach S. 5. vollkommen damit einverstanden, daß die eigene Karakteristik und der Geist des Lehens, wie er jenseits genennet wird, die sicherste Entscheidungsquelle an die Hand geben müsse. Und dieses läßet sich in gegenwärtigem Fall um so sicherer in Anwendung bringen, als bei dem Lehen Bischofsheim die Karakteristik und der Geist des Lehens sich vorzüglich darinn bei dem ersten Anblikke äußert, daß kein von Helmstadt, der nicht Theil an dem Lehen gehabt, das ist, der sich nicht in Gemeinschaft, im Naturalbesizze und Samtbelehnung befunden, je Anspruch an das Lehen zu machen gewagt hat, oder dazu befugt gewesen ist. Wenn nun dieses in allen Fällen, so seit 2 bis 300 Jahren sich ereignet haben, immer auf gleiche Art Statt gefunden hat; so ist dieses allein genug, eine sichere Entscheidungsregel daraus zu bilden.

Man kann sich

e.) nach S. 7. hier um so sicherer darauf verlassen, als mit dieser Karakteristik nicht allein die Lehen des nemlichen und andern angränzenden Lehenhöfe, sondern auch der wahre Sinn der deutschen Gesezze und Analogie vortreflich übereinstimmt.

Da

f.) nach S. 7. u. 8. die Rechte des Fürstl. Wormsischen Lehenhofes in Ansehung des Lehens Bischofsheim mit den Rechten der angränzenden pfälzischen und badischen Lehenhöfen größtentheils einerlei sind; so kann es bei Bischofsheim gleich viel gelten, ob es in curte oder extra curtem gelegen sei.

Wenn

g.) S. 8. u. 9. gesagt wird, daß

„ das vaterländische, deutsche Lehenrecht nicht,
„ wie es in einzelnen Privat-Sammlungen, die
„ keine Rechtskraft haben, sondern wie es durch
„ Reichsgesezze und Reichsgewohnheiten zwar
„ zerstreuet, doch allgemein und ohne Zweifel
„ als verbindliches Gesez angenommen ist;

nach der Provinzial-Gesezgebung eintrete; so hätte billig gesagt werden sollen, wo diese Gesezze anzutreffen seien, wenn, wie es scheint, der Sachsen- und Schwabenspiegel so wenig, als das Kaiserrecht für rechtskräftige Gesezze und Gewohnheiten angenommen werden wollen. Daß aber eben diese Gesezze

wenigstens als hergebrachte Gewohnheiten und Observanz rechtskräftig und gewiß in Fällen, wo die Entstehung und Giltigkeit derselben mit dem Ursprung des Lehens gleichzeitig ist, anwendbar seien; solches ist oben umständlich bereits erwiesen worden.

h.) Bei der Frage: (S. 9.) ob derjenige, welcher sich in alten deutschen Gesezzen oder in den neu rezipirten longobardischen Rechten gründe, fundatam intentionem habe? braucht man sich nicht aufzuhalten. Die Reichsgesezze, welche alte löbliche Rechte und Gewohnheiten den neu und nur subsidiarisch eingeführten Gesezzen vorziehen, und die Reichsgerichte im Urtheilen Rücksicht darauf zu nehmen, anweisen, geben hierin klares Ziel und Maaß. Und in unserm Falle bleibt die Frage aus der Ursache unnüz, weil der Geist des Lehens von sich selbst entscheidet. Es tritt also das, Quod ut plurimum fit, hier ebenfalls ein.

Man hat

i.) nichts dagegen, daß (S. 12) das erst rezipirte Lehenrecht, und die übrigen gemeinen Rechte, dem allgemeinen deutschen Lehenrechte nachstehen müssen. Nur hätte sich der Hr. Regierungsrath Bachmann deutlicher ausdrükken müssen, was er unter dem allgemeinen deutschen Lehenrechte verstehe. Natürlicher Weise können solche keine andere sein, als die Sammlungen der deutschen Lehenrechte und Ge-

wohnheiten, welche im Kaiserrechte, im Sachsen- und Schwabenspiegel u. s. w. zusammengetragen und aufgezeichnet sind. Wenn nun in einem oder dem andern Falle erwiesen werden kann, daß diese Gesezze zur Zeit der Entstehung eines Lehens in Anwendung gebracht worden sind; so kann man sicher annehmen, daß ein solches Gesez als eine Entscheidungsregel gelten könne.

Was aber am Ende unter Authorität des Burt von einem natürlichen Lehenrechte gesagt wird, ist ganz und gar überflüssig, weil in dem vorliegenden Lehenrechtsfalle so viele und deutliche Entscheidungsregeln vorhanden sind, daß es nicht nöthig ist, zu einer so vagen Quelle, als das natürliche Lehnrecht wäre, seine Zuflucht zu nehmen.

§. 107.

Was S. 12 in der Note t) von Vergleichung der im Sachsen- und Schwabenspiegel eingeschränkten Lehensfolge mit der Konstituzion Konrads II. und Friedrichs I. und von der Wahrscheinlichkeit, daß die Vasallen vor den Ersteren die Letzteren werden gewählet haben, gesagt wird, ist ganz verkehrt angebracht. Hier ist gar keine Untersuchung von einer mehr oder mindern Wahrscheinlichkeit, welche Lehensgesezze über die Lehensfolge der Vasallen sollen gewählt haben, anzustellen nöthig und zwar aus dem Grunde, weil die Vasallen in Deutsch-

land nicht zu wählen hatten. Was giengen diese die für Italien und in Italien von gedachten Kaisern gemachten Lehenskonstituzionen an? Doch! vielleicht will Hr. Rggs-Rath Bachmann die notorische Wahrheit, daß jene Konstituzionen nur für Italien geschaffen worden seien, in Zweifel ziehen. Allein! die Geschichte und die Konstitution selbst löset diese etwaige Zweifel. Zu Konrad II. Zeiten hatten sich die Lehensleute in Italien gegen ihre Lehenherrn empöret, weil diese ihren Vasallen die Lehen, welche sie von Alters her durch Erbfolge bekommen hatten, entziehen wollten, worunter der Erzbischof Heribert zu Mailand a) an der Spizze der Lehnherrn stand. Die Vasallen riefen den Kaiser an, dieser Strittigkeit halber ein Gesez zu machen. Der Geschichtschreiber Wippo b) erzählt hiervon:

„ Hoc cum nuntiatum esset Imperatori, fer-
„ tur dixisse: si Italia modo esurit legem,
„ concedente Deo bene legibus hanc sa-
„ tiabo.“

Als Konrad hierauf nach Italien kam, und der Erzbischof Heribert die Unklugheit hatte, sich sehr gegen den Kaiser zu vergehen, so ist das verlangte

a) Histor. Mediolanens. Lib. II. cap. 9 et 20.

b) In vita Conradi pag. 440.

Gesez um so günstiger für die Vasallen ausgefallen c). Die Geschichte zeigt daher schon, daß diese Konstituzion nur wegen italienischen Händeln von Konrad II. und in Italien gemacht worden, auch nur italienische Vasallen eine Verordnung über ihre Strittigkeiten mit ihren Lehenherrn verlangt haben. Aber auch selbst die Konstituzion zeigt es. Der Kaiser sagt darinn gleich im Eingange: „ad reconciliandos animos Seniorum et militum ut ad invicem inveniantur concordes“ d). Ferner: die darinn vorkommenden Wörter; Seniorum, valvasorum etc. sind in Deutschland ungewöhnlich, und passen nur auf Italiener. Man muß daher mit Koch e) schließen: es ist also wohl gewiß, daß mehr erwähntes Gesez die deutschen Lehen nichts angehe, und daß aus diesem Gesezze kein Beweis der Erbfolge in deutsche Lehen hergenom-

c) Landulfus Senior Lib. II. cap. 22.

d) Muratori, antiquitat. Italicar. diss. XI. de Allodiis, vassis, Vasallis, beneficiis feudis et castellonis T. I. p. 609. und in Jenichens Thes. jur. feud. T. III. p. 311.

e) In seiner Abhandlung: von welchem K. Konrad das I. F. 1. §. 2. angeführte Gesez von der Lehensfolge gegeben worden; in Zeperniks Sammlung ꝛc. loc. cit. I. Th. p. 298.

men werden könne. Gleiches Urtheil trift die Konstituzion Friedrichs I. f). Endlich, was noch über all diese Beweise gehet: wenn die beiden mehr angeführten Konstituzionen von Konrad II. und Friedrich I., wovon die erstere im J. 1037. und die andere im J. 1158. sind gemacht worden, auch in Deuschland die Lehensfolge auf die Seitenwandten erweitert, und dadurch die deutsche Lehensgesezze aufgehoben hätten, wie hätten der oben angeführte Kardinal Hostiensis Henricus de Segus: im J. 1271. und Albericus de Rosate im J. 1354. von Deutschlands Lehenspraxis das Zeugniß ablegen können?

„De consuetudine imperii non „succedit nisi filius descendens; „imo revertitur ad imperatorem, et ipse con„fert, cui vult: Sic vidi, quando fui in „Alemania, per proceres judica„tum. —

§. 108.

Die jenseits aufgeführten allgemeinen Entscheidungsquellen, die in unserm vorliegenden Falle wollen zum Grunde gelegt werden, sind um so weni-

f) Bertram: von ursprünglicher Giltigkeit der berufenen Konstituzion Friedrichs I. von den Regalien II. feud. 56. In Zepernik's Sammlung loc. cit. I. Th. p. 129. 137.

ger stichhaltig, als sie alle aus unwahren Voraussezzungen und offenbar falschen Hipothesen geschöpfet sind. Alle Mühe, die sich jenseitiger Schriftsteller giebt, seinen angenommenen theils unrichtigen, theils gar falschen Saz zu beweisen, ist vergebens, und ohne allen Nuzzen. Derselbe sagt:

1) Bischofsheim sei nicht im alten Kraichgau und Alemannien, sondern im rheinischen Franzien gelegen.

2) Die Kaiser hätten vieles davon veräusert, und der Bischof von Worms habe als Diözesan vom Elsenzgau an diesen Veräußerungen vortheilhaften Antheil gehabt.

3) Der Elsenzgau sei ein Patrimonium der Kaiser gewesen, und da Bischofsheim darinn gelegen, so hätte keine Wormsische Oberlehngerechtigkeit Statt gefunden.

4) Aus dem Wormsischen Diözesan-Rechte der Schenkungs-Urkunde Kaisers Otto vom J. 988. und dem Worte: Bischofsheim wäre gar nichts zur Begründung eines Wormsischen Obereigenthumes zu nehmen.

5) Die Herzoge des rheinischen Franziens wären in die Befugnisse der Kaiser getreten — das große Interregnum und der tragische Tod Konradins habe dem Adel Gelegenheit gegeben, sich von allen herzoglichen Ansprüchen

loszumachen. — Endlich das rheiniſch-fränkiſche Herzogthum ſei an Konrad, K. Friedrich I. Bruder, mit der Advokazie über das Bisthum Worms gekommen, welches alles Konrads Patrimonium geweſen ſei.

6) Die Grafſchaft Dilsperg im Elſenzgau habe von der Pfalzgrafſchaft zu Lehen geühret und da Helmſtadt die Burg darinn gelegen, ſo laſſe ſich annehmen, daß die von Helmſtadt den Ort Biſchofsheim in Pfandſchaft erhalten, und dem Kaiſer Rudolph I. zu Lehen aufgetragen hätten.

7) Weil die Grafſchaft Dilsperg auf den Pfalz-Graf Ludwig den Strengen gefallen; ſo ſeien die von Helmſtädt den Pfalzgrafen mit Pflichten, aber nicht mit Lehenspflichten verwandt worden, denn dieſe hätten

8) ſolches dem Biſchof von Worms zu Lehen aufgetragen. Es könne alſo

9) nur ſaliſches, rheinfränkiſches und kaiſerliches gemeines Lehenrecht hier zur Entſcheidungsquelle dienen.

So wenig zuſammenhängendes in dieſem ganzen leeren aber wort- und hipotheſenreichen Raiſonnement, das noch, wie bald erwieſen werden ſoll, gerade in den Hauptpunkten falſch iſt, anzutreffen iſt, ſo wenig läßt ſich daraus eine ſichere Schlußfolge

ziehen ; dasselbe verlieret vielmehr alles, wenn man es in seinen einzelnen Theilen zergliedert. Man trauet dem Hrn. Reg. Rath Bachmann zu viel Einsicht zu, als daß man glauben könne, er habe all das, was er von S. 14. bis 41. so weitläufig deduziret hat, im Ernste gemeinet, und zu gegenwärtiger Sache als treffend und entscheidend angesehen.

§. 108.

Was kann es

ad 1) hier zur Sache thun, ob Bischofsheim zu Alemannien, zu dem alten Kraichgau oder zum rheinischen Franzien gehört habe. Man will sogar auch zugeben, daß Bischofsheim innerhalb der Grnnzen des rheinischen Franziens gelegen sei; so ist doch erweislich, und ist oben (§. 2.) schon erwiesen worden, daß das Hochstift Worms schon lange vor dem im J. 888. erfolgten Abgange der Karolinger, in dem nemlichen Landesstriche, der das rheinische Franzien ausgemacht haben soll, und namentlich in der Bischofsheimer Gegend, sehr ansehnliche Besitzungen mit den bedeutendsten Rechten und Immunitäten gehabt, folglich das Patrimonium des Hochstiftes Worms sich schon viel früher bis in jene Gegend erstrekt habe, ehe noch das rheinische Franzien durch erbliche Herzoge beherrscht wurde. Nebst diesem bleibt allemal unwiderleglich, daß es wenigstens zu den Zeiten, wo es den von Helmstädt

in Lehenseigenschaft zu Theil worden ist, zum Kraichgau, mithin zu Schwaben gehört habe, und also den schwäbischen Gesezzen unterworfen gewesen sei; denn, wem ist aus den Reichsverhandlungen nicht bekannt, daß der schwäbische Bund selbst in contradictorio behauptet und durchgesezzet habe: es sei der Kraichgau von altersher zu Schwaben gehörig, und davon nicht zu trennen a). Und wenn die Herrn von Helmstädt von der Familie der von Ravenberg abstammen, die von Ravenberg aber ihren Ursprung von den römischen Patriziern de Corvinis herleiten b); so muß man sich wundern, wie jenseitiger im Alterthume sich so bewandert vorstellende Schriftsteller nicht auf den Gedanken gefallen ist, die von Helmstädt zu Römern, und ihre Besizzungen Helmstadt und Bischofsheim zu praediis und villis romanis, welche den Equitibus romanis am Rheine und dasiger Gegend seien angewiesen worden, zu machen; denn dadurch würde er haben beweisen können: daß die von Helmstadt bei dem Einfalle der Franken, aus Liebe zu ihren Besiz-

a) S. Müllers Reichstags-theatrum sub Max. I. cap. 19. pag. 230. Der schwäbische Bund sagt im Angesichte des ganzen Reiches: „Die Kreckgewer „sind Schwaben auch auf schwäbischen Erdreich „und Bezierk gesessen, auch also herkommen."

b) S. Besold voce Reichsstand.

zungen da geblieben, und sich den Gesezzen der Franken als ihren Ueberwindern unterworfen hätten.

§. 110.

Es kann

ad 2) nicht geläugnet werden, daß die Kaiser vieles von ihren in Alemannien und im sogenannten rheinischen Franzien gehabten Domainen veräußert, verschenkt, zum Theil auch auf mancherlei andere Art verloren haben. Es kann auch sein, daß das Bisthum Worms bei dieser Gelegenheit manche Besizzung zu erhalten, und dem Bisthume einzuverleiben sich bestrebet habe. Hat aber dasselbe, wie jenseits behauptet wird, im Kraichgau ansehnliche Erwerbungen gemacht; so erreicht der diesseits behauptete Saz: daß Bischofsheim zu diesen Erwerbungen gehöret, eine neue Stärke, und es wird dadurch um so wahrscheinlicher, daß Bischofsheim kein aufgetragenes, sondern ein von dem Wormsischen Eigenthume gegebenes Lehen sei. Das jenseitige Deduziren stehet also den diesseitigen Befugnissen so wenig im Wege, daß sie vielmehr eben dadurch noch mehr befestiget werden.

Allein! darinn irrt sich der Hr. Rggs-Rath Bachmann sehr, wenn er glaubt, daß das Hochstift Worms sein Patrimonium, besonders in jener Gegend, der Freigebigkeit der fränkischen Kaiser Kon-

rad II., Heinrich III., IV. und V. verdanke a). Der klare Beweis des Gegentheiles liegt in dem höheren Alter seines Besizzes. Aus der oben (§. 2.) angeführten Urkunde erhellet unwiderleglich, daß der ganze dort geographisch beschriebene Distrikt schon vor dem Zeitpunkte der Entstehung jener Urkunde dem Hochstifte Worms eigenthümlich gehöret, und daß es nur seit dem J. 858. auch darüber alle und jede Gerichtsbarkeit und sogar die jura fisci regii vermöge der belobten Urkunde, frei von aller Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten, Grafen und Herzoge ꝛc. erhalten und von dieser Epoche an in eigenem Namen ausgeübt habe. Die Gränzen dieses Distrikts sind aber in der mehrgedachten Urkunde so bezeichnet, daß Bischofsheim darinn nothwendig eingeschlossen sein muß. Jeder, der die Gegend nur ein wenig kennt, ist zuverläßig davon überzeugt. Nur der Kürze der Zeit hat man den Gedanken, diesen Distrikt in eine kleine Karte zur anschaulichern Ueberzeugung zu bringen, aufopfern müssen. Die Folge des Rechtstreites wird aber diesem Gedanken hoffentlich noch Realisation verschaffen.

§. 111.

Wenn es

ad 3) im unschädlich zugegebenen Falle auch wahr

a) Der Erste kam im J. 1024. an die Regierung, und der Letzte starb im J. 1125.

ist, daß Bischofsheim im Elsenzgau, der aber nach den in codice Laureshamensi befindlichen Urkunden nicht sicher bestimmt angegeben werden kann, gelegen sei, und dieses zum kaiserlichen Patrimonium gehöret habe, so folget daraus noch bei weitem nicht, daß Worms keine Oberlehnherrlichkeit im Elsenzgau habe akquiriren können. Der Elsenzgau mag ein Eigenthum der Kaiser gewesen, oder zum rheinfränkischen Herzogthume gehört haben; so konnten Stände des Reichs überhaupt und Worms insbesondere Theile davon mit den nemlichen Gerechtsamen, als die Kaiser und Herzoge vorher daran gehabt haben, erwerben. Und fand eine Erwerbung dieser Art Statt; so bleibt kein Zweifel übrig, daß diese erworbenen Besitzungen mit dem Obereigenthume an den neuen Erwerber übergehen, daß sie also zu Lehen vergeben, mithin die Lehnherrlichkeit darauf akquirirt werden konnte. Allein! da durch das vorhergehende überzeugend erwiesen ist, daß Bischofsheim und die umliegende Gegend noch früher, als die Herzoge des rheinischen Frankens erbliche Herzoge wurden, dem Bisthume Worms mit allen oberherrlichen Rechten zugehöret habe, so kann dem jenseitigen Schriftsteller seine gebrechliche Vermuthung, die er aus der Lage Bischofsheims in dem Elsenzgau, als einem Bestandtheile des rheinischen Franziens, ziehen will, nichts helfen. Die Präsumzion muß hier der Gewißheit wei

chen. Die Herzoge vom rheinischen Franken waren auch schon lange eingegangen, und man kannte das kaiserliche Eigenthum zu der Zeit kaum mehr dem Namen nach, als Bischofsheim den von Helmstadt zu Lehen gegeben wurde. Was kann also das kaiserliche Patrimonium älterer Zeiten auf das, was lange hernach geschehen ist, und das herzogliche Regiment auf das, was vor den erblichen Herzogen schon bischöflich Wormsisches Eigenthum war, für einen Einfluß haben?

§. 112.

Man giebt auch gerne ad 4) zu, daß das Wormsische Diözesanrecht über die Bischofsheimer Gegend keineswegs den Schluß auf ein Dominium directum rechtfertige. Wer hat dieses behauptet? Man sagt auch nicht, daß die Ottonische Schenkungsurkunde über den königlichen Bannforst um Bischofsheim vom J. 988. für sich allein dasselbe zu erweisen vermöge. Aber warum beobachtet Hr. Rggs-Rath Bachmann von der oben (§. 2.) angezeigten Ludwigschen Urkunde vom J. 858. ein so tiefes Stillschweigen? Geschieht es aus Unwissenheit oder aus eigener Besorgniß, daß sie das Gebäude seiner Hipothesen einzustürzen im Stande sein möge? — Das Letztere ist wahrscheinlicher, als das Erstere, da er selbst den Schannat für sich anführet. Durch das Ludwigsche Im-

munitäts-Privilegium wurde der Bischof von Worms in Ansehung des Bischofsheimer, oder des in der Ludwigschen Urkunde beschriebenen Distriktes aus ei- einem vorherigen Landeigenthümer, ein unmittelbarer Landesherr, über den einem rheinfränkischen Herzoge keine Jurisdikzion oder sonstige Rechte mehr, wie zuvor, zustunden. Es ist in dieser Hinsicht sehr märkwürdig, daß beinahe alle in jenem Landstriche gelegene Orte, entweder noch heutiges Tages im bischöflichen Besizze, oder noch izt bischöfliche Lehen, oder doch erweislich eines von beiden in vorigen Zeiten gewesen sind.

§. 113.

Der Umstand, daß Kaiser Otto im J. 988. dem Bischofe von Worms auch den Königsbann bei Wimpfen und Bischofsheim überlassen habe, giebt unserer Behauptung noch mehr Gewißheit, indem aus der Geschichte des Mittelalters überall hervorleuchtet, daß die alten königlichen Bannforsten vorzüglich nur von den Landesherrn erworben wurden a).

Daß der Bischof die im Bezirke des verliehenen Königsbannes gelegenen Waldungen, nach dem Ausdrukke der Urkunde (§. 4.) „ voluntate

a) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. B. p. 7.

et assensu bonorum militum in circuitu habitantium" aufs neue beforſtet habe, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, daß 1) die Gränzen des Bannforſtes ſich ungleich weiter erſtrekten b), als über den in der verliehenen Immunitäts-Urkunde vom J. 858. bezeichneten Diſtrikt, daß er alſo die Güter manches freien Eigenthümers einſchloß, über den der Biſchof vorher keine Rechte auszuüben hatte: 2) daß nach dem Begriffe jener Zeiten — in denen man von der Regalität der Jagd noch nichts wußte, und jeder auf ſeinem Eigenthume jagen durfte, zur Einrichtung eines neuen Bannforſtes überhaupt die Einwilligung der in circuitu wohnenden freien Gutsbeſizzer gehörte, und ſelbſt der König oder Landesherr dieſe nicht entbehren konnte c). Auch aus der Ludwigſchen Immunitäts-Urkunde vom J. 858. und dem darinn vorkommendem Ausdrukke „homines ingenuos" er-

b) Der Bannforſt war in folgende Gränzen eingeſchloſſen: von Nekargmünd bis in die Gegend zwiſchen Gemmingen und Eppingen („Cimbere" genannt) von da bis Schwaigern, von da bis Kleingartach und von da bis Nekargartach nach dem Laufe des Gartachbaches, ſodann nach dem Laufe des Nekars bis Nekargmünd.

c) Strubens Nebenſtunden. 1ter Th. 2. Abh. §. 2. 2ter Th. 11. Abh. §. 7. Danz am a. O. p. 40.

giebt sich hinlänglich, daß in dem Distrikte, worüber dem Bischofe alle landesherrliche Gewalt übertragen war, auch noch Freie wohnten, auf die sich der Ausdruk der Ottonschen Urkunde „voluntate et assensu bonorum militum“ beziehen läßt. Folglich zerfällt die jenseitige Kritik in ihr Nichts, wie bereits oben (§. 4.) vorläufig gezeigt worden.

§. 114.

Der Name eines Ortes kann freilich durch mancherlei zufällige Umstände entstanden sein, daß sich daraus allein niemals ein Beweis für oder wider eine Behauptung führen läßt. Aber die Konjekturen des Hrn. Rggs.Raths Bachmann, die sich derselbe wieder über den Ursprung des Wortes: Bischofsheim willkührlich dichtet, sind überall der Geschichte entgegen. Diese weiß von einem besondern „Elsenzgauer Oberpriester“ nicht ein Wort; hingegen ist daraus bekannt, daß das uralte Wormser Bisthum a) schon im 5ten Jahr-

a) Schon im J. 344. erschien Viktor Bischof zu Worms auf dem Konzilio zu Sardika, S. Schmidt Geschichte der Deutschen. 1. Th. 2. Buch. 12. Kap. p. 403. Im J. 347. erschien derselbe auf dem Konzilio zu Köln; und im J. 551. soll Chrotold Bischof von Worms das von den Hunnen zerstörte Wimpfen wieder erbauet haben. Schannat 1. T. p. 308.

hundert am Nekar, besonders aber in Wimpfen ungesessen war und sich dessen Diözes über den ganzen zwischen Worms und Wimpfen liegenden Landstrich erstrekt hatte, und dieses schon zu einer Zeit, wo von einem rheinfränkischen Herzoge im Sinne des Hrn. Bachmanns noch lange keine Rede war. Die von ihm allegirten Lehmann und Schmidt sagen auch in der That nichts, was die abentheuerliche Meinung des Hrn. Bachmanns begründet. Unter dem Bischofe, der nach Lehmann zugleich mit dem Grafen einem Gau vorgesezzet war, kann man hier, was diese Gegend betrift, durchaus keinen andern als den Bischof von Worms verstehen, und die Bachmannsche Konjektur muß sicher ins Land der Träume verwiesen werden. Will man Konjekturen Plaz geben; so ist diese viel natürlicher, daß das fragliche Bischofsheim um deswillen diesen Namen erhalten habe, weil es Bischöfliches Eigenthum war. Diese ganz natürliche von der Etimologie des Wortes hergenommene Konjektur hat noch folgende Gründe zur Unterstüzzung: 1) Läßt sich noch heut zu Tage beinahe von allen Orten, die den Namen: Bischofsheim führen, darthun, daß Bischöfe oder geistliche Korporazionen unter der Aufsicht des Bischofs besondere Rechte daselbst gehabt haben und größtentheils noch haben. 2) All die Orte, welche den Namen: Bischofsheim tragen, sind schier

durchgängig wirklich noch und ehemals einzig nur allein in Ländern geistlicher Fürsten anzutreffen. 3) Die Orte: Königshofen deuteten jedesmal solche an, wo eine villa regia oder Palatium regium war, und wo die Könige bisweilen sich aufzuhalten pflegten. Wäre es wohl — um auch einmal in der Konjekturen-Sprache des Hrn. Rggs-Raths Bachmann b) aber mit mehr Grunde zu reden — ausser dem Wege, wenn man das Städtchen Bischofsheim als den bisweiligen Aufenthalt des Bischofes, wo er so zu sagen, heim, das ist, zu Hause c) war, ansehen, und ihm daher nach dem Beispiele des Wortes: Königshofen — seinen Namen ableiten wollte? — Doch! Wozu auch die wahrscheinlichsten Konjekturen, da bisher diplomatische Beweise für das bischöflich-Wormsische Eigenthum über das fragliche Bischofsheim sind vorgeleget worden?

§. 115.

Wenn auch alles als wahr angenommen werden wollte, was
ad 5) in gegentheiliger Drukschrift von p. 27 bis 31 mit unnöthigem Aufwande von Allegaten —

b) S. Gegentheilige Drukschrift. p. 25.

c) S. Deutsche Enziklopedie 15. B. p. 96. voce: Heim.

ungeachtet der eingepakten Bibliothek! — angeführet wird, so folgt doch daraus für die jenseitigen Behauptungen nicht das geringste. Sei es auch, das Konrad im rheinischen Franzien begütert gewesen sei und ein ansehnliches Patrimonium gehabt habe. Was thut das alles zur Sache? Es ist doch bekannt, daß bereits damals und schon lange vorher geistliche und weltliche Fürsten beträchtliche Theile in dem rheinischen Franzien durch verschiedene Erwerbungsarten eigenthümlich in wohlhergebrachtem Besizze hatten. Was daher der jenseitige Schriftsteller p. 27. im Eingange des 14. §. sagt, ist nur unter der Einschränkung wahr: in so ferne die Kaiser ihre vorige Befugnisse über die Adlichen, Freien und Dienstleute eines Theiles dieser Provinz nicht zuvor schon an andere übertragen hatten. — Dieses ist gerade, wie wir schon gehöret haben, der Fall mit den dem Bisthume Worms in den Jahren 858. und 988. über die Wimpfner und Bischofsheimer Gegend verliehenen kaiserlichen Rechte. Es ist daher ein offenbar falscher Schluß, wenn mit dem: daß Konrad, Friedrichs I. Bruder, im rheinischen Franzien ein ansehnliches Patrimonium und mit demselben die herzogliche Würde besessen habe — will gesagt und daraus gefolgert werden: also hat ihm die ganze Provinz und weil Bischofsheim darzu gerechnet wird, auch dieser Ort gehöret. Nebst die-

sem unrichtigen Schlusse hatte der jenseitige Schriftsteller hier noch das Unglük, in einige historische Irrthümer zu verfallen. Konrad der Salier gelangte im J. 1024. zum kaiserlichen Throne; er kann also weder ein Oheim Friedrichs I. gewesen sein, noch diesem im J. 1138. das Herzogthum Schwaben und seinem andern Neveu Konrad das übrige rheinische Franzien abgetreten haben. Hr. Rggs-Rath Bachmann wird wohl K. Konrad III. von Hohenstauffen meinen, welcher aber historisch nie der Salier genennt wird. Allein! Auch dieser konnte seinem Neveu das rheinische Franzien als solches unmöglich abtreten, weil dasselbe schon längst und zwar im J. 1039. durch den Tod des lezten Herzoges Konrad von Kärnthen oder des sogenannten jüngern Konrads eingegangen und unmittelbar unter der königlichen Kammer gestanden ist a); wenn auch schon eben dieser Konrad III. von Hohenstauffen und sein Bruder Friedrich als Erben des Kaisers Heinrich V. ohne genaue Unterschiede von dem, was zum kaiserlichen Fiskus gehörte, zu Erbgütern machten, was sie immer mit einigem Scheine thun konnten b).

a) Schmidts Geschichte der Deutschen. 2. Th. 5. Buch. 2. Kap. p. 248. ferner 6. Buch. 1. Kap. p. 534.

b) Ebendaselbst p. 540.

Ferner ist unrichtig, daß auf der Grafschaft Stahlhübel die Advokazie über das Bisthum Worms gehaftet habe, da aus der Geschichte bekannt ist, daß dasselbe ehemals keinen andern Advokaten gehabt und anerkannt habe, als die Grafen von Zweibrükken, wie dieses Schannat c) gegen Freher und Tollner bezeuget. Eine noch größere Unrichtigkeit, die sich der jenseitige Schriftsteller in Betreff der Grafschaft Stahlhübel erlaubt hat, wird sogleich folgen. Wer übrigens mit Hrn. Bachmann pag. 25. die rheinfränkischen Herzoge zumal in der fraglichen Gegend zu Landesherrn und die Landesherrn in aller Geschwindigkeit, weil es in den Kram taugt, auch zu Lehensherrn ohne zureichenden Grund machen kann, der muß sich wenig um die Geschichte und die Begriffe der Benennungen bekümmern. Endlich ist hier noch zu bemärken, daß der Sturz des Schwäbischen Kaiserhauses und das darauf gefolgte große Interregnum eben die Ereignisse waren, welche es den um Wimpfen und Bischofsheim angesessenen Edelleuten möglich machten, sich vom Bischofe von Worms, als Landesherrn, loszureißen; ihre Lehensverbindung konnten sie jedoch, wenigstens nicht überall, abstreifen, die sich bis auf den heutigen Tag

c) Loc. cit. p. 232.

erhalten hat. Aus dem ehemaligen Eigenthums- dann Landesherrn ist wirklich nur der Lehensherr übrig geblieben.

§. 116.

Wie weit sich ein Schriftsteller vergehen kann, wenn er mit Hipothesen zu Felde zieht, davon legt

ad 6) der Jenseitige ein auffallendes Beispiel dar. Man höre nur seine durchaus unerwiesene Voraussezzungen und vergleiche damit die daraus gezogene ganz unrichtige Schlußfolge. Er nimmt 1) an: Konrad der Salier a) sei Herzog im rheinischen Franken gewesen; dieses ist weder erwiesen, noch an sich wahrscheinlich b); wenn auch die in Ansehung Konrads des Saliers begangene Unrichtigkeit nicht in Anschlag gebracht wird. Er sezt 2) ferner zum Voraus, daß dieser Konrad dem Bruder Friedrichs I. gleichen Namens Konrad, die Ueberbleibsel des rheinfränkischen Herzogthums und insonderheit:

„ das Wormsische Lehen, Burg und Feste
„ Heidelberg und die Grafschaft Stahl-
„ hübel "

a) Diese Unrichtigkeit ist schon im vorstehenden §. in Ordnung gebracht.

b) Schmidt Gesch. der Deutschen. 4. Buch. S. 38.

zediret habe. Welche historische Unwahrheit! Wie konnte das, was bereits dem Hochstifte Worms gehörte, von Konrad abgetreten werden? Es ist ja aus der Geschichte bekannt, daß schon Pfalz-Graf Konrad das Schloß und die Stadt Heidelberg nebst der Grafschaft Stahlhübel dem Stifte Worms durch angethane unzählige Drangsalen abgenöthiget, und alsdenn als Wormsisch Lehen rekognosziret hat b) dessen Enkelin Agnes von seiner Tochter ebenfalls Agnes, Gemalin Herzogs Heinrich, eines Sohnes Herzogs Heinrichs des Löwen, mit ihrem Gemale Otto, Pfalzgrafen Ludwigs Sohn im J. 1225. mit der Burg und Feste Heidelberg mit der Grafschaft Stahlhübel neuerdings ist belehnt worden. c) Dennoch schließt 3) der jenseitige Schriftsteller aus diesen offenbaren geschichtswidrigen und unrichtigen Unterstellungen:

b) S. Trithemius ad a. 1146 et 1148. Tolner hist. palat. p. 30.

c) Schannat loc. cit. p. 231 et 232. S. oben (§. 6.) Es ist wirklich sonderbar, daß Herr Regierungs-Rath Bachmann solche historische Irrthümer sich konnte zu Schulden kommen lassen, da er doch den Schannat an andern Orten selbst anführet, folglich aus demselben sich leicht eines Bessern hätte belehren können; es müßte dann sein, daß gerade diese den Bachmännischen Angaben so fatale Stellen des Schannats zu der eingepakten Bibliothek gehören.

daß Stahlhübel und Heidelberg zu Konrads Patrimonium gehöret habe. Wie kann das ein Patrimonium genennt werden, was vom Bisthume Worms zu Lehen ist gegeben worden? Noch nicht genug: es wird ferner 4) erzählt, wie Konrad mit der Pfalz-Grafschaft belehnt worden und Otto der Erlauchte zu derselben Besiz gelanget sei. Was kann aber daraus für eine Folge zum Nachtheile des Ortes Bischofsheim als eines Wormsischen Eigenthumes gezogen werden? — Daß 5) Poppo von Düren Graf zu Dilsperg im Jahre 1262. Burgmann zu Heidelberg gewesen, und Kornrad von Helmstadt vir nobilis et dominus genennet worden; solches kann man immer zugeben, ohne daß solches zu disseitigem Nachtheile gereichet. Es kann auch 6) sein, daß im Elsenzgau vier Burgen gelegen, und die Burg Helmstadt als ein freiadelicher Siz denen von Helmstadt gehöret, und daß diese überhaupt noch andere Zinsen, Güter, Renten, und Gülten in dasiger Gegend gehabt haben. Wer kann aber so verwegen sein, aus allem diesem hipothetischem Wirrwarr den Schluß zu ziehen: „daß, weil Bischofsheim in der „ Nähe gelegen, müsse solches unter K. Philipp oder „ Friedrich II. an die von Helmstadt Pfand„ weiß gekommen, und von ihnen eigenthümlich „ besessen unter Rudolph v. Habsburg aber „ als Kaiserl. Reichslehen erkannt uud von denen

„ von Helmstadt dem Hochstifte Worms zu Lehen „ aufgetragen worden sein; " Wer so argumentiren kann, dem ist es ein Leichtes, Ammenmärchen zur Chronik zu erheben. Ehe man aber das ganze jenseitige Luftgebäude umstürzet, so wollen wir die noch übrigen Bruchstücke hierzu besichtigen.

§. 117.

Wenn man irrige Vordersäzze annimmt, so ist es kein Wunder, wenn eine falsche Konklusion erfolget: so verhält es sich

ad 7 u. 8) mit dem Vorgeben, als seien die von Helmstadt den Pfalz-Grafen mit Pflichten zugethan, a) mithin unterworfen gewesen, folglich sei Bischofsheim weil es mit dazu gehöret, und doch vom Bisthume zu Lehen rühret, demselben aufgetragen worden. Freilich wenn man 1) als erwiesen annimmt, daß Bischofsheim unter Kaiser Rudolph von Habsburg, Reichslehen gewesen; so scheint es schwer zu bestimmen zu sein, wie der

a) Dieses soll vermuthlich auf einen gewissen im äussersten Falle jenseits schon gefaßten Desperationsplan abzielen. Hoffentlich wird dieser kleine Wink hinlänglich sein, dem Gegentheile zu erkennen zu geben, daß dieses mit der Fidelität eines Vasallen so schön harmonirende Plänchen bereits zum gefliessentlichen oder unvorsichtigen Gespräche geworden ist.

nachherige Wormsische Lehensverband habe entstehen können; aber auch auf der andern Seite konnte gewiß kein Reichslehen zu Kaiser Rudolphs Zeiten ohne Ahndung einem Reichsfürsten zu Lehen aufgetragen werden. Und ist es nicht abgeschmakt, eine sträfliche Handlung vorauszusezzen, (§. 8.) blos in der Absicht, um einer angenommenen Lieblings-Meinung einige Wahrscheinlichkeit zu verschaffen? Wenn auch 2) aus Vergleichung des ersten Lehenbriefes vom J. 1344. mit dem Lebensalter Kaiser Rudolphs und des Vasallen Rabans von Helmstadt sich eine Wahrscheinlichkeit, daß der Wormsische Lehenverband unter diesem Kaiser seinen Anfang genommen haben könne, vermuthen ließ; so könnte man allemal mit einem höhern Grade der Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Strittigkeiten zwischen Kaiser Adolph und Albrecht weit eher den Bischof von Worms haben bewegen können, sein Eigenthum tapfern Rittern zu Lehen zu geben, und sich dadurch einen sichern Schuz und Beistand zu verschaffen, als daß nach jenseitiger Art die Lehens-Oblation eines vorgespiegelten Reichslehens und zwar von einem Reichsvasallen vermuthet werden soll. Die von Helmstadt besaßen ja damals selbst den Ort Helmstadt als Reichslehen; warum sollen sie denn gerade Bischofsheim gewählt haben, um es dem Bischofe von Worms als Lehen aufzutragen?

§. 118.

Allein! Es ist nicht nöthig, zur Zerstörung der gegentheiligen Vermuthungen zu andern, obgleich wahrscheinlichern Vermuthungen unsere Zuflucht zu nehmen. Die Bachmannsche Vermuthung: daß Bischofsheim unter Kaiser Philipp oder Friedrich II. von Schwaben, Pfandweise an die von Helmstadt gekommen sei, hat nicht einmal das Mindeste für sich, wenn auch die für das Bischöflich Wormsische Eigenthum vorgelegten Gründe nicht existirten. Erst müßte von Herrn Regierungs-Rath Bachmann erwiesen werden, daß Bischofsheim ein Kaiserliches Domänium gewesen sei; dann könnte man jene Vermuthung darauf gründen, aber Herr Bachmann gehet umgekehrt zu Werke: Zuerst stellt er seine unerwiesene Vermuthung hin, dann schließt er daraus: also wäre Bischofsheim ein ursprüngliches Kaiserliches Domänium! Zum Beweise, daß, als Kaiser Rudolph von Habsburg die verlornen Reichsdomainen zurükzubringen gesucht habe, die von Helmstadt sich zuerst submittiret und Bischofsheim vom Kaiser und Reiche zu Lehen genommen hätten, beruft er sich auf Burgermeister (S. oben §. 8.) Dieser enthält auch wirklich die Behauptung, „daß „ man wenig adliche Güter finden werde, die vor „ dem Jahre 1300 Lehen gewesen, wie z. B. Bi„ schofsheim und Helmstadt welches schon von

„ Kaiser Rudolph I. zu Lehen empfangen worden „ sei " und führet hierzu Reinhard von Gemmingen, in dessen Genealogie Lib. I. C. 8., als seinen Gewährsmann an. Wenn man aber die Gemmingsche Genealogie, welche, so viel man weiß, nirgends gedrukt ist, sondern nur hin und wieder in Abschriften existiret, und den Titel führet:

„ Gemmingscher Stammbaum
„ das ist:
„ Neun Bücher von dem uralten adelichen Geschlecht derer von Gemmingen ꝛc. ꝛc.
„ durch
„ Reinhard von Gemmingen den ältern zu Hornberg und Michelfeld, „ jetzmals ältisten desselben Geschlechts verfertiget im Jahr Christi MDCXXI. "

nachsiehet, so wird man mit Verwunderung gewahr, wie unredlich der geschmaklose Kompilator Burgermeister mit seiner Quelle umgegangen ist; denn 1.) hat das erste Buch jenes Stammbaumes — in dessen 8ten Kapitel die von Burgermeister allegirte Stelle sich finden solle — nur 5. Kapitel; und in allen zeigt sich auch nicht eine entfernte Spur von des Burgermeisters Allegat. 2.) Die einzige Stelle im ganzen Werke,

die vermuthlich auch Bürgermeister meint, aber Bachmann unrecht allegiret, ist im IIten Buche 6tem Kapitel, welches die Ueberschrift führet:

„ Benennung der Linien, so im ganzen nach-
„ folgenden Traktat beschrieben werden, des-
„ gleichen Bericht, wann glaublich und von
„ wem die drei Schlösser zu Gemmingen ge-
„ bauet worden und was sich für Veränderun-
„ gen dabei zugetragen. "

Am Ende dieses Kapitels sagt der Verfasser:

„ Ich zweifle aber nicht, daß unter Kaiser
„ Friderico Barbarossa in Italien zwar die
„ Lehen sehr gemein gewesen, wie solches die
„ geschriebenen Lehenrechte bezeugen: in Deutsch-
„ land aber hat man damals meines Ermessens
„ nicht viel davon gewußt; wie ich dann kein
„ adliches Guth weiß, das vor dem 1200ten
„ Jahr Lehen gewesen wäre, a) aber im fol-

a) Hier irrt sich der gute Reinhard von Gemmingen sehr. Schon lange vor dem J. 1200. ja sogar noch vor den Zeiten Friedrichs Barbarossa, der von 1152 bis 1190. regierte, gab es in der Nekargegend Lehen. Beispiele von 1026 sind bei Schannat hist. Wormat. Prob. 53 von 1127. ibid. pag. 73. 122. von 1140. 1174. 1184. ibid. pag. 243. von 1142. ibid. Prob. 80. von 1174 und 1775. ibid. Prob. 90. und Gudenus Sylloge Var. dipl. p. 30.

„ genden Seculo von dem Jahr Christi 1200
„ und 1300. sind die Lehen im Brauch doch
„ allgemach und gar wenig kommen, wie dann
„ der Wormsische Lehenbrief über Heidelberg
„ de Anno 1225. in originibus Palatinis
„ Freheri zu finden; so gedenket Kaiser Ru-
„ dolph I. schon der Lehen im Reichsabschiede
„ zu Wirzburg aufgericht, Anno 1287. und
„ ermeldter Rudolphus hat den von
„ Helmstadt ein Lehen zu Wimpfen ge-
„ liehen laut Helmstädtischen Stammsbuchs;
„ Item Kaiser Albertus Anno 1298. Swikern
„ von Rasensperg auch ein Burglehen zu Wim-
„ pfen. Ich habe auch von Herrn Johann
„ von Hohenfels über Partenheim de Anno
„ 1283. in originali gesehen, davon ich Copias
„ bey Handen, und drunter Lib. III. Cap. 3.
„ wird bey Gerolden von Gemmingen
„ Rittern, Bischofs Eberwein von
„ Worms Lehen oder Consensbrief über
„ etlich Gefäll zu Bischofsheim de
„ Anno 1300. angezogen, die izt gemeldte
„ Brief sind alle lateinisch. " b)

b) Lib. III. Cap. 3. erzält Reinhard v. Gemmingen, daß Gerold v. Gemmingen Ritter, Anno 1300. mit Konsens des Lehenherrn Bischof Eberweins aus dem Geschlechte Kronberg, an H. Rabo v. Helmstatt Ritter, 3 ℔

Aus dieser Stelle — und eine andere kann Burgermeister nicht gemeinet haben — ist ersichtlich, daß Reinhard v. Gemmingen kein Wort davon sagt, daß Kaiser Rudolph I. die Familie v. Helmstadt mit Bischofsheim und Helmstadt beliehen habe, sondern blos, daß er ihnen ein Lehen zu Wimpfen geliehen habe. Dieses war nach dem Zusammenhange der allegirten Stelle ein Wimpfener Burglehen, welches der Kaiser allerdings verleihen konnte, weil schon Fridrich II. und Heinrich VII. im J. 1220 und 1227. dem Bisthume Worms die Stadt und Burg Wimpfen unter dem Namen eines Lehens, abgedrungen hatten, c) die späteren Bemühungen des Bisthumes aber, diese Besizzungen zu rekuperiren d) fruchtlos gewesen, mithin die Burg und Stadt Wimpfen in Kaiserlichen Händen geblieben waren.

Mit mehr Grund darf man annehmen, daß Bischofsheim zu den Zeiten Kaiser Rudolphs und noch früher ein Bischöflich Wormsisches Lehen war und daß die von Helmstadt unter die Zahl

Heller, 20 Heller, 7 Hüner und 2 Gäns jährlich Gült zu Bischofsheim verkauft habe, welche Gefälle vermuthlich durch des gedachten Gerolds Großmutter, eine von Helmstadt in die Gemmingsche Familie gekommen sind.

c) Schannat loc. cit. Prob. 109. 117.

d) Ebendaselbst Prob. 140. 141.

jener Vasallen gehören, die sich nach dem eigenen Zeugnisse König Heinrichs VII. im J. 1227 e) der Bischof Heinrich von Worms ausdrüklich vorbehalten hat, da er jenem Könige die Stadt und Burg Wimpfen, nebst der Burg Eberbach als ein Lehen überließ. (§. 5.)

Wo ist dann nun der Beweis der von Herrn Regierungsrathe Bachmann dem Lehen Bischofsheim angedichteten und in den Tag hineingeschriebenen Eigenschaften, daß es Pfandweise an die v. Helmstadt gekommen sei, daß sie es alsdenn von Kaiser und Reich als Lehen empfangen, endlich dem Bischofe von Worms zu Lehen aufgetragen hätten? Hat Bachmann Reinhards von Gemmingen Genealogie selbst nachgeschlagen oder nicht? Im leztern Falle wäre er ein von Burgermeister Betrogener, auf dem aber dennoch die Schuld bleibt, daß er in einem so wichtigen Punkte, der das ursprüngliche Eigenthum des Bisthumes Worms betrift, dem er es durch eine erfundene Behauptung, die er nur auf ein einziges: nicht eingesehenes Allegat zu gründen weiß, entreissen wollte, alle Gränzen der nöthigen Vorsicht übertreten, und mit den Pflichten, die er dem Eigenthume eines Dritten und mit der Achtung, die er dem Publikum schuldig ist, unverantwortlich gespielet hat. Im erstern Falle aber, wenn

e) Schannat loc. cit. Prob. 117.

er seine allegirte Stelle selbst eingesehen hat, und seine das Eigenthum des Hochstiftes Worms angreifende Behauptung mit der Allegazion doch anführen konnte — Dann — Dann — Doch das Publikum mag und wird ihn richten.

§. 119.

Alles bisherige jenseitige weitläuftige auf Vermuthungen, Hipothesen und falsche Allegazionen sich gründende Deduziren, wird zu keinem andern Endzwekke verschwendet, als um daraus.

Ad g. den Schluß ziehen zu wollen, daß nur Salisches Rheinfränkisches und Kaiserliches gemeines Lehenrecht, die Entscheidungsquelle in vorliegendem Falle sein könne. Billig hätte bestimmt angegeben werden sollen, worinn die angeführten Rechten und Gesezze eigentlich bestehen, und ob sie wirklich die Verordnung enthalten: daß ein vom ersten Erwerber abstammender Deszendent auch ohne Gemeinschaft, ohne Mitbelehnung, und ohne allen Besiz allemal zur Lehensfolge berechtiget sei. Das Longobardische Lehenrecht sowohl für sich selbst, als in Absicht der darinn enthaltenen Kaiserlichen Konstituzionen kann darunter nicht verstanden werden, weil niemanden einfallen wird, solches als ein Salisches Rheinfränkisches Gesez anzusehen, und weil es ohnehin lange hernach, blos als ein subsidiarisches Recht, wenn eigne deutsche Rechte ermangeln,

ist aufgenommen worden. Was von den S. 35. jenseitiger Drukschrift angeführten Konstituzionen Konrad des Saliers, Friedrichs I. und Heinrich VI. zu halten sei, ist bereits oben (§. 48 und 106.) ausgeführet worden. Gönne man auch diesen hier nicht Plaz greifenden Konstituzionen noch einige Aufmärksamkeit, die gegentheilige Meinung gewinnt doch nichts dabei; denn wenn auch darinnen die bisherige Einschränkung, daß nur der Sohn dem Vater im Lehen sukzediren sollte, in etwas gemildert, und die Seitenverwandten gewissermaßen zur Lehensfolge gelassen worden; so hebt doch solches die ächt deutsche Lehre von Gemeinschaft, Mitbelehnung und Naturalbesiz so wenig auf, daß sie vielmehr dadurch, weil sie in den besagten Konstituzionen nicht aufgehoben ist, besonders erneuert und bestätigt worden.

Von der angezogenen Konstituzion Heinrich VI. ist ohnehin bekannt, daß sie von diesem Kaiser blos auf den Fall, wenn die Reichsstände in seinen Plan der Erblich-Machung des deutschen Reiches einwilligen würden, nur projektiret gewesen, aber wirklich nicht zu Stand gekommen sei. a) Doch auch diese unzeitige Konstituzion enthält das nicht, was daraus erwiesen werden soll.

a) S. Schmidts Geschichte der Deutschen 6. Buch 5. Cap. S. 660.

§. 120.

Die besondern Träumereien des gegentheiligen Schriftstellers, daß in gegenwärtigem Falle, wo Mann- und Lehenherr auf Salischen Grund und Boden seien, auch nur das Salische Lehenrecht Statt finden könne, verdienen wohl auch eine besondere Beleuchtung. Herr Bachmann will so gerne etwas Neues gesagt haben a) hier hätte er sein Ziel erreichet. Wer findet ein Salisches Lehenrecht nicht neu? Wer will dem Gedanken die originelle Neuheit absprechen, daß das Salische Lehenrecht in dem gegenwärtigen Sukzessionsstreite über das im Kraichgau gelegene Lehen Bischofsheim um deswillen eintreten müsse, weil der Mann- und Lehenherr auf Salischem Grund und Boden seien? Diese Behauptungen sind sicher so neu als spaßhaft. Das Verdienst der Neuheit gebühret also dem Herrn Regierungsrathe, aber leider! wieder nicht das Verdienst der Wahrheit.

Wenn Herr Bachmann mit seinem neuen Salischen Lehenrechte nicht die sogenannten Salischen Gesezze meint, so wird es ewig

a) S. dessen Vorrede zum Nachtrage pag. 18. wo er auf die Jenaer Literatur-Zeitung übel zu sprechen ist, daß sie ihm das Verdienst, etwas Neues gesagt zu haben, nicht zuerkennen will.

unbekannt bleiben, was er darunter verſteht. Wer wird aber dieſe für ein Saliſches Lehenrecht ausgeben? Ihre Verfaſſer um das J. 422. dachten gewiß nicht daran, daß ein Schriftſteller zu Ende des 18ten Jahrhunderts ihrer nothdürftigen Sammlung den Namen eines Lehenrechtes beilegen werde. Wer dieſelben einſiehet, wie ſie zuerſt von Herold aus der Fulder Bibliothek mit den ſogenannten Glossis Malbergicis, nachher von Wendelin, alsdenn von Eccard ſind herausgegeben worden, wird darinn nach des Herrn Geheimen Juſtizraths Pütter richtiger Beſtimmung b) nichts finden, als:

„ die erſte Grundzüge des Gerichtszwanges
„ und übrigens lauter Strafgeſezze auf
„ alle Gattungen von Diebſtählen,
„ Beſchädigungen und andern gemeinſchädlichen Verbrechen. Auſſer dieſem
„ nur eine Stelle von Ausſchlieſſung der
„ Töchter von altväterlichen Stammgütern. “

Die Franken und Salier kannten auch damals keine Lehen, viel weniger ſolche Lehengüter im eigentlichen Sinne, ſondern nur eigentümliche Güter oder Allodien und Fiskalgüter (fisci

b) In deſſen Hiſtoriſcher Entwikkelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs 1. Theil pag. 13. seq.

beneficia) die von dem Könige und in der Folge auch von andern Großen unter der Bedingung, gewisse Dienste zu leisten, gegeben wurden, und nach dem Tode des Besizzers wieder zurükfielen. c) Diese wird Herr Bachmann doch nicht als einen Beweis seines erfundenen, aber nirgends existirenden Salischen Lehenrechtes wollen gelten lassen? da sie gerade seinem Zwekke, Seitenverwandte von einer Linie, die seit mehr als 300 Jahren aus aller Gemeinschaft, Besiz und Mitbelehnung sind, Lehenssukzessionsfähig zu machen, entgegen sind.

Wenn aber auch die Salischen Gesezze Verordnungen über die ihnen noch unbekannte und damals noch gar nicht Statt gehabte Lehenssukzession enthielten, was hatte das Bisthum Worms sich darum bei Vergebung seines Eigenthumes zu Lehen im 13ten oder 14ten Jahrhundert zu bekümmern? Die Salischen Gesezze waren für die Salier und Franken und giengen andere Völker, wenn sie auch unter Klodwigs Herrschaft kamen, nichts an, wie dieses Schmidt d) mit folgenden Worten bezeuget:

„ Eine große Verwirrung in den Fränkischen „ Justizwesen kam aus der Menge der Ge-

c) Schmidts Geschichte der Deutschen 2. Buch 8. Cap. pag. 338.

d) loc. cit. 3. Buch 11. Cap. pag. 600.

„ sezze. Da nemlich Klodwig und seine „ Nachfolger jedem ihrer Unterthanen das „ seinige gelassen hatten, den Römern die „ Römischen, den Burgundern die Burgundi„ schen, den Saliern die Salischen, den Ri„ puariern die Ripuarischen, und den „ verschiedenen deutschen Völkern wie„ der die ihrigen, so geschah es oft, sagt „ Agobard, daß fünf Menschen mit einander „ giengen oder beisammen saßen, deren je„ der ein anderes Gesez hatte.

Aus dieser Menge der Gesezze mußte Verwirrung und Unheil entstehen; weswegen der berühmte Bischof Burkard von Worms sich sehr bitter darüber beklagte und daher im J. 1024. mit Zuziehung seiner Geistlichkeit, seiner Vasallen und aller Angehörigen seiner Kirche selbst ein Gesez machte, das für Arme und Reiche gelten sollte, wovon der Eingang folgender Gestalt lautet e):

„ Ego Burchardus Wormatiensis ecclesiae „ Episcopus propter assiduas lamen„ tationes miserorum, et crebras „ insidias multorum, qui more canino „ familiam sancti Petri lacerabant, diver-

e) Schannat codex Prob. Hist. Epis. Wormat. N. LI. p. 44. Schmidt loc. cit. 4. Buch. 10. Kap. p. 137. seqq.

„ sas leges eis imponentes, cum Consilio
„ Cleri et Militum et totius familiae has
„ jussi Scribere leges, ne aliquis advocatus
„ aut Vice dominus aut Ministeralis sive in-
„ ter eos alia aliqua loquex personae su-
„ pradictae familiae novi aliquid subinferre
„ posset, sed una eademque lex diviti
„ et pauperi ante oculos praenotata omnibus
„ esset communis.“

Wenn also Bischof Burkard für sein ganzes Bisthum und die Besizzungen seiner Vasallen im J. 1024 — also noch vor der Zeit ehe die v. Helmstadt als Vasallen wegen Bischofsheim erscheinen — ein allgemein und einzig geltendes Gesez verfertigen ließ; so ist es wohl geschichtswidrig und vergeblich in dieser Gegend und zu dieser oder gar noch spätern Zeit ein Salisches Gesez als verbindlich zu suchen, zumal über einen Gegenstand, von dem es nichts enthält. Ungeachtet all dessen fährt der jenseitige Schriftsteller in seinem Traume fort, und will auch den Bischof von Worms und die von Helmstadt, folglich Mann- und Lehenherrn auf Salischem Grund und Boden beisammen antreffen. Allein! Schmidt, der ihn schon so oft in seinem Traume gestört hat, weckt ihn wieder mit Folgendem f) auf:

f) Loc. cit. 2. Buch. 8. Kap. p. 330. Note y).

„ Die Gelehrten haben sich ausserordentliche Mühe
„ gegeben, die wahre Lage dieser Gaue und
„ folglich das Vaterland der Salischen
„ Gesezze zu finden. Eccard glaubt sie an
„ der Saale, der Weser, der Unstrut und dem
„ Flüßchen Bote, das aus dem Harzgebirge
„ entspringt, angetroffen zu haben; Conring
„ sucht sie zwischen Mainz und Oppenheim;
„ Gundling im Wormsischen; Wendelin
„ in Brabant. Andere glauben aus dem 49.
„ und 50. Titel, wo ein Unterschied gemacht wird
„ unter den Franken, die intra Ligerim aut carbo-
„ nariam wohnen (dem Flüßchen Leser im Trie-
„ rischen und dem Ardennerwald) und denen, die
„ ausser diesen Gränzen wohnen, schließen zu
„ können, daß diese Gesezze in den erst erwähn-
„ ten Gegenden seien gemacht worden. Zu-
„ lezt läuft doch alles auf Vermu-
„ thungen hinaus.“

Es ist und bleibt daher einzig in seiner Art, daß Hr. Rggs-Rath Bachmann den gegenwärtigen Lehensstreit, weil dessen Gegenstand auf Salischem Grund und Boden gelegen sei, nach dem Salischen — rheinfränkischen Lehenrechte will entschieden haben, da es noch ungewiß ist, wo der Salische Grund und Boden anzutreffen, und die erwähnten Lehenrechte in dieser Eigenschaft gar nicht existiren.

§. 121.

Will vielleicht Hr. Bachmann aus dem bekannten Salischen Gesezze, welches die Töchter von der terra salica ausschließet, einen weit hergeholten Grund für seinen Lieblingsplan von Stammgut und Stammlehen ziehen, so ist die Mühe wieder vergeblich; da der Beweis des Gegentheiles durch ein illustres Beispiel in der Geschichte liegt, und des berühmten Salischen Gesezzes ungeachtet die Töchter den Männlichen vom gemeinsamen Stammvater deszendirenden Agnaten in der Sukzession in altväterliche Güter sind vorgezogen worden. Konrad der Weise, Herzog in Franken und Lothringen, den Otto Frisingensis auch einen Ducem Varmatiensium nennt, und von dem an, man zuverlässigere Spuren des rheinisch-fränkischen Herzogthumes findet a), hatte von seinen Salischen Voraltern sowohl in Franken als im Speiergau beträchtliche Besizzungen. Sein Sohn Otto erbte dieses, und alles, was sein Vater Eigenthümliches in Lothringen und Elsaß hinterlassen hatte. Otto's zwei weltliche Söhne, Heinrich, Herzog in Franken und Konrad, Herzog in Kärnthen, theilten aber alle väterliche Güter, von welcher Zeit an Heinrichs Linie die Speiersche und jene des

a) Schmidts Geschichte der Deutschen. 4. Buch. 3. Kap. p. 38.

Konrads die Wormsische genannt worden. Diese ist in Konrads Enkel Werner genannt von Nekkerau, welcher nur eine einzige Tochter, Namens Gisela, hinterließ, erlöschen. Obschon die Speiersche Linie in der Person Kaiser Heinrichs IV. auf dem Kaiserthrone saß, und die von Werner hinterlassenen Güter unstreitig von den gemeinsamen Stammvätern beider Linien herkamen, und die Urgroßväter sich erst getheilet hatten, so hat dennoch die hinterlassene Tochter Gisela alle von der Wormsischen Linie besessene Salische Patrimonialgüter geerbet, mit sich in ihre mit Graf Friedrich von Saarbrükken getroffene Ehe gebracht und Kaiser Heinrich IV. hat nicht die mindeste Einwendung gegen das Erbrecht seiner Baase Gisela gemacht b), welcher doch dieselbe als nächster Agnat seiner im Mannsstamme noch übrigen Salischen Linie nach dem Salischen Gesezze hätte ausschließen sollen. Allein! Er mußte wohl diese schöne altväterliche Lande mit dem Rükken ansehen, da er selbst in seiner Linie mit der andern Hälfte dieser Salischen Patrimonialgüter frei geschaltet hat, wie dieses aus seinen großen Schenkungen an das Stift Speier und Kloster Limburg und aus der reichlichen Ver-

b) Crollii orig. Bip. P. 1. p. 123. 173. 193. 241. seqq. Orig. Guel. T. IV. 263. 271. 283. 291. 294. — Die Rechte der Todtheilung. 3tes Sendschreiben p. 201. seqq.

sorgung der Prinzessinn Adelheid, Kaisers Heinrich III. Tochter mit Gütern im Kraichgau zu ersehen ist, wenn es anders mit der leztern Tochter seine Richtigkeit hat c). Selbst der jenseits bekannte Krollius ruft bei dieser Gelegenheit p. 253. aus:

> Quis igitur neget, foeminas saltim ex stirpe salica oriundas praedia, quae olim fuerant Ducum Wormatiensium, aliis intulisse familiis?

Folglich hält das Salische Gesez, welches als ein Lehenrecht ein Unding ist, auch in der wahrscheinlichen Bachmannischen Absicht, um darauf seinen Hauptplan von Stammgut und Stammlehen zu gründen, nicht einmal Stich.

§. 122.

Herr Regierungsrath Bachmann mag aber mit seinem neu erfundenen Salischen-rheinfränkischen Lehenrechte meinen, was er immer will, derselbe mag ferner den unanwendbaren Konstituzionen des Konrads II., Friedrichs I. und Heinrichs VI. nach seiner Art noch so großen Werth beilegen, und daraus die Folgerung ziehen, daß besagte Kaiser ihre Konstituzionen wegen der Lehens-

i) Orig. Bip. P. 1. p. 122. seq. Das kurz angeführte 3te Sendschreiben. p. 203.

folge der Seitenverwandten zuerst in jener Gegend, wo unser Bischofsheim liegt, eingeführet hätten, so zerfällt die ganze Hipothese wieder dadurch, daß gerade der Distrikt, zu dessen Umfange Bischofsheim gehöret, schon vor den Zeiten besagter Kaiser, wie oben bereits mehrmalen gezeiget worden, zu den von aller fremden Oberherrlichkeit eximirten Besizungen des Bisthumes Worms gehöret habe. Alle diese Träumereien, Hipothesen und Unrichtigkeiten werden dennoch S. 35. der gegentheiligen Drukschrift als ein unwiderlegliches Axiom dargestellet. Welch unwiderlegliches Axiom!!!

§. 123.

Wenn aber der Gegentheil das sogenannte Kaiserrecht als ein fränkisches Salisches Gesez anerkennen will, so hat man dagegen um so weniger etwas einzuwenden, als solches diesseitigen Behauptungen obangeführter Maße vollkommen und wörtlich entspricht. (§. 41—44). Das Alemannische Lehenrecht oder der bekannte Schwabenspiegel bestehet in nichts anders, als in einer Sammlung alt deutscher Lehenrechte und Gewohnheiten, auf welche sich selbst die Kaiser berufen haben, und welche bei deutschen Lehen durchaus als geltend in Uebung waren. Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen führt an mehreren Orten an, daß der Sachsen- und Schwabenspiegel daher entstanden sei, weil die

deutsche Nation sich nicht leicht von ihren alten Gewohnheiten habe abbringen lassen, und daher angefangen, ihre Gewohnheiten aufzuzeichnen, damit sie dadurch mehrere Gesezzeskraft erhielten. Man kann also mit vollem Grunde behaupten, daß der Schwabenspiegel, besonders in Ansehung der Lehre von der Lehensfolge, in Schwaben und auch im rheinischen Franzien, als ein ächt deutsches, die Lehensgewohnheiten unter den Fränkischen und Schwäbischen Kaisern bezeichnendes Recht, so gewiß im 13ten u. 14ten Jahrhunderte in unstrittiger Uebung gewesen, anzusehen sei. Selbst ist (§. 40 u. 85—88) von dem Kurpfälzischen Lehenhofe erwiesen, daß er bei Lehensentscheidungen sich lediglich nach den ursprünglich deutschen Rechten und Gewohnheiten gerichtet, also durch die höchstens subsidiarischen Longobardischen Gesezze sich nicht habe irre führen lassen. Vergeblich wird dagegen jenseits vorgegeben

a.) daß der Elsenzgau an das Haus Pfalz gekommen, die Adelichen darinnen landsässig, folglich den rheinfränkischen Gesezzen unterworfen gewesen und

b.) daß Bischofsheim vor dem Wormsischen Lehensauftrage ein reichs-rheinfränkisches Eigenthum gewesen, folglich auch in diesem Betrachte nach rheinfränkischen Rechten beurtheilt werden müße.

Beides, wie aus dem Vorhergehenden schon zu ermessen ist, hält an sich nicht Stich, noch weniger kann es bei Entscheidung gegenwärtiger Sache von einigem Nuzzen oder darauf anwendbar sein; denn

§. 124.

ad a.) Ist es noch lange nicht erwiesen, daß Kurpfalz den ganzen unter Rheinfranzien verstandenen Strich Landes wirklich erhalten und inne gehabt haben sollte. Noch weniger folgt, weil die Pfalz die Grafschaft Dilsperg akquiriret hat, so ist solche vom ganzen Elsenzgau Besizzer gewesen. Am wenigsten läßet sich daraus, wenn es auch wahr wäre, schließen, daß der eingesessene Adel dadurch der Pfalz unterwürfig geworden sei. Dieses soll wieder auf den Desperazionsplan hindeuten, wovon oben (§. 117.) ein Wink ist gegeben worden. Der Adel war lange vorher, ehe alles dieses geschehen ist, unmittelbar. Es ist hier der Ort nicht, das zu beweisen, oder vielmehr zu wiederholen, was schon so oft gesagt und im Angesichte des ganzen Reiches mit überzeugenden, ja unwiderleglichen Gründen ist vorgelegt worden a). Kurpfalz hat

a) S. die vertheidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit des Reichsadels.

Burgermeister in Cod. dipl. Tom. I. p. 826. 726. 728. 1243. et possim alibi.

niemals den ganzen Elsenzgau, noch weniger den alten Kraichgau ganz besessen. Durch die Erwerbung der Grafschaft Dilsperg, deren Größe und Beschaffenheit ohnehin noch vielen Zweifeln unterworfen ist, wird solches noch lange nicht erwiesen b); vielmehr ist bekannt und gegen allen Widerspruch dargethan, daß das Hochstift Worms lange vorher schon die Grafschaft Stahlhübel, Schloß und Stadt Heidelberg eigenthümlich besessen habe, daß Sinzheim im Kraichgau erst a. 1232. von Ottone illustri akquirirt worden, daß Ludwig der Strenge die Präfektur Bretten von den Markgrafen von Baden an sich gebracht c), daß eben derselbe Nusloch im Kraichgau von den Grafen von Lichtenau erkauft habe. Unter dem unglüklichen Friederich Könige von Böhmen gieng wieder ein ansehnlicher Theil von den Aemtern Bretten und Heidelberg verlohren. Und wem ist nicht bewußt, daß die Häuser Würtemberg, Baden nebst dem Adel in dem sogenannten Elsenzgau oder Kraichgau noch bis diese Stunde sehr beträchtliche Besizzungen von Kurpfälzischer Landeshoheit ganz unab-

b) Es ist, wie Tollner aus Sprenger darthut, noch nicht einmal sicher dargethan, daß die Grafschaft Dilsperg durch Lehensheimfall an Kurpfalz gekommen sei.

c) S. Schöpflin in hist. Zaringo Badensi Tom II. p. 46.

hängig ruhig im Besizze erhalten haben. Wie ist es also möglich, so in den Tag hinein zu behaupten, daß der ganze Elsenzgau der Kurpfalz unterworfen gewesen sei? Und wie läßet sich daraus die Schlußfolge ziehen, daß er deswegen an die Fränkisch-Salischen Gesezze, die aber als Lehensgesezze ein Unding und als Allodialverordnungen hier nicht anwendbar sind, gebunden sein müsse?

§. 125.

Eben so hinfällig ist

ad b.) die andere Behauptung, daß Bischofsheim vor dem Wormsischen Lehensauftrage kaiserliches Eigenthum gewesen, und also nach Fränkischen Rechten beurtheilt werden müße; denn einmal streitet nicht nur die stärkste Vermuthung für die Behauptung, daß Bischofsheim schon lange vorher, ehe es den von Helmstadt zu Lehen gegeben worden, zum bischöfl. Wormsischen Eigenthum gehöret habe, sondern selbst der Beweis ist darüber gestellt worden. Und zweitens ist nicht einmal erwiesen, daß ein Fränkisches Gesetz existire, welches die Seitverwandten ohne Gemeinschaft, Mitbelehrung und Naturalbesiz zur Lehensfolge zuläßt: vielmehr ist oben bis zur größten Evidenz dargethan, daß nach den so wohl in der Gegend, wo Bischofsheim gelegen ist, und in den angränzenden Pfälzischen und Badischen Landen geltenden

Rechten, als durch ganz Deutschland die altdeutschen Gesezze immer zum Grunde geleget, und keiner Lehensfolge Statt gegeben worden, als welche sich auf Gemeinschaft, Mitbelehnung und Besiz gegründet habe. Was pag. 39. in not. g. von den Mainzischen und Wormsischen Lehen des Herzogthums Zweibrükken und der Grafschaft Veldenz angeführet wird, ist theils an sich unrichtig, theils wird es zu unrichtigen Schlüssen mißbraucht. So wenig es wahrscheinlich ist, daß die Zweibrükkischen und Grafschaft Veldenzischen Passiv-Lehen, die von Kurmainz und Bisthum Worms zu Lehen gehen, feuda oblata sein sollen; so wenig folgt daraus, daß nun auch Bischofsheim ein feudum oblatum sein müsse. Aus der deutschen Geschichte ist bekannt, daß in dem dreizehenden und vierzehenden Jahrhunderte, die Geistlichen mehr Schuz bei Weltlichen gesucht haben, als sie solchen den Weltlichen haben ertheilen können, und daß sie mehr auf Erhaltung als Vergrößerung ihrer Besizzungen haben bedacht sein müssen. Es ist der Natur der Sache gemäß, daß der Schuzsuchende sein Eigenthum einem weltlichen Herrn zu Lehen giebt, um seinen Beistand zu erhalten, weil solches Eigenthum mit der zu Lehen gegebenen Nuzzung durch den Heimfall wieder zurükfällt, welche Aussicht bei dem Lehensauftrage an einen geistlichen Herrn nicht Statt haben kann. Und wie läßet sich bei der be-

kannten Vergrößerungssucht der weltlichen Fürsten annehmen, daß sie ihr Eigenthum einem geistlichen Herrn, von dem sie den gehoften Beistand nicht erwarten konnten, zu Lehen offeriret haben sollten. Die Zeiten, wo man zeitliche Güter gegen versprochene Belohnungen in der Ewigkeit hingab, waren damals schon längst vorüber. Ueber dieses ist die Hipothese, daß Bischofsheim ein feudum oblatum sei, durch den diesseits hergestellten Gegenbeweis schon längst in das Land der Träume verwiesen. In dieser nemlichen Note glaubt Hr. Bachmann in dem ein große Stärke für seine Meinung zu finden, daß H. Stephan, der Gemal der Veldenzischen Erbtochter als nachkommender Graf von Veldenz, von Mainz und Worms sei beliehen worden, und meinet, dieses sei nach Maasgab der Konstituzionen K. Konrads, Friedrichs und Heinrichs VI. geschehen. Allein! dieser Schluß ist wieder irrig, und Bachmann hätte sich aus seines Vaters angeführten Pfalzzweibrükkischen Staatsrechte und aus den ersten Grundsäzzen des Lehenrechtes seines Irrthumes leicht belehren können. Es kömmt hier auf die ganz einfache Frage an: waren diese durch die Veldenzische Erbtochter an Herzog Stephan gekommenen Mainzischen und Wormsischen Lehen Weiber- oder Mannlehen? Im ersten Falle ist es ganz natürlich und den Gesezzen und dem Begriffe eines Weiber-

lehens gemäß, daß sie an die Veldenzische Erbtochter und mit ihr an ihren Gemal, den Herzog Stephan kommen mußten, welches auch Bachmann, der Vater, in seinem Pfalzzweibrükkischen Staatsrechte an dem jenseits angeführten Orte und Note (108.) mit den Worten: „Diese Lehen sind also durch eine Veldenzische Erbtochter an das Haus Plaz gekommen" vielleicht andeuten wollte. Sind es aber Mannlehen, so muß Herzog Stephan damit ex nova gratia belehnet worden sein; denn nach der Angabe des eben angeführten Bachmanns, des Vaters, loc. cit. ist Herzog Stephan schon 22 Jahre vor Friedrichs des lezten Grafen v. Veldenz Absterben, nämlich 1422. zu Worms vom Erzbischof Konrad belehnt worden. Der Schwiegervater Graf Friederich war also noch bei seinem Leben bedacht, seinem Schwiegersohne Herzog Stephan die Anwartschaft und Mitbelehnung zu erwirken. Wozu dieses alles, wenn er schon ein erworbenes Sukzessionsrecht gehabt hätte? Herr Bachmann, der Sohn, ist daher aus seinem Vater widerlegt und hat durch seine angeführte Beispiele nichts gewonnen. Märkwürdig ist aber, daß eben dieser H. Stephan die in der Veldenzischen Verlassenschaft befindlichen von der Kurpfalz rührigen Lehen, welche dieselbe als heimfällig einziehen wollte, nicht anders zu Lehen gereicht

erhalten konnte, als mit dem Vorbehalte des Kurfürsten Ludwigs und der Pfalz Rechten. a) Wenn es hier der Ort und nöthig wäre, so ließe sich selbst aus der Pfälzischen Geschichte darthun, daß die abgetheilten Pfälzischen Fürsten nicht aus der Abstammung vom ersten Erwerber, sondern aus der Gemeinschaft und Mitbelehnung ihr Sukzessionsrecht in Lehen hergeleitet haben. Von der pag. 41. in not. h. behaupteten französischen Praxi, die man auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen kann, gilt, wenn sie auch wahr sein sollte, kein Schluß auf unsere deutsche Lehen.

Was der gegentheilige Schriftsteller von den Konstituzionen K. Konrads, Friedrichs und Heinrichs VI. ewig wiederkauet, ist schon mehrmal zu recht gewiesen worden. Mit mehr Grund kann man diesseits, jedoch im gegentheiligen Sinne, mit Bachmanns Worten sagen: Wenn die deutschen Lehensgesezze zu jeder Zeit nur in der Gemeinschaft, dem Naturalbesizze oder beibehaltenen Sammtbelehnung das Sukzessionsrecht festsezzen, wenn die stäte und ununterbrochene Praxis dieser Lehensukzessionsgrundsäzze durch unzähliche Beispiele im ganzen Reiche bewiesen ist, wenn eben diese Praxis durch schiedsrichterliche Sprüche und Manngerichtsurteile der beiden benachbar-

a) Schmidts Geschichte der Deutschen 7. Buch 20. Kap. pag. 263.

ten Lehenhöfe Pfalz und Baden ja selbst durch Präjudizien des Wormsischen Lehenhofes und endlich selbst durch Beispiele aus der eigenen Helmstädtischen Familie als exemplis Domesticis bestätiget ist, hingegen alle jenseitige Einwürfe durchaus unerheblich sind und in willkührlichen beweislosen Hipothesen und Träumereien bestehen, so mögte man doch fragen, ob noch stärkere Argumente zum Beweise der zu Worms geltenden Lehens-Sukzessionsrechte existiren und ob man noch Anstand nehmen dürfe, dieselbe auf das Bischofsheimer Lehen zu applizitten, dazumal überall par ratio ist.

§. 126.

Man schreitet nunmehr zu dem Zweiten Abschnitte der gegentheiligen Drukschrift, wo Entscheidungsquellen über Stammlehen vorgelegt und

a.) aus der Geschichte und

b.) aus den Eigenschaften und Erfordernissen

hergeleitet werden wollen. Was

ad a.) die Geschichte betrift, so will man die §§. 1. bis 8. einschließlich mit Stillschweigen übergehen, weil sie lauter Dinge enthalten, die Theils jedem Anfänger bekannt, Theils hier ohne Wirkung, Theils unrichtig angewendet, Theils höchstens nur bei feudis oblatis (welches unser Bischofsheim erwiesener Maaßen nicht ist, und wozu der Ge-

gentheil aus den verwegensten Vermuthungen es machen wollte) plazgreiflich sind. Nur von den so hoch angerühmten Konstituzionen Konrad des Saliers, Friedrichs I. und Heinrichs VI. soll noch ein Paar Worte, jedoch mit ausdrüklicher Beziehung auf die obigen §§. 48. 107. 119 geredet werden.

§. 127.

Ueberhaupt ist vordersamst anzumärken daß das Lehenwesen erst unter Friedrich I. seine heutige Einrichtung erhalten habe, und daß also von den ältern Lehen und beneficiis kein Schluß auf die dermalige Lehensverfassung gemacht werden könne. Die Konstituzion Konrads des Saliers, wenn auch in Deutschland ihre wirkliche Gesezzes-Kraft erwiesen wäre ꝛc. kann über die Worte, die sie enthält, nicht ausgedehnet werden, und ist also strictae interpretationis. Da bisher alle Lehen nur auf Lebzeiten des Vasallen, verliehen, und höchstens nur die Söhne zur Lehensfolge sind zugelassen worden; so verordnet nun die angezogene Konstituzion vom Jahre 1037., daß nicht nur die Söhne, sondern auch die Sohns-Söhne oder Enkel und ein Bruder dem andern im väterlichen Lehen erblich folgen solle. Von weitern Seitenverwandten ist gar die Rede nicht. Und selbst die zur Erbfolge berufenen Söhne, En-

kel und Brüder, muſten in Gemeinſchaft, Samtbelehnung und Naturalbeſizze ſtehen; denn alles dieſes fand vorher Statt, und muſte, weil es nicht ausdrüklich aufgehoben worden, auch noch für die Zukunft beſtehen. Dieſe Ausnahme von der bisher üblich geweſenen Lehensfolge, würde alſo die diſſeitige Intention in den nicht beſonders ausgedrükten Fällen, noch beſtätigen und den entfernten Seitenverwandten nicht mehr Recht geben, als ſie vorher hatten, nämlich: daß ſie durch Beibehaltung der Gemeinſchaft und Samtbelehnung ſich den Weg zur künftigen Lehensfolge bahnen konnten, wenn dieſe Konſtituzion bei deutſchen Lehen irgend eine Rükſicht verdiente. Alles, was alſo pag. 53. et seq. von Veranlaſſung und von dem Innhalt der Konradiſchen Konſtituzion ſo weitläuftig als überflüßig jenſeits deduziret wird, beſtehet blos in einer warmen Einbildung und in einem Galimathias von leeren Worten. Wenn Konrad bei ſeiner Wahl Geiſt- und Weltliche Fürſten ſich zu verbinden und ſie auf ſeine Seite zu ziehen nöthig gehabt hätte; ſo konnte es gewiß nicht durch eine Konſtituzion, welche die Erblichkeit in Lehen allen Seitenverwandten ohne Unterſchied, blos durch die Abſtammung vom erſten Erwerber zuerkannt, geſchehen. Das, was allenfalls den Reichsfürſten als Reichsvaſallen verträglich würde geweſen ſein, muſte ihnen als Lehenherrn in ihren Aktiv-Lehen zum gröſten Nachtheile gereichen, weil

ja eben dadurch der den Lehenherrn nüzliche Lehens-Heimfall immer mehr entfernet wurde. Und wie kann überhaupt aus den Worten der fraglichen Konstituzion:

> si vero forte aviaticum ex filio non reliquerit, sed fratrem legitimum ex patre patris, et si seniorem offensum habuerit, sibi vult satisfacere, et miles ejus esse, beneficium. quod patris sui fuit, habeat

mit dem jenseitigen Schriftsteller der pag. 55. gemachte Schluß:

> „ daß der Punkt der Erblichkeit der Lehen, ohne „ Unterschied sowohl auf Söhne, als Seiten-„ verwandte, in so fern sie vom ersten Erwer-„ ber abstammen, ausser allen Zweifel gesezt „ worden "

nach den Regeln der Auslegungskunst nur immer gerechtfertiget werden? In der ganzen Konstituzion kömmt kein Wort von Seitenverwandten und von Abstammung a primo acquirente vor. Wer es wagt, Gesezze auf diese Weise zu interpretiren, der kann sie auch nach seiner Absicht, wie eine wächserne Nase drehen. Die Worte:

> „ fratrem ex patre patris, et si seniorem „ offensum habuerit, sibi vult satisfacere et „ miles ejus esse "

sind zu bedeutend, als daß sie jenseitige offenbar zu weitgehende Auslegung zu lassen könnten. Sie sezzen

eine Bedingung zum Voraus, unter welcher ein Bruder zum Lehen gelangen kann. Ohne diese Bedingung konnte nicht einmal ein Bruder seinem Bruder im väterlichen Lehen sukzediren; um so weniger also entferntere Seitenverwandten. Nur zur Probe, wie der Gegentheil alles mit Haaren herbei zu ziehen sucht, was die Augen verblenden kann, will man hier noch bemärken; daß er so gar keinen Scheu trägt, das Gesez des Bischofen Burkhards von Worms, vermög welchem Armen und Reichen ein gleiches Recht angedeihen soll, als eine Sache anführet, welche zur Konradischen Konstituzion vieles beigetragen haben soll (S. pag, 53.) ohe! jam satis est! Dieses Bischof-Burkardische Gesez dienet freilich zu einem Beweise, aber in einem andern und schiklichern Punkte und gerade gegen eine jenseitige grundlose Hipothese (§. 120.)

§. 123.

In dem jenseits pag. 58. selbst eingestanden wird, daß nach dem Tode Konrads die Erbfolge-Fähigkeit der Seitenverwandten noch vielen Einschränkungen unterworfen geblieben; so bemühet sich Herr Regierungsrath Bachmann vergebens diesen Mangel durch die Konstituzion Friedrichs I. und Heinrich VI. zu ergänzen. Denn erstere enthält wörtlich das nemliche was die Konradische Konstituzion besaget. Wer kann nun aus derselben schließen,

daß Friedrich I. nur im Sinne gehabt haben könne, alle Lehen der Reichsständischen Vasallen durch einen Machtspruch ohne Einwilligung der Lehensherrn und denselben zum grösten Nachtheile, zu Erbmann- oder Stammlehen zu machen, und alle vom ersten Erwerber in gerader- oder Seitenlinie abstammende Erben zur Erbfolge zu rufen? Was die Konradische Konstituzion nicht konnte, geschah auch durch die gleichlautende Konstituzion Friedrichs I. nicht. Was hingegen jene des Heinrichs VI. vom J. 1191 anbelangt, so ist solche schon angeführter Maßen gar nicht zu Stande gekommen. Schmidt a) sagt von derselben

„ Nach einigen nicht unwahrscheinlichen Nachrich-
„ ten hat Heinrich nach seiner Zurükkunft nach
„ Deutschland getrachtet, Deutschland zu einem
„ Erbreiche zu machen, wogegen er sich soll er-
„ botten haben — — — — den Fürsten zu ge-
„ statten, daß auch die Töchter nach Abgang
„ des Mannsstammes (nach dem Gervasius
„ Tilberiensis ad proximiores cognationis
„ gradus; folglich auch die Seitenverwandten)
„ ihre Länder erben sollten. ꝛc. Weil aber der
„ Erzbischof Konrad von Mainz nebst den
„ Sächsischen Fürsten, sich dagegen sezte, gab

a) In der Geschichte der Deutschen 6. Buch 5. Kap. pag. 660.

„ er denjenigen Fürsten, die ihm Brief und
„ Siegel darüber eingehändiget, dieſe wieder
„ zurück. "

Dieſe Konſtituzion, wenn ſie auch zu Stand gekommen wäre, hätte ohnehin nur Bezug auf Reichsſtändiſche Lande gehabt und haben können. Denn die Reichsſtände würden es nicht als eine Gefälligkeit, ſondern als einen ſehr großen Nachtheil angeſehen haben, wenn der Kaiſer ſich hätte beigehen laſſen wollen, alle Lehen ihrer Vaſallen auf Söhne, Seitenverwandte und Töchter erblich zu machen. Da aber notoriſcher Maßen dieſe Konſtituzion nicht zu Stande gekommen iſt, ſo liegt eben hierinn der Beweis: daß es bei der deutſchen eingeſchränkten Sukzeſſion, wie ſie bisher vorgelegt und bewieſen iſt worden, lediglich geblieben ſei, welches auch durch die ſpätere Zeugniſſe des Cardinalis Hostiensis und Albert de Rosate unwiderleglich beſtätiget iſt, (§. 107.) welche Zeugniſſe dieſe zwei anſehnliche Zeugen 100 auch 200 Jahre hernach nicht mehr hätten aus eigener Erfahrung ausſtellen können, wenn dieſe Konſtituzionen in Deutſchland, zumal in des Gegners unlogiſcher Interpretazion Geſezzeskraft gehabt hätten. Über eben dieſe verunglükte ſogenannte Konſtituzion Heinrich VI. iſt ein Beweis, daß die beiden vorigen Konſtituzionen Konrad II. und Friederich I. in Deutſchland nichts müſſen gegolten haben; weil es ſonſt ſehr lächerlich geweſen wäre, wenn

Heinrich VI. den Reichsständen die Erblichkeit ihrer Lehen auf Seitenverwandte als einen Reiz zur Bewilligung seines Projektes hätte versprechen wollen, wenn sie dieselben schon durch die frühern Konstituzionen Konrads II. und Friedrichs I. gehabt hätten, b)

§. 129.

Daß

ad pag. 61. während des sogenannten großen Interregnums viele Lehen aufgetragen worden seien, mag immer sein; daraus folgt aber nicht, daß Bischofsheim ein aufgetragen Lehen sei: Wenn dieses wahr sein könnte; so müste vordersamst erwiesen sein: daß Bischofsheim vor dem Lehensauftrage ein Eigenthum der von Helmstadt gewesen sei. In Ewigkeit aber kann dieser Beweis nicht geführt werden. Eine auf Hipothesen, die an sich falsch sind, auf willkührliche Unterstellungen, und falsche Allegaten gegründete Vermuthung kann die Stelle eines Beweises in keinem, folglich auch in gegenwärtigem Rechtsstreite nicht, vertreten. Wenn vielmehr Vermuthung gegen Vermuthung auf die Wagschale geleget werden wollte; so wäre und bliebe die für die Lehensvergebung gewiß zehnmal stärker, als die für den Lehensauftrag, wenn auch diesseits keine

b) Zweites Sendschreiben über die Rechte der Todtheilung p. 35. seq.

Beweise für das Bischöflich-Wormsische Eigenthum über Bischofsheim wären vorgelegt worden: denn der, welcher die beiden Ende eines Landes eigenthümlich besizzet, hat so lang die Vermuthung für sich, daß er auch die dazwischen gelegene Mitte besizze, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen werden kann. Nun ist aber urkundlich erprobet: daß Bischofsheim mitten zwischen der Grafschaft Stahlhübel und dem Wimpfener-Gebiete liege, daß das Bisthum Worms beides ehemals besessen, ja daß auch sämtliche um Bischofsheim gelegene Waldungen demselben gehöret haben; was kann also für eine stärkere Wahrscheinlichkeit existiren: als daß auch Bischofsheim ein ursprünglich Wormsisches Eigenthum gewesen sei? Und was können dagegen die jenseits theils ohne allen Beweis, theils mit solchem, der das häßliche Maal eines falschen Allegats an sich trägt, gewagten Unterstellungen wirken? Endlich was vermögen alle Hipothesen und Vermuthungen gegen die diesseits vorgelegte Beweise des Bischöflich-Wormsischen Eigenthumes über Bischofsheim? Der Saz: daß während des großen Interregnums jedermann auf seinen Schuz bedacht gewesen sei, wirkt weit stärker für die Lehensbegebung, als den Lehens Auftrag. Die Geschichte bewähret, daß just in diesen unruhigen Zeiten, die geistlichen Fürsten am meisten der Gefahr ausgesezzet, mithin Hilfe bedürftig waren. Die Ritter benuzten diese Zeiten,

und leisteten denen ihre Dienste, von welchen sie sich die beste Belohnung versprechen konnten. Sie waren damals so mächtig und zahlreich, daß sie von jedem, der sich im Drange befand, gesucht wurden. Sie hatten nicht nöthig, ihr Eigenthum zu Lehen aufzutragen, um Herrndienste und dadurch Schuz zu erhalten. Die geistlichen Fürsten und besonders der Bischof von Worms befanden sich sehr oft in die Nothwendigkeit gesezzet, bei Hohen und Niedern Schuz und Beistand zu suchen, und um solchen zu erhalten, einen Theil der eigenen Besizzungen aufzuopfern. Auf keine Weise konnte solches besser und unschädlicher geschehen, als durch den Lehensverband: denn der Lehenvergebende Fürst, behielt doch allemal nebst dem dominio directo die Hofnung eines baldigen Lehenheimfalles. Aber eben daraus läßt sich begreiflich machen, daß die Lehenherren immer ihre vornehmste Absicht dahin gerichtet haben müssen, daß die Erblichkeit der Lehen unter den Vasallen so viel als möglich eingeschränkt bleiben möge. Da nun gerade in den Rheinfränkischen Gegenden die meisten geistliche und solche Fürsten sich aufhielten, welche in den kriegerischen Zeiten des Interregnums der Ritter Hilfe sehr bedürftig waren; so ist es kein Wunder, daß die Lehensvergebungen sich weit häufiger, als anderswo, finden, daß der Lehensfolge engere Gränzen gesezzet, und daß die Gemeinschaft als der einzigen Grund der

deutschen Lehensfolge aus der Ursache um so sorgfältiger behauptet worden, weil eben dadurch der gemeinschaftliche Lehensdienst dem Lehenherrn angenehmer und nüzlicher wurde.

Sicher kann man also in dem Kraichgau und angränzenden Rheinfränkischen Gegenden zur Regel annehmen, daß die altdeutschen Gesezze, nach welchen niemand zur Lehensfolge, als der, welcher die Gemeinschaft durchgängig rein erhalten, aufrecht geblieben sei; und daß, wer das Gegentheil in einem oder dem andern Falle behaupten will, solches besonders erweisen müße.

§. 130.

Wir schreiten nun

ad b) zu den Eigenschaften und Erfordernissen, woraus der Gegentheil ein altväterliches Stammlehen zu bilden sucht. Man könnte die ganze Lehre, so weitläufig sie auch vorgetragen wird, auf sich beruhen lassen, weil Bischofsheim in dem Sinne und Verstande, wornach jenseits ein Stammlehen genommen wird, nie, seiner Natur und Eigenschaft nach, dazu gehöret, sondern sich blos durch stäts erhaltene Observanz in seiner besondern Verfassung geformet hat. Doch wird es nicht undienlich sein, nach Ordnung der von pag. 64 bis 89. jenseits beliebten §. §. einige Anmärkungen zu machen.

So wird

1.) ad §. I. II. und III. als erwiesen unterstellet, daß durch die vor angeführten Konstituzionen Konrad II. und Friedrichs I. die Stammlehen gegründet worden seien; welches aber als falsch und unrichtig schon oben ist verworfen worden. Da also die Vordersäzze schon falsch sind; wie muß nun die Schlußfolge sein? Die Definizion eines Stammlehens, wie sie jenseits in folgenden Worten vorgetragen wird:

> in quo succeditur non nisi modo succedendi feudali, sed jure feudali definito et quod adeo jure sanguinis a primo acquirente in aliquem defertur

paßt gar nicht auf das Lehen Bischofsheim. Denn, ob schon bei diesem Lehen die Erbfolge nach den Lehengesezzen Statt findet; so kommen hier doch nicht die longobardischen oder jenseits zur Schau aufgetragenen aber, der Himmel weiß, wo? existirenden Gesezze, sondern die altdeutschen Rechte, Gewohnheiten und Observanzen in Anwendung; auch obgleich die Abstammung vom ersten Erwerber zum voraus gesezzet wird, so macht doch diese nicht, sondern der Beweis der beibehaltenen Gemeinschaft, Samtbelehnung und des Naturalbesizzes hierbei das Wesentliche aus.

Uebrigens ist man mit dem Gegentheile ganz einverstanden, daß die Provinzial-Gewohnheiten bei

der ganzen Sache den sicherſten Ausſchlag geben. Da nun dieſe, wie oben erwieſen iſt, der Lehensfolge, nach der Regel der Gemeinſchaft, das Wort reden; ſo muß es auch in gegenwärtigem Falle um ſo mehr dabei ſein unabänderliches Verbleiben haben, als es die Natur und Eigenſchaft unſeres Lehens ohnehin mit ſich bringt.

Die Einheit und Uebereinſtimmung des Schildes und Wappens hat beſonders in Rheiniſchen Landen ganz und gar keinen Einfluß auf die Lehensfolge.

§. 131.

Es wird

2) ad §. IV. u. V. die Eigenſchaft eines Stammlehens nach dem jenſeitigen Begriffe bei allen Lehenhöfen des rheiniſchen Bezirkes nicht vermuthet, ſondern muß beſonders erwieſen werden. Biſchofsheim iſt alſo kein dergleichen Stammlehen, noch weniger kann ihm eine fideikommiſſariſche Eigenſchaft im eigentlichen Verſtande beigelegt werden. Nie hat das ganze Geſchlecht der Herrn von Helmſtadt an der Belehnung von Biſchofsheim Antheil genommen. Nur diejenigen, welche die Gemeinſchaft und Samtbelehnung mit dem Naturalbeſizze vereiniget, und durch Abtheilung und Verkauf aus dieſer Gemeinſchaft nicht getreten ſind, haben den Zugang zur

Lehensfolge beibehalten. Alle, die aus dem jenseits zum Grunde gelegten Begriffe von Stammlehen gezogenen Folgen, können also bei Bischofsheim nie eine Anwendung finden. Die Lehensfolge ohne Gemeinschaft hat weder bei den Deszendenten in infinitum noch auch bei den Seitenverwandten je Statt gehabt (§. 40—46). Es ist falsch, daß die Nachkömmlinge als solche, wenn sie auch nicht in den Lehenbriefen besonders sind benennt worden, zur Lehensfolge berechtiget geblieben seien. Nach den Wormsischen Lehens-Postulatis wird nicht allein ein dokumentirter Stammbaum, sondern auch die Benennung aller Deszendenten, so Theil am Lehen haben wollen, erfordert. Eben so sind bei Bischofsheim mehrere Veräußerungen sogar mit lehenherrlichem Konsens erfolget, ohne daß der Konsens aller von Helmstädt nöthig gewesen wäre, und ohne daß der Verkäufer sich das eventuelle Lehensfolgerecht vorbehalten hätte.

Wenn der Konsens aller derer, so Theil an dem Lehen behalten, erfolget; so bleibt eine Veräußerung allemal erlaubt: Vetter, die nicht in Gemeinschaft stehen, haben kein Recht des Widerspruches; und wenn alle in Gemeinschaft gestandene Vetter verstorben sind; so wird das Lehen heimfällig erkläret, nnd der Lehenherr ist befugt, solches Lehen einzuziehen, oder einen dritten von neuem damit zu belehnen.

Der Beweis der Abstammung vom ersten Erwerber ist bei Bischofsheim zur Erbfolge allein nicht hinreichend, sondern der Deszendent muß auch zugleich darthun, daß er in Gemeinschaft geblieben und fort mitbelehnet worden sei. Wenn eine Theilung oder Verkauf bei dem Lehen Bischofsheim geschehen, ohne daß die Theilenden oder Verkäufer sich ein eventuelles Lehensfolgerecht ausdrüklich vorbehalten haben; so kann man mit Zuverläßigkeit schliessen, daß das gehabte Recht für immer und ewig ohne irgend einen Regreß abgetreten worden sei. Ein Fideikommiß wird nicht vermuthet, sondern muß erwiesen sein. Sogar bei einem Fideikommisse kann ceteris paribus eine Veräußerung Plaz greifen. Der Stamms-Vetter, der seinen Antheil einem andern Vetter, um mit demselben als seinem Eigenthume zu schalten auch ihn an Auswärtige verkaufen zu dürfen, zedirt, und ein Erbfolgerecht sich nicht ausdrüklich reserviret, bleibt für immer und ewig ausgeschlossen, weil er nicht die Nuzzung, sondern sein dominium utile verkaufet hat, besonders wenn der lehenherrliche Konsens hinzugekommen, und keine weitere Mitbelehrung erfolget ist. Keine einzige Erforderniß also, welche jenseits bei einem Stammlehen zum voraus gesezzet wird, ist jemals bei dem Wormsischen Lehen Bischofsheim in Uebung gewesen, folglich kann es auch kein Stammlehen nach jenseitigem Begriffe sein.

§. 132.

Wenn

3) ad §. VI. u. VII. bei einem Lehen das Seniorat eingeführet ist; so muß solches unter den Stämmen, die zum Lehen berufen sind, abwechseln. Der Senior, der zur Zeit an der Reihe ist, hat zwar das Belehnungsgeschäft zu besorgen, muß aber mit seinen Lehens-Vettern kommuniziren, und von denjenigen Vettern, welche in Gemeinschaft geblieben und Theil an dem Lehen haben wollen, nicht allein die Genealogie vorlegen, sondern auch dem Lehenhofe deren Vollmachten zur Lehensempfängniß übergeben. Ist aber, wie hier der Fall ist, seit der Zeit, wo die übrigen Stämme der von Helmstadt aus der Gemeinschaft getreten sind, nie ein Senior von diesen ausgetretenen Stämmen bei dem Belehnungsgeschäfte erschienen, haben sie nie Vollmacht zur Lehensempfängniß ertheilt, auch an Bischofsheimer Geschäften nie Antheil genommen, ja sogar die bisher übliche Benennung von Bischofsheim unterlassen, und vielmehr nur jenen diese Benennung selbst gegeben, die im Naturalbesitze des Lehens Bischofsheim gewesen sind, so bleibt kein Zweifel übrig, daß dem Lehenhofe nicht zugemuthet werden könne, solche seit 300 Jahren von aller Gemeinschaft und Mitbelehnung ausgeschlossen gebliebene von Helmstadt als Vasallen anzuerkennen, und sie zur

Belehnung zuzulassen. Es ist ja ihre Schuld, daß sie sich nicht zur rechten Zeit gemeldet, um die Ausübung des Seniorates sich nicht bekümmert, und die Besorgniß über Bischofsheim eben so der Bischofsheimer Linie, als diese der Hochhäuser Linie über Reichs-Pfälzische und andere Wormsische Lehen überlassen haben. So wenig also die Bischofsheimer Linie an die Lehen, welche die Hochhäuser Linie bisher allein besorget, einen Anspruch zu machen gedacht hat, eben so wenig kann auch die Hochhäuser Linie etwas an Bischofsheim mit Recht prätendiren.

Eben deswegen, weil kein Mensch so nachlässig sein wird, sein Recht zu verschleudern, kann man sicher annehmen, daß die Hochhäuser Linie kein Recht zu haben selbst anerkennt hat. Daß aber nicht die bloße Bluts-Verwandtschaft, sondern die Gemeinschaft den Grund zur Lehensfolge lege: solches ist schon zu oft wiederholet worden. Und wenn die Versäumniß einem Senior zur Last geleget werden kann; so hat die von Helmstädt Hochhäuser Linie sich selbst beizumessen, daß sie das Seniorat immer in den Händen der Bischofsheimer Linie gelassen, und an Erhaltung ihrer Rechte in einem Zeitraum von 300 Jahren nicht ein einzigmal gedacht hat. Jura enim vigilantibus sunt scripta.

§. 133.

Was

4) ad §. VIII. IX. u. X. gesagt wird, hat höchstens nur bei aufgetragenen Lehen in gewisser Maßen Statt, und man ist hier mit dem Hrn. Regierungsrathe Bachmann sehr einverstanden, daß die Lehens-Konstituenten bei dem ersten Lehensvertrage dasjenige als Gesez haben aufstellen wollen, was den gemeinen Lehenrechten angemessen ist. Nun zur Zeit der Konstituzion des Lehens Bischofsheim im 13ten oder 14ten Jahrhunderte haben nur jene Lehenrechte in Deutschland mit Gesezzeskraft existiret, wornach Gemeinschaft, Naturalbesiz und Mitbelehnung eine Lehensfolge begründen, wie dieses ausführlich oben in der zweiten Abtheilung ist bewiesen worden. Bei gegebenen Lehen hingegen, wie das unsrige ist, fällt ohnehin alles hinweg, was einiger Maßen bei aufgetragenen Lehen Statt haben könnte. Denn wenn der Lehenherr etwas von seinem Eigenthume verleihet, so streitet die Vermuthung für ihn, daß er das Lehen unter den eingeschränktesten und den Lehensheimfall am meisten begünstigenden Bedingungen vergeben, und nach den deutschen Lehenrechten auf die Gemeinschaft als den einzig wahren Grund der Lehensfolge Rükſicht genommen habe; zumal, wenn wie in gegenwärtigem Falle erwiesen werden kann, daß nach einer Kette von

übereinstimmender factis stringentibus jederzeit den die Gemeinschaft verordnenden Gesezzen gemäß gehandelt worden sei. Wenn also der Vasall diesen Gesezzen sich nicht füget, oder die Vorschrift derselben verabsäumet, so ist es seine Schuld, er muß solche durch den Verlust des Lehens büßen und die Milde des Richters würde in solchem Falle übel angewendet erscheinen.

§. 134.

5) ad §. XI. XII. u. XIII. werden lauter Dinge angeführet, welche bei dem Lehen Bischofsheim sich gar nicht denken lassen. Es ist von dem Lehenherrn keine Veränderung in den Lehenbriefen vorgenommen worden, welche der Natur und Eigenschaft des Lehens einigen Abbruch thun konnten. In den jüngern Lehnbriefen sind die Vetter, welche Theil an dem Lehen haben, aus der ganz natürlichen Ursache ausgelassen werden, weil damals außer den im Lehenbriefe namentlich angeführten keine andere Vetter mehr in der Bischofsheimer Linie vorhanden waren, und weil die Agnaten Hochhäuser Linie seit mehreren hundert Jahren keinen Theil mehr an dem Lehen gehabt, sondern beständig ausgeschlossen geblieben waren. Die Auslassung der bekannten Klausel in den jüngern Lehenbriefen, in Betreff der damals nicht mehr existirenden Vetter, ist keine Aenderung, die zum Nachtheile der ältern

Lehenbriefe nicht geschehen darf. Die vom Gegentheile selbst angeführte kaiserl. Wahlkap. Art. XI. §. 1. hätte ihm dieses schon begreiflich machen sollen; dort, wo es heißt, daß den Reichs-Vasallen die Lehenbriefe jedesmal nach dem vorigen Tenor ausgefertiget werden sollen, stehet ausdrüklich die Ausnahme:

„Insoweit nicht die inzwischen von „Seiten derselben vorgekommene „besondere Umstände eine andere Ein„richtung erfordern.“

Die besondere, eine andere Einrichtung erfordernde Umstände waren gerade da. Es existirten keine theilhabende Vetter mehr; die wirklichen Theilhaber waren alle namentlich benennet. Wozu also die alte Klausel, die nicht einmal in den ersteren Lehenbriefen war, und die erst ist eingeführet worden, als es wahrhaft Vetter gab, die Theil hatten, die also alsdenn wieder wegbleiben muß, wenn es keine theilhabende Vetter mehr giebt. Aus keinem einzigen Lehenbriefe ist zu erweisen, daß der ganze Mannsstamm der von Helmstadt zum Bischofsheimer Lehen seie berufen gewesen. Diether von Helmstadt hatte 3 Söhne, Raban, Gerung und Konrad. Jeder derselben hat eine besondere Linie gestiftet. Die Konradische und Gerungische

Linie hat nie einen Antheil am Lehen Bischofsheim gehabt, ist auch nie zur Belehnung gelangt. Selbst Raban hatte zwei Söhne, Raban der ältere und Raban der jüngere, welche beide Nachkömmlinge hatten; dennoch ist nur der ältere Raban zum Besitze des Lehens gelangt, nur hat er sich auch von Bischofsheim genannt. Da sein Sohn Raban vor ihm verstorben, und 4 Söhne, nämlich Raban, Konrad zu Rappenau, Weiprecht und Diether hinterlassen; so war er dennoch nicht für alle diese seine Enkel besorget, sondern begnügte sich nur für Raban und Weiprecht die Belehnung bei dem Bischofe Salman zu Worms laut Lehenbriefes vom Jahre 1344. zu erwirken. Raban verkaufte seinen Antheil an seinen Bruder Weiprecht. Und ungeachtet des Erstern Mannsstamm noch lange bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts fortgedauert, so hat doch seine Nachkommenschaft nie einen Anspruch an Bischofsheim gemacht, noch weniger ist ihrer bei irgend einer Belehnung gedacht worden. Sogar der Lehenbrief von 1344. legt einen stattlichen Beweis dar, daß nie der ganze Mannsstamm der von Helmstädt zu diesen Lehen berechtiget gewesen sei, und daß nur die Gemeinschaft und namentliche Mitbelehnung die Vasallen zur Lehensfolge befähiget habe. In den Worten:

„ Daß wir angesehen haben den guten Dienst,
„ den uns und unserm Stift unser lieber
„ Getreuer Herr Raffe von Helmstadt ge-
„ genannt von Bischofsheim gethan hat
„ und noch thun mag und soll, und haben
„ durch seine Bitte willen Rafen und
„ Vyprechten Sune Herrn Rafens seelige,
„ der da tod ist, zu rechten Lehen verliehen.

liegt der zweifache Beweis, das Bischofsheim ein gegebenes Lehen sein müsse, weil gegenwärtige, vergangene und künftige Dienste vorausgesezzet werden, und daß für das andere des Raffen Enkel nicht als Deszendenten ihres Vaters und Grosvaters, sondern vermög des auf Bitten zugestandenen Rechtes der Belehnung zur Lehensfolge zugelassen worden, weil, wenn dieses nicht wäre, die Enkel ipso jure hätten sukzediren müssen, mithin eine eingelegte Vorbitte nicht nöthig gewesen wäre. Und warum sagt eben dieser Lehenbrief ausdrüklich, daß die Vetter von Helmstadt zu Rappenau und Dahspach, so lange die beide Kinder Raban und Weiprecht minderjährig sein würden, das Lehen, Namens ihrer Pflegbefohlenen tragen sollen? Warum wird ihrer nicht als mittheilhabender Vasallen erwähnet? Ein klarer Beweis, daß nicht der ganze Helmstädtische Mannsstamme an dem Lehen Theil gehabt! Wie kann

also der Gegentheil sagen, daß der ganze Mannsstamme sukzessionsfähig seie? Wie kann er diesem Lehen eine fideikommissarische Eigenschaft beilegen? Wie darf er es wagen, die mit Bewilligungen des Lehenherrn vorgegangenen, mit dem Rechte es an Fremde veräußern zu dürfen, begleiteten Veräußerungen blos auf die Nuzzungen einzuschränken, und den Verkäufern ein Erbfolgerecht, woran sie selbst mit keinem Worte gedacht haben, vorzubehalten?

Nicht einmal das Lehen Helmstadt, von dem die Gegner doch ihre ganze Benennung tragen, hatte die hochgepriesene Eigenschaft eines Fideikommisses, oder wie Hr. Bachmann so gerne sagt, eines Stammlehens. Als Rabans Nachkommenschaft zu Ende des vorigen Jahrh. im Mannsstamme erlosch, fiel sein im Besizze gehabtes Reichslehen Helmstadt, dem Reiche anheim, und den izzigen Gegnern Freihern v. Helmstadt zu Hochhausen fiel es nicht einmal bei, von einem auf Abkunft vom ersten Erwerber oder auf die Eigenschaft eines Fideikommisses oder Stammlehens oder sonst sich gründenden Erbrechte zu träumen. Die Bischofsheimer Linie hat sich zwar zur Sukzession gemeldet, ist aber abgewiesen worden, und das Reichslehen Helmstadt, welches dann doch eher zu einem Stammlehen mit einigem Scheingrunde hätte gedrechselt werden können, wurde an eine

fremde Familie, den Joh. Phlipp von Berlichingen, welcher schon seit 1675. eine Anwartschaft darauf erhalten hatte, ex nova gratia vergeben.

§. 135.

6) Der ad §. XIV. in den Lehenbriefen oft vorkommende Ausdruk:

„ Vetter, die Theil an dem Lehen haben "

kann nach der Natur des Bischofsheimer Lehens keinen andern Sinn haben, als daß darunter die beibehaltenen mit dem Naturalbesizze und der Mitbelehung verknüpfte Gemeinschaft verstanden werde. Wenn darunter alle von einem gemeinschaftlichen Stammvater Deszendirende von Helmstädt hätten bezeichnet werden wollen; so würde es nicht

„ die Theil haben "

sondern

„ alle, die vom ersten Erwerber abstammen "

geheißen haben. Theil haben, und Nachkommen oder Lehenserben sein, sind doch gewiß verschiedene Sachen. Man kann wohl sagen, alle, die Theil an dem Lehen haben wollen, müßen entweder Stamms-Vetter sein, oder ihr angesprochenes Recht besonders beweisen; aber der Saz läßt sich

nicht umdrehen. Man kann also nicht sagen: Alle die von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, haben Theil am Lehen. Und wie kann der, welcher seinen Antheil verkauft hat, noch Theil an dem Lehen haben? Oder wie kann der, welcher sein Lehensfolgerecht mit Einwilligung des Lehenherrn ohne allen Vorbehalt verkauft hat, auf die Lehensfolge Anspruch machen? Freilich würde es eine andere Sache sein, wenn die beibehaltene Gemeinschaft so, wie es der Natur der Sache angemessen ist, erwiesen werden könnte. Aber da dieses hier widersprechend folglich unmöglich ist; so kann man dem jenseits gedrohten Beweise ruhig entgegen sehen.

§. 136.

7) ad §. XV. Nach der Beschaffenheit des Bischofsheimer Lehens sowohl, als nach den deutschen Lehenrechtsgrundsäzzen, wornach

„ Ein Mann beide, die Belehnung und Ge-
„ wehr haben soll, und wer sie beide nit hat-
„ der hat nit recht Lehen (§. 45.)

ist die Mitbelehnung aus der Gemeinschaft und dem Natural-Besizze ein wesentliches Erforderniß zur Lehensfolge. Und wo ist denn der Agnat, der bei einer von ihm geschehenen Veräußerung sich das eventuelle Lehens-Sukzessionsrecht vorbehalten hätte? Wäre dieses mit allerseitiger Einwilligung geschehen;

so ließe sich von der Sache weiter sprechen. So aber und weil dergleichen nicht erwiesen werden kann, ist dem Lehenherrn nicht zu verdenken, wenn er eine seit 300. Jahren unterlassene und erst neuerdings nachgesuchte Mitbelehnung als unstatthaft versaget.

§. 137.

Sollte es auch

8) ad §. XVI. ohnbestrittenen Rechtens sein, daß ein Stammlehen, wie doch sicher nicht ist, die Eigenschaft eines Lehens, wobei die Gemeinschaft eingeführet ist, habe; so ist Bischofsheim gewiß kein Stammlehen dieser Art. Denn es sind häufige Theilungen, ja gänzliche Veräußerungen vorgenommen worden. Bei der Abtheilung zwischen Raban und Weiprecht hat jeder Theil einen besondern Lehenbrief erhalten: so oft eine Veräußerung geschehen, ist der Veräußerer sowohl von dem Seniorate als der Mitbelehnung ausgeschlossen geblieben. Man will hier das, was von Mutscharen- und Todtheilungen weitläuftig geredet wird, mit Stillschweigen übergehen; denn einmal thut es zur Sache nichts, und für das andere bleibt es ohnläugbar, daß die bei der Familie von Helmstadt vorgenommenen Theilungen eher Todtheilnngen als Nuztheilungen aus der Ursache gewesen sein müßen, weil sogar einmal die Theilenden besondere Lehenbriefe erhalten

haben, weil jeder Theil mit dem Seinigen frei geschaltet und gewaltet hat, und weil dabei nie ein wechselseitiges Erbfolgerecht ist vorbehalten worden. Hier ist genug, daß die Bischofsheimer Linie das ganze Bischofsheimer Lehen durch förmliche Kaufkontrakte, todttheilende Vergleiche und Zessionen mit lehenherrlichem Konsens und ohne irgend einem Vorbehalte erb und eigenthümlich akquiriret, blos ihrer Linie mit Ausschluß aller übrigen von Helmstädt zugewandt und die Belehnungen für sich allein vom Falle zu Falle erhalten hat. Ueberhaupt ist es besonders in den damaligen Zeiten Regel, jede Theilung im Zweifel für eine Todtheilung zu halten, weil die Vermuthung für das streitet, was gewöhnlich und mehrentheils geschiehet. — Und wo der Theilung kein Vertrag einer wechselseitigen Erbfolge einverleibet ist, waltet nicht einmal ein Zweifel mehr ob, sondern ist volle Gewißheit, daß die Theilung eine Todtheilung sei a).

a) Dvittes Sendschreiben über die Rechte der Todtheilung ꝛc. pag. 108. 132. wo sogar ein Beispiel einer Theilung vorkömmt, die nach der Bachmannschen Weise auf eine Nuzzungstheilung gedrehet werden könnte, dessen ungeachtet ist sie im dortigen Kurpfälzischen Endscheide für eine Todtheilung angesehen worden. Ferner: Ebendaselbst pag. 134. 148. 196.

§. 138.

Eben um deswillen kann es

9) ad §. XVII. gleich viel sein, ob die daselbst willkührlich aufgeführten Schlußfolgen bei Stammlehen, wobei Hrn. Bachmanns warme Einbildungskunst recht weiten Spielraum hat, wahr sind oder nicht? Denn Bischofsheim ist in diesem Verstande kein Stammlehen. Daß die Herrn von Helmstadt Hochhäuser Linie befugt gewesen sind, ihre Lehensantheile mit lehenherrlichem Konsens zu verkaufen, ohne sich dabei ein Lehensfolgerecht vorzubehalten; solches wird wohl niemand in Zweifel ziehen; daß sie aber nicht die Nuznießung, sondern das ganze dominum utile erb- und eigenthümlich ohne Vorbehalt eines eventuellen Lehenfolgerechtes wirklich verkauft, und seit dieser Zeit nicht allein nie das Senioratsrecht ausgeübt haben, sondern auch nie zur Mitbelehnung sind zugelassen worden; solches ist so augenscheinlich dargethan, daß es vergebene Mühe sein würde, darüber noch ein Wort zu verlieren.

§. 139.

Endlich ist die

10) ad §. XVIII. vorgetragene Lehre von Lehen geistlicher Fürsten, und daß solche aufgetragene Lehen seien, an sich falsch, und hier, wo alle Um-

stände den geschehen sein sollenden und so willkührlich als verwegen unterstellten Auftrag fast ohnmöglich, vielmehr daß das Lehen gegeben worden sei, im höchsten Grade wahrscheinlich, ja gewiß machen, ganz unanwendbar. Im 13ten und 14ten Jahrhundert, also gerade in den Zeiten, in welche der Ursprung des Lehens Bischofsheim fällt, hatte sich das Verhältniß zwischen geistlichen und weltlichen Personen gar sehr verändert. So verschwenderisch leztere vorher gegen erstere waren; so sorgfältig mußten die Geistlichen nun alle ihre Kräfte vereinigen, um das, was sie durch Freigebigkeit und Industrie erworben haben, gegen die Habsucht der Weltlichen in Sicherheit zu bringen. Da sie also stäts auf den Vertheidigunsstand, mithin auf die Vermehrung ihrer ritterlichen Vasallen bedacht sein mußten, und die Ritter damaliger Zeiten lieber nahmen, als gaben; so war es ganz natürlich, daß ein Ritter, der zum Dienste von einem Bischofe aufgefodert wurde, sich eher ein Lehen geben ließ, als daß er sein Eigenthum ohne Noth zu Lehen auftragen sollte. Der in der Geschichte so bewanderte Schmidt sagt daher von den Geistlichen a) sehr wahr:

a) In der Geschichte der Deutschen. 4. Buch 14 Cap. pag. 192.

„ Wenn man ihnen auch das Ihrige nicht mit
„ Gewalt nahm, so waren sie gezwungen, es
„ großentheils wegzugeben, um Vasallen zu be-
„ kommen, die die auf ihren Gütern haftende
„ Kriegsdienste verrichten sollten. Die Bischöffe
„ mußten allemal die ersten mit ihren Leuten
„ auf den Sammelplätzen sein, wenn von dem
„ Kaiser ein Heerzug angesagt ward. Wer wenig
„ Leute mitbrachte, war wenig angesehen. Man-
„ che thaten daher mehr, als sie schuldig wa-
„ ren — — Der Erzbischof Egbert von Trier
„ klagt schon um das Jahr 981, der größte
„ Theil der Trierischen Kirchengüter sei den Va-
„ sallen zu Lehen gegeben. “

Und an einem andern Ort b).

„ Wenn sich auch manche noch scheuten die Kir-
„ chengüter öffentlich anzugreifen und sich zu zu-
„ eignen; so wurde doch jener Brauch immer
„ ärger, daß sich mächtige Herren der Kirche
„ zu Vasallen aufdrungen. Die Nothwendig-
„ keit sich einen gefährlichen Feind vom Hals
„ zu schaffen, die Eitelkeit der Bischöffe, der-
„ gleichen Herrn, die ihnen an Geburt und
„ Macht weit überlegen waren, gleichsam un-
„ ter der Zahl ihrer Untergebenen zu haben,

b) Ebendaselbst 5. Buch. 14. Kap. pag. 496.

„ und auf der andern Seite, die Bedürfnisse
„ eben dieser Herren, die nicht mehr im Stande
„ waren, die Habsucht ihrer eigenen Vasallen
„ aus ihren Gütern zu befriedigen, machten,
„ daß die Bischöffe sowohl, als die leztern es
„ sich immer mehr gefallen ließen ꝛc. . . . .
„ Hauptsächlich aber die überhandnehmenden Feh-
„ den, die den Bischöffen allemal einen Theil
„ ihrer Gütet kosteten, um sich entweder einen
„ Vasallen zu erwerben, oder die Alten zum
„ Dienste zu bewegen, machten vollends, daß
„ die Kirchen in die mißlichste Lage kamen.

Ueberhaupt ist, wenn man der Sache näher auf den Grund siehet, die Vermuthung für den Auftrag der geistlichen Lehen nicht so allgemein wahr, als von einigen Gelehrten behauptet werden will. Vielmehr läßt sich von den Zeiten des 13ten und 14ten Jahrhunderts immer mit größerer Zuverläßigkeit auf die Vergebung der Lehen, als auf den Lehensauftrag besonders bei geistlichen Fürsten schließen. Schmidt rathet daher VI. Buch 21. Kap. p. 287. eine sehr große Behutsamkeit an, wenn er von aufgetragenen Lehen spricht in diesen Worten:

„ Man muß jedoch sehr behutsam in diesem Stük-
„ ke zu Werke gehen, indem dergleichen Lehen
„ in eigentlichem Verstande äußerst selten sind.

Und da nach dem Zeugnisse Schannats bei dem Hochstifte Worms die Lehensaufträge sogar selten anzutreffen sind; (§. 7.) so gewinnt dadurch die oben bis zur Gewißheit erwiesene Wahrscheinlichkeit, daß Bischofsheim kein aufgetragenes Lehen sein könne, eine neue Festigkeit.

§. 140.

In dem
dritten Abschnitte der jenseitigen Drukschrift sucht man Entscheidungsquellen über die Lehensfolge anzugeben, und solche

1) auf die Abstammung vom ersten Erwerber
2) auf die Lehre von Gemeinschaft und
3) auf eine ertheilte Exspectanz zu gründen.

Was
ad 1) die Abstammung vom ersten Erwerber betrift; so ist solche bei Lehen, wo die Gemeinschaft den Grund zur Lehensfolge leget, nicht unumgänglich sondern nur in so fern nöthig, als Zweifel entstehen können, ob dieser oder jener Agnat oder Sukzessor zur Gemeinschaft und Mitbelehnung und durch beides zur Lehensfolge geeigenschaftet sei? Warum aber der Schriftsteller die Verjährung als einen Grund der Lehensfolge ganz übergehen zu können glaubt; solches geschiehet gewiß aus keiner andern Ursache, als weil er fühlt, daß diese seinen Ansprüchen am meisten entgegen stehet. Denn er muß eingestehen,

daß von der Zeit an, wo Bischofsheim ganz an die Bischofsheimer Linie gediehen ist, kein einziger Agnat der Hochhäuser Linie sich weiter um das Bischofsheimer Lehen bekümmert, nie einer dieser Linie sich als Senior dargestellet, nie um die Belehnung nachgesucht oder solche erhalten habe, ja keinem je in den Sinn gekommen ist, eine Gemeinschaft oder Mitbelehnung für sich anzuführen. Wenn also auch die Hochhäuser Linie je ein Recht zur Lehensfolge gehabt hätte; so ist doch solches durch eine beinahe 300 jährige Versäumniß längst verjährt.

§. 141.

Es wird

ad §. 2. dissеits nach den schon vorausgeschikten Beweisen kräftigst widersprochen: daß Bischofsheim ein Stammlehen in jenseitigem Sinne, und daß die Abstammung vom ersten Erwerber der wahre Grund zur Lehens-Folge-Befugniß sei. Noch bis auf diese Stunde haben nicht einmal die Hochhäuser Agnaten ihre Abstammung von Weiprecht I., der doch selbst nicht der erste Erwerber war, sondern seinen eigenen Bruder und alle übrige Vetter v. Helmstadt von der Gemeinschaft, Mitbelehnung und dem Besizze des Lehens ausgeschlossen hatte, erwiesen. Und wenn es auch erwiesen werden könnte; so kann doch dadurch allein ein Lehen Folge-Recht nicht gefolgert werden; sondern es müßte zugleich erwiesen sein,

daß die von Helmstadt Hochhäuser Linie in Gemeinschaft und Besizze geblieben oder mitbelehnet worden wären. Nach der Natur des in Frage stehenden Lehens sind nicht einmal alle Söhne eines Vaters zur Gemeinschaft und Mitbelehnung gelangt, wie solches aus Vergleichung der Stammtafel mit den in den Lehenbriefen benannten Personen sich vielfältig ergiebt. Wenn ein Vater Besizzer des Lehens war, so stand es in seiner und des Lehenhofes Willkühr alle seine Söhne oder nur einige derselben zur Belehnung zu berufen. Die andere blieben für immer ausgeschlossen. Hieraus ist also begreiflich, daß die Abstammung vom ersten Erwerber an und für sich kein Recht zur Lehensfolge verschafte. Nur die Söhne der Väter, die in Gemeinschaft geblieben sind, hatten ein gegründetes Recht zur Lehensfolge.

§. 142.

Gerade aus dieser Ursache kann ad §. 3. so viel unser Lehen betrift, nicht angenommen werden, daß ein Unterschied zwischen der Erbfolge der Söhne und Enkel oder weiterer Abkömmlinge sei. Alle sukzediren weder aus Güte noch ex providentia Majorum allein, sondern nur in so ferne, als ihr Vater oder Anherr in Gemeinschaft geblieben ist und solche auf sie fortgepflanzet hat.

Wenn, wie p. 92. in not. e. gegentheiliger Schrift angeführt wird, daß von einigen Vasallen

gebeten worden sei, die vom ersten Erwerber abstammenden Kollateralen zur Sukzession in ihrem väterlichen Lehen gelangen zu lassen, so fragt es sich, ob diese Vasallen Deutsche oder Italiener waren. Sind es Italiener gewesen, so gehet ihre Bitte die deutschen Lehen und unser Bischofsheim nichts an, waren es Deutsche, was aber mit nichts erwiesen ist, so ergiebt sich eben daraus, daß die Konstituzion dieses Konrads nicht zu ihrer Gültigkeit oder Gesezzeskraft in Deutschland gelanget sein könne: denn sonst hätten die Vasallen „ lege jam promulgata " diese Bitte nicht erst vorzubringen nöthig gehabt und aus der eingelegten Bitte folgt nicht, daß dieselbe auch gewähret worden sei, da jenseits selbst eingestanden wird, daß sich das Lehensfolgerecht nur nach dem ersten Lehenskontrakte und nach dem durch Herkommen und Observanz eingeführten Geiste und der Natur eines Lehens bestimmen lasse; und da bei dem Bischofsheimer Lehen erwiesener Maßen nicht die Abstammung vom ersten Erwerber, sondern die beibehaltene Gemeinschaft und fortgesezte Mitbelehnung allein zur Lehensfolge berechtiget, so kann man sich auf alles das, was aus Longobardischen den deutschen Gesezzen, Gewohnheiten und Präjudizien widersprechenden Rechten angezogen wird, sich nicht einlassen, weil solches in deutschen Lehen und besonders in vorliegendem Falle nicht anwendbar ist.

§. 143.

So wie

ad §. 4. die Achstammung vom ersten Erwerber bei unserm Lehen kein Recht zur Erbfolge geben kann; so dürfen auch die Kollateralen weder in Absicht des ersten Erwerbers noch des letzten Besizzers je einen Anspruch darauf machen, wenn sie nicht die aus der Gemeinschaft fließende Mitbelehnung und Besiz erhalten haben.

Sie haben

1.) weder aus der Wohlthat des lezten Besizzers, noch aus der Abstammung durchs Blut ein eigentliches Recht, im Lehen zu folgen; blos durch die observanzmäßig erhaltene Mitbelehnung nach den Rechten der Gemeinschaft können sie sich dem Lehen nähern. Ist die Gemeinschaft rein und richtig erhalten; so thut die providentia Majorum bei der ganzen Sache nichts ab noch zu. Sie sind also auch an die facta ihrer Vorfahren, wodurch die Gemeinschaft entweder aufgelöset oder noch mehr bestärket worden, gebunden. Und da bei einem Lehen die Gemeinschaft ohne Mitbelehnung sich nicht gedenken lässet, so muß auch diese ad effectum Successionis nothwendig vorangegangen sein. Gerade aus der Ursache, weil der Kollateralis nicht durch das Recht der Blutsverwandschaft, sondern nur durch das Recht der Gemeinschaft sukzediren kann; sind die Erben eines Miteigenthümers, welcher aber eine

Veräusserung mit lehenherrlichem Konsense vorgenommen hat, zu widersprechen nicht befugt. Selbst Estor in der pag. 94. not lit. o. angeführten Stelle, wo er bei einem altväterlichen Lehen die Nothwendigkeit der Mitbelehnung, aber offenbar gegen die deutsche Lehensgesezze, miskennt, hänget die Klausel an:

nisi usu pacto se fuerit introducta.

2) Ratione ordinis in succedendo wird nur derjenige, welcher in gesezlicher und observanzmässiger Gemeinschaft geblieben ist und seinen Antheil nicht etwa durch eine vorgenommene Grundtheilung oder durch Verkauf verloren hat, zugelassen. Diese Sukzessions-Ordnung fließet nothwendig aus der Natur der Gemeinschaft; denn nach derselben hat jeder Gemeiner oder Theilhaber mit den übrigen gleiches Recht an der Sache, wenn also ein Antheil erlediget wird, so fällt solcher natürlicher Weise den übrigen Theilhabern zu. Das Kaiserrecht verordnet sogar, daß in dem Falle, wenn zwei Brüder in Gemeinschaft eines Lehens stehen, und ein Bruder seinen Antheil an einen auswärtigen verkauft, dieser verkaufende Bruder nicht, sondern der Käufer in den Antheil des andern Bruders, der nicht verkauft hat und ohne Erben verstorben ist, sukzediren könne. Denn es heißt daselbst Cap. 31.

Si duo fratres sint feudum simul possidentes, et alter eorum in ea necessitate est positus, ut extraneo alicui partem suam ven-

dere cogatur, non ignorare debet, fratre, qui feudum suum non vendidit, ad plures abeunte sine heredibus feudalibus, qui sunt liberi ab ipso nati, quod tum feudum devolvatur ad eum, qui partem ejus emit et non ad fratrem, qui jus suum in feudo vendidit, cum jus imperii ferat; Quicunque feudi partem emit Imperatoris consensu, sic investitus esse debet ab imperatore etc. (§. 43.)

Wie lässet sich dieses so deutliche Gesez mit der jenseitigen Lehre: daß alle von dem ersten Erwerber abstammende Deszendenten von der Lehensfolge nie ausgeschlossen werden können, vereinigen? Und da nach eben diesem Kaiser-Rechte Cap. 23. 24. 26. 27. 28 und 31. jedem Miteigenthümer erlaubt ist, seinem Antheil an einen andern Miteigenthümer zu verkaufen; so kann ex pari ratione der Verkäufer in dem Antheile des Miteigenthümers, so gekaufet hat und ohne Erben verstorben ist, nicht mehr sukzediren; sondern das Lehen muß dem Lehenherrn heimfallen.

So wie nun die Frage: ob dieser oder jener zur Lehensfolge zuzulassen sei, blos von der Entscheidung des Lehensherrn abhanget, und durch Gesezze festgesezzet ist, daß der verkaufende Vasall von der Gemeinschaft und also auch von der Lehensfolge gänzlich ausgeschlossen sein soll; so folget von sich

selbst, daß in unserm Falle der Fürst-Bischof von Worms berechtiget sei, das Lehen Bischofsheim einzuziehen oder an einen andern zu verleihen.

§. 144.

Es ist und bleibt daher überhaupt

ad §. 5. irrig, und wenigstens auf unser Bischofsheimer Lehen unanwendbar, daß die Abstammung vom gemeinsamen Stammvater allein den Grund zur Lehensfolge darreichen, und jeden Deszendenten zur Gemeinschaft und Mitbelehnung berechtigen solle. Wollte man beider hier gedenken; so müßte solches blos durch eine Fikzion geschehen. Die Gesezze aber erfordern nicht eine fingirte sondern eine wirkliche Gemeinschaft und Mitbelehnung. Der gegentheilige Saz welcher sagt:

> Daß derjenige, welcher die Abstammung vom gemeinschaftlichen Stammvater bei einem Lehen erweisen kann, eo ipso auch die Gemeinschaft und Mitbelehnung erwiesen habe:

ist also offenbar falsch. Die Gemeinschaft sowohl als die Mitbelehnung ist eine res facti, muß also vollkommen erwiesen sein. Die Gemeinschaft sezt ein wahres Miteigenthum, welches ausgeübt sein muß, zum Voraus: Und wer eine Mitbelehnung für sich anführen will, muß die wirklich geschehene Belehnung auf seine Person erweisen können. Beides lässet sich durch eine Fikzion nicht bewirken.

§. 145.

In der gegentheiligen Replik wird der Einwurf gemacht: man wolle diesseits das sächsische Lehenrecht, welches blos von der Kollateral-Sukzession gelte, auf die Linealsukzession als von welcher hier die Frage sei, gegen alle Begriffe der Sache anwenden. Dieser nemliche Einwurf liegt auch hier wieder verborgen. Allein! Es ist ein großer Irrthum, wenn jenseits geglaubt wird, man gründe sich blos auf das sächsische Lehenrecht. In diesseitiger Exzepzionsschrift, Duplik und bisher ist überzeugend bewiesen worden, daß das schwäbische Lehenrecht mit dem Sächsischen gleiche Grundsäzze habe und eines mit dem andern vollkommen übereinstimme. Ebendieselbe Praxis dieser Grundsäzze ist so gut von den Gegenden des schwäbischen Lehenrechtes als des Sächsischen gezeiget worden. Wir haben gesehen, daß die Worte

„ mit gesammter Hand "

so gut im schwäbischen Lehenrechte a) als im Sächsischen stehen. Man kann daher mit der Juristen-Fakultät zu Heidelberg in einem Responso b) billig fragen: warum soll den Worten des schwäbischen Lehenrechtes nicht eben jene Kraft beigeleget werden, welche sie in einem

a) Kap. 65. §. 1.

b) S. Pütters auserlesene Rechtsfälle 1. Thl. p. 121. §. 32.

Sächsischen Munde haben? Wie überhaupt dieses ganze Responsum die bisher gerechtfertigten Grundsäzze über Gemeinschaft, und gesammte Hand durchaus bestätiget. Warum aber die Gegner die Sukzession der Agnaten so wie den gegenwärtigen Fall so gerne eine Lineal- und nicht Kollateralsukzession nennen, ist nicht wohl zu begreifen. Ist es vielleicht die Absicht, den Grund der vorgezogenen-Linealsukzessions-Benennung vom ersten Erwerber herzuleiten, weil sie, in der Voraussezzung des besser zu leistenden Beweises, in der Linie der Deszendenten vom ersten Erwerber oder gemeinsamen Stammvater stehen wollen, so ließe sich zwar in dieser weitausgeholten Hinsicht diese Benennung rechtfertigen, deswegen bleibt sie aber immer gegen allen Sprachgebrauch; indem jederzeit, wenn Vetter sukzediren wollen, und sie auch mit dem Verstorbenen auf die ungezweifelste Art von einem gemeinsamen Stammvater miteinander die Abkunft haben, es doch nie eine Lineal- sondern Kollateralsukzession genennet wird. Hat es aber die Absicht, gegenwärtigen Fall deswegen eine Linealsukzession zu nennen, weil die Grundsäzze des sächsischen, oder besser zu sagen, des deutschen Lehenrechtes nur auf die Kollateralerben in einem feudo novo anzuwenden seien, so kann man nicht bergen, daß dieses ein so großer Irrthum ist, den man den gegentheiligen Schriftstellern, bei all ihrer Vorliebe für

das fremde longobardiſche Lehenrecht nicht zugetrauet hat: denn wenn die deutſchen Lehenrechtsgrundſäzze nur von der Kollateralſukzeſſion in dieſem Sinne zu verſtehen wären, ſo würden ſie erſtens nichts beſonders vor den Longobardiſchen haben; denn auch nach dieſen kann ein Bruder, Vetter ꝛc. in einem feudo novo nicht ſukzediren, es ſei dann, er habe darinn die geſammte Hand erhalten c) zweitens wurde durch die vielen bisher angeführten geſezlichen Beweisſtellen, Präjudizien und Manngerichtsausſprüche überzeugend dargethan, daß ſie alle von einem altväterlichen oder auch — wenn Herr Bachmann lieber will — Stammlehen und keinem neuerworbenen Lehen ſprechen. Dieſe ſchon ſo oft und viel bewieſene Wahrheit findet ſich auch bei Scheid d) in einer Urkunde des Stift Mindenſchen Kapitels vom J. 1304. beſtätiget, welche bezeuget:

„ Secundum jura feudorum, quae volunt,
„ ut feudum, quod vulgariter Manghot dici-
„ tur, post divisionem haereditatis
„ per mortem feudatarii, non ad fratres,
„ sed ad feudi Dominum revertatur“

Hier iſt von einem Lehen die Rede, welches laut der deutlichen Worte „ post divisionem

c) I. feud. 8. §. f. I. feud. 14. §. 2. II. feud. 12. pr. II. feud. 18.

d) Vom Adel; in der Mandissa docum. S. 289.

haereditatis“ schon im Erbgange folglich ein väterliches und kein neues war.

Den Unterschied zwischen der Longobardischen und deutschen Kollateralerbfolge hat sehr deutlich Hellfeld e) gezeigt, wodurch der jenseitige Irrthum noch vollends kann geheilet werden; in folgenden Worten:

„ juris patrii et Longobardici quoad „ collateralium haec est differentia, quod „ longobardico jure omnes ob acquiren- „ te descendentes habiles jure san- „ guinis suis succedant agnatis. Patrio „ vero jure Collateralis non ex san- „ guinis sed communis dominii jure „ per simultaneam investituram re- „ servato ad successionem admittantur. „ Simultanea investitura ad succes- „ sionem collateralium in feudis „ necessaria est juris germani- „ ci “

Diesen Hauptbegriff hat vorher schon der Reichshofrath v. Senkenberg f) zum Grunde geleget. Hieraus sind drei Lehrstükke für den jenseitigen Schrift-

e) In seiner Dissert. de simultanea investitura in terris Br. Lüneb. p. 38.

f) In Medit. jur. et hist. Medit. III. de Success. ex simult. invest. jure feud. imp. communi.

steller zu ziehen. 1) Daß die auch vom ersten Erwerber abstammenden Vetter dennoch Kollaterales heißen; 2) Daß die Abkunft von demselben und das Geblütrechts keine Lehensfolge nach dem deutschen Rechte erwirket; 3) Daß die Sammtbelehnung wesentlich dazu nöthig ist und zwar nicht blos dem Sächsischen Rechte nach, sondern, wie es in der angeführten Stelle heißt:

„ est juris germanici "

Endlich ist der Unterschied der Sächsischen Hand- und der deutschen Sammtbelehnung lange so groß nicht, als ihn die Ausleger der Lehnsgewohnheiten, die nur fremde Rechte vor Augen haben, auf eine willkührliche Art machen wollen, g)

Und warum soll die gesammte Hand im gewöhnlichen Sinne blos auf die Sachsen eingeschränkt sein, da derselben gesez- und observanzmässige Erforderniß durch das ganze Reich ist gezeiget worden. Sie findet besonders auch an jenen Orten Statt, wo sie durch Verträge, Observanz und Gewohnheit eingeführet ist. Wenigstens herrscht bei allen Lehenhöfen unserer Gegend der Gebrauch, daß die, welche mitbelehnt sein, und ein künftiges Sukzessions-Recht verlangen wollen, ihre Vollmachten zur Be-

g) Dieses hat sehr bündig bewiesen Seifert in seinem obenangeführten Magazin für das deutsche Staats- und Lehenrecht 1. Thl. 6. Abth. p. 228. §. 11.

lehnung ertheilen und in den Lehenbriefen namentlich ausgedrückt sein müssen.

§. 146.

Freilich würde es

ad 2) nicht schwer sein, die jenseits angerühmte Gemeinschaft zu erweisen, wenn es erlaubt wäre, mit dem Gegentheile in das Reich der Fikzionen und willkührlichen Unterstellungen zu wandern, oder wenn ein Richter sich durch Fikzionen und willkührliche Unterstellungen blenden ließe. Man nimmt vordersamst ganz sachdienlich an, daß der jenseitige Schriftsteller ad §. I. u. II. sich genöthiget siehet, die Gemeinschaft als den einzigen Grund zur Lehensfolge anzunehmen. Wahrscheinlich! Endlich einmal ein Geständniß, daß dem Hrn. Rggs-Rathe Bachmann Ehre macht, da der Gegentheil bisher in vordern Judizial-Schriftsäzzen diesen Grundsaz als irrig und chimärisch ausgeschrieen hat. Nur Schade! daß er aber dieses Geständniß gleich wieder durch willkührliche ihm einmal zur andern Natur gewordene Unterstellungen verdirbt, und diesen eingestandenen Grundsaz nur bis auf die Zeiten der schon so oft in Deutschland als unstatthaft erwiesenen kaiserlichen Konstituzionen will gelten lassen. Diese Gemeinschaft hat aber sowohl vor der Konradischen und Friedrichschen Konstituzion existirt, als sie obenerwiesener Maßen noch nach denselben, besonders bei

den Lehenhöfen, die sich in den Gegenden, wo Bischofsheim liegt, z. B. bei dem Pfälzischen, Badischen und Wormsischen, bis diese Stunde noch ist beibehalten worden.

§. 147.

Es wird sich

ad §. III. vergeblich bemühet, die Gemeinschaft blos auf Sächsischem Lande oder die gesammte Hand einzuschränken, und von den Rheinischen, Fränkischen und Schwäbischen Gegenden zu behaupten: daß die gemeinen Kaiserlichen oder vielmehr Italienischen Rechte ausschließlich festen Fuß gewonnen hätten. Zwar wird selbst eingestanden, daß es Fälle genug gebe, wo auch in leztern Gegenden die deutschen Rechte in Absicht der Gemeinschaft aus Vorsicht und eben nicht immer aus vermeinter Nothwendigkeit — woher weiß dieses Herr Bachmann? — seien beibehalten worden. Es mag nun aus Vorsicht oder aus Nothwendigkeit geschehen sein; so bleibt doch so viel gewiß, daß auch in den rheinischen Gegenden die alten deutschen Rechte und Gewohnheiten nicht so leicht zu verdrängen gewesen, auch wirklich nicht verdränget worden sind. Kann nun erwiesen werden, wie solches oben überflüssig geschehen ist, daß diese oder jene deutsche Gewohnheit hier oder da in ihrer Kraft geblieben ist; was nicht einmal nöthig war, weil die Fortdauer

der einmal üblichen deutschen Lehensgesezze, aber nicht deren Abrogazion und Einführung fremder Rechte vermuthet wird; so verbinden ja die Reichsgesezze die Reichsgerichte ganz ausdrüklich, solchen Gewohnheiten vor den fremden Gesezzen den Vorzug in judicando zu lassen. Hauptsächlich findet solches bei den Lehen, die zu der Zeit, als jene Gewohnheiten noch in allgemeinem Flor waren entstanden sind, Statt. Und da oben (§. 41—46. seqq.) augenscheinlich ist dargethan worden, daß sich eben diese Gewohnheiten noch bis jezo und in ganz neuerlichen Fällen bei den Pfälzischen, Badischen und Wormsischen Lehenhöfen erhalten haben, und selbst bei dem Bischofsheimer Lehen in unverrükter Observanz geblieben sind; so würde es überflüssig sein, desfalls weiter ein Wort zu verlieren, oder eine eigensinnig behauptete falsche Meinung ferner zu bestreiten a).

a) Die seltsame Anlage der gegentheiligen Abhandlung, die dennoch Hr. Bachmann nach seiner Vorrede zum Nachtrage ꝛc. p. 9. der bessern und schönern Ordnung wegen (?) gewählet hat, verursacht auch in derselben Widerlegung stäts unangenehme Wiederholungen, die man jedoch diesseits durch Rükweisungen auf vorhergehende §. §. zwar möglich zu vermeiden suchte, die aber doch eben wegen des gegentheiligen Sistemes troz seiner unbegreiflich bessern und schönern Ordnung (!) nicht gänzlich vermieden werden konnten.

§. 143.

Es ist

ad §. IV. nun einmal eine dem jenseitigen Hrn. Verfasser zur andern Natur gewordene Gewohnheit, falsche und unerwiesene Vordersäzze zu unterstellen, und darauf seiner Absicht gemäße Schlüsse zu ziehen. Hier sagt er, die Gemeinschaft in Landen Fränkischen Rechtens sei nichts anders, als Abstammung vom ersten Erwerber, und die Mitbelehnung sei eine nothwendige Folge dieser Gemeinschaft. Wo ist solches erwiesen? Und wie kann eine Gemeinschaft blos aus der Abstammung vom ersten Erwerber bei einem Lehen gedacht werden, wo gleich Anfangs nicht alle von dem ersten Erwerber abstammende von Helmstadt zum Besizze oder wirklichen Belehnung sind zugelassen worden, wo in der Folge auch andere Deszendenten ausgeschlossen geblieben, und wo bei dem Wormsischen Lehenhofe in contradictorio geurtheilt worden, daß diese Abstammung zur Lehensfolge nicht berechtige? Jedem der von Helmstadt, welcher seine Gemeinschaft und Lehensfolge-Recht erhalten wollte, stünde es ja frei, bei Theilungen, Verträgen und Kaufkontrakten sich sein eventuelles Erbfolge-Recht vorzubehalten. Hat er es aber unterlassen, so findet ein Regreß ad renuntiata vel neglecta nicht Statt. Es wird daher auch jenseits wieder eingelenkt und eine Ausnahme darinn

gemacht, wenn die Gemeinschaft nicht durch eine Todtheilung gehoben sei. Hebt die Todtheilung die Gemeinschaft auf; so muß solches noch mit weit mehrerem Grunde geschehen, wenn nebst solchen Theilungen, die zumal in jenem Zeitalter stäts für Todtheilung im Zweifel gehalten werden, auch Antheile erblich, und mit dem Rechte, sie an Fremde zu verkaufen, an einen Miteigenthümer sind verkauft, und vergleichsweise zugetheilet, aber kein Vorbehalt einer künftigen Lehensfolge ist ausbedungen worden. In diesem Falle kann also der Lehenherr die Mitbelehnung mit Rechte versagen. Der verkaufende Agnat ist dadurch aus der Gemeinschaft getreten, und hat daher kein Recht mehr zur Belehnung. Der Senior hat deswegen nicht mehr Ursache bei der Belehnung sich um einen solchen Vetter zu bekümmern oder Vollmachten zur Lehensempfängniß von ihm zu begehren. Sogar in dem Falle, wenn ein noch in Gemeinschaft stehender Vasall nicht dafür sorgt, daß der Familien-Aelteste seine Rechte wahret, und solches seit unvordenklichen Zeiten unterläßt, wird er durch das Gesez der Verjährung seines Rechtes verlustig. Allein! wie Hr. Bachmann fast überall Begriffe und Rechtssäzze verkehret, so hat er auch hier wieder ein solches Mittel gegen die Verjährung bei Handen. Bei allen Rechtsgelehrten heißt es: jura vigilantibus sunt scripta; Herr Bachmann verkehret diesen no-

torischen Rechtssaz, und meint: der nachläßige Agnat könne nie einen Nachtheil leiden, weil die Rechte für ihn wachen!!! Vermuthlich wollte er wieder etwas Neues sagen. Was ist aber da länger mit einem Sachwalter zu hadern, der sich erlaubt, die bekanntesten Dinge auf den Kopf zu stellen?

§. 149.

Die Frage

ad §. V. ob der Lehenherr den Vettern, welche die Belehnung und Lehensempfängniß versäumen, die Lehensfolge versagen könne? ist aller jenseitigen Einwendungen, allerdings mit Ja zu beantworten. Das Kaiser-Recht sagt Cap. 29.

Imperator omnes legitimo annorum spatio non minores et in provincia constitutos jussit, ut investituram de feudis ad se devolutis intra anni spatium recipiant, qui id negligit, is eo ipso agnoscit sibi feudum de jure non deberi, si quidem jus imperii dictitat, qui tempus Imperatoris legitimum non attendit, nullo amplius gaudet.

Nach allen Lehenrechten und nach der einstimmigen Observanz aller Lehenhöfe ist die Belehnung eine wesentliche Erforderniß, und ohne Belehnung kann kein Lehen, vielweniger eine Lehensfolge ge-

dacht werden. Auch bei dem Wormsischen Lehenhofe ist hergebracht, daß einer mit dem Gute, so er als Lehen ansprechen will, wirklich belehnet sein müße. Dessen oben (§. 30. pag. 65.) angezogenes Reskript vom 13. Jun. 1768. sagt mit deutlichen Worten, daß dem von der Oberömisheimer oder Hochhäuser Linie angebrachten Gesuche, um Ertheilung eines Muthscheines und demnächstiger Zulassung zur Mitbelehnung um so weniger Statt gegeben werden könne;

„ als die ältesten vorhandenen Lehenbriefe und „ Reverse von einer Mitbelehnung der Agnaten „ nichts, am allerwenigsten aber der Oberömis„ heimer oder Hochhäuser Freiherrn von Helm„ stadt erwähnen, diese jedoch zum Grunde „ einer Richtschnur der übrigen nachfolgenden zu „ halten, deme zuwieder die jüngere nichts neu„ es geben können ꝛc. “

Die dawider gemachten Einwendungen halten keinen Stich, und sind leicht zu beantworten; denn

1) wird besonders in Absicht unsers Lehens geläugnet, daß die Sukzession aus dem einzigen Grunde der Abstammung von ersten Erwerber herzuleiten sei.

2) Die Belehnung ist keine bloße Formalität, sondern wird als etwas Wesentliches durchaus

erfordert. Alle Lehenhöfe und der Wormsische insbesondere hat mehrmalen durch publizirte und im öffentlichen Druk erschienene Lehens-Postulata sämmtlichen Vasallen bekannt werden lassen, daß sie sich in der gesezmäßigen Zeit bei Verluste des Lehens melden, und sich durch den Beweis der Abstammung vom ersten Erwerber legitimiren, und den Lehenserfordernissen ein Genüge thun sollten. Unterläßet solches ein Vasall, so ist es seine Schuld, und er hat sich selbst den Verlust des Lehens beizumessen. Daß aber die versäumte Belehnung das Lehen verwirken mache; darüber ist nicht nöthig viel zu sprechen, da es bekannten Lehen-Rechtens ist.

Wenn

3) der Senior für die Belehnung zu sorgen hat; so heißt dieses nicht, daß die zur Mitbelehnschaft berechtigten Vasallen die Hände in den Schoos legen, sich um das Lehen nicht bekümmern, und damit alles, besonders was ihr eigenes Interesse betrift, in Ordnung geschehe, nicht sorgen sollten. Wo das Seniorat eingeführet ist, da wechselt dasselbe so oft ab, als ein anderer an des vorigen Seniors Stelle tritt. Das Seniorat hätte also in einem Zeitraume von 300 Jahren auch mehrmalen an die Hochhäuser Linie kom-

men müßen, wenn sie in Gemeinschaft geblieben wäre; da aber diese Linie nie zum Seniorate gelanget, auch dasselbe für ihre Linie zu erhalten nie bedacht gewesen ist; so liegt darinn ein eigenes Eingeständniß, daß sie so wenig zum Seniorate als zur Erbfolge im Lehen selbst befugt gewesen sei. Der Senior kann freilich seinen Agnaten nicht präjudiziren. Wenn aber die Anherren der prätendentischen Agnaten ihre Lehensantheile auf die uneingeschränkteste Weise, ohne sich und ihren Nachkömmlingen ein Sukzessionsrecht vorzubehalten, verkauft haben, wenn die zahlreiche Menge von Agnaten einer Linie in mehreren hundert Jahren das ihnen angefallene Seniorat verabsäumen, bei dem Senior sich nie erkundigen, demselben nie Vollmachten zur Mitbelehnung einhändigen, nie nachfragen, ob ihre wahre oder eingebildete Gerechtsame seien gewahret worden, vielmehr alles dem blinden Ohnfehr überlassen; so muß entweder diesen Agnaten nach ihrer eigenen Ueberzeugung kein Recht zugestanden haben, oder nicht der Senior, sondern sie selbst haben sich durch ihre Omissions-Handlungen präjudizirt, und der Lehenhof würde zu tadeln sein, welcher nachsichtig genug wäre, Vasallen, die sich in 300 Jahren nicht gemeldet, nach ihrem Lehenherrn nicht einmal gefraget haben, auf bloses Anmelden wieder anzunehmen.

Wo ist ein Gesez, das verordnet, daß ein wesentliches Versehen und Vernachlässigungen der Kollateralen, ihnen und ihrer Nachkommen unschädlich sein solle? Wo ist das Gesez, welches verordnet, daß Kollateralen, deren Anherrn ihre Lehensantheile pure verkaufet, und sich und ihren Nachkommen kein Sukzessionsrecht vorbehalten haben, dennoch ein Sukzessionsrecht haben sollen? Ein Glük für Recht und Gerechtigkeit ist, daß deutsche Richter durch Blendwerke, Hipothesen und einseitige willkührliche Meinungen sich nicht irre führen lassen! —

§. 150.

Alles was

ad 3) von Exspektanzen §. I. bis VII. der gegentheiligen Drukschrift vorgeleiert wird, ist eben so unnöthig, als das Ganze lediglich auf einer petitione principii beruhet. Wo sind, wenn die Bischofsheimer Linie im Mannsstamme erlöscht, Seitenverwandte bei der Familie von Helmstadt, welche ihre Abstammung vom ersten Erwerber und die beibehaltene Gemeinschaft, Mitbelehnung und Naturalbesiz erweisen können? Die von Helmstadt Hochhäuser Linie können keinen Schatten eines solchen Beweises beibringen. Der Hochfürstliche Lehenhof hat blos auf den Fall, wenn die von Helmstadt Bischofsheimer Linie im Mannsstamme ausgehen würden, die Exspektanz und eventuelle wirkliche Belehnung ertheilt. Niemand kann dieses

Recht dem Lehenherrn auf den Fall der Eröfnung des Lehens absprechen. Wozu sollen dann die jenseitigen ungezogenen Ausrufungen von Ungerechtigkeiten, Unbilligkeiten und Uebereilungen dienen? Die Anmärkung: daß ein geistlicher Lehenherr nur auf den Fall, wenn noch während seiner, nicht aber dessen Nachfolgers Regierungszeit das Lehen eröfnet würde, giltige Anwartschaften ertheilen dürfe, ist ganz überflüßig, geht den Gegentheil im mindesten nichts an, und giebt ihm nicht das mindeste Recht. Es ist hier genug, daß die exspektivirten und eventualiter belehenten Grafen von Coudenhoven auch auf der Seite gesichert sind, bei der sich der gegentheilige Schriftsteller ihm und seinen Klienten nicht-gebührende Anmärkungen zur Unzeit erlaubet. Sobald kein mitbelehnter Vasall mehr vorhanden ist; sobald ist dem Lehenherrn das Lehen eröfnet; und bei jedem Heimfalle ist der Lehenherr befugt, Besiz zu ergreifen, oder durch den, dem er die Anwartschaft und bereits eventuelle Belehnung ertheilet hat, ergreiffen zu lassen. Weder ein unbefugter Prätendent noch ein Regierungsrath Bachmann pleno titulo kann und wird den Lehenherrn daran hindern.

§. 151.

ad II.) In dem zweiten Hauptstükke soll das Erbfolgerecht der Hochhäuser Linie dargethan, und zu dem Ende

Im erstern Abschnitt A) eine Geschichtserzählung und B) der Beweis der Abstammung vom ersten Erwerber vorangeschikket werden.

So viel

ad A.) die Geschichtserzählung betrift, so kann man es dabei in so ferne bewenden lassen, als sie dem, was oben in der ersten Abtheilung erwiesen ist, nicht widerspricht. Nur findet man einige Anmärkungen hier anzufügen nöthig.

Man kann

a) die Abstammung von Raven I. und Weiprecht nicht eher annehmen, als bis solches von Grade zu Grade durch die rechtliche Filiazions-Probe hinlänglich ist erwiesen worden. Die Ursachen dieses rechtlichen Begehrens sind bereits oben (§. 10. und 11.) angezeiget.

Es ist

b) weder urkundlich wahr, noch an sich richtig, daß der von der Bischofsheimer Linie seit 300 Jahren behauptete privative Besiz von Bischofsheim sich nur auf natürliche Innhabung, Verwaltung und Abnuzzung der Gefälle beschränket, der Hochhäuser Linie aber der Civil-Mitbesiz nebst der Mitbelehnung zugestanden habe. Das Gegentheil von beiden ist bereits überzeugend dargethan, und soll unten gegen die gemachten Einwendungen zum Ueberflusse noch vollkommen sicher gestellet werden.

c.) Nicht allein die Abstammung vom ersten Erwerber, dessen Beweis als richtig wieder unterstellet wird, sondern auch die darauf gegründete Sukzessions-Fähigkeit wird hiermit ein vor allemal auf das kräftigste widersprochen, da beides nicht einmal wahrscheinlich gemacht, vielweniger erwiesen worden ist.

d.) Dem versprochenen Beweise, daß die Hochhäuser Linie in Gemeinschaft und Mitbelehnung geblieben, kann man, da er an sich unmöglich ist, ruhig entgegensehen.

Wenn

e.) aus der Theilung vom 10. Jun. 1597., welche die Söhne Johann Philipps von der Bischofsheimer Linie unter sich gemacht haben, geschlossen werden will, daß die Bischofsheimer Linie die Hochhäuser Linie, soviel Bischofsheim betrift, als Gemeiner und rechtmäßige Lehensfolger betrachtet hätte; so muß der, welcher solches zu behaupten vermag, weder Augen noch Sinne haben. In der ganzen Urkunde kömmt kein Wort von der Hochhäuser Linie vor. Diese hat daran keinen Antheil genommen; sie ist lediglich unter den Brüdern, den Söhnen Johann Philipps von der Bischofsheimer Linie errichtet, folglich nur als ein unter ihnen geltendes Familiengesez jederzeit angesehen worden. Warum hat der jenseitige Schrift-

steller nicht einmal gewagt, dieser Urkunde einen Plaz unter seinen Beilagen anzuweisen. Selbst die pag. 117. ausgezogene Stelle redet blos vom Stamm und Namen Bischofsheimer Linie, und von den nächsten männlichen Agnaten eben derselben Linie; und der ganze Inhalt ist bloß auf die Ausschließung der Töchter gerichtet. Würde jenseits gefällig gewesen sein, die ganze Urkunde in extenso vorzulegen; so würde sich wahrscheinlich noch zuverläßiger ergeben, daß die Hochhäuser Linie mit dieser Urkunde gar nichts zu thun haben könne.

f.) Daß der Ausdruk

Vetter, die Theil an diesem Lehen haben

nicht auf die Hochhäuser, sondern auf die Vetter Bischofsheimer Linie gerichtet sei, und daß im Jahre 1581. u. 1595. außer Johann Philipp und seinen Söhnen noch einige andere Vetter Bischofsheimer Linie existirt, solches ist bereits oben §. 27. et seqq. dargethan, und wird unten noch besser ins Klare gesezzet werden.

g.) Eine Indolenz der Art, daß man in 300 Jahren sich weder um Seniorat, noch Lehensempfängniß, noch um sonst etwas meldet, auf die Weise zu entschuldigen, als §. V. gegentheiliger Drukschrift geschiehet, läßet sich mit keinem gesunden Menschenverstande begreifen. Ist denn der Familien-

Aelteste oder der Lehenherr dafür da und verpflichtet, daß er Vasallen, die sich freiwillig ihres Rechts begeben haben, zu Beibehaltung desselben aufmuntern, oder gar zwingen solle? Der Familien-Aelteste ist lediglich der Bevollmächtigte der übrigen theilhabenden Vetter, für dessen Bevollmächtigung die Agnaten, wie alle Mandanten, selbst zu sorgen haben. — Unterlassen diese ihre Schuldigkeit in Ertheilung der Vollmacht, so kann der Senior, wie jeder Mandatarius, bei dieser Vernachlässigung ruhig sein. — Und der Lehenherr kennt freilich die Gesezze, und wird sie handhaben, daß keine zur Lehens Sukzession unbefugte Agnaten sich in diese eindringen können.

h.) In den Lehenbriefen von 1752. und noch früher (§. 30.) ist die Klausel:

Vetter, die Theil an dem Lehen haben

aus der Ursache weggelassen worden, weil damals ausser den in Lehenbriefen benannten keine andere Vetter Bischofsheimer Linie vorhanden waren. Die Freiherrn v. Helmstadt Hochhäuser Linie hatten kein Recht, darüber bei dem Lehenhofe Beschwerde zu führen, und der Lehenhof konnte nicht rechtlicher und nachgiebiger handeln, als daß er den Beschwerdeführenden den Beweis ihrer Lehensfähigkeit rechtlicher Ordnung nach seiner Zeit auszuführen unbenommen ließ.

i.) Im Falle, woran man doch zu zweifeln Ursache hat, es wahr sein solle, daß sich die löbl. Ritterschaft Kantons Kraichgau bei dem Lehen Bischofsheim für die Hochhäuser Linie interessiret; so ist es sicher aus keiner andern Ursache geschehen, als weil sie die Konsolidazion mit dem dominio directo des Hochfürstl. Wormsischen Lehenhofes befürchtet, und daher wünschet, den ihr kollektabeln Ort Bischofsheim lieber in den Händen eines ihrer Mitglieder zu sehen. Da nun dieser Wunsch durch die den Grafen von Coudenhoven, die ebenfalls Mitglieder des Reichsadels zu sein die Ehre haben, und bereits schon der Reichsritterschaft zu Friedberg einverleibet sind, ertheilte Exspektanz erfüllet worden; so wird es ihr auch gleichviel gelten, ob der Besizzer von Bischofsheim einst Helmstadt oder Coudenhoven heißt.

k.) Weder die Interzession des Herrn Grafen Pleikard Maximilian von Helmstädt noch die Schritte, die der Kanton Kraichgau zur Unterstüzzung der gegnerischen Prätensionen gethan haben soll, können im Wege Rechtens den ungegründeten Foderungen der Gegner einiges Gewicht geben, noch weniger den lehenherrlichen Gerechtsamen nachtheilig werden.

Da

l.) die v. Helmstadt seit 300 Jahren von allem Antheile am Lehen ausgeschlossen geblieben sind.

so haben sie alle Vermuthung gegen sich. Der Kurfurst von Mainz als Bischof von Worms war daher befugt, das Lehen seiner Zeit einzuziehen, oder den Grafen von Coudenhoven die Anwartschaft und eventuelle Belehnung zu ertheilen auch ihnen zum Besizze zu verhelfen und sie bei demselben so lang zu manuteniren, bis die Gegentheile den vollständigen Beweis, daß ihnen die Lehensfolge gebühre, in petitorio werden erörtert haben.

Endlich

m.) weiß man, von jenseits geschehen sein sollender Erklärung von angeblicher Unstatthaftigkeit diesseitiger Exspektanz, die wohl ihre triftige Gegenerklärung würde gefunden haben, so wenig, als von angebothenen befriedigenden Vergleichs Propossizionen, ungeachtet man diesseits immer nicht abgeneigt sein wird, zu gütlichen Bedingungen, wenn sie anders sich mit den lehenherrlichen Gerechtsamen und den diesseits erworbenen Befugnissen vereinigen lassen, die Hände zu bieten. Sollte es aber bei dem Wege Rechtens sein Verbleiben haben, so kann man dem Ausgange der Sache mit voller Ruhe entgegen sehen, und glaubt nicht, daß das jenseitige Schiksal, welches die Geburt der Bachmännschen Abhandlung: über die Lehensfolge der Seitenverwandte ꝛc. die die Stelle einer Triplik vertreten sollte, veranlasset hat, sonderlich zu beneiden sei.

§. 152.

ad B.) Bei der Abstammung vom ersten Erwerber giebt sich der Herr Schriftsteller mit der so nöthigen Filiazions-Probe wenig ab, sondern amusiret sich mit Nebendingen, die entweder zur Sache nichts beitragen oder geradezu unwahr sind. In Ansehung des ersten muß man daher nochmals auf einer durchgängig richtigen Filiazions-Probe bestehen, und kann sich mit fremden Zeugnissen nicht begnügen lassen. Was aber die Nebendinge angehet, so sind solche gewählet worden, welche einen Einfluß auf die Hauptsache haben können, und daher etwas näher betrachtet zu werden verdienen.

Die

a) ad §. I. angebrachte Wiederholung, daß die von Helmstadt schon vor der Regierung Rudolph von Habsburg im Besitze von Bischofsheim gewesen, daß es nach dem erfolgten Edikte wegen Wiederherbeibringung der Reichs-Domänen Reichslehen geworden und daß es nachgehends dem Hochstifte Worms zu Lehen aufgetragen worden sei, verdient eine dreifache Rüge. Wo ist erstlich der Beweis: daß die von Helmstadt vor der Lehensbegebung je in Besitze von Bischofsheim gewesen? Eine Thathandlung ohne Beweis ist ein Unding. Zweitens bleibt es eine offenbare Gefährde, wenn daß, was vielleicht von dem Orte Helmstadt gesagt werden könnte, auf Bischofsheim

übertragen wird. Und Drittens beschuldiget es die von Helmstadt einer Reichsfelonie, daß sie ein Reichslehen dem Hochstifte Worms aufgetragen haben sollten, welches man auf Rechnung derselben und ihres Sachwalters, welcher sich ohnehin für den Retter ihrer Rechte hält, kann geschehen lassen: aber all diese falschen jenseitigen Angaben von frühherm Besizze, Reichspfandschaft, Reichslehen, und Oblazion haben bereits oben (§. 8. und besonders §. 118.) ihre wohlverdiente Rüge erhalten, die aber immer verdienet wiederholet zu werden, so oft Herr Bachmann auf diese falsche Grundlagen sein luftiges Gebäude mit der kühnsten Stirne fortzuführen sich nicht schämet.

§. 153.

Es ist

b.) ad §. II. an sich richtig, daß Raban von Helmstadt im J. 1329. dem Stifte zu Wimpfen einen Drittheil des großen Zehendens und den Pfarrsaz zu Bischofsheim gegen fünf Höfe in dem Dorfe Grumbach mit aller Zugehörde und das Weiler zu Büchelbach mit aller Herrschaft vertauscht und abgetreten habe; und daß im J. 1330 Gerlach Bischof von Worms, weil Raban v. Helmstadt ersteres vom Bisthume Worms zu Lehen getragen, den lehenherrlichen Konsens zu diesem Tauschkontrakte unter der Bedingung ertheilet, daß die

Lehenbarkeit auf die eingetauschten fünf Höfe zu Grumbach und das Dörflein Büchelbach übertragen werden, und gedachter Raban solches alles für die Zukunft vermannen solle.

Daß von dem Städtchen Bischofsheim und daß es Wormsisches Lehen sei keine Meldung im Konsensbriefe geschiehet, solches war ganz natürlich, weil bei dem ganzen Handel hievon keine Rede war. (§. 13.)

Wer kann aber aus dieser ganz begreiflichen und natürlichen Unterlassung mit dem Gegentheile schließen, daß im Jahre 1329. der Ort Bischofsheim selbst nicht Lehen gewesen sein könne? Raban gedenket nicht einmal in der Urkunde der Lehenbarkeit über die vertauschten Stükke: sollte nun um deswillen auch die Lehenbarkeit derselben bezweifelt werden können? Aus allen übrigen zusammengenommenen Umständen läßt sich vielmehr obangezeigter Maße (§. 5. 6. 13.) vermuthen, daß die Lehnbarkeit von Bischofsheim weit früher, als A. 1329. entstanden sein müße. Es ist daher eine sehr elende Vorausseżzung, daß der Lehensverband wegen des Zehendens und Pfarrsażzes die Veranlassung gegeben haben solle, solchen auf den ganzen Ort auszudehnen. Vielmehr giebt der ganze Innhalt der Urkunde zu erkennen, daß nicht allein die vertauschten Stükke, sondern auch der ganze Ort Bischofsheim von dem Stifte Worms den von Helmstadt zu Lehen

gegeben worden, folglich es kein aufgetragenes Lehen sei: Auch sind die im Konsensbriefe enthaltenen Worte:

„ zu Bischofsheim, unseres ehe gemeldten Bisthum "

sehr märkwürdig, die, da die Alten sich sehr kurz ausdrükten, so viel sagen wollen, als: das unserm Bisthume Oberlehenherrlich eigen ist. — Uebrigens ist das Zeugniß Schannats p. 272., nach welchem Bischofsheim schon A. 1350. ein vetus feudum gentis Helmstattianae gewesen ist, ganz und gar nicht ausser Acht zu lassen.

§. 154.

Eben so ist

c. ad §. III. wohl zu bemärken, daß der produzirte älteste Lehenbrief vom Jahre 1344 in sehr wesentlichen Stellen gar nicht leserlich folglich sein Inhalt noch immer sehr zweifelhaft ist. In dem Lehenbriefe „ Thut Bischof Salmann dem „ Grosvater Raban die sonderliche Gnade daß er bei dem Lehen, wie er bisher „ gesessen war, sizzen bleiben solle." Wie wäre dieses und daß überhaupt die Enkel desselben noch bei seinen Lebzeiten belehnt würden, nöthig, wenn die Deszendenz vom ersten Erwerber allein hinlänglich gewesen wäre, den Nachkommen gedachten Rabans das Lehen zu versichern. Daß dieses

nicht sein könne, solches veroffenbaret sich weiter noch daraus, weil die von Helmstadt zu Rappenau und Daspach zur Belehnung nie sind zugelassen worden. Und da Raban der Enkel, seinen Antheil an seinen Bruder Weiprecht im J. 1378., nachdem sie sich zehen Jahr vorher im J. 1368. abgetheilet hatten, verkaufet, seine Nachkommen aber sich weder um das Seniorat noch Mitbelehnung weiter bekümmert haben, so wurde dadurch eine Regel festgesezzet, daß auch künftige Verkäufe darnoch beurtheilet, folglich die Verkäufer von der künftigen Lehensfolge ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 155.

Alles was

d.) ad §. IV. u. V. von den oballegirten beiden Mutschierungen vom J. 1411, u. 1420. weitläuftig deduziret wird; hat grösstentheils schon oben (§. 16 et seqq.) seine Abfertigung erhalten. Ob Raban Bischof von Speier die Brüdertheilung zwischen den 4 Söhnen des Kaisers Ruprecht miterrichten helfen, mithin von dem Geiste der damaligen Mutschierungen unterrichtet gewesen sei; solches thut hier, da a Specie ad Specium kein giltiger Schluß kann gemacht werden, zur Sache gar nichts und um so weniger, da bei diesem Sukzessionsfalle der 4 Pfalzgrafen Umstände vorkommen, die gerade der gegentheiligen Absicht entgegen sind, welche unten an ih-

rem gehörigen Orte vorgeleget werden sollen. Wer aber in der Mutschierung der v. Helmstadt vom J. 1411. ein wahres Fideikommiß, Gemeinschaft und Gesammbelehnung finden kann, muß gewiß keine Kenner-Augen haben. Und wenn man auch nachgeben wollte, daß die damaligen von Helmstadt in einer Gemeinschaft gestanden; so stund doch jedem ausdrüklich frei, daraus zu treten, und seinen Antheil einem andern Mittheilhaber mit Begebung alles künftigen Erbfolge-Rechtes zu überlassen. Eben um deswillen muß wohl Hans von Helmstadt Reinhardischer Linie, der seinen Antheil an die Bischofsheimer Linie im J. 1415. verkauft hat, bei der Mutschierung von 1420. so wenig als bei dem Burgfrieden von 1426. weiter zugezogen, sondern als ein fremder und an dem Lehen keinen Theil mehr habender angesehen worden sein. Wenn auch in Gemäsheit dieser Mutschar die Gemeinschaft zur Regel festgesezzet sein sollte; so war doch wedet die Grundtheilung noch der Verkauf an einen Mittheilhaber oder gar an einen Fremden verbothen. Jeder Mittheilhaber konnte also, wie in der Folge wirklich geschehen ist, seinen Antheil an den andern abgeben, und seinem gehabten Rechte entsagen.

§. 156.

e.) ad §. VI. Aus der Kaiserlichen Verleihung der hohen Malesiz für den Ort Oberöwisheim er-

giebt sich nichts, als daß ein Ritter Weiprecht von Helmstadt A. 1409. existiret habe. Wer aber sein Vater gewesen, solches läßet sich aus der Urkunde nicht ersehen. Auch der Burgfriede vom J. 1426. beweiset noch lange nicht die Filiazion des daselbst benannten Weiprechts von dem Weiprechte, der in der Urkunde von 1409. vorkömmt. Der Burgfriede von 1426. aber ist um so märkwürdiger, als aus demselben der wahre Sinn der Worte:

„Vetter, die Theil an dem Lehen haben ꝛc.“

zu entnehmen ist. Es werden darunter blos die von Helmstädt verstanden, welche in Gemeinschaft und Mitbesizze des Lehens geblieben sind. Daß unter derselben nicht die übrigen Vetter von Helmstadt, auch nicht einmal diejenigen, welche zwar ehemals Antheil daran gehabt, solchen aber verkauft haben, verstanden werden können; solches soll sogleich §. 160. augenscheinlich und überzeugend dargethan werden.

§. 157.

Wenn

f.) ad §. VII. et VIII. die sub num. XIII. et seq. angeführeten Urkunden zum Filiazions-Beweise dienen sollen; so ist zwar aus der Urkunde vom 5. April 1443. ersichtlich, daß ein Weiprecht von Helmstadt existiret habe, der seinen Antheil an

Oberöwisheim an Kurpfalz zu Lehen aufgetragen hat. Daß er aber von Weiprecht I. in gerader Linie abstamme, noch wessen Sohn er gewesen sei, ist daraus nicht zu erweisen. In der Urkunde sub num. XVIII. wird Georg ein Sohn Weiprechts genennt, daraus folgt aber nicht, daß er ein Sohn des vorgenannten Weiprechts gewesen sei, der Oberöwisheim zu Lehen aufgetragen hat. Daß Georg einen Bruder Namens Weiprecht auch einen Sohn, der Christoph geheißen, gehabt habe, solches kann man als erwiesen annehmen. Aber auch dieses reicht nicht zu, um die Abstammung von Weiprecht I. außer allem Zweifel zu stellen, weil es überall an dem Beweise der Itenditat der Personen, von denen die Rede ist, fehlet. Wenn übrigens gesagt wird, daß das gestiftete Seelen-Amt aus dem $\frac{1}{8}$ seines Bruders Weiprecht, und aus seinem eigenen $\frac{1}{8}$ genommen worden sei; so ist solches unrichtig, dann nach dem Innhalte der Urkunde vom 6. Aug. 1457. ist es auf die Gefälle des Dorfes Flinsbach angewiesen, und das Seelen-Amt nur in der Kirche zu Bischofsheim zu halten verordnet worden. Auch wird das Geständniß, daß Christoph und dessen Vaters Bruder Weiprecht ihre Antheile, so wie seine Vorfahren solche besessen, gebraucht und genossen haben, nichts ausgenommen recht und redlich an Weiprecht von der Bischofsheimer Linie verkauft habe, sachdienlichst angenom-

men. So wenig die Bischofsheimer Linie an der Belehnung von Oberöwisheim je Antheil genommen hat; so wenig ist auch die Hochhäuser Linie seit dieser Zeit mehr zur Belehnung von Bischofsheim zugelassen worden. Von a. 1523. oder vielmehr schon seit 1486. an, ist sie also von aller Lehensfolge in Bischofsheim ausgeschlossen geblieben.

§. 158.

Wer

g.) ad §. IX. eine Sache in deutlich bestimmten Ausdrükken verkaufet, als Christoph mit seinem Antheile sogar unter lehenherrlichem Konsense gethan hat; von demselben muß angenommen werden, daß er sich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte, wenn er nicht ein und das andere ausdrüklich sich vorbehalten hat, gänzlich begeben habe. Der Verkäufer Christoph aber hat ganz unbedingt und ohne den mindesten Vorbehalt seinen Antheil und Gerechtigkeit an Bischofsheim verkauft und so wenig an die Beibehaltung der Mitbelehnung oder an ein künftiges Lehenfolgerecht gedacht, daß er sich sogar nicht einmal bekümmert, in welche Hände sein verkaufter Theil einst kommen würde, sondern er sich und seine Erben vielmehr verbunden hat, jeden Inhaber desselben als rechtmäßigen Eigenthümer davon anzusehen und zu halten. Bei einem solchen Verkaufe war nicht nöthig, auf die

Lehensfolge besonders Verzicht zu thun; denn der, welcher alles, was er von seinem Vorfahrer gehabt, ohne Ausnahme übergiebt, dem Käufer auch die Freiheit überläßt, das verkaufte Antheil auch an einen Fremden verkaufen zu dürfen, und sogar auf das Mutscharmäßige Losungsrecht verzichtet, kann an die Sache, welche er so vollständig und unumschränkt abgegeben, und woran er sich nicht das Mindeste vorbehalten hat, weiter nichts mehr fordern. Bei solchen Umständen muß nicht der Verzicht, sondern der Vorbehalt ausgedrükt werden. (§. 21—23.) Wenn daher der Gegentheil aus den Worten

„ hinführo damit zu thun und zu laßen, das „ (verkaufte Antheil) verkaufen und verpfänden zu mögen, als andern ihren dergleichen Gütern.

schließen will, daß durch das Wort dergleichen, der Zivil-Mitbesiz dem Stamms-Eigenthume vorbehalten worden sei; so fällt doch diese Auslegung, die ohnehin wieder auf eine Petitio Principii hinausläuft, ob die andern dergleichen Güter diese ohne Beweis vorausgesezte Eigenschaft habe, gleich im ersten Anblikke viel zu gekünstelt in die Augen, als daß sie bei einem unpartheiisch-denkenden einigen Eindruk machen sollte, besonders wenn er damit den ganzen Zusammenhang des übrigen Inhaltes vergleicht. Die Ausdrükke:

„ Theil und Gerechtigkeit . . . alles samt
„ und sunder, von obgedacht meinem seel. Vater
„ eerbt auch besessen, gebraucht und genossen
„ habe, ganz nichts ausgenommen recht
„ und redlich verkauft ꝛc.

Ferner:

„ auch Jnen und sein Erben darinn aber mich
„ und mein Erben daraus geerbt habe

Weiter:

„ allen seinen Erben, und wer diesen Brief
„ mit sein und seiner Erben guten Weiße und
„ Willen inne hat, solchen meinen Theil am
„ Schloß und Städtlein Bischofsheim auch
„ dem Dorf Flinsbach samt allen und je-
„ den . . ganz nichts davon ausgenommen,
„ recht und aufrecht und erblich verkaufft

endlich

„ in der allerbesten Forma, so in oder auser-
„ halb Rechts immer sein soll kann oder mag,
„ setze und erbe auch mich und meine
„ Erben itz abermals daraus, Jne und
„ seine Erben darin, abermals, als ob solches
„ an allen Enden und Orten sich des gebührt,
„ bescheen wär, also daß sie samt und sun-
„ der nun und hinfüro damit thun und
„ laßen, die verkaufen oder verpfänden
„ mögen als andere ihre dergleichen Güter —

sind zu klar und zu nervös, als daß sie einen stillschweigenden aber wahrlich nirgends erfindlichen Vorbehalt der Lehensgemeinschaft zulassen könnten. Und wenn Christoph nur von weitem daran gedacht hätte; so würde er solches deutlich sich ausbedungen, auch seine Erben für die Mitbelehnung und Ausübung des Seniorates, so oft die Reihe an ihnen war, gesorget haben. Dieses würde um so nöthiger gewesen sein, als der mitverkaufte Ort Flinsbach, wie der Wormsische Konsensbrief vom 15. Jun. 1523. besaget, damals für allodial gehalten wurde, mithin der Ausdruk:

„ Andere ihre dergleichen Güter, sowohl auf Allodial- als Lehengüter gezogen werden kann."

§. 159.

h.) ad §. X. u. XI. beweisen die Beilagen jenseitiget Drukschrift Num. XIX. Cit. B. C. u. D. zwar, daß Christoph einen Sohn mit Namen Jakob gehabt habe; allein von einem andern Sohne Namens: Johann kömmt hier nichts vor, und überhaupt ist daraus die Deszendenz von Weiprecht I. noch lange nicht bewiesen.

Auch wird der Vergleich vom 30. Dez. 1559. in einem ganz andern Lichte vorgetragen, als oben (§. 24.) geschehen ist. Zu mehrerer Befestigung dessen, was daselbst bereits vorgebracht worden, können noch folgende Anmärkungen dienen.

Es ist

1) aus allen Umständen jener Theilung vorauszusezzen, daß die Kompaziszenten eine Grundtheilung sämtlich Helmstädtischer Lehen in der Art vorgenommen haben, daß die Reichslehen zu Ladenburg und Handschuchsheim den Brüdern Jakob und Johann zufallen, und weil die Belehnung in Rükſicht derſelben verabsäumet war, auf gemeinschaftliche Kosten wieder in Gang gebracht werden sollten. Das von Alexander von Helmstadt aus der Reinhardischen Linie angefallene $\frac{1}{6}$ von Bischofsheim aber wurde dem Pleikard Landschad von Steinach und seinem jungen Schwager Johann Philipp von der Bischofsheimer Linie zugetheilt, wodurch also diese zum alleinigen Beſizze von Bischofsheim gelanget ist.

2) Die den Brüdern Jakob und Johann beizubringen versprochenen Attestate vom Bischofe von Worms, daß Alexander nicht mehrere — oder vielmehr, wie die Urkunde sagt, nit nehrere — Lehenserben als obgedachte Agnaten verlassen habe, hatte seine Beziehung blos auf die bezweifelten Reichslehen, keinesweges aber auf Bischofsheim.

3) Wenn jenseits vorgespiegelt wird, als seien die Kaiserlichen und Wormsischen Lehen auf gemeine Kosten zu requiriren beliebt, und dadurch der

Civil-Mitbesiz und Gemeinschaft anerkennt worden; so ist eines sowohl als das andere falsch und unrichtig. Nur bei den Reichslehen, weil dieselben zweifelhaft waren, ist der gemeine Beischuß der Kosten, ausbedungen, bei den Wormsischen Lehen Bischofsheim und Büchelbach aber wird von gemeinschaftlichen Kosten nicht ein Wort gesagt. Daß aber in allen diesen Lehen die Gemeinschaft und Mitbelehnung sei aufgehoben worden; solches liegt aus folgenden Gründen klar zu Tage; a.) werden jedem Theile die ihm zugetheilten Lehen für sich allein zu besizzen und zu haben, zugewiesen; b.) hat die Oberöwisheimer oder Hochhäuser Linie die Belehnung über die Reichslehen für sich allein, eben so als die Bischofsheimer Linie das Wormsische Lehen für sich allein erhalten. c). Bei dem Lehensheimfalle der Reichslehen hat weder die Hochhäuser noch die Bischofsheimer Linie ein Erbfolgerecht behauptet, oder sich ausbedungen; folglich konnte auch keine gemeinschaftliche Mitbelehnung Statt gefunden haben. Der Erfolg hat es auch bewiesen. Die Hochhäuser Linie besizzet, soviel diesseits bekannt ist, keines dieser in dem gegenwärtigen Todtheilungsvergleiche erhaltenen Lehen mehr, welche alle ohne Konkurrenz der Bischofsheimer Linie sind veräussert worden, welches doch durchaus

nicht hätte geschehen können, wenn zwischen diesen abtheilenden Familien eine Gemeinschaft und Civil-Mitbesiz in eben diesen auf eigene Faust veräusserten Lehen bestanden hätte. Auch ist d.) seit dieser Zeit, wie vorher schon seit dem Christophorischen Verkaufe kein Agnat der Hochhäuser Linie weder zu Führung des Seniorates noch zur Mitbelehnung in den Lehenbriefen oder zur Mitbelehnung zugelassen worden. Endlich wird e.) als unwahr unterstellet, als sei der Bischof von Worms requiriret worden, ein Attestat über der Oberöwisheimer Vetter gemeinschaftliches nächstes Lehenfolgerecht mit Philipp auszustellen. Das Attestat sollte nur zum Behufe der Reichslehen nicht aber des Wormsischen Lehen dienen, auch blos dahin gerichtet sein, daß die Brüder Johann und Jakob die nächsten Agnaten von dem verstorbenen Alexander von Helmstädt seien, um sich dadurch zur Lehensfolge in die Reichslehen bei dem Reichslehenhofe legitimiren zu können. Ob aber um dieses Attestat wirklich ist gebethen und ob dasselbe auch ertheilt worden, ist diesseits unbekannt. Uebrigens könnte auch dieses Attestat, wenn es auch wirklich ertheilet worden wäre, dem fürstlichen Lehenhofe so wenig präjudiziren, als es den heutigen Prätensionen der Gegner irgend einen Vortheil bringen kann. At-

testirte nächste Agnaten sind noch lange nicht auch lehensfähige Erben, besonders wenn der Lehenhof die Lehensfähigkeit gesez- und observanzmäßig nicht sowohl nach der Verwandtschaft als vielmehr nach der Gemeinschaft und Mitbelehnung beurtheilet. Wer kann daher so dreust sein, daraus ein gemeinschaftliches Lehensfolgerecht in Ansehung des Lehens Bischofsheim folgern zu wollen?

§. 160.

i.) ad §. XII. wird, wie so eben ausgeführet worden, ganz unrichtig wiederholet, als sei die Bischofsheimer Linie vermöge des Vergleiches vom Jahre 1559. schuldig, ihre Oberöwisheimer Vetter bei den Bischofsheimer Lehenserneuerungen einzuschließen; so wie auch diese Linie für die Erhaltung der Gemeinschaft der Bischofsheimer Linie in dem Oberöwisheimer Lehen Sorge tragen müßte. Nun ist ja die Bischofsheimer Linie nie zur Mitbelehnung in den Pfälzischen Lehen zu Oberöwisheim gelangt, dieselbe hat auch weder überhaupt noch aus dem Vertrage von 1559. je einen Anspruch darauf gemacht, wie dieses ganz deutlich selbst der Lehenträger Wolfgang Friedrich Eberhard v. Helmstadt in der diesseitigen Anlage unter dem Buchst. A. mit folgenden Worten erkläret:

„ wenn dem also wäre, ich und mein Agnaten,
„ auch in dem Lehen Oberöwisheim,
„ welches sie besessen, und deme Hochhausen
„ in neuern Zeiten surrogiret worden, die
„ Mitbelehnschaft und ein Sukzessions-
„ recht haben mußten, woran aber
„ diesseits niemalen gedacht worden."

So wenig Recht also die Bischofsheimer Linie an dem Oberöwisheimer Lehen hat; eben so wenig kann die Oberöwisheimer Linie einen begründeten Anspruch auf das Bischofsheimer Lehen machen.

§. 161.

Es ist zwar bisher schon oft dargethan worden, daß die bekannte Klausel:

„ ihrer Vetter nahmen, die Theil am
„ Lehen haben "

nicht mehr auf die Oberöwisheimer Vetter, da sie keine Theilhaber mehr sind, gezogen werden könne. Weil aber die Gegner immer fortfahren, zu dieser Klausel ihre Hauptzuflucht zu nehmen, so verdienet sie eine nochmalige und nähere Untersuchung.

Die von Helmstädtischen Vasallen schränkten alle ihnen zustehende Rechte und Befugnisse so wohl in den schon mehrmal angeführten zwei Theilungsrezessen vom J. 1411. und 1420. als auch in dem

im J. 1426. errichteten Burgfrieden mit der unzähligmal wiederholten märkwürdigen Klausel nur auf jene ein,

„ die Theil am Lehen Bischofsheim „ haben "

So soll gemäß der Theilung vom J. 1411.

„ Niemand zu Bischofsheim hußen und hal„ ten, ohne Wissen und Willen derer, die da „ Teile an Bischofsheim haben.

Ferner soll

„ der Elteste under yn, die Teile an Bi„ schofsheim haben, die Lehen tragen und „ empfahen. ibid.

Weiter sollen

„ alle, die an Bischofsheim teile haben, „ die Pfründen Gutts daselbst . . . . hantha„ ben. ibid.

Auch soll keiner

„ die dar teile an Bischofsheim haben, „ ire tochter oder schwester . . . verwiedmen uf „ Bischofsheim ibid.

Dann wird in der zweiten Theilung vom J. 1420. verordnet:

„ wenn sie oder ihre Lehenserben, die dann „ teil an Bischofsheim haben, sament„ lich oder ir Eyner besonders das Stettlein

„ Bischofsheim mit der Vorstadt und auch
„ die Welde darzu gehörende mutschstaren wol-
„ len und ire einer oder ine des an die andern
„ fordern, und begeren, so sollen die andern
„ der Muthschstarugen auch gehorsam sin.“

So berufen sie sich in ihrem errichteten Burgfrieden vom J. 1426. auf die vorherigen Theilungen

„ ihrer aller Besten Willen, die dann teil
„ an Bischofsheim haben, oder ge-
„ nommen.

und versprechen, daß sie und ihren Lehenserben und Nachkommen

„ die dann teil an Bischofsheim haben
„ oder genommen, einen festen und getreu-
„ en Burgfrieden miteinander halten sollen. ibid.

dieselben versprechen weiter, daß alle ihre

„ Lehenserben und Nachkommen von Helm-
„ stadt, die Theil oder gemeyn an Bi-
„ schofsheim, Vorburg, Hoffen, Stadt
„ und Vorstadt haben oder gewinnen
„ sollen... einander wollen helfen. ibid.

Ferner heißt es:

„ Auch wer es, daß unser einer oder sein Le-
„ henserben, die dann teil an Bischofs-
„ heim hätten, sonderliche, tresliche Vient-
„ schaft gewonnen, daß die andere Gemei-

„ nere mit angienge, so soll derselbe, der die
„ Vientschaft hette, zu stunt, hat er einen hal-
„ ben teil, sechs redliche reisig gewapnete
„ Knechte . . . hat er aber einen Drit-
„ teil, so soll er Vyer . . . hat er aber
„ einen sechstheil, so soll er zwey gen Bi-
„ schofsheim schicken." ibid.

Es wäre zu weitläufig, aus diesen dreien unter den Helmstädtschen Theilhabern an Bischofsheim geschlossenen Verträgen alle so häufig vorkommende Stellen, worinn diese karakteristische Klausel beigefüget ist, auszugsweise hieher zu sezzen. Genug! Wo nur immer eine Pflicht zu erfüllen, ein Recht auszuüben, oder eine Befugniß vorzubehalten, und eine Verbindlichkeit zu übernehmen war, so wurde alles dieses nur auf diejenigen eingeschränkt, die Theil an Bischofsheim haben" und am Ende noch beigesezzet:

„ welcher das nit tun wöllte, der soll seines
„ teyles an Bischofsheim verlustig und
„ den andern Gemeynern verfallen sin, und
„ das gleich unter sich teilen." ibid.

§. 162.

Daß aber selbst die Paziszenten ihr so sorgfältig ausgedrüktes und unzählich oft wiederholtes

karakteristisches Theilhaben an Bischofsheim nur auf die aktuellen Mitgemeiner und Natural-Mitbesizzer verstanden, haben sie gleich und gerade in der Zeit ihrer abgeschlossenen Verträge an den Tag geleget. Bei der ersten Theilung im J. 1411. war der Bruder Hans v. Helmstädt, Stifter der Bischofsheimer Linie mit $\frac{1}{3}$ — der Bruder Weiprecht, Stifter der Oberöwisheimer Linie, ebenfalls mit $\frac{1}{3}$ und des verstorbenen Bruders Reinhards Söhne Hans und Weiprecht, jeder zu $\frac{1}{6}$ das paziszirende und dividirende Personale. In der Zwischenzeit von dieser Theilung an bis auf die andern, 9 Jahre darauf, nämlich im J. 1420. erfolgte Theilung hat Hans, Reinhards Sohn sein $\frac{1}{6}$ an seinen Oheim Hans, den Stifter der Bischofsheimer Linie, verkauft, wovon die zweite Theilung selbst Meldung thut, als:

„ Da hat der vorgen. Hans Reynhard unß
„ Bruder seligen sohn Hanßen v. Helm-
„ stadt Ritter unßerm Bruder vorgen. seinen
„ Theyl, daß ist mit namen eyn sechstheil an
„ Bischofsheim mit seiner Zugehörde zu Kauf
„ geben. “

Daher erscheint dieser Verkäufer Hans nicht mehr als Kompaziszent in der zweiten Theilung im J. 1420. und eben so wenig im Burgfrieden vom J. 1426. Dieses kann doch wohl aus keiner an-

dern Ursache sein, als weil er aus dem Natural-Besizze gekommen und dadurch aufgehöret hat, Gemeiner und Theilhaber an Bischofsheim zu sein, wofür ihn seine Oheime und sein Bruder Weiprecht selbst nicht mehr gehalten haben, weil sie ihn sonst zur zweiten Theilung und zum Burgfrieden würden zugelassen haben. Ein deutlicher Beweis, daß sie selbst ihre Handlungen nach den damals blühenden Lehenrechtsgrundsäzzen, die sich auf Gemeinschaft und Natural-Besiz reduzirten, eingerichtet haben.

§. 163.

So sorgfältig die Vasallen v. Helmstädt im Ausdrukke dieser Klausel waren, wenn von Rechten oder Verbindlichkeiten die Rede war, eben so wachsam war auch der Lehenherr auf seine Gerechtsame. Als er sah, daß sein Lehen Bischofsheim bereits unter mehreren Linien und Theilhabern vertheilet war, als er sah, daß schon einer, nämlich: Hans v. Helmstadt, Rheinhards Sohn aus der Gemeinschaft und dem Naturalbesizze gekommen ist, so konnte er leicht vorhersehen, daß dieser Fall auch noch bei andern sich zutragen könnte, so hielt er für nothwendig, gerade in dieser Zeit die nemliche karakteristische Klausel, welcher die Vasallen in ihren Vorträgen sich so sorgfältig bedienet hatten, ebenfalls in die Lehenbriefe miteinrükken zu

lassen, zum deutlichen Märkzeichen, daß er gemäß der herrschenden deutschen Lehenrechtsgrundsäzze nur die für rechtmäßige Vasallen erkenne und belehne, welche Theile am Lehen haben, das ist, welche in Gemeinschaft und Naturalbesizze des Lehens sind. Nun wurde in dem Lehenbriefe v. J. 1447. zum erstenmale und allen nachherigen die Klausel eingerükt:

„ Daß wir dem Edlen . . . als dem elsten von
„ synen Vettern syns Bruders und synewegs
„ von Helmstatt, die teyle an dem Le-
„ hen hant, geliehen haben" ꝛc.

In der Folge wurde diese Klausel dem Scheine nach ein wenig geändert, oder vielmehr besser konstruiret in folgenden Worten:

„ von wegen sein, seines Bruders und Vetter,
„ so Theil am Lehen haben"

Diese Abänderung hatte blos in einer deutlichern Wortfügung ihren Grund; denn die Wortfügung in der ersten Formel schien den Sinn zu haben, daß dem Lehenträger das Lehen für seine Vetter, seinen Bruder und sich selbst, als welche Theil am Lehen haben, empfange. Die andere Wortfügung, welche von 1526. bis 1752. ist gebraucht worden, benennt die Vetter zulezt und sezzet unmittelbar dazu: die Theil an dem Lehen haben" bezeich-

net also nur diejenigen Vetter, welche wirklich an dem Lehen Theil haben, und sich im Naturalbesitze befinden. Da dieses der Intenzion der Pazis-zenten der Muthscharen von 1411. und 1420. als auch dem lehenherrlichen Gutbefinden angemessen war, so ist diese Abänderung eben so rechtlich, als sie bis 1752. ist beibehalten worden.

Durch diese Klausel wurden daher nur jene belehnet, die Theile an dem Lehen hatten, das ist, die in Gemeinschaft und Naturalbesitze desselben geblieben sind, worunter auch die Nachkömmlinge Weiprechts II. des Stammvaters der Oberöwisheimer Linie allerdings so lange zu verstehen waren, als sie das karakteristische Kennzeichen, das Theilhaben an sich trugen, und in der Gemeinschaft und dem Naturalbesitze ihres Theiles geblieben sind. Aber von der Zeit an, wo sie sich dieses Kennzeichens begaben und aus der Gemeinschaft und dem Naturalbesitze kamen, auch sich durch keine Mitbelehnung oder sonstigen Vorbehalt der einstmaligen Sukzession mit Vorwissen des Lehenherrn versicherten, können sie keinesweges mehr darunter begriffen sein. Und dieses geschah gegen das J. 1486., wo Christoph, ein Sohn Georgens v. Helmstadt, ein Anherr der Oberöwisheimer Linie, seinen Theil an Weiprecht v. Helmstadt der Bischofsheimer Linie verkauft, und diesen Verkauf 37. Jahre hernach im

J. 1523. durch einen neu ausgefertigten Kaufbrief abermals bestätiget hat.

Dieser Verkauf hatte und mußte die Wirkung haben, daß die Oberöwisheimer Linie nun aufhörte, Gemeiner an Bischofsheim und Natural-Mitbesitzer zu sein; daß sie als nun nicht mehr an Bischofsheim Theilhabende unter jener karakteristischen, von den Vasallen, in ihren Familien-Verträgen über Bischofsheim und dem Lehenherrn in den Lehenbriefen so sorgfältig ausgedrükten Klausel:

„ Die da Theil am Lehen haben "

nicht mehr begriffen und nicht mehr mitbelehnet sein konnten. Jener Verkauf mußte nun ferner die Wirkung haben, daß das unter den von Helmstädtischen Linien in Gemäßheit ihrer abgeschlossenen Verträge nach dem Seniorate alternirende Recht, als Aeltester Namens der übrigen das Lehen Bischofsheim zu empfangen, und alle Ausübung einer jeden, aus der Qualität eines Theilhabers an Bischofsheim fließenden Befugniß, gerade aufhören, verschwinden und verloren sein mußte. Und ordentlicher können keine Wirkungen aus ihrer Ursache fließen, als hier geschehen ist; denn seit 1486, wo Christoph v. Helmstadt Oberöwisheimer Linie seinen Theil an Bischofsheim durch Verkauf abgegeben hat, folglich in einem Zeitraume von mehr als 300. Jahren hat nicht ein einziger dieser

Linie des Seniorates Befugniß und Verbindlichkeit, das Lehen bei einem jeden Erneuerungsfalle zu empfangen, ausgeübet oder erfüllet; da doch die Rheinhardische Linie, so lange sie noch existirte und ihr Sechstheil an Bischofsheim noch im Besitze hatte, das Lehenträgeramt, so oft die Reihe des Seniorates an ihr war, ausgeübet, und sehr genau mit der Bischofsheimer Linie in diesem Amte alterniret hat — Und da sie endlich gegen das J. 1558. mit Alexander v. Helmstadt erloschen ist, und die Bischofsheimer Linie das Lehen nun ganz in allen Theilen in Besiz bekam, so war das Lehenträgeramt für sie nun als allein Theilhabende ein ausschließliches Recht.

§. 164.

Die Oberöwisheimer Linie hat auch seit diesem mehr als dreihundertjährigem Zeitraume sich nicht einmal weder zur Ausübung dieses nach dem Alter abwechselnden Rechtes jemals gemeldet, noch je einmal den Lehenträger mit bevollmächtiget, welches doch von den andern Theilhabern sogar der nämlichen Linie geschehen ist, und der Lehenherr hat nicht eher eine Belehnung ertheilet, als bis alle Vollmachten beisammen waren, worunter aber nie eine Helmstädtische Oberöwisheimer Linie zu finden ist; welches ein offenbarer Beweis ist, daß das Theilhaben in einem Natural-possessorischen Sin-

ne zu verstehen sei: wäre es hingegen nur in einem intellektuellen, oder, wie Hr. Bachmann sagen würde, Civil-possessorischen Sinne, nämlich: in einem Sukzessionsrechte, das allen Deszendenten vom ersten Erwerber oder gemeinsamen Stammvater zukomme, zu verstehen, so hätte die Oberöwisheimer Linie, obschon sie durch Verkauf ihres Theiles aus dem Besitze des Lehens Bischofsheim gekommen war, dennoch als bloßer Deszendent das Recht und die Pflichten des Seniorates, so oft die Reihe in dieser dreihundertjährigen Periode sie getroffen hätte, jedesmal genau erfüllen können und müssen. Aber — hoc opus, hic labor! Die bloße Deszendenz taugt hier so wenig zur Ausübung dieser Seniorats-Befugniß als zur Lehensfolge, sondern Gemeinschaft und Natural-Besitz war hierzu erforderlich, welches die Oberöwisheimer Linie hier durch mehr als 300 Jahre selbst facto omissionis anerkennt hat.

§. 165.

Die jenseitige Auslegung dieser märkwürdigen Klausel: daß darunter die Nachkommenschaft des ersten Erwerbers, folglich auch die Oberöwisheimer oder Hochhäuser Stammsvetter verstanden würden, zerfällt schon in der einzigen Rücksicht, daß, wenn diese wesentliche Klausel solche Auslegung hätte, so

wäre sie völlig unbedeutend, nichts sagend folglich überflüssig. Nach den jenseitigen Lehenrechtsgrundsäzzen — dieselben mögen nun nach Hrn. Bachmann die Salischen, Rheinfränkischen oder Longobardischen sein — sollen alle vom ersten Erwerber abstammende Nachkömmlinge schon an und für sich zur Lehensfukzession das angebohrne Recht haben. — Nun! Wenn dieses richtig ist, wozu soll dann die so sorgfältig gewählte Klausel „Vetter, die Theil daran haben" annoch dienen? Wozu diese Klausel in allen Helmstädtischen Theilungen, Verträgen und Burgfrieden? Wozu diese Klausel, wenn darinn gerade von den Bestimmungen der Lehenspflichten und Gerechtsamen die Rede ist? Warum kam diese Klausel sogar in die Lehenbriefe, wenn alle Vetter ohne Unterschied, wenn sie nur vom gemeinsamen Stammvater abstammen, sie mögen übrigens wirklichen Theil haben oder nicht, fukzessionsfähig sein sollen? Warum kam sie gerade dann erst in die Lehenbriefe, da Theilungen und Verkäufe in den Helmstädtischen Linien über Bischofsheimer Lehentheile geschlossen wurden, wo einige Helmstädte anfiengen, einen Theil daran zu besizzen, hingegen andere vermittelst eingegangener Verkaufe ihre Theile zu besizzen aufhörten? Warum findet sich in dem andern Lehenbriefe, den die Bischofsheimer Linie wegen des ebenfalls Wormsischen Lehens Berwangen empfängt, diese Klausul nicht?

Die Antwort liegt klar am Tage, weil in Betreff Berwangens keine Theilungen vorgegangen, folglich dort kein Unterschied zwischen mitbelehnten Vettern, die Theil daran haben, und nicht mitbelehnten Vettern, die keinen Theil daran haben, zu machen war. Wenn also diese Klausel keinen unterscheidenden Sinn von andern Vettern, die keinen Theil daran haben, folglich auch nicht mitbelehnet sind, haben sollte, so wäre sie offenbar unnöthig, nichts sagend und überflüssig, welches aber nicht darf behauptet werden, da in einer so feierlichen Urkunde, als ein Lehenbrief ist, worauf so viel ankömmt, welcher die erste Norm zu Entscheidungen bei strittigen Vorfällen giebt, nichts für überflüssig gehalten wird, zumal wenn es auf eine so wichtige, so oft bei jeder Gelegenheit wiederholte Klausel ankömmt, die, was wohl zu bemärken ist, erst alsdann in die Lehenbriefe kam, da sie ihren wirklichen Nuzzen leisten konnte, da es nun anfieng, Vetter zu geben, die keinen Theil mehr daran hatten, die den ihrigen Theil verkauft hatten. Ein jeder Unpartheiische fühlt daher sicher den moralischen Zwang, schließen zu müssen, daß der Lehenherr durch diese, von dem Zeitpunkte an, wo theilweise Verkaufungen des Bischofsheimer Lehens geschahen, in die Lehenbriefe eingerükte Klausel, einen Unterschied zwischen jenen Vettern, die noch wirklichen Theil an Bischofs-

heim hatten, und jenen, die den ihrigen verkauft, und nun ohne Theil mehr waren, gemacht, und diese von der Mitbelehnung ausgeschlossen habe?

§. 166.

Auf den diesseits in der Exzeptionsschrift gemachten Einwurf: daß die Oberömisheimer Linie selbst die Kraft dieser Klausel gespüret, und seit der Zeit, wo ihr Anherr Christoph v. Helmstadt seinen Theil an Bischofsheim verkauft, und also aufgehöret habe, Theilhaber zu sein, kein Lehenträger mehr gewesen sei, welches Amt auf dem Aeltesten derjenigen geruhet habe, die Theil daran hatten, wußten die Gegner, da sie selbst die Stärke dieses Argumentes fühlten, in ihrer Replik nichts zu antworten, als „daß es nicht kon„stire, daß einen dieser Linie die Reihe im Alter „getroffen habe." Aber giebt es wohl — von der Schuldigkeit hier einen strengen Beweis zu liefern, kann gar keine Frage sein — eine größere Wahrscheinlichkeit, als diese: daß in einem Zeitraume von mehr als dreihundert Jahren die Reihe im Alter Christophs Nachkömmlinge mehr als einmal müsse getroffen haben? Diese Wahrscheinlichkeit wächst bis zur Gewißheit, wenn man erwäget, daß dieses Seniorat und das damit verbundene Lehenträgeramt vom J. 1411 bis 1486. also in einem Zeitraume von etlich und siebenzig Jahren

bis zu Christophs Verkauf die Oberöwisheimer Linie dreimal, nämlich im J. 1411. 1423. und 1427. die Rheinhardische Linie aber viermal, als 1447. 1468. 1479. und 1483. die Bischofsheimer Linie hingegen nur einmal, nämlich im J. 1421. getroffen habe. Soll nun in den folgenden 300 Jahren und darüber von dem Verkaufe an bis heute niemals mehr einer von der Oberöwisheimer Linie Familien-Aeltester gewesen sein? Wie höchst unwahrscheinlich! Wie unglaublich! Nun! Wenn also in dem Lehenträgeramte die Klausel vom wirklichen Theilhaben zu verstehen ist — Warum soll sie auf einmal in Hinsicht der Mitbelehnung und des Sukzessionsrechtes einen andern Sinn haben? Wenn das Nicht mehr wirklichen Theilhaben wegen geschehenem Verkaufe den Verlust des Lehenträgeramtes bewirket, warum soll es nicht eben so den Verlust der Mitbelehnung erwirken, da die Mitbelehnung so gut, wie das Lehenträgeramt auf der Qualität des Theilhabens am Lehen beruhet.

§. 167.

Der Fürstlich-Wormsische Lehenhof wird wohl seine gegründete Ursachen gehabt haben, als er im J. 1752. diese Klausel aus dem Lehenbriefe gelassen hat. Dieselbe paßte ja nicht mehr; indem nun wieder nur eine Linie, nämlich die Bischofsheimer

das ganze Lehen im Besitze hatte, und die daran theilhabenden Vetter ohnehin im Lehenbriefe genennet waren. Dieses erkannte schon der Lehenträger Niklas v. Helmstadt im J. 1663; indem er beim Lehenhofe vorstellte:

„ Daß das Geschlecht v. Helmstädt zu Bi-
„ schofsheim (also nicht das Geschlecht v.
„ Helmstädt zu Oberöwisheim oder zu Hochhau-
„ sen) vom Hochstifte Worms gewisse Lehen ha-
„ be, daher er als Aeltester für sich und seine
„ Agnaten (nämlich der v. Helmstädt zu
„ Bischofsheim also nicht der zu Oberöwis-
„ heim oder zu Hochhausen) solche Lehen em-
„ pfangen müsse. “

Ja! diese Klausel ist nicht einmal erst im J. 1752. zum erstenmale als nicht mehr passend hinweggelassen worden, sondern schon gleich Anfangs dieses Jahrhunderts unter dem Fürstbischofe Franz Ludwig fand sie schon als überflüssig im Lehenbriefe keinen Plaz mehr, wo es heißt:

„ Wir Franz Ludwig . . . thun kund öffentlich
„ mit diesem Brief, daß wir dem festen, un-
„ serm lieben getreuen Pleikard v. Helm-
„ stadt in sein und seiner Vettern Eberhard
„ Weyrichs, Johann Friedrichs und
„ Wolfgang Heinrichs Namen und ihrer

„ v. Helmstadt Mannlehenserben diese her-
„ nach geschriebene Lehen zu rechten Mannle-
„ hen geliehen haben ꝛc. a).

Der damalige Lehenträger Pleikard v. Helmstadt reversiret auch ohne diese Klausel, die sonst in den Reversen eben so gut stand, als in den Lehenbriefen, mit folgenden Worten:

„ Ich Pleikard v. Helmstadt bekenne und
„ thue Kundschaft . . . daß . . . ich von we-
„ gen meiner selbst und meiner Vettern Eber-
„ hard Weyrich, Joh. Friedrich und
„ Wolfgang Heinrich v. Helmstadt die-
„ se hernach geschriebene Lehengüter zu rechten
„ Mannlehen empfangen habe ꝛc.

Es ist also nicht einmal wahr, daß diese Klausel erst im J. 1752 aus dem Lehenbriefe gelassen worden, sondern dieselbe ist schon über 40 Jahre zuvor als überflüssig und nicht mehr passend kein Bestandtheil des Lehenbriefes mehr geworden. Das Reskript vom 14ten Dez. 1778. giebt dem Gegentheile nicht mehr Recht, als sie hatten; gleichwie sie damals als keinen Theil mehr habende von der Mitbelehnung ausgeschlossen waren, so bleiben sie auch izt

a) Welches auch Schannat an dem mehrmal angeführten Orte pag. 273. andeutet.

ausgeschlossen, wenn auch schon diese Klausel auf eifriges Verwenden des Hrn. Grafen Pleikard v. Helmstadt, der ein Freund alter Klauseln zu sein schien, durch besagtes Reskript, jedoch salvo jure cujuscunque wieder eingerükt worden ist.

Der Anhang dieser Klausel, den sie im Burgfrieden vom J. 1426. dadurch:

„ oder noch gewönnen "

erhalten hatte, konnte keinen andern Sinn haben, als daß die Vetter, welche entweder wirklichen Antheil haben oder solchen noch künftig akquiriren würden, auch im Burgfrieden mitbegriffen sein sollen; in die Lehenbriefe hingegen ist dieser Anhang *nicht* gekommen.

§. 168.

k.) ad §. XIII. u. XIV. wird eingestanden, daß Friedrich von Helmstadt ein Sohn Jakobs nach Num. XIX. Lit. E. genennet werde. Die Beilage sub Num. XXVIII. aber enthält zwar vorerwähnte Klausel; es ist jedoch in kurzvorhergehenden §§. 161—167. klar erwiesen, daß darunter nur die noch vorhanden gewesenen Vetter der Bischofsheimer Linie verstanden werden müssen. Die Beilage Num. XIX. Lit. F. benennet zwar den Lorenz von Helmstadt als einen Sohn des vorgenannten Friedrichs. Allein noch immer bleibt

die Deszendenz von Weiprecht I. ungewiß. Man kann also die Existenz dieser Herren wohl nachgeben, ohne daß dadurch der Beweis der Abstammung vom ersten Erwerber nur die mindeste Stärke gewinnt. Und dieser Lorenz kann sich die Belehnung vom J. 1660 eben so wenig eigen machen, als sein Vater Friedrich die vom J. 1595; denn es ist erwiesen, daß in beiden Lehenbriefen blos von den Vettern der Bischofsheimer Linie die Rede sein konnte, da nur diese diejenigen gewesen sind, welche Theil am Lehen hatten.

§. 169.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es

I.) ad §. XV. u. XVI. bei Joh. Ulrich, daß er ein Sohn des Lorenz, und bei Georg Adam Christoph, daß er ein Sohn Johann Ulrichs gewesen sei. Sei es auch, daß die wirklich aufgetretenen Prätendenten vom obenbenannten wirklich abstammen, und daß die Filiazion in den leztern Graden der Hochhäuser Linie bewährt zu sein scheinet; so gehet doch der rechtserforderliche Beweis der Abstammung von Weiprecht I. nicht allein noch ab; sondern es sind auch mehrere Deszendenten in der Hochhäuser und Bischofsheimer Linie in dem vorgelegten Stammbaume, wie es scheint vorsezlich, ausgelassen worden, deren Existenz zu Erörterung der

hier vorliegenden Frage wesentlich erforderlich ist. Man siehet sich also genöthiget, nochmals darauf zu bestehen, daß vordersamst ein ergänzter, die Filiazion von Grade zu Grade erweisender und durchaus legalisirter Stammbaum, so wie es bei dem Hochfürstl. Wormsischen Lehenhofe gebräuchlich ist, übergeben, und dadurch die Abstammung von Raban oder Weiprecht I. außer allem Zweifel gestellet werde. Was desfalls von dem Kurpfälzischen Lehenhofe in Ansehung der Genealogie als erwiesen allenfalls angenommen werden kann; solches kann die Stelle eines Beweises bei dem Hochfürstlich-Wormsischen Lehenhofe nicht vertreten, weil ein Lehenhof an das, was ein anderer Lehenhof in Betreff des Beweises der Abstammung gut heißet, nicht gebunden ist.

Aber nun höre man einmal, wie Hr. Regierungs-Rath Bachmann in einem Kap. nur von einigen §. §. mit sich selbst im Widerspruche ist, und im XVI. §. schon vergißt, was er erst im XII. §. im Eifer eines bestimmten Retters der Helmstädtisch-Hochhausischen Rechte gesagt hat. Im XII. §. pag. 146. seiner Abhandlung über die Lehensfolge ꝛc. sagt er: „die Bischofs„ heimer Linie sei aus dem Vergleiche v. J. 1559. „ schuldig geworden, bei ihren jeweiligen Lehenser„ neuerungen ihre Oberöwisheimer Stammsvettern „ einzuschließen, so wie auch hinwiederum die Ober„ öwisheimer Linie für die Erhaltung der Ge-

„ meinschaft der Bischofsheimer Linie in „ dem bemeldten Oberöwisheimer Lehen „ Sorge tragen müßte.“ Und pag. 148. §. XVI. sagt derselbe Retter: „ daß die beiden Frei„ herrn v. Helmstadt zu Hochhausen im J. „ 1750. das Lehen Oberöwisheim gegen „ Hochhausen am Nekkar vertauschet und Da„ mian Hugo von Helmstadt, der Vater der „ wirklichen Prätendenten, sei für sich, seinen „ Bruder und ihre männliche Leibeslehens„ Erben, als einem neuen Mannslehen am „ 25ten Febr. 1751. beliehen worden.“ — Wo bleibt dann nun die §. XII. so sehr gerühmte Gemeinschaft beider Linien in Betreff der Bischofsheimer und Oberöwisheimer Lehen? Eine schöne Gemeinschaft, wenn der eine Theil sein Lehen auf eigene Faust vertauscht, und mit dem Eingetauschten sich als mit einem neuen Lehen belehnen läßt! Oder soll es vielleicht eine Communio leonina sein, bei der die Oberöwisheimer Linie nur allein der gewinnende Theil sein darf?

Da also die Freiherrn von Helmstädt Hochhäuser Linie das Lehen Oberöwisheim gegen Hochhausen ohne Beiziehung und Einwilligung der Bischofsheimer Linie vertauscht haben; so gestehen sie dadurch eo ipso ein, daß ihnen auch keine Gemeinschaft folglich auch kein Lehensfolgerecht m Bischofsheimer Lehen zustehe, mithin der Worm-

fische Lehenhof befugt sei, nach Ausgang des von Helmstadt Bischofsheimischen Mannsstammes das Lehen Bischofsheim als eröfnet einzuziehen, oder eine Anwartschaft darauf zu ertheilen.

§. 170.

In dem jenseitigen zweiten Abschnitte will rechtlich ausgeführt werden

1) das Bischofsheim ein Stammlehen sei.

2) Das die von Helmstadt Hochhäuser Linie vom ersten Erwerber abstammen.

3) Daß die Hochhäuser Linie in der Gemeinschaft des Lehens Bischofsheim mit der Bischofsheimer Linie geblieben,

4) das die Gemeinschaft durch den Christophischen Verkauf vom Jahr 1523. nicht gebrochen sei.

5) Daß die Gemeinschaft vielmehr durch die Sammtbelehnung erhalten worden sei.

Alle diese als falsch bewiesene Säzze finden bereits in demjenigen, was bisher deduziret worden, ihre volle Widerlegung. Es wird also um so leichter sein, den Ungrund derselben nochmals vor Augen zu stellen, wozu man diesseits wegen des gegentheiligen Planes, der ewige Wiederholungen nöthig macht, gezwungen ist.

ad 1) Der Beweis, daß Bischofsheim ein Stammlehen sei, wird auf folgende Unterstellungen gegründet.

a) Bischofsheim sei ein aufgetragenes Lehen, rheinfränkisches Eigenthum und ein feudum antiquum. Dieses beweise

b) die ununterbrochene Erbfolge vom ersten Erwerber auf Sohn, Enkel und weitere Deszendenten.

c) Die Mutscharen und Einigungen von 1411 und 1420.

d.) Der Lehenbrief von 1411.

e.) Der Burgfriede von 1426.

f.) Der Christophische Kaufbrief von 1523.

g.) Der Vergleich wegen des Alexandrischen Antheiles vom J. 1559.

Wir wollen jede dieser Unterstellung jedoch mit Bezug auf das, was wegen all diesen theils falschen Sazzen, theils falschen Folgen oben, an gehörigen Orten, bereits vollständig ist vorgebracht worden, noch summarisch beleuchten.

§. 171.

ad a.) Aus unwahren und nicht erwiesenen Vordersazzen kann nichts als ein falscher Schluß folgen. Man hat schon mehrmal dargethan, daß Bischofsheim kein aufgetragenes Lehen sein könne,

daß vielmehr die stärkste Wahrscheinlichkeit, ja vielmehr Gewißheit für die Vergebung des Lehens vom Wormsischen Eigenthume streite; daß das vorgespiegelte Herzogliche und Kaiserliche Eigenthum von Bischofsheim in einer wahren Chimäre bestehe, und daß die Konstituzionen Konrads II. und Friedrichs I. eben so, als die unterstellten Kaiserlichen Lehenrechten hier von gar keiner Wirkung seien. Ist es aber noch nicht erwiesen, daß Bischofsheim ein feudum oblatum sei; so fällt auch der jenseitige von feudis oblatis gemachte Schluß, daß sie für feuda antiqua oder Stammlehen gehalten werden, zusammen; wenigstens paßt er nicht auf das Lehen Bischofsheim. Und ohnehin sind nicht alle feuda antiqua Stammlehen; wie dieses oben durch die von §. 49. bis §. 91. angeführten Beispiele ist bewiesen worden. Auch kann Bischofsheim in dem Sinn, als er jenseits angenommen wird, kein Stammlehen sein. (§. 133. in fine.)

§. 172.

ad b.) Ist bereits oben (§. 155 und 156.) bemärket, daß noch eine große Lükke in dem Beweise der Abstammung von Weiprecht I. vorhanden sei. Und wenn auch die richtige Abstammung außer allen Zweifel gesezzet werden könnte; so folget doch nicht daraus, daß besonders bei dem Lehen Bischofsheim die Abstammung allein die Le-

hensfolge nach sich ziehe, wenn nicht zugleich die Gemeinschaft, der Naturalbesiz oder die Mitbelehnung erwiesen werden kann.

§. 173.

ad c.) Die Mutscharen vom Jahre 1411. und 1420. geben nirgends ein karakteristisches Kennzeichen eines feudi stemmatici, aviti et ex pacto et providentia majorum constituti an die Hand.

Die uneigentlich so benannte Mutschar vom Jahr 1411. ist nichts anders, als eine interimistische Einrichtung, wie es mit Bischofsheim sollte gehalten werden, so lange die gemeinschaftliche Mutter, die mit ihrem Wittume darauf angewiesen war, leben würde. Die Kompaziszenten haben nicht daran gedacht, ein Fideikommiß errichten zu wollen, sie konnten es auch ohne Einwilligung des Lehensherrn, in so fern sie eine gegen die Lehensgesezze, Observanz und lehenherrliche Gerechtsame erweiterte Sukzessionsordnung hätten einführen wollen, nicht thun. Die Verordnung, daß Bischofsheim ungetheilt bleiben sollte, ist nur auf die Lebenszeit der Mutter eingeschränkt, weil diese durch die Theilung an ihrem Wittume gefährdet werden konnte. Nach ihrem Tode aber wurde der Mehrheit der Stimmen überlassen, eine Theilung dergestalt vorzunehmen.

„ Daß Wyprecht unser Bruder obgen. und
„ seine Lehenserben ein Theil sy, und

„ Hanß unser Bruder und sine Lehens-Erben
„ ein teile, und Hanß und Weyprecht,
„ Reinhards unsers Bruders seel. Söne und
„ ihre Lehenserben ein theil "

haben sollten. Ja noch mehr ergiebt sich die Freiheit, theilen zu dürfen noch aus folgender Stelle:

„ Item sezen und machen wir, wenn es darzu
„ komt, daß unser Bruder und uns Bruder
„ seel. Söne obgenandt theilen wollen; so sol-
„ len sie niemands dazu nemen, dann sie sollen
„ selber untereinander teilen,"

Die Veräußerungen sind nicht ganz verbothen, sondern unter der Bedingung erlaubt, daß, wenn der Verkauf an einen Fremden geschehen würde, den übrigen von Helmstadt, die Loßung und Wiederkauf zustehen solle. Und da dieses Verboth der Veräußerung auf das ganze Vermögen, welches der Kompaziszenten Vater und Mutter hinterlassen, nichts ausgenommen, gehet, die Hochhäuser Linie aber sehr vieles von dem, was ihnen aus väters und mütterlichem Vermögen zu Theil worden ist, entfremdet hat; so giebt sie durch ihre eigene facta zu erkennen, daß bei dieser Mutschar von 1411. kein Fideikommiß zum Grunde liegen könne. Selbst in der Mutschar von 1411, ob sie gleich nur als ein interimistischer Vertrag angesehen werden kann, ist die Gemeinschaft als der einzige Grund

der Lehensfolge anerkennet. Und wenn die Theilung überhaupt dem Gutbefinden der Kompaziszenten ist anheim gestellet worden; so ist doch nirgends vorgeschrieben, daß sie bloß eine Nuznießliche, nicht aber eine Todt- oder Grundtheilung sein solle.

Die nach dem Tode der Mutter errichtete Mutschar vom Jahr 1420. theilt zwar die Häuser in der Burg ab; läßet aber den Ort Bischofsheim noch vor der Hand in Gemeinschaft. Sie enthält aber kein Wort, welches ein Familien-Fideikommiß, das ohnehin nicht vermuthet werden kann, sondern erwiesen sein muß, bezeichnen könnte. Wegen künftigen Theilungen und Veräußerungen enthält sie ein mehreres nicht, als schon A. 1411. verordnet gewesen. Und in dem sie den von Hans Reinhardischer Linie geschehenen Verkauf ratihabiret und gedachten Hans von der Mutschar ausschließt; so dienet solches zum Beweise, daß Hans nicht blos die Nuznießung, sondern auch das Eigenthum selbst verkaufet, und daß ein solcher Verkauf unter den Helmstädtischen Vettern zuläßig sei.

Wenn am Ende den pazisizenden Vettern anheim gestellet wird, auch den Ort Bischofsheim künftig zu theilen; so ist nicht gesagt, daß diese Theilung blos auf die Nuznießung zu verstehen sein solle. Wenn also eine Grund- oder

Todtheilung hätte verboten werden wollen; so würde es nothwendig gewesen sein, wörtlich auszudrükken, wie und nach welcher Theilungsgattung sie theilen sollten. Uebrigens wird von einem Verkaufe, der unbedingt und mit der Freiheit damit zu schalten und zu walten geschlossen worden, nicht vermuthet, daß er blos auf die Nuznießung gerichtet gewesen sei. Wer etwas dergleichen behauptet, der kann und wird bei einem gerechten Richter kein Gehör finden.

§. 174.

ad d.) Wenn in dem Lehenbriefe vom J. 1411. nur Weiprecht allein ist beliehen worden; so kann von daher ein Schluß auf ein Stammlehen um so weniger angenommen werden, als vielmehr das Gegentheil daraus gefolgert werden kann. Weiprecht wird in dem Lehenbriefe weder als Geschlechts-Aeltester eingeführet, noch gesagt, daß er die Lehen für sich und Namens seiner Vetter, deren noch sehr viele vorhanden waren, empfangen habe. Es ist nicht einmal noch erwiesen, daß dieser Weiprecht der Geschlechts-Aelteste gewesen sei. Mithin ist zu vermuthen, daß entweder jeder dieser Brüder einen besondern Lehenbrief erhalten haben dürfte, oder um deswillen es nicht nöthig war, weil sämmtliche Brüder das Lehen noch gänzlich in Gemeinschaft unter der Direkzion ihrer Mut-

ter Anna v. Neipperg besaßen (§. 16.) Der Lehenbrief vom J. 1514. wird von Schannat nicht angeführet, sondern nur bemärkt, daß Wippertus qua senior pro reliquis (das ist: Theilhabende Vetter, welche dazumal schon nur die aus der Bischofsheimer und Reinhardischer Linie gewesen sind) belehnet worden. Mithin beweiset solches nichts für die angebliche Stammlehensbeschaffenheit.

§. 175.

Auch

ad e.) Der Burgfriedensbrief vom J. 1426. verschafft dem jenseitigen Ansinnen nicht den mindesten Vorschub. Wenn diejenigen, so Theil an diesem Lehen haben und die Theil daran gewinnen, dem Burgfrieden eingeschlossen worden; so heißt das nicht so viel, daß alle Deszendenten in infinitum sukzessionsfähig seien — denn hierzu müßte der Lehenherr vorzüglich auch noch ein Wörtchen sprechen — sondern er besagt nichts mehr und weniger, als daß die, welche zur Lehensfolge sich legitimiren können, oder einen Theil daran akquiriren würden, an den Burgfrieden gebunden sein sollen. Derselbe gestattet nur denjenigen, welche Theil an dem Lehen haben, die Lehensfolge. Nicht eine Stelle ist anzutreffen, welche beweisen könnte, daß sich die Lehensfolge-Ordnung auf alle Nachkommen, sie mögen Theil daran haben oder

nicht, Theil daran bekommen oder nicht, erstrekken solle. Sogar die jenseits zum Beweise angezogene Stelle:

„ wenn unser einer von Todeswegen abgienge — —
„ desselben Erben die dann Theil an Bi-
„ schofsheim gewönnen, sollen das den Ge-
„ meinen verkünden.

verlangt eine solche Verkündung nur zu dem Ende, damit dessen Erben zu Beschwörung des Burgfriedens berufen werden können.

Man mag die Mutschar von 1420. so viel durchgehen, als man will, so wird Niemand einen Ausdruk finden, welcher stipulire, daß „die Gemein-
„ schaft allein der Grund der Sukzession nicht, wohl
„ aber die Nähe des Grades sein solle, der-
„ gestalt, daß ein Stammvater, der noch nie in
„ der Gemeinschaft gesessen, oder sich und seine Er-
„ ben mutscharmäßig aus solcher gegen ein gewisses
„ Kapital gesezzet hat, dennoch als Stammsvetter
„ oder als nächster Erbe der in der natürlichen Ge-
„ meinschaft gesessenen Stammsvetter zu sukzediren
„ befugt sein solle" welches alles ganz eigene Träumereien des Hrn. Bachmanns sind. Warum ist dann bei Veräußerungen die Losung der Stammsvetter ausbedungen worden, welche sicher nicht nöthig gewesen wäre, wenn von bloßen Veräußerungen

der Nuznießung die Rede war? Und warum ist der seinen Antheil verkaufende Hans sowohl von der Mutschar von 1420. als von dem Burgfrieden von 1426. ausgeschlossen geblieben? Gewiß aus keiner andern Ursache, als weil dafür gehalten werden mußte, daß er aus der Gemeinschaft getreten, und an dem Lehen oder Lehensfolge keinen weitern Antheil mithin keine fernere Lehensbefugniß haben könne.

§. 176.

ad f.) das was ad §. VII. von dem Christophischen Verkaufe de A. 1523. gesagt wird, ist eine bloße Wiederholung dessen, was schon mehrmalen ist widerleget worden. Aus dessen Inhalte, daß nämlich Christoph seinen Theil verkaufe, so wie er ihn von seinem Vater ererbt, besessen, gebraucht und genossen habe; läßet sich gerade das Gegentheil von einem Stammlehen und vielmehr dieses schließen, daß der Käufer nicht die Nuznießung, sondern das dominium utile selbst in seinem ganzen Umfange gekaufet habe. Solches bestärket auch die im Kaufbriefe gestattete Freiheit, so zu thun und zu lassen, wie er mit andern dergleichen Gütern thun dürfe. Ja selbst der Verzicht auf die Losung enthält einen neuen Beweis, daß der Verkäufer keinen weitern Theil mehr an dem Lehen hat haben, folglich auch auf die

Lehensfolge renunziren wollen. (§. 157.) Wäre dieses nicht seine Meinung gewesen; so würde er gewiß sich solches ausdrüklich vorbehalten haben. Die Unterlassung dieses Vorbehaltes muß also die Wirkung haben, daß seinen Erben alle Rechte, sich dem Lehen zu nähern, auf immer verloren sind.

§. 177.

Endlich

ad g.) kann der Vergleich über die Alexandrische Verlassenschaft dem Gegentheile gar nicht zu irgend einem Vortheile dienen. Alexander der lezte von Reinhardischer Linie, war noch zu $\frac{1}{8}$ von Bischofsheim in Gemeinschaft geblieben. Als er mit Tode abgieng; so entstunde Streit, ob Jakob und Johann von der Oberöwisheimer, oder Philipp von der Bischofsheimer Linie die nächsten Erben seien? In dieser Verlassenschaft waren Allodien, Reichslehen, Bischöflich-Wormsische und andere Lehen begriffen. Die Agnatschaft dieser v. Helmstadt Oberöwisheimer Linie und wahrscheinlich die damals schon über Hand genommenen Longobardischen Lehenrechtsgrundsäzze mögen ihnen einen Anschein zu einem Sukzessionsrechte gegeben haben, welches aber durch keinen richterlichen Spruch ist anerkannt worden; sondern dieselben fanden für gut sich mit der Bischofsheimer Linie zu vergleichen,

welches schon in dieser Rükſicht den lehenherrlichen Gerechtſamen nicht präjudiziren kann. Blos allein aus der Urſache, und ganz und gar nicht aus der Vorſpiegelung, als ſei bei dem Chriſtophiſchen Verkaufe die Lehensfolge ſtillſchweigend anerkennet worden, wurde der Vergleich vom Jahre 1559. eingegangen. Und da auch bei dieſem Vergleiche das noch übrige Einſechstel des Wormſer Lehens Biſchofsheim der Biſchofsheimer Linie in gleicher maaße, als die Reichslehen der Oberöwisheimer Linie zu alleinigem ausſchließlichen Empfange überlaſſen worden; ſo war jene Biſchofsheimer Linie befugt, ſich das Lehen Biſchofsheim eben ſo privative mit Ausſchließung der Hochhäuſer Linie zuzueignen, als dieſe es mit dem Reichslehen und dem Lehen Ravenberg gethan hat. Dieſer Vergleich bricht vielmehr den gegentheiligen Prätenſionen völlig den Stab, da durch denſelben jede Spur von etwa noch mit Rechte oder Unrechte beſtandener Gemeinſchaft mit Biſchofsheim vollends iſt aufgelöſet und vertilget worden. Es iſt bereits als ein falſches Vorgeben gerüget, als habe das Hochſtift Worms ein Atteſtat ertheilt, daß die Oberöwisheimer Vetter als nächſte Mitlehenserben, ſo viel Biſchofsheim betrift, anerkennet haben ſoll. Denn das Atteſtat iſt nur zum Behuf der Reichslehen verlangt worden, es iſt aber noch unbekannt, ob und in welchen Formalien der Lehenhof daſſelbe ertheilet habe.

§. 178.

Zulezt werden noch 5 Urkunden in folle beigeleget, welche den jenseitigen Beweis noch mehr unterstüzzen sollen. Die erste bestehet in einem Auszuge aus einer Vergleichung vom J. 1540. zwischen Philipp Jakob und Johann, Brüder von Helmstadt an einem und Philipp von Helmstadt am andern Theil, sämmtliche von der Bischofsheimer Linie. Es ist blos ein unvollständiger Extrakt, und beziehet sich auf andere Verträge von 1457. u. 1468. Kann also, bevor das ganze Original, nebst den angezogenen Verträgen in extenso ist vorgeleget worden, als ein Beweisstük nicht angenommen werden. Sie enthält weiter nichts, als daß die Brüder Philipp Jakob und Johann einen Anspruch wegen Hasselbach, Büchelbach und den Bauhof von Bischofsheim an Philipp von Helmstadt gemacht, aber auf denselben förmlich Verzicht gethan haben. Was kann dieses alles für einen Bezug auf die Stammlehenseigenschaft und das Lehenfolgerecht haben. Ueber dieses gehet diese Urkunde die Oberöwisheimer Linie gar nichts an, da sie nur ein Geschäft zwischen den Vettern der Bischofsheimer Linie enthält.

Die 2te Urkunde in den jenseitigen Beilagen Num. XXXVII. ist ebenfalls ein verstümmelter Extrakt eines Grundtheilungs-Vertrages zwischen Johanns von Helmstadt Bischofsheimer Linie hinterlas-

senen zehen Kindern. Es ist also wieder nicht abzusehen, was diese zwischen zehen Geschwistern von der Bischofsheimer Linie errichtete Theilungsurkunde für die Oberöwisheimer Linie beweisen soll. Daß die Brüder und Vetter der Bischofsheimer Linie, als auf welche die Klausel der Theilhaber an Bischofsheim paßte, aus der beibehaltenen Gemeinschaft und Mitbelehnung ein wechselseitiges Sukzessionsrecht hatten, ist noch nie in Zweifel gezogen worden. Aber was gehet dieses die Oberöwisheimer Linie an?

Die 3te Urkunde enthält wieder einen unvollständigen Extrakt eines Protokolls von den Jahren 1563. u. 1564. über das, was nach dem Ableben Philipps von Helmstadt Bischofsheimer Linie zwischen dessen hinterlassenen Lehen und Eigenthumserben verhandelt worden. Dort werden die von dem Erblasser inne gehabten Theile an Bischofsheim, worunter auch das von Alexander hinterlassene $\frac{1}{6}$ war, den nächsten Agnaten Christoph und Johann Philipp v. Helmstadt, Bischofsheimer Linie erblich angewiesen, welches auch ganz richtig war, weil die Vetter dieser Linie, wie eben gemeldet worden, als Theilhaber folglich als mitbelehnte ein wechselseitiges Sukzessionsrecht auf jene Theile hatten. Bei dem ganzen Theilungsgeschäfte erscheint nicht ein Helmstädt von der Oberöwisheimer Linie, da doch zwei von der

Gerungischen Linie, nämlich: Erasmus und Adam v. Helmstadt wenigstens als Zeugen dabei erscheinen. Vielleicht waren aber doch damals schon die Agnaten Oberöwisheimer Linie als erbschaftsbegierige Prätendenten bekannt, derentwegen nachfolgende Stelle eingerükket wurde:

„ Vnd damit dhann, nit etwa andere, so
„ glyches Namens Helmstadt syhende,
„ sich unterstehen mochten, also in diese
„ Erbschaft auch einwigen, So hat . . "

Wodurch solchen unbefugten Erbsprätendenten ein Riegel vorgeschoben worden.

In gedachtem Protokolle werden auch die Prätensionen des Pleikard Landschad v. Steinach aus einander gesezzet, und der Grund zu dem Vergleiche vom 20. Sept. 1579. geleget. In ganzem Protokolle selbst kömmt nichts vor, welches auf gegenwärtigen Fall eine rechtliche Anwendung finden könnte.

Die 4te Urkunde ist erstberührter Vergleich vom 20ten Sept. 1579. zwischen Hans Pleikard Landschad von Steinach, und Johann Philipp, Christoph und Johann Vetter und Brüder von Helmstadt, sämmtliche von der Bischofsheimer Linie, worinn Landschad von Steinach auf den Alexandrischen Anfall eines Sechstheils am Lehen Bischofsheim verzichtet.

Die 5te Urkunde enthält einen Vertragsauszug vom 28ten Jul. 1580. zwischen Johann Philipp, Christoph und Johann von Helmstadt sämmtliche wieder von der Bischofsheimer Linie; Inhalts dessen sie ihres im J. 1578. verstorbenen Vetters Christoph v. Helmstädt, Bischofsheimer Linie, hinterlassene Lehen und Allodien unter sich theilten. Da diese Theilungsurkunde, so wie alle vorige vier, nur die Bischofsheimer Linie angehet, in denselben nur von ihr als Erben und Erblassern gehandelt wird, und all die Vetter dieser Linie nach der bekannten Klausel: die Theil am Lehen haben, als wirkliche und allein Theilhabende in das Lehen Bischofsheim mitbelehnet waren, ihnen daher das wechselseitige Sukzessionsrecht allerdings so wohl nach der Natur und Eigenschaft des Lehens Bischofsheim als auch nach dem deutschen Lehensgesezzen zustand, so können diese angezogenen Urkunden dem Gegentheile nicht zum mindesten Beweise ihrer Prätensionen dienen, da sie vielmehr die diesseitigen Behauptungen vollkommen bestätigen.

§. 179.

Bei der Abstammung vom ersten Erwerber wird jenseits

ad 2) sich auf den bereits oben im ersten Abschnitte vorgetragenen und in seiner Unvollkommen-

heit dargestellten Beweis bezogen, und solcher nur durch einen Extrakt des von der löbl. Göttingischen Juristen-Fakultät eingeholten responsi verschönert, mit welchem Hr. Regg.-Rath Bachmann so zufrieden ist, daß er erkläret, er wisse so wenig dabei anzuführen, daß er demselben vielmehr gänzlich beitrete! — Weil dem Gegentheile nicht gefällig gewesen ist, die darinn enthaltenen wichtigen Zweifelsgründe in ihrer ganzen Stärke auszuziehen; so will man solche selbst aus dem responso ergänzen. Sie bestehen in folgenden:

1) Daß der erste Lehenserwerber des vom Hochstifte zu Worms zu Lehen gehenden Schlosses und Städtlein Bischofsheim, nicht angegeben werden mag, und wenn gleich

2) zwei Enkel des Raban I. Wiprecht und Raban II. Brüder von Helmstadt damit insgesammt im Jahre 1344. und darauf wiederum Wiprecht zu seinem Antheile im Jahre 1368. in der Anlage Num. 5. belehnet worden, dennoch von der besondern Belehnung des andern Bruders Raban und auf wen dessen Antheil gefallen, aus deren Urkunden nicht erhellet; daferne auch

3) gedachter Wiprecht als gemeinschaftlicher Stammvater der Nachkommen in beiden Linien

des Geschlechtes von Helmstadt anzusehen, die Vollständigkeit des Beweises gleichwohl erfordern dürfte, daß eben sowohl die Abstammung der Freiherrn von Helmstadt Bischofsheimer Linie, als deren von der Linie zu Hochhausen von demselben Stammvater beizubringen sei ad probationem enim descendentiae a primo stipite requiritur, ut is, qui ad successionem admitti cupit, a primo acquirente sanguinem trahat, sicut ultimus vasallus ab eo descendebat

W. A. Schöpf de probatione descendentiae a primo acquirente feudi §. 9.

Demnächst

4) nachdem Christoph von Helmstadt seinen Antheil an Bischofsheim im Jahre 1486. einem seiner Vetter käuflich überlassen, es darauf allerdings ankommt, ob der Beweis dessen, daß von demselben die Freiherrn von Helmstadt Hochhäuser Linie abstammen, hinlänglich geführt sei, solches aber diesem Zweifel ausgesezt ist, daß der Beweis davon nur von der bei dem Churpfälzischen Lehen Oberöwisheim anerkannten Abstammung und Lehensfolge hergeleitet sei, welches von dem Hochfürstl. Wormsischen Lehenhofe als eine res inter alios acta angesehen und dafür gehalten werden durfte, daß die von einem andern Lehenhofe geschehene Aner-

kennung der vorerwähnten Abstammung für zulänglich um so weniger zu halten sei, als die Prüfung der dazu angebrachten Beweismittel vor jeden Lehenhof gehöre, und dabei die Rechtslehre in Anwendung zuziehen quod testimonia alterius causae praesumtionem quidem faciant, ast non inter alios et in alia causa probationem Mevius P. VIII. dec. 401.

Wenn man nun diese Zweifelgründe mit den oben (§. 10.) angeführten Bedenklichkeiten, und mit demjenigen, was §. 152 bis 157. dem jenseitigen Beweise entgegengesezzet worden, vergleicht; so wird jeder Unpartheyische leicht überzeuget werden, daß die zu Gunsten der Freih. v. Helmstadt zu Hochhausen ausgefallenen Entscheidungsgründe bei weitem nicht von der Stärke seien, wodurch die Abstammung vom ersten Erwerber ausser allem Zweifel gesezzet werde.

§. 180.

Da der Gegentheil von den bei zwei auswärtigen Juristen-Fakultäten eingeholten Gutachten auch in der Bachmännischen Abhandlung: über die Lehensfolge ꝛc. Gebrauch machen läßt, so kann man auch hier ebenfalls der Bemärkung sich nicht enthalten, daß es wirklich sonderbar sei, daß er von der ihm so nahe gelegenen und gewiß auch berühmten Juristen-Fakultät zu Heidelberg kein

Rechts-Gutachten verlanget oder produziret habe. Witterte derselbe etwa dorther ein nach deutschen Lehenrechtsgrundsäzzen abgefaßtes und daher seinen Wünschen widersprechendes? Oder hat derselbe wirklich eines daselbst begehret, hält aber aus erwähnten Gründen wohlweislich für gut, dasselbe sorgfältig geheim zu halten? Indessen hat eben diese löbl. Juristen-Fakultät ihre ächtdeutsche und keineswegs longobardisirende Grundsäzze in dem oben bereits angeführten Responso a) deutlich gezeiget; wovon schon dessen vorgesezte Theoremata generalia:

I. Ex pristino jure germanico in familiis illustribus obtinuit communio Dominii et proprietatis etc.

II. Ista communio fuit fundamentum successionis etc.

III. Nec enim jus feudale Longobardium, sed potius jus feudale Francicum, Suevicum et Saxonicum hic in medium possunt vocari.

hinlänglich zeigen, wie wenig vortheilhaft ein nach solchen geäusserten Grundsäzzen abgefaßtes Responsum für die Gegner ausgefallen wäre.

§. 181.

ad 3) Jenseitiger Deduktzion soll die Abseiten der Hochhäuser Linie angeblich beibehaltene Gemein-

a) Welches in Pütters auserlesenen Rechtsfällen 1. Th. p. 117. abgedrukt ist.

schaft in dem Lehen Bischofsheim erwiesen werden, aus nachstehenden Gründen.

a.) Weil die Abstammung vom ersten Erwerber solches nach fränkisch-gemeinen Lehenrechten mit sich bringe.

b.) Weil die Mutscharen von 1411. und 1420. der Kaufbrief von 1523. und der Erbvertrag von 1559. eben dieses bestärkten.

c.) Weil nach diesen Verträgen die Hochhäuser Linie sich mit Vorbehalt ihrer fideikommissarischen Rechte zwar aus dem Natural-Besizze gesezzet; dahingegen

d.) mit aller Wachsamkeit auf die Erhaltung der Civil-Gemeinschaft d. h. des Mitbesizzes bedacht gewesen wäre.

e.) Weil die passionirte Aeusserung des vorigen Seniors vom Jahre 1768. dawider nichts wirken könne.

Und endlich

f.) Weil ein illustres Beispiel aus dem Kur- und Fürstl. Hause Pfalz solchen Saz bestättige.

ad a.) Ist aus der Natur und Eigenschaft des Lehens Bischofsheim und aus ächt deutschen Rechten und Gewohnheiten bereits erwiesen, daß die blose Abstammung ohne beibehaltene Gemeinschaft kein Recht zur Lehenfolge gebe. Diese Gemeinschaft darf nicht idealisch oder fingiret sein, sondern muß wirklich existiren. Und da die Abstammung vom ersten

Erwerber an ſich keine wirkliche Gemeinſchaft gewähren kann; ſo iſt auch unmöglich, daß auf ihr allein der Grund zur Lehensfolge beruhen könne.

§. 182.

ad b.) Die Mutſcharen von 1411. und 1420. beweiſen nichts weniger, als daß die angeblichen Stammsvetter der Oberöwisheimer Linie ſich immer im Civil-Mitbeſizze und der Gemeinſchaft am nüzlichen Eigenthume des ganzen Lehens erhalten hätten. Zur Zeit der Errichtung dieſer Mutſcharen befand ſich die Oberöwisheimer Linie nicht allein in Gemeinſchaft, ſondern auch im Natural-Mitbeſizze. Sie begnügten ſich nicht mit einem Civilbeſizze. Nach dieſer extenſiven und willkührlichen Erklärung würden auch die Deszendenten des Gerungs, Rabans III. und Konrads zu Rappenau, ſämmtliche v. Helmſtadt im Civil-Mitbeſizze geblieben ſein, welches aber ſicher die dermaligen Prätendenten widerſprechen würden, wenn ſie mit denſelben im Konflikte ſtünden. Ohnehin finden dieſe Mutſcharen keine Anwendung auf die nachfolgenden Zeiten, wo durch Kaufkontrakte, Zeſſionen und Vergleiche alle Gemeinſchaft iſt aufgelöſet worden. Daß dieſes durch den Chriſtophiſchen Verkauf geſchehen, ſolches iſt bis zur höchſten Ueberzeugung erwieſen. Der ſogenannte Erbvergleich vom J. 1559, wodurch ganz Biſchofsheim der Biſchofsheimer Linie allein iſt zu-

getheilt worden, kömmt dem Gegentheile gewiß nicht zu statten, sondern er redet vielmehr der gänzlichen Auflösung aller Gemeinschaft auf das kräftigste das Wort.

§. 183.

ad c.) Haben die Kauf- und Zessionskontrakte nicht blos häusliche Einrichtungen zum Gegenstande gehabt; denn in diesem Falle wären die lehenherrlichen Einwilligungen und Bestätigungen nicht nöthig gewesen. Daß solche nicht in blosen Komplimenten bestanden haben, solches wird dadurch sichtbar, weil sie in den Kontrakten ausdrüklich stipulirt gewesen, und weil sie praevia causae cognitione sind ertheilet worden. Nirgends wird gedacht, daß der Kaufkontrakt nur so lange dauern solle, als die Bischofsheimer Linie existiren würde. Wie würde sich auch dieses mit der der Bischofsheimer Linie gestatteten Freiheit, die erkauften Antheile an fremde Inhaber des Kaufkontraktes abgeben zu dürfen, vereinigen lassen? Wenn einer der Vasallen aus der Gemeinschaft tritt, und ihm von dem Lehenherrn keine weitere Mitbelehnung ertheilet wird; so hat der Lehenherr allerdings die Befugniß, nach Abgang der übrig belehnten Vasallen das Lehen einzuziehen. Die Hochhäuser Linie hat eingestandener Maaßen den Natural-Besiz verlohren, den Civil-Besiz aber weder vorbehalten noch durch fortgesezte Belehnung, durch

Ausübung des Seniorat-Rechtes, noch auf irgend eine Art ihn zu erhalten gesucht.

§. 184.

ad d.) Hat die Bischofsheimer Linie seit des an sie geschehenen Verkaufes keine Pflichten auf sich gehabt, auch keine haben können, für die Erhaltung der Gemeinschaft in Ansehung der Oberöwisheimer Linie zu sorgen. In dem Zeitraume von mehreren 100 Jahren hätte das Seniorat, wenn sie dazu befugt gewesen wäre, mehrere malen bei ihrer Linie stehen müssen. Warum hat sie sich denn nicht ein einzigmal darum gemeldet? Warum ist alle Kommunikazion des Bischofsheimer Lehens wegen zwischen ihrer und der Bischofsheimer Linie seit dem notorischen Verkaufe ganz unterblieben? Warum ist sie weder persönlich noch durch Vollmacht je bei einer Belehnung erschienen? Und warum hat sie bei keinem einzigen Geschäfte, wobei doch Agnaten zugezogen zu werden pflegen, Antheil genommen? Gewiß aus keiner andern Ursache, als aus dem beruhigenden Bewußtsein, daß ihr so wenig ein Recht an Bischofsheim mehr zustehe, als sie solches der Bischofsheimer Linie an ihren Reichs- und andern Lehen gestatte. Wie kann sich übrigens ein Vasall der nöthigen Wachsamkeit rühmen, der in 2 bis 300 Jahren nicht daran denket, ob ihm eine Lehensfolge zustehe; und keine einzige Hand-

lung anzuführen vermag, die einen Anspruch auf das Lehen verrathen könnte. Die hier wiederholte Bachmännische Verdrehung des Rechtssazzes vigilantibus jura sunt scripta — in das Absurde: Negligentibus jura vigilant ist schon oben (§. 148.) berichtiget.

§. 185.

ad e.) Das von dem Familien-Aeltesten ausgestellte Zeugniß vom Jahre 1768, daß er die von Helmstädt Hochhäuser Linie nicht als Agnaten, die Antheil an Bischofsheim haben können, anerkenne, (§. 10.) muß allerdings bei Kräften bleiben, und ist hier um so bündiger, als sie von dem Senior, der am besten wissen mußte, welche Agnaten mit ihm in Gemeinschaft stehen konnten, ausgestellet worden, und die Hochhäuser Linie ihrer gehabten Gemeinschaft entsaget hat, folglich kein Recht für sich anführen kann. Dieser Senior war der Wahrheit zu treu, als daß er solche Nebenabsichten aufopfern sollte. Und eben dieser Zweifel, der der jenseits vorgespiegelten Abstammung entgegen gesezzet wird, berechtiget diesseits um so mehr, auf einen vollständigen Beweis ohne alle Nachsicht zu dringen.

§. 186.

Glaubt Hr. Regierungs-Rath Bachmann

ad f.) umsonst, daß das Präjudiz der von Raban, Bischof zu Speier, im J. 1410. unter-

nommenen Brüdertheilung zwischen den 4 Söhnen des Kaisers und Kurfürsten Ruprechts seiner Sache den stärksten Ausschlag gebe; weil sie der Helmstädtischen Theilung, die der nemliche Bischof als Bruder und respektive Oheim nur einige Monate später gemacht habe, ungemein gleich sei. Allein! Die Geschichte der Pfalz-Baierschen Erbverträge und seines Vaters Pfalz-Zweibrükkisches Staatsrecht, das er doch bei dieser hinkenden Vergleichung fünfmal anführet, hätte ihn belehren können, daß zwischen diesen beiden Brüdertheilungen auf keine Weise eine Gleichheit bestehen könne.

Vordersamst sind die Pfalz-Baierschen Sukzessionsfälle zu einer festen und richtigen Anwendung nicht geeigenschaftet, daher macht auch Schmidt a) von ihnen die treffende Bemärkung:

„ So viele Erbverträge auch in dem Baierschen „ Hause vorhanden waren, so konnten doch des„ sen Prinzen bei Sukzessionsfällen selten ei„ nig werden. “

Und wenn auch die Theilung vom J. 1410. nicht unter die uneinigen Theilungen gehöret, so ist doch daraus kein Schluß auf das prätendirte Sukzessionsrecht der Freiherrn von Helmstädt zu Hochhausen zu machen. Hr. Bachmann beliebt so zu

a) In seiner Geschichte der Deutschen. 7. Buch. 31. Kap. pag. 405.

schließen: gleichwie Herzog Stephan, ein Patrizipant obiger Theilung, obschon derselbe den auf ihn im J. 1448. erblich gefallenen halben Antheil der Neuburgischen Lande an seinen Bruder Herzog Otto um 96000. Goldgulden verkauft, und gleichwie Herzog Alexander, ein Enkel jenes H. Stephans, obschon er sogar auf die Lande des H. Otto, als dieser sie an den Kurfürsten Philipp verschenkte, verzichtet hat, beide doch in ihrer Nachkommenschaft in Gemäßheit der von Raban Bischof zu Speier im J. 1410. gemachten Brüdertheilung so wohl in der Kur- als den Neuburgischen und Ottoischen Landestheilen zu Mosbach im J. 1559. sukzediret haben, eben so müßten izt die Freih. v. Helmstädt Hochhäuser Linie, obschon ihre Anherrn Weiprecht VI. und Christoph v. Helmstädt Oberöwisheimer Linie ihre Antheile an Bischofsheim verkauft haben, nun doch in Gemäßheit der von eben diesem Bischofe zu Speier Raban im J. 1411. gemachten Brudertheilung in das Lehen Bischofsheim nach Abgange der Bischofsheimer Linie mit gleichem Rechte sukzediren. Allein! Zwischen beiden Sukzessionsfällen ist folgender himmelweite Unterschied.

1) Wenn Herzog Stephan gleichwohl seinen Antheil der im J. 1448. auf ihn in Gemeinschaft mit seinem Bruder Otto erblich gefallenen Neuburgischen Lande an diesen seinen Bruder verkauft hat,

so hat er doch gerade den in der so hochgepriesenen Brudertheilung im J. 1410. für sich erhaltenen vierten Theil der väterlichen Lande nicht verkauft, sondern auf seine Nachkommen gebracht, die alsdenn im J. 1559. die weitere Erbschaften gemacht haben, und daher schon in dieser Rükſicht, als noch wirkliche Theilhaber, Mitgemeinen und Natural-Mitbesizzer machen mußten. 2) Ist nicht bekannt, wie Hr. Stephan und in welchen Formalien diesen Verkauf geschlossen hat. 3) Eben so besaß H. Alexander, wenn er schon auf die Ottonischen Lande verzichtet hat, den von seinem Vater Ludwig dem Schwarzen ererbten Antheil altväterlicher Lande, vermöge welcher er in der natürlichen Gemeinschaft geblieben ist. 4) Hat eben dieser H. Alexander sein Sukzessionsrecht auf die Ottonischen Lande gar gut gekannt, und die von H. Otto unternommene Schenkung an Kurfürst Philipp für unstatthaft angesehen, deswegen hat er sich auch im J. 1500. zu Augsburg den 4ten Jul. von Kaiser Max zu seinem Theile und Rechten an H. Otto verlassenen Landen belehnen lassen, und erst im J. 1507. hat er zu Gunsten des Kurfürsten Philipps und dessen männlichen Nachkommenschaft auf H. Otto's Verlassenschaft zwar verzichtet, aber — was Hr. Bachmann sehr unlöblich verschwiegen hat — jedoch mit Vorbehalte seines Erb-

rechtes auf deren Abgang b). 5) Hat Hr. Bachmann sehr unrecht, wenn er glaubt, H. Stephans Nachkommenschaft habe ihr Sukzessionsrecht lediglich aus der im J. 1410. von Raban, Bischofe zu Speier, unter den 4 Pfalzgrafen gemachten Brudertheilung; und izt schließen will: folglich haben auch die Helmstädt zu Hochhausen ein Sukzessionsrecht aus der von eben diesem Bischofe im J. 1411. unter den Brüdern und Brudersöhnen gemachten Theilung. Das Sukzessionsrecht der Nachkommenschaft des H. Stephans war schon längstens und zwar ursprünglich in dem bekannten im J. 1329. zu Pavia errichteten Vertrage gegründet, durch welchen ein wahres Familien-Fideikommiß in dem Gesammthause Pfalz-Baiern ist eingeführet, und die wechselseitige Erbfolge von einem Hauptaste auf den andern festgesezzet worden, und alle nachfolgende Theilungen sind lediglich unter diesem ersten Familien-Grundgesezze geschehen c). 6) Dieses Familien-Fideikommiß wurde alsdenn in dem abermaligen Vertrage zu Amberg vom J. 1378. auch auf die indessen neuerworbenen Besizzungen erweitert, und für den jedesmaligen regierenden Kurfürsten ein Prä-

b) Bachmann der Vater, in dessen Pfalz-Zweibrükkischem Staatsrechte. pag. 112.

c) Derselbe loc. cit. pag. 45. 47. u. 98.
Schmidt loc. cit. 7. Buch 6. Kap. §. 546.

zipium ausgesezzet, welches nie vertheilet werden sollte d). 7) Ehe noch der jenseits angeführte Sukzessionsfall vom J. 1559. eintrat, kamen alle damals im Leben gewesene Pfalzgrafen von allen Linien im J. 1553. zu Heidelberg zusammen, und errichteten wieder einen ewigen Vertrag, der im Pfälzischen Hause Epoche macht e). H. Stephans Nachkommenschaft mußte daher, ungeachtet seines Verkaufes des ererbten Neuburgischen Antheiles, im J. 1559. in die Kur-Neuburgische und Ottoische Landestheile sukzediren, weil sie den 4ten Theil, den ihr Anherr H. Stephan in der Theilung im J. 1410. erhalten und nicht verkauft hat, damals annoch besaß, weil ihr Sukzessionsrecht schon längst vor der Theilung im J. 1410 — nämlich im ersten und Hauptvertrage zu Pavia im J 1329, dann im Vertrage zu Amberg im J. 1378. gegründet war, welches alsdenn noch zu Heidelberg im J. 1553, folglich noch vor dem im J. 1559. eröffneten Sukzessionsfalle ist bestätigt worden. H. Alexanders Nachkommenschaft hingegen, obschon er auf die Ottoischen Lande verzichtet hat, mußte doch im J. 1559. nicht nur aus den nemlichen Gründen sukzediren, sondern bei ihm traf noch der besondere

d) Bachmann, der Vater. loc. cit. pag. 46. seq. 107.

e) Derselbe loc. cit. pag. 114.

Umstand ein, daß er sich bei seinem geleisteten Verzichte noch sein Erbfolgerecht ausdrüklich vorbehalten hat. Der jenseits so hoch gepriesene Theilungsvertrag im J. 1410. gab dem schon längst befestigten Sukzessionsrechte der 4 Pfalzgrafen und ihren Nachkommen nicht im mindesten mehr Recht, als sie in vordern ausdrüklichen Verträgen schon hatten. Und die von Hrn. Bachmann darauf gebauete Paralele des Helmstädtischen Theilungsvertrages vom J. 1411. ist überall unrichtig und unpassend. Dieselbe enthält 1) weder ein Familien-Fideikommiß, noch existirte schon vorher eines, noch ist nachher eines errichtet worden. 2) Die Anherrn der Oberöwisheimer Linie haben nicht einen von einer andern Linie ererbten Theil, sondern ihren eigenen in der Theilung ursprünglich für sich erhaltenen Antheil verkauft. 3) Dieselben haben diesen Verkauf mit aller Hingebung alles Rechtes und Gerechtigkeit an die Käufer sowohl als jeden Inhaber des Kaufbriefes geschlossen. 4) Hat keiner derselben nur mit einem Wörtchen sich ein künftiges Erbrecht an den verkauften oder verzichteten oder durch todttheilenden Vergleich zedirten Theilen vorbehalten. 5) Besizzen ihre Nachkommen schon über 300 Jahren nicht das mindeste mehr von diesem Lehen, und sind daher eben so lange aus aller Gemeinschaft. — Diese gepriesene ungemein große Gleichheit zwischen

beiden Fällen ist daher eine Chimäre, und der davon gehofte stärkste Ausschlag giebt der Schaale, worauf die Bachmännische Sache in der Luft schwebet, kein Skrupel Gewicht.

§. 187.

Diesem unpassenden und verunglükten Präjudize füget Hr. Bachmann Pag. 175. noch eines bei, welches er wieder aus seines Vaters Pfalzzweibrükkischem Staatsrechte §. 16. entnommen, und worauf er seine Leser verwiesen hat. Allein! So unpassend dieses Präjudiz wieder ist, so ungetreu ist wieder das Referens seinem Relatum. Der Augenschein soll die vom Sohne am Vater begangene Untreue zeigen. Bachmann, der Sohn, sagt: Herzog Johann Kasimir, der Stifter der Kleeburger Linie, habe seinem Bruder, dem regierenden Herzoge Johann II. sein Deputat zu 3000. fl. verkaufet, und gleichwohl sei dessen Enkel Sohn, Gustav Samuel, gegen hundert Jahre hernach 1719. in der Regierung des Herzogthums Zweibrükkens vorgerükt. Bachmann, der Vater, erzählet hingegen a) die Sache so:

„ Anno 1611. wurde dem jüngsten Sohne H.
„ Johann des I. Pfalzgraf Johann Kasi-

a) Loc. cit. §. 16. pag. 19. §. 51. p. 68. u. §. 98. p. 133.

„ mirn ein Ansiz zu Neukastel ausgemacht,
„ den er im J. 1617. mit dem Schloß Klee-
„ burg vertauschte, wovon diese Linie hernach
„ den Namen, die Kleeburgische, bekam. Weil
„ aber der Raum zu Kleeburg sehr enge war,
„ so blieb er auch hier nicht lange, sondern
„ bauete oberhalb dem Flekken Birlenbach
„ eine Residenz, welche er seiner Gemalinn zu
„ Ehren, Katharinenburg nannte. Den
„ Flekken Birlenbach selbst trat ihm sein Bruder
„ dergestalt käuflich wieder ab, daß durch den
„ Betrag des Kaufschillinges eben so
„ viel von dem Kapital zu sechzig tausend
„ Gulden angeschlagenen jährlichen Deputat der
„ 3000. fl. abgehen sollte,“

Welches derselbe §. 98. pag. 133. mit folgenden kürzern Worten wiederholet:

„ 1618. zu Zweibrücken den 26ten Mai ver-
„ kauft H. Johann II. seinem Bruder Jo-
„ hann Kasimir den Flecken Birlenbach
„ vor 30000 fl. und löset damit die Hälfte
„ dessen Deputatgelder, nämlich jährlich 1500
„ fl. ab.“

Aus diesen getreu ausgezogenen und untereinander gesezten Stellen wird leicht ein jeder die Unrichtigkeiten beobachten, welche Bachmann der Sohn an der Geschichte und an seinem Vater begangen hat. Herzog Johann Kasimir war nicht Ver-

käufer, sondern vielmehr Käufer, und sein Bruder Johann II. war eigentlich Verkäufer. Ferner hat H. Johann Kasimir sein Deputat nicht verkauft, sondern mit der Hälfte desselben von seinem Bruder den Flekken Birlenbach gekauft und an sich gebracht, folglich ist dieses Ankaufen väterlichen Landes gerade gegen die Intension des Hrn. Bachmanns, des Sohnes, weil er mit dem geschichtswidrig von ihm vorgetragenen Sazze: Johann Kasimir hat sein Deputat an seinen Bruder verkauft, und dessen Nachkommenschaft ist doch hundert Jahre hernach in das Herzogthum Zweibrükken sukzediret — beweisen wollte, daß nun auch die Oberöwisheimer oder izt Hochhäuser Linie, obschon ihre Anherrn ihre Antheile verkaufet haben, nun in das Leben Bischofsheim sukzediren müßten. Denn H. Johann Kasimir hat keinen erblich erhaltenen väterlichen Landesantheil verkauft, und sich nicht aus dem Besizze väterlichen Landes gesezzet, sondern er hat vielmehr väterliches Land gekaufet, und sich in dessen Besiz gesezzet. Kurz! er hat sein Deputat nicht verkauft, wie Hr. Bachmann, der Sohn unrichtig sagt, und mit dieser unrichtigen Angabe sub et obreptitie einen Gegenbeweis stellen wollte, sondern H. Joh. Kasimir hat gegen Nachlassung der Hälfte seines in baarem Gelde bestandenen Deputats den Natural-Besiz väterlichen Landes

akquiriret, wodurch seine Nachkommenschaft um so fähiger des Sukzessionsrechtes geworden ist, wenn sie es auch nicht schon durch den Pavischen Vertrag und die vielen nachfolgenden Verträge, besonders aber durch die testamentarische Verordnung ihres speziellen Stammvaters H. Ludwig des Schwarzen vom 4ten Sept. 1479. b) gewesen wäre, welcher ausdrüklich verordnet hat: „daß die „Herzoglichen Lande unvertheilet und unzertrennt in einem Staat und Wesen regieret werden, und bei einander bleiben „sollen.“

Aus den nemlichen Gründen mußte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge zu Pfalzzweibrükken Maximilian Joseph die Sukzession in die Kur- und andern Landen offen stehen, sobald die Kurlinie ausgestorben ist, wenn auch keine von Raban Bischofe zu Speier gemachte Theilung vom J. 1410. vorhanden wäre. Der Pavische und so viele andere nachgefolgte Verträge waren Bürge für des dermaligen Kurfürsten unstrittige Sukzessionsrecht.

§. 188.

ad 4) Will jenseits erwiesen werden, daß die auf Bachmännische Art fingirte Gemeinschaft durch den Christophischen Verkauf vom Jahre 1523. nicht sei gebrochen worden. Diesen Beweis soll folgendes unterstüzzen:

b) Derselbe loc. cit. §. 34. p. 49. und §. 37. pag. 56.

a.) Sei ein wesentlicher Unterschied zwischen Natural- und Civil-Gemeinschaft und beide seien unter Stammsvettern gleich.

b.) Von Aufhebung der natürlichen gelte kein Schluß auf die bürgerliche. —

c.) Dieses bestätigten die Mutscharen von 1411 u. 1420.

d.) Der Kauf von 1523. hebe die bürgerliche Gemeinschaft nicht auf.

e.) Der darinn gebrauchte Ausdruk: erben darinn und daraus erben, sei von keiner nachtheiligen Wirkung und

f.) werde alles dieses noch durch zwei Präjudizien bestärket.

ad a.) In der Behauptung, daß natürliche und bürgerliche Gemeinschaft wesentlich unterschieden, und doch unter gleich interessirten Agnaten gleich sein sollen, scheint ein Widerspruch zu liegen. Diesem sei aber, wie ihm wolle; so bleibt so viel gewiß, daß jeder Agnat befugt sei, seine natürliche sowohl, als Civil-Gemeinschaft mit lehenherrlichem Konsense aufzuheben, und an einen andern abzugeben. Geschiehet dieses ohne Vorbehalt, so bleibt die Vermuthung fest stehen, daß natürliche und bürgerliche Gemeinschaft zugleich aufgehoben, und daß Genuß und Eigenthum verkauft sei. (§. 101.) Und diese Vermuthung erreicht den Grad der Gewißheit, wenn keine Handlungen

nachfolgen, welche die Intenzion, den Civil-Besiz beibehalten zu wollen, deutlich erklären und bestimmen. Nun kann die Hochhäuser Linie keine dergleichen Handlungen für sich anführen: Vielmehr hat sie allen Antheil an der Mitbelehnung versäumet, nie, wenn die Reihe an ihr war, das Seniorat geführet, die Bischofsheimer Linie frei schalten und walten lassen, und der Hochfürstl. Lehenhof hat selbst als bekannt angenommen, daß der Hochhäuser Linie keine Mitbelehnung folglich auch kein Lehensfolgerecht zustehe. Wie kann die Fikzion einer Civil-Gemeinschaft alle diese gegentheilige Thathandlungen vernichten, und der Hochhäuser Linie ein Recht zueignen, woran sie nie gedacht, und welches sie durch den Nichtgebrauch seit mehreren Jahrhunderten aus eigener Schuld hat verschlafen lassen.

§. 189.

ad b). Der Schluß von Aufhebung der natürlichen Gemeinschaft auf die bürgerliche, muß aber alsdenn gelten, wenn durch eine Uebereinkunft der interessirten Stammsvetter die natürliche Gemeinschaft aufgehoben worden, und dabei kein Vorbehalt geschehen ist, daß die Civil-Gemeinschaft fortdauern, mithin das eventuelle Lehensfolgerecht in salvo bleiben solle; ja wenn zugleich durch nachherige Handlungen bestätiget ist, daß die Kontrahenten solches sich nicht haben einfallen lassen, und gerade

jene Handlungen in einem Zeitraume von mehr als 300 Jahren sind unterlassen worden, die eine beibehaltene Civil-Gemeinschaft, als nothwendige Folgen derselben, anzeigen müssen. Auf diese Weise läßt sich also nicht gedenken, wie und aus welchem Grunde noch eine Civil-Gemeinschaft fingiret und darauf ein Sukzessions-Recht gegründet werden könne.

§. 190.

ad c.) u. d.) Wenn die natürliche Gemeinschaft reguliret, von der Civil-Gemeinschaft aber ganz abstrahiret worden; so läßt sich bei Aufhebung der erstern auch die Aufhebung der leztern vermuthen. In den Mutscharen von 1411. und 1420. ist alles, außer dem Städtlein Bischofsheim und den Wäldern, getheilet worden, und auch in Betreff dieser ist die künftige Grundtheilung noch frei gestellet, und durch die nachgefolgten Kaufkontrakte wirklich vollstrekket worden. Es ist daher falsch, daß eine Civil-Gemeinschaft noch bis jezt sei stehen geblieben; daß die verkaufende Vetter nur Administrazion und Nuznießung der Renten überlassen bekommen; und daß sie also auch nur diese an die Käufer hätten abtreten können, ist eben so offenbar falsch. Daß aber bei dem Lehen Bischofsheim auch der Civil-Besiz abgetreten werden könne; solches bewähret der von Raban von Helmstadt an seinen Bruder Weiprecht im Jahre 1378. gesche-

henen Verkauf; denn von dieser Zeit an ist die Nachkommenschaft des Verkäufers Raban von aller natürlichen und bürgerlichen Gemeinschaft ausgeschlossen geblieben. Und da die Verkäufe von den Jahren 1415. 1514. und 1523. auf gleiche Weise vollzogen, und dabei keine Civil-Gemeinschaft ausbedungen worden; so wird man sich vergeblich bemühen, hier nur einen Verkauf der Nuzzungen zu unterstellen, wo doch zugleich von allen Rechten und Gerechtigkeiten die Rede ist, und solche alle ohne Ausnahme sind verkaufet und übergeben worden.

Betrachtet man sämmtliche Kaufkontrakte, wodurch nach und nach der ganze ehemalige Antheil der Oberöwisheimer Linie an dem Lehen Bischofsheim an die Bischofsheimer Linie übergegangen ist, in ihren sehr nervösen Ausdrükken, wie der ganze Inhalt mehrmalen ist angeführet worden; erwäget man, das die Oberöwisheimer Linie eben so befugt war, ihre Antheile sowohl in Absicht des Natural- als Civil-Besizzes ganz und gar an die Bischofsheimer Linie zu verkaufen, wie schon Raban gegen seinen Bruder Weiprecht gethan hat; vereinigt man damit die so oft wiederholte Wahrheit, daß die Oberöwisheimer Linie seit dem Verkaufe von aller Mitbelehnung und von aller Theilnahme an Bischofsheim ist ausgeschlossen geblieben; so kann mit voller Zuversicht behauptet werden, daß die so ängstlich

aufgestellte Civil-Gemeinschaft ein bloses Fantom einer erhizten Einbildungskraft und ein wahres Unding sei.

§. 191.

Vergeblich bemühet sich der Gegentheil

ad e.) den Worten im Kaufbriefe

„ darein und daraus erben "

einen andern Sinn beizulegen, als sie der Natur der Sache nach haben müssen. Denn 1) zeigt der ganze Kontext, daß von einer völligen Uebergebung des dominii utilis und von Aufhebung aller Gemeinschaft die Rede gewesen sei. Es ist 2) eine nicht erwiesene Unterstellung, als sei in den Mutscharen von 1411. und 1420. ein Familien-Fideikommiß zum Grunde geleget worden. Dadurch, daß Bischofsheim das Städtlein unvertheilt gelassen, und bei einem etwaigen Verkaufe den Agnaten das Einstandsrecht zugestanden ist, kann noch keine fideikommissarische Eigenschaft erzwungen werden. Wäre dieses; so hätte solche auf alle Helmstädtische Besizzungen gehen müssen, die den Kontrahenten zur Zeit der errichteten Mutscharen zugehöret haben. Da aber die Oberöwisheimer Linie sehr viele Lehen und Allodialgüter verkauft, vertauscht und sonsten hat abhanden kommen lassen, ohne daß die Bischofsheimer Linie ein einzigmal dabei wäre zugezogen, ihr Konsens erfordert, oder sonsten eine Gemeinschaft

ihr zugestanden worden; so läßt sich mit Händen greifen, daß die Oberöwisheimer Linie selbst an ein Familien-Fideikommiß nicht gedacht haben könne. Dieses bestätigt 3) der so oft gebrauchte Ausdruk, daß sie mit den erkauften Gütern als mit andern ihren dergleichen Gütern frei schalten und walten, ja solche sogar an Fremde abtreten dürfen. Wenn 4) die Alten so sehr bedacht gewesen sind, den meisten ihrer Kontrakten die Form eines Kaufes zu geben; so ist dieses aus keiner andern Ursache geschehen, als weil sie den Kaufkontrakt als den besten titulum dominii translativum angesehen, und dabei am sichersten zu fahren geglaubt haben. Nach einer gesunden Auslegung können 5) die Worte:

„darein und daraus erben"

auf nichts anders verstanden werden, als auf die gänzliche Abtretung des dominii utilis, so wie es Christoph eigenthümlich und nuznießlich besessen hat. Da 6) jeder Vasall sein dominium utile mit Konsens des Lehenherrn abtreten und verkaufen kann; so streitet bei einem Verkaufe des Lehens, wo das Lehenfolgerecht nicht ausdrüklich ist vorbehalten, und die lehenherrliche Einwilligung ertheilet worden, allemal die Vermuthung für den Saz, daß das ganze dominium utile verkauft sei. Dieses hat auch selbst der Verkäufer Christoph dadurch angezeiget, daß er erstens seinen Theil

an Bischofsheim — daß heißt: seinen Natural-Besiz und zweitens sein Recht und Gerechtigkeit — das ist: das dominium utile und Civil-Besiz an den Käufer auf immer ohne allen Vorbehalt erb- und eigenthümlich abgegeben hat. Wenn auch 7) der Ausdruk, erben, zuweilen blos eine translationem possessionis in alium bezeichnet; so gehet doch der wahre und eigentliche Sinn auf die Uebergabe des Eigenthumes; und daher wird erblich verkaufen jeder Zeit dem nuznießlichen Verkaufe in thesi entgegen gesezzet, welches auch, wenn nur dieser Verkauf Statt haben soll, die Kontrahenten ausdrüklich erklären müssen. Haben sie dieses nicht gethan, so bleibt die Regel für den Verkauf des Eigenthumes. Daß aber bei unserem Christophischen Verkaufe keine solche Erklärung geschehen, sondern vielmehr ein absoluter Verkauf des Eigenthumes mit allen rechtlichen Wirkungen uns umschränkt geschlossen worden sei, wird doch wohl keines weitern Beweises bedürfen.

§. 192.

Endlich

ad f.) verlieren die beiden aufgestellten Vorgänge gleich bei dem ersten Anblikke ihre Stärke, wenn sie näher betrachtet werden.

Der erste Vorgang bei der Reinhardischen Linie, wo Hans II. zwar seinen Antheil verkauft hat,

auch von der Mutschar im J. 1420. und Burgfrieden von 1426. ist ausgeschlossen, aber doch dessen Sohn Martin nach Erlöschung der Linie seines Bruders Weiprecht zur Lehensfolge in dessen Antheil zugelassen worden; hat schon oben (§. 19.) seine den Lehensgesezzen und dem Herkommen angemessene Erörterung erhalten. Ehe Hans des II. hinterlassener Sohn Martin zum erbschaftlichen Besizze des $\frac{1}{6}$ an Bischofsheim von seinem Oheime Weiprecht rheinhardischer Linie gelangte, war sein Vater schon wieder auf eine zwar noch unbekannte, aber gewiß auf eine den Lehensgesezzen und Observanz angemessene Art in der Gemeinschaft, und hat in dieser Rükficht im J. 1447. sogar als Familien-Aeltester das Seniorats-Recht bei der damaligen Lehensempfängniß ausgeübet. Wenn derselbe also schon durch den Verkauf seines Antheiles aus dem Naturalbesizze gekommen, so ist er doch durch Ausübung des Lehenträger-Amtes im Civil-Besizze des Lehens geblieben, welches Recht auf seinen Sohn Martin übergegangen ist. In dieser ganz begreiflichen Rükficht mußte er seines Oheimes Weiprechts $\frac{1}{6}$ erben, und alsdann im J. 1479. und 1483. mußte er auch, da er unter den Theilhabenden der Aelteste war, das Lehenträgeramt vertreten. Da aber weder Christoph von Helmstädt noch seine Nachkommen je wieder in eine auch nur Civil-Gemeinschaft des Lehens gekommen sind, auch da-

her nie das Senioratsrecht gleich jenem Hans II. und seinem Sohne Martin ausgeübet haben, so ist dieser Fall auf die heutigen Prätensionen der Hochhäuser Linie nicht nur nicht anwendbar, sondern er stehet ihnen vielmehr noch entgegen.

Der zweite Fall bedeutet noch weniger. Alexander von Helmstädt ist nie aus der Gemeinschaft, Mitbelehnung und Natural-Besiz getreten, folglich konnte er das Losungsrecht eben so sich zueignen, als darauf Verzicht thun. Man hat nirgends behauptet, daß die übrigen in Gemeinschaft gebliebenen Vetter einer Linie, wenn gleichwohl einer von ihnen seinen Antheil verkauft hat, ihres Losungsrechtes verlustig seien. Da aber nach dem Tode Alexanders auch dessen Antheil an die Bischofsheimer Linie gekommen; so hörte alle Gemeinschaft der Oberöwisheimer Linie ganz auf. Und seit dieser Zeit hat es keiner gewagt, die Mitbelehnung zu suchen oder sonsten einen Anspruch auf Bischofsheim zu machen.

§. 193.

Der gegentheilige Schriftsteller fühlt selbst, daß er mit seiner Lehensfolge-Prätension, die er nun einmal als (nach seiner Einbildung) bestimmter Retter der vermeintlichen Gerechtsamen der Freihrn. v. Helmstädt Hochhäuser Linie, durchsezzen will, nicht durchlangen könne, wenn er nicht für dieselben eine

beibehaltene Mitbelehnung zu erweisen im Stande sei. Da er nun directe solches zu erwirken nicht vermag; so findet er für gut,

ad 5) durch ein künstliches Gewebe von Erfindungen diesen Mangel zu ersezzen. Er glaubt nämlich in den Worten:

„ in seiner Vetter Namen, die Theil an dem Lehen haben "

ein Mittel gefunden zu haben, die Einschließung der Hochhäuser Vetter in derselben behaupten zu können. Allein! diese erkünstelte Erfindung hat bereits (§. 161 — 167.) ihre nöthige Abfertigung, auf die der Leser zurükzugehen sich bemühen muß, um hier Wiederholungen zu vermeiden, die die Einrichtung der gegentheiligen Abhandlung ohnehin doch nur zu oft unvermeidlich nöthig macht.

§. 194.

Aus der oben umständlich angeführten Erörterung des Ursprunges, der Geschichte und des nothwendigen Sinnes dieser Klausel wird sich von selbst ergeben, daß von Hrn. Bachmann offenbar unrichtig behauptet werde, als sei von Seiten der Oberöwisheimer Linie die Gemeinschaft durch Samtbelehnung erhalten worden. Der klare Augenschein widerspricht dieser Behauptung. Denn wo ist ein Lehenbrief zu finden, der eines Vetters Oberöwishei-

mer Linie Meldung thut, oder wo ein jeweiliger Senior derselben oder Hochhäuser Linie, welcher sich um die Belehnung beworben hätte?

Es ist daher unrichtig, daß A. 1411. u. 1421. der die Lehen empfangende von Helmstadt in den Lehenbriefen als Senior vorkomme, und so genennt werde. Die Klausel: „die Theil an demselben Lehen haben ꝛc." konnte von dem Lehenhofe damals noch nicht gebraucht werden, weil ihm damals noch nicht legaliter bekannt war, daß einer der mitbelehnten Vasallen seinen Theil verkauft hatte, und also Vetter vorhanden seien, welche keinen Theil mehr an dem Lehen hatten, folglich auch von der Belehnung ausgeschlossen werden müssen.

Es ist ad §. III. unrichtig, daß die bekannte Klausel im J. 1468. zum erstenmal in den Lehenbrief gekommen sei, indem dieses im J. 1447. schon geschehen ist: (§. 19.) aber wahr ist es, daß in gedachtem Jahre Weiprecht ein Bruder Hans des II. Rheinhardischer Linie, welcher im J. 1415. seinen Theil an Hans I. Bischofsheimer Linie verkauft hatte, als Familien-Aeltester ist beliehen worden. Hingegen ist wieder unrichtig, daß der von Hans II. unternommene Verkauf Veranlassung zur Einschaltung dieser Klausel in der Rüksicht gewesen sei, um bei der Lehenserneuerung der Agnaten, vermuthlich jenen, die keinen Theil mehr hatten, folglich gerade diesem Hans, der seinen Theil

veräuſſert hatte, zu proſpiziren. Allein! Warum eine ſolche ſonſt ganz ungewöhnliche Klauſel zu einer Proſpektion für die keinen Theil mehr habende Agnaten? Hr. Bachmann findet ja in ſeinem Longobardiſchen — oder, wie er aus Neuheitsſucht lieber ſagt — Saliſchen, Rheinfränkiſchen und gemeinen Lehenrechte, ein bewährteres Mittel, nämlich: die Abkunft vom erſten Erwerber. Gewähret dieſes, wie doch von ihm immer iſt behauptet worden, das Sukzeſſionsrecht den keinen Theil mehr habende Agnaten, ſo brauchte es ja keiner Klauſel, die über dieſes noch ſo geeigenſchaftet iſt, daß ſie mit viel mehr Grund gegen ſolche Agnaten auszulegen iſt. Hr. Bachmann muß alſo ſelbſt zu ſeinem ſonſt überall im Munde geführten Sukzeſſionsmittel: der Abkunft vom erſten Erwerber — kein Zutrauen mehr haben, daß er nun zu dieſer Klauſel ſeine Zuflucht nimmt, um mit derſelben dem Veräuſſerer Hans II. und allen keinen Theil mehr habenden zu proſpiziren. Daß aber eben mit dieſer Klauſel den keinen Theil mehr habenden wirklich nicht proſpiziret, ſondern ſie von allem Sukzeſſionsrechte auf immer ſind ausgeſchloſſen worden, zeiget die oben von §. 161 bis 167. ſich befindliche Erörterung und daß ſelbſt der Verkäufer Hans II. und ſein Sohn Martin in dieſer Art die Proſpektion durch dieſe Klauſel nicht bedurft haben, da erſterer im J. 1447. als Gemeiner und gar als

Familien-Aeltester und Lehenträger aufgetreten (§. 19. u. 192.) folglich noch in Gemeinschaft gestanden ist. Die Oberöwisheimer oder Hochhäuser Linie hingegen ist nicht fähig, eine solche Handlung in einem Zeitraume von mehr als 300 Jahren für sich anzuführen.

Sind nun ad §. IV. die Lehenbriefe von 1483. 1498. 1514. 1526. 1542. und 1579. mit den von 1468. (oder vielmehr dem vom J. 1447, wo die Klausel zum erstenmale zu finden ist) gleichlautend und übereinstimmend; so folget allemal so viel daraus, daß nur die Vetter, so wirklich noch in Besitze ihres Antheiles oder sonst durch ein Band in Gemeinschaft waren, darunter begriffen sein können, die übrigen aber, welche ihre Antheile ohne allen Vorbehalt verkauft haben, ausgeschlossen geblieben seien. Und es ist märkwürdig, daß im Jahre 1526, nachdem zuvor Christoph in dem Jahre 1523. seinen Antheil mit lehenherrlichem Konsense verkaufet hatte, die Lehenbriefe sich deutlicher ausgedrukt, und die Klausel, „die Theil an dem Lehen haben" gemäß einer deutlichern und richtigern Wortfügung blos auf die Vetter, so im Natural-Besitze sich befunden, eingeschränkt worden ist. Daß aber die geschehene Sukzession der Hansischen Deszendenz nichts für den Gegentheil beweise, ist so eben und schon §. 19. und 192. gezeiget worden. Die andere vermeintliche Erbfolge der Gebrüder Johann und Ja-

kob in des Alexanders Verlassenschaft hat auch schon an ihren gehörigen Orten ihre Berichtigung erhalten.

§. 195.

Nicht glüklicher ist der Gegentheil

ad §. V. VI. VII. und VIII. mit dem unternommenen Beweise, daß die oft berührte Klausel auch! alsdenn, wenn außer der im Lehenbriefe benannten keine andere Vetter vorhanden gewesen, beibehalten worden sei, folglich auf die Vetter Oberöwisheimer Linie verstanden werden müsse. Er führet desfalls zwei Beispiele an, und nimmt

Erstlich an, daß A. 1581. Johann Philipp Bischofsheimer Linie allein im Besizze von Bischofsheim gewesen sei, keinen Vetter seiner Linie gehabt, und doch die Belehnung für ihn und seiner Vetter wegen, so Theil an demselben Lehen haben, geschehen sei. Es ist aber schon oben (§. 27. 28.) aus dem vorgelegten Stammbaume erwiesen, daß Johann Philipp in seiner eigenen Linie noch drei Vaters Bruders-Söhne, deren einer wieder Kinder hinterließ, bei Leben hatte. Daher ist es klar, daß auf diese Vetter der Lehenbrief von 1581. und die darinn enthaltene Klausel ihr Absehen gerichtet habe. Es sind also die Oberöwisheimer Vetter darunter nicht zu verstehen.

Allerdings sind aber die Vetter von den Nebenlinien der Bischofsheimer Hauptlinie unter der

bekannten Klausel zu verstehen, da dieselben meistentheils entweder selbst einen Theil des Lehens im Naturalbesizze hatten, theils vermöge der vielen unter ihnen geschlossenen Erbverträgen, die in der Bachmännischen Abhandlung wiewohl nur extraktsweise selbst angeführet sind, in stäter Gemeinschaft geblieben, folglich die wahren, durch diese Klausel mitbelehnten Vetter der alleinbesizzenden Bischofsheimer Linie gewesen sind.

Eben so verhält es sich

Zweitens mit der den fünf Söhnen Johann Philipps im Jahre 1595. ertheilten Belehnung. Auch hier sei die nemliche Klausel eingeschaltet, ohnerachtet die fünf Söhne namentlich benennt seien, und außer ihnen keine andere Vetter Bischofsheimer Linie mehr vorhanden gewesen sein sollen. Dennoch ist nicht erwiesen, daß die Vaters Bruders Söhne besagten Joh. Philipps im J. 1595. bereits alle verstorben, folglich keine der Bischofsheimer Vetter mehr am Leben gewesen sein sollen.

Auch in den Jahren 1660. und 1680. waren außer den benannten Bischofsheimer Vettern noch mehrere der nemlichen Linie vorhanden, wie solches aus dem Stammbaume sub. Litt. B. Num. II. zu ersehen ist, als: Friedrich Albrecht und Pleikard Johann (83) Johann Friedrich (81) oder dessen Sohn Pleikard (84.) Sodann auch Johann Friedrich (82 b) ein Sohn Ludwig

Karls (74) wornach das, was bereits oben (§. 30.) gesagt worden, näher zu bestimmen ist. Sollte es aber auch wirklich ein- oder das anderemal geschehen sein, daß die Klausel dennoch ist beibehalten worden, wenn auch keine andere Vetter in der Bischofsheimer Linie außer den benannten vorhanden waren, so kann dieses dem Lehenhofe weder zu einem Nachtheile noch den Gegnern zu einem Gewinne gereichen: denn wie leicht kann es sein, daß dem Lehenhofe, die unter den Vettern durch Sterbfälle sich zugetragenen Veränderungen unbekannt geblieben sind, derselbe daher die Klausel so lange hat in die Lehenbriefe einrükken lassen, bis ihm der Tod der Vetter ist bekannt worden, da bis dahin das Leben derselben rechtlich mußte vermuthet werden. Kaum hat aber der Lehenhof zu Anfange dieses Jahrhunderts und im J. 1752. in Erfahrung gebracht, daß außer den namentlich benannten Vettern keine andere der Bischofsheimer Linie mehr vorhanden seien, so hat derselbe sogleich die nun nicht mehr passende Klausel ferner in die Lehenbriefe einzurükken unterlassen; (§. 167.) wodurch der Lehenhof schon vorlängst deutlich genug erkläret hat, welche Vetter unter dieser Klausel von jeher sind verstanden und mitbelehnet worden.

§. 196.

Wenn ad §. IX. sich auf die Hochfürstl. Wormsische Lehens-Postulata berufen wird, so müßte der

Gegentheil wissen, daß vor der jedesmaligen neuen Investitur eine beglaubte Genealogie und Stammbaum vom ersten Akquirenten; eine Spezifikazion der unter den Vasallen sich zugetragenen Fälle; und die Todten-Scheine bei Strafe der Kaduzität erfordert wurden. Warum hat er denn dieses alles verabsäumet? Warum hat er sich nie um das Seniorat bekümmert, als Senior, wenn ihn die Reihe troffen, diese Pflichten nicht erfüllet? Und warum hat er alles der Bischofsheimer Linie allein überlassen? Dem Lehenhofe kann nicht zugemuthet werden, daß er dafür sorge, damit die Vasallen ihren Obliegenheiten ein Genüge thun. Dieser hat genug gethan, wenn er sie zu ihrer Schuldigkeit durch erlassene General-Verordnungen auffodert. Daß aber der Lehenhof im J. 1680. eben so wohl als heut zu Tage gewußt habe, wer zur Lehensfolge geeigenschaftet, und daß die Hochhäuser Linie davon ausgeschlossen geblieben sei, ist ihr ja durch das Hochfürstl. Wormsische Schreiben vom 13. Jun. 1768. deutlich und klar genug erkläret worden.

§. 197.

Es ist ad §. X. blose Verstellung, wenn vorgegeben wird, in dem Bischofsheimer Archive finde sich keine Nachricht, daß bei jeweiligen Belehnungen durch den Familien-Aeltesten von den Agnaten Vollmachten wären verlangt worden. Freilich konnten

seit dem Jahre 1523. oder vielmehr schon seit 1486. solches nicht an die Oberöwisheimer Agnaten geschehen, da sie von dieser Zeit kein Recht mehr an die Mitbelehnung hatten. Die Agnaten der Bischofsheimer Linie hingegen, haben bei jeder Belehnung ihre Vollmachten dem Familien-Aeltesten zur Lehensempfängniß zugeschikt. Wenn der Gegentheil daran zweifelt, so kann er sich von dieser Wahrheit durch Einsicht der Lehensakten überzeugen. Es bewähret solches nicht allein die Menge der oben §. 30. allegirten Beispiele, sondern auch noch zum Ueberflusse der Lehenseid, welchen Karl Christoph von Helmstädt im Jahre 1777. abgeschworen a); es heißt darinn:

> selbsten sowohl wie auch in Vollmachtsnamen eures Bruders Wolfgang Friedrich Eberhard wie auch Eures Vetters Grafen Pleikard Maximilian Augustin von Helmstatt.

Ohnehin ist es bei allen Lehenhöfen der rheinischen Gegenden hergebracht, daß alle Vasallen, die mitbelehnet sein wollen, ihre Vollmachten unmittelbar, oder durch den Geschlechts-Aeltesten bei Verlust ihres Lehenfolgerechtes einschikken müssen. Eine Unwissenheit kann jenseits nicht vorgeschüzzet werden; denn den Hochhäuser von Helmstadt stund ja kein Hinderniß im Wege, sich von der

a) S. die Beilage unter dem Buchstaben S.

wahren Beschaffenheit der Sache zu unterrichten, die nicht einmal eines Unterrichtes bedurfte, da es notorischen Rechtens ist, daß einer zuvor mit dem Lehen entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten muß belehnet sein, wenn er auf die Lehensfolge Anspruch machen will, wie gerade dieses der Lehenhof den 13. Jun. 1768. schon erkläret hat (§. 30.) Daher kann nicht einmal eine stündige, vielweniger eine dreihundertjährige Unwissenheit notorischer Rechte zur Entschuldigung dienen. Es läßt sich auch kein Grund gedenken, warum ad §. XI. dem Lehenherrn zugemuthet werden könne, über eine solche Versäumniß mit Hintansezzung der offenbaren Lehensgesezze und Observanz großmüthig besonders in gegenwärtigem Falle hinauszugehen, wo erwiesen ist, daß die Oberöwisheimer Linie seit mehr als 300. Jahren aus aller Gemeinschaft getreten, ihren Antheil ohne allen Vorbehalt verkauft, nie Vollmachten zur Lehensempfängniß ertheilet, keinen Natural- noch Civil-Besiz in Ausübung des Seniorat-Rechtes fortgesezzet, folglich nie eine Mitbelehnung erhalten, also kein Recht zur Lehensfolge mehr gehabt hat. Ja! Wenn der Hochhäuser Linie wirklich ein Recht zugestanden hätte; so würde doch nach allen Rechten eine 300 jährige fortgesezte Unthätigkeit und Versäumniß den gänzlichen Verlust eines solchen Rechtes nach sich ziehen, und es nun nach dem Ausdrukke

des fürstl. Badischen Lehenprobstes (§. 92.) zu spät sein, sich nunmehr zu diesem verschlafenen Lehen zu melden.

§. 198.

Alles dieses hat seinen Bezug auf das ganze Lehen Bischofsheim mit allen Zugehörungen so wohl in Absicht der von der Oberöwisheimer Linie an die Bischofsheimer Linie verkauften, als in Absicht der von leztern selbst besessenen Antheile.

Es wird der Mühe werth sein, die Beschaffenheit, Art und Weise, wie die sämmtlichen Theile nach und nach zusammengeflossen, und der Bischofsheimer Linie allein zugefallen sind, in einem Blikke nochmals zu übersehen. Das Lehen Bischofsheim war anfänglich in 3. Drittheile oder vielmehr in 6. Sechstheile vertheilt.

Das eine Sechstheil ist von Hans der Reinhardischen Linie schon A. 1415. der Bischofsheimer Linie verkauft worden. Dieser Verkauf war zureichend, alle Erben und Agnaten des Verkäufers zu ewigen Tagen davon auszuschließen, denn jeder Lehensverkauf ist der Regel nach unerlaubt: geschiehet er ohne Konsens des Lehenherrn und der Agnaten; so ist er nichtig und ziehet den Verlust des Lehens nach sich. Geben aber beide ihre Einwilligung ohne Beding, so wirkt der Lehensverkauf eben das,

was bei jedem andern Kaufkontrakte geschiehet. Es liegt titulus dominii translativus im Mittel, das Lehen gehet in das Eigenthum des Käufers über. Und dieses Eigenthum verliert der Lehenherr, die Agnaten und der verkaufende Vasall in gleicher Maaße, weil jeder sein daran gehabtes Recht, so viel an ihm ist, durch Konsens und Verkauf abgiebt. Gehen aber der Vasall und die Agnaten ohne allen Vorbehalt in den Kauf ein, ertheilt auch der Lehenherr seinen Konsens, hängt aber den ausdrüklichen Vorbehalt an, daß der Lehensverband beibehalten werden solle; so bleibt in solchem Falle das verkaufte Lehen in den Händen des Käufers nach wie vor, ein eigenthümliches Lehen, und behält im Wesentlichen die nemliche Eigenschaft, die es vorhin gehabt hat. Allein! Es wird alsdenn ein feudum novum, welches der neuen Gnade des sub conditione einwilligenden Lehenherrn der Käufer eigentlich zu verdanken hat. Es ist und bleibt demnach für den Verkäufer sowohl, als dessen Agnaten und Erben verloren, weil sich diese insgesammt bei dem alles umfassenden und an den Käufer übertragenden Kaufgeschäfte gar nichts vorbehalten haben. Dieses ist dann der Fall des von der Rheinhardischen Linie mit Konsens der Oberöwisheimer Linie verkauften ein Sechstheils; wenn anders der Verkäufer Hans sich nicht die Lehensfolge entweder vorbehalten, oder in der Folge nicht wieder von den Interessenten neuer-

dings in die Gemeinschaft ist aufgenommen worden; von welchen beiden eines sein muß, weil er selbst im J. 1447. wieder und sogar als Lehenträger erscheinet (§. 19.)

Zwei Sechstheile oder 1. Drittheil sind nach gleichen Säzzen und Gründen zu beurtheilen. Nur gewinnen diese noch dadurch eine vermehrte Stärke, weil solche von der Oberöwisheimer Linie selbst abgegeben, und an die Bischofsheimer Linie sind übertragen worden, auch hievon, wenigstens von dem Christophschen Verkaufe die Kaufbriefe bekannt sind, in welchem auch solche Ausdrükke über die verkauften Gegenstände und Rechte sind gewählet worden, die nicht den allermindesten Zweifel übrig lassen, daß solche $\frac{2}{6}$ unwiderruflich und plenissimo Jure, ja, so viel an den Verkäufern war, mit allen Wirkungen eines Allodial-Verkaufes hingegeben und abgetreten worden sind. Daß der Lehenherr auch in Ansehung dieses einen Drittheils den Lehensverband vorbehalten und solchen dem Käufer als Mannlehen ertheilet habe; dieses gab ihm die Eigenschaft eines feudi novi, auf welches die Agnaten einer andern Linie kein Erbrecht, am allerwenigsten aber die Erben des Verkäufers, „der sich und seine Erben daraus gesezzet hat" mehr haben können.

Ein Sechstheil ist zwar nicht durch Kauf und Verkauf, wohl aber durch einen eben so viel wirkenden Kontrakt, auch zugleich durch eine solche le-

henherrliche Dispoſizion, die ſich in manchem Betrachte pro nova gratia anſehen läſſet, von der Oberöwisheimer an die Biſchofsheimer Linie gekommen. Es war derjenige Antheil, welchen Alexander der leztlebende Vaſall des Rheinhardiſchen Stamms in ſeiner an ſich beträchtlichen Verlaſſenſchaft zurükließ. Die Biſchofsheimer Linie gieng nämlich mit der Oberöwisheimer einen Vergleich ein, vermöge deſſen die hinterlaſſenen Beſizzungen des Alexanders unter ihnen dergeſtalt gründlich und todtgetheilet wurden, daß die Stükke, die jeder Linie zufielen, von dieſer ganz allein in ihrem Namen ausgebracht und empfangen werden ſollten. Dieſes war daher eine in vim transacti vorgenommene Grundtheilung. Eine ſolche läßt den abgetheilten Linien keinen Regreß und keine Lehensfolge in die getheilten Lebensbeſizzungen übrig, wenn, wie in gegenwärtigen Falle, laut des Heidelberger Abſchieds vom Jahr 1559. nicht geſchehen iſt, kein Vorbehalt einer wechſelſeitigen Sukzeſſion ausdrüklich iſt bedungen worden. Nun kam die Dispoſizion des Lehenhofes noch dazu, der den befragten $\frac{1}{6}$ ſo gar einem noch nicht an der Lehensfolge geſtandenen Enkel des Lehenträgers Biſchofsheimer Linie NB. aus Gnaden verſprach. Der Lehenherr ſah alſo ſolches als ein feudum novum an. Es beſtärket ſich alſo daraus zu Genüge, daß die Oberöwisheimer Agnaten nun nichts mehr damit zu thun

haben, sie mögen im J. 1559. dazu berechtiget gewesen sein oder nicht.

Endlich giebt es 1. Drittheil oder 2 Sechstheile, welche von jeher im Besizze der Bischofsheimer Linie geblieben sind. Da solche an ihrem ursprünglichen Verhältnisse keine Abänderung gelitten haben, so entstehet die Frage: ob die Hochhäuser Linie nach Ausgange der Bischofsheimer Linie darauf ein Lehensfolgerecht sich zueignen könne, im Falle sie die Abstammung vom ersten Erwerber rechtserforderlich erweisen kann. Aus folgenden Gründen muß man diese Frage geradezu mit Nein! beantworten. Es ist sichtbar und hinlänglich erwiesen, daß die providentia majorum sowohl, als alle Vorsehung des Lehenherrn nur auf diejenigen gerichtet war, die Theil an dem Lehen hatten, oder in der Folge gewinnen würden. Durch jede Veräußerung des Antheiles gieng der Besiz oder das Theilhaben und mit demselben die Mitbelehnung verloren. Mithin mußte auch dem Verkäufer das Fundament, woraus er alle Rechte ex providentia Majorum und der Mitbelehnung herleiten konnte, entzogen sein. Von Anfange der ersten Lehenstheilung an, ist keine Handlung vorgegangen, wo nicht allenthalben die Worte: die Theil an dem Lehen haben, zum Grunde gelegt worden. Findet man nun eben diese Worte: so wie sie in der Mutschar und Burgfrieden vorkommen, auch in die Lehenbriefe übertragen; so

bleibt es ungezweifelt, daß der wirkliche Besiz eines Lehenantheils die einzige Basis der Lehenshempfängniß und aller Lehensfolge sei. Eines wie das andere muß also mit demjenigen Theile verschwunden sein, den die Oberöwisheimer Linie zwar ursprünglich besaß, aber ohne alle Ausnahme und Vorbehalt veräußert hat. Dieses wird noch mehr dadurch bestärket, daß die Oberöwisheimer Anherrn mit dem verkauften Theile auch alle Gerechtigkeit abgegeben, worunter sicher auch die Lehensfolge begriffen sein muß.

Wenigstens ist unläugbar, daß die Oberöwisheimer Agnaten von der Zeit an, wo sie keinen Theil mehr am Lehen gehabt, keine Mitbelehnung mehr empfangen, auch nie das Seniorat ausgeübt, mithin dadurch selbst anerkannt haben, daß die Mitbelehnung allemal ein Theilhaben voraussezze. Ist aber keine Mitbelehnung erfolgt, so kann auch keine Lehensfolge nach Lehensrechten Statt finden.

§. 199.

Es ist

III. bei dem dritten Hauptstükke der gegentheiligen Drukschrift noch übrig, seine Schlußfolgen etwas näher zu beleuchten, und ihnen ihre Kraft zu benehmen. Da sie sich aber auf angenommenen falschen Vordersäzzen gründen, so wird es sehr leicht sein.

Denn 1) im außergerichtlichen Gesichtspunkte ist ja erwiesen, daß die Freiherrn von Helmstadt zur Lehensfolge nicht befugt sind, folglich auch dem einstmaligen Besizze des heimfallenden Lehens Bischofsheim sich zu nähern kein Recht haben. So we ihre Anherrn bei dem Verkaufe allen ihren Gerechtsamen entsaget haben; so können sie auch nicht mehr auf das jus retractus sich berufen. Der Verkäufer Christoph hat so gar „für sich und alle „ seine Erben auf die Losung in und Kraft „ des Kaufbriefes, wie es nach der besten „ Forma immer sein soll oder mag verziehen" und er dachte an einen Vorbehalt für die Seinigen so wenig, daß er nur für die andern Stämme in Gemäßheit seiner Obligenheit aus den vordern Mutscharen von 1411 und 1420. die Losung und Wiederkauf ausdrüklich vorbehielt. Der Christophorische Verkauf von 1523. bleibt daher in seiner ganzen Stärke stehen, und durch denselben sind die Freiherrn von Helmstadt aus aller Gemeinschaft und Mitbelehnung gesezzet; können also auch auf eine Lehensfolge keinen Anspruch machen. Wäre es wirklich wahr, daß, wie jenseits vorgespiegelt aber mit nichts erwiesen wird, vielmehr das Gegentheil dargethan ist, die vorliegenden Kaufkontrakte nur die Nuznießung, nicht aber das Eigenthum zum Gegenstande gehabt hätten; so wäre nichts natürlicher gewesen, als daß der Verkäufer

Christoph selbst und alsdenn seine Nachfolger an allen nach dem J. 1523. vorgefallenen wesentlichen Veränderungen und Handlungen Bischofsheim betreffend, Antheil genommen, für die Mitbelehnungen gesorget, die Vollmachten zur Lehensfolge ertheilt, auch nur das Seniorat, so oft es bei ihrer Linie gestanden, sich bekümmert, oder solches wirklich ausgeübt hätten. Da aber von allem diesem nicht eine einzige Handlung angeführet und erwiesen werden kann, da in einem Zeitraume von 300. Jahren jeder derselben alles unterlassen und verabsäumet hat, was ein gehabtes Recht bezeichnen könnte; so kann jedem insbesonders und allen zusammengenommen die Verjährung, wenn nicht schon alles Sukzessionsrecht durch die Theilungen und Verkaufe verloren wäre, mit gutem Grunde entgegen gesezt werden. Schon nach dem Völkerrechte wird derjenige, der so lange still sizzet, als ein fleißiger hinlänglich unterrichteter zur Wiedererhaltung seines verlornen Rechtes nöthig hat, als ein solcher angesehen, der sein Recht pro derelicto gehalten a). Wenn also bei einem gemeinschaftlichen Lehen ein Mittheilhaber dem andern seinen Antheil ohne Vorbehalt der künftigen Lehensfolge überläßt, keine Mitbelehnung mehr nachsucht, und alles, was zur Erhaltung der

a) Ziegler ad Grotium de Jure B. et P. L. 2. Cap. 4. §. 1.

Lehensfolge gereichen mag, verabsäumet; so muß geglaubt werden, daß er dieses Recht derelinquiren wolle. Schon die Civilgesezze verordnen dieses in Sachen, die einer über dieses noch in vollem Eigenthume besessen hat.

An pars pro derelicto haberi possit, quaeri solet: et quidem, si in re communi socius partem suam reliquerit, ejus esse definit: ut hoc fit in parte, quod in toto. Atqui totius rei dominus efficere non postest, ut partem retineat, partem pro derelicto habeat b).

Alles aber, was pro derelicto angesehen wird, kann auch verjähret werden. Wenn also die Herrn von Helmstadt je ein Recht gehabt, und sich vorbehalten hätten; so wäre doch solches bei ihrer offenbaren Nachlässigkeit längstens verjährt.

§. 200.

Das die von dem Hochstifte Worms den Grafen von Coudenhoven ertheilte Exspektanz und eventuelle Belehnung rechtmäßig sei, und also Statt finden müsse, solches läßet sich gar nicht bezweifeln. Die Exspektanz und eventuelle Belehnung ist auf den Fall ertheilt, wenn die bisher belehnten Freiherrn von Helmstadt versterben, und keine männliche Le-

b) L. 3. D. pro directicto.

henserben nachlassen würden. In diesem Falle ist das Lehen dem Lehenherrn eröffnet. Es steht also in dessen Willkühr, solches einzuziehen, oder einen andern mit demselben zu belehnen. Die Hochhäuser Linie hat kein jus contradicendi, weil sie, wenn auch die Oberöwisheimer und die ihrige einerlei Linie ist, durch Verkauf ihre Gemeinschaft aufgelöset, seit 300. Jahren in keiner Mitbelehnung gestanden, und nicht eine Handlung, die ein künftiges Lehenfolgerecht bezeichnen könnte, für sich anzuführen vermag. Nichts kann daher thörigter sein, als mit einer Spolienklage zu drohen! Es läßet sich kein Spolium gedenken, wo weder der Besiz noch das Recht eines Besizzes erwiesen werden kann. Was würde wohl Bachmann, der Vater, hier seinem Sohne über dessen unrichtige Anwendung der Spolienklage für eine Lektion geben, da jener nur in dem Falle eine Spolienklage zuläßt, wenn der Kläger wenigstens einen natürlichen Besiz für sich hat a).

Was endlich

2) den gerichtlichen Gesichtspunkt anbelanget; so hat der Gegentheil gewiß keinen Grund irgend einer Beschwerde.

a) Sieh dessen Pfalzzweibrükkisches Staatsrecht pag. 335. und 348. allwo Bachmann, der Sohn, zugleich sich wegen der Lehre vom Lehensforum besser unterrichten kann.

Er will zwar

a.) darinn etwas Auffallendes finden, daß das Gesuch der Freiherrn von Helmstadt um Erklärung ihrer Lehens-Sukzessionsfähigkeit, den Grafen von Coudenhoven zur Vernehmlassung sei kommuniziret worden. Konnte der Hochfürstl. Lehenhof wohl anders handeln? Den 20. März 1778. übergaben die Herrn von Helmstadt ein Promemoria mit Beilagen, worinn sie um Wiederherstellung der im vorigen Lehenbriefe enthaltenen Klausel nachsuchten. Durch das Lehenhofs-Dekret vom 14. Dez. 1778. wurde ihnen solches, jedoch mit dem Anhange: salvo jure cujuscunque und mit dem Vorbehalte gewähret, daß den Supplikanten die angebliche Lehensfähigkeit rechtlicher Ordnung nach auszuführen ohnbenommen bleibe. Da diese Ausführung nicht erfolgte, der Lehenhof inzwischen überzeuget war, daß die Hochhäuser Freiherrn von Helmstadt keine mitbelehnte Vasallen waren, mithin nach dem Tode der damaligen Vasallen allem Anscheine nach der Lehensheimfall bevorstünde; so hielten sich Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz als Bischof von Worms berechtiget, die Grafen von Coudenhoven den 1. Jun. 1788. zu exspektativiren, und eventualiter zu belehnen. Den 4ten Jun. 1788. kamen die Freiherrn von Helmstadt abermals ein, und ließen sich einfallen, um Erklärung zu wirklichen Vasallen zu bitten, also dadurch die ertheilte Exspektanz zu

entkräften. Es war nun nichts natürlicher, als die Herren von Helmstadt als wirkliche Kontradiktores anzusehen, folglich die vermeintlichen Ansprüche derselben den exspektativirten und eventualiter belehnten Grafen von Coudenhoven zur Vernehmlassung mitzutheilen, und die beiderseitigen Ansprüche auf das Lehen dem rechtlichen Wege zu überlassen, auch hierbei wegen des darunter verstrenden lehenherrlichen Interesse einen Fiskus zu bestellen. Zu welchem Ende hatten dann die Freiherrn von Helmstadt ihr Promemoria bei dem Lehenhofe übergeben? Gewiß in der Absicht, um dadurch ihr anmaßliches Lehenfolgerecht zu verfolgen. Da aber der Fiskus den Lehensheimfall behauptete, die Grafen von Coudenhoven auch wegen ihrer Exspektanz dabei interessiret waren, so konnte nichts natürlicher und den Rechten angemessener geschehen; als ein rechtliches Verfahren und die Mittheilung ad exercipiendum. Eine Untersuchung ohne die dabei interessirten Theile dabei zu hören, würde sich ja weder rechtfertigen noch gedenken lassen.

§. 201.

Auch will

b.) der Gegentheil darinn etwas zu tadeln finden, daß nicht ein Judicium parium curiae zum Gerichtsstande sei niedergesezzet worden. Nach der bei dem Hochfürstl. Wormsischen Lehenhofe herge-

brachten Observanz vertritt, wie nunmehr beinahe allenthalben, das angeordnete Lehengericht die Stelle der parium Curiae. Alle Vasallen unterwerfen sich demselben ohne Anstande. Warum soll dann bei den Freiherrn von Helmstadt eine Ausnahme Statt finden? Die Freiherrn von Helmstadt haben sich ohnehin bei dem Lehenhofe eingelassen, sie können also diesen Gerichtsstand nicht eigenmächtig verlassen, und müssen den richterlichen Ausspruch ruhig erwarten. So wenig übrigens die Grafen von Coudenhoven ein Judicium parium curiae scheuen, so unstatthaft finden sie die jenseitige Kritik wider den Lehenhof. Es ist doch sonderbar, daß Hr. Bachmann auf einmal an der Herstellung der alten Mannengerichte ein so großes Behagen findet, hingegen wider deren nach den alten deutschen Lehensgesezzen eingerichtete Aussprüche und Urtheile eine eben so große Abneigung zeiget!

§. 202.

Dem Gegentheile ist

c.) auch nicht recht, daß die gerichtlichen Exhibita der Grafen v. Coudenhoven mit jenen des Fiskus übereinstimmen, und daß Erstere öfter auf die Fürstl. Bischöfliche Registratur-Nachrichten sich berufen, folglich dieselben müßten eingesehen haben. Wenn aber nun die Lehensakte und urkundliche Nachrichten, wie jenseits selbst behauptet

wird, als documenta communia anzusehen sind; und wenn die fiskalischen Handlungen mit denen der Exspektativarien übereinstimmen, und des nemlichen Zwekkes wegen übereinstimmen müssen; so hat die Einsicht der Lehensakten, um welche die Grafen v. Coudenhoven rechtlich nachgesucht haben, mit Beibehaltung der nöthigen Vorsicht nicht versagt werden können. Auch die Uebereinstimmung des Fiskus mit den Handlungen der Exspektativirten ist der Natur des Geschäftes gemäß, da der Fiskus den Lehensheimfall zu behaupten sucht, und die Grafen von Coudenhoven auf diesen Fall ihr Exspektanzdekret geltend zu machen sich bestreben, folglich kömmt es auf die Ausführung eines und desselben Rechtes an. Die Bachmännische hämische Bemärkung von: auf alle Art zu Hilfe kommen, ist so boshaft, als unwahr, und beleidigend. Auch seinen Klienten, für deren (vermeintliche) Gerechtsame er sich als Retter dargestellet hat, haben ja auch schon die Einsicht der Lehensakten begehret, und sie ist ihnen ohne Anstand bewilliget worden a). Warum verschweiget dieses wieder der jenseitige Schriftsteller?

§. 203.

So wie zulezt

ad d.) Jeder exspektativirte und eventualiter be-

a) Sieh die Beilage unter dem Buchst. T.

lehnte Vasall befugt ist, auf die eventuelle Besitzergreifung seine Aufmärksamkeit so zu richten, daß ihm bei dem sich ereignenden Falle keine Hindernisse in den Weg geleget werden können; so haben die Grafen von Coudenhoven sich lediglich ihres Rechtes bedienet, wenn sie zu Erhaltung der lehenherrlichen und ihrer eigenen Gerechtsamen die nöthigen Vorsichtsregeln in Anwendung gebracht haben. Die dem Hrn. Konsulent und Amtmann Mayer zulezt in der gegentheiligen Drukschrift pag. 205. aufgebürdete Beschuldigung findet in seinem eigenen Schreiben a) ihre gründliche Widerlegung, welches aber zugleich Beweise enthält, daß gerade die Freiherrn v. Helmstadt zu Hochhausen während dem Laufe des Rechtsstreites Schleichwege zu Erhaschung des Mitbesizzes noch bei Lebzeiten des vorigen Lehenträgers, folglich in den Rechten untersagte Neuerungen unternehmen wollten, daß also ihr gemachter Vorwurf lediglich auf sie selbst zurükfällt. Die Begierde, etwas zu tadeln, machte die Gegner so unvorsichtig, daß sie nicht nur auf ihre wirklich rechtswidrige Schritte vergaßen, sondern armselige Aussagen zweier Bischofsheimer Bürger, die über dieses noch selbst durch ihre Verrätherei sich als meineidig hinstellten, folglich schon in dieser Rükficht keinen Glauben verdienen,

a) Siehe die Beilage unter dem Buchst. U.

und die schalkhaft genug waren, einzusehen, daß solche, auch gelogene Aussagen an ihrem Orte willkommen sein werden: als baaren Beweis aufnahmen. Wozu sollte dann der vorgegebene Kauf dienen? Welches Recht sollte er geben? Mit solchen Armseligkeiten und Erdichtungen verdiente die Bachmännische Abhandlung „über die Lehensfolge" wohl geschlossen zu werden.

Vierte Abtheilung.

Beweis,

daß die in einem so rubrizirten Nachtrage zur jüngsthinigen Abhandlung über die Lehensfolge A. 1798. vorgelegten neuen Gründe den von Helmstadt zu Hochhausen kein Recht zur Lehensfolge in Bischofsheim gewähren können.

§. 204.

So pralerisch auch der gegenseitige Schriftsteller seine zu Gunsten der Freiherrn von Helmstadt Hochhäuser Linie aufgetischte Irrlehren dem Publikum als reine Wahrheit anzupreisen suchte; so muß er doch selbst in seinem Innern gefühlt haben, daß sein ganzes Gewebe von Hipothesen noch lange nicht hinreiche, den unpartheiischen, einsichtsvollen Prüfer irre zu führen, und daß es daher nöthig sei, bei Ermangelung überzeugender Gründe, den Hellsehenden weitern Staub in die Augen zu werfen, sie in Nebensachen zu verwikkeln, und dadurch, wo möglich, zu verblenden. Er trägt daher keinen Scheu, in einem so rubrizirten Nachtrage 232. Seit. nebst 311. Seiten mit Urkunden voll unnüzzer und leeren zur Sache gar nichts beitragenden Dinge anzufüllen, die Gegenstände zu verwirren, und aus die-

ser Verwirrung einen Vortheil zu ziehen, den er im geraden rechtlichen Wege nie erwarten kann. Man darf nur mit flüchtigem Auge die 34 Seiten volle Vorrede zu diesem Nachtrage durchblättern, um sich zu überzeugen, daß wohl kein Schriftsteller mit der Arroganz, Rechthaberei, Eigenlobe, und der Einbildung über seine Arbeit je aufgetreten ist, als der Herr Regierungsrath Bachmann, dem es gleichviel zu sein scheint, ob er den Beifall der Gelehrten mit stiller Bescheidenheit verdienet, oder ihn bedauernswürdig erbettelt, oder gar erstürmet. Alles, was hier wieder als neu vorgetragen wird, gründet sich abermal lediglich auf Hipothesen, falschen Vorausseszungen, irrigen Erklärungen und offenbaren Unwahrheiten. Ehe wir zu dessen Beweise schreiten, wird es nöthig sein, einige General-Bemärkungen voranzuschikken, die dessen ganzes Gebäude wieder in seiner Grundveste erschüttern, und den Weg zum Beweise der Irrelevanz und Unwürdigkeit aller von Num. 1. bis 88. produzirten Urkunden, und der daraus gezogenen Schlüsse klar zeigen sollen.

§. 205.

Erste Bemärkung. Wenn in der Vorrede S. 5. und 6. gesagt wird

„ Meine bisher schwachen Bemühungen sind auch
„ nicht nur mit dem Beifalle meines Landes-

„ fürsten, sondern auch mit der Billigung des
„ allergrößesten Theils des vaterländischen hohen
„ und niedern Adels des sachverständigen Publi-
„ kums beehret, und was mir am unerwarte-
„ sten gewesen, durch die schmeichelhaftesten Re-
„ zensionen der vorzüglichsten deutschen gelehrten
„ Innungen gekrönet und gleichsam gestempelt
„ worden. "

Und wenn noch hin und wieder das hohe Kurhaus Pfalz in diese Privat-Streitsache gemenget wird; so muß man auf der einen Seite den überspanntesten Eigendünkel des sich eindringenden Schriftstellers mit mitleidigem Lächeln bedauern, auf der andern Seite aber dessen Talent bewundern, mit dem er die Sache, wovon er als selbst gepriesener Retter aufgetreten ist, zugleich als eigenes Interesse der hohen Kurpfalz, des ganzen hohen und niedern Adels und des gesammten gelehrten Publikums hinzustellen gewußt hat. Vielleicht hätte Bachmanns tiefe Politik diese Privatsache gar noch zu einem Gegenstande des verunglükten Rastadter Reichsfriedenskongresses, gleich einem Hrn. v. Berlepsch, zu machen sich bestrebet. In der Absicht des niedern Adels kann es sein, daß mehrere Ritter-Familien wünschen mögen, die Lehensfolge auf alle Vetter, welche mit ihnen gleichen Namen, Schild, Helm und Wappen führen, ausdehnen zu können. Da aber bei fast allen Lehenhöfen die Gemeinschaft und Mit-

belehnung als der einzige Grund zur Lehensfolge eingeführet ist, und da so gar bei den Fränkischen Lehen, von welchen jene Art der Lehensfolge hier und da von einigen Verfechtern des Reichsadels behauptet werden will, solche ohne vorangegangene wirkliche Mitbelehnung in contradictorio nie wird durchgesezzet werden können, auch die höchsten Reichsgerichte zum Nachtheile der höchst und hohen Lehenhöfe hierauf nie Rükſicht genommen haben; so kann man zum Voraus versichert sein, daß die neu angenommene Lehre des Gegentheiles kein Glük und Eindruk machen, und es blos bei Bachmanns frommen Wunsche sein Verbleiben haben werde. Der höhere Adel hingegen wird diese Lehre in keinem Falle annehmen, und ihr seinen Beifall geben, weil sie ihm durchaus nachtheilig ist; denn bei seinen Passivlehen stehen ihm solche Gründe, durch lehenherrliche Konsense bestätigte Erbverträge und Sammtbelehnungen zur Seite, welche ihre Lehensfolge so bestimmen und versichern, daß es nicht nöthig ist, zur Bachmännischen hipotheſenreichen Sukzessionslehre irgend eine Zuflucht zu nehmen. Ohnehin wäre doch noch manches gegen den Schluß von Kur- und Fürstlichen Passivlehen, auf die Passivlehen des niedern Adels einzuwenden. Die Kur- und Fürstlichen Lehenhöfe hingegen müssen dem Gegentheile schlechten Dank wissen, wenn er ihnen in Absicht ihrer Aktivlehen eine ungeheuere Menge

von Vasallen aufzubringen, und dadurch den Lehensheimfall bis in die Ewigkeit zu entfernen sucht. Und wie kann ein Pfälzischer Schriftsteller die Kurpfälzisischen Gerechtsame so weit miskennen, daß er die bei dem Kurpfälzischen Lehenhofe von jeher beobachtete, und oben §. 40. und 85—88 umständlich vorgelegte, und erwiesene Lehens-Observanz ganz zu untergraben, ja seinem gnädigsten Landesherrn solche Irrlehren als etwas sehr ersprießliches und nüzliches anzupreißen keinen Scheu trägt? Der Durchlauchtigst jezt regierende Kurfürst denkt zu gerecht und zu einsichtsvoll, als daß er durch den gelehrten Wortkram eines seiner Diener sich sollte verleiten lassen, demselben zu gefallen die Kurpfälzischen lehenherrlichen Gerechtsame aufzuopfern, oder zum Nachtheile des Fürstl. Wormsischen Lehen sich in diese Sache zu mischen. Auch die höchsten Reichsgerichte, welche die Reichsgesezze und Kaiserliche Wahlkapitulationen stäts vor Augen haben, werden sich durch einen Privat-Schriftsteller nicht verführen lassen, den Kur- und Fürstlichen lehenherrlichen Gerechtsamen, Befugnissen, und Observanzen auf irgend eine Art zu nahe zu treten Und daß der löbliche Ritterort Kraichgau bei dem ganzen gegenwärtigen Rechtsstreite sich neutral verhalten werde, solches ist von dessen bekannter rühmlichen Denkungsart um so mehr zu vermuthen, als durch die den Grafen von Coudenhoven ertheilte Exspektanz und eventuelle Belehnung

der besorgliche Heimfall des Lehens Bischofsheim an das Hochstift Worms ist entfernet worden. Statt des erwarteten Lobes und Dankes kann also jenseitiger Hr. Schriftsteller nichts als den gerechten Vorwurf erwarten, daß er eine klare Sache durch Hipothesen, Unterstellungen und Unwahrheiten zu verdunkeln gesucht hat.

§. 206.

Zweite Bemärkung. Wenn auch der Saz, daß die Abstammung vom ersten Erwerber einen Grund zur Lehensfolge lege, nicht ganz verworfen werden könnte; so ist doch diese Behauptung nicht neu, noch weniger mit neuen Gründen unterstüzzet, am wenigsten allgemein angenommen, und in unserm vorliegenden Falle gar nicht anwendbar. Alle longobardisirende Lehenrechtslehrer haben all dieses schon längst und besser und kürzer gesagt. Daß der Gegentheil nichts neues und auch keine neue Beweisgründe vorgebracht habe, solches wird ihm in den von ihm selbst zur Schau aufgestellten gelehrten Rezensionen geradezu bemärket. Wie klein muß also ein Mann in den Augen eines unbefangenen Beurtheilers erscheinen, der sich bei einer aus dem Schulstaube hervorgesuchten und längst bekannten Lehre, die Miene eines ersten Erfinders, eines Herstellers und allgemeinen Retters der Lehenrechte giebt, und von den gelehrten In-

nungen einen außerordentlichen Dank zu erzwingen sucht, daß durch ihn ein neues Licht in der Lehre von der Lehensfolge verbreitet worden sei. Falls auch ein oder anderer beistimmen sollte; so kann doch ein allgemeiner Beifall um so weniger erwartet werden, da durch die vorzüglichsten Lehenrechtslehrer erwiesen, und bei den meisten Lehenhöfen als eine unverkennbare Wahrheit angenommen, auch durch so viele Präjudizien, schiedsrichterliche Aussprüche, Manngerichtsurtheile und reichsgerichtliche Erkenntnisse bestätiget ist, daß nicht die Abstammung vom ersten Erwerber allein, sondern vorzüglich die Gemeinschaft und Mitbelehnung den einzigen Grund zur Lehensfolge gewähre, und daß, wo diese fehlt, an eine Lehensfolge nicht gedacht werden könne. Besonders ist bei den Kurpfälzischen Markgräfl. Badischen und Hochstift Wormsischen Lehenhöfen erwiesen, daß solches als eine allgemeine Entscheidungsquelle durchgängig sei angenommen und beibehalten worden. Wenn man endlich auf das, was von der Natur und Eigenschaft des Bischofsheimer Lehens oben umständlich ist deduziret worden, Rükſicht nimmt; so bleibt gar kein Zweifel übrig. Nun gestehet ja der Gegentheil selbst ein, daß man auf den Geist und eigene Karakteristik eines Lehens, und auf die Rechte eines Lehenhofes rekurriren müße, ehe man andere Rechte in Anwendung bringen könne. Es ist daher eher ein allgemeiner Beifall zu erwarten, wenn

von Bischofsheim behauptet wird, daß nur der zur Lehensfolge berufen werden könne, der in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben, sich daraus durch Theilung, Verkauf und andere Kontrakte nicht sezzen lassen, vielmehr die Mitbelehnung beibehalten, und die mit dem Karakter eines Theilhabenden verknüpften, vertragsmäßigen Seniorats-Rechte von Zeit zu Zeit ausgeübt hat.

§. 207.

Dritte Bemärkung. In dem so rubrizirten Nachtrage wird eine besondere Stärke in dem neu unternommenen Beweise gesezzet, daß in Absicht aller von dem gemeinsamen Stammvater herrührenden von Helmstädtischen Gütern ein ewiges allgemeines Fideikommiß Statt finde, folglich kein Fremder zur Erbfolge, so lang der von Helmstädtische Mannsstamm dauert, zugelassen werden könne, ein gleiches also auch von Bischofsheim behauptet werden müsse. Daß aber dieser gewagte Beweis sehr mager ausgefallen sei, solches wird in der Folge dargethan werden. Wenn aber auch dieser Beweis wirklich, wie doch nicht ist, hätte geführet werden können; so hat ja doch die gegentheilige Hochhäuser Linie durch unzählige Handlung öffentlich dargeleget und anerkennet, daß ein solches Fideikommiß nie zur Ausübung gekommen, folglich auch die Bischofsheimer Linie nicht daran gebunden sei. Denn eben die

Hochhäuser Linie hat gleich andern Linien einen grossen Theil der alt Helmstädtischen Besizzungen verkauft, veräußert, vertauschet, verpfändet und in fremde Familien gebracht, ohne jemals die von Helmstadt Bischofsheimer oder anderer Linien dabei zu Rathe zu ziehen, und ihre Einwilligung zu bewirken. Die Herrn von Helmstadt Hochhäuser Linie haben also durch diese Handlungen selbst eingestanden, daß ein Fidikommiß und wechseltiges Erbfolgerecht nicht existiren könne. Wie kann sie also bei solchen Umständen auf die von der Bischofsheimer Linie allein besessenen Güter einen Anspruch machen?

§. 208.

Vierte Bemärkung: Hat nun in Absicht der von der Familie von Helmstadt ursprünglich besessenen Güter eine fideikommissarische Eigenschaft überhaupt nicht Statt; so kann solche um so vielweniger auf Bischofsheim, welches von dem Hochstifte Worms zu Lehen rühret, ausgedehnt werden. Denn zu diesem können nur die von Helmstadt, welche wirkliche Vasallen sind, und von Zeit zu Zeit die Mitbelehnung erhalten, einen Zugang behaupten. Wären auch sämmtliche von Helmstadt unter sich übereingekommen, daß alle ihre Allodial- sowohl als Lehensbesizzungen mit einem Fideikommisse belegt, mithin eine wechselseitige Erbfolge ein-

geführet sein solle; so konnte solches doch bei Lehen ohne lehenherrliche Einwilligung unmöglich Statt finden. Denn dadurch würden auch die von Helmstadt, welche mit Bischofsheim nicht sind belehnt worden, zu diesem Lehen einen Zugang erhalten haben, folglich dem Lehenherrn gegen seinen Willen, Vasallen aufgedrungen worden sein. Da nun dieses den Lehenrechten schnurstraks entgegenläuft, und jenseits nicht erwiesen werden kann, daß der Fürstl. Wormsische Lehenhof jemals eine Einwilligung zur Aufrichtung eines Fideikommisses gegeben, und mehrere Vasallen, als in der ertheilten Belehnung enthalten sind, angenommen und zugelassen habe; so kann so lange, als dieser Beweis nicht geführet worden, niemand zur Lehensfolge in Bischofsheim berechtiget sein, als der, welcher in der Belehnung ausdrüklich mit begriffen ist.

§. 209.

Fünfte Bemärkung. Wenn behauptet werden könnte, daß unter sämmtlichen von einem gemeinsamen Stammvater abstammenden Vettern von Helmstadt ein wechselseitiges Erbfolgerecht in allen, so wohl Allodial- als Lehengütern sei eingeführet gewesen und Statt gefunden habe; so müßte solches von allen Gütern, welche eine oder die andere Linie besessen hat, durchaus erwiesen werden können. Nun ist aber bekannt, daß die Hochhäuser

Linie Güter inne gehabt, woran die Bischofsheimer Linie weder Gemeinschaft noch Mitbelehnung sich zueignen kann, ja mehrere Linien sind im Mannsstamme erloschen, ohne daß dem Mannsstamme einer andern Linie alsdenn das Erb- und Lehenfolgerecht ist zugestanden worden. So hat die Bischofsheimer Linie an Oberöwisheim nie Antheil gehabt, ist nie mitbelehnt gewesen, auch nie zu den dahin einschlagenden Geschäften mit zugezogen worden. So gar die Töchter haben bei dem Ausgange einer Nebenlinie sich gar öfters ein Sukzessionsrecht zugeeignet, und größtentheils auch durchgesezzet, und eben dadurch sind die Landschad von Steinach, die von Gemmingen, von Berlichingen zu mehreren ehemaligen Helmstädtischen Besizzungen gelanget, Und oben (§. 94.) ist ein Beispiel angeführet, wo nach der Erlöschung einer sehr alten Helmstädtischen Linie den unbezweifelten Agnaten von Helmstadt der Zugang zu der hierdurch eröfneten Reichs- auch andern Lehen in contradictorio ist versperret worden, und wo so gar die Hochhausische Linie zur Lehensfolge sich zu melden nicht einmal gewaget hat. Wie kann also eben dieselbe Linie, welche Güter besizzet, von deren Erbfolgerecht die Bischofshrimer Linie ausgeschlossen bleibt, einen Anspruch aus einem überall unerfindlichen Grunde eines wechselseitigen Erbfolgerechtes auf solche Güter machen, welche die Bischofsheimer Linie allein her-

gebracht, und womit sie, ohne Beiziehung anderer Linien, von jeher allein ist belehnet worden.

§. 210.

Dieses vorausgesezzet, wird es einem nicht schwer fallen, den Ungrund und die Irelevanz des jenseitigen weitläuftigen Schreibwerkes in seiner ganzen Blöse darzustellen... Dem Hrn. Regierungsrathe Bachmann war es gefällig, seinen Nachtrag in zwei Abtheilungen als: geschichtlichen und rechtlichen Nachtrag einzutheilen.

So viel

Erstlich den geschichtlichen Nachtrag betrift; so soll derselbe von Punkte zu Punkte etwas näher beleuchtet werden.

1) Wird unter der Ziefer 1. ein neuer Stammbaum unter den Buchstaben A. und B. produziret, und dabei vorgegeben, daß er aus Akten und Dokumenten möglichst beurkundet sei. Der ganze Beweis dieses Vorgebens gründet sich auf die Beziehung derjenigen §§. in der Ausführung, wo der Name des von Helmstadt, wovon die Rede ist, vorkommt: jedoch wird §. 7. selbst eingestanden, daß es an archivalischen Urkunden über manche geschichtliche und genealogische Data fehle, daher müsse man sich mit Hipothesen begnügen. In der That fehlet auch der Beweis der Filiazion und Abstammung durchgängig. Da

aber der Gegentheil sein vermeintliches Recht blos auf die Abstammung vom ersten Erwerber zu begründen sucht; so muß diese Abstammung nicht durch Hipothesen sondern durch richtige Urkunden bewiesen werden. Man kann sich also auf einen solchen von allem Beweise entblößten Stammbaum nicht einlassen, sondern wiederholt vielmehr alles, was schon bei dem ersten Stammbaume oben (§. 10. und 11.) dagegen ist vorgebracht worden.

§. 211.

In dem §. 8. und 9. wird sich auf die Beilagen unter der Ziffer II. III. und IV. bezogen. Nach dem Inhalte derselben haben sich die beiden Brüder Raban und Weiprecht im Jahre 1358. in ihr großväterliches Erbe getheilet, und im Jahre 1368. hat Bischof Johann von Worms, so viel die in der Theilung mitbegriffenen Lehen betrifft, die lehenherrliche Einwilligung ertheilt. Die Theilungsbriefe sind schon oben unter den Buchstaben E. und F. angeführet, und es ist (§. 15. und 94.) daraus erwiesen, daß diese Theilung eine wahre Grundtheilung gewesen, und daß jeder der Brüder über seine am Lehen erhaltene Antheile einen besondern Lehenbrief erhalten, mithin von der Zeit an alle Gemeinschaft aufgehöret habe. Alles dieses ist so natürlich klar, daß es unbegreiflich ist, wie der Gegentheil §. 9. und 10. den Inhalt dieser Theilung

als eine Todtheilung für äusserst unschiklich ansehen, und sogar daraus auf ein beibehaltenes gemeinschaftliches Erbfolgerecht zu schließen sich wagen kann. Wenn auch ein Bruder in des andern Bruders Theilloose noch gewisse Güter behalten hat, so konnte solches wegen Herstellung der Gleichheit nicht anders geschehen; daraus aber kann nicht gefolgert werden, daß sich solches mit einer Grundtheilung nicht vereinbaren lasse. Die Ausdrükke:

„ die sint zu Theil worden Herrn Rauen dem vor-
„ ges. minem Bruder und sinen Erben, die
„ sie haben sullen eweclich, friedelich und
„ geruweclich on alle Ansprache vnd
„ Hindernisse einer und aller miner
„ Erben "

sind zu klar, als daß sie auf eine blose Nuztheilung gezogen werden können. Wozu wäre auch die lehenherrliche Einwilligung und die Ausfertigung besonderer Lehenbriefe für jeden Bruder nöthig gewesen, wenn nicht die Absicht auf eine Todtheilung gegangen wäre? Ohnehin fällt diese Theilung in die Zeiten, wo die Todtheilungen durchgehends Mode waren. Ja! eben dieser Raban hat im Jahre 1378. seinen Antheil an Bischofsheim dem Bruder Weiprecht verkauft, und ist aus aller Gemeinschaft dergestalt getreten, daß weder er noch seine Nachkommen jemals zur Mitbelehnung gelangt, oder um Bischofsheim sich weiter bekümmert haben.

Und da in dem Theilungsbriefe kein Wort von einer beibehaltenen Gemeinschaft und eventuellem Erbfolgerechte vorkömmt, so kann auch solche nicht hinzugedichtet oder vermuthet werden. Daß nach §. 6. Dieterich von Helmstadt die Erhaltung seiner Güter bei dem Mannsstamme zum kategorischen Imperativ a) gemacht haben solle, solches ist nach des Verfassers eigenem Geständniß §. 7. eine von ihm angenommene aber mit nichts erwiesene Hipothese. Vielmehr da dessen von ihm durch Gerung von Helmstadt lange gedauerte Nachkommenschaft nie in Gemeinschaft des Lehens Bischofsheim gestanden, nie damit belehnt gewesen ist, und nie das Seniorat auf sich gehabt hat, so ergiebt sich ganz klar, daß Dieterich nie die Absicht gesucht haben könne, den Ort Bischofsheim als ein Stammgut für die ganze Helmstädtische Familie anzusehen und zu verordnen.

§. 212.

3) Wenn §. 10. unterstellet wird, daß das ganze Helmstädtische Geschlecht in allen seinen Besitzungen nicht allein die Gemeinschaft überhaupt, son-

a) Wenn doch Hr. Regierungsrath Bachmann Ausdrükke aus der Grammatik der Trivialschulen borgen wollte, so hätte sich der Optativ besser für seine gute Wünsche zum Besten und Frommen der Freiherrn v. Helmstädt zu Hochhausen geschikt.

dern auch das daraus entstandene Sukzessionsrecht als eine Vorschrift ja selbst als eine sanktionirte Nothwendigkeit angesehen, kultiviret und beobachtet haben solle; so ist solches im mindesten nicht erwiesen, vielmehr läßt sich das Gegentheil um so sicherer aus der Ursache behaupten, weil Fälle genug vorhanden sind, wo auf diese angebliche Vorsicht gar keine Rüksicht ist genommen worden, und sehr viele Güter in die Hände fremder- und auswärtiger Familien übergegangen sind. Denn die §. 11. unter der Ziffer V. produzirte Urkunde kann für nichts weniger als eine Stammvereinigung angesehen werden. Sie ist eine im Jahre 1380. zwischen den von Helmstadt, welche den Ort Helmstadt in Gemeinschaft besaßen, errichtete Uebereinkunft, wie es mit der Mark zu Helmstadt gehalten werden solle. Kein Helmstädt, der Bischofsheim besessen, das ist, Weiprecht I. hat daran Antheil genommen, auch nicht nehmen können, weil diese mit dem Orte Helmstadt nach der im J. 1358. erfolgten Theilung nie mehr etwas zu thun gehabt hat. Selbst die Rabansche und Gerungsche Linien, welche diese Uebereinkunft unter sich beliebt haben, und Besizzer von dem Orte und Gerichte Helmstadt gewesen sind, haben nicht daran gedacht, durch diese Urkunde ein wechselseitiges Sukzessionsrecht einzuführen. Die ganze Absicht gieng nur dahin, so lange, als sie in Gemeinschaft von

Helmstadt bleiben würden, die gemeinschaftliche Nuzzung, Administrazion der Justiz und die fauteilichen Gerechtsame unter sich zu reguliren, und nach der Sitte der damaligen Zeit bei etwaigen Veräusserungen das Abtriebsrecht sich auszubedingen. Daß aber aus dem Abtriebsrechte auf eine Gemeinschaft und Erbfolgerecht geschlossen werden könne, solches bliebe etwa nur einem Hrn. Bachmann, der gerne neue Sázze aufstellet, zu behaupten vorbehalten. Eben dadurch, daß die Veräußerung überhaupt als zuläßig angenommen und nur auf das Retrakts-Recht eingeschränket worden, ist die Willensmeinung der Paziszenten, daß ein wechselseitiges Sukzessionsrecht nicht nothwendig Statt finden solle, deutlich genug ausgedrükt. Und sei es auch, daß die von Helmstädt, welche Besizzer von Helmstadt gewesen, ein gemeinschaftliches Erbfolgerecht in Ansehung dieses Ortes Helmstadt hätten einführen wollen oder können; wie kann daraus gefolgert werden, daß um dieses einseitigen Vertrages willen, woran der damalige Besizzer von Bischofsheim, Weiprecht I. keinen Theil genommen hat, nicht Kompaziszent gewesen ist, die Bischofsheimer Linie nun auch ein gleiches wegen Bischofsheim gelten lassen müsse, und der Lehenherr verbunden sei, auch die von Helmstadt der Rabanschen und Gerungschen Linien, wegen jenes auf Bischofsheim gar keinen Bezug habenden Vertrages vom J. 1380.

in die Mitbelehnung aufzunehmen. Kein vernünftiger Mensch, der durch Vorurtheile und Einbildung, bestimmter Retter unstatthafter Gerechtsame zu sein, nicht eingenommen ist, wird also in dieser Urkunde, wie der Verfasser §. 12. seines Nachtrages die Leser glauben machen will, die Spur, noch weniger die Grundlage eines allgemeinen Familien-Fideikommisses finden, oder seinem daselbst ausgelegten Wortkrame beistimmen. Durch das, was §. 13. angeführet ist, kann der ganz richtige Einwurf,

> daß in der Urkunde von 1380. nur von der Burg und Dorf Helmstadt mit Zubehörde die Rede sei, und daß nicht alle des Helmstädtischen Geschlechts, sondern nur diejenigen, welche einen natürlichen Antheil an Helmstadt gehabt, als Mitkontrahenten sich eingefunden, mithin diese Verordnung sich nicht auf das ganze Helmstädtische Haus, auch nicht auf alle Helmstädische Besitzungen erstrekken können.

im mindesten nicht entkräftet, sondern bleibt felsenfest stehen. Denn 1) gilt kein Schluß vom Einzelnen auf das Ganze a). 2) Wird ein Fideikom-

a) So lange man nach logischen Regeln schließt — und dieses ist doch schon so lange, als es Menschenvernunft giebt — ist es ein logisch-richtiger Saz: vom Einzelnen auf das Ganze gilt kein Schluß; wohl aber umgekehrt. Nun kömmt auf einmal Hr.

miß nicht vermuthet, sondern muß deutlich erwiesen, auch von allen Gliedern der Familie genehmiget sein. Folglich kann 3) die Vermuthung einer stillschweigenden Genehmigung unmöglich die Stelle eines solchen nöthigen Beweises vertreten; besonders wenn 4) Fälle in der Folge vorkommen, wo der angeblich fideikommissarischen Eigenschaft ist entgegen gehandelt, und Veräußerungen ausserhalb der Familie sind vorgenommen worden, außer dem auch 5) bei einem Lehen die lehenherrliche Einwilligung nicht erfolget ist.

Am aller unbegreiflichsten aber ist, daß Hr. Bachmann auf diesen Vertrag vom J. 1380. so sehr pocht, und ihn besonders aus der Ursache zur Grundlage des angeblichen v. Helmstädtischen Familien-Fideikommisses macht, weil er über das älteste Stammgut, von welchem sie sogar vor uralten Zeiten den Familien-Namen angenommen haben, und welches der interessanteste Gegenstand für die Familie jederzeit gewesen, geschlossen worden sei. Allein! Eben dieses uralte Stammgut besizzet ja die Familie von Helm-

Bachmann, und sagt in seinem Nachtrage, pag. 54. man müsse nothwendig einen Uebergang (Schluß) vom Einzelnen auf das Ganze annehmen. Soll nicht der Rezensent in der Jenaer Litteratur-Zeitung Unrecht haben, daß er dem Hrn. Bachmann das Verdienst der Neuheit abspricht?

stadt seit einem Jahrhundert nicht mehr, es befindet sich in fremden Händen, ist vom Kaiser nach Ausgange der Rabanschen Linie als ein Reichslehen heimfällig erkläret, und den v. Berlichingen von neuem verliehen worden. Die Helmstadt-Bischofsheimer Linie hat sich zwar zur Sukzession gemeldet, wurde aber abgewiesen; die Hochhäuser Linie hingegen getraute sich nicht einmal als Prätendent aufzutreten. (§. 94.) Dieser so hochgepriesene Vertrag vom J. 1380. konnte der Helmstädtischen Familie nicht einmal das uralte Stammgut Helmstadt, über welches der Vertrag doch eigentlich ist eingegangen worden, versichern, und doch soll er nun ein anderes Lehen, nämlich Bischofsheim, von dem der besagte Vertrag kein Wort spricht, und dessen Besizzer Weiprecht I. kein Kompaziszent war, in der Familie festhalten!! Welcher Grund und welcher Schluß! —

§. 113.

Dagegen hilft

4) nichts, wenn ad §. 14. eine allgemeine Gewohnheit des Reichsadels durch Stammsverträge die Güter bei der Familie zu erhalten angezogen wird. Von dem Rechte, solche Verträge zu machen, läßt sich auf die Existenz derselben nicht schliessen. Und wenn eine Familie die fideikommissarische Eigenschaft ihrer Besizzungen für sich anführen will; so muß sie solche durch Produkzion der Verträge

selbst, die deutlich bestimmt und mit Einwilligung aller Mitinteressenten errichtet sein müssen, vollständig erweisen. Was auch allenfalls bei Allodien behauptet werden könnte, hat noch lange nicht bei Lehen Statt.

Die Familien-Austräge können bei einer Familie eingeführet sein, ohne daß dadurch allein ein Schluß auf die wechselseilige Erbfolge gemacht werden kann. Daher erscheinen die unter der Ziffer VI. und VII. vorgelegten beiden Urkunden um so irrelevanter, weil sie weiter nichts beweisen, als daß Weiprecht I. Besizzer von Bischofsheim im J. 1384. von den Vettern der Frauenberger und Gimperner Linie zum Schiedsrichter mit andern Edeln sei erwählet worden. Wenn das blose schiedsrichterliche Amt zur Erbfolge berechtigte, so müßten die andern Edeln von einer andern Familie an alle Familien, bei welchen sie einmal Schiedsrichter gewesen sind, einen gleichen Anspruch machen können. Dieses wird doch Niemand behaupten. Hierbei ist aber doch bemärkenswerth, daß diese v. Helmstädt in ihren damaligen Strittigkeiten sich an ihren Vetter Weiprecht I. gewendet, und ihn zum Mitschiedsrichter erwählet haben. — Und doch vier Jahre zuvor, nämlich im J. 1380. fanden sie nicht für gut, ihn zu dem im vorigen §. so hoch angepriesenen Vertrage über das uralte Stammgut Helmstadt mitzuzuziehen, und — um die Absurdität

im Behaupten recht weit zu treiben — doch soll nun dessen allein von ihm besessenes Bischofsheim eben nach diesem Vertrage, von dem er weder Partizipant noch sein Bischofsheim ein Gegenstand war, beurtheilt werden! i Solche schiefe Dinge verdienen eigentlich keine Widerlegung.

§. 214.

5) Die ad §. 15. unter der Ziffer VIII. angeführte so rubrizirte Stammsvereinigung vom J. 1393. enthält nichts, als eine Einrichtung, wie es mit den Konvenzional-Austrägen bei der Familie gehalten werden solle. Kein Wort kommt darinn von einer Stammserbfolge vor. Es wird zwar wegen der Lehen, die vom Reiche zu Lehen gehen, verordnet, wer der Lehenträger sein solle; des Lehens Bischofsheim aber wird mit keiner Silbe gedacht. Märkwürdig ist aber, daß nur die von Helmstadt, die Theil und Gemein an der Burg zu Helmstadt haben, die Reichslehen tragen sollen. Hierdurch ist also deutlich bestimmt, daß die Bischofsheimer Linie keinen Antheil an den Reichslehen haben könne, und daß daher die vorgespiegelte allgemeine fideikommissarische Eigenschaft aller von Helmstädtischen Besitzungen eine wahre Chimäre sei. Will dann Hr. Regierungsrath Bachmann noch nicht begreifen, daß

das ihm so ans Herz gewachsene alte Stammgut Helmstadt den Besizzer von Bischofsheim Weiprecht gar nichts angehe, indem seine Nachkommenschaft beim Ausgange der Rabanschen und Helmstadt besizzenden Linie von dessen Sukzession ausgeschlossen, Helmstadt als dem Reiche eröffnet erkläret, und dem Joh. Philipp v. Berlichingen zu Lehen ertheilet worden sei. Nebst diesem ist es noch zweifelhaft, ob diese sogenannte Vereinigung wirklich zu Stande gekommen ist, indem der beigefügten Anmärkung zu Folge sehr viele Siegel fehlen. An sich selbst aber kann diese Urkunde nur auf Familien-Austräge keinesweges aber auf ein wechselseitiges Sukzessionsrecht Bezug haben. Ueberhaupt scheint der Inhalt blos auf die von Helmstadt, welche Helmstadt besaßen, gerichtet, und Weiprecht von Bischofsheim mit den Seinigen nur als miternannte Schiedsrichter dabei mit zugezogen worden zu sein. Wenigstens bleibt so viel gewiß, daß auch diese Urkunde nicht das mindeste zum unternommenen Beweise, daß Bischofsheim den Verbindlichkeiten eines allgemeinen Fideikommisses unterworfen sei, beitrage.

§. 215.

6) Wird §. 16. die von den von Helmstadt geschehene Belehnung eines gewissen Bürgers zu Wimpfen Namens: Wilhelm Reiber mit ei-

nem Theile des Siegelspacher Zehenden und einem Gute zu Kochendorf als ein Beweismittel der Gemeinschaft und wechselseitigen Erbfolgerechtes in allen Helmstädtischen Besizzungen angeführet. Weil diese Sache mehrmalen in der Folge vorkömmt, und solche zur Unterstüzzung der jenseitigen Meinung sehr angelegentlich benuzzet wird; so wird es nöthig sein, den hin und wieder zerstreueten Beweis in allen seinen Theilen zusammenzuziehen, damit man das Ganze übersehen, und die Schwäche des Beweises gründlich beurtheilen könne.

a) Wird §. 16. sich auf die Anlagen unter der Ziffer IX. und X. berufen. Die Ziffer IX. enthält einen Auszug des Helmstädtischen Repertoriums über die Stamm- oder Aktivlehen, nämlich: zwei Drittheile des Zehenden zu Siegelspach und einen ehemaligen Hof zu Kochendorf von A. 1403 bis 1629. Die Ziffer X. ist ein gleichmäßiger Auszug der Lehensakten von 1414 bis 1559. Beide Auszüge beweisen so viel, daß Weiprecht von Helmstädt den Wilhelm Reiber wegen seiner geleisteten Dienste im Jahre 1403. mit dem Hofe zu Kochendorf, und Klein-Peter von Helmstadt eben denselben mit dem Zehenden zu Siegelspach belehnet, und daß

A. 1433. Henrich von Helmstadt den Hans Reiber

A. 1437. die Vetter von Helmstadt gedachten Hans Reiber

A. 1479. Konrad von Helmstadt den Hans Vollbrecht Burgermeister zu Wimpfen

A. 1480. Martin von Helmstadt eben diesen Hans Vollbrecht

gleichmäßig belehnt haben: daß aber seit 1480. dieses Lehen eingezogen, und solches von neuem an die Stammvetter und Freunde von Helmstadt verliehen, und mit dieser Belehnung bis ad A. 1629. fortgefahren worden, und daß endlich dieses Lehen kein Eigenthum der von Helmstadt zu Bischofsheim gewesen, auch nicht allzeit auf dieser Linie gestanden sei, sondern von dem ganzen Stamme der von Helmstadt herrühren solle.

b.) Der Auszug unter der Ziffer X. besaget beinahe ein Gleiches. Nur wird dabei angemärket, daß in den Lehenbriefen von 1433. und 1437. keiner Einigung gedacht werde, weil sie erst nachher sei aufgerichtet worden, folglich kann die Einigung von 1395. (§. 214.) nicht, wie jenseits vorgegeben wird, zum Grunde geleget sein. Ferner wird bemärket, daß im Jahre 1495. Konrad von Helmstadt den Hans von Helmstadt mit dem Zehenden und Hofe belehnet: daß diese Belehnung auf die Vetter von Helmstadt bis in das Jahr 1559. fortgedauert habe, und das seit 1559. kein

Helmstadt mehr in der Einigung am Leben gewesen sei.

c.) ad §. 17. kömmt der Lehenbrief vor, welchen Peter von Helmstadt im Jahre 1414. an Wilhelm Reibers Sohn unter die Ziffer XI. und ein Lehenbrief vom Jahre 1437., welchen besagter Peter an Hans Reiber ausgestellet hat.

d.) Hieraus wird §. 18. der Schluß gezogen, daß das Obereigenthum dieses Lehens dem ganzen Stamme der von Helmstadt in Gemeinschaft gehört habe, und daß es allemal nach der Urkunde unter der Ziffer XIII. von dem Aeltesten der Familie verliehen worden, daß also dieses ein kategorischer Beweis der Civil-Gemeinschaft in sämmtlichen Stammgütern sei.

e.) Nach eben diesem §. 18. werden auch die Lehenbriefe von 1479. 1480. und 1490. unter den Ziffern XIV. XV. und XVI. produziret.

Ferner wird

f.) bei dem §. 28. gesagt, daß nach dem ohne Erben erfolgten Absterben des Hans Vollbrechts Burgermeisters zu Wimpfen, Konrad von Helmstädt zu Waibstatt von neuem beliehen worden, nnd daß im Jahre 1495. Hans der Aeltere vom Helmstadt als Familien-Aeltester besagten Konrad vermög des Lehenbriefes unter der Ziffer XXIV. belehnt, und daß ein gleiches im Jahre 1505. von Reinhard II. Peters Sohn gesche-

hen, auch dabei verordnet worden sei, daß dieses Lehen allezeit von dem Aeltesten von Helmstadt „der zu uns in unser Eynung gehört" geliehen werden solle, vermög der Anklage unter der Ziffer XXV.; und daß endlich auch ein solches im J. 1514. von Haus dem Jüngern als damaligen Aeltesten nach der Ziffer XXVI. wiederholt worden sei.

Sodann soll

g.) ad §. 29. und 30. durch die Beilagen unter den Ziffern IX. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. und XXXII. dargethan sein, daß die Belehnung jedesmal bis auf Philipp von Helmstadt von dem jeweiligen Familien-Aeltesten geschehen sei.

Auch soll

h.) nach §. 37. Philipp von Helmstadt als Stamms-Aeltester den Georg von Helmstadt zu Waibstadt beliehen haben.

Als

i.) laut §. 39. nach dem Tode Philipps die von Helmstadt zu Rappenau vermög der Ziffer XXXVIII. behauptet haben, daß das Lehen Siegelspach, obgleich besagter Philipp der lezte in der Einigung gewesen, allzeit von dem Aeltesten der von Helmstadt verliehen worden sei, und daß daher vermög der Urkunden unter der Ziffer XL. und XLI. die von Helmstadt von Waibstatt sich protestando gegen die übrigen von Helmstädtischen

Vetter gewahret haben, damit ihnen wegen Abgang der förmlichen Lehensmuthung bei dem noch unbekannten Einigungs-Aeltesten kein Nachtheil zuwachsen möge; so sei aber von der Bischofsheimer Linie eingewendet worden, daß ihr allein das Recht, das Lehen zu verleihen, zustünde, sie sich also wundere, wie Adam von Helmstadt sich als Geschlechts-Aeltester anmaßen wolle, da er ja im Helm von andern unterschieden sei.

Weil aber

k.) kein Beweis vorhanden, was der weitere Erfolg gewesen sei; so wird ad §. 40. unterstellet, die Prätension des verstorbenen Adams „daß er Senior familiae sei ꝛc.“ wäre die alleinige Ursache gewesen, warum die Sache verzögert worden, weil man den Tod des alten eigensinnigen Mannes hätte abwarten wollen. Weiter wird geglaubt, daß der Entwurf einer Uebereinkunft, welcher unter der Ziffer XLII. in den Beilagen befindlich, aber ohne Datum, auch nicht unterschrieben ist, sich daran anschließen lasse, worinn gesagt wird, daß der Aelteste in den Lebensjahren nicht immer der Aelteste in der Einigung, und Lezterer allein zur Belehnung berechtiget gewesen sei; und daß man sich, weil kein Einigungs-Aeltester mehr vorhanden, vereiniget habe, lieber gar keine Belehnung mehr zu geben, das Lehen als Mannlehen anzusehen, und nach Aus-

gang der Waibstatter Linie es den alsdann lebenden Helmstädt zur weitern Verfügung heimfallen zu lassen.

Es wird zu dem Ende sich auf ein Schreiben der Waibstatter Vetter vom 31. Jäner 1572. unter der Ziffer XLIII. bezogen, wornach Adam von Helmstadt zwar das Seniorat angesprochen, die Bischofsheimer Linie aber dasselbe sich allein habe zueignen wollen, diesem aber widersprochen wird, weil das Seniorat nicht immer bei Bischofsheim gestanden, sondern unter den andern Linien alterniret habe. Zu vermuthen sei also, daß auch die übrigen Stammsvetter gleichen Bedacht genommen haben würden.

Zumalen

l.) nach §. 44. Raphael von Helmstadt vermöge eines Schreibens vom 23. Nov. 1589. unter Ziffer XLV., das er nach Ableben seines Vetters Adams als nunmehriger Aeltester und Lehenträger an Johann Philipp von Helmstadt erlassen hat, behauptet: daß das Lehen von allen von Helmstadt nach den Rechten des Seniorates zu verleihen sei. Auch

m.) nach §. 47. die Brüder von Bischofsheim und Hinsingen den 28. Jun. 1603. an die von Helmstadt der Oberöwisheimer und Erasmusischen Linie laut der Anlage Ziffer XLVIII. geschrieben haben, daß die Waibstatter Vetter nicht nur zu ihrer Zeit wegen Erneuerung des Lehens bei den

Stammsältesten sich protestando verwahret, sondern auch die übrigen Agnaten zu befürchten hätten, daß am Ende die Lehengüter als Eigenthum behandelt und veräußert werden wollten; sie also auf einen neuen Vergleich anzutragen räthlich fänden.

Dieser Vergleich kam auch

n.) im Jahre 1603. nach Ziffer XLIX. und L. dergestalt zu Stande, daß dem Johann Philipp als Stammsältesten das Belehnungsgeschäft, und nach seinem Tode den folgenden Aeltesten aufgetragen werden solle.

In dessen Gefolge hat

o.) Heinrich von Waibstatt nach §. 48. durch ein übergebenes Promemoria laut Ziffer LI. und LII. gezeiget, daß der Siegelspacher Zehenden und Kochendorfer Hof Lehen seien, und schlug vor, seinem Bruder Georg Konrad seine Widerspenstigkeit, und daß er das Lehen an Karl von Kochendorf zu veräußern suche, zu verweisen, das Lehen selbst in Arrest zu legen, und dem Georg Konrad einen präjudizirlichen Termin zur Belehnung anzuberaumen.

p.) ad §. 53. kömmt ein Schreiben unter der Ziffer LVII. ohne Datum und ohne Unterschrift vor, worin Pleikard von Helmstadt das Siegelspacher Lehen der Bischofsheimer Linie mit Ausschluß der Oberöwisheimer allein zuschreibt, den Rezeß von 1604. nur ad tempus geschlossen zu sein angiebt,

und sich berechtiget hält, das Eigenthum dieses Lehens an die Bischofsheimer Linie zu ziehen, weil es daselbst aufgehöret habe a).

a) Besonders ist hier folgender Umstand märkwürdig. Der Gegentheil behauptete in seiner Replik, es sei unerwiesen, daß die Reihe des Seniorates seit dem Christophischen Verkaufe seine Linie getroffen habe; dieses wird um deswillen angegeben, um den gegründeten Vorwurf abzulehnen, daß die Oberöwisheimer Linie seit jenem Verkaufe unterlassen habe, das Seniorat auszuüben, und in dessen Gemäsheit das Lehen Bischofsheim zu empfangen. Hingegen im §. 53. seines Nachtrages ist der Gegentheil seiner Angabe in der Replik nicht mehr eingedenk, und behauptet gerade das Gegentheil; nämlich: daß Paul v. Helmstadt der Oberöwisheimer Linie im J. 1607. der Stammälteste gewesen, und nach Johann Philipp v. Helmstadt Bischofsheimer Linie im Seniorate folgen müsse. Replik und Nachtrag stehen also miteinander im Widerspruche oder jene wird aus diesem widerleget. Auch gewinnt der diesseitige Grund wegen Unterlassung des Seniorates in Ansehung des Lehens Bischofsheim eine neue Stärke; denn hier muß die Ursache in die Augen fallen, daß die Oberöwisheimer Linie auf ihr Seniorat in Betreff des Siegelspacher Lehens so aufmärksam war, hingegen um das Seniorat im Bischofsheimer Lehen sich nichts bekümmerte. Wer einmal Stammältester ist, muß solches in einem, wie in dem andern Falle sein. Die Unterlassung des Senioratrechtes in dem Bischofsheimer Lehen, welches Paul von der

Dagegen aber hat

q.) Heinrich von Helmstadt ad §. 53. nach der Beilage unter der Ziffer LIX. erkläret:

„ 8. Weil dan dz Lehen also beschaffen, dz es „ nitt allein vom Stammen von Helmstadt ge„ liehen, sondern auch empfangen, dem Stammen „ zu gutt geliehen worden, allweil einer von „ Helmstadt im Leben, nitt khan zu Aigen„ thumb verändert werden, auch etwaz zu Er„ haltung der Ainigung dient, als (wolle er) „ verhoffen, es werden alle die Helmstadt mehr „ uff den gemeinen als privat Nutschen, dz „ Lehen mehr zu verbessern dann zu verbösern „ geneigt sein, die löbl. Stamm-Ainigung samt „ der Gerechtigkeit, Lehen zu verleihen, in irem „ esse zu erhalten, an ynen kheinen Vlais er„ winden lassen. “

Inzwischen beharrten

r.) die Brüder Bischofsheimer Linie darauf, daß ihnen das Lehen anererbt sei, die Vasallen also bei ihnen um Belehnung anhalten müßten (§. 54. und Beilage Ziffer LX.)

Oberöwisheimer Linie doch in Ansehung des Siegelspacher Lehens behauptet hatte, ist also ein unverkennbares Zeichen, daß er sich zu Ersterem selbst nicht mehr für berechtiget glaubte.

Doch ließ man

s.) ad §. 54. und 55. sich endlich behandeln, traf dahin einen Ausweg, daß die Bischofsheimer Linie zwar die Belehnung ertheilen, doch einen Revers ausstellen solle, im Falle das jus investiturae Andern zustehen würde, dieses den Andern nicht präjudiziren solle, wie denn solches auch durch die Beilagen unter der Ziffer LXI. LXII. und LXIII. wirklich geschehen ist. In dem Reverse selbst wahrten sie doch ihre Gerechtsame durch die Worte:

„ ob ihnen gleich nicht wissend seye, wie jemand
„ privat oder gemeinsam einig Jus an diesem
„ Lehen suchen, vielweniger daran haben könte,
„ hätten sie doch der Vasallischen Vettern
„ Begehren statt gethan, und sie aus diesem
„ Strandel heben wollen."

Ja Pleikard von Helmstadt ertheilte hierauf

t.) den 19. Jul. 1608. nach §. 57. dem Raphael von Helmstadt durch den Lehenbrief unter der Ziffer LXIV. die Belehnung doch nicht Namens des Stammes, sondern „unserer Linie von Bischofsheim."

Daß diesem Beginnen

u.) widersprochen worden, wird nur aus dem Inhalte zweier Schreiben unter der Ziffer LXV. und LXVI. wiewohl ziemlich seicht vermuthet, und mit nichts erwiesen.

Vielmehr ist

v.) ad §. 58. aus der Beilage unter der Ziffer LXXVII. ersichtlich, daß der Aelteste von der Bischofsheimer Linie fort belehnet habe, daß das Gut zu Kochendorf mit Konsens dieser Linie an Kreck von Kochendorf für 4000 fl. verkauft, diese 4000 fl. aber als ein Surrogat des Lehens verzinslich angelegt, auch darüber laut der Anlagen unter den Ziffern LXVIII. LXIX. LXX. LXXI. LXXII. LXXIII. LXXIV. und LXXV. von Zeit zu Zeit die Belehnung ertheilet worden; daß eben diese Linie dem Konsens zum Verkaufe des Siegelspacher Zehenden gegeben, daß Heinrich von Helmstadt bei den Bischofsheimer Vettern dahin angetragen habe, daß er das Lehen von seinem Bruder kaufen dürfe, um es für seine Kinder, und die Einigkeit zu erhalten, da man ja mehr Ursache habe, „auf Manns- dann Weybs-Stamm zu sehen;" Und daß endlich den 23. Jan. 1626. im Vergleiche das Lehen als zu Bischofsheim gehörig, und als ein Bischofsheimer Eigenthum angesehen, und wegen Ergänzung der 4000. fl. als eines Surrogats eine Uebereinkunft getroffen worden sei. (S. die Beilage unter der Ziffer LXXVIII.) Daß aber ad §. 61. aus den Beilagen unter den Ziffern LXXVII. LXXVIII. LXXIX. und LXXX. unrichtig geschlossen worden, als hätten sämmtliche Interessenten sich in das Kapital getheilet; indem vielmehr aus dem ganz

zen Zusammenhange sich veroffenbaret, daß in der Beilage unter Ziffer LXXX. blos eine Berechnung enthalten ist, wie viel jeder von dem Kapitale der 4000. fl. an sich gezogen folglich zum Besten der Lehenträger zu verzinsen habe.

Dieses ist alles, was wegen des Siegelspacher Zehendens und wegen des Hofes zu Kochendorf hin und wieder zur Unterstüzzung des unternommenen Beweises, daß dieses Aktiv-Lehen von der gesammten Familie von Helmstadt relevire, derselben Eigenthum sei, folglich die wechselseitige Erbfolge in dem dominio directo Statt finde, zerstreut ist angeführet worden.

§. 216.

7) Es wird in der Folge Gelegenheit geben, einige Unrichtigkeiten und falsche Schlußfolgen zu rügen, die der Gegentheil zu Behauptung seiner Lieblingsmeinung sich wieder erlaubt hat, welches, des Zusammenhanges der Geschichte wegen, hier nicht wohl geschehen kann. Izt ist nur überhaupt so viel anzumärken, daß es nicht allein an dem Beweise selbst, als sei dieses Aktiv-Lehen der ganzen Familie aller von Helmstadtischen Linien zuständig gewesen, durchgängig fehle, indem die Bischofsheimer Linie, jenseits selbst eingestandener Maßen, solches als ein Privat-Eigenthum ihrer Linie allein angesehen, und behauptet hat, sondern daß, wenn

dieses auch nicht wäre, von dem Gesammt dominio directo dieses Aktivlehens der Schluß, daß also auch sämmtliche übrige Besizzungen der Familie von Helmstadt ein Gesammteigenthum aller von Helmstadt ausmache, und also der Gemeinschaft und der wechselseitigen Erbfolge unterworfen sei, als richtig und bündig nicht angenommen werden könne. Denn von einem Gut läßet sich nicht einmal auf das andere, vielweniger auf alle Güter schließen. Wie viele Familien giebt es nicht, die zwar einen gemeinschaftlichen Lehenhof haben, dennoch aber auf die Erbfolge der übrigen Besizzungen keinen Anspruch gegen einander machen können. Die ganze weitläufige Ausführung wegen des Siegelspacher und Kochendorfer Lehens selbst, ist daher eine ganz vergebliche Arbeit, unzwekmäßig und zum unternommenen Beweise völlig irrelevant.

§. 217.

Wir kehren nun

8) zu dem §. 19. des Nachtrages zurükke. Dort kömmt ein Theilungsvertrag vom Jahre 1394. unter der Ziffer XVII. vor, welcher unter den Söhnen Rabans III. ist errichtet worden. Es will daselbst geschlossen werden, daß eine reziproke Sukzessibilität einer Linie gegen die andere festgesezzet worden sei, und weil ein Vetter der Bischofsheimer Linie als Schiedsrichter dabei mitgewirket habe, so

sei die Disposizion allgemein verbindlich. Daß diese Sukzessibilität aus folgenden Worten:

„ ob unser vorgenannt geschwistert eins
„ oder mehr abgienge, von Dodez wegen, daz
„ Got lange wend, wozu denn eins recht hede
„ von erbswegen, daz es soll han"

sich schließen lassen solle; solches wird keine vernünftige Seele zu behaupten wagen. Wenn das gewöhnliche Erbschaftsrecht vorbehalten wird, wie kann daraus auf eine fideikommissarische Eigenschaft und reziproke Sukzession geschlossen werden? Ueber dieses ist ja in der ganzen Urkunde nur von der Erbschaft Rabans III. unter seinen Söhnen die Rede. Wenn also auch diese eine reziproke Sukzessibilität in dem jenseits angenommenen Sinne hätten einführen wollen; was kann dieses für eine Beziehung auf andere von Helmstädtischen Linien und deren Besizzungen haben? Was ein Schiedsrichter bei denen, die ihn hierzu erkohren haben, recht und billig findet, an dasselbe kann er für seine Person und Güter nicht gebunden sein. Weiprecht von Helmstadt zu Bischofsheim hat also eben so wenig, als Kunzmann Rebstok im Sinne gehabt, ein Familien-Fideikommiß in ihren Familien dadurch einzuführen, daß sie Ravens Söhne auseinander gesezzet haben. Will dann endlich Hr. Bachmann gar nicht wissen und begreifen, daß Weiprechts v. Helmstadt Nachkommenschaft nach dem am Ende des

vorigen Jahrhunderts erfolgten Abgange der Rabanschen Linie von aller Lehensſukzeſſion in derſelben Verlaſſenſchaft iſt ausgeſchloſſen worden? Dieſe ſo oft wiedergekäuete angebliche reziproke Sukzeſſibilität iſt daher lediglich eine Bachmänniſche Chimäre.

§. 218.

Es wird

9) §. 20. aus einer Urkunde vom 24. Aug. 1406. unter der Ziffer XVIII. vorgeſpiegelt, daß nicht allein die Stammgüter die Regel des Fideikommiſſes ausgemacht haben, ſondern daß auch das Helmſtädtiſche Geſchlecht darauf bedacht geweſen ſei, auch die neuerdings durch Heirath und Kauf in das Stammhaus gekommenen Güter bei demſelben zu erhalten. Dieſe Urkunde beſtehet in einer Rachtung, welche Kaiſer Ruprecht als Kurfürſt von der Pfalz zwiſchen dem alten Weiprecht von Helmſtadt und ſeines verſtorbenen Sohnes Reinhards Wittwe Anna von Roſenberg, die ſich zum zweitenmal an Jakob Wolfſteiner vermählt, und ihrer Tochter erſter Ehe, Namens Enneln, wegen des verſtorbenen Reinhards mit ſeiner Wittib zuſammen gebrachten Vermögens errichtet hat, und vermög welcher die Wittib mit dritthalb tauſend Gulden abgefunden, hingegen alle Güter, die Reinhard und Anna zu-

sammen gebracht haben, auf den Fall, wenn dieses Kind Ennele ohne Leibeserben sterben würde, dem Weiprecht und seinen Erben zugewiesen worden. Nun war es ja schon der natürlichen Sukzessionsordnung gemäß, daß der Ennele die von ihrem Vater und Mutter herrührenden Allodialgüter zufallen müssen, und noch natürlicher war es, daß, wann sie ohne Erben stürbe, solche Güter eher den Aszendenten und Kollateralen ihrer Familie als einer fremden, nämlich der Wolfsteimer Familie zu Theil würden. Es ist also dadurch nichts, als was schon an und für sich Rechtens war, eingeführet worden. Wem kann daher einfallen, aus einer solchen Partikular-Handlung den Schluß zu ziehen, daß dadurch auch in allen neu erworbenen Gütern ein gemeinschaftliches Sukzessionsrecht unter sämmtlichen von Helmstadt Statt finde? Dennoch fährt der jenseitige Schriftsteller fort, dieses mit dem so oft aufgewärmten Theilungsbriefe von 1411. und 1420. in Verbindung zu sezzen, und mit denselben nach seiner Art zu tändeln, zwischen diesen Theilungen und den oben berührten hierher gar nicht passenden Urkunden von 1380. 1384. 1393. u. s. f. eine Paralel zu ziehen, und daraus ein allgemeines reziprokes Erbfolgerecht zu induziren. Es kann immer sein, daß in beiderlei Urkunden einige gleich bedeutende Stellen hier und da vorkommen. Was thut aber dieses zur Sache? Daß die Urkunden von 1380. 1384. und 1393.

nicht allein in Bezug auf Bischofsheim nichts Verbindliches bestimmen, noch weniger aber eine fideikommissarische Verordnung enthalten, sondern nur auf die Einführung gewisser Austräge ihren Bezug haben; solches ist bereits (§. 212—215) überzeugend dargethan. So wenig also diese etwas der jenseitigen Absicht Verträgliches in sich begriffen; eben so wenig können die Theilungen von 1411. und 1420. darauf erklärt werden, zumal ebenfalls schon oben (§. 17.) gründlich erwiesen ist, daß beide auf keine allgemeine fideikommissarische Disposizion verstanden werden können.

§. 219.

Dagegen könnn

10) die ad §. 22. unter der Ziffer XX. und XXI. weiter produzirte Theilung von 1424. und die Theillosung von 1457. nichts wirken. Die erste ist eine von Bischof Raban zu Speier unter den Kindern seines Bruders Hans, Stifters der Bischofsheimer Linie, vorgenommene Abtheilung alles Erbes und Guts, so sein Bruder Hans nachgelassen hat.

Nach der Beilage XXI. haben die Söhne und Enkel Hansen v. Helmstädt, des Stifters der Bischofsheimer Linie, nämlich: Weiprecht, Hans III., Jakob und Heinrich, nachgelassene Söhne des vorher verstorbenen Bruders Damian im J.

1457. eine fernere Theillosung unter sich gepflogen. Was will Hr. Regierungsrath Bachmann mit diesen beiden Urkunden beweisen? Etwa daß die Söhne und Enkel des Stifters der Bischofsheimer Linie unter sich friedlich getheilet und dennoch mit einander in Gemeinschaft geblieben seien. Dieses mag immer sein. Was will aber die Oberöwisheimer Linie für einen Vortheil daraus ziehen? Der erste Blik zeigt ja schon, daß diese beiden Theilungen nicht ihre, sondern die Bischofsheimer Linie betreffen, daß dieselben wahre acta inter alios seien, daß sie also die Oberöwisheimer Linie nichts angehe, sie daher aus denselben weder einen Vortheil noch Schaden ziehen könne. Die ganze Helmstädtische Geschlechtsgeschichte zeigt freilich, daß die Bischofsheimer Linie sowohl in ihrer Haupt- als Unterlinien immer vorsichtiger, sorgfältiger und ökonomischer gehandelt habe. Dieselbe hat nie aufgehöret, Theilhaber an Bischofsheim zu sein, sie hat vielmehr endlich alle 6 Sechstheile akquiriret, sie hat nie aufgehöret, das Senioratamt in Bezug auf die Lehensempfängniß und Erneuerung wegen Bischofsheim zu führen, sie hat jederzeit an allen Bischofsheim betreffenden Geschäften so lange den vorzüglichsten Antheil genommen, als noch andere Linien als Theilhaber konkurirten; seit der Zeit aber, als sie Bischofsheim allein im Besizze hatten, waren alle dieses

Lehen betreffende Geschäfte das alleinige Reservat ihrer Linie. Wir haben aber bisher gesehen, daß die Oberöwisheimer Linie in allen Punkten ganz im Gegensazze gehandelt hat. Wessen Schuld ist es, und wer hat die Folgen davon zu tragen? Oder will gar Hr. Bachmann behaupten, daß in diesen unter der Bischofsheimer Linie vorgefallenen Theilungen ein einstmaliges Sukzessionsrecht für die Oberöwisheimer Linie sei ausbedungen worden? Dieses wäre so etwas, das die Mühe lohnte, einen so dikken Nachtrag zu schreiben. Allein! Beide Theilungsverträge reden hiervon keine Silbe. Zu welchem Ende sollte auch die Bischofsheimer Linie für nichts und wider nichts der Oberöwisheimer Linie ein Sukzessionsrecht in ihren einst zurüklassenden Lehen und Allodien proprio motu festsezzen, da sie kein wechselseitiges von der Oberöwisheimer Linie erhalten hat? — Daß man doch ewig Träume und wieder Träume zu widerlegen hat!

§. 220.

So wenig

11) ad §. 23. alle bisher angezogene Urkunden zum Behufe einer gemeinschaftlichen Sukzession dienlich und anwendbar sind; so wenig haben auch die Nachkommen je darauf Rükssicht genommen, sondern kein Bedenken getragen, Todtheilungen zu errichten, und nach den Familien-Gesezzen zu ver-

äußern und zu verkaufen. So sehr sich auch bemühet wird, diesen nachfolgenden Handlungen einen andern Anstrich zu geben; so gewiß soll die Folge zeigen, daß überall zu viel oder gar nichts erwiesen werden könne. Wenn ad §. 24. gesagt wird, daß Helmstadt, Burg, Dorf und Vogtei an die Rabansche Unterlinie zu Rosenberg und endlich an die Gerungische Linie der Gemeinschaft ohnbeschadet gekommen sei; so widerspricht dieses Vorgeben dem Erfolge vollkommen; denn als die Raban-Rosenbergische oder die Gerungische Linie im Mannsstamme im April 1694. (§. 94.) erloschen, so ist ja dieses so uralte Stammgut und Stammlehen Helmstadt nicht der Bischofsheimer oder Hochhäuser Linie zu Theil geworden, sondern das Reichslehen Helmstadt sowohl, als das Hochstift Wormsische in $\frac{1}{8}$ Zehenden daselbst bestehende Lehen, sind beide den Lehenhöfen als heimgefallen erkläret, und eine fremde Familie ist ex nova gratia mit denselben beliehen worden. Hr. Bachmann ist wirklich zu bedauern, daß jederzeit seine große Mühe, die er sich bei Erklärungen, Vergleichungen und Zergliederung der Helmstädtischen Verträge nach seiner Art giebt, bei der Anwendung allemal total verloren ist. Was helfen hier wieder alle mit warmer Einbildungskraft geträumte Aehnlichkeiten, gewagte Hipothesen, als richtig angenommene, aber eigentlich unrichtige Unterstellungen? Alles dieses fällt

wieder in der Applikazion hinweg, wenn wir sehen, daß Troz dieser aus dem Archivstaube wieder hervorgesuchten Urkunde vom J. 1483. das liebe Helmstadt doch zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus der Helmstädtischen Familie heraus, und zwar durch Lehensheimfall und durch neue Belehnung in die Berlichingische Familie gekommen ist. Wenn jene Urkunde je etwas hätte wirken können, so wäre im J. 1694. der einzige und rechte Zeitpunkt gewesen, wo das Reichslehen Helmstadt und das dortige Wormsische Lehen als heimfällig sind erkläret worden. Damals konnte sie wegen Helmstadt, dessen Gegenstand sie eigentlich ist, nichts erwirken. — Was soll sie dann nun wegen des Lehens Bischofsheim fruchten, weswegen sie gar nicht ist zur Welt gebracht worden.

Vergeblich eifert der Gegentheil über das Benehmen des Konrads von Helmstadt, der Schuld sein solle, daß die Reichsbelehnung nicht so, wie es hätte sein sollen, erfolget, und dadurch der Verlust dieses Lehens veranlasset worden sei. Der Reichslehenhof und der Wormsische Lehenhof haben sich damals daran nicht gekehret, und eben so wenig wird der Wormsische Lehenhof izt die von Seiten der Hochhäuser Linie wegen Bischofsheim gemachten Bewegungen von der Art finden, daß er eine Lehensfolge für rechtszuständig erkennen solle, welche, wenn sie auch mit Recht verlanget werden könnte,

durch die eigene jenseitige Kom- und Omissionshandlungen längst verloren und verjähret ist.

§. 221.

Auch ist

12) ad §. 25. die vorgespiegelte Veranlassung der unter der Ziffer XXII. vorgelegten so rubrizirten Stammsvereinigung mit nichts erwiesen, und selbst die vermeintliche Stammsvereinigung ist diesseitiger Intension nicht im Mindesten nachtheilig. In der ganzen Urkunde wird mit keinem Worte gedacht, daß Konrad von Helmstadt die Veranlassung dazu gegeben habe. Die Urkunde selbst enthält nichts anders, als eine Erneuerung der alten Austrägal-Einrichtung. Diese kann immer auf das ganze Geschlecht verbindlich sein, ohne daß daraus auf ein gemeinschaftliches Erbfolgerecht geschlossen werden könne, wenn solches nicht besonders verordnet ist. Ueber dieses wird, so viel die Lehen betrift, die märkwürdige Klausel angefüget:

„ Ußgeschieden was Lehen anrürt, soll für den
„ Lehenherrn gewiesen werden, Eß sey dann
„ daß sich die Parteyen durch Ihr Vettern in
„ der Eynunge gütlich richten lassen, welches
„ doch unschedlich dem Lehenherrn an seinem
„ Eigenthum und Oberkeit geschehen soll. “

Hierdurch ist also deutlich anerkennt, daß die Vetter von Helmstadt über die Lehensfolge wegen

keines Lehens, folglich auch wegen Bischofsheim nicht, zu disponiren sich für befugt gehalten haben.

Wenn daher in der Urkunde gesagt wird, daß alle angebohrne Namens und Stammens darinn begriffen, daß alle Menschen des Geschlechts und Namens Helmstadt daran für sich und ihre Nachkommen gebunden seien; daß dem Sohn, Bruder oder Vetter von dem, der ihm denn der nechste ist, die Einigung vorgehalten werden; daß die Familie zu gewissen Zeiten zusammen kommen, und über das, was ihrem Nahmen und Geschlecht ehrlich und nüzlich seyn wird, berathschlagen solle; so hat solches blos seine Beziehung auf den einzigen Gegenstand der Einigung, nämlich: auf die Austrägal-Einrichtung, und darf weiter nicht ausgedehnt, also auch nicht auf die Erbfolge, am allerwenigsten aber auf die Sukzession in Lehengütern, wovon gar nicht die Rede ist, verstanden werden. Dieses bestätiget sich noch besonders durch die vielen in der Folge vorkommenden Erbverkaufe und sonstige Veräusserungen, die ja lauter offenbare Wunden dieser angeblichen Erbeinigung wären.

§. 222.

Denn so hat

13) nach der Urkunde unter der Ziffer XXIII. Hans von Helmstadt Hansens seel. Sohn an Weiprecht von Helmstadt, Weiprechts Sohn

im Jahre 1484. seinen Antheil an Bischofsheim, an Büchelbach und Flinßbach zu einem ewigen Erbkaufe überlassen. Es kann gleich viel gelten, wer dieser Käufer Weiprecht und Verkäufer Hans gewesen seien. Genug! daß sie beide von Linien waren, die aktuellen Antheil an Bischofsheim hatten. Dieses beweiset, wie frequent die Käufe und Verkäufe untereinander gewesen sind. Aber die Schlüsse, welche Hr. Bachmann daraus ziehet, sind offenbar wieder falsch. Freilich konnten Philipp von Helmstädt und seine Vetter Johann und Philipp Jakob, sämmtliche von der Bischofsheimer Linie die eben erwähnten verkauften Theile, vermöge der aus den Theilungen vom J. 1411. und 1420. ihnen als Theilhabenden zukommenden Losungsrechte, an sich bringen. Dieses bezweifelt Niemand. Denn sie waren 1) von der Bischofsheimer Linie; 2) hat sie das karakteristische Theilhaben hierzu befähiget; 3) haben weder sie noch ihre Vorfahren je auf die Losung verzichtet. Wendet man dieses auf die heutigen Prätendenten an, so ist Hr. Bachmann in der Applikazion wieder nicht glüklich, da er selbst gestehen muß, daß ihr Anherr Christoph auf die Losung ausdrüklich verzichtet hat, und daß sie über 300. Jahre keinen Theil an Bischofsheim mehr haben: auch läßt sich von einem konventionellen Losungsrechte in keinem Falle ein Schluß

auf ein Erbfolgerecht zumal in Lehengütern machen, über welche den Kontrahenten die Dispositionsrechte bekanntlich sehr eingeschränkt sind.

Der Gegentheil fühlt selbst seinen Wirrwar, den er hierdurch angezettelt hat, und weiß sich daraus nicht anders zu helfen, als daß er §. 30. zu einer neuen Erfindung eines erdichteten Ganerbinates und einer darauf gebauten wechselseitigen Sukzession seine Zuflucht nimmt, und behaupten will, daß die Verzichte Christophs und Alexanders blos zu Gunsten der Ganerben, aber nicht zu Gunsten des Lehenherrn ertheilet worden seien. Nun ist die Existenz eines Ganerbinates noch lange wieder nicht erwiesen; und selbst bei Ganerbschaften ist die mutuelle Sukzession nicht allemal nothwendig, sondern findet nie Statt, wenn sie nicht in den Ganerbschafts-Verträgen ausdrüklich ist verordnet und ausbedungen worden a). Die Verkäufer hingegen müssen bei dem Verkaufe allerdings selbst auf den Nuzzen des Lehenherrn Rüksicht genommen haben; weil sie dessen Konsens so energisch begehret haben.

§. 223.

Was

14) ad §. 31. die unter der Ziffer XXXIII. angeführte Theilung vom Jahre 1524. betrifft; so

a) Siehe die Grübnerische diplomatische Beiträge pag. 80. und 104. Drittes Sendschreiben p. 75. und 89.

hat die Beziehung auf die Mutschar von 1420. und 1457. keinen Effekt, weil in beiden von einer mutuellen Sukzession erwiesener Maaßen nichts vorkömmt. Eben so wenig hat die angebliche Siegelspacher Lehens-Konstituzion eine Verbindung mit dieser Theilung. Ueberhaupt ist diese Theilung nur eine Interims-Vergleichung, welche nur so lang dauern soll:

„ Bis so lang wir alle oder unser Erben, allayn
„ das begeren thetten und einer freuntlichen
„ Teilung solcher Behausung und andershalben,
„ wie vorgemelt vergleichen räthig würden, und
„ uns vereinigen mochten. “

Endlich, was gehet diese von den Brüdern Johann und Philipp Jakob, sodann ihrem Vetter Philipp, sämmtliche von der Bischofsheimer Linie, zu einer Zeit geschlossene Theilung den Gegentheil an, wo seine Anherrn nicht den geringsten Antheil mehr an Bischofsheim hatten? Immer will Hr. Bachmann seine Klienten mit Urkunden vertheidigen, die weder sie betreffen, noch von ihnen etwas melden, noch bei deren Errichtung sie zugegen waren, oder irgend einen Antheil hatten, von deren Existenz die Hochhäuser Herrn nicht einmal etwas würden gewußt haben, wenn nicht der nunmehrige leztlebende Vasall von der Bischofsheimer Linie sein Archiv ihnen geöffnet hätte.

§. 224.

Ob

15) Alexander von Helmstadt im Jahre 1548. Vogtsherr von Flinsbach gewesen sei; wie aus der Urkunde unter der Ziffer XXXIV. erwiesen werden will, solches läßt man an seinem Orte gestellet sein, indem es hier zur Sache nichts thut. Desto angelegentlicher muß aber wegen des wiederholt angezogenen Erbvertrages von 1559. dasjenige in Rükerinnerung gebracht werden, was schon oben (§. 24—26 und 160) desfalls umständlich ist gesagt worden. In dem jenseitigen §. 32. wird daher sehr unrichtig daraus gefolgert, daß die Oberöwisheimer Linie eben so in Absicht Bischofsheims, Büchelbach und Flinsbach in Gemeinschaft berechtiget geblieben sei, als die Bischofsheimer Linie solches in Ansehung des Ortes Helmstadt und anderer Orte sich zueignen könne. Der Vertrag von 1559. sagt erstlich davon nichts, und enthält vielmehr gerade das Gegentheil; weil jedem Theile die zugetheilten Lehen privative zur alleinigen Lehensempfängniß sind zugewiesen worden, und weil zweitens selbst der Erbfolg bewiesen hat, daß bei der zu Ende vorigen Jahrhunderts sich zugetragenen Lehenseröffnung vom Schloß und Orte Helmstadt als Reichslehen und des $\frac{1}{8}$ Fruchtzehenden als Hochstift-Wormsischen Lehens die Bischofsheimer Linie eben so ausgeschlossen geblieben ist, als aus gleichem Grunde die Hochhäuser Linie

würde ausgeschlossen worden sein, wenn sie sich zu melden getrauet hätte: (§§. 94. 212. 217.) Eben deswegen muß bei der Lehenseröffnung von Bischofsheim gleiches Schikſal, wenn Rechts-Analogie noch etwas gilt, ſie erwarten. Endlich drittens hat die Oberöwisheimer Linie mit ihrem Oberöwisheim, wie bereits oben ist gemeldet worden, ganz auf eigene Faust geschaltet und es vertauscht, ohne wegen des Hirngespinstes einer in dieser Familie nirgends erfindlichen Civilgemeinschaft mit der Bischofsheimer Linie, um die Einwilligung dieser sich zu bekümmern.

§. 225.

Wie ängstlich

16) der jenseitige Schriftsteller alles aufsucht, was er seiner Absicht zuträglich zu sein glaubt; davon legt er wieder eine Probe §. 33. ab, wo er zum Religionshasse seine Zuflucht nimmt, und aus demselben zu erklären sucht, warum die nachfolgenden Familien-Handlungen nicht so ausgefallen seien, als er hätte wünschen mögen. Und wenn ad §. 34. die Mutschar von 1540. sich auf die Mutschar von 1420. und 1457., auch der Erbvertrag von 1559. sich auf die vorherigen beziehet; so gewinnt dadurch die jenseits behauptete mutuelle Sukzession gar nichts, sondern eine Urkunde so wenig als die andere enthält desfalls einige Disposizion, woraus die Hochhäuser Linie einigen Vortheil ziehen könnte. Der

im §. 34. nun in extenso unter der Ziffer XXXV. beigebrachte Theilungsvertrag vom 23. Nov. 1543. zwischen den 10. Kindern Johanns VII. und seiner Gemahlinn Elisabeth von Ingelheim, ist wieder eine Urkunde, die den Gegentheil abermals gar nichts angehet. Dieselbe betrift wieder lediglich die Bischofsheimer Linie, die noch so viele Theilungsverträge unter sich errichten, Gemeinschaft und wechselseitiges Erbfolgerecht festsezzen konnte, ohne daß die Oberöwisheimer Linie solche für sich anzuführen berechtiget ist. Ihr stehen überall die Einreden: Instrumenta de te non loquuntur — entgegen. Es hat daher zur Widerlegung alles das Statt, was eben §. 219—223. ähnlichen gegnerischen Anmaßungen ist entgegen gesezzet worden.

Uebrigens ist die jenseits §. 34. unternommene Auslegung dieser den Gegentheil gar nichts angehenden Urkunde zu künstlich, zu gesucht, zu unnatürlich angeleget, als daß aus derselben ein eventuelles Erbfolgerecht auch auf die Hochhäuser Linie, die mit dieser Urkunde weder objective noch subjective etwas zu schaffen hatte, gefolgert werden könne. Am allerwenigsten kann jene chimärische Auslegung auf das Lehen Bischofsheim und auf eine Linie passen, die ihren lange vorher gehabten Antheil an gedachtem Lehen ohne Vorbehalt eines eventuellen Lehenfolgerechtes erblich und zwar mit lehenherrli-

chem Konsense verkauft, auch von der Zeit des Verkaufes an nie mehr eine Mitbelehnung erhalten hat, und seit dieser Zeit auch von aller Ausübung des Seniorates ausgeschlossen geblieben ist.

§. 226.

17) Bei dem ad §. 35. unter der Ziffer XXXVI. angezogenen Erbvertrage zwischen Christoph dem Aeltern, abermals von der Bischofsheimer Linie, mit seinen verzichteten und nicht verzichteten Schwestern, ist ja schon aus der Benennung klar, daß solches keinen Bezug auf die Erbrechte des Helmstädtischen Mannsstammes unter sich haben könne; indem darinn nur von der Abfindung der Töchter die Rede ist. Bei dem Reichsadel überhaupt war es von jeher Sitte, die Töchter von allen Gütern gegen ein gewisses Abfindungs-Quantum auszuschließen, und zu mehrerer Sicherheit von ihnen einen förmlichen Verzicht leisten zu lassen. Weil nun im gegenwärtigen Falle nicht alle Töchter Verzicht gethan, und einige unverzichtete einen Erbanspruch machen zu können geglaubt haben; so gab dieses dem Christoph von Helmstadt die Veranlassung, sich mit seinen Schwestern gütlich zu sezzen, und sie dahin zu bewegen, daß sie sich mit einem gewissen Quantum abfinden ließen, und auf sämmtliche Verlassenschaft verzichteten. Darinn bestehet der ganze Inhalt des so hoch ange-

rühmten sogenannten Erbvertrages. Bei keiner einzigen Reichsadelichen Familie ist es je erhöret worden, daß die Vetter einer solcher Familie, aber anderer Linie, aus der Ausschließung der Töchter ein Recht der wechselseitigen Erbfolge jemals sich angemaßt hätten. Man könnte leicht mehr als 100. Beispiele von Familien anführen, bei denen zwar die Verzichte der Töchter hergebracht sind, aber keinem von den Vettern des Mannsstammes eingefallen ist, ohne besondere, deutliche und ausdrükliche Verträge blos aus dem Verzichte der Töchter ein gemeinschaftliches Erbfolgerecht in allen Gütern jeder Linie seiner Familie begründen zu wollen. Dieses wäre also lediglich wieder eine Bachmännische Neuheit, die er mit dem Rezensenten der Jenaer Litteratur-Zeitung auszumachen hat.

§. 227.

18) Der Vertrag vom 28. Jun. 1558, welcher §. 36. unter der Ziffer XXXVII. vorkömmt, geht wieder lediglich die Bischofsheimer Linie an, wo also das wieder eintritt, was so eben zu Ende §. 225. ist erinnert worden. Es gehöret wahrlich! eine unerschöpfliche Geduld dazu, sich durch das gegentheilige mit stäten Pralereien vermengte weitläufige Deduziren mit vielseitigen Beilagen durchzuarbeiten, und am Ende sehen zu müssen, daß das ganze Schreibwerk wieder eine Urkunde betrift, die

nur die Bischofsheimer aber nicht die Oberöwisheimer Linie angehet, wo es wieder heißt: Instrumentum de te non loquitur. Hr. Regierungsrath Bachmann verstehet sich gut auf die Löwentheilung, und will nur immer aus den unter den Vettern der Bischofsheimer Linie geschlossenen Verträgen für seine in Schuz genommene Oberöwisheimer Linie allen Vortheil ziehen, da doch diese Linie selbst jederzeit die Bischofsheimer vergessen, und leer hat ausgehen lassen. Ueberall will sie in den Verträgen, die die Vetter Bischofsheimer Linie unter sich geschlossen haben, mitbegriffen und mitbedacht sein; hingegen so höflich und erkenntlich war sie nie, das Reziprokum der Bischofsheimer Linie zu erwiedern. Die Ritter v. Helmstadt, Bischofsheimer Linie, hätten doch wohl recht gutmüthig oder vielmehr schwachsinnig sein müssen, wenn sie in ihren Verträgen auch die Oberöwisheimer Helmstädt hätten mitversorgen wollen, während sie doch selbst überall von diesen sind vernachlässiget worden. Solcher Stumpfsinn gegen erlittene Achtungslosigkeit ist höchst unglaublich; es ist aber auch nicht nöthig, dieses zu vermuthen.

Nur von Vettern der Bischofsheimer Linie ist die fragliche Uebereinkunft wieder getroffen worden, folglich kann sie als ein allgemeines Familiengesez nicht angesehen werden; auch ist die Bischofsheimer Linie wohl befugt gewesen, ohne Zu-

thum der Hochhäuser Linie über ihre besizzende Güter nach Gutdünken so zu disponiren, wie diese es von jeher über die Ihrigen gethan hat. Sei es auch, daß nach dem §. 37. der alte Philipp diesen Vertrag mit unterschrieben habe: er war ja auch von der Bischofsheimer Linie; daß aber hier und schon im vorigen §. Hr. Bachmann mit der seltsamen Benennung von einer Bischofsheimer Linie zu Oberöwisheim auf einmal auftritt, da doch die Bischofsheimer und Oberöwisheimer Linie zwei besondere entgegengesezte Linien sind, ist wirklich auffallend. Sollte darunter eine Ueberraschung intendiret worden sein? Die Vermuthung, als habe Philipp von Helmstadt auf das gemeinschaftliche Erbfolgerecht Rükſicht genommen, oder nehmen wollen, beruhet demnach auf seichten Gründen, und einer selbst eigenen Erfindung, welches ohne ausdrükliche Einwilligung des Lehenherrn nicht einmal hätte geschehen können.

§. 228.

19) ad §. 58. wird dasjenige wiederholet, was in der ersten gegentheiligen Abhandlung wegen der auf Absterben des Philipps von Helmstadt unter seinen männlichen und weiblichen Erben im Jahre 1564. verhandelt worden. (S. daselbst die Beilage Nro. XXXVIII.) Daß daraus nichts Vortheilhaftes für den Gegentheil gefolgert werden könne, solches

ergiebt sich aus Folgendem: 1) betrift diese Urkunde und die fragliche Verlassenschaft wieder lediglich die Bischofsheimer Linie, und ist bei derselben wie bei der ganzen Erbschaft keiner von der Oberöwisheimer Linie konkurriret, wie bereits oben erinnert worden.

2) Wird den Unterthanen zu Bischofsheim bekannt gemacht, daß „Bischofsheim als Flek „ durchaus von dem Stifte Worms zu Lehen rühre, und in sechs Theile vertheilet gewesen sei, „ wovon fünf Theile zur Hälfte dem verstorbenen „ Philipp, die andere Hälfte aber dem Joh. „ Philipp und $\frac{1}{6}$ dem Alexander von Helmstadt „ gehöret habe, solches von ihrem Vater und Vor„ ältern den von Helmstadt in Westrich erer„ bet hätten, aber der sechste Theil habe dem Ale„ xander zugestanden. "

3) Solches halbe Theil sei auf Christoph von Helmstadt und gedachten Johann Philipp als den rechten natürlichen Lehenserben zugefallen. Dieses war auch ganz der Ordnung gemäß, weil beide von Johann VII. Bischofsheimer Linie abstammten.

4) Der Alexandrische Theil sei dem verstorbenen Philipp zugekommen, aber solcher sechste Theil mit Bewilligung des Lehenherrn an Johann Philipp und des Marschalls Landschad von Steinach Kinder erblich anerwachsen. Es werden also

5) die Unterthanen ermahnet, diese Lehensbesitzer als ihre Obrigkeit für die Zukunft anzuerkennen.

Alsdann heißt es

6) weiter:

„ und damit dhann nit etwa andere, so gleiches Namens Helmstadt syende, sich unterstehen mochten, also in diese Erbschaft einzuwigen " so hätten sie für rathsam gefunden, sich als alleinige Obrigkeit darzustellen, und die Unterthanen in Pflichten zu ermahnen a).

Dabei ist

7) Adam von Helmstädt Rabanscher Linie als ein erbethener Freund mitzugezogen, und den Unterthanen bekannt gemacht worden:

„ Daß nunmehr Christoph und Johann Philipp (beide von der Bischofsheimer Linie) von Helmstadt ihre rechte ordentliche Obrigkeit sei. "

Hierauf endlich

sind beide zur Theilung geschritten, und haben die ehemals zwischen Phillpp Jakob, Johann und Philipp aufgerichtete Vergleichung als kraftlos aufgehoben.

a) Hieraus ist ersichtlich, daß es auch damals unter dem Vorwande: gleichen Namens Helmstadt — unbefugte Prätendenten gegeben hat.

Es ist also dadurch Bischofsheim als ein der Bischofsheimer Linie in den Personen Christoph und Johann Philipp von Helmstadt allein zustehendes Lehen anerkannt worden, und wie dem als Zeuge zugegen gewesenen Adam v. Helmstadt Rabanscher Linie, unter dem Vorwande als Abkömmling vom ersten Erwerber oder gleichen Namens und Stammens Helmstadt, nicht eingefallen ist, ein eventuelles Erbfolgerecht zu fordern, oder sich auszubedingen, eben so wenig ist für die Oberöwisheimer oder jede andere Linie etwas dieser Art eingeflossen, vielmehr ist den unbefugten Prätendenten von diesem Adam v. Helmstadt selbst ein Riegel vorgeschoben worden.

§. 229.

Was

20) §. 37. 38. 39. 40. und 41. von dem Siegelspacher Zehenden gesagt wird, solches gehört nicht hieher, und hat oben (§. 215.) seine Abfertigung schon erhalten. Der §. 42. angezogene Vergleich vom 20. Sept. 1579. (S. erste Abhandlung Beil. Nro. XXXIX.) ist von der Bischofsheimer Linie allein mit ihrem verschwägerten Vetter Pleikard Landschad errichtet worden. Derselbe geht also die Hochhäuser Linie nichts an. Wenn auch in dessen Eingange Hans und Jakob v. Helmstadt

von der Oberöwisheimer Linie unter der Benennung als:

"Vormals Agnaten"

vorkommen, so folgt doch hieraus gar nicht, daß die Oberöwisheimer Linie zu Abschließung dieses Vergleiches mit zugezogen worden sei; vielmehr besagen die Worte:

„ und der Vormals Agnaten "

ganz deutlich, daß sie ehemals zwar Agnaten gewesen, nunmehro aber in Hinsicht von Bischofsheim keine mehr seien.

§. 230.

Die

21) ad §. 43. nun in extenso unter der Ziffer XLIV. vorgelegte Vergleichung vom 28. Jul. 1580. geht wieder ganz allein die Bischofsheimer Linie an. Sie enthält eine Abtheilung zwischen Johann Philipp, Christoph und Johann von Helmstadt, vermöge welcher Johann Philipp das Schloß zu Bischofsheim nebst andern Mannlehen und Zugehörungen nichts ausgenommen; hingegen Christoph und Johann das Schloß Hinsingen mit allen Zugehörungen zu ihrem Antheile erhalten haben.

Aus diesem Theilungs-Vertrage will jenseitiger Schriftsteller besonders folgende zwei Schlüsse ziehen. 1) Obschon Christoph und Johann das Schloß Hinsingen mit Zubehörde in der Art er-

halten hätten, daß sie ihres Gefallens damit handeln, thun und lassen können, ohne Verhinderung Johann Philippsen, seiner Erben und meniglichs, so hätte doch die Bischofsheimer Linie in jüngern Zeiten in den Hinsinger Besizzungen in Erbschaftsweise sukzediret; folglich deutete obige Terminologie keine Todtheilung an. 2) Wäre in diesem Vertrage für den ganzen Stamm Helmstadt gesorget. Allein! Beide Schlüsse sind wieder, wie gewöhnlich, auf schwachen Gründen gebauet; denn ad 1) mag die Terminologie, unter welcher das Schloß Hinsingen ꝛc. den Brüdern Christoph und Johann sind zugetheilet worden, sein, wie sie wolle, so ist, wie der Gegner selbst eingestehet, und wie die klaren Worte des Theilungsvertrages es unwidersprechlich zeigen, den Paziszenten und den Erben ihrer Linie ein wechselseitiges Erbrecht ausdrüklich vorbehalten, folglich ist gerade hier das Band der vorherigen Gemeinschaft beibehalten, und noch einmal festgeknüpft, ohne welches obige Terminologie freilich sonst eine Todtheilung anzeigen würde. Dieser ausdrükliche Vorbehalt einer wechselseitigen Erbfolge giebt dieser Terminologie ihre bestimmende Erklärung. ad 2) ist die angebliche Sorgfalt für den ganzen Stamm Helmstadt, folglich auch für die Oberöwisheimer Linie, nirgends erfindlich; denn

Wenn

a) Bischofsheim und Büchelbach als Mannlehen anerkannt, und die Töchter davon ausgeschlossen worden; so geschah dieses nur dem Mannsstamme von der Bischofsheimer Linie zum Besten. Die von Helmstadt Oberöwisheimer Linie hatten an diesem ganzen Geschäfte keinen Antheil, können also daraus eine Lehensfolge um so weniger behaupten, als sie von der Belehnung bisher immer ausgeschlossen geblieben sind.

Eben so wenig sind

b) die Worte:

„ daß auf den Fall, da uns einer ohne Männ-
„ liche Leibeserben von dieser Welt scheiden wür-
„ de — — alsdenn desselbigen Brüder oder
„ nächste Agnaten des Stammes Helmstadt
„ und dessen Männliche Erben von dieser un-
„ ser Linie herrührend ꝛc. zu seiner oder ih-
„ ren Handen und Gewalt werden und blei-
„ ben sollen ꝛc.

der jenseitigen Intention behilflich: denn es wird durch die Worte „dieser unser Linie" blos die Bischofsheimer Linie, als welche für sich allein ohne Konkurrenz einer andern oder der Oberöwisheimer Linie diese Uebereinkunft getroffen hat, verstanden, und können daher auf die Oberöwisheimer Linie, welche gar nicht ist zugezogen worden, und weil sie ihre Gemeinschaft durch erblichen Ver-

kauf ihres Antheiles schon längst verloren hatte, auch nicht zugezogen werden konnte, ausgedehnet werden. Um sich aber gegen den Stein des Anstoßes „dieser unser Linie" zu helfen, ist Hr. Bachmann wieder mit einer ganz neuen extensiven Erklärung bei der Hand, und will die Worte: dieser unser Linie — auf die ganze Bischofsheimer Hauptlinie von Weiprecht I. her ausgedehnet wissen, worunter die Oberöwisheimer Linie auch zu verstehen sei, die er deswegen die Bischofsheimer Speziallinie zu Oberöwisheim zu nennen beliebt. Diese übertriebene extensive Erklärung ist aber ungewöhnlich, den eigenen Worten des Vertrages widersprechend, und führet endlich noch auf weitere Ausdehnungen, wodurch die offenbar doch eine Einschränkung anzeigende Worte: dieser unser Linie — gänzlich überflüssig werden. Dieselbe ist ungewöhnlich: weil, wenn Paziszenten von Erben ihrer Linie sprechen, sie gewöhnlicher Weise nur jene zu verstehen vermuthet werden, von der sie unmittelbar sind, und nicht zugleich jene, von der sie schon über 150. Jahren durch Abtheilung getrennet sind. Dieselbe ist ferner andern Worten dieses Vertrages widersprechend: Gleichwie die Worte: „da uns einer ohne männ„liche Leibeserben verstürbe" — nur von den wirklichen Paziszenten können verstanden werden, so nehmen die Worte: „dieser unser Linie" — kei-

nen andern Verstand an, als jener Linie, wovon die Paziszenten unmittelbar, das ist, der Bischofsheimer Linie von derselben Stifter Hans I. wirklich sind. Dieselbe führet endlich noch auf weitere Ausdehnungen: mit dem nemlichen Rechte, als Bachmann, um seiner Extension einen Anstrich zu geben, bis zum Weiprecht I. hinaufsteigt, könnte man auch bis zum Raban I. oder gar bis zum Diether hinaufsteigen, wo alsdenn die Worte: dieser unser Linie — auf alle Linien zu Gimpern, Güntebur, Rappenau Frauenberg, Bonfelden, Asspach, Waibstadt ꝛc. mit aller Absurdität müßten ausgedehnet werden, wo also die Paziszenten nicht nöthig gehabt hätten, die Sukzession auf die Erben „dieser ihrer Linie" einzuschränken. Eine solche willkührliche Extension, die ungewöhnlich und widersprechend ist, auch bis zur Absurdität zu weit gehet, kann daher nicht anders, als unstatthaft sein; dagegen liegt die natürliche Bestimmung dieser Worte auf der Hand. Weiprechts I. drei Söhne stifteten eben so viele Linien. Hans I. gründete die Bischofsheimer und Weiprecht II. die Oberöwisheimer Linie. Im J. 1580. treten nun einige Deszendenten der Bischofsheimer oder Hansischen Linie zusammen, theilen die Verlassenschaft eines Vetters ihrer, das ist, der Bischofsheimer oder Hansischen Linie, und sagen in dem

Theilungsvertrage: wenn unser einer, das ist von den Paziszenten stürbe, so sollen dessen Brüder oder nächste Agnaten des Stammes Helmstadt und dessen männliche Erben von dieser unserer Linie herrührend, sukzediren. Es würde dem Sinne der Paziszenten offenbare Gewalt angethan werden, wenn man die Worte: dieser unsrer Linie — weiter als die Bischofsheimer Hansische Linie ausdehnen wollte. Die Bischofsheimer Weiprechtische Linie war nicht mehr ihre Linie, die die Paziszenten auch nicht die unsrige nennen konnten. Hans I. war der Stammvater ihrer Linie, und Weiprecht II. der andern Linie zu Oberöwisheim. Wie doch immer die Oberöwisheimer Linie so gerne, wenn es etwas zu erben giebt, unter der Bischofsheimer Linie begriffen sein will; dahingegen sie selbst doch nie die Bischofsheimer Linie unter der ihrigen begriffen hat.

Auch stehet

c.) die Ausschließung der Töchter in keiner Verbindung mit einem nothwendigen wechselseitigen Erbfolgerecht unter dem gesammten Helmstädtischen Mannsstamme. Und da ferner

d.) in Hinsicht des Alexandrischen einen Sechstheiles ebenfalls ist verordnet worden, daß solches dem Johann Philipp und seinen Erben übergeben, und dergestalt heimgestellet werden solle:

„ daß er unser Vetter solchen halben $\frac{1}{6}$ zu Bi-
„ schofsheim und Oberbüchelbach mit al-
„ len derselbigen Oberrechte und Gerechtigkeiten
„ sammt dazu gehörigen Gesellen, nun hinfüro
„ als daß seinig, nuzen, nießen und ge-
„ brauchen. "

Dagegen aber die dem Landschad von Steinach desfalls versicherten 2500. fl. allein zahlen solle; so lässet sich nicht absehen, wie der Hochhäuser Linie nur von weitem her einfallen könne, aus diesem blos die Bischofsheimer Linie betreffenden Vertrag, ein eventuelles Sukzessions-Recht für ihre Linie erträumen zu wollen. Und wenn auch, wie doch aus nichts ersichtlich ist, die Bischofsheimer Linie auf die Zulassung der Oberöwisheimer Linie hätte denken wollen, so hätte sie solches doch ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht einmal gedurft, indem es nicht in der Vasallen Macht stehet, ihrem Lehenherrn mehrere unbefugte Vasallen aufzudringen, und dadurch dessen Heimfallrecht zu beeinträchtigen.

§. 231.

22) ad §. 44. ist das unter der Ziffer XLV. angezogene Schreiben Raphaels von Helmstadt vom 25. Nov. 1589. von keiner Bedeutung, und hieher gar nicht gehörig. Sie enthält nichts, als eine Vorstellung und Bitte an Johann Phi-

lipp, sich wegen der Frage, wer die Belehnung über den Siegelspacher Zehenden als Aeltester zu ertheilen habe, zu vergleichen und dadurch ihm die Belehnung zu verschaffen. Was hat dieses für eine Gemeinschaft mit Bischofsheim?

Eben so wenig trägt der ad §. 45. im Jahre 1592. unter der Ziffer XLVI. zwischen Joh. Philipp und des Johannes von Helmstädt Wittib und Kinder, sämmtliche von der Bischofsheimer Linie, abgeschlossene Vergleich etwas hier zur Sache bei. Johann Philipp war des verstorbenen Johannes nächster Erbe, der eine große Schuldenlast nachgelassen hatte. Der Erbe Joh. Philipp übernahm diese Schulden, ließ sich aber zum Besten des Mannsstammes seiner Linie alle dessen besessene Güter abtreten. Der Oberöwisheimer Linie wird mit keinem Worte gedacht; wenigstens ist für das erträumte Sukzessionsrecht derselben gar kein Trost daraus zu schöpfen.

Was hingegen die §. 46. zwischen den Söhnen des Johann Philipps errichtete Theilung vom 10. Jun. 1597. unter der Ziffer XLVII. betrift, so gehet diese die prätendentische Oberöwisheimer oder Hochhäuser Linie wieder gar nichts an, und alles, was dort von Agnaten des Helmstädtischen Mannsstammes vorkömmt, hat lediglich und allein auf die Agnaten der Bischofsheimer Linie Bezug; denn nur Vetter der Bischofsheimer Li-

nie sind die Kontrahenten gewesen, und kein Vetter der Oberöwisheimer Linie hatte einigen Antheil daran. Es würde sogar abgeschmakt gewesen sein, wenn die Bischofsheimer Linie, ohne je von der Oberöwisheimer eine reziproke Versicherung erhalten zu haben, leztere mit Ausschließung der Töchter ihrer eigenen Linie zur Sukzession hätte berufen wollen. Was also von Gemeinschaft, Agnaten und Erbfolge vorkömmt, hat seinen Bezug blos auf den Mannsstamm Bischofsheimer Linie, und die Hochhäuser kann daraus keinen Vortheil sich zueignen.

§. 232.

23) In den §. §. 47. 48. 49. bis 61. einschließlich, und den Beilagen Ziffer XLVIII. bis LXXX. einschließlich wird zwar eigentlich nur von dem Siegelspacher Zehenden und Kochendorfer Hofe als einem Helmstädtischen Aktiv-Lehen gehandelt, und in dieser Rükſicht ist bereits oben das Nöthige dagegen bemärket worden; soviel aber den daraus gezogenen Schluß auf ein allgemeines wechselseitiges Erbfolge betrift, so ist erforderlich, noch einiges darauf zu antworten.

Man hat diesseits

a) dargethan, daß die Frage, ob dieses Lehen von dem ganzen Geschlechte der von Helmstadt relevire, oder vielmehr der Bischofsheimer Linie al-

lein zuständig sei? noch vielen Zweifeln unterworfen bleibe, und daß, wenn jenes auch erwiesen werden könne, doch daraus nichts, was ein Lehensfolgerecht in das Lehen Bischofsheim nothwendig mache, gefolgert werden könne.

Wenn daher

b.) in dem Schreiben unter der Ziffer XLVIII. vom Aufnehmen des Stammes Helmstadt und Wohlfahrt des ganzen Stammes geredet wird, so hat solches nur Bezug auf den Gegenstand, wovon eigentlich gehandelt wird, nämlich auf besagtes Aktivlehen, keinesweges aber auf die übrigen Helmstädtischen Besitzungen, welches gerade die Oberöwisheimer oder Hochhäuser Linie durch ihre eigene Handlungsweise erprobet. Ein Gleiches findet auch Statt bei der Beilage Ziffer XLIX.

c.) Weder in dieser Beilage XLIX. noch in dem Rezesse Ziffer L. ist etwas anzutreffen, welches verordnet, daß die Reichslehen auf den ganzen Namen und Stamm der von Helmstadt empfangen werden sollten. Ja! Da diese Reichslehen nach Ausgange der Linie, so solche besessen, eingezogen, und von neuem an die von Berlichingen des geschehenen Widerspruches ungeachtet sind verliehen worden; so ist eben dieses der stärkste Beweis, daß nicht alle von Helmstadt, sondern nur diejenigen, welche wirklich belehnet gewesen sind, zur Lehensfolge berechtiget waren, und also noch sind. In den al-

ten Stammseinigungen ist erwiesener Maßen nichts von einer mutuellen Sukzession enthalten. Und wenn sich hier darauf bezogen wird, so geschieht es blos deswegen, weil darinn eine Uebereinkunft in Betreff der Aktiv- und Passiv-Lehen getroffen worden, die hierdurch erneuert werden sollte.

d.) Bei der Frage: wer etwas einzuwenden habe, wenn die damals lebenden Agnaten sich wegen einer neuen Stammsvereinigung vergleichen, oder die alte erneuern wollten? — ist die Antwort gleich bei der Hand. Alle diejenigen, welche ein jus quaesitum auf ein Lehen erhalten haben, und vorzüglich der Lehenherr, der keine Vasallen, die nicht anerkannt sind, anzunehmen schuldig ist, haben das Recht zu widersprechen, wenn mehrere Vasallen, die vorher nicht berechtiget waren, sich nun aufdringen wollen. Die Beilagen Ziffer LXI. und LXII. enthalten nichts anders, als was den Siegelspacher Zehenden betrift, sind also hier ganz irrelevant.

e.) Die Einigung von 1604. unter der Ziffer LXIII. hat nichts zum Gegenstande, als wieder das besagte Aktiv-Lehensgeschäft, und die Erneuerung einer Stammsvereinigung. Da aber diese leztere nicht zu Stande gekommen, und in den vorherigen nichts von einer mutuellen Sukzession, sondern nur von der beliebten Austrägal-Einrichtung etwas vorkömmt; so kann das Referens so wenig, als das Relatum zur Unterstüzzung einer solchen angeblichen Sukzes-

sion dienen, und die vorgebildete fideikommissarische Haus-Verfassung und Sukzessibilität verschwindet in ein leeres Nichts.

Es haben daher

f.) ad §. 50. Paulus von Helmstadt zu Oberöwisheim und Peter von Helmstadt eben dadurch, daß sie bei Errichtung der vorgeschlagenen Stammsvereinigung unthätig geblieben sind, anerkannt, daß sie es wegen der Aktiv-Lehen und wegen der Stammsausträge bei dem Alten belassen wollten, ohne auf die wechselseitige Erbfolge Rüksicht zu nehmen.

g.) Das Gutachten unter der Ziffer LXIV. betrift allein das Siegelspacher Lehensgeschäft, und beweist hier so viel, als nichts. Wenn auch in der Beilage Ziffer LV. Pleikard von Helmstädt auf die Erneuerung der Einigung von 1483. sentiret haben mag; so beweist solches, da diese Erneuerung nicht zu Stande gekommen ist, nur so viel, daß er die ehemals getroffene Uebereinkunft in Ansehung der Aktiv-Lehen und der Stamms-Austrägen gebilliget habe. Der Vorschlag, daß den Linien der von Helmstadt zu Bischofsheim, Rappenau und Oberöwisheim die Aktiv-Lehen im Namen des ganzen Geschlechtes verliehen werden sollten, ist in der Folge nicht angenommen worden; und die von Helmstadt zu Wagenbach werden ganz aus-

geschlossen, weil sie von dem Stamme für keine des Geschlechts Helmstadt erkannt sind.

Eben dieser Pleikard sagt ja

h.) ganz deutlich, daß nach der Beilage Ziffer LXVI. die Belehnung des Siegelspacher Lehens allein von

„unßerer der Bischofsheimer Linie"

geschehe. Und wenn solches, wie die Folge lehret, auch in der That ist bewirket worden; so kann gleich viel gelten, ob Heinrich und Konrad von Waibstadt sich dabei beruhiget haben oder nicht.

Nun hat ja

i.) die Bischofsheimer Linie laut der Beilage Ziffer LXVII. den wirklichen Konsens zu Veräußerung des ihm in der Brudertheilung quoad dominium directum zugefallenen Hofes zu Kochendorf ertheilet, und nach den Beilagen Ziffer LXVIII. LXIX. LXX. LXXI. LXXII. LXXIII. LXXIV. und LXXV. hat allein die Bischofsheimer Linie als Lehenherr die Belehnungen von Zeit zu Zeit vorgenommen: folglich hat sie dadurch ein Recht erhalten, sich bei dem privativen Besizze der lehenherrlichen Gerechtsamen fort zu handhaben.

k.) Der ad §. 60. unter der Ziffer LXXVI. angezogene Rezeß ist von den Brüdern der Bischofsheimer Linie im Jahre 1612. errichtet, und kein von Helmstädt einer andern Linie ist dabei zugezogen worden: er kann daher auch nur unter

den erstern eine Verbindlichkeit haben. Wenn also die Töchter gegen eine gewisse Abfertigung von den Gütern sind ausgeschlossen worden, und zugleich verordnet wird, daß die alten väterlichen Güter bei dem Stamme verbleiben sollen; so kann solches nur von dem Stamme der Bischofsheimer Linie verstanden werden; denn es wird mit klaren Worten gesagt: „Als haben Sie (die Brüder) vor dismahl „ dahin geschlossen, daß uf obgesezten Fall, die Ge„ brüder oder ihre nachkommende Männ„ liche Leibserben des Abgestorbenen Töchter, „ deren sie eine oder mehr vor ihre Angebür den „ vierten Theil ihres Vaters Verlassenschaft — zu „ Gewinn und Verlust solle gefolgt und in billigem „ Anschlag mit Geld ausgewiesen werden, damit „ die alte väterliche Güter bei dem Stamm ver„ bleiben ꝛc." Wie kann daher die von Helm„ stadt Oberöwisheimer Linie diesen sie gar nicht angehenden Rezeß für sich anführen, oder daraus ein Sukzessionsrecht auf das, was sie lange vorher ohne Vorbehalt erblich verkauft hat, begründen? Es ist daher §. 60. irrig angeführt, daß diese Helmstädtische Brüder

„ sich und ihren Männlichen Erben (auch den „ Oberöwisheimer oder nächsten Agnaten) das „ jus addendi, corrigendi et minuendi offen „ behalten hätten. "

Die hierbei mißbrauchte Stelle:

„ bis dieses Punkten halber ein Jeder besser „ nachdenken kann, und im künftigen sie sich „ eines andern verinigen können, oder mögen“ redet ja blos und allein von den transizirenden Brüdern und ihren männlichen Deszendenten. Die Oberöwisheimer Agnaten, welche von ihnen keine Deszendenten sind, kommen dabei in gar keine Betrachtung. Die angefügte Ratifikazion der alten Stammeinigung kann auf nichts, als auf den Inhalt, nämlich die Lehens- und Austrägal-Einrichtung gedeutet werden.

Endlich enthalten

l.) Die Beilagen unter der Ziffer LXXVII. LXXVIII. LXXIX. und LXXX. ad §. 61. nichts, was mit der angerühmten Sukzessibilität in Verbindung stehet, sondern sie haben blos ihren Bezug auf das Siegelspacher Lehen, wesfalls bereits oben das Nöthige ist erwähnt worden.

Genug! Das ganze Schreibwerk des gegentheiligen Nachtrages enthält nicht das Mindeste, was dem Fürstl. Wormsischen Lehenhofe sein nächst bevorstehendes Heimfallsrecht erschweren, zweifelhaft machen, oder gar vernichten könnte.

§. 233.

24) Es kann ad §. 63. und nach den Beilagen unter der Ziffer LXXXI. LXXXII. und LXXXIII. gar wohl sein, daß die von Helmstadt Oberöwis-

heimer Linie in den Zeiten des 30jährigen Krieges gar viel mögen ausgestanden haben. Aber was thut solches alles hier zur Sache? Keiner, der im Kriege noch so viel gelitten hat, kann ein Recht, sich in eine fremde Lehens-Sukzession einzuschleichen, dadurch begründen, und für sich anführen. Alles, was desfalls gesagt wird, verdienet in dieser Hinsicht keine Antwort; da es wohl einen Beweis von der Schreibseligkeit des gegentheiligen Schriftstellers aber sicher nicht von dem prätendirten Sukzessionsrechte der Freiherrn v. Helmstädt zu Hochhausen darbiethet.

§. 234.

25) Was ad §. 64. der Gegentheil mit dem unter der Ziffer LXXXIII. vorgelegten Rezesse vom Jahre 1645. für sich zu beweisen unternimmt; solches läßt sich nicht wohl begreifen, da er ja der jenseitigen Absicht schnurstraks entgegen stehet. Er ist unter den Vettern der Bischofsheimer Linie, nämlich dem Karl Friederich, einem Sohne Valentins und Enkel des Johann Philipps, sodann dem Johann Niklas, dem Sohne Johann Weiprechts, und Enkel Johann Philipps errichtet, gehet also wieder nur die Bischofsheimer Linie an. Diese Kontrahenten bestätigen vordersamst die zwischen den fünf Söhnen Johann Philipps verabredete Theilung. Aus den Worten:

„ wofern durch Gottes Willen einer oder der
„ andere unter ihren Brüdern oder dero
„ Descendenten ohne Männliche Eheliche Leibes-
„ erben tods verfahren, und nur eine oder mehr Döch-
„ ter hinterlassen sollte, ferners: unter sich verab-
„ schiedet, und zu Erhaltung Stammes und
„ Nahmens Bischofsheimer Linie, als
„ ein pactum familiae und Stammvereinigung
„ wohlbedachtlich eingegangen, und unter sich
„ und Ihren Nachkommen zum verbind-
„ lichsten zu halten und zu vollstrecken geschlos-
„ sen und zugesagt, daß die Töchter — — da
„ von solcher Linien keine Brüder oder ehe-
„ liche Mannleibserben vorhanden seyn würden ꝛc.
„ dem nächsten ehelichen Männlichen Agnaten ꝛc.
„ außer aller obvermelder Helmstädtischen Erb-
„ lichen Vereinigungs-Substanz es sey gleich
„ Mann-Erb-Lehen oder Eigenthum weichen
„ und cediren sollen.

ist ja deutlich genug zu ersehen, daß nur von dem Mannsstamme der Bischofsheimer Linie die Rede sei, und daß auf die entferntren Agnaten der übrigen Linien gar keine Rükſicht genommen worden sei.

Es wird daselbst ferner angeführet, daß diesem ohngeachtet den Töchtern mehrere Güter zu Theil worden seien, welche schwerlich wieder beigebracht werden könnten: da aber in dem Testamente Pleikards sei befohlen worden, zu Erhaltung Stammes

und Namens Helmstadt (d. i. der Bischofsheimer Linie) die brüderliche Erbeinigung von 1597. zu erneuern; so hat solches die Veranlassung zu eben diesem Rezesse gegeben. Darinn wird unter andern auch gesagt, daß

„ Hinsingen gänzlich die Natur eines Eigen-
„ thums habe, indem dasselbe vom männlichen
„ und weiblichen Geschlecht ohne Unterschied tam
„ ab intestato quam ex testamento ererbt
„ werden könnte. "

Wie läßt sich solches mit dem jenseits unterstellten Begriffe eines allgemeinen Familien-Fideikommisses und einer wechselseitigen Erbfolge in alle Güter und alle Linien vereinbaren? Die Paziszenten haben daher sicher nicht daran gedacht, auch nicht daran denken können, weil ein solches Fideikommiß nie existiret hat, oder nie ist anerkannt worden. Ihre Absicht gieng nur dahin, die Helmstädtische von ihren Voraltern erhaltene Erbsubstanz bei dem Mannsstamme ihrer Linie zu erhalten, und für die Töchter auf den Fall, wenn einer der paziszirenden Vetter oder alle ohne männliche Erben versterben würden, so zu sorgen, daß nicht etwa die entferntern Agnaten anderer Linie, sondern die Töchter selbst sukzediren sollten. Eben aus diesem Rezesse ist unwidersprechlich zu erkennen, daß die in der jenseitigen Urkunde unter der Ziffer LXIV. vorkommende Worte: „dieser unser Linie" nur von der Bischofsheimer von Hans I.

gestifteten Linie mit Ausschluß jeder andern von Weiprecht I. herkommenden Linie zu verstehen seien (Sieh oben §. 230.)

Der gegentheilige Schriftsteller fühlt selbst die Wichtigkeit dieser seiner Absicht so gerade entgegen stehenden Verordnung; daher bemühet er sich, aus den Beilagen unter den Ziffern LXXXIV. u. LXXXV. zu erweisen, daß damals das Helmstädtische Archiv in der größten Verwirrung gewesen, und der Konzipient Möllinger dadurch aus Mangel der Kenntniß von Familien-Gesezzen verleiten worden sei, eine solche der Oberöwisheimer Linie nachtheilige Verfügung zu treffen. Allein! Dieses ist ein leerer Vorwand. Vielmehr ist aus der bisherigen ganzen Ausführung zu ersehen, daß diese Paziszenten so wohl als ihre Vorfahrer den Gehalt ihrer Familienverträge mit Rükficht auf die Lehensgesezze und Lehensobservanzen wohl gekannt haben. Uebrigens existiret diese Verordnung als ein vollgiltiges Familiengesez, und es ist den übrigen Helmstädtischen Familien nie eingefallen, dagegen Erinnerungen zu machen, oder auf derselben Wiederaufhebung anzutragen. Da nun selbst die Bischofsheimer Vetter jene von Oberöwisheim nach der eigenen Meinung des Hrn. Bachmanns, für todtgetheilet gehalten haben, so können nun wohl der Lehenherr und dessen neue, eventualiter investirte Vasallen, die Grafen v. Coudenhoven nicht weni-

ger thun, als sie gleichfalls für todtgetheilet anzusehen.

§. 235.

26) Aus der ad §. 65. beigebrachten Urkunde unter der Ziffer LXXXVI. folgt nichts weniger, als daß die Oberöwisheimer Vetter nach wie vor in der förmlichen Mitbelehnung jederzeit gestanden seien. Sie ist zwar ein Lehensrevers, welchen Johann Niklas von Helmstadt im Jahre 1665. an Bischof Johann von Worms ausgestellet hat. Dieser Johann Niklas ist aber jenseits selbst eingestandener Maaße von der Bischofsheimer Linie und ein Abkömmling des Joh. Philipps von Helmstadt.

Die Worte

„ auch ihrer Vetter nahmen, so Theil ahn „ demselben Lehen haben"

gehen ja nicht auf die Oberöwisheimer oder Hochhäuser Vetter, sondern blos auf die damals noch lebende übrige Vetter der Bischofsheimer Linie, wie solches oben schon an mehreren Orten klar erwiesen ist.

§. 236.

Daß endlich eine

27) Urkunde im Bischofsheimer Archive, welche eigentlich der Hochhäuser Linie gehöret, oder vielleicht auch umgekehrt, im Hochhäuser Archive eine Urkunde, die der Bischofsheimer Linie zustehet, angetrof-

sen werden könne; solches kann gar wohl sein. Wem aber wird einfallen, daraus auf ein mutuelles Sukzessionsrecht schließen zu wollen. Bei dem zum Beweise angeführten Vertrage von 1688. unter der Ziffer LXXXVII. zwischen den beiden Hochhäuser Brüdern Johann Ulrich und Franz Kasimir ist solches um so weniger zu bewundern, weil Karl Valentin von der Bischofsheimer Linie als Beistand und Zeuge bei dem Vertrage mitgewirket hat. Aus dem Vertrage selbst aber ist zu ersehen, daß die Hochhauser Linie Güter verpfändet und verkauft habe, ohne auf den Konsens der Bischofsheimer Vetter zu reflektiren, folglich daß die Paziszenten an eine fideikommisarische Eigenschaft nicht gedacht haben.

Herr Bachmann hat nicht nöthig, zu fragen: Hat nicht die Bischofsheimer Linie gleiche Erbschaftsaussichten auf die Güter der schwach bevölkerten Oberöwisheimer Linie ex iisdem rationibus haben müssen? Der Lehenträger Wolfgang Friedrich Eberhard v. Helmstädt, Bischofsheimer Linie, hat diese Frage schon in seiner Erklärung an den Lehenhof den 7ten Jul. 1768. mit Folgendem beantwortet:

„ Wenn diesem so wäre, (das ist, wenn die
„ Hochhäuser ein Sukzessionsrecht hätten) so
„ müßte ich und meine Agnaten auch in den
„ Lehen Oberöwisheim, welches sie besessen

„ und dem Hochhausen in neuern Zeiten sur„ rogiret worden, die Mitbelehnschaft und ein „ Sukzessionsrecht haben, woran aber dies„ seits nie gedacht worden" (S. Beilage A.)

Zulezt kömmt noch eine Urkunde unter der Ziffer LXXXVIII. vor, welche aber im Kontexte nicht angeführet wird. Man weiß also nicht, was damit bewiesen werden will. So viel ergiebt sich daraus, daß Oberöwisheim kein Fideikommiß sein könne, weil dieser Ort ohne Agnaten-Konsens ist verpfändet worden. Es muß daher auch die Behauptung eines allgemeinen Familien-Fideikommisses hinwegfallen.

§. 237.

Da nun die bisherige Ausführung zum vollständigen Beweise hinreichend und überzeugend sein wird,

a.) daß unter dem jenseits nachgetragenen Chaos von 88. Urkunden sich keine einzige befindet, welche die Existenz eines allgemeinen Familien-Fideikommisses und einer darauf gegründeten wechselseitigen Sukzession nun denken läßt.

b.) Daß, da kein Fideikommiß vermuthet werden kann, sondern eine einmüthige Einwilligung aller Interessenten und eine deutliche, be-

stimmte und mit klaren Worten ausgedrukte Willensmeinung dazu erfordert wird, eine solche fideikommissarische Disposition sich nicht erkünsteln oder aus unbestimmten Ausdrükken erklären laße.

c.) Daß alle jenseitige Urkunden entweder gar nichts von einer wechselseitigen Erbfolge enthalten, oder dieselbe nur von einer Linie unter sich, ohne Beziehung auf eine andere Linie stipuliret, und blos auf den Mannsstamm dieser für sich pazisizirenden Linie reflektiret worden sei.

d.) Daß also eine allgemeine fideikommissarische Eigenschaft aller von Helmstädtischen Besizzungen so wenig vorhanden sei, als vielmehr nicht allein die Herrn von Helmstädt, Hochhäuser Linie, durch eine Menge nachgefolgter Handlungen, Veräußerungen, Verpfändungen und Vererbungen selbst anerkennet haben, daß ihre Güter mit keinem Fideikommißbande beleget seien, sondern auch in specie in Ansehung der Reichs- und des Wormsischen Lehens zu Helmstadt in contradictorio rechtlich erkannt worden, daß den Agnaten kein Lehensfolgerecht darinn zustehe, daher gedachte Lehen dem Lehenhofe heimgefallen seien.

e.) Daß bei Bischofsheim ohnehin eine fideikommissarische Disposition zum Nachtheile des Lehenherrn ohne dessen ausdrükliche Bewilligung an sich nicht Statt finde.

f.) Daß von der Zeit an, wo die Oberöwisheimer Linie ihre Antheile an die Bischofsheimer Linie verkauft und abgetreten hat, dieselbe zugleich von aller Mitbelehnung ausgeschlossen geblieben, folglich aus allem Civil- und Naturalbesizze gekommen sei, und auf nichts je einen Anspruch gemacht habe, was eine Gemeinschaft oder eventuelles Sukzessions-Recht andeuten könnte.

g.) Daß unter dem in den Lehenbriefen oft vorkommenden Ausdrukke:

„ Vetter, die Theil an dem Lehen haben"

keine andere Vetter, als die, welche von der Bischofsheimer Linie gewesen, zu verstehen seien, und daß alsdenn, wenn alle Vasallen dieser Linie in den Lehenbriefen namentlich eingeführet waren, dieser Ausdruk weiter nicht für nöthig gefunden worden sei.

h.) Daß die Vetter der Hochhäuser Linie von dem Lehen Bischofsheim jederzeit ausgeschlossen geblieben seien, und in keinem Falle ein Recht der Lehensfolge für sich anführen und behaupten können.

i.) Daß also dieses Lehen nach Ausgange der Helmstadt-Bischofsheimer Linie dem fürstl. Wormsischen Lehenhofe heimfallen müsse, derselbe also befugt gewesen sei, auf diesen Fall den Grafen von Coudenhoven die Anwartschaft und eventuelle Belehnung zu ertheilen.

§. 238.

Bei dem jenseitigen

Zweiten Theile oder dem sogenannten rechtlichen Nachtrage hat man nicht Ursache, sich lange aufzuhalten, da ja schon oben in der diesseitigen zweiten Abtheilung der Saz:

Daß die beibehaltene Gemeinschaft, Besiz und Mitbelehnung der einzige Grund der Lehensfolge sei — aus der Natur und Eigenschaft des Bischofheimer Lehens, aus den ächten deutschen Rechten, aus der Uebereinstimmung der einsichtsvollsten Rechtslehrer, aus der allgemein beibehaltenen Observanz und dem Herkommen der vornehmsten Lehenhöfen, besonders der angränzenden Kurpfälzischen und Markgräflich-Badischen Lehens-Kurien, endlich selbst des fürstl. Wormsischen Lehenhofes durchgängig erwiesen, und gegen alle Zweifel sicher gestellet worden ist. Diese so natürliche aus der Natur der Sache selbst fließende Wahrheit wird durch das, was jenseits in dem so genannten rechtlichen Nachtrage weiter vorgespiegelt werden will, im Mindesten nicht entkräftet. Zum Ueberflusse sollen einige unterstellte Säzze ausgehoben und ihr Ungrund und ihre Irrelevanz mit wenigen Worten gezeiget werden. Die vorzüglichsten sind folgende:

1) Ein allodium avitum oder altväterliches Stammgut werde so angesehen, als sei es mit einem beständigen Fideikommiß behaftet.

2) Daraus stelle sich das Resultat dar, daß bei der Sukzession der Stamms-Allodien die Erbfolge der Stammlehen Maasgab gebe, und wer in leztern sukzediren dürfe, auch in erstern gewiß sukzedire.

3) Nun seien die von Helmstadt zu Hochhausen die rechtmäßigen Lehensfolger in dem Lehen Bischofsheim um so mehr als dieser Ort, ohne den geschehenen Lehensauftrag, ein altväterliches Stamm-Allodium geblieben wäre.

4) Die Einführung der römischen Rechte könne den ursprünglichen deutschen Rechten und Gewohnheiten keinen Eintrag thun.

5) Nach dem Geiste der Familien-Gesezgebung sei die Sukzessibilität in allen Lehen und Stamms-Allodien für alle Linien wechselseitig eingeführet.

6) Diesem allen stünden die Verträge der Hinsinger und Bischofsheimer Linie vom J. 1612. und 1645. nicht entgegen.

§. 239.

Man könnte hier mit einem großen Theile von Rechtsgelehrten entgegensezen, daß

ad 1) die Sukzession in Stamms-Allodien für den gesammten Mannsstamm einer Familie nur alsdann Statt finde, wenn solche durch Hausverträge

und ununterbrochene einförmige Observanz eingeführet sei; wo dieses aber ermangele, und wo die Töchter nicht besonders von der Erbfolge ausgeschlossen seien, könnten Söhne und Töchter ohne Unterschied mit Ausschließung der männlichen Kollateralen sukzediren. Ein Stamms-Allodium existire nicht, wenn es nicht durch Uebereinkunft in einer Familie dazu verordnet worden sei. Das pactum commune des Adels in Franken, Schwaben und am Rheinstrome vom Jahre 1653. sei nie zu Stande gekommen. Kein einziger Ritter-Kanton außer dem Nekkar-Schwarzwald, habe solches je angenommen: vielmehr hätten mehrere Ritter-Kantone bei vorkommenden Fällen Attestaten ertheilet: daß zwar öfters die Rede von Errichtung eines solchen allgemeinen Statutes gewesen sei, daß aber im Jahre 1653. nicht einmal ein Korrespondenztag existiret habe, und also ein solches Statut nicht und um so weniger habe sankzioniret werden können, als der einmüthige Wille aller Mitglieder dazu erforderlich sei. Es hätten daher auch die höchsten Reichsgerichte nie einige Rükksicht in Judicando darauf genommen. Die ganze Lehre von der ausschließlichen männlichen Sukzession in den Allodien sei also in thesi falsch, weil kein allgemein bindendes Gesez solche begründe, und nur alsdenn angenommen werden könne, wenn eine Familie zu diesem Ende errichtete Hausverträge und ein beständiges Herkommen für sich anzuführen vermöge; sei

dieses nicht, so trete der Regel nach die Erbfolge nach gemeinen Rechten ein, und jeder Erbe könne über seinen Antheil nach Gutbefinden disponiren. Da aber diese Säzze von andern Reichsgelehrten widersprochen werden, so soll auch hierauf die Widerlegung nicht gegründet werden. Die beliebte Analogie der Stamms-Allodialität findet in sich selbst bei der Bachmännischen Anwendung ihre Zernichtung. Sei es auch, daß das Recht der Sukzession in Stammallodien sich auf einem eingebildeten beständigen Fideikommisse gründe, daher allen männlichen Agnaten die Sukzession zustehe, so wird doch zugleich erfordert, daß diese Agnaten auch in Betreff der Allodien in Gemeinschaft geblieben, und nie aus derselben durch eine Grund- und Todttheilung getreten sind; im entgegengesezten Falle ist das unterstellte Sukzessionsrecht, der Stamms-Allodialität ungeachtet, für die abgetheilten Agnaten verloren.

§. 240.

ad 2) Stehet die Stammsfolge in Allodien mit der Lehensfolge in Lehengütern in keiner andern Verbindung, als daß in beiden die Beibehaltung der Gemeinschaft erfordert wird. Nebst dieser erhält jene ihr Dasein durch Verträge und Familien-Observanz, und diese gründet sich auf den Lehensvertrag, auf die

bei dem Lehenhofe hergebrachten Rechte und Gewohnheiten, und vorzüglich auf die ununterbrochene Mitbelehnung. Es ist falsch, daß der, welcher in Lehen sukzediren könne, auch in Stammallodien sukzediren müße. Man kann sich Fälle genug denken, wo jemand zwar zur Lehensfolge befugt, von Allodien aber ausgeschlossen ist, und so umgekehrt, wo einer zwar der Sukzession in Allodien sich nähern darf, aber zu jener der Lehen nicht gelassen wird.

§. 241.

ad 3) Ist es ja nicht wahr, daß Bischofsheim zu Lehen aufgetragen worden, und vor dem Lehensauftrage Allodium gewesen sei: vielmehr hat dieser Ort ehemals zum Stift Wormsischen Eigenthume gehöret, und die von Helmstadt haben solches in Lehenseigenschaft erhalten. So bauet Hr. Bachmann immer auf seine falsche Prämissen fort, und modelt sich troz den „Pictoribus atque Poetis" daraus solche Schlußfolgen, wie er sie immer für seine Sache zuträglich findet. Und wenn es auch Helmstädtisches Eigenthum gewesen, und zu Lehen aufgetragen worden wäre, was aber unerwiesen ist, und immer unerweislich bleiben wird, so hat es ja durch den Auftrag seine Allodial-Eigenschaft verloren, und ist den Lehenrechten unterworfen worden. Man kann daher nicht sagen, daß die nemliche

Sukzessionsart, welche vor dem Lehensauftrage üblich war, auch nach demselben fortgedauert habe. In neuerworbenen Gütern können auch Töchter vor dem Lehensauftrage sukzediren. Können sie es noch, wenn das neuerworbene Gut zu Mannlehen ist aufgetragen worden? Wie unrichtig ist also der Schluß von der Stammsfolge in Allodien auf die Sukzession in Lehengütern?

§. 242.

Man giebt gerne

ad 4) zu, daß die Einführung der Römischen Rechten den alten ursprünglichen durch die Observanz bestätigten deutschen Rechten keinen Abbruch thun könne: aber eben deswegen muß im vorliegenden Falle auch den Longobardischen Lehensrechten ebenfalls keine Anwendung gestattet werden, und nur die deutschen Lehenrechtsgrundsäzze, als: Gemeinschaft, Besiz und Mitbelehnung müssen hier den Ausschlag zur Lehensfolge geben, weil solche erwiesener Maassen in deutschen Rechten gegründet sind, und noch bei den meisten Lehenhöfen zur Lehensfolge den einzigen Grund abgeben. Da nun die von dem Gegentheile angenommene Lehre der Abstammung vom ersten Erwerber den fremden Longobardischen Rechten ihren Ursprung zu danken hat; so muß er selbst eingestehen, daß seine aus fremden Gesezzen

hergeholte und unter den neuen Namen: Salisches und rheinfränkisches Lehenrecht verkaufte Lehre, den ursprünglichen vaterländischen Rechten unmöglich den Vorzug abgewinnen könne.

§. 245.

Es ist

ad 5) noch lange nicht erwiesen, daß nach dem Geiste der Helmstädtischen Familien-Gesezgebung die Sukzessibilität in allen Lehen und Stamms-Allodien für alle Linien wechselseitig eingeführet sei. Von allen zum Beweise angezogenen ältern und neuern Urkunden ist keine einzige vorhanden, welche eine allgemeine auf alle Linien passende fideikommissarische Einrichtung nur vermuthen ließe, oder dafür gelten könnte. Dieses ist bisher bei jeder vorgebrachten Urkunde so wohl im Allgemeinen als insbesondere dargethan worden, worauf man sich bezogen haben will. Vielmehr sind im Gegentheile viele Fälle angeführet worden, wo Lehen und Allodien außer der Familie vererbet, veräußert, und sonsten sind verschleudert worden. Selbst das Hauptgut Helmstadt, wovon die Familie den Namen trägt, ist als eröfnetes Reichslehen heimgefallen, und an eine ganz fremde Familie von neuem zu Lehen verliehen worden. Und haben die von Helmstadt Hochhäuser

Linie nicht ihr Stammgut Oberöwisheim zuerst an Kurpfalz zu Lehen aufgetragen, dann gar gegen Hochhausen vertauscht, ohne ihre Vetter anderer Linie darum nur zu befragen, und ihren Konsens zu begehren? Wer einen Blik auf die ungeheuere Menge von Familiengütern wirft, welche das Geschlecht der von Helmstadt ehemals besessen hat, die aber nunmehr größtentheils sich in ganz fremden Händen befinden, dem wird es von selbst einleuchten, daß bei solchen so vielen willkührlich unternommenen Veränderungen an eine fideikommissarische Eigenschaft nie müsse gedacht worden sein, und daß das ganze wort- und bogenreiche Gepräng von Stammlehen und Stammallodien eine Bachmännische Grille und Erfindung sei.

§. 244.

Daß

ad 6) der Vertrag von 1580. blos die Bischofsheimer Linie angehe, und ein Gleiches von dem im J. 1597. geschlossenen Vertrage gesagt werden müße, auch daß beide Urkunden nichts der jenseitigen Absicht Entsprechendes enthalten; solches ist oben §. 230. und 231. bereits überflüssig dargethan worden. Die Verträge der Bischofsheimer Vetter von 1612 und 1645. bestätigen die dieser Linie zustehende freie Disposizion über alle ihre besizzende Güter; und das privative Sukzessionsrecht in das Le-

hen Bischofsheim ist zu klar, als daß die jenseitige ad §. 85. und folg. gewagte Kritik dagegen etwas wirken könne. Und wenn die Bischofsheimer Vetter den Töchtern ihrer Linie ein günstigeres Schikſal vorbereitet haben; so hat sie zugleich eben dadurch ihr Recht, über ihre Güter ohne Beiziehung der Hochhäuser Linie frei zu disponiren zu dürfen, deutlich genug an Tag geleget.

§. 245.

Mit weit mehrerem Rechte, als von dem Gegentheile §. 88. geschehen ist, kann man also auf diese Art schließen:

Solchergestalt können die Grafen von Coudenhoven nach Ausgange des freiherrlich von Helmstädtschen Geschlechtes Bischofsheimer Linie beruhiget sein, daß sie in Ansehung ihrer Exspektanz und eventuellen Lehensfolge keinen rechtlichen Widerspruch befürchten dürfen.

Und bei den als Regel gegen den Vertrag von A. 1645. jenseits angeführten Worten

„ Si aliqui tantum consenserint, ii tantum,
„ qui diversa iniere placita, tenebuntur, ce-
„ teri omnia jura salva retinebunt

hätte der Zusaz

„ de statutis pactisque familiarum, quae in-
„ tentione prima paciscentium, perpetua esse

„ debuerant, loquimur, non de iis, quae
„ uno alterove casu fuere facta, quibus de-
„ rogatur pro lubitu. “

nicht außer Acht gelassen werden sollen; denn bei der Familie von Helmstadt existiret kein die fideikommissarische Eigenschaft allgemein bestimmendes pactum intentione prima paciscentium perpetuum. Alle angeführte Verträge passen nur auf einen oder den andern Fall; folglich sind sie nicht allgemein verbindlich, und enthalten ohnehin nichts, was ein mutuelles Sukzessionsrecht bezeichnen, oder dem fürstl. Wormsischen Lehenhofe nach Ausgang der Bischofsheimer Linie den Heimfall des Lehens Bischofsheim zweifelhaft machen könnte.

Konrad war Stifter
einer Linie, welche circa
A. 1397. im Mannſtam:
ne mit Popo erloſchen.

(6.) Diether war Geiſtlich.

ere, Stifter
e in der 4ten
Ulrich erloſchen.

e Hälfte
kaufte die
Brüder

(14.) Diether Abt zu Odenheim.

(18.) Eberhard.

(19.) Raban Biſchof
von Speier.

(20.) N. N. eine
Tochter.

ecle hat
ſen.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

A.

Abschrift der Erklärung des Freiherrn Wolfgang Friderich Eberhard von Helmstatt auf das am 13ten Juni 1768 ergangene Lehnhofs-Reskript d. d. Heilbron vom 7ten Juli 1768.

Hochwürdige
Reichsfrei Hochwohlgebohr. auch Hochedelgeborne und Hochgelärte, Hochgeehrtist und Hochgeneigteste Herren!

Was Ew. Hochwürden, Reichsfrei Hochwohlgeb. auch Hochedelgeb. de praes. 20. praet. von Hochfürstl. Lehnhofs wegen die gesuchter Mitbelehnschaft zweier Herrn Gebrüder von Helmstatt oberöwisheimer Linie in Ansehung derjenigen Lehnstücke, welche ich als Senior der Bischofsheimer in eigenem und meiner Agnaten Namen von dem Hochstift Worms zutragen die Gnade habe, betreffend, nebst einigen Beilagen an mich gelangen zu lassen beliebet, und zugleich aufgegeben, zu eröffnen, was mir von diesem neuerlichen Ansuchen gnädiger Freiherrn von Helmstatt öberöwisheimer und hochhäuser Astes dünke, solches habe ich mit gedachter Veneration des mehrern Ablesend verstanden. Und kann in schuldiger Rückantwort so weniger bergen, was maßen die denen Imploranten ertheilte Signatur vollkommen mit denjenigen principiis übereinstimmen; welche ich diesen beeden Herrn Gebrüder von Helmstatt den 9ten May laufenden Jahres in der Anlage sub. Nro. 1. in Rück-

antwort auf ein diesfalls an mich erlassenes Schreiben, dessen Inhalt sub. Nro. 2. gleichfalls in Copia bereits geäusert, wobei ich ferner zu wiederholen nicht umhin kam, daß eine höchst ungebürliche Beschuldigung, welche ein hoher Lehenhof selbsten gütigst einsehen wird, sei, wenn diese vorzugeben keinen Scheu tragen, ich als dermaliger Senior und Lehenträger habe sie aus denen Lehenbriefen gelassen, gleich als ob ich Lehenpflichten nach nicht verbunden wäre, alles anzuzeigen, was der Wahrheit gemäß. Und hätte eine Lehns-Curie sich wohl hintergehen lassen? im Falle ich auch jemalen unternehmen wollen zu fodern, denen neuen von mir erlangten Lehenbriefen etwas einzuverleiben, welches denen von den vorigen Lehenträger erhaltenen nicht Conform wäre, ich glaube, ich würde zu viel gewagt, und mir mit Recht eine Ahndung zugezogen haben, denn die oberöwisheimer helmstättische Branche hat teste notorietate niemalen ein Recht gehabt unter dem Namen derer Vetter begriffen zu sein, sie kann nicht einmal erweisen, sie stamme von dem primo acquirente diesseitiger Lehen ab, welcher Umstand allein hinlänglich hiedurch bestärkt wird, daß, wann dem also wäre, ich und meine Agnaten, auch in dem Lehen Oberöwisheim, welches sie besessen, und deme Hochhausen in neuern Zeiten surrogirt worden, die Mitbelehnschaft und ein Successionsrecht haben müßten, woran aber diesseits niemalen gedacht worden; da nun bei dieser vor Augen liegenden Unbefugsame dieser Herrn Prätendenten unnötig wäre noch anzuführen, daß schon mehrere Helmstättische branche ausgestorben, bei deren Erlö-

schung ausgenommen, was den Ort Helmstatt betrift, welcher das Gemeinschaftliche Stammhauß der Helmstättischen Familie ist, die andern Aeste, niemalen eine Foderung der Successsion wegen gemacht, noch machen können; so bleibt mir nichts übrig, als zu versichern, daß ich mit respectuyser Hochachtung stetshin beharre. ꝛc.

Daß obige Abschrift dem vorgezeigten Original-Concept völlig gleichlautend sei, bescheine mit eigener Handunterschrift und Pettschaft. Mainz den 13ten Februar 1789.

In fidem
Th. J. D'anton.
Kaiserl. Notar.

(L.S.)

C.

Extrakt Fürstlich Wormsischen Lehenbriefes d. d. Heidelberg Anno 1353.

Wir Salman von Gottes Gnaden ꝛc. verjehen Uns offentl. an diesem Briefe, und thun Kund allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Raven und Weyprecht Gebrüder Edelknechte vor uns kamen und bathen, Uns ihn zu lihen die Lehen die wir ihn zu rechte lihen sollten, Unser, und Unsers Stifts und Unser Mannrecht ußgenommen, daß Sie Uns gelobten, Uns treu und hold zu seyn, und Uns vor Unserm schaden zu wärnen,

E.

Extrakt Theilungszettels über Helmstadt Büchelbach ꝛc. zwischen Herrn Rafan und Weyprecht Gebrüder v. Helmstadt d. d. 1358.

Ich Raven v. Helmstadt Ritter zu Bischoffsheim gesessen verjehen offentlich an diesem Brieue für mich vnd alle alle meine Erben, vnd tun kund allen Luten, die en sehent vnd lesent oder horen lesen. Daz ich vnd mein Bruder Weyprecht mit gutem Berate einmutecliche vnd mit vnser frundt rat vnser gut getheilet haben, Helmstadt und Büchelbach und ander Gut darzu, die wir auch in die Teil genommen han, als hiernach geschrieben stet vnd ist Weyprecht dem vorgenannten zu Teile worden. Büchelbach mit aller Zugehörde, ez sie Ecker, Wysen, Wasser, Weyde und Holz mit der Vogtey, darzu ist eme gefallen zu teile ꝛc. ꝛc. ꝛc. Alle diese vorgeschrieben gut sint dem egenannten Wyprecht vnd sinen Erben zu teile worden, die er eweclich vnd sine Erben haben sullen fridelich vnd geruwecld on alle Hinderniſſe min oder aller meiner Erben ꝛc. ꝛc. Des zu Urkund haben wir vnser Insigel gehangen an diesen Brief der geben wart nach gotts geburt da man zalte druzenthundert Jahr da in dem acht vnd fünfzigsten Jare an dem montage vor sant Walpurge tag.

F.

Extrakt Theilungszettels zwischen Rafan und Weyprecht Gebrüder v. Helmstadt d. d. 1358.

Ich Wiprecht von Helmstadt ein Edelknecht zu Bischofsheim gesessen, verjehen offentlich an diesem brieue für mich vnd alle min Erben vnd tun kund allen luten, die diesen brief sehent oder hören lesen. Daz H. Raven von Helmstadt mein Bruder vnd ich mit gutem berate einmuteclich vnd mit vnser freindt rat vnser gut geteilt haben Helmstadt und Büchelbach vnd ander gut darzu, die wir auch in den Teil genommen haben, als hienach geschriebet stet. Vnd ist dem vorgenannte H. Raven zu teil worden. Helmstadt, die Burg und Dorf Vogtei. Lute vnd gut mit allen rechten und Zugehorden, waßer vnd weyde holtze in der mark Helmstadt gelegen. ꝛc. ꝛc. Alle die vorgeschrieben gut, die sint ze teil worden H. Raven dem vorgeſ. minem Bruder vnd sinen Erben, die sie haben sullen eweclich, fridelich vnd geruweclich on alle Ansprache vnd Hindernisse min vnd allen meinen Erben. ꝛc. geben nach gotts geburt, da man zalte, druzenhundert Jar daruach in dem acht und fünfzigisten Jare an dem nehsten Montage vor sant Walpurge tag.

S. die gegentheiligen Beilagen des Nachtrages Nro. II. und III.

G.

Extrakt Kaufbriefes d. d. S. Gregorii Anno 1405.

Verkauft Albrecht v. Erlicken für sich und seine Erben an Waiprecht den Aeltern von Helmstädt $\frac{1}{6}$ grosen Zehend zu Waibstatt um 250 fl. cum consensu doi directi.

H.

Extrakt Kaufbriefes d. d. Sontag nach S. Agatha Anno 1409.

Eberhard von Angeloch verkauft für sich und seine Erben cum consensu dni. directi (eppi Wort.) sein $\frac{1}{6}$ zu Waibstatt um 270 fl. an Anna Maria von Neipperg Gemahlin und Wittib Weiprechten des alten Ritters v. Helmstatt, und wird alsdann ihr Sohn Wiprecht v. Helmstadt damit beliehen.

J.

Auszüge aus den im Fürstbischöfflich Lehenherrlichen Archive zu Worms sich befindlichen Lehens-Reversen, darinn inserirten Lehenbriefen und sonstigen über das und wegen des Lehens Bisofsheim geschehenen Verhandlungen vom Jahre 1409 bis 1777.

1409. Ritter Weiprecht von Helmstädt stellt feria tertia post beat. martin. Episc. 1409. dem Bischof Mathäus von Worms einen Lehens-Revers über Bischofsheim ꝛc. den Obernhof zu Büchelbach ꝛc. und zwei Sechstel des Zehnden zu Weibstadt aus.

1411. Weiprecht von Helmstädt, (Stifter der oberöwisheimer Linie,) reversirt d. d. Heidelberg infra octavam Epiphan. Dni. 1411. dem Bischof Johann zu Worms über die nemlichen Lehen.

1421. Ritter Hans von Helmstadt (Stifter der Bischofsheimer Linie) reversirt d. d. Lautenburg Dominica post beat. Pet. ad vinc. 1421. dem Bischof Johann von Worms über Bischofsheim ꝛc. Oberbüchelbach, das Bürgel. ꝛc.

1423. Wiprecht von Helmstädt der Eltere (von der oberöwisheimer Linie) reversirt Sabbat ante Dominic. Reminiscere 1423. dem Bischof Johann von Worms über Bischofsheim. ꝛc.

1427. Weiprecht v. Helmstädt Ritter (von der oberöwisheimer Linie) reversiret feria tertia ante

festum beat. Dionysii 1427. dem Bischof Friedrich über dieselben Lehen.

1447. Hans v. Helmstadt, Reinhards seligen Sohn reversiret dem Bischof Reinhard uf Donerstag nach dem Sontage, als man in der Kirche singt: quasi modo geniti etc. 1447. mit den Worten: „mir als dem eltesten von myner „Vetter, myns Bruder und myne wegs „von Helmstadt die tleyle an dem Lehen „hant.“ ꝛc.

1468. Weiprecht v. Helmstadt, Reinhards seligen Sohn reversiret dem Bischofe Reinhard unter der Formel: von mymer Vettern von Helmstadt und myntwegen, die teyl an demselben Lehen hant. ꝛc.

1479. Martin v. Helmstadt Ritter (an der Reinhardischen Linie) reversiret dem Bischofe Reinhard unter derselben Formel.

1483. Derselbe Martin v. Helmstädt Ritter reversiret dem Bischof Johann unter der Formel: mit als dem eltesten von myn und myner Vettern wegen von Helmstadt, die teyl an dem Lehen hant. ꝛc.

1490. Heinrich v. Helmstädt (von der Bischofsheimer Linie) reversiret dem Bischof Johann unter der Formel: „als der Elteste von myn „und myner Vettern wegen von Helmstadt, „die tail an denen Lehen hant.“ ꝛc.

1493. Hans v. Helmstadt Martins Ritter seligen Sohn (von der Reinhardschen Linie) reserviret dem Bischof Johann unter der Formel: „mir „als dem elsten von myr und myner Vettern

„von Helmstadt die teyl an dem Lehen „hant.“ ꝛc.

1494. Erharrd v. Helmstadt (von der Bischofsheimer Linie) reversiret dem Bischof Johann unter derselben Formel:

1505. Derselbe Erhard v. Helmstädt reversiret dem Bischof Reinhard unter der Formel: „von „mynen Vettern von Helmstatt und myner wegen, „die Theil an denselben Lehen haben“ — Im Lehenbriefe selbst: „dem Erharten v. Helm„statt von seiner Vettern von Helmstatt und „seiner wegen, die Theile an demselbeu Lehen „haben.“ ꝛc.

1514. Wiprecht v. Helmstädt (von der Reinhardschen Linie) reversiret dem Bischof Reinhard unter der Formel: „von myn und myner Vettern „wegen, die Theil an solchen Lehen hant“ ꝛc. im Lehenbrief: „dem Weiprechten v. Helmstätt „von seiner Vettern und sin wegen, die theil an „demselben Lehen han.“ ꝛc.

1517. Philipp Jakob Ritter v. Helmstadt (von der Bischofsheimer Linie) verwittmet mit Einwilligung des Bischofs Reinhart und seines Bruders Johann seine Gemalin auf Bischofsheim.

1523. Bestätiget Bischof Reinhard den Verkauf des Christoph v. Helmstädt (von der oberöwisheimer Linie) wodurch dieser seinen Theil und Gerechtigkeit am Schloß, Städtlein und allen Zugehörungen zu Bischofsheim, wie solches Jörg v. Helmstadt selig sein Vater inne gehabt und auf ihn kommen, an Weiprecht v. Helm-

städt und allen seinen Erben zu rechten Erb=kaufe zu kaufen gegeben hat. (Hierdurch wird der zweitere Verkauf, welcher viel verbindlicher, als der erstere, ausgedrükt ist, bestätiget.)

1526. Philipp v. Helmstädt (von der Bischofsheimer Linie) reversiret dem Koadjutor zu Worms und Utrecht Pfalzgraf Heinrich unter der Formel: „von myner Vettern vnd minertwegen, „dye theil an demselben Lehen haben.“ ꝛc. — Im Lehenbriefe: „dem Philipp v. Helmstädt von „synen Vettern und sinentwegen, dye theil an „demselben Lehen haben.“ ꝛc. —

1529. Johann v. Helmstadt, Johannsen Ritters seligen Sohn (von der Bischofsheimer Linie) reversiret dem Koadjutor zu Worms und Utrecht Heinrich mit der Formel: „von meiner, meines Bru=„ders und Vettern wegen, die theil an demselben „Lehen haben.“ ꝛc. — Im Lehenbriefe: „dem „Johann v. Helmstädt; Johannsen Rit=„ters seligen Sohn von wegen sein, seines Bru=„ders und Vettern wegen, so theil an demselben „Lehen haben.“ ꝛc.

1542. Philipp Jakob v. Helmstädt Ritter (von „der Bischofsheimer Linie) reversiret dem Administrator zu Worms und Freisingen Heinrich unter der Formel: „für mich und meine Vetter, so „theil daran haben.“ — Im Lehenbriefe: „dem „Philipp Jakob v. Helmstadt Ritter von „sein und seiner Vetter wegen, die Theil an dem=„selben Lehen haben.“ ꝛc.

1549. Philipp v. Helmstädt (von der Bischofs=heimer Linie) reversiret demselben Administrator

Heinrich unter eben derselben Formel, die auch im Lehenbriefe von gleichem Inhalte ist.

1570. Christoph v. Helmstadt der ältere (von der Bischofsheimer Linie) reversiret dem Bischofe Ditrich unter derselben Klausel, die auch eben so in Lehenbriefe enthalten ist.

1579. Johann Philipp v. Helmstädt der ältere (von der Bischofsheimer Linie) reversiret demselben Bischofe Ditrich unter der nemlichen Formel, die im Lehenbriefe gleichfalls eben dieselbe ist.

1580. Derselbe Johann Philipp v. Helmstädt der ältere reversiret dem Bischofe Georg unter der vorigen Formel, die auf gleiche Art im Lehenbriefe enthalten ist.

1586. Bischof Georg ertheilet demselben Joh. Philipp v. Helmstadt den Konsens, auf Oberbüchelbach 2700 fl. leiheweiß aufzunehmen.

1594. Bittet Joh. Weiprecht v. Helmstädt (von der Bischofsheimer Linie) nach Absterben seines Vaters für sich und seine Brüder um die Belehnung der ihnen anerfallenen Wormser Lehen.

1595. Derselbe Joh. Weiprecht v. Helmstädt reversiret dem Bischofe Georg unter der Formel: „für mich und meine hernach benannte Gebrüder, „Pleikard, Valentin, Ludwig Karl und „Philippsen aller v. Helmstadt, auch unserer Vettern, so theil daran haben" mit gleicher Formel im Lehenbriefe nur mit Veränderung des Fürwortes in sein und ihrer.

1596. Bittet Hans Philipp von Helmstädt und Friedrich Landschad v. Steinach zu Eicholzheim als Vormünder Hans Philipps

v. Helmstädt (von der Bischofsheimer Linie) hinterlassener Kinder um die Belehung der Wormser Lehen.

1569. Derselbe Inhaun Philipp von Helmstadt reversiret dem Bischofe Philipp unter der Formel: „in der edlen und vestlichen meiner fründlichen lieben Vettern und Brüdern Fridrich Landschaden v. Steinach und Hans „Philippsen v. Helmstadt als mit meiner „mitvormund, Wailand des auch edlen und vesten „meines freundlichen lieben Vaters Johann Philippsen v. Helmstadt selig hinterlassener minderjährigen Söhne, meiner Gebrüder als auch unserer selbst und unserer Vetter nahmen, so theil daran haben." — Im Lehenbriefe: „seiner Bruder „und Vettern, so theil zu demselben Lehen haben."

1596. Ein Vertrag zwischen der Gemeinde Bischofsheim an einem, dann Wailand Joh. Philipps „v. Helmstadt seligen und anjetzo seiner nachgelassenen Söhnen Joh. Weiprecht, Pleikard, Valentin, Ludwig Karl und Philipp v. Helmstädt Gebrüder und deren Vormürder Hanns Philipp v. Helmstadt, Fridrich Landschad von Steinach zu Eicholzheim, Hans Pleikard Landschad von Steinach Obervogt zu Geißlingen in Betreff der Frohnden und andern Punkten zu Bischofsheim.

1604. Bittet Joh. Weiprecht v. Helmstadt um Entschuldigung, daß er auf den angesezten Termin nicht erscheinen können, weil seine Brüder zu Bischofsheim, welchen das Lehen zu ertheilet worden, alle Dokumenten bei sich hätten, solche aber aufzubringen, die Zeit zu kurz sei.

1605. Valentin v. Helmstädt zu Bischofsheim und Ludwig Karl v. Helmstädt sein Bruder bitten um Verlängerung des Termins zur Belehnung von Bischofsheim und Zugehörde.

1605. Bitten Ludwig Karl und Valentin v. Helmstädt um die Erlaubniß, den Hof Oberbüchelbach verkaufen zu dürfen, weil sie nach dem Tode ihres Vaters Hans Philipps Kurpfälz. Marschalls wegen heimgefallener und erblich anerfallener Herrschaft Hinsingen einen ziemlichen Schuldenlast gefunden hätten.

1606. Valentin und Ludwig Karl v. Helmstadt bitten um Verlängerung des ihnen zu Berichtigung der Lehensprästanden angesetzten Termines.

1606 Ertheilet das Domkapitel zu Worms dem Ludwig Karl v. Helmstadt die Einwilligung auf das Lehen Bischofsheim 2000 fl. leihweiße aufzunehmen, jedoch in der Voraussezzung, daß alle seine Brüder darein willigen.

1607. Ludwig Karl v. Helmstädt reversiret dem Bischof Wilhelm unter der Formel: „für mich „und meine Gebrüder auch unser Vetter, so theil „daran haben.“ — Im Lehenbriefe ist die nemliche Formel nur mit Veränderung des Fürwortes mich und meiner in sein und seiner.

1617. Bevollmächtigen Pleikart, Vatentin und Philipp v. Helmstadt ihren Bruder Ludwig Karl v. Helmstadt zu Empfangung der Wormser Lehen.

1617. Bevollmächtigen Philipp Christoph und Georg Friedrich v. Helmstädt Gebrüder und unmündige Kinder des verstorbenen Joh. Weiprechts

v. Helmstadt, so wie auch Ludwig v. Steinkallenfels als derselben Vormund und Philipp v. Helmstadt so wohl für sich, als auch als Mitvormund ihren respective Vetter, Bruder und Schwager Ludwig Karl v. Helmstadt zu Empfangung der durch den Tod Joh. Weiprechts ihres respective Vaters, Bruders und Schwagers eröfneten Wormser Lehen.

1617. Ludwig Karl v. Helmstädt reversiret dem Bischofe zu Worms und Domprobst zu Mainz Georg Friedrich unter derselben Formel, die auch von gleichem Inhalte im Lehenbriefe ist.

1660. Joh. Niklas v. Helmstadt übergiebt als Bevollmächtigter seiner Vetter und Lehensagnaten eine Designazion der zu Haselbach, ein Appertinenz von Bischofsheim, gehörigen Gefälle.

1660. Bevollmächtigen Joh. Friedrich v. Helmstadt zu Bischofsheim und Hinsingen und Ferdinand von Kronegk als Mitvormund des von Karl Friedrich v. Helmstadt zu Bischofsheim hinterlassenen Sohnes Karl Valentin dem Joh. Niklas v. Helmstadt zu Empfangung der Wormser Lehen.

— — Sämmtliche v. Helmstadt Bischofsheimer Linie bitten um die Erlaubniß, die Unterthanen zur Schloßbau-Reparazion anhalten zu dürfen.

1660. Joh. Niklas v. Helmstadt überreicht für sich und seine Vetter Joh. Friedrich v. Helmstädt zu Bischofsheim und Hinsingen, so wie auch für Ferdinand v. Kronegk als Vormund

des von Karl Friedrich v. Helmstadt hinterlassenen Sohnes Karl Valentin die Designazion der Lehengüter Bischofsheim, Bergwangen und des Hofes Oberbüchelbach und eines Theils des großen und kleinen Zehenden zu Bergwangen.

1660. Johann Niklas v. Helmstadt reversiret dem Bischofe Hugo Eberhart unter der Klausel: „in mein und Weilands Pleikards auch Karl „Friedrichs v. Helmstadt hinterlassener Söh„ne Joh. Friedrichs und Karl Valen„tins auch unser Vetter nahmen, die Theil daran „haben." — Desgleichen auch im Lehenbriefe nur mit dem Fürwort: sein und ihrer.

1663. Stellt Joh. Niklas v. Helmstädt vor: das Geschlecht v. Helmstadt zu Bischofsheim habe vom Hochstifte Worms gewisse Lehen, die er als Aeltester für sich und seine Agnaten empfangen müsse.

1665. Johann Niklas v. Helmstadt reversiret dem Joh. Philipp Erzbischof zu Mainz und Bischof zu Worms unter der vorigen Klausel, die auch im Lehenbriefe von gleichem Inhalte ist.

1680. Joh. Friedrich v. Helmstadt zu Bischofsheim bevollmächtiget seinen Vetter Karl Valentin v. Helmstadt zu Empfanguug der ihren zustehenden Wormser Lehen.

1680. Karl Valentin v. Helmstadt reversiret dem Bischofe Franz Emmerich Kaspar unter eben derselben Klausel im Reverse sowohl, als im Lehenbriefe.

1694. Karl Valentin v. Helmstadt zu Bischofsheim übergiebt für sich und im Namen seines Vetters Pleikards v. Helmstadt als Inhaber von Bischofsheim, Berwangen, so viel den Uzlinger Zehenden betrift, Hasselbach und Oberbüchelbach, eine Specifikazion der Lehenszugehörungen.

1703. Bittet Joh. Ludwig Karl v. Helmstadt nach seines Vaters Karl Valentins Tode um einen Lehens-Indult.

— — Bischof Franz Ludwig belehnet Pleikard v. Helmstadt „in sein und seiner Vetter Eber„hard Weyrichs, Johann Friedrichs „und Wolfgang Heinrichs und ihrer von „Helmstadt Mannlehenserben" (Hier ist die bekannte Klausel schon ausgelassen.)

Eben so reversiret Pleikard von Helmstadt dem Bischofe Franz Ludwig unter der Formel: „von wegen meiner selbst und meiner Vet„ter Eberhard Weyrich, Joh. Friedrich „und Wolfgang Heinrich v. Helmstadt" (Auch schon ohne die bekannte Klausel.)

1720. Bittet Pleikard v. Helmstadt auf Ableben eines seiner Vetter, des Wolfgang Heinrich als Senior familiae um die Belehnung.

1723. Bittet eben derselbe auf Eberhard Weyrichs Ableben für sich und seine Agnaten und Erben um die Belehnung.

1752. Wolfgang Friedrich Eberhard v. Helmstadt reversiret dem Erzbischofe zu Trier und

Bischof zu Worms Franz Georg mit der Formel: „in mein, meines Bruders Karl Christoph und Vettern Pleikard Maximilian „ Augustin Grafen von Helmstadt Nahmen, „ so theil an demselben Lehen haben und ihren „ von Helmstadt Mannlehenserben" — Eben so im Lehenbriefe nur mit Veränderung des Fürwortes in sein, seines.

1757. 1767. 1777. lauten die Lehenbriefe und Lehensreverse auf gleiche Art und die vorige Klausel: „und „ ihrer Vetter Namen — ist darinn nicht mehr „ befindlich.

K.

Abschrift der Vorstellung des Philipps von Helmstatt an den Fürstbischof zu Worms d. d. 13ten März 1560.

Hochwürdigster Fürst Ew. fürstlichen Gnaden syhent mein underthenige gehorsame Dienste bevor Gnediger Fürst und Her. Ew. fürstl. Gnad. werden sonder Zweyfel von dem edlen u. erneuesten Hans Pleykar Landschaden von Steynach churfürstl. Pfalzmarschalk meynem freundlichen lieben Dochtermann neben Jacoben von Helmstat auch mynen lieben Vetter berichtet worden sein, das nach Absterben weyland Alexander v. Helmstat selig seyne verlassene Lehen an mich, Han-

ſen und erſtgedachten Jacoben alle von Helmſtad gevettern u. brüder als ſeyne nechſte Agnaten anerſtorben — derenhalben ich mich mit gedachtem Hanſen und Jacoben von Helmſtadt verglichen, das mir das Lehn zu Biſchofsheim, welches ein ſectyl vnd Büchelbach, ſo ein halb Deyl iſt u. dagegen Inen beyden Gebrüdern das Lehen zu Ravenberg, welche beyde von E. f. G. und dero Stift Wormbs zu Lehen rüren vnd gendt bleyben ſollen, vnd dieweyl vonn Ew. f. G. ich alls der elliſt, das Lehen zu Biſchofsheim und Büchelbach vor verſchiener Zeytten vermöge Innhabender Lehensbriffs gnedig empfangen. Daſſelbig auch noch zur Zeyt keiner weyttern empfängnuß bedarf Und ich aber ein nehert erben vnd Agnaten (nicht) habe, dhann obgemeldtes mynes liben Dochtermanns Haußfrauven, meine liebe Tochter vnd Jobann von Helmſtatt, meines lieben Dochtermanns ſeligen nachgelaſſenen ſon Johann Philippſen von Helmſtatt, ſo gelanget an E. F. G. vnd dero Stift meine vnderthenige Bit Ew. f. G. wollten von wegen ſolchen angeregten Lehens des ſectigen Deyls zu Biſchofsheim und halben Deyls Büchelbach gnediglich bewilligen, das ſolch erſtgemeldte Lehen von Alexandern verlaſſen ehe gedachtem meynem Dochtermann vnd Enkel nach meynem Abſterben als mynen nechſten erben blyben möge, Innen auch deshalben gnedige Bewilligungsbrief mit zu dylen und zu geben. Und dahingegen beyden Hanſen und Jacoben von Helmſtatt mynen lieben Vettern das Lehen zu Ravenberg auch gnediglich zu lyhen, wie ich mich dhan deſſen, wie obbemeldte mit Hanſen und Jacoben von Helmſtadt und ſie wieder ſolchs mit mir vms fr. vergliechen,

er solchen lehnherrl. Befehl seinem Herrn alsogleich zur unterthänigsten Befolgung übersenden möchte. Wann nun aber solch gnädigst demandirte Behelligung innert dem angesezten termino von erregtem Lehenträger nicht erfolgen und bei dem Hochfürstl. Lehenhof einlaufen solte, so wollen wir uns gegen alle etwa besorgliche Ungelegenheiten, welche allenfalls aus solcher unsers Hrn. Vetters, qua Senior familiae und Lehenträgers negligenz entstehen könnten, hiermit auf das feierlichste verwahret, und anbey unterthänigst gebetten haben, uns bei dieser Sache einige moras oder negligenz nicht zu schulden legen, gestalten wir uns gedachten unsern Herrn Vettern in diese seine qualitaet und daher rührende incumbenz einzugreiffen nicht im stand befinden. Die wir uns übrigens In Churfürstl. lehnherrl. Höchsten Gnaden und Hulden unterthänigst empfehlen und mit tief schuldigstem respect erharren

Ew. Churfürstl. Gnaden unsers gnädigsten Churfürsten und Herrns

Unterthänigst treu gehorsamste Vasallen

Johann Friedrich von Helmstätt.
Wolfgang Friedrich Eberhard von Helmstadt.
Carl Christoph von Helmstatt.

Bischofsheim den 15ten Juny 1742.

M.

Abschrift Vollmacht der Freiherrn Wolfgang Friedrich Eberhard und Carl Christoph von Helmstatt — für den Hrn. Grafen Pleikard von Helmstatt — de anno 1743.

Wir Johann Friedrich Obrister, Wolfgang Friedrich Eberhard, und Carl Christoph von Helmstatt, Freyherrn zu Bischofsheim, Herrn zu Bergwangen, Hasselbach, Oberbüchel- und Helmhof wie auch Vogtsherrn zu Flinßpach Urkunden und bekennen hiermit, und in Kraft dieses wissentlich; demnach 1) das Stättlein Bischofsheim, samt denen zweien daselbst sich befindenden Schlössern mit allen Zubehörungen, als da ist, alle hohe und niedere Obrigkeit, alle und jede auf dem bischoffsheimer territorio liegende Waldungen, Schaaf-Triebsgerechtsame, welche beede nach denen alten und neuern Lehenbriefen offenbare und ganz undisputirliche Lehenstücke zwar, von unserm Herrn Vetter Grafen von Helmstatt bis anhero gänzlich vernegliget, und von Ihme in Gefolg derer in Handen habenden onverwerflichen Documenten so wohl judicialiter als auch extrajudicialiter auf beede

Lehensappertinenzien renunciret, selbe aber uns eo ipso, jure accrescendi notorischen Rechten nach in ihrem toto zugewendet worden, Zehnden, Gülten, Beethen, Zinßen, Ohmgeld, Hofgülten, Flührliche Früchten, Weinzehnden. 2) Ein Drittel an dem Weihstätter Fruchtzehnden. 3) Das Dorf Haßelbach mit aller hohen und niedern Jurisdiction und andern Appertinentien an Wäldern, Feldern, Wießen, Wasser, Waydt und andern Gefällen nichts ausgenommen. 4) Das adliche Gut Oberbüchelhof, sonsten Oberbüchelbach genannt, mit aller hoher und niedern Jurisdiction Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch andern Nutzungen, an Aeckhern, Wießen, Waldungen und Gärten und dann endlichen 5) das adliche Lehen zu Berwangen, so von Werner von Utzlingen Erkauft worden, und in gros und kleinen Zehenden und Zins an Früchten Geld, und andern jährlich einzunehmen ist, in der Maas, wie all solche Lehenstücke in dem letzthin an den Hochfürstlich-Wormsischen Lehenhof eingeschickten Bericht accurat und nach allen appertinenzien specificiret worden stnd, von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz Georgen, des heil. Stuhls zu Trier Erzbischoffen, des heil. römischen Reichs durch Gallien Erzkanzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Worms, auch Probsten und Herrn zu Ellwangen ꝛc. Unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn und Dero Hochstift Wormbs zu Lehen gehen, und es sich in allwege gebühren will, daß von Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero angeordneten Regierung deß Bistum Wormbs solch Lehen wiederum von dem ältesten Compossessore und Lehensträgern unserm freundl. geliebten Herrn Vettern Herrn S. T. Gra-

sen Pleikard von Helmstatt unterthänigst gebetten, requiriret und Empfangen werden und hierauf sich gebühret, daß wir als Lehensfolgere und Vasallen dem Lehen und Reversbrief mit Einverleibt werden, so haben wir diesem nach unsere Vollmacht und Gewalt gegeben, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses Briefs vor ermeldtem Unserm freundl. geliebten Herrn Vettern Hrn. Grafen Pleikard von Helmstatt also und dergestallten, daß vor Hochgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Hochstift Wormbs Lehnhoff derselbe in sein und Unserm Nahmen Erscheine, die Renovation der investitur, unterthänigst bitte, gewöhnigliche Lehenpflicht leiste, lehen und reversbriefe nehme, und gebe, Einen oder After Anwälde Ihme Untersetze und substituire, so oft ihme geliebt, selbige wider auf und an sich nehme, und sonsten alles thun und lassen sollen, was in solchen Fällen, die von alters herkommene Gebühr erfordert, und wir selbsten, da wir zugegen wären, thun sollten, könnten und möchten. Da auch gedacht unser Herr Vetter Graf von Helmstatt und Gewalthaber, oder seine Substituirte mehreren Gewaldts dann hierinn begriffen, benötigt wäre, denselben wollen wir Ihme in der besten Form, als solches von rechts- und dieses Lehnhofs gewohnheit wegen, geschehen kann, soll oder mag, anmit zugestellt haben, auch alles, was er hirunter thun und handeln wird, fest, Steht, ohnverbrüchl. und genehm- auch Ihne und seine Substituirte dieser Anwaldtschaftsbürden entheben und schadloß halten. Alles bei unsern adelichen wahren Worten, Treuen und Glauben, auch Verpfändung unserer Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen, getreulich

und sondern Gefährdte. Zu Urkundt dessen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben und Unser adeliches Pettschaft vorgedrucket. So geschehen Bischofsheim ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Wolfgang Fridrich Eberhard von Helmstätt

(L. S.) Carl Christoph von Helmstatt

Das obige Abschrift dem Originale völlig gleichlautend seye, bescheine mit eigener Hand-Unterschrift und beigedrucktem Pettschaft. Mainz den 14ten Febr. 1789.

(L.S.)

In fidem
Th. J. D'anton.
Kaiserl. Notar.

N.

Abschrift der Erklärung des Freiherrn Wolfgang Friedrich Eberhard von Helmstatt d. d. Bischofsheim den 4ten Aug. 1778.

Hochwürdigster Erzbischoff und Kurfürst, gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Das Ew. Kurfürstl. Gnaden gnädigst gefällig gewesen, das von dem Hrn. Grafen von Helmstatt und Konsorten zu Besteifung des von denen Herrn Gebrüdern Damian Hugo Kurpfälzischen Kammerherrn und Johann Ferdinand Joseph Kurpfälzischen Obristlieutenant, beeden Freih. von Helmstatt nachsuchenden Erbfolgerechts übergebene Promemoria samt Beilagen zu meiner Vernehmlassung sub termino duorum mensium mittels gnädigsten Erlasses vom 7ten Mai et insinuato 16. Junii praeterit zu communiciren, erkennen zwar mit unterthänigstem Danke.

Gestalten aber ich die Lehenträgerei allein vor diejenige von Helmstättische Familie, welche sich wirklich im Besitz von Bischofsheim und zugehörigen Stücken befindet, keines wegs aber vor diejenige, welche sich von Hochhaußen schreibt, bei Ew. Kurfürstl. Gnaden hohen Wormsischen Lehenhof zu besorgen die höchste Gnade habe, mithin die Communicata auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen kann ꝛc. ꝛc.

D.

ad pag. 64.

Abschrift Schreibens des Freiherrn Wolfgang Friedrich eEberhard von Helmstatt an Freiherrn Ferdinand von Helmstatt zu Hochhausen d. d. Heilbronn den 9ten Mai 1768.

Reichsfrei: Hochwohlgeborner Herr, Hochgeehrtester Herr Vetter!

Was Ew. ꝛc. nebst Dero Herrn Bruder Cammerherrn von Helmstatt d. d. 2. hujus wegen der Wormsischen Lehensangelegenheiten an mich zu erlassen beliebet, habe ich auf der Post den 5ten richtig erhalten.

Weilen ich mich nun mit dem leztern in keine Korrespondenz einzulassen gedenke, als welche zwischen uns beeden anderer Angelegenheiten wegen ohne dem sehr verdrießlich fällt, so gebe ich mir die Ehre Ew. ꝛc. deme ich meine wahrhafte Freundschaft Zeitlebens aufzuopfern bereitwillig bin, so viel zu erklären, daß mir ohne Grund beigemessen werden wolle, es seye, so lang ich Lehenträger bin, etwas anders, als mir der Vorgang deren vorigen gewießen, unternommen worden, überhaupt gestatten die höchsten Lehenhöfe keine Neuerung und ich würde niemalen die Investitur erlangt haben, wenn ich denen alten Lehenbriefen, denen die neueren Konform sein müßen, etwas hätte entziehen wollen, als Lehensträger derer von Helmstatt Bischofsheimer

Linie hoffe ich, mein wiewohlen beschwerlich Amt so geführt zu haben, daß meine Agnaten Unrecht hätten, wenn sie dießfalls klagen wollten. Ich versichere anbei, noch heute habe denen von Helmstatt Oberöwisheimer Linie tort zu thun und Ew. ꝛc. nebst Dero Hrn. Bruder hätten nicht nöthig gehabt, sich an mich zu wenden, sondern der Hochfürstl. Lehenhoff muß am besten wissen, wer seine Vasallen seien. Ich beharre anbei mit fortdauernder Hochachtung

Ew. ꝛc.

Daß obige Abschrift dem Originalaufsatz völlig gleichlautend seye, bescheine ich mit eigener Handunterschrift und beigedruckten Notariatspettschaft. Mainz den 13ten Febr. 1789.

(L. S.)

in fidem
Th. J. D'anton.
Kais. Notar.

D.

ad pag. 66.

Abschrift Rescripts des Wormsischen Lehenhofes an den Freihrn. Wolfgang Friderichen Eberhard von Helmstatt do. Worms den 13ten Juni 1768.

Was wir denen beeden Gebrüdern Damian Hugo, und Johann Ferdinand Joseph Freyherrn von Helmstadt zu Heidelberg sub hod. wegen der in der abschriftl. Nebenlaag angesuchten mitbelehnung der Stadt und Markung Bischofsheim und Oberbügelhof ꝛc., in Antwort zu gehen lassen, schließen unserm Hochgeehrten Herrn mit deme freundlichen Ansinnen ebenwohl in Abschrift hier an, derselbe wolle ohnschwehr beliebig herkommen lassen, was ihme von diesem neuerlichen Ansuchen derer Freiherrn von Helmstadt, Oberöwisheimer oder Hochhäuser Astes dünke. In Verbleibung ꝛc.

Dinstwillige
Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz in der fürstl. Hochstift Worms anheim gelassene Stadthalter Präsident, Kanzlar, Lehnprobst, geheime, Hof und Regierungs-Räthe.

Copia Supplicae Ahn Ihro Churfürstl. Gnaden derer Gebrüderen Damian Hugo und Johann Ferdinand Joseph Freyherrn von Helmstädt Churpfälzischen Kammerherrn und Obristlieutenant der Cavalerie d. d. Heydelberg den 31ten Mai 1768.

Schon von vielen Saeculis her hat die Freyherrl. Famille von Helmstatt von dem Hochfürstl. Hochstift zu Worms, die Stadt und Markung Bischofsheim, Oberbüchelhof ꝛc. zu Lehen getragen und empfangen, was Endes dann, die Jeddsmalen das Gut in Besitz habende Linie von Helmstatt nicht allein, sondern auch die übrigen abgetheilten Branchen von alten Zeiten her in den Hochfürstl. Wormsischen Lehenbriefen und zwarn jene Nominetenus, diese aber mit dem generalen Ausdruck

„vor sich und ihre Vettern"

Item „auch in ihr Vettern Namen"

respee benennt und inserirt worden sind. Wann wir zu Ende untertänigst gehorsamst benannte Brüdere der Oberbwisheimer oder Hochhäußer Branche nun aber bei dem Ableben seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier als Bischoffen zu Worms Hochseel. Gedächtniß, mithin bei gegenwärtig vorseyender neuen Belehnung mitvorbenannter Stadt und Markung ꝛc. nicht ohngrund besorgen müssen, daß der damilige Senior familiae, welcher (ohnwissende aus was Ursachen) nur allein derer sich vor jezo im Besitz befindenden Vasallen Erwähnung thun, und uns obgleich remotiores jedoch a primo acquirente sive offerente abstammende ganz auslassen dörfte.

Als haben wir nicht unterlassen wollen, das Lehen quaest. in eigenem Namen zu muthen, und also uns des künftigen Zutritts zu denselben beser maßen zu versichern.

An Ew. Churfürstliche Gnaden ergehet demnach unser unterthgstes Bitten, Höchstdieselbe gdgst geruhen wollen, uns nicht allein den gewöhnlichen Muthschein gdgst ertheilen, sondern auch, wenn der Trnus zur wirklichen Investitur anberaumt wird, nachricht davon, um entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten der Mitbelehnung halber erscheinen zu können gdgst abgeben zu lassen.

Copia Rescripti Hochfürstl. Wormsischen Lehenhofes an die Gebrüdere Damian Hugo, und Johann Ferdinand Joseph Freiherrn von Helmstadt Churpfälz. Kammerherrn und Obristlieutenant der Cavalerie d. d. Worms den 13ten Juni 1768.

Ahn diesem Fürstl. Lehenhoff haben wir nicht ohne Befremdung des mehreren Zwahrn zu vernehmen gehabt, wohin dieselbe in Dero Bittschrift an Ihro Churfürstl. Gnaden sub dato den 31ten elapsi et praes. den 6ten Curr. neuerlich antragen wollen, da aber es eine bekannte Sache, daß einer mit dem zuvor wahrhaft belehnt sein muß, so er als ein Lehen nachhero muthen will, eine wahrhafte Belehnung aber mit dem Hochstiftischen Lehen Bischofsheim und Zuhehörden denen Oberöwisheimer oder Hochhäußer Freiherrn von Helmstadt abgehet, so werden unsere Hochgeehrte Herrn von selbst sich bescheiden, daß ihrem ange-

Gesuch um die einsweilige Mittheilung eines Mutscheins und demnächstige Hinzulassung zur Mitbelehnung um da weniger statt gegeben werden kann, als die ältesten vorhandenen Lehnbriefe und Reverse von einer Mitbelehnung der Agnaten nichts, am allerwenigsten aber der Oberdwisheimer oder Hochhäußer Freiherrn von Helmstädt erwehnen, diese jedoch zum Grundt und richtschnur der übrigen nachfolgenden zu halten, denen zu wider die jüngeren nichts neues geben können, sondern nach Vorschrift jener errichtet, und in Gegenwärtigem Betreff allenfalls so gut zu verstehen seynd, daß die Belehnung die Agnaten des Bischofsheimer Astes eigentlich nurn allein berühret.

Daß obige Abschrift des Schreibens von Fürstl. Regierung zu Worms an Hrn. von Helmstädt dem Original, so wie die Suplik der Copie, welche obigem Original beiligt, völlig gleichlautend seye, bescheinige mit Handunterschrift und beigedrucktem Notariats-Pettschaft. Mainz den 16ten Ferbr. 1789.

in fidem

(L. S.) Th. J. Danton.
Kaiserl. Notarius.

P.

ad pag. 68.

Bericht der von Helmstädtischen Archivarien Berchold und Daber d. d. Bischofsheim den 6ten Sept. 1768.

Reichsfrei, Hochwohlgeborner Herr, gnädiger Herr!

Gnädig erfoderter massen, haben wir aus Veranlassung der von des Hrn. von Helmstatt zu Hochhaußen gnd. suchenden Mitbelehnung, folgenden aus denen in Archiv vorhandenen Lehensactis gezogenen unterthänigen Bericht unterthänig zu erstatten.

Vordersamst ist anzumerken, daß der uns communicirte Extract des Helmstatt Hochhauß. Stammbaums mit dem im Archiv befindlichen Hauptstammbaum der Hochfreih. Helmstatt. Famille conferirt und mit demselben übereinstimmend befunden worden, wobei jedoch aber die auf diesen Extrakt gemachte Anmerkung nicht außer Acht zu lassen, welche das sub Nro. 10. bemerkte leer stehende Fach betrift, als worinnen der Großvater des Hrn. von Helmstatt zu Hochhaußen, mit Namen hätte angezeigt werden sollen.

Wie man nun ersagten Extract Stammbaumes, wann vorher dieser Umstand erläutert worden sein wird, im Hauptwerk vor richtig annehmen muß, so folgt hieraus unwidersprechlich, daß Weyprecht von Helmstatt, so wohl der Bischofsheimer als

Oberöwisheimer Linie gemeinschaftl. Stammvater gewesen seye. Ob also schon der darinn angegebene Umstand, als ob der sub N. 1. bemerkte Weyprechts Sohn gleiches Namens ao 1368. mit Bischofsheim belehnet worden seye, nach der dabei gemachten Anmerkung unrichtig scheinet, indeme damals dessen Vater noch am Leben gewesen, so gibt doch solches der Hauptsache keine Veränderung, wie es die folgenden Belehnungen zeigen, dann diese sind über Bischofsheim und Pertinentien von diesem gemeinsamen Stammvater Weyprecht an, folgender maßen erfolgt.

Dieser Weyprecht und sein Bruder Raban, welch letzterer dem ersteren seinen Antheil an Bischofsheim ao 1378. verkauft hat, wurden 1344, 1345, 1353, damit in Gemeinschaft, Ao 1368. aber ersagter Weyprecht allein belehnet, wovon die Ursache unbekannt ist, in dem vorgedachter massen der Verkauf vom Raban erst Ao 1378. erfolget.

Ao. 1411. Wurde Weyprecht, der der Sohn des Stammvaters und Anfänger der Oberöwisheimer Branche sein muß, und in dem mitfolgenden Stammbaum de 1673. sub N. 1. bemerkt, allein damit belehnet.

Ao. 1421. empfing Hans v. Helmstatt aus der Bischofsheimer Linie, der in gedachtem Stammbaum sub Nr. 2. bemerkt ist, besagte Lehen.

Ao. 1468. ist Weyprecht, Reinhards Sohn, der sub Nr. 3. angezeigt ist, vor sich und seine Vettern belehnt worden.

Ao. 1483. erhielt der sub N. 4. bemerkte Martin von Helmstatt vor sich und seine Vettern, die Theil an obigen Lehen haben, die Belehnung.

Ao. 1498. Eberhard aus Bischofsheimer Linie und seine Vettern, so Theil an diesem Lehen haben, welcher Erhard sub N. 5. bemerkt ist.

Ao. 1514. der sub N. 6. bezeichnete Weyprecht für sich und seine Vettern.

Ao. 1526. Philips von Helmstatt vor sich und seine Vettern. Dieser ist No. 7. brmerkt, und aus Bischofsheimer Linie.

Ao. 1542. Philip Jakob von Helmstatt und seine Vettern. vid. N. 8.

Ao. 1579. und 1581. Johann Philipps von Helmstatt vor sich und seine Vettern N. 9. Bischofsheimer Linie.

Ao 1595. Weyprecht, Pleikhard, Valentin, Ludwig, Karl und Philipps Gebrüder und ihre Vettern sub N. 10. 11. 12. 13 et 14. alle aus Bischofsheimer Linie.

Ao. 1596. Johann Weyprecht, Johann Philippsens minderjährige Söhne, seine Gebrüder und Vettern, welche respée die vorigen sind.

Ao. 1607. der schon vorbemerkte Ludwig Karl und seine Brüder und Vetter.

Ao. 1617. eben dieser.

Ao. 1660. Johann Nikolaus von Helmstadt in sein und Johann Fridrichs, auch Karl Valentins und ihrer Vettern Namen, Bischofsheimer Linie. vid. N. 15. 16. et 17.

Ao. 1665. eben dieser. Und so weit reicht dieser Stammbaum.

Ao. 1680. Carl Valentin von Helmstatt in sein und Johann Fridrichs hinterlassener Söhne auch ihren Vettern Namen.

Von dieser Zeit an sind schon gnädig bekannter maßen keine weitere Lehenbriefe bis ad annum 1752. vorhanden. Derjenige aber, so in ersagtem 1752er Jahre ertheilet worden, verlautet auf Wolfgang Fridrich Eberhard, Carl Christoph, Gebrüdere, und Maximilian Pleikhard Augustin Graf von Helmstatt und so auch die beeden nachfolgenden de ans 1757. und 1767. und ist darinnen von denen Vettern nichts erwehnet worden. Merkwürdig ist es übrigens, daß wie der mit denen Lehenbriefen genau übereinkommende und nebst andern Pieçen hier wieder zurückfolgende — mehr allegirte Stammbaum de ao 1673. ergiebt, der darinn sub No. 1. bemerkte Weyprecht der erste und einzige aus der Oberdwisheimer Branche gewesen, deßen in denen sämmtlichen nachgefolgten Lehenbriefen nahmentl. gedacht worden.

Die Verkaufs-Urkunde von 1378. über den von Raban an seinem Bruder Weiprecht überlassenen Antheil an Bischofsheim ist durch das Alter und Fäulniß sehr schadhaft worden, und dergestallt unleser-

lich, daß kein Zusammenhang herauszubringen, daher die gnädig begehrte Abschrift nicht genommen werden können. Nach denen Eingangs bemärkten Umständen, und da der Weyprecht, als der Käufer der gemeinschaftliche Stammvatter ist, kann sie bei der gegenwärtigen Vorligenheit ohnehin nichts nützen. Dieses ist es also, was wir hievon unterthänig anzeigen können und sollen. Die wir in tiefem Respekt beharren. ꝛc.

Daß vorstehende Abschrift dem Original ganz gleichlautend bescheine mit eigener Handunterschrift und beigedrucktem Notariats-Pettschaft. Mainz den 13ten Febr. 1789.

in fidem
(L. S.) Th. J. Danton.
Kaiserl. geschw. Notar.

P.
ad pag. 217.

Abschrift der Vorstellung des Freih. Karl Valentin v. Helmstädt an Fürstbischof zu Worms.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mag ich in unterthänigster Veneration nicht bergen, was gestalten meines Namens

und Stammens-Vorfahrer etliche zu unserm Stammguth Helmstadt gehörige Lehenstücke sammt derselben appertinentiis von dem Hohen Bistumb Worms und Ew. Hochfürstl. Durchlaucht glorwürdigsten Herrn Vorfahrer jederzeit zu Lehen getragen, gemutet und bemannt haben. Nachdem aber mein Vetter der letzte Lehenträger Wolf Adam v. Helmstadt ohnlängst sub dato den $^{14}/_{4}$ Aprilis dieses laufenden 94ten Jahres Todes verfahren und nunmehro mir als dessen proximo agnato und ohnzweiflichen Lehensfolger gebühret, erwehnte auf mich und meine posteritaet nach Erbgangsrecht devolvirte Lehenstücke de novo in unterthänigster Schuldigkeit zu requiriren. Als erkühne mich Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch unterthänigst zu belangen, der tröstl. Hofnung gelebend Ew. Hochf. Durchl. werden mir die hohe Gnade erweißen, mich und meine männliche Leiblehnserben de novo investiren und entweder zur wirklicher und persönlicher Empfängniß einen gewissen Termin praefigiren oder wenigstens einig geraumtes Indultum aus Dero Lehencammer ertheilen zu lassen geruhen. Eine solche hohe Gnade werde ich und die Meinigen nicht nur zeitlebens in unterthänigster Schuldigkeit mit grösstem Dank erkennen, sondern in tiefster Submission ersterben.

Ew. Hochf. Durchlaucht

Unterthänigst treuester Vasall
Carl Valentin v.
Helmstadt.

Q.

Abschrift des Fürstl. Wormsischen Lehenhofs-Dekret d. d. 3ten Jun. 1695.

Nachdem der Wohlgebohrne Herr Carl Valentin von Helmstatt sich schon vor geraumer Zeit erbotten, daß er beweisen wolle, was gestalt er des verstorbenen Herrn Wolf Adam von Helmstatt in den Wormsischen Lehen, so man dafür halt, daß es durch solchen Sterbfall sey vacant worden, und dem Hochstift Worms wieder heimgefallen, ein rechtmäßiger Lehensfolger seye, solches aber seithero nicht geschehen, als wird demselben hiermit angefügt und bedeutet, daß er längstens innerhalb drei Wochen à dato solch einen förmlichen Beweiß zur Hochfürstl. wormsischen Kanzley anhero einschicken solle, umb sich befindenden Dingen nach weiters hierunter zu entschließen, umb was die Lehenrechten statuiren förteres in Hand zu nehmen, vnd zu verrichten haben. Wornach dann ermelder Herr Carl Valentin sich zu richten wissen wird. Sign. Frankfurt am 3ten Jun. anno 1695.

R.

Vorstellung des Freih. Joh. Philipp von Berlichingen an den Fürstl. Wormsischen Lehenhof d. d. 8ten Mai 1696.

Hochwürdig, Hochwohl auch Hochedelgebohrne und Hochgelehrte Herrn und Hohe Patronen.

Nachdem von Ihro Kaiserl. Majestät bereits ao. 1675. ein allgnädigstes Exspectansdecret auf das Kaiserl. Reichslehen Helmstätt und dessen pertinentien erhalten und nach seligen Absterben meines Schwagers Wolfgang Adams von Helmstätt bereits vorm Jahr wiederum zu Wien allergnädigst investiret und belehnet worden, und unter andern sich dabei befunden, daß das hohe Stift Worms ein Achttheil an solchen Helmstädtischen Fruchtzehenden als ein apert zugefallenen Lehenstück nach obbemeldt meines Schwagers Tod zu participiren, und wider an einen Vasallen zu begeben, mithin mir sowohl vom Hochlöbl. Kaiserl. Reichshofrath selbsten, als sonsten nicht geringe Hoffnung gemacht worden, daß mir vor andern auf ihrer Kaiserl. Majestät allermildeste höchste Intercession solcher Antheil Helmstädtisch Zehent-

Lehnstuck zumalen es nicht viel importiret, angedeihen könne, damit in kein immer Streit gebehrender Communitaet mit einem und andern Cavalier zu stehen komme. Wie dan darauf an Ihro Hochfürstl. Gnaden vorigen Bischofen zu Worms Hochselige Andenkens schon ao. 1678. Dergleiche Kaiserliche Intercessionsschreiben abgeloffen, über das von mir selbst aus Wien erst vor 6 Monath ein unterthänigst anuchens Memoriale nacher Preßlau durch den Agenten Monsieur Ferre addressiret worden, inzwischen aber keine Resolution derentwegen erhalten, wie wohl resolviret und entschlossen bin, wann sothane Achttheil Helmstättisch zehent und Lehnstüklein mir nit aus unterthänig verhoffender Gnaden zukommen kann, solches mit Geld oder aequivalent zu Vermeidung mit einer andern zu besorgen habenden strittigen Gemeinschaft an mich zu bringen, als gelanget ꝛc. Helmstätt den 8. Mai 1696.

Johann Philipp v. Berlichingen.

S.

Abschrift der Lehen-Eidesformel ausgeschworen von Karl Christoph v. Helmstädt den 27ten Febr. 1777.

Ihr Karl Christoph v. Helmstädt werdet für Euch selbsten so wohl, wie auch in Vollmachts Namen Eueres Bruders Wolfgang Fridrich Eberhard als dermaligen Geschlechtsältesten und Trägers, wie auch Eueres Vetters Grafen Pleikard Marimilian Augustin v. Helmstadt Seele geloben und schwören, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Karl Joseph des heil. Stuhl zu Mainz Erzbischofe, des h. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürsten als Bischofen und Fürsten zu Worms mit guten treuen Gelübden und Eid zu dienen, gewärtig, gehorsam, verbunden und alle Zeit getreu und hold zu sein; Höchstgedacht Seiner Kurfürstl. Gnaden und Dero Stift Worms und Nachkommen für Schaden zu warnen, Frommen und Nutzen getreulich zu werben, und alles das zu thun, so ein Lehenmann seinem Herrn schuldig ist zu thun und billig thun solle, ohne Gefährdten.

ita juravit in curia den 27ten Febr. 1777.

I.

Abschrift des ad exhibitum des Advokaten Graul Namens der Freih. v. Helmstadt contra die Freih. Coudenhoven pto successionis in feudo Bischofsheim ergangenen Lehenhof-Dekretes d.d. Worms den 20ten Dez. 1790.

Ist die begehrte Einsicht der Akten dergestalt gestattet, daß alle in Betreff dieser Lehen erstattete Vorträge, und vota davon gethan, und die Einsicht von dem Konsulenten des implorantischen Theiles in beständiger Gegenwart des Lehens-Registrator und unter dessen Aufmärksamkeit in der Kanzlei genommen werde. Decretum in curia feud. Worms den 20ten Sept. 1790.

Ex Mandato
curiae feudalis Principalis
Wormatiensis J. C. Scholl
Secretarius.

U.

Abschrift Schreibens des Herrn Amtmann und Konsulenten Mayers an die Fr. Gräfinn v. Coudenhoven d. d. Heilbronn den 16ten Dez. 1797.

Hochgebohrne Frau Gräfin,
Gnädige Frau!

Die von dem Herzoglich-Zweybrückischen Herrn Regierungs-Rath Bachmann im Druck erschienene Deduction:

über die Lehensfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehen, mit Anwendung auf den zwischen den Freiherrn von Helmstatt von der Hochhäuser Linie und den Herrn Grafen von Coudenhoven am Fürstbischöflichen Lehenhof zu Worms anhängigen Rechtsstreit, die Lehensfolge in Bischofsheim betr.

kam auch mir vor einiger Zeit zu Gesicht, und am Ende derselben traf ich auf eine so wohl die Herrn Grafen von Coudenhoven als mich betreffende Beschuldigung:

Daß ich während dem Lauf des Rechtsstreits im Nahmen Hochdero Herrn Söhne mich in den Besiz des

Lehens unter dem Vorwand eines geschehen seyn sollenden Kaufs habe sezen, somit eine in Rechten untersagte Neuerung unternehmen wollen.

Ehe die Freiherrn von Helmstatt zu Hochhausen ihrem Herrn Schriftsteller diese Beschuldigung an Handen gaben, hätten dieselben billig eingedenk seyn sollen, daß Sie es waren, die dem verstorbenen Canton Craichgauischen Herrn Director von Helmstatt, als damaligem Besizer und Lehenträger unterm 27ten Aug. 1793. schriftlich — und vor- und nachher zu wiederholten malen mündlich sehr dringend zugemuthet haben, ihnen gegen die Summe von 10000 fl. einen Theil an Bischofsheim auslößen zu lassen, und sie in den Mitbesiz aufzunehmen, weil sie in einer höchst mislichen Lage wegen der Frau Gräfin von Coudenhoven seyen; daß Sie es waren, die ausdrüklich auf eine schleunige Entschließung wegen dieser Loosung drangen, ehe das von den Freiherrn von Coudenhoven bereits nachgesuchte Lehenherrl. Mandat gegen diese vorhabende Neuerung einlaufen würde; und daß dieser Plan, sich durante lite in den Mitbesiz zu schwingen, nur durch die Standhaftigkeit gedachten Herrn Direktors und durch das hierauf am 29ten gedachten Monats eingelaufene Mandatum dehortatorium vom 26ten ej. hat vereitelt werden können.

Wenn die Freiherrn von Helmstatt sich an diesen Aktenmäßigen und leicht zu beweisenden Vorgang hätten zurück erinnern mögen: so würden sie über diesen Punct geschwiegen, ihrem Gegentheil keinen auf sie selbst passenden Vorwurf gemacht, und ihrem Herrn Schriftsteller

den lezten hierdurch verunstalteten Perioden seiner gelehrten Deduktion:

Die Freiherrn von Helmstatt haben dergleichen Schritte noch nie gewagt u. s. w.

erspart haben.

Wer wird es nach diesem bedenklichen Vorgang Euer Hochgräfl. Excellenz verdenken können, wenn Sie gegen solche Plane nun die nöthigen Gegenanstalten trafen? Wenn auch Sie die Rechte, die Hochdero Herrn-Söhnen durch die eventuelle Belehnung zum Besiz eingeraumet worden waren, unter der Hand den Lehens-Unterthanen bekannt machen, und sie von der Lage des Rechtsstreits unterrichten, und vor dergleichen Versuchen der Gegenparthie, sich in den Mitbesiz zu schwingen, verwarnen ließen?

Welcher Geschäftsmann wird es misbilligen, es widerrechtlich und unerlaubt finden, wenn auf den Eröffnungsfall des Lehens diejenigen Rechte, die eine eventuelle Belehnung einräumt, gehörig verwahret werden?

Gewis verdient ein solcher Schritt nicht den Nahmen einer unerlaubten Neuerung; sondern es ist blos eine durch die gegenseitige Bewegungen selbst veranlaßte und nothwendig gewordene rechtliche Vigilanz, den künftigen Besizstand gehörig zu verwahren. Freilich, wenn man dabei so zu Werk gegangen wäre, wie die Beschuldigung lautet; wenn man dabei sich so niedriger Kunstgriffe, wie der eines vorgegebenen Kaufs, bedient hätte; dann würde wenigstens meine Handlungsweise gerechten Tadel — ich würde selbst die Ungnade von Hochdenselben

verdienen, wenn ich auf Kosten der Ehre des höchsten Lehnherrn und Hochdero Herrn Söhne mit einem so unwürdigen Vorwand eines geschehenen Kaufs Hochdero Interesse hätte besorgen wollen. Diese Betrachtung ist es eben, die mich veranlaßt, Euer Hochgräfl. Excellenz meine Aeusserungen hierüber unterthänig mitzutheilen.

Anstatt aller Widerlegung dieser Unwahrheit beziehe ich mich auf das Actenstück, das von eben den zwei Bischofsheimer Bürgern, die ungescheut sich diese und andre Unwahrheiten erlauben, unterschrieben ist.

In diesem bekennen einige Bischofsheimer Bürger unterrichtet worden zu seyn, daß auf Absterben ihrer beiden Ortsherrn ohne männliche Succession

es erst einer obristrichterlichen Entscheidung unterworfen seye, ob die Freiherrn von Helmstatt Hochhauser Linie ein Recht zur Succession in Bischofsheim und sonstigen Appertinentien, als einem Hochfürstl. Wormsischen Lehen haben, und folglich ihnen, als getreuen Lehensunterthanen ohnehin nichts anderes obliege, als nach dem Hintritt obbelobten ihrer Ortsherrschaft, niemand anderem, als entweder dem Hochfürstlichen Lehenhofe selbst, oder aber demjenigen, der von Höchstdenselben mit dem Lehen aufs neue belehnt werden werde, und sich hierzu hinläglich legitimire, ihre treu devoteste Unterthanen Pflichten zu widmen.

Sie wollten sich daher verbinden, da dem Vernehmen nach die Freiherrn von Coudenhoven eine Exspectanz auf das Lehen erhalten haben,

niemand anderem die Huldigung abzulegen, als wem vom Hochfürstl. Lehenhof der Besiz des Lehens zugedacht seye.

Ich beziehe mich ferner auf das mir von Hochdenselben abschriftl. mitgetheilte mit einem großen aufgedruckten Notariats-Siegel vidimirte und den Unterthanen vorgelesene Exspectanz-Dekret, (an dem nun nach der Aussage der unwissenden und boshaften Bauern 3 Siegel gehangen haben sollen, deren eines das Siegel der Herrn Kurfürsten von Mainz, das andere des Fürstlich-Wormsischen Lehenhofs, und das dritte des Freiherrn von Coudenhoven gewesen seyn soll) und stelle es Euer Excellenz gnädiger Beurtheilung anheim, ob ich dem Inhalt dieser Actenstücke nicht auf der Stelle geradezu hätte widersprechen und ohne allen Nuzen und Veranlassung die dummste Unwahrheit begehen müssen, wenn ich einen Kauf vorgegeben hätte.

Der oben ausgezogene Inhalt des erstern Actenstücks beweiset zugleich, daß ich kein mit den Gesezen nicht vereinbares und mit der Ehre nicht bestehendes Mittel zu Begünstigung Hochdero Interesse anwenden, daß ich die Unterthanen nicht irre leiten, sondern über ihr wahres Interesse und ihre einstige Pflicht als Lehensunterthanen aufklären und sie dahin leiten wollte, wozu ich ihnen noch jezt, ungeachtet mich mein Schicksal aus allen vorigen Verhältnissen gerückt hat, bei einer so bestrittenen und allen Aufwand der Gelehrsamkeit zu gegenseitiger

Vertheidigung erfordernden Streitfrage, nach meiner Ueberzeugung, rathen würde.

Man ist es doch, besonders bei Dingen, die man durch den Druck der öffentlichen Beurtheilung ausstellen will, der Ehre des andern schuldig, mit der gröſten Behutsamkeit und nicht ohne die volleste Ueberzeugung Dinge zu berühren, durch die der andre gekränkt oder bei einem unterrichteten Publikum in ein falsches Licht gestellt werden kann.

Möchten die Freiherrn von Helmstatt in der obigen Beschuldigung diese Delikatesse angewandt haben! Gerechtes Mistrauen in jeden Verräther und Achselträger, und der ihnen gewis nicht verborgene Werth der beiden Denuncianten, und das allgemeine leicht zu erhebende Urtheil der Bischofsheimer Gemeinde über diese ihre Mitbürger und derselben Lebenswandel, hätte sie doch billig auf den Werth ihrer Aussagen aufmerksam machen, und sie zur nöthigen Behutsamkeit veranlassen sollen.

Die gerechte Ahndung dieser Verläumdungen, die selbst die Ehre des höchsten Lehenherrn nicht schonen, muß ich Euer Hochgräflichen Excellenz anheimstellen, und meine eigene Genugthuung von der Zukunft erwarten.

Der ich mich ꝛc. ꝛc.

BRITISH MUSEUM
8 OC77

Digitized by Google

Drukfehler.

S.		Z.		anstatt			soll es heißen:			
—	=	—	18	=	=	ir	=	=	=	in
—	5	—	18	=	=	Abquirenten	=	=	=	Akquirenten
—	11	—	8	=	=	in debite	=	=	=	indebite
—	13	—	1	=	=	domatium	=	=	=	domanium
—	=	—	17	=	=	ihrer	=	=	=	der Kaiser.
—	14	—	7	=	=	wahrscheinlich	=	=	=	wahrlich
—	39	—	22	=	=	habe	=	=	=	deleatur
—	41	—	15	=	=	den	=	=	=	der
—	=	—	26	=	=	1726	=	=	=	1426.
—	42	—	20	=	=	Vettern	=	=	=	Vetter.
—	60	—	16	=	=	Bleiber	=	=	=	Bleiker
—	59	—	20	=	=	Vettern	=	=	=	Vetter
—	72	—	1	=	=	soll	=	=	=	sollen
—	74	—	22	=	=	die	=	=	=	die
—	79	—	14	=	=	diesen	=	=	=	dieser
—	=	—	=	=	=	Rechtsbüchern	=	=	=	Rechtsbücher
—	115	—	21	=	=	der	=	=	=	dem
—	116	—	6	=	=	anberaumte	=	=	=	anberaumten
—	120	—	22	=	=	Pheodo	=	=	=	Pheoda
—	122	—	10	=	=	ad eo	=	=	=	adeo
—	=	—	23	=	=	objiciat	=	=	=	abjiciat
—	128	—	14	=	=	feodo	=	=	=	feoda
—	130	—	25	=	=	ersten	=	=	=	erster
—	133	—	16	=	=	incatus	=	=	=	incertus
—	143	—	25	=	=	Käufern	=	=	=	Kaisern
—	144	—	4	=	=	gebracht	=	=	=	gebrach
—	149	—	25	=	=	1251	=	=	=	1351
—	154	—	25	=	=	den	=	=	=	der
—	184	—	18	=	=	1290	=	=	=	1590
—	209	—	28	=	=	damalige	=	=	=	dermalige
—	218	—	2	=	=	einem	=	=	=	eines
—	220	—	12	=	=	don	=	=	=	von
—	242	—	8	=	=	Lehngebäude	=	=	=	Lehrgebäude
—	247	—	21	=	=	Zweife	=	=	=	Zweifel
—	251	—	21	=	=	castellonis	=	=	=	castellanis
—	255	—	14	=	=	Grenzen	=	=	=	Gränzen
—	276	—	27	=	=	1775	=	=	=	1175
—	281	—	4	=	=	106	=	=	=	107
—	282	—	15	=	=	der	=	=	=	deleatur
—	304	—	19	=	=	In dem	=	=	=	Indem
—	323	—	12	=	=	beibehaltenen	=	=	=	beibehaltene
—	336	—	7	=	=	pacto so	=	=	=	pactove
—	341	—	27	=	=	Mandissa	=	=	=	Mantissa
—	344	—	14	=	=	Wahrscheinlich	=	=	=	wahrlich
—	347	—	6	=	=	darauf	=	=	=	daraus
—	=	—	22	=	=	stünde	=	=	=	stund
—	352	—	19	=	=	Ohnfehr	=	=	=	Ohngefähr
—	355	—	25	=	=	Specium	=	=	=	Speciem
—	361	—	15	=	=	Rudolph	=	=	=	Rudolphs
—	=	—	25	=	=	in	=	=	=	im
—	409	—	25	=	=	daß	=	=	=	das
—	413	—	17	=	=	dem	=	=	=	den
—	436	—	1	=	=	geschehenen	=	=	=	geschehene
—	449	—	9	=	=	troffen	=	=	=	getroffen
—	463	—	18	=	=	exercipientum	=	=	=	excipiendum
—	465	—	18	=	=	seinen	=	=	=	seine
—	482	—	15	=	=	gesucht	=	=	=	gedabt
—	485	—	20	=	=	diese	=	=	=	dieser
—	494	—	4	=	=	Anklage	=	=	=	Anlage
—	501	—	12	=	=	dem	=	=	=	den
—	507	—	7	=	=	verträgliches	=	=	=	vorträgliches
—	=	—	10	=	=	§ 17	=	=	=	§ 217
—	517	—	22	=	=	Erbfolg	=	=	=	Erfolg
—	548	—	23	=	=	nun	=	=	=	nur
—	558	—	11	=	=	Veränderungen	=	=	=	Veräusserungen

Digitized by Google

BRITISH
8 0077
MUSEUM

Digitized by Google

Digitized by Google

BRITISH
8 0077
MUSEUM

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

OUND
1944

Digitized by Google